This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 3 747 872

75. Casuistique
2 vol.
BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

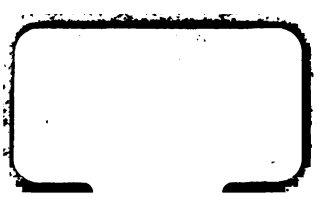

2.7
26

Kasuistik

in und außer dem Beichtstuhle.

Herausgegeben

von

Friedrich Supp,
Pfarrer in Kappel bei Ravensburg, vormaligem Regens des Priesterseminars in Rottenburg.

MONASTIC LIBRARY OF THE ABBEY OF GETHSEMANI

Zweiter Theil.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg, der Hochwürdigsten Bischöfe von Rottenburg und Mainz.

Mainz,
Druck und Verlag von Florian Kupferberg.
1856.

LOAN STACK

BJ1249
S85
1856
v.2
MAIN

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Erste Abhandlung.

Erste Abtheilung.

Von den Sacramenten.

Erstes Kapitel.

Seite
Von der Materie und der Form der Sacramente 1
Von der Intention 2
Von der Würdigkeit und Fähigkeit des Spenders 2

Zweite Abtheilung.

Von dem Sacramente der Taufe.

Erster Artikel.

Von der Materie und Form der Taufe. (1.—5. Cas.) . . . . 3—4

Zweiter Artikel.

Von dem Spender des Taufsacramentes. (6.—7. Cas.) . . . . 4—5

Dritter Artikel.

Von der Gültigkeit der Taufe. (8.—16. Cas.) . . . . . 5—8

Vierter Artikel.

Von den Wirkungen der Taufe hinsichtlich der Taufpathen. (17.—27. Cas.) . . . . . 8—13

Fünfter Artikel.

Vom Taufwasser und dem heiligen Oele. (28. Cas.) . . . . 13—14

Sechster Artikel.

(29. Cas.) 15

Dritte Abtheilung.

Von dem heiligen Sacramente der Firmung.

Erster Artikel.

Von der Materie der Firmung. (30.—36. Cas.) . . . . 15—17

Seite

Vierte Abtheilung.

Von dem Altarssacramente oder der Eucharistie.

Erster Artikel.

Materie und Form der Consecration. (37.—57. Cas.) . . . . 18—25

Zweiter Artikel.

Von dem Minister der eucharistischen Consecration. (58.—59. Cas.). 25—26

Dritter Artikel.

Von der Ausspendung der Eucharistie.

Die Communion. (60.—73. Cas.) . . . . . 27—31
Die Wegzehrung. (74. bis 92. Cas.) . . . . . 31—39

Vierter Artikel.

Von der Verehrung der Eucharistie.

Aussetzung. (93.—100. Cas.) . . . . . 39—41
Procession. (101.—110. Cas.) . . . . . 41—43

Zweite Abhandlung.

Die Eucharistie als Opfer.

Fünfter Artikel.

Feier der heiligen Mysterien. (111.—150. Cas.) . . . . . 43—53
Der Altar. (151.—152. Cas.) 53
Der privilegirte Altar. (153. Cas.) 54
Der Kelch. (154.—156. Cas.) 54
Die Collecte oder Oration. (157.—161. Cas.) . . . . . 54—55
Celebration der heiligen Messe. (162.—210. Cas.) . . . . . 55—71
Application. (211.—234. Cas.) . . . . . 71—80

Fünfte Abtheilung.

Von dem Sacramente der Buße.

Integrität. (235.—268. Cas.) . . . . . 80—102
Integrität des Bekenntnisses in Bezug auf religiöse Kenntnisse, Beschaffenheit der Sünden, Reue und Vorsatz. (269—288. Cas.) . 102—116
Jurisdiction und Approbation. (289.—300. Cas.) . . . . . 116—127
Reservate. (301.—310. Cas.) . . . . . 127—134
Päpstliche Fälle 134
Bischöfliche reservirte Fälle. (311.—315. Cas.) . . . . . 145—154
Absolution. (316.—374. Cas.) . . . . . 154—197
Genugthuung und Bußwerke. (375.—396. Cas.) . . . . . 197—208
Beichtsiegel. (397.—425. Cas.) . . . . . 208—220

Seite

Sechste Abtheilung.

Von dem Sacramente der letzten Oelung.

Die letzte Oelung. (426.—445. Cas.) . . . . . 221—230

Siebente Abtheilung.

Von dem Sacramente der Priesterweihe.

Erster Artikel.

Materie und Form 230

Zweiter Artikel.

Von gewissen Bedingungen zur Ordination. (446. Cas.) . . 230—232

Achte Abtheilung.

Von dem Sacramente der Ehe.

Erster Artikel.

Hindernde oder verbietende Ehehindernisse.

Sponsalien. (447.—466. Cas.) . . . . . 233—246

Zweiter Artikel.

Gelübde. (467.—475. Cas.) . . . . . 246—248

Dritter Artikel.

Trennende Ehehindernisse.

Irrthum. Error. (476.—480. Cas.) . . . . . 248—255

Vierter Artikel.

Gewalt, Zwang. Vis. (481.—484. Cas.) 255

Fünfter Artikel.

Raub. Raptus. (485.—490. Cas.) . . . . . 256—257

Sechster Artikel.

Verheimlichung. Clandestinitas. (491.—514. Cas.) . . . 257—268

Siebenter Artikel.

Religionsverschiedenheit. Cultus disparitas. (515.—519. Cas.) . 269—288

Achter Artikel.

Gemischte Ehen. (520.—521. Cas.) . . . . . 288—304

Neunter Artikel.

Das feierliche Gelübde. Votum solenne. (522. Cas.) . . . 305

Zehnter Artikel.

Das Verbrechen des Ehebruchs und des Todtschlags. Crimen. (523.—540. Cas.) . . . . . 306—311

Seite

Eilfter Artikel.

Das Unvermögen. Impotentia. (541. Cas.) . . . . . 312—313

Zwölfter Artikel.

Die Schwägerschaft. Affinitas. (542.—554. Cas.) . . . . 313—316

Dreizehnter Artikel.

Die Verbindung. Ligamen. (555.—559. Cas.) . . . . . 316—332

Vierzehnter Artikel.

Die öffentliche Wohlanständigkeit. Honestas publica. (560.—567. Cas.) . . . . . 332—334

Fünfzehnter Artikel.

Dispensation. (568.—575. Cas.) . . . . . 334—341

Anhang,

enthaltend einige neuere, von der römischen Curie gegebene Entscheidungen und Berichtigung einiger Fälle.

I. Entscheidung über die Auctorität der Schriften des heil. Alphons von Liguori . . . . . 342.

II. Entscheidung über Anwendung des Magnetismus. (I. Bd. S. 38.) 342

III. Postulatum circa agendi rationem cum conjugibus relate ad onanismum. (I. Bd. S. 143.) 345

IV. Zweifel und Entscheidungen bezüglich des Wuchers bei Darlehen. (I. Bd. S. 205.) 346

V. Verschiedene Antworten bezüglich des Fastens. (I. Bd. S. 201.) 348

VI. Abläße und Indulgenzen. (I. Bd. S. 322.)

1. Bezüglich der Scapulierbruderschaft 351
2. Des heiligen Kreuzwegs 353
3. Der Verrichtung der Beicht zur Ablaßgewinnung . . 355
4. Der als Pater noster gebräuchlichen Silberringe . . 355
5. Verschiedene Abläße 356

VII. Ueber die Verpflichtung der Pfarrer, an den aufgehobenen Feiertagen pro populo zu appliciren. (II. Bd. S. 73.) . . . 357

VIII. Neuere Entscheidung darüber, wie es bei der Weihe des Taufwassers zu halten sei, wenn die neuen Oele noch nicht angekommen. (II. Bd. S. 13.) 357

IX. Ueber die Taufe solcher Kinder, die schon die Nothtaufe erhalten haben. (II. Bd. S. 6.) 359

X. Ueber die Abhaltung von Requiemsmessen an gestifteten Jahrtagen. (II. Bd. S. 67.) 359

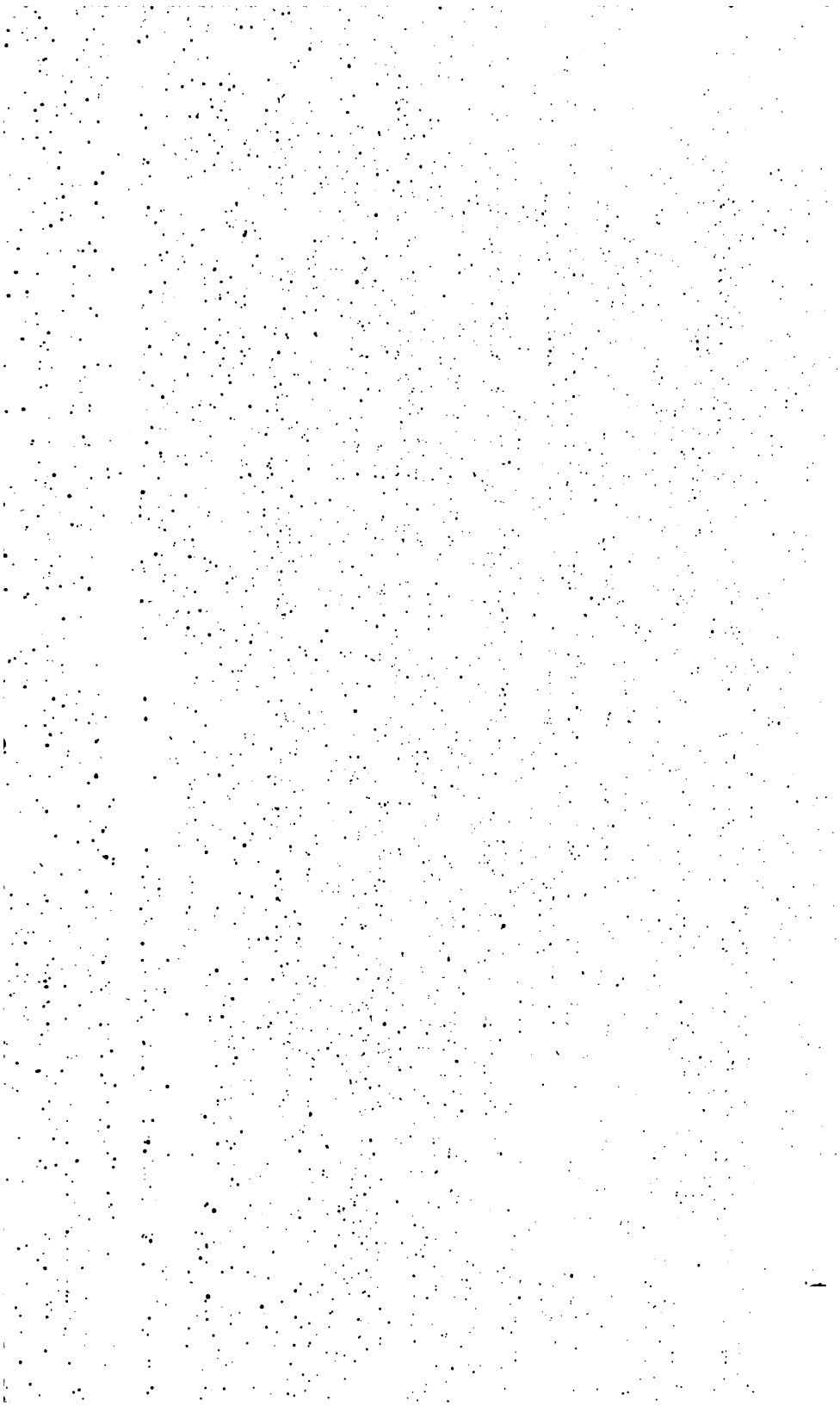

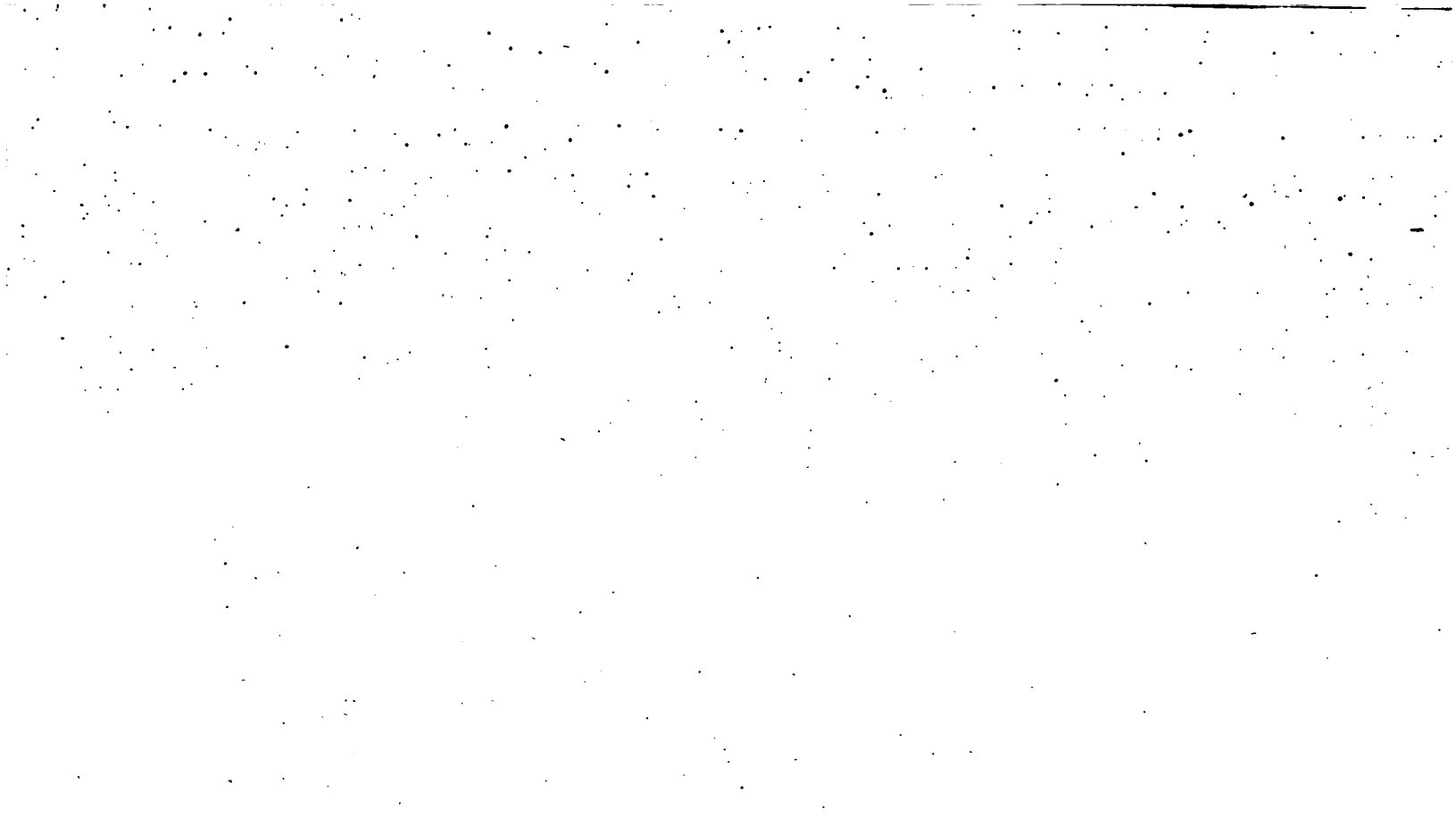

Erste Abhandlung.

Uebersichtlicher Inhalt.

Von den Sacramenten überhaupt. Materie und Form der Sacramente. Intention. Würdigkeit und Fähigkeit des Spenders.

Erste Abtheilung.

Von den Sacramenten.

Erstes Kapitel.

Von der Materie und der Form der Sacramente.

1. Frage. Der Priester Philipp tauft ein neugebornes Kind und spricht die Worte: ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, unterläßt es aber, mit der Aussprechung dieser Worte zugleich das Wasser auf das Haupt des Täuflings zu gießen; hat er gültig getauft?

Antwort. Nein; weil das Sacrament ein moralisches Ganzes ist, so müssen die Theile, Form und Materie, welche es bilden, zusammen vereinigt werden; denn wenn man die Worte ausspricht, ohne die Materie anzuwenden, entsteht kein Sacrament. Detraho verbum, quid est aqua, nisi aqua? Accedit verbum et fiat sacramentum. S. *Augustinus*, tract. 80. in Joannem.

2. Frage. Der Priester Petrus ändert, fügt hinzu, läßt aus, versetzt die sacramentale Form bei Ausspendung der heiligen Sacramente; so sagt er: „ich taufe dich im Namen des größeren Vaters und des geringeren Sohnes und des heiligen Geistes. Des heiligen Geistes taufe ich dich und im Namen des Vaters und des Sohnes; was ist davon zu halten?

Antw. Die Taufe ist ungültig, denn es wurde eine wesentliche Veränderung in der Form vorgenommen und deshalb kein Sacrament gespendet.

3. Frage. Der Priester Paul nimmt zur Consecration ein gesäuertes Brod, und mischt kein Wasser unter den Wein bei der heiligen Messe, und spricht die Consecrationsworte in der deutschen Sprache; sündigt er?

Antw. Ja; denn auch eine unwesentliche Veränderung sacramentalen Materie oder Form ist beinahe immer eine Sünde.

Von der Intention.

4. Frage. Der Priester Johannes spendet die Sacra ohne besondere Intention dabei zu haben; was ist davon zu h

Antw. Zur giltigen Sacramentspendung ist unumgänglic wendig, daß der Spender die Absicht habe, wenigstens Das zu was die Kirche thut. Trid. sess. VII. can. 9. Daher ist die von einem Ketzer, von einem Juden oder Heiden gespendet, i genannten Falle giltig.

5. Frage. Paulus, der Beneficiat, hat beim Messelese gewisse Anzahl Hostien vor sich und will unter zwölf nur ze Allgemeinen consecriren; kann er es?

Antw. Nein, denn so consecrirt er gar keine; er kann wohl diese, oder diese, also bestimmte und besonders bezeichnet stien consecriren, aber im Allgemeinen davon nur zehn, geht nich daher muß er die Absicht haben, alle vor ihm liegenden Hostie wohl er ihre Anzahl nicht kennt und nicht bestimmen will, z secriren.

Von der Würdigkeit und Fähigkeit des Spenders

6. Frage. Theodor, ein Priester, welcher sich in einer sünde befindet, spendet ein Sacrament; ist es giltig?

Antw. Ja, wenn er sonst Alles, was zur Sacramentsspe nothwendig ist, vollzieht; denn nicht von dem Glauben und de ligkeit des Sacramentsspenders, sondern von den Verdiensten Christi haben die Sacramente ihre Kraft und ihre Wirksa Trid. sess. VII. de baptim. can. 4. de sacram. cap. 12.

7. Frage. Ein Priester, welcher sich einer schweren S schuldig machte, betritt den Altar, um eine heilige Messe zu lesen, sich durch das Bußsacrament ausgesöhnt zu haben; handelt er r

Antw. Im Nothfalle genügt es, einen Act der vollkomm Reue mit dem festen Vorsatze, sobald als möglich zu beichten, z wecken; denn er soll im Stande der Gnade sowohl das Sacra empfangen, als austheilen. Trid. sess. XIII. cap. 7. Hinsichtlic Spendung der übrigen Sacramente ist die wahrscheinlichere Mei wenn der Priester eine vollkommene Reinheit besitzt, könne er vorausgegangene Beichte die Sacramente spenden, weil das T des Tridentinum nur Jene trifft, welche communiciren wollen. *gnori* lib. VI. n. 34. De Sacram. in communi, diss. V. art. 5

Zweite Abtheilung.

Von dem Sacramente der Taufe.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Materie und Form. Spender. Kinder. Taufwaſſer und heilige Oele. Taufpathen. Ort.

Erſter Artikel.

Von der Materie und Form der Taufe.

8. Frage. Welches iſt die weſentliche Materie des Taufſacramentes?

Antw. Jedes natürliche Waſſer, als Meer-, Fluß-, See-, Quellen- und Regenwaſſer; es mag kalt oder warm, ein Mineral- oder Trinkwaſſer ſein; auch Schneewaſſer, jedoch nicht das Eis und der Schnee, iſt eine Materie der Taufe. *Gousset.* n. 62.

9. Frage. Was iſt hinſichtlich der Abwaſchung zu beobachten?

Antw. Daß der Täufling wirklich abgewaſchen werde, d. h. man muß in einem Gefäße von einer gewiſſen Quantität nehmen und es über den Täufling gießen; nur einige Tropfen fallen laſſen oder den Finger feucht machen und damit den Leib berühren, reicht nicht hin; auch iſt die Taufe zweifelhaft, wenn das Waſſer nur die Haare berührt. *Gousset.* n. 64.

1. Caſ. Eine Hebamme, die bei der Taufe aſſiſtirt, ſieht, daß das kaum geborene Kind mit dem Tode ringt, ſie benetzt daher den Finger mit Weihwaſſer und bezeichnet es auf der Stirne, indem ſie die Taufformel ausſpricht. Muß die genannte Taufe bedingt wiederholt werden?

Antw. Ja; denn auf welche der drei allein gültigen Weiſen die Taufe ertheilt werden mag, ſo wird doch immer ſo viel Waſſer erfordert, daß man ſich überzeugen kann, es ſei über den Theil, den man berührt, herabgefloſſen, da ohne dieſes Herabfließen die in der Taufformel angedeutete Abwaſchung keineswegs ſtattfinden könnte. Da aber durch den im Weihwaſſer benetzten Finger, womit die Hebamme die Stirne des Kindes bezeichnet, die Quantität des Waſſers, welches zum Herabfließen nothwendig iſt, nicht wahrſcheinlich gemacht iſt, da ein ſolches Zeichen auch mit dem kleinſten Tröpfchen gemacht werden kann, ſo muß das Kind, damit es bei der zweifelhaften Gültigkeit des Sacramentes nicht der Gefahr des größten unerſetzlichen Schadens ausgeſetzt wird, bedingt nochmals getauft werden. *Suarez*, de bapt. disp. 20. sect. 2. *Roter.* p. 3. appart. c. 4. n. 10. *Roncagl.* tr. 2. c. 2. n. 11.

2. Caſ. Kann ein Kind gültig im Mutterleibe getauft werden?

Antw. Nach der wahrſcheinlicheren Meinung ja, wenn mit Hülfe eines Inſtrumentes das Waſſer dem Kinde im Mutterleibe beigebracht

werden kann; weil ein solches Kind, schon als Erdenpilger be gültig getauft werden kann. Wenn das Kind nicht in die Netzha gewickelt liegt, so daß es gleichsam nur ein Theil des Kin *Liguori* n. 107.

3. Cas. Ob die Taufe gültig sei, wenn das Taufwasser nur die oder Haare berührt?

Antw. Wenn das Wasser nur die Kleider berührt, so Taufe ganz gewiß ungültig, weil man nicht sagen kann, es ha Menschen eine Abwaschung stattgefunden; wenn aber das Wass Haare berührt, so ist die Taufe nach der wahrscheinlicheren Mei gültig. Aber in der Praxis ist der erste Weg sicherer.

4. Cas. Ob die Taufe an einem andern Theil, als am Haupte, voll gültig sei?

Antw. Nach der wahrscheinlicheren Meinung ja; hauptsäc wenn die Taufe an einem Haupttheile, z. B. an der Brust, Schulter vollzogen worden. Doch im Falle der Noth muß man die Taufe w derholen, wenn es möglich ist.

5. Cas. Philipp, ein in der Seelsorge neu angestellter Priester, spr bei Spendung der Taufe die Formel erst, nachdem das Wasser schon aufgego ist. Ist es recht so?

Antw. Nein; der Priester sündigt gegen Glauben, Liebe u Gerechtigkeit, weil er das Sacrament der Gefahr aussetzt, daß es u gültig, da es die wahrscheinlichere Meinung ist. Form und Mater müssen theilweise auch physisch neben einander zu gleicher Zeit existiren eine so gespendete Taufe muß bedingungsweise wiederholt werden *Alph.* lib. 6. tr. 1. dub. 2. n. 9.

Zweiter Artikel.

Von dem Spender des Taufsacramentes.

10. Frage. Wer ist der ordentliche Spender der Taufe?

Antw. Die Bischöfe und Priester; im Falle der Noth aber Jedermann, wenn er nur den Vernunftgebrauch hat, sei es ein Laie, gläubig oder ungläubig, katholisch oder häretisch, Mann oder Frau.

6. Cas. Ob Kinder von Ungläubigen erlaubterweise getauft werden können?

Antw. 1) Ja, wenn sie den Vernunftgebrauch erlangt und einstimmen, auch gegen den Willen der Eltern; wenn die Eltern vom Glauben abgefallen, Häretiker sind, weil die Kirche ein Correctionsrecht über die Eltern hat; wenn die Kinder nahe am Tode sind, weil die Nothwendigkeit drängt und man keine Gefahr scheuen darf; wenn eines der Eltern seine Zustimmung gibt, und auch das andere dieselbe verweigert. 2) Nein, in allen anderen Fällen, wo die Kinder noch unter der Ge-

walt der Eltern stehen und diese ihre Zustimmung verweigern. Decr. Congr. S. Officii 1703. Constitut. Julii III.

7. Cas. Ob die von Häretikern Getauften nochmals getauft werden müssen?

Antw. Nach dem Tridentinum ist es Glaubenssatz, daß die Taufe von Häretikern gespendet, gültig sei, wenn sonst alle Erfordernisse zu einem Sacramente vorhanden sind. Aber mit Recht glauben die Theologen allgemein, daß alle von protestantischen Pastoren getauften Kinder bedingungsweise wiederum getauft werden sollen, weil leicht ein Zweifel über Materie, Form und Intention solcher Taufspender entstehen muß, da sie selbst das Sacrament nicht für absolut nothwendig ansehen.

Dritter Artikel.

Von der Gültigkeit der Taufe.

11. Frage. a) Hinsichtlich der Zeit?

Antw. Die Taufe einen Monat verschieben oder nur vierzehn Tage, ist eine schwere Sünde, wo man keinen vernünftigen Grund hat.

8. Cas. Ein Landmann hat die Taufe seines Kindes ohne erheblichen Grund einen Monat lang verschoben. Hat er schwer gesündigt?

Antw. Ja. Der Grund ist, weil es sich um ein für das Heil unumgänglich nothwendiges Sacrament handelt, und somit die Eltern alle Sorgfalt anzuwenden haben, den Neugebornen diese Gnade zuzuwenden, wenn sie sich nicht einer Todsünde schuldig machen wollen. *Suarez*, disp. 31. sect. 2. Nach der gewöhnlichen Ansicht ist aber ein Verschub über den neunten Tag ein langer, den eine Synode von Bologna sogar einen frevelhaften nennt, und somit hat unser Landmann schwer gesündigt.

9. Cas. Der Pachter Cajus erwartet aus der Stadt seinen reichen und adeligen Herrn, um ihn zum Taufpathen seines neugebornen Kindes zu nehmen; deßwegen verschiebt er die Taufe seines Kindes bis zum dreißigsten Tage. Spricht der genannte Grund den Cajus von einer schweren Schuld frei?

Antw. Nein. Denn da einerseits für die Kleinen außer der Taufe kein anderes Mittel des Heils zu erlangen gegeben ist, und andererseits denselben der Gebrechlichkeit ihres Alters wegen unnennbare Gefahren drohen; so ist leicht einzusehen, wie der Catech. Romanus part. 2. de bapt. n. 28. sagt, welch schwerer Schuld Diejenigen sich aussetzen, die zulassen, daß diese Kinder länger als nothwendig der Gnade des Sacraments beraubt bleiben. Aus diesem Grunde ist sowohl nach der allgemein angenommenen kirchlichen Praxis als nach vielen Synoden, besonders der ersten Mailänder Provinzialsynode und der von Bologna l. 2. c. 2 de bapt. festgesetzt worden, daß die Ertheilung der Taufe nicht über neun Tage verschoben werden solle, Die aber, welche dieses Gebot übertraten, wurden von genannter Synode mit der

Strafe der Excommunication belegt. Wenn daher unser Pacht durch die Unkenntniß des Gesetzes und der allgemeinen kirchlich- ris von einer schweren Schuld freigesprochen wird, der Gru Herrn, den er zum Pathen gewählt, zu erwarten, spricht ihn ni der schweren Schuld frei. *Suarez*, disp. 31. sect. 1. *Diana*, tr. 6. resol. 1. *Leand.*, disp. 1. qu. 13.

b) Hinsichtlich des Orts.

10. Cas. Ein Pfarrer tauft alle Kinder der vornehmen Leute i Landstädtchen in ihren Privathäusern. Sündigt der Pfarrer?

Antw. Der Pfarrer, welcher ohne ausdrückliche Erlaubn hochwürdigsten Ordinariats, den Nothfall und die Winterszeit nommen, die Kinder in den Privatwohnungen tauft, sündigt (gr schwer; denn er übertritt ein Kirchengesetz in einer wichtigen C Cf. Const. dioec. Ratisb. p. 1. c. 1. n. 7. et S. R. C. vom 23. Se ber 1820. In Can. 19 et 31. Concil. Trull. poena depositionis lem Clericum decreta die Strafe der Entsetzung darauf gesetzt den Kleriker.

11. Cas. Ein Pfarrer, dem ein von der Hebamme zu Hause ge Kind gebracht wird, tauft dasselbe sogleich nochmals bedingterweise, geleit der Ansicht, die von der Hebamme ertheilte Taufe könne stets zweifelhaf Hat er gut gehandelt oder ist er in eine Strafe verfallen?

Antw. Er hat schlecht gehandelt und ist in die Irregula gefallen. Der Grund des ersten Theiles liegt darin, daß man bedingt wieder taufen darf, wenn nicht ein Zweifel obwaltet in ziehung auf die Ertheilung oder die Gültigkeit der ertheilten T welcher Zweifel aber daraus nicht genau geschöpft werden kann, die Taufe von der Hebamme ertheilt worden; denn die Hebam welche nach den Diöcesanvorschriften streng geprüft sein müssen, kö eine gültige Taufe ertheilen. Der Grund des zweiten Theiles i nehmen aus dem Catech. Trid. p. 2. de off. bapt. n. 57., wo es heißt: „Derjenige, welcher ein Kind ohne die nöthige Prüfung n mals tauft, verfällt in die Strafe der Irregularität." Der Pfa hatte also zu untersuchen, ob die Hebamme geprüft oder nicht gep sei; im ersten Falle mußte er sich auch der bedingten Taufe enthal im zweiten mußte er untersuchen, ob sie die Vorschriften der Kirche Ertheilung der Taufe beobachtet habe oder nicht; hat sie dieselben n beobachtet, so muß er das Kind absolut taufen; ist es aber zweifelh ob sie dieselben beobachtet hat, dann muß er ihm die bedingte Ta ertheilen.

c) Hinsichtlich der Weglassung der Ceremonien.

12. Cas. Die feierliche Taufe eines gräflichen Kindes wird bis zur K kunft des weit entfernt wohnenden adeligen Taufpathen mehrere Wochen hina verschoben; indessen scheint aber das Kind schwächlich zu sein und es wird dar

der Pfarrer ersucht, dasselbe zu Haus zu taufen jedoch mit Weglassung der gewöhnlichen Ceremonien und Salbungen, welchem Ansinnen sofort auch entsprochen worden ist. Nach Ankunft des Pathen wird das Kind mit großem Prachtaufwande in die Kirche gebracht und von demselben Pfarrer nochmals bedingungsweise getauft. Es entsteht nun die Frage: Ob der Pfarrer hierin recht oder unrecht gehandelt habe?

Antw. Der Pfarrer hat recht gehandelt, daß er das Kind zu Haus taufte mit Weglassen der Ceremonien und Salbungen gemäß der Entscheidung der heiligen Congreg. Rit. vom 23. September 1820; aber unrecht hat er gehandelt, daß er es nochmals taufte, wenn auch nur bedingter Weise, und die wahrscheinlichere Meinung ist: er habe durch Wiederholung der Taufe sich eine Irregularität zugezogen, da kein gegründeter Zweifel obgewaltet, daß die erste Taufe gültig gewesen. Cfr. S. *Alph.* lib. 6. tract. 2. art. 2. n. 122.

d) Hinsichtlich der Findlinge.

13. Cas. Einem Pfarrer wird ein kaum geborenes Kind überbracht, dessen Eltern unbekannt sind. An seinem Halse hängt ein Zettel, in dem es heißt, daß es geboren und ihm der Name Petrus gegeben worden sei. Kann und muß der Pfarrer dieses Kind nochmals bedingt taufen?

Antw. Der Pfarrer muß sich Gewißheit über die vorgenommene Taufe zu verschaffen suchen; kann er dieselbe nicht erlangen, so kann und muß er das Kind bedingt taufen, weil der Grund zur moralischen Gewißheit von der Taufe fehlt. Hat er aber Gewißheit von dem Empfang der Taufe erlangt, so darf und kann er es nicht wieder bedingt taufen. Kann er sich aber von der Glaubwürdigkeit des angehängten Zettels nicht überzeugen, so muß er so handeln, als ob gar kein Zettel vorhanden wäre; von der bedingten Taufe ist nur der Fall ausgenommen, wenn der Zettel Gewißheit verschafft.

14. Cas. Ein Mädchen von zwei Jahren wird von seinen herumziehenden Eltern in einem Gasthause zurückgelassen und von einem Bürger des Orts auferzogen, es besucht die Schule und erhält Unterricht, um das erste Mal seine Beichte abzulegen; dem Pfarrer kommt der Zweifel, ob das Kind auch getauft sei. Was ist hier zu thun?

Antw. Das Mädchen ist bedingter Weise und in der Stille ohne Aufsehen zu taufen, wenn gegründeter Zweifel vorhanden und über die Taufe desselben weiter keine Nachforschungen angestellt werden können.

15. Cas. Vor der Hausthüre eines reichen Bürgers wird ein neugeborenes Kind gefunden und von dem Pfarrer unbedingt getauft. Hat hier der Pfarrer recht gehandelt?

Antw. Nein; weil das Kind nicht absolut zu taufen ist, außer es sei Gewißheit vorhanden, daß es nicht getauft sei.

e) Hinsichtlich der Zahl der Kinder.

16. Cas. Einem Pfarrer werden zu gleicher Zeit drei Kinder zur Taufe gebracht; dieser spricht, um Zeit zu ersparen, die Exorcysmen und Gebete in der

Mehrzahl, tauft aber jedes Kind einzeln in der gewohnten Weise. gestattet?

Antw. Ja; wenn er jedes Kind einzeln auch dreimal und bezeichnet, jedem einzeln das Salz reicht, Ohren und N Speichel bestreicht, in die Kirche einführt, und die Fragen der sagungsformel gegen Satan und des Glaubensbekenntnisses beantworten läßt. Cf. Röm. Rit. und Augsbg. Rit. Tit. 3. §. 2

Vierter Artikel.

Von den Wirkungen der Taufe hinsichtlich der Taufpat

12. Frage. Was bewirkt die Pathenstelle?

Antw. Die geistliche Verwandtschaft.

17. Cas. Während ein Kind wegen Todesgefahr die Privattaufe hält es Cajus mit der Intention, das Amt des Pathen zu übernehme Sergius tauft es. Als nun der Vater des Kindes gestorben, möchte di ter gerne eine Ehe eingehen entweder mit Cajus oder mit Sergius. sie es?

Antw. Mit Cajus steht kein Hinderniß im Wege, wohl mit Sergius. Der Grund des ersten Punktes ist, weil bei C nicht das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft im Wege steht; die Beiziehung eines Pathen ist eine von der Kirche blos für die liche Taufe angeordnete Ceremonie, und aus dem Gebrauche der K erhellt, daß dies bei der Privattaufe nicht erfordert wird, weßn auch die Namen der Pathen, die das Kind privatim gehalten, vo Pfarrern nicht in das Taufbuch eingetragen werden und ihnen k auch keine daraus entsprungene Verwandtschaft zur Last gelegt we kann, was jedoch das Trid. sess. XXIV. c. 2. de ref. vorschreibt, w die Taufe feierlich in der Kirche vollzogen wird. Auch steht nich Intention des Cajus im Wege, weil die bloße Intention, Pat stelle zu übernehmen, nicht die von der Kirche zur Entstehung e solchen Verwandtschaft erforderliche Solennität constituirt. Also h die Mutter des Kindes den Cajus ehelichen. *Sanch.* lib. 7. disp. *Silv.* V. matr.

Der Grund des zweiten Punktes ist, weil Sergius wahrl dem Kinde die Taufe ertheilt und dies hinreicht zur Entstehung ei geistigen Verwandtschaft und nicht irgend eine Solennität erfor wird. Deßwegen kann Sergius mit der Mutter eines solchen K des keine gültige Ehe eingehen.

18. Cas. Titius im Glauben, er halte den Sohn des Sempron über die Taufe, hielt die Tochter des Cajus darüber. Ist er dadurch sowohl der über die Taufe gehaltenen Person als auch mit ihren Eltern in Cognat gekommen?

Antw. Entweder hatte Titius in der Weise die Absicht, den Sol des Sempronius über die Taufe zu halten, daß er ihn und kein

andern, oder keine andere zu halten intendirte, und dann ist er in keine geistige Cognation mit der gehaltenen Person oder mit ihren Eltern gekommen, oder er hatte keine so restringirte Absicht, sondern intendirte vielmehr, diese gerade jetzt gegenwärtige Person über die Taufe zu halten, und dann hat er eine geistige Cognation mit der Gehaltenen und ihren Eltern eingegangen. Der Grund dort ist, weil er in diesem Falle auf keine Weise das Amt eines Pathen in Bezug auf die Person auszuüben beabsichtigt, die er über die Taufe hält, wie es, um in geistige Verwandtschaft zu kommen, erfordert wird; dies stellt sich besonders deutlich heraus bei einem Stellvertreter, der das Kind im Namen eines Andern hält, der in keine Cognation kommt, obgleich er es ist, der das Kind über die Taufe hält, weil er nicht die Intention hat, Pathendienst zu versehen. Der Grund der zweiten Entscheidung ist, weil er in diesem Falle den Dienst eines Pathen gegen die gerade anwesende Person praktisch auszuüben beabsichtigt, obwohl er in seinem Innern glauben mag, es sei diese oder jene Person. Wie daher die vom Pfarrer mit diesem error speculationis vollzogene Taufe gültig ist, weil sie praktisch die gegenwärtige Person zu taufen beabsichtigt, und in diesem Fall dann wirklich eine geistige Verwandtschaft sowohl mit der gegenwärtigen Person als auch mit deren Eltern bewirkt, so ist es auch hier der Fall. *Homob.*, consult. Mor. vul. 2. resp. 7. *Thomas* in 4. dist. 30. qu. 1. art. 1.; so u. s. w.

19. Cas. Wegen des Zweifels über die Gültigkeit des Sacramentes der Taufe, das einem Knaben von einer unwissenden Hebamme im Hause gespendet wurde, wird dieser Knabe in der Kirche bedingungsweise feierlich getauft. Nach dem Tode des Vaters dieses Knabens will sein Taufpathe dessen Mutter zur Frau nehmen. Steht dieser Ehe ein Hinderniß der geistigen Verwandtschaft entgegen?

Antw. Ja. Denn wenn im Zweifel über die Gültigkeit der privatim ertheilten Taufe der Knabe bedingungsweise wieder getauft wird, und daher, weil die erste Taufe ungültig sein kann, die zweite Taufe gültig sein kann, so ist anzunehmen, daß eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde. Da aber die geistliche Verwandtschaft die Ehe zwischen dem Pathen des Kindes und der Mutter desselben verhindert und trennt, wie aus Trident. 24. cap. 2. de ref. hervorgeht, so folgt, daß der in unserm Falle angestrebten Ehe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft entgegensteht. *Anton.*, a Spir. Sanct. disp. 7. de matr. sect. 9. n. 384. *Giribald.* c. 12. n. 31. u. A.

20. Cas. Vitalis tauft im Fall der äußersten Noth seinen eigenen Sohn von der Berta. Tritt er deßwegen in eine geistige Verwandtschaft mit der Berta?

Antw. Hier ist zu distinguiren: Berta ist entweder die gesetzliche Frau des Vitalis oder nicht. Im ersten Fall entsteht keine geistige

Verwandtschaft, wie es ausdrücklich heißt in cap. ad limina 33. qu. 1. und der Grund ist, weil diese geistige Verwandtschaft dem Vitalis die größte Strafe wäre, da sie ihn hinderte, von seiner Ehe Gebrauch zu machen; welche Strafe nur auf eine Schuld folgt. Wie sollte aber Vitalis sündigen, wenn er im äußersten Nothfall sein eigenes mit Berta, seiner rechtmäßigen Frau, erzeugtes Kind tauft? Er hat vielmehr Verdienst weil er seiner Obliegenheit nachkommt und für das ewige Heil seines Kindes sorgt. Im zweiten Fall entsteht zwischen dem Vitalis und der Berta eine geistige Verwandtschaft, die die folgende Ehe impedirt, wie aus dem citirten Kapitel ad limina klar erhellt, wo nur der Fall des Vaters ausgenommen ist, der den eigenen Sohn von der eigenen Frau nach schon contrahirter Ehe tauft. Auch kommt hier kein höherer Grund in Anwendung, denn die nach der contrahirten Ehe entstandene geistige Verwandtschaft ist eine Strafe, nicht aber, wenn sie vor der Ehe entstünde; denn dann gehört sie mehr zu einer Art von Freundschaft und zu einem Band der Einheit, und aus Ehrfurcht hievon verbot die Kirche die Ehe zwischen Personen, die in einer geistigen Verwandtschaft stehen und de facto contrahirt ein Pfarrer, der tauft, eine geistige Verwandtschaft, ohne daß es eine poena ist; so *Sanchez*, de imped. matrim. disp. 62. n. 10. *Bonacin.*, tract. 1. du Bapt. resol. 96. n. 6. *Giribald.* u. A.

21. Cas. Berta ist Taufzeugin vom Kind der Concubine ihres Mannes, ohne es zu wissen. Hat sie darum eine geistige Verwandtschaft geschlossen mit dem Kinde selbst, mit dem Mann und der Concubine?

Antw. Hatte sie die Absicht, wie natürlich, ein von der Kirche angeordnetes Geschäft zu verrichten, so schloß sie eine geistige Verwandtschaft mit dem Kinde und der Concubine, aber wahrscheinlich nicht mit dem Mann. Sobald sie hinsichtlich des Kindes und der Concubine die vorhergesagte Absicht hatte, scheint zu einer geistigen Verwandtschaft sonst nichts Anderes erfordert zu werden, denn dies ist nach Anordnung der Kirche etwas Accessorisches zur Stelle eines Pathen oder einer Pathin. Wie daher nach gehabter fleischlicher Vermischung mit einem von den Eheleuten eine Affinität mit den Blutsverwandten deffelben entsteht, so entsteht nach vollendeter Zeugenschaft mit dem Kinde und seiner Mutter, der Concubine, eine geistige Verwandtschaft. So *Lopez* par. 3. c. 2. Test. de Matr. cap. 51. *Giribald.* tr. 10. c. 12. dub. 3. n. 27. und Andere. In Betreff des Gatten stützt sich die Antwort auf Alexander III. in c. 2. de Cogn. Spir.; denn als man diesen Papst fragte, ob Eheleute zu scheiden seien, von denen das Eine das gemeinschaftliche, oder aus der Ehe des Andern gezeugte Kind zufällig, nothwendig oder durch List getauft habe, oder vor dem Bischof dessen Firmpathe gewesen; so corrigirte Alexander III. c. si vir vel Mulier 2. d. Cogn

Spirit. die alten Rechte, die das Gegentheil sagten, und sagte, deßwegen sei die Ehe gar nicht zu trennen, und den Eheleuten zu gestatten, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; denn wenn dieses aus Unwissenheit geschehen sei, so scheine sie Unwissenheit zu entschuldigen. Cfr. *Natalis Alexand.*, de Sacr. Matrim. cap. 4. art. 5. rig. 10. Derselbe Grund gilt hier. Daher auch hier die Entschuldigung eintritt von dem Verlust des Rechtes, das Debitum zu verlangen und von der contrahirenden geistigen Verwandtschaft.

22. Cas. Sergius war Zeuge bei einer Privattaufe und in der Kirche, da die Ceremonien supplirt wurden. Ist so eine geistige Verwandtschaft entstanden?

Antw. Nein, weil hierzu nothwendiges Erforderniß ist, daß Jemand das thue, wofür nach Anordnung der Kirche die Verwandtschaft entsteht. Dies kann aber nur bei der feierlichen solennen Taufe der Fall sein. Denn Sergius war nur Zeuge bei der Privattaufe und die Ergänzung der folgenden Ceremonien ist keine solenne Taufe. So *Rosignol.*, de Baptis. qu. 6. art. 5. und allgemein.

23. Cas. Fortonius hielt ein Kind über die Taufe durch den Stellvertreter. Entsteht hierdurch eine geistige Verwandtschaft mit Fortonius oder mit dem Stellvertreter?

Antw. Mit Fortonius cf. Sac. Congreg. Concilii vom 29. März 1582 und 15. März 1631. Dies ist zu sehen bei Nicolius in seinen Elumbr. Civil. lib. 1. tit. 10. impedim. 4. vers. an vero und bei Rebell., der sagt, er habe Decrete gesehen, von denen eines sage: „Der Stellvertreter contrahirt nicht für sich, sondern für Den, dessen Stelle er vertritt, die geistige Verwandtschaft.“ Siehe *Rebell.*, de Oblig. Just. post. part. 4. cap. 2. n. 90. Der Grund ist, weil dieser Act nicht dem Exequenten zugeschrieben wird, sondern dem Mandanten, wie mit Recht sagt *Naldus*, Cong. Spiritual. n. 3., und wie aus der Gleichheit des Actes einer Ehe erhellt, die ebenso durch einen Procuratoren contrahirt wurde; denn nicht der Stellvertreter, sondern der Mandirende wird Gemahl und übernimmt die Verpflichtung als solcher. Dies gilt hier um so mehr, als nach dem Tridentinum eine solche Verwandtschaft nur durch die von den Eltern Bezeichneten entsteht, wie hier der Mandirende ist, daher gilt in dem Fall die Regel: „Wer Jemanden durch einen Andern über die Taufe hält, von dem nimmt man an, er thue es selbst;“ denn die hierüber sich erklärenden Gesetze sind vom physischen oder moralischen Pathenamt zu verstehen, wie am besten Anaclet sagt in 4. Decr. tit. 11. n. 23. am Ende.

24. Cas. Da die bezeichneten Taufzeugen nicht kommen, nimmt der Pfarrer, um das Kind aus der Taufe zu heben, statt diesen die Hebamme und ein Unmündiges, das allein männlicher Seits zugegen ist. Ist das in der Ordnung?

Antw. Nein. Wenn bei der Taufe dieſes Kindes nicht pericul
mora war, ſo durfte er den Eltern nicht, ohne ſie zu fragen, andere
anweiſen, ſondern mußte die Taufe verſchieben, bis entweder d
den Eltern bezeichneten Pathen da waren, oder andere von ihn
jene ſubſtituirte oder auch von ihm, jedoch muß er von den Elter
her Erlaubniß haben. Denn Trid. sess. 24. de reform. Matr.
befahl, ehe der Pfarrer zur Spendung der Taufe gehe, ſolle er
welche es angeht, fragen, welchen und welche Taufzeugen ſie ge
haben, und ihn oder ſie nur zulaſſen unter Strafe nach dem Gut
des Ordinarius. Daher ſagt *Beja* bei *La Croix*, de bapt. n.
der Pfarrer begehe eine Todſünde, welcher, wenn die von den E
bezeichneten Pathen lange nicht kommen, ungeduldig einen Ander
Taufzeugen erwählt, weil er gegen das Recht der Eltern handelt,
leicht einen andern nicht angenehmen aufzwingt, oder einen, mit
ſie nicht verwandt ſein wollten, und nach Tamburin, der ſich au
Tridentinum ſtützt, ſcheint in dieſem Fall mit jenem eine Verwandt
von ihnen contrahirt zu werden, weil die Deſignation der Eltern
des Pfarrers hinreicht. Wäre periculum in mora geweſen, ſo ſoll
auf keine Weiſe einen Unmündigen als Taufzeugen genommen h
Zwar iſt nach dem allgemeinen Recht das nothwendige Alter nich
ſtimmt, in dem ein Taufpathe ſein ſoll, und *Gobat.* tom. 1. tr. 2.
ſagt mit Barboſa, der Zeuge könne nach allgemeinem Recht jü
ſein, als ſein Taufkind, ja ſogar ein ſiebenjähriger Knabe, wen
nur bei geſundem Verſtande und getauft iſt, und die Intention hat,
zu thun, was in einem ähnlichen Fall andere Pathen thun, könne Z
ſein und würde nach *Sanchez*, *Basilius*, *Pontius* und Andern,
Diana citirt 10. tr. 16. resp. 29. vers.: „*notandum est hic,*“ auch
geiſtliche Verwandtſchaft contrahiren: aber nichts deſtoweniger wei
auf der Synode zu Bologna l. 2. c. 2. unter die, die nicht zu Pat
ſtellen zugelaſſen ſind, auch die Unmündigen gerechnet, und er h
lieber nur die Hebamme zulaſſen ſollen; denn wie aus dem Trident.
kannt iſt, werden nicht nothwendig Einer und Eine erfordert, ſond
Einer oder Eine genügt.

25. Caſ. Ob Jedermann Pathenſtelle vertreten könne?

Antw. Nur 1) wer den Vernunftgebrauch hat; 2) die getauft ſi
3) den Willen haben, Pathenſtelle zu vertreten; 4) muß man den T
ling ſelbſt oder durch einen Stellvertreter bei der Taufe halten, o
ihn von der Hand des Taufenden empfangen; 5) von den Eltern
Kindes dazu beſtimmt ſein. Unfähig ſind, Pathenſtelle zu vertret
1) Der Vater und die Mutter des Täuflings; 2) die Mönche u
Nonnen, alſo nicht die religiöſen Congregationen; 3) die Biſch
Pfarrer und alle Geiſtlichen in ihrem Bezirke; 4) die Ungläubigen u

Ungetauften; 5) die Apostaten, Häretiker und Schismatiker; 6) die öffentlich Excommunicirten oder Interdicirten, wie die öffentlichen Sünder und Verbrecher.

26. Cas. Ein Pfarrer wird gerufen, um das Kind eines Adeligen zu taufen, und trifft da einen akatholischen Pathen. Was ist hier zu thun?

Antw. Wenn der Akatholik als Pathe nicht zurückgewiesen werden kann, so soll der Pfarrer außer diesem noch einen Katholiken beiziehen. Const. dioec. Ratisb. p. 1. c. 1.

27. Cas. Ein angehender Seelsorgspriester steht im Begriff, ein Mädchen zu taufen, und bemerkt, daß zwei Frauen anwesend sind, welche beide das Kind über den Taufstein halten, indem die Eine sagt, sie sei von dem Vater, die Andere, sie sei von der Mutter des Kindes erbeten worden. Was ist zu thun?

Antw. Er soll keine zwei Frauenspersonen als Pathen zulassen, sondern nur eine; wenn er jedoch keine von beiden zurückweisen kann ohne schwere Beleidigung, so muß man zu einer Verstellung seine Zuflucht nehmen, jedoch durch irgend ein äußerliches Zeichen eine als Pathin bezeichnen, dieser allein das Kind übergeben und nicht gestatten, daß beide es halten, wenigstens so, daß eine geistliche Verwandtschaft daraus entsteht. Cf. S. *Alph.* lib. 6. tr. 2. art. 2. n. 155. dub. 2.

Fünfter Artikel.

Vom Taufwasser und dem heiligen Oele.

28. Cas. Am Ehorsamstage, an welchem die Benediction des Taufwassers statt finden sollte, hat ein Pfarrer auf dem Lande noch kein neues benedicirtes Oel, welches er entweder bei der allzugroßen Entfernung von der Stadt oder aus einer andern Ursache nicht erhalten konnte. Es fragt sich nun

1) was er rücksichtlich der Benediction des Wassers zu thun habe;

2) was rücksichtlich einer Kindertaufe, falls sich eine Gelegenheit darbietet, ehe er noch das neue Oel erhalten hat.

Antw. Was den ersten Punkt anlangt, so antworten wir, daß der Pfarrer die Weihe des Wassers vorzunehmen habe, wobei jedoch für jetzt die Einsenkung des heiligen Oels unterbleibt, bis neues Oel angekommen ist, (so berichtet mit Recht *Bauldry*, man. sac. cons. pars. 4. cap. 11. art. 4. num. 9. und *Pignattori* cap. 14. des Manuale sacr. rit. pro majori hebdom., zum zweiten Mal herausgegeben zu Bologna). Der Grund ist der, weil einerseits die Weihe des Taufwassers an diesem Tage nicht unterlassen werden darf, sowohl, weil sie von der Rubrik vorgeschrieben wird, als auch, weil die Taufe nach Röm. 6. den Tod, das Begräbniß und die Auferstehung Christi bezeichnet, deren Andenken an diesem Tage gerade so feierlich begangen wird (wie nach *Ruperius v. Gavantus* ad rub. miss. de Sab. sanct. bemerkt wird). Andererseits ist es unerlaubt, blos wegen der Wasserweihe altes Oel zu gebrauchen (wie aus dem Canon zu Lyon bewiesen wird,

in dem Canon: Si quis de alio dist. 4. de conservat. und
cap. Litteris de concor. dist. 3.); es wird nämlich vorgeschrie
alte Oel zu verbrennen und neues anzuwenden. Die We
Taufwassers soll mithin auf eine mögliche Weise von dem
vollzogen werden, nämlich durch die Weihe des Wassers, in
dann diesem das neue Oel erst nach dessen erfolgter Ankunf
mischt wird, und zu diesem Ende soll er für die möglichst
Beischaffung desselben Sorge tragen. Daß dieses mit den Bes
der sacra congregatio rituum übereinstimme, erhellt aus dem
erlassenen Decret vom 12. April 1755 unter folgenden Ausd
„Diejenigen, welche vor der Weihe des Taufwassers das ne
nicht erhalten konnten, dürfen dasselbe hernach eigens und bes
in das Wasser bringen."

Was nun den zweiten Punkt anlangt, so unterscheiden wi
entweder befinden sich diese kleinen Kinder, welche getauft
sollen, in Todesgefahr oder außerhalb derselben. Im ersten Fal
sagen wir, kann, ja muß sogar das alte Oel bei ihnen angen
werden, indem man sie damit salbt. Der Grund ist der, we
Canonen, wenn sie auch das alte Oel anzuwenden verbieten,
Fall der Noth oder Todesgefahr doch ausnehmen, wie ausdr
aus dem angeführten Canon: Si quis de alio, hervorgeht, inde
hier heißt: „Wenn Einer es wagt, mit einem andern, als mit
neuen Oel, das er durch die Spende oder mit Erlaubniß des
nen Bischofs erhielt, die Todesgefahr ausgenommen, zu taufe
wird offen angenommen, daß er durch sein drittes Unternehmen
selbst sein Verdammungsurtheil gesprochen habe." Befinden sich
die Kinder außer der Todesgefahr, dann kann, wie *Gobat.*, de
cas. 16. num. 11. bemerkt, die ganze Taufe entweder aufgeho
oder falls in der Diöcese der Gebrauch der Benutzung des a
Oels üblich ist, dieser Gebrauch beibehalten werden; denn eine
nünftige Gewohnheit kann ein entgegenstehendes, wenn auch ura
Kirchengesetz derogiren. Wo aber eine solche Gewohnheit nicht üb
ist und wo die Nothwendigkeit, ein Kind zu taufen, vorhanden ist,
halten wir mit dem eben angeführten Pignattori für gut, die C
bungen inzwischen zu unterlassen und das Kind mit Uebergehung
Uebrigen zu taufen; denn auch das römische Ritual, auf welches m
in einem solchen Falle halten muß, verbietet unter diesen Umstän
den Gebrauch des vorigjährigen Oeles. Es soll also das Kind
die eben angegebene Weise getauft werden, indem man die Salbu
gen nachher, sobald das neue Oel angekommen ist, nachholt.

Sechster Artikel.

13. Frage. Welche Namen sind den Täuflingen zu geben.

29. Cas. Während ein Adeliger auf dem Lande wohnt, wird ihm ein Kind geboren, das er in der Taufe Sfortia genannt wissen will. Der Pfarrer aber verweigert dies und sagt, durch das Abwaschen mit heiligem Wasser können keine Namen gegeben werden, die nicht im heiligen Catalog eingetragen seien. Als der Vater des Kindes bei diesem Grunde sich nicht beruhigen wollte, hat der Pfarrer für sich das Kind mit dem Namen Petrus bezeichnet. Ist er zu loben?

Antw. Ja. Der Grund ist, weil nach dem Verlangen des heil. Pius V. in seinem Katechismus p. 1. c. 2. n. 25. und Pauls V. in seinem Ritual tit. de sacril. die seit vielen Jahrhunderten her von den Gläubigen aufrecht erhaltene Sitte beobachtet werden soll, daß nämlich den Neugetauften nur heilige Namen gegeben werden sollen, obwohl kein allgemeines Gesetz hiefür gegeben ist; und somit hat der betreffende Pfarrer im vorliegenden Falle löblich gehandelt. Lib. 1. c. 2. Baptismus.

Dritte Abtheilung.

Von dem heiligen Sacramente der Firmung.

Uebersichtlicher Inhalt.

Materie. Form. Ausspender. Pathen.

Erster Artikel.

Von der Materie der Firmung.

14. Frage. Welches ist die Materie der Firmung?

Antw. Einige Schriftsteller lassen die adäquate Materie der Firmung in der alleinigen Handauflegung des Bischofs bestehen mit dem Gebete „Omnipotens sempiterne Deus etc.;" der römische Katechismus und der heil. Liguori lassen die ganze Materie der Firmung in der Salbung mit dem heiligen Chrysame und der damit natürlich verbundenen Handauflegung bestehen. Lib. VI. n. 164. Dies ist die gewisse Meinung.

15. Frage. Worin besteht die Form?

Antw. In Gebet und Salbung.

16. Frage. Welches ist der ordentliche Spender?

Antw. Der Bischof allein. Conc. Trid. sess. VII. c. 3. Die Firmung acht oder zehn Jahre verschieben, wäre eine schwere Sünde.

17. Frage. Welche Vorbereitung und Kenntnisse müssen beim Firmlinge vorhanden sein.

Antw. Erkenntniß und Freisein von jeder schweren Sünde.

30. Cas. Ein Knabe hat nichts Anderes gelernt als das Vater unser, den englischen Gruß und das apostolische Glaubensbekenntniß. Kann der Pfarrer, welcher dieses weiß, ihm gestatten, zum Sacrament der Firmung zu gehen?

Antw. In der Regel und ohne rechtmäßigen Grund kan
nicht gestatten, wohl aber aus einem rechtmäßigen und vernü
Grunde. Der Grund liegt in den hierüber bestehenden Diöce
ordnungen, wo den Pfarrern aufgetragen wird: Keinen zum
mente der Firmung ohne vorausgegangene Prüfung hintreten zu
Dioeces. Syn. de Bolog. l. 2. c. 4. de sacr. confirm. Der Pfarre
sich also vorher überzeugen, ob der Firmling die Geheimnisse des
bens, das Vater unser, den englischen Gruß, das apostolische S
lum, den Dekalog auswendig wisse; sind sie hierin unwissend,
er ihnen die Theilnahme zu verweigern. Ferner fordert es die
Sacramente gebührende Ehrerbietung, daß die Firmlinge wohl
richtet, das Wesen und die Substanz des Sacramentes wissen,
Wirkung erfahren, und zum segenreichen Empfange die nothwe
Disposition mitbringen. Worauf Papst Benedict XIV. sowo
der Instit. 9. n. 12. als auch in der Constit. Etsi §. 9. deutlich hin
wo es heißt: „Damit aber von Denen, welche im jüngsten Alter
die Rede begonnen werde ..... so hat der Bischof die Pfarr
ermahnen: „Bestimmt zu befehlen, daß Kinder von ihnen einen
mungsschein, wie sie es nennen, solchen übergebe, welche die wich
ren Theile des Glaubens, der Lehre, und die Bedeutung und
der Sacramente noch nicht kennen."

Der Grund der zweiten Entscheidung ist: Das nämliche Sa
ment der Firmung kann nicht nur gültiger, sondern auch erlau
Weise nach gegenwärtiger Uebung zuweilen Kindern vor ihrem
nunftgebrauch gereicht werden, (denen es dann die Gnade mehrt), n
sie in Todesgefahr sind, oder der Bischof nicht mehr leicht kom
kann, wegen Alter, Entfernung des Orts, Beschwerde des W
u. s. w., wie ganz bestimmt derselbe Papst in seinem Werke de
Dioec. l. 7. c. 10. sagt. Nun kann aber ein Pfarrer gerade unter
selben Umständen einem Kinde gestatten, zu diesem Sacramente hi
zutreten, obgleich es nichts anderes gelernt hat, als das Vater un
den englischen Gruß und das apostolische Symbolum.

31. Cas. Ob der Firmling verpflichtet sei, vor dem Empfange des
cramentes der Firmung zu beichten?

Antw. Wer sich im Stande der Gnade befindet, kann ohne vorg
gige Beichte die Firmung empfangen. Hinsichtlich Jener, welche sich ei
schweren Sünde bewußt wissen, stimmen die Gelehrten nicht übere
ob sie vorher zu beichten verpflichtet sind; einige halten eine vollko
mene Reue für hinreichend.

32. Cas. Was ist zu thun, wenn man im Zweifel ist, ob Jemand
firmt worden sei?

Antw. Bedingterweise kann er wieder gefirmt werden, nach de

Tract. de sacram. in genere, n. 122. Bened. XIV. Was aber nicht dann der Fall ist, wenn er die Wahrscheinlichkeit hat, er habe das Sacrament schon empfangen.

33. Cas. Ob der Firmling nüchtern sein müsse?

Antw. Nein, nach der heutigen Gewohnheit; doch wenn es am Vormittag gespendet und die Firmlinge nicht zu schwach sind, soll man es empfehlen. *Liguori*, n. 184.

18. Frage. Welche Bewandtniß hat es mit den Firmpathen?

34. Cas. Sergius ist im Zweifel, ob er Dem auch Firmpathe sein könne, dessen Taufpathe er ist; er fragt deßwegen den Pfarrer um Rath. Was soll er ihm antworten?

Antw. Nein, er kann es nicht außer im Nothfall. Der Grund ist, weil es im cap. „non plures" und im catechim. de consec. dist. 4., wo auch die römische Gewohnheit angeführt ist, heißt, daß Tauf- und Firmpathen verschiedene Personen seien. Auch scheint es die allgemeine Ansicht der Gelehrten zu sein, nach *Coniliati.* de confirmat. §. 2. num. 2. in fin. de Liguori eod. tr. num. 187. *Girib.* ibid. c. 2. dub. 4. n. 18. *Sporer*, in supplem. §. 4. Salamantich. Anaclet. Da nun die gemeine Ansicht, nach dem bekannten juridischen Axiom, als Gesetz zu betrachten ist, und als der moralisch evidente und beweisende Grund per Abbatem cap. 1. de Decim. *Felinum* cap. 1. de const. n. 54. ac *Bald.* in cap. ne imit., ist zu sagen, Sergius könne nicht Pathe sein.

35. Cas. Fabian, ein armer Mensch, bereits vierzig Jahre alt und noch nicht gefirmt, hat zu seinem Pathen erwählt den Sebastian, den kaum zwölf Jahre alten Sohn eines reichen Bürgers, von welchem er ein bedeutendes Geschenk hofft; der Pfarrer stellt sich dieser Wahl entgegen. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Antw. Ja; weil es nicht geziemend ist, daß beim Empfang des heiligen Sacraments der Firmung ältere Leute von jüngeren, und zudem noch von Kindern gehalten werden. Cf. Concil. Mediol. 5.

19. Frage. Muß der Pfarrer ein Firmungsbuch halten?

36. Cas. Ein Pfarrer hält kein Buch über die Gefirmten unter dem Vorgeben, es sei ihm beim Antritt der Pfarreiverwaltung kein solches übergeben worden. Sündigt er in diesem Stück?

Antw. Jener Pfarrer fehlt und zwar schwer; denn er übertritt, andere Gründe hier übergehend, kirchliche Vorschriften in einer wichtigen Sache (cf. Const. dioec. Ratisb. P. I. c. 2. n. 3. et P. III. c. 1. §. 3. n. 2.) und kann durch seine Nachläßigkeit Veranlassung geben, daß sowohl Ehen ungültig geschlossen, weil aus der Firmung wie aus der Taufe ein trennendes Ehehinderniß entsteht, als auch, daß das heilige Sacrament der Firmung wiederholt wird, da die den Gefirmten übergebenen Firmungsscheine von diesen sehr oft vernichtet werden.

Vierte Abtheilung.

Von dem Altarssacramente oder der Eucharistie.

Uebersichtlicher Inhalt.

Wesen. Materie. Form. Wirkungen. Spenden. Minister der eucharistischen Consecration. Ausspendung. Empfänger der Eucharistie. Nothwendigkeit der Eucharistie. Ostercommunion. Krankencommunion. Kindercommunion. Vorbereitung zur Communion. Versagung der Communion. Verehrung der Eucharistie. Eucharistie als Opfer. Meßopfer. Wirkungen des Meßopfers. Minister des Meßopfers. Application. Meßstipendien. Feier der heiligen Mysterien. Ort der Messefeier. Altar. Gefäße. Corporale, Palla. Purificatorium. Priesterliche Kleider. Gebete. Weise, die heilige Messe zu lesen.

Erster Artikel.

Materie und Form der Consecration.

37. Cas. Als ein Pfarrer mit seiner Gemeinde zu einer eingegangenen, ziemlich weit von der Stadt entlegenen Kirche eine Wallfahrt machte, und dort weder eine große Hostie, wohl aber mehrere kleine, und auch keinen Wein, wohl aber noch am Stock hängende Trauben vorfand, so bediente er sich ohne weiteres Bedenken zur Consecration einer kleinen Hostie und des aus den Trauben gepreßten Saftes. Hat er in gültiger und erlaubter Weise consecrirt?

Antw. Wenn die Traube reif war; der daraus gepreßte Saft ist dem Wesen nach Wein und also zur Consecration geeignet, und eine kleine Hostie ist dem Wesen nach gleich einer größeren, also hat er gültig und in vorliegendem Falle auch erlaubt consecrirt; unklug hat er aber doch gehandelt, wenn er das Volk nicht vor der heiligen Messe über die Sache belehrt hat, damit es etwa keinen Anstoß nehme. Cf. S. *Alph.* lib. 6. tr. 3. dub. 3. n. 205., et dub. 4. n. 207.

38. Cas. Ein neugeweihter Priester will einigen Beichtkindern, die vor der heiligen Messe bei ihm ihre Beichte abgelegt haben, auch die heilige Communion reichen, und stellte die zu consecrirenden Partikeln auf das Corporale; da er aber die größere Hostie consecrirte, gedachte er nicht mehr der kleineren, als erst bis nach der Consecration des Kelches, deßhalb wiederholte er nach consecrirtem Kelche die über das Brod zu sprechende Consecrationsformel über die erwähnten Partikeln. Hat er recht gehandelt?

Antw. Wenn die Partikeln auf dem Corporale sich befanden, so sind sie zugleich mit der größeren Hostie consecrirt worden wegen der virtuell vorhandenen Intention, wenn schon der Partikeln nicht besonders gedacht wurde, und der junge Priester hat einen Fehler gemacht, daß er die Consecrationsformel über dieselben nochmals ausgesprochen, und er kann sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen, weil solche überwindlich ist.

39. Cas. Ein anderer neugeweihter Priester celebrirt die heilige Messe und stellt das mit zu consecrirenden Hostien gefüllte Gefäß auf das Corporale, hat

aber vergessen oder versäumt, sowohl vor dem Offertorium, als auch vor der Consecration die Bedeckung von dem Gefäß abzunehmen. Sind jene Partikeln consecrirt?

Antw. Ohne Zweifel sind sie gültig consecrirt, weil sie moralisch gegenwärtig waren, und der Celebrans damit, daß er das Gefäß auf das Corporale stellte, auch die Intention gehabt, solche zu consecriren; indessen kann jener Priester von einer Sünde nicht freigesprochen werden, weil er gegen die Rubriken gehandelt hat, wornach ein Abdecken des Gefäßes vor dem Offertorium sowohl als auch vor der Consecration vorgeschrieben ist. *Bened.* XIV., de sacrif. Miss. lib. 3. c. 18. n. 2.

40. Cas. Als an einem Festtage die consecrirten Partikeln ausgegangen waren, bringt der Meßner dem Priester, der die letzte heilige Messe liest, noch zu consecrirende Partikeln auf den Altar, aber erst nach dem „Orate fratres," und als die Präfation noch nicht begonnen. Ist es dem Priester gestattet, die Partikeln anzunehmen und zu consecriren?

Antw. In solchem Falle wohl, wenn der Canon noch nicht begonnen und überdieß noch der gesetzliche Grund vorwaltet, daß Viele, welche zum Communiciren bereit, die heilige Eucharistie entbehren müßten, kann der Priester die Partikeln annehmen und als schon im Geiste geopfert mit der großen Hostie consecriren; wenn der Canon aber schon begonnen, so können, nach dem Zeugnisse Benedicts XIV. de Sacrif. Mss. lib. 3. c. 18. in keinem Falle, die zum Consecriren gebrachten Hostien mehr angenommen werden. *Cavalieri* tom. 4. c. 4. Decret. 11. c. in Ord. 64. n. 4. will, den Fall, einer dringenden Nothwendigkeit ausgenommen, wissen, z. B. nämlich für die zu consecrirende Hostie, welche an einem Festtage zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt werden solle.

41. Cas. Nachdem der Celebrans bei einem feierlichen Amte die Hostien im Speisekelch consecrirt hatte, nimmt ein anderer anwesender Priester, bevor noch das Pater noster gesungen, das Ciborium weg, um den in großer Anzahl anwesenden Gläubigen die heilige Communion zu reichen. Hat der Letztere recht gehandelt?

Antw. Nein; denn es war weder der Fall einer wirklichen Noth vorhanden, noch war die Zeit bis nach der Communion des Celebrans für die zu communicirenden Gläubigen allzulang, daß sie nicht hätten zuwarten können; überdieß beziehen sich alle Gebete und Segnungen bis zum Schluß der Opfermesse auf das ganze Opfer, und es geziemt sich nicht, daß das Volk vor dem Celebranten sich des Opfers theilhaftig mache. *Alph.* lib. 6. tr. 3. dub. 5. n. 373.

42. Cas. Wenn der Priester Petronius consecriren will, so beugt er sich, um die Intention zu formuliren, nicht blos über die zu consecrirende Hostie in einer Weise hin, die zu lange andauert und scrupulös und lächerlich heraus-

kommt, ſondern er ſpricht auch die Conſecrationsworte in zu großem Athmen und mit Geziſche aus. Was iſt von dieſer Art und Weiſe, zu conſecriren, zu denken?

Antw. Solcher Modus iſt ſehr zu tadeln; denn wenn er keinen Aberglauben verräth, ſo doch einige Unkenntniß, ſowohl der Lehre über die Intention, als der Kraft der aus dem Munde Jeſu ausgegangenen Worte, und auch Unbekanntſchaft mit den Rubriken.

43. Caſ. Ein anderer ſcrupulöſer Prieſter pflegt in folgender Weiſe zu conſecriren: „Hoc est. hoc est enim. hoc est enim corpus meum.“ Kann die Conſecration in dieſer Weiſe ohne Sünde vorgenommen werden?

Antw. Jener Prieſter ſündigt ohne Zweifel, denn er verändert die ſacramentale Formel, indem er ein und daſſelbe Wort zwei bis drei Mal ausſpricht. Rubr. Miss. tit. 5. n. 1.

44. Caſ. Wenn der neue Kaplan Andreas im Kanon die Worte geſprochen hat: „Accipite et manducate ex hoc omnes,“ ſo pflegt er, die zu conſecrirende Hoſtie in Händen haltend, eine Betrachtung anzuſtellen über das zu vollziehende Geheimniß, und wird deßhalb vom Pfarrer ernſtlich zurechtgewieſen. Iſt dieſer Tadel gegründet?

Antw. Ja; denn Andreas fehlt nicht blos gegen die präceptiven Rubriken, ſondern er ſetzt ſich auch noch der Gefahr aus, ungültig zu conſecriren, weil durch die eingeſchobene Meditation allzuleicht die Verbindung zwiſchen den Worten, welche der Conſecrationsform vorangehen, und zwiſchen der ſacramentalen Form aufgehoben wird, in welchem Falle die Worte Chriſti nicht mehr in der Perſon Chriſti, und deßhalb ohne Wirkſamkeit geſprochen werden, was man wohl zu beherzigen hat. S. *Alph.* lib. 6. tr. 3. dub. 6. n. 222. qu. 1.

45. Caſ. Ein Prieſter legt für zehn Perſonen, welche die Euchariſtie empfangen, die zu conſecrirenden nöthigen Partikeln auf das Corporale, findet aber beim Spenden des heiligen Sacraments, daß es eilf Partikeln waren. Sind alle jene Partikeln conſecrirt?

Antw. Es iſt kein Zweifel, daß nicht alle conſecrirt ſind, denn der Prieſter beabſichtigt, alle auf das Corporale gelegte Partikeln zu conſecriren, und ſo war ſeine Intention eine beſtimmte. Anders würde die Sache ſich verhalten, wenn er die Intention gemacht, von mehr vor ihm liegenden Partikeln nur zehn zu conſecriren, es unbeſtimmt laſſend welche; denn in dieſem Falle wäre keine conſecrirt wegen der unbeſtimmten Form. *Bened.* XIV., de Sacrif. Miss. lib. 3. c. 18. n. 7. et 8.

46. Caſ. Ein Pfarrer, der einzige Prieſter an ſeiner Kirche, erinnert ſich erſt nach der Conſecration, daß er für die abzuhaltende feierliche Prozeſſion keine größere Hoſtie conſecrirt habe, legt darum die größere von ihm conſecrirte Hoſtie zurück, und ſummirt, um das Opfer zu vollenden, eine von ihm zugleich conſecrirte kleinere Hoſtie. Hat er in erlaubter Weiſe gehandelt?

Antw. Der Pfarrer habe gehandelt, wie es erlaubt, und klug; erlaubt, weil die kleinere wie die größere Hoſtie zu ſeinem Sacrificium

gehörte; klug, weil er das Aergerniß umging, das aus dem Abgehen einer größeren Hostie für die Prozession hätte entstehen können. S. *Alph.* lib. 6. tr. 3. dub. 3. n. 205.

Anders hätte sich die Sache verhalten, wenn er eine schon früher in einer anderen heiligen Messe consecrirte kleine Hostie aus dem Speisekelch genommen, und diese, um das Opfer zu vollenden, statt der von ihm selbst consecrirten größeren genossen hätte; denn in diesem Fall hätte er das von ihm dargebrachte Opfer nicht vollbracht und schwer gefehlt. Cf. *Bened.* XIV. de Sacrif. Miss. lib. 3. c. 17. n. 8. S. *Thom.* part. 3. quaest. 82. art. 4. Concil. Tolet. can. 5.

47. Cas. Ein gewisser mit Zittern behafteter Priester hat unabsichtlich dem zu consecrirenden Weine so viel Wasser beigegossen, daß es zweifelhaft ist, ob nicht der Theil des Wassers den des Weines überwiege; nichtsdestoweniger setzt er aber doch die heilige Messe fort. Sündigt er?

Antw. Er sündigt schwer, denn die Materie ist zweifelhaft, und es ist bei schwerer Sünde verboten, solche zu gebrauchen, einen Nothfall ausgenommen. Um die heilige Messe erlaubt fortsetzen zu können, soll er so viel Wein nachgießen, daß die Materie zuverläßig gültig ist.

48. Cas. Kaplan Edmund hat eine merklich zerbrochene Hostie consecrirt. Hat er gesündigt?

Antw. Wenn er das Zerbrochensein nach der Opferung erst bemerkte, hat er nicht gesündigt; wenn aber vorher, so war er unter einer läßlichen Sünde verbunden, um eine neue Hostie zu bitten, wenn es ohne Umständlichkeit geschehen konnte. S. *Alph.* lib. 6. tr. 3. dub. 3. n. 204.

49. Cas. Ein Meßner stellt kleinere Hostien auf den Altar hinter das Corporale und sagt dem neuen Seelsorgspriester, daß er solche consecriren möchte, was dieser zu thun beabsichtigt, aber ohne weiter an jene Hostien zu denken, fährt er fort zu celebriren; da er nun nach seiner Communion das Corporale zusammenlegt, sucht er die Hostien und ist beängstigt, ob sie auch consecrirt seien. Was ist zu thun?

Antw. Wenn er beabsichtigt hat, die zum Altar gebrachten Hostien zu consecriren, ohne zu bemerken, daß sie außer dem Corporale oder dem geweihten Altarstein sich befanden, so scheinen sie consecrirt, weil der Priester in gutem Glauben gehandelt hat, gleichwie er, wenn er es bemerkt hätte, daß sie außer dem Corporale sich befinden, den Willen gehabt hätte, sie zur Zeit der Opferung auf das Corporale zu stellen, was er, ohne es zu bemerken, unterlassen hat; ich sage, die Partikeln scheinen consecrirt; denn es waltet der gegründete Zweifel ob, ob sie wirklich consecrirt seien, da kaum angenommen werden kann, der Priester habe sündigen wollen, indem er Partikeln consecrirte, die außerhalb des Corporale sich befanden; deßhalb sind solche nicht an Communicanten auszutheilen, sondern in den Tabernakel zu stellen,

und am andern Tag nach dem heiligen Blute zu genießen oder in einer anderen heiligen Meſſe, wenn eine größere Hoſtie conſecrirt wird, mit zu conſecriren, jedoch unter der Bedingung: „si non sint consecratae.“ Cf. *Benod.* XIV. de Sacrif. Miss. lib. 3. c. 18. n. 6. et S. *Alph.* lib. 6. tr. 3. c. 1. dub. 3. n. 217.

50. Caſ. Nachdem ein Prieſter nach der Feier der heiligen Meſſe in die Sacriſtei zurückgekehrt iſt, überzeugt er ſich, daß er nicht den Wein, ſondern das Waſſer conſecrirt habe; er zweifelt daher, ob er verpflichtet ſei, durch die Conſecration des Weines den Mangel zu ergänzen. Was iſt zu ſagen?

Antw. Er iſt nicht verpflichtet. So Suarez in 3. disp. 85. sect. 1. *Gob.* tom. 1. tract. 3. cas. 23. sect. 1. *Tambur.*, de Sacrif. Missae lib. 2. cap. 8. §. 5. n. 6. Der Grund davon iſt der, weil nach der Rückkehr des Prieſters zur Sacriſtei die heilige Meſſe überhaupt ſchon abſolvirt war, weßwegen eine neue Conſecration keineswegs die Wiedererneuerung des erſten Opfers wäre; denn dieſes wäre eine gänzlich moraliſch verſchiedene Handlung, die mit der erſten keineswegs verbunden iſt, wohl aber, wenn der Mangel am Altare entdeckt worden und dann eine neue Conſecration des Weines ſtattgefunden hätte. Auch würde dieſe moraliſche Einheit nicht ſtattfinden rückſichtlich der Aufeinanderfolge der Zeit, wie Tanner behauptet, worauf der Fehler unmittelbar nach dem Eintritt in die Sacriſtei entdeckt wurde; denn die moraliſche Verbindung der Handlung wird nicht von der Zeit abhängig gemacht, ſondern von all dem, was die heilige Meſſe conſtituirt; wenn nun dieſe ſchon abſolvirt war, ſo kann ſie moraliſch nicht mit der neuen Conſecration des Weines vereinigt werden.

51. Caſ. Da an einem Feſttage in einer Dorfkirche die zum Meßopfer gewöhnliche Hoſtie weder vorgefunden noch für diesmal anderswoher genommen werden konnte, iſt der Pfarrer im Zweifel, ob es ein geringeres Uebel ſei, die heilige Meſſe zu unterlaſſen oder mit einer kleinen Hoſtie zu celebriren. Was iſt in dieſem Falle zu thun?

Antw. Der Prieſter muß mit einer kleinen Hoſtie celebriren. Denn wenn gleich ohne einen vorhandenen vernünftigen Grund nicht von der Gewohnheit, welche nach dem Card. *Lugo* L. 1. rerum liturg. c. 19. gegen das Ende des eilften Jahrhunderts eingeführt worden, nämlich die heilige Meſſe mit der gewöhnlichen Hoſtie zu feiern, abzuweichen iſt, ſo kann doch, wenn ein vernünftiger dringender Grund vorhanden iſt, wie die Anhörung der heil. Meſſe an einem Feſttage, ohne Bedenken von der genannten Gewohnheit abgegangen werden, weil weder ein Kirchengebot dagegen, noch die eingeführte Gewohnheit ſelbſt in jedem Falle uns zu deren Beobachtung verpflichtet, da das Opfer mit der größeren wie mit der kleineren Hoſtie gleichmäßig vollzogen wird. Damit aber jede Verwunderung von Seite des Volkes vermieden werde, ſo iſt daſſelbe von dieſem Verfahren in Kenntniß zu

sehen. *Tambur.*, de sacrif. Miss. l. 2. c. 8. §. 8. n. 16. *Pascal.*, de sacr. Miss. qu. 211. n. 2. *Gab.* l. 1. tr. 3. n. 46.

52. Cas. Ein Priester findet nach Beendigung der heiligen Messe, als er schon in der Sacristei ist, ein Fragment (der heiligen Hostie) in der Patene. Was muß er nun thun?

Antw. Wenn der Priester das Fragment in der Patene findet, ehe er die priesterliche Kleidung ausgezogen, so muß er es als einen Theil des von ihm dargebrachten Opfers summiren, weil dieser Genuß die Vervollständigung desselben Opfers ist, welches, wie man annehmen muß, moralisch fortdauert. Wenn aber der Priester das Fragment erst dann findet, als er die priesterliche Kleidung schon ausgezogen hatte, so muß er es, wenn es geschickt und ohne Aufsehen beim Volke geschehen kann, in den Tabernakel zurücktragen, oder er muß es sicher und mit gehöriger Ehrfurcht bewahren, damit es von einem andern Priester, wenn einer anwesend ist, der noch an demselben Tage eine heilige Messe liest, summirt werde; oder es muß, im Falle weder ein Tabernakel noch ein anderer noch celebrirender Priester da ist, von Dem genossen werden, der jene heilige Messe gelesen hat. So urtheilen wir nach den Adnot. S. S. D. N. *Benedicti* XIV. de sacr. sect. 2. §. 146. *Zucher*, resol. moral. de Euch. cas. 2.

53. Cas. Während ein Priester nach vollzogener Consecration mit der Hostie das Kreuzeszeichen über den Kelch macht, fällt ihm diese aus den Händen in den Kelch und wird dadurch fast ganz angefeuchtet. Es fragt sich nun, nach welchem Ritus die heilige Messe fortzusetzen sei?

Antw. Wenn noch irgend ein bemerkbarer Theil der Hostie aus dem Kelche herausgebracht werden kann, der von dem heiligen Blute nicht befeuchtet ist, so muß der Priester in der heiligen Messe fortfahren, ohne etwas zu wiederholen, indem er die Ceremonien und die gewöhnlichen Zeichen mit dem genannten übrigen Theile der Hostie macht, bis er die heilige Messe vollendet hat. Wenn aber die Hostie so durchnäßt zurückbleibt, daß kein bemerkbarer Theil mehr herausgezogen werden kann, der geeignet wäre, die heilige Messe nach dem Ritus zu vollenden, so darf Nichts aus dem Kelch herausgezogen werden, sondern der Priester muß mit Unterlassung aller Zeichen und Kreuzeszeichen, welche mit der Hostie oder über die Hostie selbst gemacht zu werden pflegen, das Blut zugleich mit dem Leibe genießen, indem er, sich mit dem Kelche bezeichnend, spricht: Corpus et Sanguis Domini nostri etc. Und so soll er fortfahren bis zum Ende der heiligen Messe. Vergl. die *Rubr.* Miss. tit. 10. n. 10. *Gavant.* in ejusd. Rubr. p. 3. et D. *Thom.* qu. 83. art. 6. ad 6.

54. Cas. Ein Geistlicher, der in der Nacht des Christfestes eine heilige Messe las, verschluckte zugleich mit dem heiligen Blut eine Mücke. Es fragt sich, ob er die andern zwei heiligen Messen noch lesen könne?

Antw. Nein! Denn hier ist nicht die Rede von einem Geistlichen, der durch Athemholen mit dem Mund oder der Nase eine Fliege heranzog und sie so in den Magen brachte; in diesem Falle allerdings ist nach der allgemeinen Meinung des *Giribaldus*, de Euchar. cap. 10. dub. 1. n. 6., des *Lug*, *Fagundez* und andern Theologen das jejunium naturale nicht gebrochen; allein ganz anders ist es in unserm Fall, wo es vom Geistlichen heißt, daß er die Mücke mit der Sumption des Blutes genossen habe (also per veram actionem et sumptionem per modum potus).

Da nun die Sumption einer res alterabilis und nutritiva, wohin nach der allgemeinen Ansicht der Theologen auch die Fliege gerechnet wird, sei es dann, daß sie nach Art einer Speise oder eines Trankes genossen wird, in der That das jejunium naturale bricht und deßwegen am Messelesen und dem Empfang der heiligen Communion hindert (*Suarez* disp. 68. sect. 3.); so muß man sagen, daß der Geistliche in unserm Falle die zwei andern heiligen Messen nicht mehr lesen darf. Der Umstand, daß man sagt, er habe ja die Fliege nicht absichtlich, sondern ohne es zu bemerken summirt, verändert nichts, denn auch Der, welcher aus Unachtsamkeit vor der heiligen Messe oder der Communion etwas genießt, soll sich des Messelesens und der Communion enthalten.

55. Caſ. Ein Priester wischt mit dem Purificatorium den Kelch nicht ab, innerhalb dessen Seiten einige Tropfen hängen bleiben, getrennt von der andern Materie, die in der Tiefe des Kelches sich befindet. Bleiben nun jene Tropfen consecrirt zurück?

Antw. Hier ist zu distinguiren: entweder sind die Tropfen von dem Wein vorher getrennt, der sich unten im Kelch vor Eingießung des Wassers befindet, oder nachher. Wenn vorher, so bleiben sie nicht consecrirt zurück, weil, da dieselben auf diese Weise nicht gültig consecrirt worden und nicht mit Wasser vermischt sind, nicht zu präsumiren ist, der Priester habe die Intention gehabt, sie zu consecriren, sonst würde er schwer sündigen. Wenn nachher, so bleiben sie nach der wahrscheinlicheren Meinung consecrirt zurück, weil es mit Wasser vermischte Weintropfen sind, und innerhalb des Kelches und durch das Pronomen *hic* bezeichnet und mitbegriffen werden; daher konnte erlaubter Weise auf sie die Intention des Consecrirenden gerichtet sein. Weil aber jene Tropfen regelmäßig bei der ersten Eingießung des Weines, ehe Wasser hineingegossen wird, zurückfließen, so lehren mit Recht *Gavantus* p. 3, in Rubri. Miss. tract. 7. n. 4. *Puteob.* qu. 1. de Euch. art. 3. n. 6. *Girib.* und Andere; um sich die Scrupel zu vertreiben, sorge der Priester vor der Consecration dafür, daß diese Tropfen mit den übrigen Theilen einige, wenn es bequem geschehen kann, oder wische

sie weg mit dem leinenen Tächlein, wie *Gavant.* am citirten Ort erinnert.

56. Cas. Ein Pfarrer, der in der letzten heiligen Messe celebrirt, consecrirt nur eine Hostie, und nach der Consecration erinnert er sich, er hätte für die vierzigstündige Anbetung eine andere öffentlich auszusetzende consecriren sollen. Muß er die von ihm für sich consecrirte Hostie für jene öffentliche Anbetung aufbewahren, und sich mit einer von den consecrirten Partikeln communiciren?

Antw. Nein; denn dieß erhellt deutlich ex can. relatum de Consecr. dist. 2., wo es heißt: Der celebrirende Priester müsse nicht nur participiren am Sacrament, sondern auch am Opfer. Sodann ist in den Meßrubriken vorgeschrieben: wenn in der consecrirten Hostie Gift zum Vorschein komme, so müsse der Priester eine neue consecriren, um sie zu consummiren. Dieß wäre aber nicht festgesetzt, wenn er dann eine von einem Andern consecrirte Hostie summiren dürfte, die im Tabernakel aufbewahrt ist; ja man hätte dieses vorschreiben müssen, da ohne ein Sacrilegium eine zweite Consecration nicht geschehen darf, wenn sie zur Vollendung des Opfers nicht nothwendig ist; könnte aber auch nur einmal gültig mit einer von einem Andern consecrirten Hostie das Opfer vollendet werden, so wäre keine neue Consecration zur Vollendung desselben nothwendig, also u. s. w. So Seine Heiligkeit Benedict XIV. in seinen Anmerkungen p. 4. sec. 2. n. 149. *De Lugo*, de Euch. disp. 19. sec. 5. n. 76. *Silvius* u. s. w.

57. Cas. Ein lateinischer Priester bemerkt nach der Consecration der Hostie und des Kelches, das von ihm consecrirte Brod sei corrumpirt. Was muß er in diesem Falle thun, wenn er kein anderes ungesäuertes Brod hat?

Antw. Zur Gültigkeit des Sacramentes genügt zwar sowohl gesäuertes als ungesäuertes Waizenbrod, wie es im florentinischen Concil bestimmt ist. Doch müssen die Griechen de necessitate praecepti gesäuertes, die Lateiner ungesäuertes consecriren. Diese Verpflichtung ist so streng, daß man weder beim Anhören der heiligen Messe an einem Festtage, noch beim Reichen der Wegzehrung eines Kranken von diesem Ritus abweichen darf. Doch nimmt einen Fall *Maderus* qu. 2. art. 1. n. 24. aus und *Gonetus* und *Giribald.* widerspricht nicht in unserm Fall. Der Grund ist, weil die Vollendung des Opfers ein göttliches Gebot ist, das immer mehr gilt, als das Kirchengebot, und darum ist jenes zu beobachten.

Zweiter Artikel.

Von dem Minister der eucharistischen Consecration.

58. Cas. Ein Priester, der gewöhnlich der heiligen Messe keine Vorbereitung vorausschickt, feiert diese gewöhnlich mit Zerstreuung und hat selten die actuelle Intention zu consecriren. Hat er eine Todsünde begangen?

Antw. Die Vorbereitung zur heiligen Messe besteht in gewissen vorgeschriebenen, in den Meßrubriken enthaltenen Gebeten, deren Unterlassung „an und für sich" keine schwere Sünde ist, weil die Worte „nach Gelegenheit der Zeit," wie es in der Rubrik heißt, hinlänglich zeigen, daß keine Vorschrift für jene Gebete vorhanden sei, wenn aber keine Vorschrift, so auch keine Sünde. Es heißt „an und für sich"; denn ist die Unterlassung der Vorbereitung jedesmal die Ursache der Zerstreuung, so wäre es eine schwere Sünde, weil das so viel als die merkbare Zerstreutheit oder die Sünde absichtlich herbeiführen heißt. Denn wenn eine merkbare wirklich freiwillige Zerstreutheit im Canon entweder bei der Consecration oder der Communion eine schwere Sünde ist, wie die Theologen behaupten, sowohl wegen der großen Unehrerbietigkeit gegen das Allerheiligste, als auch wegen der Gefahr des Irrthums, der praktisch kaum zu vermeiden ist; so wird auch eine solche merkbare blos in ihrem Grunde freiwillige Zerstreutheit eine schwere Sünde sein. Was jedoch von der actuellen Intention nicht gilt, da zur gültigen und erlaubten Feier der Eucharistie die blos virtuelle Intention hinreicht; würde aber auch diese fehlen, so würde er nicht blos sündigen, sondern gar keine Eucharistie feiern.

39. Cas. Da es die höchste Zeit zur heiligen Messe war, hat ein Priester in Ermangelung eines Beichtvaters, der die Jurisdiction über Reservatfälle besäße, deren er sich schuldig machte, blos den Act der Reue dem heiligen Meßopfer vorangeschickt. Hat er dadurch nicht gesündigt?

Antw. Entweder war der Priester in blos reservirte Sünden gefallen, oder auch in nicht reservirte. Im ersten Falle hat er nicht gesündigt, wenigstens theoretisch betrachtet, weil einerseits der Beichtvater mangelte; denn es wird vorausgesetzt, daß kein privilegirter Beichtvater da gewesen sei, andererseits war er nicht verpflichtet, verzeihliche oder sonst schon gebeichtete Todsünden zu beichten, um von diesen direct und von den reservirten indirect absolvirt zu werden. Deßwegen konnte er nach vorausgegangenem Act der Reue erlaubt celebriren, wenigstens theoretisch genommen; denn in praxi ist es nicht sehr leicht, die Reue zu erwecken. So Suarez disp. 23. de poenit. sect. 2. Im zweiten Falle hat er gesündigt, weil er dann verpflichtet war, das vom Tridentinum gegebene Gebot zu beobachten, welches also lautet: „Nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debet." Wenn er nun dieses Gebot, da er es konnte, nicht beobachtete, da vorausgesetzt wird, es sei ein einfacher Beichtvater da gewesen, so hat er unerlaubt gehandelt. So Suarez disp. 66. sect. 4.

Dritter Artikel.

Von der Ausspendung der Eucharistie.

Die Communion.

60. Cas. Der Knabe Paul wird vom Pfarrer für den Empfang der Eucharistie als noch nicht befähigt erklärt; an einem Tage der Osterzeit kniet derselbe nach verrichteter Beicht an dem Communicantentisch, um mit Andern die heilige Communion zu empfangen. Ist der Pfarrer gehalten, demselben das heilige Sacrament zu spenden?

Antw. Nein; denn des Pfarrers Sache ist es, das Heilige heilig zu behandeln und den nicht befähigten Personen zu verweigern. Um aber ein Aufsehen zu vermeiden, das aus dieser Verweigerung in gegenwärtigem Falle entstehen könnte, so soll der Pfarrer mit lauter Stimme zu dem Knaben sagen: Du hast deine Befähigung zum Empfang der Eucharistie noch nicht erwiesen, und kommst erst, wenn dieses geschehen ist.

61. Cas. Katharina ist gewohnt, an den einzelnen Festtagen das Sacrament der Eucharistie zu empfangen, und bittet nun ihren Pfarrer dringend, daß er ihr nach der ersten um Mitternacht gelesenen heiligen Messe, am Geburtsfeste des Herrn, die heilige Communion reichen möchte, weil sie wegen gefährlicher Krankheit des Vaters den anderen zwei heiligen Messen nicht anwohnen könne. Ist es dem Pfarrer gestattet, dieser Person in der heiligen Nacht das heilige Sacrament zu spenden?

Antw. Durch wiederholte Decrete der Congregation für heilige Gebräuche ist verboten worden den Personen, welche in der Nacht der Geburt des Herrn die heilige Communion verlangen, selbige zu reichen, es mag dieses geschehen außer der heiligen Messe oder während derselben. Decret vom 20. April 1641, 23. März 1686, 10. December 1768, 16. Februar 1781.

62. Cas. Kaplan Petrus hat zu wiederholten Malen einen Theil einer von ihm consecrirten größern Hostie zurückgelegt, um solchen einer kranken Person, welche wenigstens jede Woche zu communiciren pflegte, in's Haus zu bringen, und hat deßhalb vom Pfarrer einen Tadel und die Weisung erhalten, für die Communion der kranken Person entweder eine kleinere Hostie aus dem Versehgefäß oder eine in seiner heiligen Messe zu consecrirende kleinere Hostie zu gebrauchen, da es unstatthaft sei, mit einem Theil einer größern Hostie die Eucharistie zu spenden. Ist der Tadel und die Weisung des Pfarrers gegründet?

Antw. Ja; denn der Kaplan hat nicht blos gegen die allgemeine Praxis der Kirche gehandelt, sondern auch gegen ein vom Papst Innocenz XI. bestätigtes Decret der Congregation für heilige Gebräuche vom 12. Februar 1679, wornach angeordnet wird, daß die Eucharistie Niemanden in anderen, als den gewöhnlichen Formen oder Partikeln gereicht werden solle, den Fall der äußersten Noth, der hier nicht vorliegt, ausgenommen.

63. Caſ. Kaplan Theophilus reicht Einigen, die communiciren wollen, in einer Requiems-Meſſe die Euchariſtie; der Pfarrer tadelt ihn hierauf, weil er gegen den Ritus einen Fehler begangen, was aber jener in Abrede ſtellt. Welche Behauptung von beiden iſt richtig?

Antw. Zur Löſung dieſer Frage iſt zu wiſſen nothwendig: ob der Kaplan die heilige Euchariſtie geſpendet mit Partikeln, die unter derſelben heiligen Meſſe conſecrirt worden, oder mit ſchon früher conſecrirten und im Tabernakel aufbewahrten. Im erſtern Fall hat der Kaplan nicht gegen die Rubriken gefehlt, wohl aber im letztern; denn in Requiems-Meſſen kann die Euchariſtie nur per modum Sacrificii geſpendet werden, d. h. in Partikeln, die unter derſelben heiligen Meſſe conſecrirt wurden. S. R. C. vom 2. September 1741.

64. Caſ. Zur Spendung der heiligen Euchariſtie außer der heiligen Meſſe bedient ſich in einer Pfarrei der eine Kaplan ſtets einer weißen Stole, der Andere einer Stole von der Farbe des zutreffenden Tages, wenn dieſe auch blau. Beide behaupten, daß ſie dem Ritus gemäß handeln, und befragen nun den Pfarrer. Was wird dieſer für eine Entſcheidung treffen?

Antw. Der handle nur mehr für unſere Tage dem Ritus gemäß, welcher ſich einer Stole bedient von dem Officium des zutreffenden Tages, da nicht blos die Rubrik des römiſchen Rituals, wo ſie von der Weiſe handelt, die Euchariſtie außer der heiligen Meſſe zu ſpenden, eine Stole anbefiehlt von der Farbe, welche dem Officium des Tages gemäß, ſondern auch ein Beſchluß der Congregation für heilige Gebräuche vom 21. März 1836 dieſes gut heißt.

65. Caſ. Ein Prieſter, welcher die heilige Euchariſtie ſpendet vor einem Altare, auf welchem das allerheiligſte Sacrament im Tabernakel ſich befindet, knieet jedesmal mit einem Knie nieder, ſo oft er mit dem Speiſekelch von der Evangeliumsſeite zur Epiſtelſeite ſich wendet. Iſt dieſes dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; weil er ſelbſt das Allerheiligſte trägt. Cf. *Merati* p. 2. tit. 14. n. 4.

66. Caſ. Pfarrer Albert ſieht an Oſtern einen öffentlich im Concubinat lebenden Menſchen, den er zu wiederholten Malen, jedoch vergebens, ermahnt hat, beim Kaplan ſeine Beicht abzulegen, und verweigert ihm nichtsdeſtoweniger die Communion. Hat er recht gethan?

Antw. Ja; wenn moraliſche Gewißheit vorhanden, daß jener Menſch wahrhaft ein öffentlicher Concubinarius iſt, und es ſteht nicht im Wege, daß er wiſſe, er habe gebeichtet oder er ſei auch losgeſprochen; weil er dadurch nicht aufhört ein öffentlicher Sünder zu ſein, bis es ſich öffentlich herausgeſtellt, daß er ſich gebeſſert. S. *Alphons.* lib. 6. tract. 3. art. 2. n. 246.

67. Caſ. Katharina, eine fromme Jungfrau, hat an einem Ablaß-Feſttage beim Ausſpülen des Mundes ein oder zwei Tropfen Waſſer hinuntergeſchluckt; iſt deßhalb ſehr beängſtigt, ob ſie nun jetz auch communicirent könne, und fragt ihren den Beichtvater um Rath. Was iſt zu antworten?

Antw. Wenn beim Auswaschen des Mundes wider Willen ein Tropfen Wasser hinabgeflossen, so sei die Nüchternheit nicht verletzt, und Katharina könne zur heiligen Communion gehen; wenn aber mit Willen, wenn auch nur ganz wenig genossen, so ist ihr die Communion, als wie wenn das Nüchternsein verletzt, untersagt. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. art. 2. n. 277.

68. Cas. Kaplan Philipp reicht einigen Laien, die eben bei ihm ihre Beicht abgelegt haben, an den Altarstufen die heilige Eucharistie, wird aber deßhalb vom Pfarrer zurechtgewiesen, weil er gegen den Ritus gehandelt habe. Hat derselbe wirklich eine Vorschrift des Ritus verletzt?

Antw. Ja; denn das bischöfliche Ceremoniale I. 2. c. 29. und auch die Ritualbücher schreiben vor, daß nur den Priestern oder einer andern dem Clerikalstande angehörigen Person die heilige Communion am Altare knieend zu spenden sei; den Laien aber außerhalb des Altargitters.

69. Cas. Einem im geheimen excommunicirten Sünder, der öffentlich die Communion verlangt, reicht der Pfarrer eine nicht consecrirte Hostie aus großer Fürsorge für die Ehrfurcht gegen das Sacrament. Hat er sich recht benommen?

Antw. Nein; theils weil, wenn er einem insgeheim Excommunicirten statt einer consecrirten Hostie eine nicht consecrirte reichte, eine Täuschung stattfindet, welche in der Administration der Sacramente von Innocenz XI. in der neun und zwanzigsten Proposition als verderblich und höchst verwerflich verdammt ist; theils weil durch die Darreichung einer nicht consecrirten Hostie Gelegenheit zur Idololatrie gegeben würde, eine Sünde, welche weit schwerer ist, als selbst die Sünde des unwürdigen Genusses. So wie es also wegen Wahrung der Ehrfurcht gegen das Sacrament nicht erlaubt ist, einem heimlich Excommunicirten das Sacrament zu verweigern, wenn er es öffentlich verlangt, da ja selbst Christus den Judas nicht von der Theilnahme an seinem Leibe ausschloß, obwohl er dessen Unwürdigkeit kannte; so ist es wegen desselben Interesses auch nicht erlaubt, statt einer consecrirten Hostie eine unconsecrirte zu reichen, theils weil man nichts Böses thun darf, damit Gutes daraus entstehe, theils weil die Unehrerbietigkeit, welche in unserm Falle von dem Priester begangen wird, größer ist, als die, so vom Empfänger vermieden wird. D. *Thom.* in 3. part. qu. 80. art. 6. *Dian.* p. 4. tr. 4. resol. 47. *Suar.* tom. 3. dist. 67. sect. 4.

70. Cas. Ein Priester, der in einem Privatoratorium Messe liest, pflegt an allen Festtagen einer frommen vornehmen Frau die heilige Eucharistie zu reichen. Ist es erlaubt?

Antw. Nein; denn unter der Facultät, welche unter einigen vorausgehenden Bedingungen vom Papste für das Lesen von heiligen

Messen in Privatoratorien ertheilt zu werden pflegt, ist durchaus nicht die Facultät mit einbegriffen, jenen Personen die heilige Eucharistie zu spenden, denen die Facultät nicht ertheilt wurde. Deßwegen ist (wie Benedict XIV., Instruct. 13. vol. 2. deutlich lehrt) die Praxis, daß bei dem Ordinarius des Ortes für die Administration des Sacramentes der Eucharistie um eine neue Facultät gebeten wird, welche aber gewöhnlich nur für einen besondern Fall gewährt wird, wo es die Nothwendigkeit fordert. Da aber in unserm Falle der vom Ordinarius erhaltenen Facultät keine Erwähnung geschieht, so folgt, daß der Priester unerlaubt handelt, wenn er jener Frau in dem Privatoratorium die heilige Eucharistie spendet. Quart. ad Rubr. Miss. part. 3. tit. 10. dub. 10. *Dian.* p. 4. tr. 2. res. 44. *Girib.*, de poenit. c. 8. n. 47.

71. Cas. Ein Landpfarrer hat die Gewohnheit, von Monat zu Monat die consecrirten Hostien, welche im Ciborium für die Kranken aufbewahrt werden, zu summiren und neue zu consecriren; einmal jedoch und zu wiederholten Malen trifft er am Boden des Ciboriums einige Würmchen, die sich aus den heiligen Gestalten erzeugten. Kann er bei dieser Gewohnheit in seinem Gewissen sicher sein?

Antw. Nein; sondern er sündigt schwer. Denn nach dem Concil. Turon. 4. cap. 4. bei *Gavant.* ebenso in Mediol. 4. p. 1. und der Synode von Bologna lib. 2. c. 3. und gemäß der fast allgemeinen Meinung der Doctoren, ist die Consecration von sieben zu sieben Tagen zu erneuern. Zwar verpflichtet diese Regel nicht so streng, daß diese Erneuerung nicht auf längere Zeit verschoben werden könnte, besonders wenn die zu consecrirenden Hostien ganz frisch sind, wie aus dem citirten Concil von Mailand zu ersehen ist, welches gestattet, daß die nach sieben Tagen zu renovirenden Hostien consecrirt werden dürfen, sollten dieselben auch schon vor zwanzig Tagen verfertigt worden sein. Aber ein solcher Aufschub ist nicht von schwerer Sünde frei, wenn wegen irgend eines Umstandes, z. B. des der Feuchtigkeit zu sehr unterworfenen Ortes oder dergleichen Gefahr vorhanden ist, daß die Gestalten verderben. Da der Pfarrer in unserm Falle diese Gefahr wahrgenommen hat, so ist er, wenn er noch immer in dieser Gewohnheit verharrt, in seinem Gewissen nicht sicher.

72. Cas. Terentius, ein geheimer Sünder, bittet den Priester dringend, er solle ihm mit einer nicht consecrirten Partikel die Communion reichen, um ein Sacrilegium und einen großen Schaden von ihm zu vermeiden. Kann und darf der Priester dies gewähren?

Antw. Nein; denn nach Innocenz III. cap. de homine de celebrat. Missarum sind die Heilsmittel als falsch zu verwerfen, welche gefährlicher sind als wahre Gefahren. Der Grund ist aber nach Thomas 3. part. quaest. 80. art. 6. ad secund.; weil der Priester, der dieses

thut, soviel an ihm ist, jene zu einer Idololatrie verleitet, welche glauben, es sei eine consecrirte Hostie, mögen es nun andere Anwesende oder mag es der Sument selbst sein, weil nach Augustin Niemand das Fleisch Christi genießt, ehe er es anbetet, was gewiß ein größeres Uebel wäre, als eine formula consecrata einem Unwürdigen reichen, wie klar aus dem angeführten Canon erhellt. Die Folgerung hieraus ist leicht.

73. Cas. Ein Kind ist auf den Tod krank. Obwohl es schon in die Unterscheidungsjahre eingetreten, zweifelt man doch, ob es wohl das Sacrament der Eucharistie von andern Speisen hinreichend unterscheiden könne. Kann und muß der Pfarrer dem Kinde die Eucharistie reichen?

Antw. „Er kann, aber muß nicht." So *de Lugo*, de euchar. disp. 13. n. 43. und 44. Der Grund des ersten Theiles ist, weil, wenn auch das Verbot, einem unfähigen Kinde die Eucharistie zu geben, vorhanden ist, sich doch nirgends ein Verbot findet, die Eucharistie einem Kinde zu reichen, wo es zweifelhaft ist, ob es dieses Sacrament von andern Speisen unterscheiden könne; so wie es sich auch mit dem Verbote in Beziehung auf die letzte Oelung verhält; auch diese kann solchen Kindern, bei welchen man an ihrer Fähigkeit zweifelt, ertheilt werden, wenn auch bedingterweise. Cf. Ritual. Rom. *Paul* V., deßwegen kann im vorliegenden Falle dem Kinde auch die Eucharistie ertheilt werden. Hinsichtlich des zweiten Punktes ist zwar nirgends ein Verbot vorhanden, aber dennoch ist in unserm Falle auch nicht ausgemacht, daß das Kind die Wegzehrung nehmen müsse. Der Pfarrer behält daher die Freiheit, weil der Zweifel keine Verpflichtung für die Beobachtung des Gesetzes aufstellt.

Die Wegzehrung.

74. Cas. Kaplan Johannes wird zu einem Kranken gerufen, um ihm die heilige Wegzehrung zu reichen; erfährt nun aber, daß derselbe an einer solchen Beengung leide, daß er die heilige Hostie nicht hinunterschlucken könne. Was ist hier zu thun?

Antw. Wenn der Kranke etwas Wasser oder von einer andern Flüßigkeit genießen kann, so soll der Kaplan die heilige Partikel, oder wenigstens einen Theil davon, angefeuchtet in einem reinlichen Löffel ihm reichen; wenn aber bekannt und erwiesen ist, daß der Kranke kaum einige Tropfen Wasser hinunterschlucken kann, so kann ihm die heilige Hostie nicht gereicht werden, und dieselbe ist wieder in die Kirche zurückzutragen.

75. Cas. Eine Wittwe, die nach dem Rathe ihres Beichtvaters wöchentlich zweimal die heilige Eucharistie zu empfangen pflegte, wird von einer gefährlichen, etwas länger dauernden Krankheit befallen, und stellt in diesem Zustande an den Kaplan Petrus das Ansinnen, daß er ihr auch jetzt wöchentlich zweimal

die heilige Eucharistie reichen möchte. Dieser aber trägt Bedenken; ob solches gestattet sei, da die Kranke die heilige Communion nicht nüchtern empfangen kann, und fragt deßhalb den Pfarrer um Rath. Wie wird die dem Ritus gemäße Antwort wohl lauten sollen?

Antw. Nach der gewöhnlichen Ansicht der Gelehrten sei es gestattet, dem Kranken, wenn er auch nicht mehr nüchtern ist, jede Woche einmal die heillge Communion als Wegzehrung zu reichen, jedoch scheine da, wo ein ausdrückliches Verbot nicht vorhanden, ein wiederholtes Spenden der heiligen Eucharistie keinen Tadel zu verdienen. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. n. 285. dub. 1.

76. Cas. Ein Knabe, welcher noch nicht zur heiligen Communion zugelassen, wird auf den Tod krank, und bittet in diesem Zustande um die heilige Wegzehrung. Soll man dieser Bitte entsprechen?

Antw. Ja, wenn er dieses geistliche Brod von dem gewöhnlichen zu unterscheiden im Stande ist, und nach seiner Fassungskraft einen festen Glauben und Ehrfurcht gegen dieses Sacrament an den Tag legt, worüber der Pfarrer ihn, wenn er noch ein Bedenken trägt, kurz unterrichten kann, da er zugleich um die heilige Wegzehrung gebeten hat. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. art. 3. n. 301. dub. 2.

77. Cas. Der Bauer Valentinus, welcher in der Frühe noch gesund die heilige Communion empfangen hat, ist Abends vom Wagen gestürzt und gefährlich verwundet worden. Kann er an demselben Tage noch die heilige Wegzehrung empfangen?

Antw. Nach der wahrscheinlicheren Meinung könne Valentinus dies nicht nur thun, sondern er sei sogar im angeführten Falle dazu verpflichtet, weil es ein göttliches Gebot ist, welches strenge verpflichtet, in Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen; Valentinus befand sich aber, als er am Morgen communicirte, noch nicht in Todesgefahr. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. art. 2. n. 285. dub. 3. *Bened.* XIV., de synod. dioeces. l. 7. c. 11. n. 2.

78. Cas. Ein Taglöhner erkrankt zur Zeit der Erndte plötzlich auf dem Felde so gefährlich, daß er nur mehr in die nächste außerhalb des Dorfes gelegene Scheuer gebracht werden kann. Der Kaplan wird gerufen, hört zwar die Beichte des Kranken, will ihm aber die heilige Wegzehrung nicht reichen, bis derselbe an einem andern anständigern Orte untergebracht sei. Handelt derselbe nach dem Ritus?

Antw. Nein; denn durch kein Rituale oder Decret ward verboten, die Wegzehrung zu einem schwer Kranken zu bringen, der sich an einem weniger anständigen Orte befindet, um dem Gebote, dieselbe zu empfangen, zu genügen; auch verschmäht es Christus nicht, seine Gläubigen an einem gemeinen Orte zu besuchen, um sie zum letzten Kampfe zu stärken.

79. Cas. Eine pfarrangehörige Person, die stets als von sehr frommer Gemüthsart sich gezeigt hat, ist zufällig in einen Zustand der Geistesabwesenheit verfallen, und hat nur äußerst selten lichte Augenblicke. Kann ihr, da sie sich in Todesgefahr befindet, die heilige Wegzehrung gespendet werden?

Antw. Ja; wenn nur keine Gefahr irgend welcher Verunehrung zu besorgen ist. Cfr. Catech. rom. part. 2. c. 4. n. 69. S. *Thom.* 3. qu. 80. art. 9.

80. Cas. Kaplan Claudius erfährt, es befinde sich Jemand in Todesgefahr, er nimmt darum in großer Eile das Ciborium und läuft zum Kranken. Ist es in einem ähnlichen Falle dem Priester gestattet, die heilige Wegzehrung in der Hand haltend schnell zu laufen?

Antw. Da einige Lehrer solches verneinen wegen der dem heiligen Sacrament schuldigen Ehrerbietigkeit, Andere es gestatten wegen des ewigen Heiles bei dem Kranken, so möchte ich lieber unterscheiden und fragen, ob der Kranke erst vor ganz kurzer Zeit gebeichtet oder nicht; im ersteren Falle möchte ich mich auf die Seite Derer stellen, welche das Eilen nicht zugeben, ohne jedoch möglichst anständige Eilfertigkeit auszuschließen; im letzteren Falle aber auf die Seite Derer, welche es zugeben, jedoch mit Beobachtung möglichst großen Anstandes. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. art. 2. n. 242.

81. Cas. Derselbe Claudius wird am zweiten der drei Tage der heiligen Woche zu einem Kranken gerufen, um ihm die heilige Wegzehrung zu spenden, und trägt dieselbe öffentlich und in gewöhnlicher Weise, und gibt auf dem Wege den Segen. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn nach der Feier des heiligen Opfers am Gründonnerstag soll der Priester, wenn die Noth es gebietet, das Allerheiligste nicht öffentlich zu den Kranken tragen, sondern mit dem gehörigen Anstand in der Stille, d. i. ohne die gewöhnliche Feierlichkeit, jedoch wie es Vorschrift ist, im Chorrock, mit einer weißen Stole und Licht; das Zeichengeben mit der Glocke soll unterbleiben und auch der Segen mit dem Allerheiligsten, außer bei dem Kranken, der die heilige Wegzehrung empfängt. S. R. C. vom 15. Mai 1745.

82. Cas. In einem Krankenhause spendet der Kaplan die heilige Wegzehrung unter der heiligen Messe und geht vom Altare ab zum Bette der Kranken. Ist dieses statthaft?

Antw. Ja, wenn er den Altar nicht aus dem Auge verliert; nein, wenn dieses der Fall ist. S. R. C. vom 19. December 1829.

83. Cas. In einer Stadt, in welcher wegen vieler akatholischen Mitbürger die Sitte aufgekommen ist, die heilige Wegzehrung nicht öffentlich zu den Kranken zu tragen, sind zwei Kapläne über die Art und Weise des Hintragens verschiedener Ansicht; der Eine behauptet, es genüge eine Stole über dem Talar unter dem Mantel; der Andere, eine bloße Stole genüge nicht, sondern es sei auch noch ein Chorrock anzulegen. Welcher von Beiden hat die dem Ritus gemäße Ansicht?

Antw. Der Letztere, wie erhellt aus dem Decret der Congregation für heilige Gebräuche vom 16. December 1826, wo in einem ähnlichen Falle erklärt ward: es sei die Vorschrift des römischen Rituals zu beobachten, d. h. einen Chorrock und Stole anzulegen.

84. Cas. Pfarrer Vincentius wird zu einem kranken Priester gerufen, dem er die heilige Wegzehrung spenden soll; er erinnert den Meßner, eine Stole von der Farbe des Tages für den Kranken mit sich zu nehmen. Handelt er vorsichtig?

Antw. Ja; denn die Priester sollen, so oft sie nicht celebriren, mit der Stole communiciren. Rit. rom. tit. de ord. administr. S. Commun. Ceremon. Episc. lib. 2. c. 23. S. R. C. vom 30. September 1679. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. art. 2. n. 276. Glossa in cap. ecclesiast. 9. dist. 9. Dort steht: Dasselbe sei zu beobachten, wenn der Priester in einer Krankheit communiciren will.

85. Cas. Pfarrer Albert wird von einem Bauer aus einer fremden Pfarrei angegangen, seinem Sohne, der nach seiner Aussage in nächster Todesgefahr sich befindet, die heiligen Sterbsacramente zu reichen, weil der eigene Pfarrer, obschon wiederholt darum ersucht, die Spendung auf den kommenden Tag verschiebe. Kann Albert jenem Kranken die heiligen Sacramente spenden oder ist er dazu gehalten, und zwar auch auf die Gefahr hin, Haß und Zänkereien des eigenen Pfarrers dadurch zu erregen?

Antw. Wenn der Bauer ein solcher Mann ist, daß seine Aussage über die Weigerung des Pfarrers vollen Glauben zu verdienen scheint, und daß die Gefahr wirklich so groß, daß zu besorgen ist, der Kranke möchte ohne die heilige Wegzehrung sterben, so ist Albert dazu verpflichtet, weil in Ermanglung des Pfarrers jeder Priester aus Liebe unter einer Todsünde dazu verpflichtet ist, und deßhalb die Einwilligung des Bischofs vorausgesetzt werden darf. Wenn aber das Zeugniß des Vaters von der Art ist, daß dadurch die Meinung des entscheidenden Pfarrers nicht aufgehoben und keine Gefahr vorhanden, so konnte er es nicht thun, denn sonst würden allzugroße Verwirrungen und Aergernisse entstehen. Cf. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. art. 1. n. 236.

86. Cas. Kaplan Ferdinand wird zu einem dem Tode nahen Schreiber gerufen, der von nichts Anderem redet als von seinen Schmerzen. Er schaut zwar auf das ihm hingebotene Crucifix hin, aber erinnert, daß er beichten oder wenigstens auf die Brust klopfen möge, benimmt er sich so, als ob er von all' Dem nichts verstehe. Was soll der Kaplan mit einem solchen Menschen anfangen?

Antw. Der kranke Schreiber werde über weltliche Dinge gefragt, ob er eine geeignete und urtheilsfähige Antwort gebe; dann werde er auch über heilige Gegenstände gefragt, und wenn er schweigt, so ist er als verstockt zu betrachten, wenigstens wenn bekannt ist, daß er einen etwas leichten Lebenswandel geführt, und sonach auch nicht würdig, ein heiliges Sacrament zu empfangen. Wenn aber aus

den Antworten auf die Fragen über weltliche Dinge zu besorgen ist, er möchte nicht den gehörigen Vernunftgebrauch besitzen, so ist er nicht als verstockt zu behandeln und es soll ihm die Lossprechung in bedingter Form ertheilt werden, da der Anblick des Gekreuzigten ein zweifelhaftes Zeichen des Reueschmerzes ist. Ebenso ist es mit der letzten Oelung zu halten.

87. Cas. Da ein Pfarrer der Meinung ist, es sei keine Gefahr der Irreverenz vorhanden, so reicht er einem Parochianen, der wahnsinnig ist und in der Todesgefahr schwebt, das heilige Viaticum. Handelt er gut?

Antw. Wenn das Pfarrkind von Geburt an wahnsinnig ist und nie irgend etwas von dem wunderbaren Sacramente der Eucharistie erfahren hat, so hat der Pfarrer schlecht gehandelt, weil dem beständig Wahnsinnigen nie weder während dem Laufe seines Lebens noch in der Gefahr des Todes, selbst wenn keine Gefahr der Irreverenz zu fürchten ist, nach dem löblichen Gebrauche der Kirche die heilige Eucharistie gereicht werden darf. Der Grund davon kann sein, daß beständig Wahnsinnige wie Kinder zu betrachten sind, denen dieses Sacrament zum Heile nicht nothwendig ist, und da sie die gemeine Speise von der heiligen nicht zu unterscheiden wissen, auch dieser nicht die schuldige Ehrfurcht durch innern Glauben und Andacht zollen. Wenn aber das Pfarrkind erst nach dem Gebrauch der Vernunft in Wahnsinn gefallen oder bisweilen lichter Augenblicke sich erfreut, in denen es sowohl das Erhabene des Sacramentes erkennen, als auch auf dessen Empfang sich geistig vorbereiten kann; dann, wann es nicht offenbar mit einer Todsünde behaftet in Wahnsinn gefallen ist, und dieselbe noch nicht aufgehoben hat, hat der Pfarrer dadurch gut gehandelt, daß er ihm dieses heilige Sacrament spendete, weil in diesem Falle, wenn es seiner Vernunft mächtig war oder ist, in ihr auch die Andacht gegen dieses Sacrament sich zeigt; dieses höchsten Gutes ist er nicht zu berauben, wenn nur immer aus den Umständen des Wahnsinnes oder aus den gewöhnlichen Erfahrungen sicher geschlossen werden kann, daß keine Gefahr der Irreverenz vorhanden sei, wie in unserem Fall angenommen wird. S. *Thom.* p. 3. qu. 80. art. 9. *Roncy*, de Sacram. tr. 4. c. 7. n. 4. *Giribald.*, de Euch. tr. 4. c. 8. n. 10. und 11. und Andere.

88. Cas. Ein Knabe, der dem Tode nahe ist, verlangt die letzte Wegzehrung; weil aber mit Grund an seiner hinreichenden Empfangsfähigkeit gezweifelt wird, so fragt es sich, ob sie ihm verweigert werden dürfe?

Antw. Mit Rossius (Var. Mort. tit. 22. §. 2. n. 6.), Lugo (de Euch. disp. 13. sect. 4.) und Anderen sagen wir: Nein! indem sie behaupten, in diesem Falle könne man sie ihm reichen, weil man im Zweifel es der Seele und dem Nutzen des Verlangenden zu gut halten muß; und wenn anders der Knabe für die Gnade und für die Frucht der Eucha-

riſtie ohne allen Vernunftgebrauch fähig iſt, um ſo mehr iſt er derſelben fähig im Zweifelsfalle. *Cacheranus* eod. tr. cap. 3. §. 5. n. 91. Es iſt noch zu bemerken, daß ſchon das von dem Knaben ausgeſprochene Verlangen nach dem Viaticum die nicht unrichtige Vermuthung an die Hand gibt, daß er recht wohl dieſe himmliſche und göttliche Speiſe vom gewöhnlichen Brode unterſcheidet; ebenſo daß er eine gewiſſe Verehrung und einen nach ſeinem Maaße feſten Glauben und Ehrfurcht gegen dieſes Sacrament habe. Alſo darf ihm daſſelbe um ſo weniger verweigert werden, da er es in Gefahr des Todes verlangt. Es ſagt nämlich der engliſche Lehrer (qu. 80. art. 9. in C.): „Von Einigen ſagt man, ſie haben keinen Vernunftgebrauch, weil ſie einen ſchwachen haben, wie man auch von Dem, der nicht recht ſieht, ſagt, er ſehe nicht. Und weil Solche mit einiger Verehrung dieſes Sacrament empfangen können, darf man ihnen dieſes Sacrament nicht verweigern." Daher ſagt Benedict XIV. (de Synodo l. 7. c. 12.): „Der Biſchof könnte jedoch mit Recht und ohne Tadel durch Synodalverordnungen die Pfarrer dazu anhalten, den Knaben, die bald ſterben, das allerheiligſte Viaticum zu reichen, wenn ſie von ihnen wüßten, daß ſie eine ſolche Reife des Urtheils erlangt hätten, wodurch ſie dies himmliſche und übernatürliche Brod vom gewöhnlichen und natürlichen unterſcheiden können." Und num. 3. ibid.: „Der Biſchof gebe den Auftrag, es Denjenigen zu reichen, die, wenn der Pfarrer nach vorangeſchickter genauer Prüfung es weiß, mit ſolcher Geiſtesſchärfe begabt ſind, daß ſie an den unter den ſacramentaliſchen Geſtalten verborgenen Chriſtus feſt glauben und Ihn ehrfurchtsvoll anbeten." In dieſer Beziehung kann auch der Pfarrer im Falle des Zweifels ſie kurz unterrichten, ſobald ſie einmal das Viaticum verlangt haben.

89. Caſ. Ein Pfarrer möchte einem Kranken die Wegzehrung reichen; weil aber dieſer die geheiligte Partikel nicht hinunterſchlucken kann, ſo gedenkt er des andern Tages eine heilige Meſſe zu leſen, und mit einem Theile des heiligen Blutes nach der heiligen Meſſe ihm unter der Geſtalt des Weines die Wegzehrung zu geben. Darf dieſes geſchehen?

Antw. Nein, mit *Clericatus*, de Euch. dec. 14. *Barbosa*, de off. et Pat. P. 20. n. 44. Card. de *Lugo*, Resp. Mor. l. 1. d. 10. n. 8. Der Grund wird vom Ritus, Gebrauch und der Uebung der Kirche entnommen, welche die Kranken nur unter Geſtalt des Brodes communicirt, welche Uebung immer die beſte Auslegerin des Geſetzes iſt. L. fide interp. ff. de Legibus, und auch für ein Geſetz angeſehen werden muß und nicht willkürlich geändert werden kann, wie aus dem Trid. sess. 22. c. 2. erhellt, das ſagt: „Dieſe Gewohnheit, nur unter der einen Geſtalt zu communiciren, hat die Kirche beſtätigt und zum Geſetze erhoben. Man darf ſie nicht tadeln oder ohne Autorität der Kirche ſelbſt nach

Willkür ändern." Dem steht auch nicht entgegen, daß die Communion göttlichen Gebotes, diese Gewohnheit aber nur kirchlichen Rechtes, und — diesem jenes an Geltung überlegen sei, das daher, wie es scheint, beobachtet werden muß. Es steht nicht entgegen, denn da das Sacrament der Eucharistie zum Heile nicht schlechthin nothwendig und in der Kirche die Vollmacht immer gewesen ist, daß sie in Austheilung der Sacramente, unbeschadet ihrer Substanz Das beschließe oder ändere, was nach ihrem Urtheil dem Nutzen der Empfänger oder der Ehrerbietung gegen die Sacramente selbst nach Verschiedenheit der Umstände, Zeiten und Orte zuträglicher ist, wie ebendaselbst das Tridentinum bestimmt, so muß man behaupten, daß das göttliche Gebot zu verpflichten aufhöre, wenn das Sacrament der Eucharistie nicht administrirt werden kann, wie es die Kirche zu administriren angeordnet hat. Da sich diese Gewohnheit, wie bemerkt worden, fortgesetzt hat, daß es dem Laien und den Clerikern, welche nicht in Amtsverrichtung sind, nur unter der Gestalt des Brodes gereicht werde, mögen sie gesund oder krank sein, wie aus der kirchlichen Praxis erhellet, so muß man sagen, daß in diesem Fall der Pfarrer dem Kranken die Wegzehrung nicht unter der Gestalt des Weines reichen dürfe, sondern die heilige Partikel im Wasser oder Wein oder einer anderen Flüssigkeit feucht machen und sie so auf einem Löffel dem Kranken darreichen dürfe.

90. Cas. Die Magd eines Pfarrers, welche gewöhnlich dreimal auf dessen Rath in der Woche zum Abendmahl ging, kann einer gefährlichen Krankheit wegen es nicht nüchtern empfangen und ersucht ihn daher, er solle dreimal in der Woche ihr dasselbe nach Art der Wegzehrung reichen. Kann und darf dieses der Pfarrer thun?

Antw. Nein. Denn im zweiten Buch der Synod. Dioec. c. 3. de Sacr. Euch. §. Aegrotorum liest man: „Wenn der Kranke in derselben Lebensgefahr länger verharrt, oder nachdem er auf einige Tage die Gefahr überstanden hat, rückfällig wird, so kann er wiederum mit der Wegzehrung versehen werden, sie soll auch dem darum Bittenden nicht verweigert werden, wenn nur wenigstens zehn Tage von der ersten Sumption der Eucharistie verflossen sind." Wo übrigens kein solches Verbot ist, wird ein Pfarrer nicht so schwer zu tadeln sein, der in einem dem unsrigen ähnlichen Fall dem Petenten zu Willen ist; denn einige Theologen gestatten mit Laymann l. 5. sum. tr. 4. c. 6. n. 39. auch am folgenden Tage wieder die Wegzehrung zu geben, wenn Todesgefahr vorhanden zu sein scheint, und der Kranke, welcher in gesunden Tagen häufig das eucharistische Brod zu essen gewohnt war, wiederum damit genährt und gestärkt zu werden wünscht; wie Papst Benedict XIV. de Syn. l. 7. c. 12. n. 5. sagt: Dem steht auch das im Rituale rom. de com. inf. nicht entgegen, wo es heißt: „Wenn der Kranke

nach genommenem Viaticum noch einige Tage lebt, oder der Todesgefahr entronnen ist, und communiciren will, so soll der Pfarrer seinem frommen Verlangen nicht entgegen sein." Denn einmal liegen einige Tage zwischen inne; dann ist die Ritualrubrik dort nur directiv nicht präceptiv, wie unter Andern Card. *Brancatius*, de laur. opos. de Sacro Viat. p. 158., bemerkt.

91. Cas. Ein Sterbender, der sich keiner Todsünde schuldig weiß, weigert sich gleicherweise, auch seine läßlichen Sünden zu bekennen. Deßwegen weigert sich der Pfarrer, ihm das Viaticum zu spenden. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Antw. Nein. Obgleich es nämlich sehr heilsam ist, seine läßlichen Sünden zu beichten, so gibt es doch kein Gebot, dies wirklich zu thun, weder während der Dauer des Lebens noch in der Todesstunde. Wenn sich daher der Sterbende keiner Todsünde schuldig weiß, auch seine läßlichen Sünden nicht beichten will, so kann deßwegen der Pfarrer sich nicht weigern, demselben die heilige Communion zu reichen. Daher muß der Pfarrer alle seine Ueberredungskraft anwenden, um den Sterbenden zum Bekenntniß seiner läßlichen Sünden zu bewegen, sowohl zur indirecten Nachlassung einer Todsünde, die allenfalls noch in seinem Innern verborgen sein könnte, als auch zur Vermehrung der heiligmachenden Gnade, ferner zur Nachlassung jenes Theiles der Strafe, die er im Fegfeuer zu büßen hat, so wie um die Ablässe gewinnen zu können, und endlich zur Genugthuung, wie das der Gebrauch aller frommen Gläubigen ist. Weigert sich aber der Sterbende fortwährend zu beichten, so wird er ihn wenigstens dazu disponiren, seine läßlichen Sünden innerlich zu verabscheuen und dann muß er ihm die heilige Wegzehrung reichen, damit dem Gebote, dieselbe in der Todesstunde zu empfangen, Genüge geschehe. In jedem anderen Falle handelt der Pfarrer nicht recht. *Gobat.* tr. 6. n. 253. *Cler.*, de poenit. doc. 33. n. 22.

92. Cas. In Abwesenheit des Pfarrers erfährt der Kaplan, daß ein kurz vorher mit der Beicht versehener Kranke in Todesgefahr sei und bald sterben werde. Damit er nun nicht ohne die heilige Wegzehrung und die letzte Oelung sterbe, nimmt er schnell das Gefäß vom Krankenöl und aus dem Ciborium die Pyxis und eilt schnell, um diese Sacramente Jenem zu spenden. Darf er in diesem Falle mit dem heiligen Sacramente so eilen? und wenn er am Altar wäre, dürfte er die heilige Messe unterbrechen? Was hätte endlich der Kaplan zu thun, wenn der Kranke noch beichten wollte?

Antw. Im ersten Fall ist nein zu antworten. Die zwei Sacramente können dem Kranken viel nützen, sind ihm aber nicht wesentlich nothwendig. Ein solches Benehmen wäre wegen der realen Gegenwart des Leibes Christi indecent, vor dem auch die Ehrfurcht und Verehrung der Dabeistehenden nicht wenig vermindert würde, wenn man ihn so sehen würde, und wäre das Gegentheil Gewohnheit, so erregte es Ver-

wunderung und Gelächter. Daher sagt *Passerin.*, de Off. Cur. cap. 5. n. 37.: ein Geistlicher, der bei Nacht oder bei Tag schnell zu einem Kranken gerufen werde, müsse eilen, wenn sonst der Kranke ohne Beicht oder ohne Taufe sterbe, da dies nothwendige Sacramente sind; bei anderen Funktionen dagegen genüge schon mäßige Eile, weil sie nicht absolut nothwendig sind. Und was vom Pfarrer gilt, gilt in dessen Abwesenheit auch vom Kaplan. Vergleiche *Passerin.*

Ist im zweiten Fall der Kranke in der Kirche selbst, oder in der Nähe, dann kann der Kaplan auch nach der Consecration die heilige Messe unterbrechen, weil dann einerseits die Unterbrechung unbedeutend ist, andererseits der große Nutzen der Sacramente einen hinreichenden Grund gibt zu so kurzer Unterbrechung. Ist aber der Kranke weit von der Kirche entfernt, und hat, wie hier angenommen wird, kurz vorher gebeichtet, dann darf er dies nicht thun, weil die Noth nicht so groß ist und wegen der Ehrfurcht des Sacramentes die Verpflichtung, die heilige Messe fortzusetzen und zu vollenden, überwiegt.

Wenn aber im zweiten Fall der Kranke nicht gebeichtet hätte und nicht beichten könnte, aber fähig wäre, die letzte Oelung oder auch die heilige Wegzehrung zu empfangen, und wäre kein anderer Priester da, dann müßte er sogar auch nach der Consecration ihm die heilige Wegzehrung oder die letzte Oelung reichen, damit der Sterbende aus einem attritus in kraft des Sacramentes ein contritus würde und so gerettet wäre. Sp mit *Zambran*, *Tamburin*, *Capravill.*, *Quartus* in Rubr. Miss. part. 1, tit. 3. sect. 3. dub. 3.

Im dritten Fall legt der Kaplan die Pyxis auf ein kleines Tabernakel oder einen andern decenten, daselbst zubereiteten Ort, geht zum Kranken, hört ihn Beicht, wenn diese kurz ist; ist sie aber lang, so fordert er ihn auf, die ihm einfallenden schweren Sünden zu sagen, mit einem allgemeinen Schmerz über alle und einer allgemeinen Anklage über die Uebrigen, in der Absicht, sie nachher einzeln zu beichten, wenn er könne; sodann absolvirt er ihn sogleich, gibt ihm nachher das heilige Sacrament, wie es in diesen Umständen zu geschehen pflegt, denn so wird der Kranke providirt und ein Scandal verhütet. *Quartus* l. c. Rotarius.

Vierter Artikel.

Von der Verehrung der Eucharistie.

Aussetzung.

93. Cas. Pfarrer Cajus hat eine nahe bei der Stadt gelegene Kirche wieder hergestellt, in welcher er nun die heilige Eucharistie aufbewahrt, um zuweilen einigen Personen, welche Andachtshalber dortßin kommen und beichten, das heilige Sacrament spenden zu können. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn die heilige Eucharistie kann ohne besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhles nur aufbewahrt werden in Pfarr-, Collegiat- und Conventualkirchen. S. R. C. vom 25. Januar 1610. 22. September 1626. 10. Dezember 1703. 12. Januar 1794.

94. Cas. Derselbe Pfarrer erneuert das allerheiligste Sacrament sowohl in der Monstranz als im Speisekelch sehr selten, kaum etwa vier Mal im Jahr. Der neue Kaplan, der davon Wissenschaft erhalten, behauptet, daß diese seltene Erneuerung des allerheiligsten Sacramentes mit einer Sünde verbunden und unstatthaft sei. Ist die Behauptung des Kaplans richtig?

Antw. Diese Behauptung ist durchaus der Wahrheit gemäß; denn das Ceremoniale der Bischöfe (lib. 1. c. 6.) und die Congregation der heiligen Riten vom 5. April 1573 schreiben strenge vor, daß die Erneuerung des heiligen Sacramentes alle Sonntage zu geschehen habe, und nicht bis zu fünfzehn Tagen verschoben werden dürfe. Die Constitutionen der Diöcese Regensburg geben fünfzehn Tage für die Erneuerung zu, wenn die Kirche nicht ganz besonders der Feuchtigkeit ausgesetzt sei. P. 1. c. 3. §. 1. n. 5.

95. Cas. Bei einer Conferenz behauptete Pfarrer Friedrich, daß der in gar vielen unserer Gegenden herrschende Brauch, das allerheiligste Sacrament ohne alle Feierlichkeit auszusetzen, gegen die Rubriken sei und fortan nicht zu gestatten. Ist diese Behauptung auf Wahrheit gestützt?

Antw. Ja; denn die Ehrenbezeugung, welche dem allerheiligsten Sacrament erwiesen werden soll, muß stets beobachtet werden; es sind darum die von den Rubriken vorgeschriebenen Gebräuche für die Aussetzung dieselben, ob solches verhüllt oder offen exponirt werde (cf. *Rubr.* processionis in fer. V. in coena Dom. et fer. VI. Parasceve et Ritib. rom. tit. de administrat. Viatic. und das Decret S. R. C. vom 20. Januar 1738, 23. Februar 1839), und wenn gleichwohl die Weglassung des Incenses beim Segen mit dem Ciborium der kirchlichen Praxis angemessener ist (S. R. C. vom 11. September 1847), so wird doch eine bestimmte Anzahl von Kerzen gefordert, wenigstens sechs.

96. Cas. In vielen Kirchen besteht die Sitte, die Farbe des Velums, womit der Speisekelch gedeckt ist, nach den verschiedenen Festen zu wechseln, oder wenigstens in der Advents- und Fastenzeit sich der blauen Farbe zu bedienen. Ist diese Gewohnheit zu billigen?

Antw. Nein. Dieselbe scheint von Leuten, die wenig mit dem Ritus vertraut sind, in Aufnahme gebracht worden zu sein; denn das Velum des Speisekelchs soll stets weiß sein, wie das römische Rituale vorschreibt. Tit. 23. cf. Instruct. Clem. n. 18.

97. Cas. Wenn Kaplan Andreas vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten die heilige Messe celebrirt, so beobachtet er die für eine solche heilige Messe vorgeschriebenen Kniebeugungen nach Vorschrift, nicht aber, wenn das Allerheiligste im Speisekelch ausgesetzt ist; er wird deßhalb vom Pfarrer zurechtgewiesen, welcher behauptet, daß für beide Fälle die Kniebeugungen in gleicher

Weise zu beobachten seien. Erweist sich hier der Pfarrer als einen mit dem Ritus vertrauten Mann?

Antw. Ja; denn die Congregation der heiligen Riten hat unterm 22. Dezember 1753 entschieden, daß, wenn das Allerheiligste auch nur im Speisekelch ausgesetzt ist, doch dieselben Gebräuche zu beobachten seien, wie wenn es öffentlich in der Monstranz ausgesetzt wäre.

98. Cas. Der neue Kaplan Johannes fragt seinen Amtsbruder, was mit der Hostie in der Monstranz, wenn solche zu erneuern ist, anzufangen sei? Dieser antwortet: er lege sie gewöhnlich in das Ciborium und bei Gelegenheit zertheile er sie und reiche sie den Gläubigen bei der Communion. Ist diese Praxis dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn es ist nicht nur verboten, den Communikanten andere Partikeln, als die von der gewöhnlichen Gestalt zu reichen, sondern es ist auch deutlich vorgeschrieben, daß die früher zur Expositon bestimmt gewesene Hostie alsbald in einer darauf folgenden heiligen Messe nach dem Genuß des heiligen Blutes vom Celebrans selbst zu genießen sei, nicht aber in Theile getheilt an die Gläubigen vertheilt werde. Concil. Turon. 4. c. 4. S. R. C. vom 2. Februar 1679 und Instruct. Clem. n. 21.

99. Cas. Pfarrer Paulus setzt bei einer öffentlichen Calamität, ohne vom Ordinarius die Erlaubniß eingeholt zu haben, an einigen Tagen mehrere Stunden am Vormittag das heiligste Sacrament öffentlich aus. Ist dieses erlaubt?

Antw. Nein; denn die Aussetzung des Allerheiligsten mehrere Stunden lang, um das Volk zum Gebet zu versammeln, ist ein öffentliches Gebet, und dieses anzuordnen kommt nur dem Bischof zu. S. R. C. vom 18. Dezember 1647. *Benedict* XIV. Accepimus vom 16. April 1746. Bullar. magn. t. 11. pag. 17.

100. Cas. Ein Stadtpfarrer pflegt das feierliche Amt in der Nacht der Geburt des Herrn vor ausgesetztem Allerheiligsten zu celebriren. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn die Aussetzung des Allerheiligsten in jener Nacht wird nicht gutgeheißen. S. R. C. vom 17. September 1785.

Procession.

101. Cas. Ein Pfarrer überläßt am Frohnleichnamsfeste und am Sonntage in der Octav einem andern Priester das Amt zu halten, er selbst aber trägt bei der darauf folgenden Procession das Allerheiligste. Kann er sich dieses Amt zueignen?

Antw. Keineswegs; denn bei der Procession soll das Allerheiligste von Dem getragen werden, der die heilige Messe feiert, was ein unantastbares Recht des Celebrans ist. S. R. C. vom 20. Februar 1649, 4. Mai 1709, 3. August 1839 ꝛc.

102. Cas. Bei einer feierlichen Bittprocession ist das allerheiligste Sacrament des Altars durch mehrere Pfarrer getragen worden, die einander ablösten. Ist Solches dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn das Allerheiligste ist von dem Celebrans allein zu tragen, wie im vorausgegangenen Falle bewiesen worden, und die vorgenannte Weise, das Allerheiligste zu tragen, wird von der Congregation für heilige Gebräuche unterm 22. Mai 1841 als ein zu beseitigender Mißbrauch erklärt.

103. Cas. An vielen Orten wird das Kreuz bei Prozessionen von dem Träger so gewendet, daß das Bildniß des Gekreuzigten gegen ihn selbst und die folgende Geistlichkeit und das Volk hinschaut. Ist dieses nach dem Ritus?

Antw. Keineswegs, sondern es soll gegen das vorausgehende Volk gewendet werden. S. R. C. vom 18. Mai 1675.

104. Cas. In einem Landkapitel ist die Streitfrage entstanden, ob das Kreuz der Geistlichkeit von dem jüngeren Kapitularen zu tragen sei, oder von einem vom Kapitel aufzustellenden Träger? Was soll der Decan für eine Entscheidung geben?

Antw. Das Kreuz der Geistlichkeit sei überhaupt von dem jüngeren Kapitularen zu tragen. S. R. C. vom 12. Juni 1660.

105. Cas. Bei einer Conferenz ist die Frage gestellt worden, ob am Gründonnerstag oder an einem anderen Tage, wenn die Prozession an einem Altare vorübergeht, auf welchem die allerheiligste Eucharistie im Tabernakel sich befindet, eine Kniebeugung zu machen sei? Welches die Antwort der Vorsitzenden?

Antw. Es ist keine Kniebeugung zu machen, weil alle in thätiger Anbetung des Sacramentes sich befinden. *Merati* p. 2. tit. 14. n. 4.

106. Cas. Ferner ist die Anfrage gemacht worden, ob Derjenige, welcher bei anderen Prozessionen das Kreuz trägt, beim Vorübergehen vor dem im Tabernakel verborgenen Sacramente, wie alle übrigen, eine Kniebeugung zu machen habe? Wie soll die Antwort lauten?

Antw. Der, welcher das Kreuz trägt, ist davon auszunehmen nach dem Ceremoniale für die Bischöfe, lib. 2. c. 27. n. 7.

107. Cas. Ein gewisser Pfarrer hat verboten, daß der Kaplan, welcher in einem Filialdorfe nach alter Sitte eine feierliche Prozession mit dem Allerheiligsten halten soll, das Pluviale anlege, von der Behauptung ausgehend, solches gezieme sich nur für die Pfarrkirche. Was ist von dem Verbot des Pfarrers zu halten?

Antw. Dieses Verbot verstößt sehr gegen die Rubriken und Decrete der S. R. C., welche bei solchen Prozessionen das Pluviale strenge vorschreiben. Rituale tit. de processionib. S. R. C. vom 15. Mai 1756 und 18. Dezember 1784.

108. Cas. In einer Kirche ward am ersten Adventsonntag nach dem feierlichen Amte mit dem Allerheiligsten eine Prozession gehalten? Soll das Pluviale von blauer oder weißer Farbe sein?

Antw. Wenn der Celebrans vor der Prozession nicht vom Altare abgeht, soll das Pluviale von der Farbe des Tages sein, d. i. blaue; wenn er aber vom Altare abtritt, soll das Pluviale weiß sein. Das Velum aber in jedem Falle weiß. Instruct. *Clem.* vom 1. September 1730. §. 11. und S. R. C. vom 20. September 1806.

109. Cas. Bei einer Conferenz ist die Frage gestellt worden, ob nach einer Danksagungsprozession, wenn das Te Deum gesungen wird, die vom römischen Rituale mit drei Orationen vorgeschriebenen Gebete zu sprechen seien, oder ob die eine: Deus cujus misericordiae etc. genüge? Wie soll die Antwort des Vorsitzenden lauten?

Antw. Nach dem Te Deum, am Schlusse der Prozession genüge die eine Oration: „Deus cujus misericordiae etc." nicht, sondern es seien die vom römischen Rituale vorgeschriebenen Gebete mit drei Orationen zu sprechen. S. R. C. vom 14. September 1847.

110. Cas. Ein Pfarrer vergißt eine Hostie zu consecriren, die in der gewöhnlichen Monatsprozession öffentlich herumgetragen werden soll. Um das Aufsehen unter dem Volke zu verhindern, steckt er eine kleinere consecrirte Partikel neben die größere Hostie, die nicht consecrirt ist, und trägt so beide umher. Ist dies erlaubt?

Antw. Nein. Der Pfarrer verleitet durch diese That das Volk zu dem Verbrechen der wenigstens materiellen Idololatrie. Denn da die Gläubigen Alles, was sie zur Anbetung ausgesteckt sehen, per modum unius anbeten, so beten sie mit der consecrirten Hostie zugleich auch die nichtconsecrirte größere Hostie an. Da nun aber der Pfarrer, was an sich einleuchtet, nicht ohne große Sünde dem Volke Gelegenheit zu einer, wenn auch nicht formellen Idololatrie darbietet, so folgt hieraus, daß er unerlaubt handelt. *Tambur.*, de sacrif. l. 2. c. 8. n. 23. *De Lugo*, disp. 8. sect. 11. n. 188. *Girib.*, de sacrif. c. 9. n. 88.

Zweite Abhandlung.

Die Eucharistie als Opfer.

Uebersichtlicher Inhalt.

Ort und Zeit der heiligen Meßfeier. Requiemsmessen. Votivmessen. Privatmessen. Altar. Gefäße. Priesterliche Kleider. Ritus und Gebete.

Fünfter Artikel.

Feier der heiligen Mysterien.

111. Cas. Bei einer Feierlichkeit assistirt dem celebrirenden Landdecan außer dem Diacon und Subdiacon noch der Kapitels-Senior im Pluvial. Ist dieses nach dem Ritus gestattet?

Antw. Nein; denn dem Celebranten, der einfacher Priester ist, ist ein Assistent im Pluvial nicht gestattet S. R. C. vom 15. März 1721.

nur im Ausnahmsfalle bei dem feierlichen Amte eines neugeweihten Priesters. S. R. C. vom 11. März 1837.

112. Cas. Kaplan Petrus ist bei Darbringung des heiligen Opfers so langsam sowohl im Aussprechen der Worte, als im Verrichten der Ceremonien, daß er entweder eine ganze Stunde oder dreiviertel Stunden dazu braucht; er wird deßhalb vom Pfarrer zurechtgewiesen, welcher behauptet, die Zeit, in welcher diese heilige Handlung dem Ritus gemäß vollendet werden soll, dürfe kaum eine halbe Stunde überschreiten. Ist der Tadel gerecht und die Behauptung des Pfarrers wahr?

Antw. Allerdings; denn allzugroße Langsamkeit verursacht leicht bei vielen Gläubigen Widerwillen und hält sie wenigstens an Werktagen vom heiligen Messehören ab; nach dem Zeugniß der berühmtesten Rubricisten ist eine halbe Stunde hinreichend, um mit Ehrerbietigkeit und Andacht das heilige Meßopfer darzubringen. Für die Ansicht des Pfarrers steht noch überdies die Rubrik des Meßbuchs p. 1. tit. 16. n. 2. und Benedict XIV. mahnt noch nach dem heil. Philippus Neri, um den Geistesströmungen der Andacht freien Lauf zu lassen, soll man sich in sein Zimmer oder in die Sacristei zurückziehen, um die Vorbereitung und Danksagung zu machen.

113. Cas. Ein gewisser Stadtpfarrer läßt sich bei Privatmessen von zwei Altardienern respondiren und bedienen. Ist dieses erlaubt?

Antw. Bei Privatmessen sollen auch die den Bischöfen untergeordneten Prälaten sich mit einem Altardiener begnügen, um so mehr ein einfacher Priester. Die Praxis jenes Pfarrers ist unerlaubt, weil gegen die Rubriken und Decrete. S. R. C. vom 7. Juli 1612, 19. Juli und 27. September 1659.

114. Cas. Pfarrer Timotheus bemerkt an einem Sonntag, als er in die Kirche kommt, um das heilige Meßopfer darzubringen, einen ausdrücklich und mit Namen Excommunicirten, mit welchem man also keine Gemeinschaft haben soll; er fordert denselben auf, sich zu entfernen; da derselbe aber nicht Folge leisten will und nicht entfernt werden kann, so steht er davon ab, die heilige Messe zu lesen. Handelt der Pfarrer recht?

Antw. Ja; denn mit einem aus der Kirche Ausgeschlossenen, dessen Umgang zu meiden ist, ist auch die Gemeinschaft in göttlichen Dingen schwer verboten und zwar unter der Strafe der kleinern Excommunication. S. *Alphons.* lib. 7. c. 2. n. 176.

115. Cas. Ein Landpfarrer bediente sich an einem Festtage, da der Bote die aus der Stadt zu beziehenden Wachskerzen verloren hatte und andere im Augenblicke nicht beigeschafft werden konnten, solcher Kerzen, die aus Talg gefertigt waren, damit das Volk doch nicht ohne das heilige Meßopfer sei. Ist dieses erlaubt?

Antw. Ja, im vorliegenden Falle; nach den Rubriken sollen es allerdings Wachskerzen sein; im Nothfalle aber verbindet dieses Gesetz

nicht so strenge, daß nicht andere Lichter gebraucht werden dürften. S. *Alphons.* lib. 6. tract. 3. c. 3. dub. 5. n. 394.

116. Cas. Ein Priester ist nach beendigter heiliger Messe in die Sacristei zurückgekommen, deckt den Kelch ab und bemerkt an der Seite der Cuppa eine Partikel, die vor dem Agnus Dei in der heiligen Messe sich losgemacht und in den Kelch gefallen ist. Was ist damit anzufangen?

Antw. Wenn der Priester die heilige Partikel entdeckt, da er noch mit den heiligen Gewändern angethan ist, so soll er sie genießen, da es noch ein Ueberrest des erst vollbrachten Opfers ist, das in diesem Fall moralisch noch fortdauert. Bemerkt er aber die heilige Partikel erst, nachdem er die heiligen Gewänder bereits abgelegt hat, so soll er, wenn es bequem geschehen kann, dieselbe zum Tabernakel tragen, um sie bei der heiligen Messe des folgenden Tages selbst zu genießen, oder daß sie von einem andern am selbigen Tage noch celebrirenden Priester summirt werde. Wenn aber endlich weder ein Tabernakel vorhanden noch ein Priester anwesend ist, um an demselben Tage noch zu celebriren, so soll jener Priester nach seiner Rückkehr vom Altar die heilige Partikel selbst genießen. Cf. S. *Alphons.* lib. 6. tract. 3. art. 2. n. 288. IV. et *Bened.* XIV., de Sacrif. Mss. lib. 3. c. 13. n. 4. et 6.

117. Cas. Ein Priester kümmert sich wenig um die Rubriken des Meßbuchs und gibt einem Standesgenossen, der ihn brüderlich zurechtweist, zur Antwort: es sei nichts, daß der Celebrans in unbedeutenderen Punkten allzu ängstlich sei, wenn er nur in den wichtigeren Punkten den Ritus beobachte. Was ist hievon zu urtheilen?

Antw. Jener Priester wird kaum von einer schweren Sünde frei zu sprechen sein; es ist nämlich in seiner Art eine Todsünde, die Meßrubriken zu vernachläßigen, weil Pius V. in kraft des heiligen Gehorsams allen Priestern befiehlt, die heilige Messe nach dem im Meßbuch stehenden Ritus zu feiern, und nicht gesagt werden kann, daß jener Priester in einer unbedeutenden Materie einen Fehler begehe. Er soll wissen, daß Derjenige ein Verfluchter genannt werde, welcher das Werk des Herrn nachläßig verrichtet. (*Jerem.* 48, 10.)

118. Cas. Der Kaplan Philippus kommt an einem Festtage in eine Kirche, um das heilige Opfer darzubringen, und hört nun, daß der Ministrant plötzlich von einer Krankheit befallen, und Niemand anders anwesend sei, welcher respondiren kann; deßhalb respondirt er sich selbst und bedient sich selbst nun bei der heiligen Messe, damit doch die Filialisten nicht ohne heilige Messe sei. Ist dieses erlaubt?

Antw. Obwohl es an und für sich untersagt ist, ohne Altardiener zu celebriren, so ist doch Philippus nach der wahrscheinlicheren Meinung frei von Schuld für diesen Fall. (Cf. *Bened.* XIV., de Sacrif. Mss. lib. 3. c. 7. n. 3.) Doch aber hätte er besser gethan, wenn er von den Umstehenden Jemand auserlesen hätte, um ihm am Altare den

Wein hinzureichen und das Waſſer, und beſonders ihn beim Händewaſchen bedient hätte. Cf. S. *Alph.* lib. 6. tract. 3. dub. 5. n. 391. IX.

119. Caſ. Ein Kaplan, der nach der erſten heiligen Meſſe am Feſte der Geburt des Herrn vom Altare abgehen muß, bemerkt, als er nach der Communion den Wein zur Purification in einen andern Kelch eingegoſſen und die Finger gereinigt hatte, unten im Kelch einige Tropfen von der Purification; in der Zerſtreuung genießt er ſie und unterläßt hierauf die zwei weitern heiligen Meſſen, obſchon es nicht an vielen ſolchen Leuten fehlt, die in Erwartung der heiligen Meſſen daran Anſtoß nehmen. Hat Derſelbe dem Ritus gemäß gehandelt?

Antw. Der Kaplan hat, wie es allgemeine Praxis und von der Kirche ſtreng vorgeſchriebener Ritus iſt, gehandelt, wornach nämlich ein Prieſter, der nicht mehr nüchtern iſt, auch nicht mehr celebriren ſoll. Benedict XIV. macht in ſeinem Werke „de Sacrificio Missae lib. 3. c. 12. n. 4.“ in einem ähnlichen Falle den Schluß: Man müſſe Denjenigen mit Recht für einen Gegner der natürlichen Nüchternheit halten, der da behaupte, ein Prieſter könne, um Aergerniß zu verhüten, nach genoſſener Ablution, wenn er alſo gleichwohl nicht mehr nüchtern ſei, doch eine zweite heilige Meſſe celebriren. Es kann nämlich wohl Niemand Aergerniß nehmen, der da weiß, daß ein Prieſter deßhalb die zwei weiteren heiligen Meſſe unterlaſſe, weil er aus Unvorſichtigkeit in der erſten heiligen Meſſe das Gebot der Nüchternheit verletzt. Unklug hat aber indeſſen der Kaplan inſofern gehandelt, daß er es, um Aergerniß zu vermeiden, unterlaſſen hat, die Umſtehenden über das Begegniß aufzuklären.

120. Caſ. Ein anderer Prieſter gießt am hohen Weihnachtsfeſte in der zweiten heiligen Meſſe aus Verſehen ſtatt Wein Waſſer in den Kelch und ſpricht über dieſes die Conſecrationsworte aus; nachdem er den Wein genoſſen, bemerkt er das Verſehen, gießt neuen Wein ein nach Vorſchrift des Meßbuchs, conſecrirt und conſumirt ſodann. Darf er die dritte heilige Meſſe celebriren?

Antw. Nein; denn die natürliche Nüchternheit iſt durch den Genuß des Waſſers, das er für conſecrirten Wein gehalten hat, wirklich verletzt. Die Conſecration aber des neuen Weins und der Genuß des conſecrirten in der zweiten heiligen Meſſe gehört zur Vollendung des Opfers, was der kirchlichen Vorſchrift, die heilige Euchariſtie, wenn man nicht mehr nüchtern ſei, auch nicht mehr zu genießen, vorgeht.

121. Caſ. Kaplan Petrus lieſt am Geburtsfeſte des Herrn die drei heiligen Meſſen in ununterbrochener Aufeinanderfolge, und benimmt ſich bei der erſten heiligen Meſſe nach genoſſenem heiligen Blute und eben ſo in der zweiten und dritten, bis nach der Communion bezüglich der Kniebeugungen ganz ebenſo, wie bei einer heiligen Meſſe vor ausgeſetztem Allerheiligſten, von der Anſicht ausgehend, daß in dem Kelche, der, wenn man nicht vom Altare abgeht, nicht gereinigt werden darf, noch etwas von den Geſtalten des koſtbaren Blutes vorhanden. Iſt dieſes Benehmen durch den Ritus gerechtfertiget?

Antw. Nein; denn die Rubriken schreiben nichts von den erwähnten Kniebeugungen vor. S. R. C. vom 20. Juli 1686.

122. Cas. Ein Priester, der Wasser statt Wein im Kelche hatte, bemerkte diesen Irrthum erst, nachdem er es genossen; um nun vor dem anwesenden Volke kein Aufsehen zu erregen, vollendet er die heilige Messe in der gewohnten Weise; nachdem er die heiligen Gewänder abgelegt, geht er an demselben Tage mit dem Meßner in eine andere von Niemand besuchte Kirche, wo er sodann neuen Wein consecrirt hat. Was ist über diesen Fall zu urtheilen?

Antw. Jener Priester hat vielfach gefehlt; denn 1) hat er aus nicht entschuldbarer Besorgniß die für einen solchen Fall vorgeschriebenen Rubriken nicht beobachtet; 2) hat er das erste Opfer unvollendet gelassen; denn die zweite Consecration war Beginn eines neuen Opfers, weil die erste heilige Messe durch die Rückkehr in die Sacristei und das Ablegen der heiligen Gewänder zum Abschluß gebracht war und nicht mehr eine Ergänzung des ersten Opfers; 3) auch das zweite Opfer ist unvollendet geblieben; 4) er hat, obschon nicht mehr nüchtern, das neuerdings consecrirte Blut genossen; 5) hat er die pflichtmäßige Meßapplication nicht vollzogen, weßhalb er gehalten ist, dieselbe bei einer andern heiligen Messe nachzutragen.

123. Cas. In einer Filialkirche werden das Jahr über alle heiligen Functionen vorgenommen, mit Ausnahme der Weihe der Osterkerze und des Taufwassers. Welchen Ritus soll der Celebrans am Charsamstag hier beobachten?

Antw. Da am Charsamstag die Feier von Privatmessen überhaupt untersagt ist, und nur eine Conventualmesse nach dem Officium vom Charsamstag celebrirt werden soll, so wird in jener Filialkirche nicht celebrirt werden dürfen; wenn aber mit besonderer Erlaubniß celebrirt werden darf, so wird der Priester in der gewohnten Weise die heilige Messe lesen, aber ohne Introitus. S. R. C. vom 31. Juli 1821.

124. Cas. Ein Pfarrer, welcher in der Nacht der Geburt des Herrn das feierliche Amt celebrirt, verlangt, daß der Kaplan zu gleicher Zeit drei heilige Privatmessen lese, was nach der Behauptung des Letztern unstatthaft sei. Weigert sich hier der Kaplan mit Recht?

Antw. Allerdings, denn in der heiligen Weihnacht können nach gesungenem Amte nicht unmittelbar zwei andere heilige Messen celebrirt werden, und Privatmessen sind in dieser heiligen Nacht den kirchlichen Vorschriften entgegen. S. R. C. vom 20. April 1641, 15. September 1688 und 18. September 1781.

125. Cas. Derselbe Pfarrer will, daß der Kaplan am Gründonnerstag und Charsamstag eine Privatmesse lese nach dem Wunsche der Pfarrkinder. Ist dieses gestattet?

Antw. Der Kaplan hat solchem unstatthaften Ansinnen ohne Sünde nicht zu entsprechen; denn durch wiederholte Decrete sind

Privatmessen an den drei letzten Tagen der großen Woche verboten. Decret Clemens XI. vom 16. April 1740. S. R. C. vom 11. Februar und 11. März 1690, 28. März 1775, 31. August 1839 u. s. w.

126. Cas. Der Priester Simplicius celebrirt, er mag in was immer für eine Kirche zum Messelesen kommen, die heilige Messe immer nach seinem Officium, und richtet sich niemals nach dem Ritus einer fremden Kirche. Handelt er dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; der Priester muß sich in Betreff der Farbe nach der Kirche richten, in welcher er celebrirt. Wenn er daher das Officium duplex von einem Märtyrer betet, und celebrirt in einer Kirche, wo das Fest von einem heiligen Bekenner oder der allerseligsten Jungfrau gefeiert wird, so soll er die heilige Messe von dem Heiligen, dessen Officium diese Kirche gerade begeht, celebriren; denn es kann vor dem heiligen Märtyrer celebrirt werden, wenn die Farbe weiß ist; ebenso muß er sich nicht blos bezüglich der Farbe, sondern auch bezüglich des Ritus nach der fremden Kirche richten, wenn dort ein Fest feierlich und mit großem Volkszulaufe begangen wird. Wenn aber dort die heiligen Messen für Abgestorbenen nicht verboten sind, so ist er nicht gehalten, sich bezüglich der Farbe darnach zu richten. S. R. C. vom 11. Juni 1701, 4. September 1745, 7. Mai 1746, 29. Juni 1752, 7. September 1816 und 16. December 1818.

127. Cas. Ein Priester ist gewohnt, wenn der Kelch nach der Communion in die Mitte des Altars gestellt ist, das Velum über der Bursa zusammenzulegen. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn der Kelch muß sowohl beim Beginne der heiligen Messe als auch nach der Communion auf der vordern Seite ganz bedeckt sein. S. R. C. vom 12. Januar 1669.

128. Cas. Kaplan Philippus pflegt sowohl in der Pfarr- als in der Filialkirche zu celebriren, ohne mit einem Talar bekleidet zu sein. Macht derselbe sich einer Sünde schuldig?

Antw. Ja, sicherlich in der Pfarrkirche, weil er gegen die Rubriken des Meßbuchs handelt (Fit de praeparat. Sacerd. celebraturi), und gegen die heiligen Canones (Can. non liceat dist. 23. Const. dioec. Ratisb. p. 1. c. 3. §. 5. n. 2.), und gegen die dem heiligen Geheimniß und Opfer schuldige Ehrfurcht; was die Filialkirche betrifft, so wird er, wenn er einen unbequemen und schmutzigen Weg dahin zurückzulegen hat, in Folge einer gewissen Milderung von einer Schuld freigesprochen, nur soll sein Gewand, wenn etwas kürzer, von schwarzer Farbe sein. Indessen treffe er die Vorkehr, daß er auch in der Filialkirche, wo er die heilige Messe zu lesen pflegt, einen Talar habe, andernfalls wird er von Gleichgültigkeit nicht frei sein.

129. Cas. Der neugeweihte Priester Friedrich will eines Tages celebriren, geht an einem Altar vorüber, an welchem gerade dem Volke die heilige

Communion gereicht wird, er kniet nieder und bleibt in dieser Stellung, bis die Communion vorüber ist. Ist dieses nach dem Ritus?

Antw. Nein; denn wenn die gebührende Ehrfurchtsbezeugung geschehen, d. h. wenn man unter Verneigung des Hauptes mit beiden Knien niedergekniet ist, so soll man an seinen Altar gehen. S. R. C. vom 5. Juli 1698.

130. Cas. Ein Landpfarrer will in aller Frühe in die Stadt gehen und celebrirt in seiner Kirche drei Stunden vor Sonnenaufgang. Hat er das ohne Schuld thun können?

Antw. Nein; denn von Papst Benedict XIII. ist äußerst streng verordnet worden, daß die heilige Messe nicht angefangen werde $1^3/_4$ Stunde vor der Morgendämmerung, was gleichkommt $1^1/_2$ Stunde vor Sonnenaufgang. Die ganz gewöhnliche Ansicht der Gelehrten ist indessen, daß man aus Veranlassung einer Reise die heilige Messe eine Stunde vor der Morgendämmerung beginnen dürfe. *Alph.* lib. 6. tr. 3. n. 44. Indessen hat unser Pfarrer auch diese Zeitbestimmung nicht eingehalten.

131. Cas. Der neue Seelsorgspriester Petronius celebrirt mit so leiser Stimme, daß die Umstehenden kaum Etwas hören können. Ist derselbe ohne Schuld?

Antw. Nein; denn der Diener der Kirche betet in Wahrheit in der Person des Volkes, und die Rubriken schreiben vor, was mit gehobener und was mit leiser Stimme zu sprechen ist. (Cf. Rubr. part. 1. tit. 16. und *Alph.* lib. 6. tr. 3. c. 3. dub. 5. n. 413 etc.

132. Cas. In der einem Festtage vorangehenden Nacht sind die Meßbücher von Dieben aus der Sacristei geraubt worden, mit Ausnahme eines einzigen, in welchem aber fast der ganze Canon fehlt. Wenn nun an diesem Morgen kein anderes Meßbuch mehr beigeschafft werden kann, ist dem Pfarrer das Celebriren gestattet, um für seine eigene Person mit seinen Pfarrkindern dem Gebote, die heilige Messe zu hören, nachzukommen?

Antw. Nein; weil er sich der Gefahr aussetzen würde, in einer wichtigen Sache einen Fehler zu begehen, nämlich in Beziehung auf den Canon und überdies durch Kirchengesetze vorgeschrieben wird, daß hauptsächlich wegen des Canons die heilige Messe nicht aus dem Gedächtniß weder gesprochen noch gesungen werde. Wenn jedoch in Folge vorausgegangener Erfahrung moralisch keine Gefahr vorhanden ist, einen Fehler zu begehen, so scheint nach dem heiligen Alphonsus (lib. 6. tr. 3. c. 3. dub. 5. n. 390.) für einen solchen Fall die Erlaubniß gegeben zu sein.

133. Cas. Da der Cooperator Bernhard in einer Landkirche am Begräbnißtage eines Bauern das heilige Opfer darbringen sollte, und das schwarze Meßgewand, welches zur Ausbesserung irgendwohin geschafft war, fehlte, so nahm er ein Meßgewand von blauer Farbe und hat so die heilige Messe „de Requiem" celebrirt. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Ja; aus einer dringenden und gegründeten Urſache iſt der Gebrauch der blauen Farbe für heilige Requiems-Meſſen geſtattet. S. R. C. vom 21. Juni und 16. September 1801.

134. Caſ. Pfarrer Cajetan, welcher die rechte, von einem Schlag gelähmte Hand nicht mehr empor halten, wohl aber mit der linken alle Functionen verrichten kann, ſucht bei dem Decan nach, ob er ihm nicht das Meſſeleſſen erlauben möchte. Was wird der Decan für eine Antwort zu geben haben?

Antw. Die Antwort wird dahin lauten: Der Pfarrer habe ſich des Meſſeleſens zu enthalten, wenn er vom apoſtoliſchen Stuhle keine Dispens habe. S. R. C. vom 28. März 1654, 2. Juli 1661 und 21. September 1682.

135. Caſ. Ein Landpfarrer, der keinen Kaplan hat, iſt zufälligerweiſe am Zeigefinger der rechten Hand ſo verwundet worden, daß er denſelben zum Celebriren nicht mehr gebrauchen kann. Darf er nun am einfallenden Sonntage einen andern Finger gebrauchen, damit das Volk dem Gebote, die heilige Meſſe zu hören, nachkommen kann?

Antw. Nein; es ſteht der allgemeine Regel entgegen: Was immer ein Hinderniß iſt, einen Ordo zu empfangen, iſt auch ein Hinderniß, den empfangenen Ordo auszuüben; wenn aber der Daumen oder Zeigefinger abgeht, oder wer ſo ſchwache Finger hat, daß er die heilige Hoſtie nicht brechen kann, wird nach den Canones vom Prieſterthum ausgeſchloſſen, alſo ein ſolcher, wenn er ſchon Prieſter iſt, auch von der Ausübung dieſes Ordos. Cf. *Alph.* lib. 6. tr. 3. c. 2. art. 2. n. 244.

136. Caſ. Ein Prieſter mit ſehr ſchwachen Augen, welcher das Privilegium erlangt hat, die Votiv-Meſſe de B. V. M. und de Requiem zu leſen, fragt ſeinen Pfarrer und Decan, ob er an Weihnachten drei heilige Votiv-Meſſen von der Mutter Gottes leſen dürfe. Der Erſtere bejaht es, der Letztere aber verneint es. Welche von beiden Antworten iſt richtig?

Antw. Die verneinende; denn durch ein Decret der Congregation der heiligen Gebräuche vom 11. April 1840 iſt ſolchen Prieſtern das Leſen von drei heiligen Votiv-Meſſen am Feſte der Geburt des Herrn unterſagt.

137. Caſ. Derſelbe Prieſter fragt bei dem im Ritus wohl bewanderten Decan an, nach welchem Ritus er die ihm geſtattete heilige Votiv-Meſſe de B. V. M. celebriren ſolle. Der Decan gibt zur Antwort: 1) Es müſſe jeder Zeit die weiße Farbe genommen werden; 2) ſei die heilige Meſſe zu leſen ohne Gloria und Credo auch an Sonntagen; 3) müſſen immer drei Orationen genommen werden. Die erſte aus der Votiv-Meſſe, die zweite de spiritu Sancto und die dritte pro Ecclesia oder pro Papa. Iſt die Antwort dem Ritus gemäß ausgefallen?

Antw. Ja, gemäß dem Decret der Congregation der heiligen Gebräuche vom 12. November 1806.

138. Caſ. Kaplan Andreas iſt am Tage des heiligen Marcus und in den Ferien der Bittwoche, da ein Officium duplex einfällt, im Zweifel, ob er in

jener Kirche, wohin die Bittgangsprozession veranstaltet werden soll, die heilige Messe vom Feste oder die von der Bittwoche singen soll, weil dort in diesen Tagen keine andere heilige Messe celebrirt wird, und fragt deßhalb den Pfarrer um Rath. Was soll dieser für einen Bescheid geben?

Antw. Aus Veranlassung der Prozession soll auch die für die Bittwoche bezeichnete heilige Messe gesungen werden. S. R. C. vom 12. November 1831.

139. Cas. In einem Jahre fällt auf das Titularfest einer Kirche, an welcher der Pfarrer allein ist, eine Ferie der Bittwoche. Welche heilige Messe muß bei der Prozession celebrirt werden?

Antw. Die heilige Messe vom Titularfeste mit Erwähnung der Bittwoche, jedoch unter einem Schlusse. S. R. C. vom 27. Februar 1847.

140. Cas. Ein Pfarrer, der ein sehr guter Sänger ist, während der Diacon am Charsamstag das Exultet nicht gut singen kann, legt nach der Feuerweihe den Rauchmantel ab und Diacons-Gewänder von weißer Farbe an, und nachdem der Triangel unter den üblichen Ceremonien angezündet ist, schreitet er zum Pult und singt das Exultet; nachdem dieses gesungen, legt er die Diacons-Kleidung ab und nimmt wieder das Pluviale. Ist dieses erlaubt?

Antw. Der Pfarrer ist in keiner Weise zu entschuldigen, da die Congregation der heiligen Gebräuche vom 27. März 1824 nicht einmal einen andern Diacon, verschieden von demjenigen, welcher dem Celebrans assistirt, zum Singen des „Exultet" zuläßt.

141. Cas. Am Tage der feierlichen Primizfeier eines neugeweihten Priesters erkrankt plötzlich in der Frühe der Kaplan, welcher zum Subdiacon bestimmt war; es ist kein anderer Priester anwesend, der seine Stelle ausfüllen kann, wohl aber ein Minorist, diesem legt der Pfarrer die Tunizella an und stellt ihn als Lückenbüßer auf, um die Epistel zu singen. Ist dieses erlaubt?

Antw. Der Pfarrer hat in diesem dringenden Nothfalle nicht unerlaubt gehandelt, wenn der Minorist sich nur nicht eines Manipels bedient hat, für welchen Fall er sonst irregulär würde. S. R. C. vom 5. Juli 1698.

142. Cas. Vor dem Beginn einer Kapitelsconferenz hat der Decan zum Zwecke eines günstigen Verlaufes an einem festum duplex erster Classe eine feierliche Votiv-Messe gesungen de spiritu Sancto mit der Commemoration des Festtages unter einem Schlusse. Ist dieses nach dem Ritus zuläßig?

Antw. Nein, sowohl was die heilige Messe als was die Commemoration betrifft; denn an Festen dupl. I. cl. werden alle Votiv-Messen, auch die feierlichen, verboten, und wenn eine Votiv-Messe celebrirt werden darf, so soll dieses ohne Erwähnung des einfallenden Festes geschehen. In unserm Fall wäre also die heilige Messe vom Feste zu singen, und es hätte noch eine Oration de spiritu Sancto hinzugenommen werden können, jedoch unter einem Schluß, gemäß dem Decret der Congregation der heiligen Gebräuche vom 27. März 1773.

143. Cas. Ein Beneficiat, der am Charfreitage statt des kranken Pfarrers celebrirt, hält nach gesungenem Pater noster (in der Missa praesanctificatorum) mit der rechten Hand die heilige Hostie in die Höhe, mit der linken, auf dem Altar ruhenden Hand hält er die Patene, und nachdem er die heilige Hostie in drei Theile zertheilt, legt er den letzten Theil ohne Kreuzeszeichen in gewohnter Weise in den Kelch, ohne dabei etwas zu sprechen. Nach beendigtem Officium konnte der ältere Kaplan, welcher als Diakon gedient und in früheren Jahren bemerkt hatte, daß wenn der Pfarrer celebrirte, es anders gemacht, nicht umhin, den Celebrans zu fragen, warum er die Patene nicht zugleich mit der heiligen Hostie in die Höhe gehalten und die Kreuzeszeichen beim Hineinfallenlassen der Partikel unterlassen habe? Welches die Antwort des Beneficiaten?

Antw. Weil die Rubriken und die Decrete der Congregation der heiligen Gebräuche dieses vorschreiben; denn jene reden blos von einem Emporhalten der heiligen Hostie, wie auch alle Rubricisten bemerken, und diese erklären unterm 7. August 1627: Die Partikel solle man in den Kelch fallen lassen ohne die gewöhnlichen Kreuzeszeichen.

144. Cas. Kaplan Petrus kehrt, nachdem er die heilige Messe gelesen, vom Altare zurück und begegnet dem Pfarrer, welcher das heilige Sacrament im Speisekelch zu einem Kranken trägt; er betet es an, jedoch nur mit einer Kniebeugung. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Mir scheint es, man müsse dasselbe Benehmen einhalten, wie beim Vorübergehen an dem zur Anbetung ausgesetzten allerheiligsten Sacrament, d. h. man müsse bei dieser, wenn auch nur augenblicklichen Anbetung, doch mit beiden Knieen sich beugen. Cf. cl. Gardellinum in notat. ad instruct. *Clemens.* §. 7. n. 3.

145. Cas. Kaplan Philipp will am Tage der Einweihung der Pfarrkirche in der Filialkirche das heilige Opfer darbringen, und fragt den Pfarrer, ob er dort die heilige Messe von der Kirchweihe celebriren soll? Welches wird wohl die dem Ritus gemäße Antwort des Pfarrers sein?

Antw. Der Kaplan soll die heilige Messe vom Tage celebriren, weil jede Kirche, welche nicht Kathedralkirche ist, ihr eigenes Kirchweihfest habe. S. R. C. vom 17. August 1709.

146. Cas. Kaplan Petrus, der an einem Samstag in einer Octav von der allerseligsten Jungfrau Maria das Officium von irgend einem auf diesen Tag fallenden Heiligen betet, soll eine Votiv-Messe lesen de B. V. M., hat aber den Zweifel, ob er die betreffende Votiv-Messe oder die vom Feste singen soll, und fragt deßhalb den Pfarrer um Rath. Welches die Antwort des Pfarrers?

Antw. Es soll die Festmesse mit Gloria gesungen werden. S. R. C. vom 2. Dezember 1684.

147. Cas. Zwei benachbarte Landpfarrer, welche keinen Cooperator haben und im Verlaufe des Jahres verpflichtet sind, mehrere Jahrtagsmessen ohne Gesang zu halten, beobachten hiebei einen verschiedenen Ritus; der eine nämlich liest an duplicibus minorum die heilige Messe vom Tag, behauptend: daß alle Privatmessen de Requiem an duplicibus verboten seien; der andere liest die heilige

Messe de Requiem, behauptend, daß Jahrtagsmessen davon ausgenommen seien. Um für die Zukunft Gleichförmigkeit herzustellen, fragen sie bei einer Pastoralconferenz den Decan um seine Ansicht. Wie wird nun die dem Ritus gemäße Antwort lauten müssen?

Antw. Wenn es der wirkliche Jahrestag ist vom Tage des Todes angerechnet, so kann auch an einem Feste dupl. min. eine Privatmesse de Requiem ohne Gesang gelesen werden. S. R. C. vom 19. Januar 1700.

148. Cas. Ein Pfarrer hatte eine neue Albe gekauft, an deren Spitzen eine rothe durchschimmernde Unterlage befestigt war; der benachbarte Amtsbruder, welcher an einem Festtage in dieser Kirche das feierliche Amt singen sollte, weigerte sich, diese Albe anzuziehen, weil, wie er sagte, es nicht erlaubt ist, einen solchen Spitzengrund mit durchschimmernder Unterlage zu haben. Ist ein wirkliches derartiges Verbot vorhanden?

Antw. Ja; wie erhellt aus einem Decret der Congregation für heilige Gebräuche vom 17. August 1833.

149. Cas. Kaplan Ferdinand celebrirt in einer Filialkirche, in welcher er öfters die heilige Messe liest, an der einfallenden Octav des Titularpatronen die heilige Messe von dem Titularfest. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn von einem Titularfest solcher Kirchen ist keine Octav einzuhalten. S. R. C. vom 27. Februar 1847.

150. Cas. Zwischen zwei Pfarrern hat sich die Streitfrage erhoben, ob der Passion, wenn er in einem gesungenen Amte einfach zu lesen ist, vom Celebrans auf der Evangeliumseite zu lesen sei, wie in einer Privatmesse, oder auf der Epistelseite, wie bei einem feierlichen Amte? Welches die Entscheidung?

Antw. Der Passion ist auf der Evangeliumseite zu lesen, wie bei einer Privatmesse. S. R. C. vom 12. März 1836.

Der Altar.

151. Cas. Cooperator Petrus kommt an einem Sonntag in die Filialkirche und bringt in Erfahrung, daß in der Frühe der Stein des einzigen vorhandenen Altars zufällig auf den Boden gefallen und das Sepulchrum erbrochen sei, und bedient sich nun des Vorfalles ungeachtet dieses Steines, um darauf das göttliche Opfer darzubringen, weil sonst das Volk keine heilige Messe hören würde. Ist dieses erlaubt?

Antw. Nein; wenn nämlich das Sepulchrum erbrochen, so ist der Altar entweiht, und es wäre den Rubriken angemessener gewesen, wenn das Volk keine heilige Messe gehabt, weil mit Rücksicht auf das vorgekommene Ereigniß in diesem Fall das Kirchengebot (die heilige Messe zu hören) außer Kraft gekommen ist. Cf. S. R. C. vom 23. Mai 1835 und S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. dub. 4. n. 369. dub. 2.

152. Cas. Pfarrer P. läßt in seiner Kirche einen vor den Stufen des Chors stehenden Altar an einen anderen Platz versetzen, und wird deßhalb von seinem benachbarten Amtsbruder getadelt. Ob mit Recht?

Antw. Ja, wenn die Versetzung ohne Zustimmung und Bevollmächtigung von Seiten des Bischofs geschehen ist.

Der privilegirte Altar.

153. Cas. Der Priester Luzius wird von Sebastian angegangen, auf einem privilegirten Altare für dessen verstorbenen Eltern und zwei Brüder eine heilige Messe zu lesen. Kann der Priester diesem Ansinnen entsprechen?

Antw. Wenn der Altar das Privilegium hat, um fürbittweise nur einer abgeschiedenen Seele einen vollkommenen Ablaß zuzuwenden, so darf das heilige Meßopfer, um die Abläße zu gewinnen, auch nur für eine Seele, und nicht für mehrere zu gleicher Zeit dargebracht werden.

Der Kelch.

154. Cas. Der neue Cooperator trifft in der Filialkirche einen Kelch, dessen Vergoldung wegen vieljährigem Gebrauche allmählig abgefallen ist, weßhalb er erklärt, er werde sich desselben so lange nicht mehr zum Celebriren bedienen, bis er wieder frisch vergoldet sei; der Pfarrer aber behauptet, der Kelch könne ohne irgend welches Bedenken zum Celebriren benützt werden, da er durch den Gebrauch zwar wohl die Vergoldung, nicht aber die Weihe verloren habe. Ist die Behauptung des Pfarrers richtig?

Antw. Ja; denn die Weihe ist nicht blos so auf der Oberfläche des Goldes, daß sie nicht auch noch am Silber bliebe.

155. Cas. Nichtsdestoweniger läßt aber Agilius den Kelch doch vergolden, ohne den Pfarrer zu fragen, und bedient sich desselben zum heiligen Meßopfer, ohne daß er von Neuem geweiht worden, in der Meinung, durch die neue Vergoldung werde die frühere Weihe ersetzt und wieder aufgefrischt. Hat Agilius hierin recht gehandelt und die richtige Ansicht gehabt?

Antw. Handlung und Ansicht ist falsch; weil er den Kelch vergolden ließ ohne Zustimmung des Pfarrers, so hat er die demselben schuldige Ehrfurcht und den schuldigen Gehorsam verletzt, und der frisch vergoldete Kelch bedarf auch einer neuen Weihe. S. R. C. vom 14. Juni 1845.

156. Cas. Agilius erkennt seinen Fehler und fragt nun, ob der Kelch auch jetzt noch neu consecrirt werden müsse, da er sich desselben schon zum Celebriren bedient habe. Was wird ihm der Pfarrer für einen Bescheid geben müssen?

Antw. Die allgemeinere und sichere Meinung ist, daß Kelche und andere zum Celebriren erforderlichen Gegenstände, die noch nicht benedicirt oder consecrirt sind, durch den Gebrauch nicht benedicirt oder consecrirt werden, und darum ohne neue Benediction oder Consecration auch nicht ohne Sünde benützt werden dürfen. S. *Alph.* lib. 6. tract. 3. dub. 5. n. 388.

Die Collecte oder Oration.

157. Cas. Zur Zeit eines öffentlichen Begräbnisses ist vom Bischof eine in der heiligen Messe zu sprechende Collecte oder Oration angeordnet worden. Kaplan Petrus fragt bei seinem Pfarrer an, ob diese Oration für eine wichtige

Angelegenheit an allen Tagen, auch an den Festen dupl. I. cl. eine Stelle habe, und ob sie immer in derselben Weise zu beten sei? Was soll der Pfarrer für eine Antwort geben?

Antw. Die für eine wichtige Angelegenheit angeordnete Oration ist alle Tage zu beten auch an den Tagen dupl. I. cl., aber an diesen Tagen nicht unter zwei Schlußformeln, sondern nur unter einer. Wenn bei derselben heiligen Messe noch eine Commemoration einzulegen ist von dem Allerheiligsten, so wird diese Oration der angeordneten vorangestellt. Wenn die Oration aber nicht angeordnet ist für eine wichtige Sache, so ist sie auszulassen an Tagen dupl. I. cl., an Tagen dupl. II. cl. ist sie dem Belieben des Priesters anheimgestellt. S. R. C. vom 7. September 1816.

158. Cas. Kaplan Philipp läßt in den heiligen Messen, in welcher die dritte Oration nach eigener Wahl zu nehmen ist, diese aus und legt an der Stelle der dritten Oration die vom Bischof befohlene ein. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Keineswegs; in diesem Fall ist die vom Bischof befohlene als vierte Oration zu sprechen. S. R. C. vom 17. Mai 1709.

159. Cas. Wenn Kaplan Petrus in der Filialkirche celebrirt, ist er im Zweifel, ob er in der Oration: „A cunctis" bei dem Buchstaben N. den Namen des Titularpatron von der Pfarr- oder von der Filialkirche nennen soll, und fragt deßhalb den Pfarrer. Was soll dieser zur Antwort geben?

Antw. Es sei der Titularpatron von derjenigen Kirche zu nennen, in welcher die heilige Messe celebrirt wird. S. R. C. vom 26. Januar 1793. 12. November 1831.

160. Cas. Derselbe Kaplan setzt in der Oration für einen Verstorbenen (Inclina Domine aurem tuam etc.) oder für eine Verstorbene (Quaesumus Domine etc.), sowohl im Officium für die Abgeschiedenen, als in der heiligen Messe de Requiem nach den Worten: famuli tui vel famulae tuae den Namen des Verstorbenen oder der Verstorbenen bei. Ist solches nach dem Ritus gestattet?

Antw. Nein; jene Orationen sind ohne Nennung des Namens von dem Verstorbenen, für welchen sie gebetet werden, zu sprechen, wie sie im Brevier und im römischen Meßbuch stehen. S. R. C. vom 7. April 1832.

161. Cas. Derselbe spricht, wenn in einer heiligen Messe mehrere Orationen unter einem Schlusse vorkommen, und in einer derselben das Wort: filius oder spiritus S. vorkommt, stets fort in der Weise: Per eundem Domin. nostrum oder in unitate ejusdem Spiritus S. etc. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Ja; wenn in der letzten Oration das Wort: Filius oder Spiritus S. vorkommt. Nein; wenn nicht in der letzten, sondern in einer der vorausgegangenen Orationen das Wort: Filius oder Spiritus S. vorgekommen. S. R. C. vom 23. Mai 1835.

Celebration der heiligen Messe.

162. Cas. Ein scrupulöser Priester wird am Schluß der heiligen Messe von Aengstlichkeit und Besorgniß überfallen, ob er in Allweg seiner Verpflichtung

Genüge geleistet, weil er aus Zerstreuung bei Darbringung des Opfers Jener nicht mehr eingedenk war, für welche er celebriren wollte, obschon er vor der heiligen Handlung die Intention gemacht hat, Brod und Wein nach der Einsetzung Christi und der Meinung der Kirche zu consecriren, und sein Opfer Demjenigen zuzuwenden, welcher ihn darum ersucht und das Stipendium gegeben hat, oder Demjenigen, welchem ein solches Opfer nach dem Willen des Oberen zu gute kommen soll. Was ist diesem Unglücklichen zu seiner Beruhigung für ein Trost zu geben?

Antw. Die Intention, sowohl die allgemeine, zur Verehrung Gottes das Opfer darzubringen, als die besondere, die Frucht des Opfers zu appliciren, wenn sie zur Zeit der Consecration ausdrücklich und actuell vorhanden, wenn gleichwohl die beste und nützlichste, so werde sie doch nicht als nothwendig gefordert, sondern nach allgemeiner Ansicht genüge die virtuelle Intention, nämlich kraft der vorher gehabten und nicht zurückgenommenen actuellen Intention, die bei der Handlung moralisch noch fortdauern und auf die gegenwärtige Handlung der Opferung und Consecration ꝛc. noch influenzire, daß nämlich moralisch die Opferung und Consecration vollzogen wird, weil er vorher die Intention und den Willen gehabt hat. Jeder Priester, welcher mit gesunder Vernunft sich mit den heiligen Gewändern bekleidet zum Altare geht, als mit dem Vorsatze und dem Willen, die heilige Messe zu lesen, hat wenigstens implicite die virtuelle Intention, welche zur Consecration hinreichend ist. Um aber die Frucht des Opfers zuzuwenden, so ist die wahrscheinlichere Meinung, daß die habituelle Intention genüge, wenn solche gemacht und nicht wieder zurückgenommen worden ist. So die allgemeine Ansicht der Gelehrten. Cf. S. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. c. 3. dub. 2. n. 335. qu. 1. Was willst du also noch weiter? was quälest du dich umsonst bei der heiligen Messe, da du auf dein eigenes Urtheil gestützt, um den Rath gelehrter und verständiger Männer dich nicht kümmerst. Hüte dich, daß du nicht bei dem Streben, überklug zu werden, nicht in Thorheit verfallest.

163. Cas. Kaplan Erasmus celebrirt in einer Filialkirche und hat bereits die Hostie geopfert, da stößt der Altardiener beim Hinreichen des Weinkännchens dasselbe an dem Altar und verschüttet den Wein ganz. Was ist zu thun, da innerhalb drei Stunden kein anderer Wein beigeschafft werden kann?

Antw. Die heilige Messe ist sogleich abzubrechen und Erasmus muß vom Altare abtreten; denn es ist nicht erlaubt, blos die eine Gestalt zu consecriren.

164. Cas. Kaplan Petrus ist nach vollendeter Consecration des Brodes vom Schlage getroffen worden, deßhalb sein Mitkaplan Andreas an seine Stelle gestellt worden, um das Opfer zu vollenden; weil aber dieser, noch nüchtern, für einen gefährlich Kranken die heilige Messe zu lesen versprochen hatte, so applicirt er das zu vollendende Opfer diesem. Da der Pfarrer dieses gehört, behaup-

tet er, die Application des Andreas sei vergebens, und das Opfer komme dem zu gut, dem es von Petrus zugewendet worden. Ueberdieß setzt er noch bei, Andreas hätte auch für den gefährlich Kranken das heilige Opfer noch celebriren können, wenn er nach dem Genuß des heiligen Blutes, um das Nüchternsein zu beobachten, die Absolution nicht genommen hätte. Stimmen die Behauptungen des Pfarrers mit der Wahrheit überein?

Antw. Die erstere Behauptung des Pfarrers sei die wahrscheinlichere, die letztere aber widerstreite der Wahrheit; denn was den ersten Fall betrifft, so ist das Opfer, bevor es in seinem Wesen vollendet, nicht applicirt und die frühere Application kann abgeändert werden; nach der gemeineren und wahrscheinlicheren Ansicht der Gelehrten aber ist es in seinem Wesen ergänzt und vollendet worden von Andreas, also ꝛc.

Was aber den zweiten Fall betrifft, so kann von dem, welcher ein von einem Anderen angefangenes Opfer vollendet, keine heilige Messe celebrirt werden. S. R. C. vom 16. Dezember 1823.

165. Cas. In einer Pfarrei ist der heil. Sebastian Hauptpatron der Kirche. In welchem Ritus ist das Officium sammt der heiligen Messe zu celebriren; ist es auch vom heil. Fabian zu nehmen?

Antw. Das Offizium ist zu nehmen nach Ritus dupl. I. class. und ganz aus dem Commune unius Martyr non Pontif. außer den Lectionen der ersten Nokturn, welche zu nehmen sind aus dem Commune plur. Mart. (Fratres debitores sumus) mit der Oration: Praesta quaesumus ut intercedente etc. und die heilige Messe: In virtute tua mit dem Evangelium des Officiums mit Gloria und Credo. Das Fest des heil. Fabian aber wird verlegt. S. R. C. vom 13. August 1695 und 2. Mai 1801. (Dasselbe soll in seiner Weise beobachtet werden bei anderen Festen von vereinigten Heiligen, wenn es angeht, dieselben zu trennen.)

166. Cas. Ein neuer Priester erhebt zwar die Augen in der heiligen Messe an der Stelle, wo eine Erhebung der Augen vorgeschrieben wird, schaut aber das Kreuz nicht an. Genügt er den Rubriken?

Antw. Nein; denn bei Erhebung der Augen ist nach den Rubriken das Kreuz anzuschauen, wie sich ausgesprochen hat die S. R. C. vom 22. Juli 1848.

167. Cas. Titus erinnert sich beim Celebriren der heiligen Messe, daß er dem Weine kein Wasser beigemischt habe. Was hat er nun zu thun?

Antw. Wenn Titus an dieses Unterlassen sich erinnert vor der Consecration des Kelches, so ist die Hostie gleichwohl consecrirt, er hat aber alsbald Wasser einzugießen, und er würde schwer sündigen, wenn er es unterlassen würde, obwohl die Consecration des bloßen lauteren Weines gültig wäre. Wenn aber Titus an dieses Unterlassen sich erst erinnert nach der Consecration beider Gestalten, so soll er das Opfer vollenden und nichts mehr beigießen, da die

Beimischung des Wassers nicht zum Wesen des Sacramentes gehört, und die Kirche sonst angeordnet hat, daß das Wasser dem Weine beizumischen ist, nicht aber dem jetzt im Kelche befindlichen Blute Jesu Christi. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. c. 1. dub. 4. n. 208. R. 2. 4.

168. Cas. Der Priester Leonhard ist mit einem krankhaften Ekel gegen den Wein behaftet, und vollzieht darum beim Celebriren die Reinigung des Kelches mit Wasser, und begnügt sich bei der Ablution mit bloßem Wasser. Ist dieses erlaubt?

Antw. Nein; er fehlt in einer Sache von großer Wichtigkeit, er ändert die Ceremonien der heiligen Messe ab, was von der Kirchenversammlung von Trient verboten worden ist. Sess. 22. Decret. de observat. et evit. in celebr. Miss. *Alph.* lib. 6. tr. 3. c. 3. dub. 5. n. 408.

169. Cas. Derselbe functionirt als Diakon bei einem feierlichen Hochamt, das ein anderer neugeweihter Priester, sein ehemaliger Mitschüler, celebrirt, und macht nun die Anfrage, ob er es wohl unterlassen dürfe, beim Darreichen des Löffelchens, der Patene und des Kelches die Hand des Celebrans zu küssen? Welches ist die den Rubriken gemäße Antwort?

Antw. Dieses Küssen sei nicht zu unterlassen, außer wenn vor ausgesetztem Allerheiligsten celebrirt werde; jedoch soll auch in diesem das Küssen der Hand des Celebrans nach erhaltener Benediction von dem Evangelium von Seiten des Diakon nie unterlassen werden; und ebenso das Küssen der Patene des Kelches und der Hand des Celebrans bei der Opferung, und das Küssen der Patene und der Hand des Celebrans am Schlusse des Pater noster. S. R. C. vom 31. Mai 1837 et Ord. liturg. in XL. horar. oratione Romae servand. §. 5.

170. Cas. Einige Pfarrer gestatten, daß am Beerdigungstage sowohl an Festen dupl. minor. als major. auch außer der Requiems-Messe vom Todestage auch noch eine heilige Messe de septima, ja sogar de trigesimo (vom siebenten oder dreißigsten Tage der Beerdigung) gelesen werde. Ist diese Sitte zu dulden?

Antw. Nein; es sind mehrere Decrete vorhanden, welche nur eine heilige Messe de Requiem gestatten, und überdieß hat die Congregation der Riten erklärt (unterm 23. Mai 1846), daß dieser Brauch zu beseitigen sei.

171. Cas. Bei Exequien, die auf einen Sonn- oder Festtag fallen, macht es der eine von zwei Landpfarrern, die beide keinen Kaplan haben, so: er celebrirt die heilige Messe de Requiem, wie am Todestage, und verschiebt die heilige Messe für das Volk auf einen anderen Tag; der Andere aber verschiebt die Requiems-Messe auf einen nicht verhinderten Tag und celebrirt die heilige Messe des Tags für das Volk. Welcher von beiden benimmt sich dem vorgeschriebenen Ritus gemäß?

Antw. Der letztere; denn an den Orten, wo nur eine heilige Messe celebrirt wird, kann an den Sonn- und Festtagen das

Jahr über keine heilige Messe de Requiem gelesen werden, auch in Gegenwart des zu beerdigenden Leichnams, sondern muß verlegt werden auf den ersten nicht gehinderten Tag, und es muß die heilige Messe vom Tage als eine Conventualmesse gesungen werden, welcher das Volk beiwohnt. S. R. C. vom 26. Januar 1793.

172. Cas. Ein Pfarrer gibt seinem Kaplan, da ein vom Testator angeordneter Jahrtag auf einen Tag innerhalb einer privilegirten Octav fiel, den Auftrag, die heilige Messe de Requiem zu singen; dieser aber weigert sich Folge zu leisten, von der Behauptung ausgehend, der Jahrtag werde von einer privilegirten Octav verdrängt, wie von einem Sonntag und einem anderen gebotenen Festtage, und es dürfe die Requiems-Messe an solchen Tagen nicht gesungen werden, sondern müsse an einem der genannten Octav vorhergehenden oder folgenden Tage celebrirt werden. Verdient die Weigerung des Kaplans einen Tadel?

Antw. Der Kaplan zeigt sich als bewandert in den Rubriken, und seine Weigerung verdient Lob, weil gegründet auf mehrere Decrete. S. R. C. vom 4. Mai 1686, 5. Juli 1698, 12. September 1671, 26. September 1706, 14. September 1714.

173. Cas. Kaplan Timotheus, der strenge auf Befolgung der Rubriken hält, wird ängstlich und trägt Bedenken, ob er am Tage der Beerdigung, da der Leichnam nicht mehr in der Kirche sich befindet, die heilige Messe de Requiem singen dürfe auch an den Tagen, welche ein Privilegium für eine Requiem-Messe haben, wenn der Leichnam anwesend, d. i. in der Kirche ausgesetzt ist, welche Aussetzung aber in unserem Vaterlande durch staatliche Gesetze verboten ist, und fragt deßhalb den in den Rubriken sehr erfahrenen Decan um Rath. Was wird dieser zur Antwort geben?

Antw. Timotheus könne ohne Scrupel, wenn auch der Leichnam nicht anwesend sei, die Requiems-Messe singen, gemäß der von der Congregation der heiligen Gebräuche für unsere Diöcesen erlassenen Decrete vom 1. September 1838 und vom Jahre 1851.

174. Cas. Derselbe Kaplan fragt den Decan, ob am Tage der Beerdigung, wenn Privatmessen für Abgestorbene celebrirt werden können, außer der feierlichen heiligen Messe auch noch Privatmessen, wie am Todestage celebrirt werden dürfen? Welches die Antwort?

Antw. An den nicht gehinderten Tagen können auch Privatmessen wie am Todestage celebrirt werden, da die Rubriken an den nicht gehinderten Tagen zwischen einer feierlichen und einer privaten Messe keinen Unterschied machen.

175. Cas. Ferner fragt er, an welcher Stelle bei der Missa quotidiana für Verstorbene die Oration für eine oder mehrere Personen, welchen oder welchen das Opfer zugewendet werden soll, einzulegen sei. Welches die den Rubriken gemäße Antwort?

Antw. Was auch Cavalieri mit anderen Rubricisten gelehrt haben mag, so ist in der Missa quotidiana für einen oder mehrere Verstorbene nach den Rubriken an erster Stelle zu nehmen die Oration:

Deus qui inter apostolicos, wie ſie im Meßbuch ſteht, an zweiter Stelle die Oration für eine oder mehrere Perſonen, für welche das heilige Opfer zu appliciren iſt; und zuletzt dann jene Fidelium Deus etc., wie ſie im Meßbuch an dritter Stelle ſteht. So beſchloſſen von der Congregation der heiligen Riten vom 2. September 1741, 27. Auguſt 1836 und 23. September 1837.

176. Caſ. Kaplan Petrus celebrirt am Beerdigungstage eines Armen, für welchen eine heilige Meſſe mit Geſang nicht gehalten werden kann, eine Privatmeſſe von dem einfallenden Feſte, welches duplex min., von der Anſicht ausgehend, er dürfe eine Privatmeſſe de Requiem nicht leſen. Hat er die richtige Anſicht gehabt?

Antw. Nein; denn bei Leichenbegängniſſen der Armen iſt die Privatmeſſe de Requiem auch an Feſttagen, welche als duplex verzeichnet ſind, geſtattet, wenn ſie nicht duplex erſter oder zweiter Claſſe ſind; wie ſolches erhellt aus den Decreten der Congregation für heilige Gebräuche vom 19. Juni 1700, 12. September 1840 und 22. Mai 1841.

177. Caſ. Zwei Kapläne ſind verſchiedener Anſicht über die heilige Meſſe, wenn am Tage „Aller Seelen" ein Leichengottesdienſt gehalten werden ſolle. Der Eine behauptet, es ſei die heilige Meſſe zu leſen de Communi defunctor. d. i. die vom Tage „Aller Seelen," da die Rubriken vorſchreiben, daß an dieſem als Requiems-Meſſe ſowohl feierliche als private, nur die zu leſen ſei, welche als die erſte im Meßbuch für Verſtorbene verzeichnet iſt; der Andere aber, es ſei die heilige Meſſe zu celebriren wie am Todestage, da der Tag der Beerdigung ein für ſolche heilige Meſſe privilegirter iſt, und überdies der Tag Aller Seelen kein gebotener Feſttag iſt. Welche von dieſen beiden Behauptungen iſt als richtig anzuerkennen?

Antw. Die letztere; denn nach Meratus und Cavalieri hat die Congregation für heilige Gebräuche vom 14. April 1646 erklärt: die heilige Meſſe ſei zu leſen wie am Todestage, wenn am Tage Aller Seelen Jemand geſtorben oder zu beerdigen ſei.

178. Caſ. Ein Kaplan fragt: von welchem Tage an der ſiebente (dies septim.), und der dreißigſte (trigesim.), und der Jahrestag (dies anniversarius) zu berechnen ſei. Welches die dem Ritus gemäße Antwort?

Antw. Der ſiebente und dreißigſte iſt zu zählen von dem Tage an, an welchem die heilige Meſſe für die Leichenfeierlichkeit geſungen worden. Der Jahrestag aber von dem wirklichen Todestag, wie es lehrt Cavalieri in der Agende für Verſtorbenen tom. 2. c. 4. und aus verſchiedenen Decreten der Congregation für heilige Gebräuche.

179. Caſ. In einer Kirche ſind ſehr viele Jahrtage, und zwar die mehrſten blos einfach aufgezeichnet und ferner auf keinen beſtimmten Tag feſtgeſetzt. Da nun, um alle zu perſolviren und den Nachkommen zu entſprechen, die Feriatage oder Feſte semidupl. nicht mehr ausreichen, ſo entſteht die Frage: ob ſie auch an Feſten dupl. mit Geſang gehalten werden dürfen?

Antw. In solchem Falle dürfen sie auch an Festen dupl. gehalten, jedoch an gebotenen Festtagen nicht. S. R. C. vom 2. März 1629.

180. Cas. In einer Pfarrkirche wird das Fest der Bruderschaft zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel an einem Sonntage nach dem eigentlichen Tage des Festes, nämlich nach dem 16. Juli, feierlich abgehalten. Der Kaplan, der Morgens früh eine Privatmesse zu lesen hat, fragt den Pfarrer, ob er die heilige Messe vom Feste oder vom Sonntage lesen solle. Was wird nach dem Ritus für eine Antwort zu geben sein?

Antw. Die Privatmessen seien zu lesen vom Sonntag, das feierliche Amt, aber nur dieses vom Feste mit Gloria und Credo ohne irgend welche Commemoration. S. R. C. vom 3. September 1746.

181. Cas. Kaplan Johannes celebrirt auf einem Altar, auf welchem in dem Tabernakel das allerheiligste Sacrament ausgesetzt ist. Beim Hin- und Rückgehen von und zum Altar wie beim Beginne der heiligen Messe pflegt er zu der schuldigen Kniebeugung alsbald noch eine tiefe Verneigung zuzufügen, weßhalb der Pfarrer ihn zurechtweist als solchen, der gegen einen von der Rubrik vorgeschriebenen Ritus handle. Corrigirt der Pfarrer denselben mit Recht?

Antw. Ja; denn eine tiefe Verneigung nach der pflichtmäßigen Kniebeugung ist sowohl unnöthig als auch gegen die Rubriken des Meßbuchs in Rit. serv. tit. 3. de princ. Mss. n. 1. (Cf. et *Merati* insius observat. ad cit. Rubr.)

182. Cas. An einem Tage in der Osterzeit, an welchem ein Officium semidupl. von irgend einem Heiligen gefeiert wird, stellt ein frommer Mann, welcher durch die Fürsprache der heiligen Apostel Petrus und Paulus irgend eine Gnade von Gott zu erlangen hofft, an Kaplan Philipp das Ansinnen, für ihn die Votiv-Messe von jenen beiden Aposteln zu lesen. Was für eine heilige Messe wird zu lesen sein?

Antw. Die heilige Messe ohne Gloria und Credo, wie am Feste des heiligen Marcus, außer der Oration, Epistel und dem Evangelium, welche genommen werden aus der Votiv-Messe derselben Apostel mit der Präfation von den Aposteln. Die zweite Oration ist von der Messe des Tages und die dritte diejenige, welche in der Messe des Tages an zweiter Stelle hätte genommen werden sollen.

183. Cas. Einem alten Herkommen gemäß wird in einer gewissen Pfarrkirche das Fest des heiligen Martinus, Bischofs und Bekenners, als Titular-Patronen immer am Sonntage innerhalb der Octav feierlich begangen, und von dem dort zum Messelesen bestimmten Priester die heilige Messe vom Titular-Patronen mit Gloria und Credo gelesen. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn wenn der Sonntag nicht das eigentliche Titularfest ist, so kann auch nicht die heilige Messe vom Titular-Patron, nicht einmal die feierliche, geschweige denn die private celebrirt wer-

den, sondern die heilige Messe muß genommen werden vom Sonntag oder von einem andern auf den Tag fallenden Heiligen. S. R. C. vom 24. Juli 1660. Allein die feierliche Messe würde eine Ausnahme gestatten, wenn es eine Votiv-Messe wäre von jenem Heiligen aus einem gewichtigen Grunde. S. R. C. vom 17. August 1709.

184. Cas. Petronius, ein Landpfarrer, hat am Abende vor einem hohen Festtage von einem Wohlthäter ein werthvolles Meßgewand sammt Stole und Manipel von weißer Farbe zum Geschenke erhalten, welche Paramente er sodann, obschon sie noch nicht benedicirt sind, bei dem Hochamte des Festtages benützte in der Meinung, daß für solchen Fall die kirchliche Vorschrift betreffs der Weihe kirchlicher Gewänder nicht streng verpflichte. Hat er recht geurtheilt und gehandelt?

Antw. Nein; denn in priesterlichen Gewändern, die noch nicht benedicirt sind, darf auch nicht celebrirt werden, außer in einem dringenden Nothfall, wie z. B. wenn sonst das Volk an einem Sonn- oder gebotenen Festtage keine heilige Messe hören würde oder wenn sonst Jemand ohne die heilige Wegzehrung sterben würde, oder wenn die heilige Messe zur Bereitung der Wegzehrung celebrirt würde; ein solcher dringender Grund ist aber in unserm Fall nicht vorhanden, und in Betreff der Festlichkeit wird für den Pfarrer der Grundsatz gelten: „Gehorsam ist besser denn Opfer."

185. Cas. Derselbe Pfarrer, dessen Kirchen-Titularfest der heilige Georg der Märtyrer ist, bediente sich jener kostbaren Paramente, nachdem sie bereits benedicirt sind, am Feste des Titular-Patronen, weil ihm die rothen Paramente, als schon alt und weniger schön, zum Feste nicht recht passend erschienen. Ist dieses erlaubt?

Antw. Nein; denn Paramente, wenn gleich kostbar, welche den von der Rubrik vorgeschriebenen Farben nicht entsprechen, sind strenge verboten. S. R. C. vom 19. December 1829.

186. Cas. Bei einer Conferenz eifert Pfarrer Petrus gegen das Anfertigen solcher Paramente, an welchen verschiedene Farben wahrgenommen werden, um sie nämlich auch für verschiedene Farben gebrauchen zu können. Ist die Ansicht des Pfarrers dem Ritus gemäß?

Antw. Ja; denn die Farben an den heiligen Gewändern sollen verschieden sein, und deßhalb auch die Paramente je nach der einzelnen Farbe verschieden. S. R. C. vom 12. November 1831.

187. Cas. Stephan, ein frommer Bauer, stellt an den Kaplan das Ansinnen, weil er durch die Fürsprache seines Patronen von Gott eine Gnade erlangt hatte, daß er an einem Tage während der Octav des heiligen Stephanus vor diesem Heiligen eine Votiv-Messe celebrire. Kann der Kaplan diese Votiv-Messe dem Ritus gemäß celebriren?

Antw. Nein; denn die Tage innerhalb der Octav des heiligen Stephanus fallen in die privilegirte Octav von der Geburt des Herrn, in welcher die Votiv-Messen verboten sind.

188. Cas. Ein Pfarrer wird ersucht, zu Ehren des heiligen Märtyrers Sebastian und des heiligen Bischofs und Bekenners Nikolaus eine Votiv-Messe zu singen. Welche heilige Messe wird nach dem Ritus zu lesen sein?

Antw. Es wird die heilige Messe zu lesen sein aus dem Commune Martyrum für die Osterzeit oder außer der Osterzeit, wie es gerade die Zeit fordert, nur daß in den Orationen die Qualität der Märtyrer auszulassen ist. (*Merat.* p. 1. tit. 4. §. 4. n. 20.)

189. Cas. Eine Mutter, welche über den Tod ihres noch nicht volle vier Jahre alten Sohnes sehr betrübt ist, ersucht den Kaplan, für dieses Knäblein eine heilige Messe de Requiem zu lesen. Kann der Kaplan diesem Ansinnen entsprechen?

Antw. Nein; denn er würde in einer wichtigen Sache gegen den Ritus der Kirche handeln, welche bei Leichenbegängnissen von kleinen Kindern die heilige Messe de Requiem verbietet, weil unpassend, da solche Kinder in einem durchaus glückseligen Zustande sich befinden, und weil die Kirche vorschreibt, daß in solchem Fall das Opfer als Lob- und Danksagungsopfer dargebracht werde, und auch zuwendbar sei den Verstorbenen überhaupt oder mehreren hingeschiedenen Anverwandten von dem Kinde.

190. Cas. In einer Pfarrkirche herrscht die Sitte, aus Veranlassung der feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten während der drei Fastnachtstage alle heiligen Messen auf dem Hochaltare, wo das heilige Sacrament ausgesetzt ist, zu celebriren, und zwar lauter Votiv-Messen de S.S. Sacramento. Der neue Pfarrer, welcher sehr streng auf Einhaltung der Rubriken ist, ist der Ansicht, diese Sitte sei fortan nicht zu dulden, und bestimmt nicht blos einen andern Altar zur Aussetzung, weil auf dem Hochaltar die Eucharistie zu spenden ist, sondern gestattet auch nicht, daß auf dem Altare der Aussetzung eine heilige Messe celebrirt werde, mit Ausnahme des Hochamts für Aussetzung des Allerheiligsten; überdies erklärt er: alle heiligen Messen, sowohl am Sonntag Quinquagesimae als an den beiden nächstfolgenden Tagen, wenn es Feste dupl. sind, seien vom Tage zu lesen mit der Commemoration von dem allerheiligsten Sacrament. Ist dieses Benehmen dem Ritus gemäß?

Antw. Der neue Pfarrer verdient in Allem Lob; denn erstens sind zu wiederholten Malen durch Decrete die heiligen Messen auf dem Altare verboten worden, auf welchem das heiligste Sacrament ausgesetzt ist, wenn noch andere Altäre zum Celebriren vorhanden sind. S. R. C. vom 9. August 1630 und 13. Juni 1671, und Instruct. *Clem.* vom 1. September 1736. Gestattet ist nur das feierliche Amt zum Exponiren und Reponiren des Allerheiligsten, am ersten und dritten Tage nämlich. S. R. C. vom 30. März 1847 und die angeführte Instruction. Zweitens sei die heilige Eucharistie auf dem Altare nicht zu spenden außer in einem Nothfalle; der Grund wird Jedermann einleuchten, der da nur bedenkt, daß wenn es immer geschehen kann, dem Allerheiligsten nie der Rücken zugekehrt werden dürfe. Drittens: Obschon

dann eine feierliche Votiv-Messe vom allerheiligsten Sacrament am Tage der Aussetzung aus einer wichtigen Veranlassung an einzelnen Tagen celebrirt werden kann, so sind doch ausgenommen die Tage duplex erster und zweiter Classe, und zu diesen gehört der Sonntag Quinquagesima (s. die angeführte Instruction Clemens). Betreffs der Privatmessen gelten die allgemeinen Rubriken über Votiv-Messen. Viertens: In den Privat-Messen vom Tage ist, solange die vierzigstündige Aussetzung dauert, eine Commemoration von dem allerheiligsten Sacrament einzulegen, mit Ausnahme der Feste erster und zweiter Classe, an welchen sie unterbleibt; in dem Hochamte geschieht die Commemoration unter einem Schlusse. Instruct. cit. et S. R. C. vom 7. Mai 1746.

191. Cas. Ein gewisser Priester betet beim Celebriren den größern Theil des Canons mit lauter Stimme und kümmert sich wenig um die präceptiven Rubriken. Ist derselbe als eines schweren Vergehens für schuldig zu erklären?

Antw. Ja; denn er verletzt die Gebräuche bei der Meßfeier in einer wichtigen Sache und scheint dieselben stillschweigend zu verachten. (Cf. Trident. sess. 22. can. 9. *Bened.* XIV., de Sacrif. Mss. lib. 2. c. 23. et *Gav.* p. 1. tit. 16. n. 1. nebst andern Rubricisten.)

192. Cas. Ein Pfarrer, der das Jahr über viele Jahrtage zu lesen hat, liest solche Anniversarien, wenn sie auf einen Sonn- oder gebotenen Festtag fallen, entweder selbst vor oder nach der Pfarrmesse oder läßt sie zuweilen durch den Kaplan lesen, ja zuweilen applicirt er auch das Hochamt für einen Jahrtag. Handelt er dem Ritus gemäß?

Antw. In beiden Fällen nein; denn die Jahrtage, welche jedes Jahr nach dem Willen der Testatoren auch noch mit Gesang zu celebriren sind, können nicht am Sonntag oder einem gebotenen Festtage gesungen werden, sondern an den folgenden oder vorausgehenden Tagen. S. R. C. vom 28. Juli 1669 und 4. Mai 1686, und diese Verlegung muß geschehen nach Vorschrift, so daß es nicht genügt, die heilige Messe vom Tage zu celebriren und die Frucht des heiligen Opfers den Verstorbenen zuzuwenden. S. R. C. vom 22. December 1753.

193. Cas. In einer Pfarrei, in welcher die Bruderschaft vom allerheiligsten Sacrament ist, wird von dem Kaplan je am ersten Sonntag eines Monats sowie an den einzelnen Donnerstagen die Votiv-Messe von dem allerheiligsten Sacrament, da dasselbe zugleich ausgesetzt ist, gesungen. Ist dieses erlaubt?

Antw. An Sonntagen ist in vorliegendem Falle nie gestattet, die Votiv-Messe vom allerheiligsten Sacramente zu singen, sondern die heilige Messe vom Sonntag (S. R. C. vom 20. Januar 1693); an den Donnerstagen aber ist es erlaubt, wenn es gestattet ist, auch andere Votiv-Messen zu lesen; im andern Falle aber ist die heilige Messe vom zutreffenden Tage zu lesen. (Cf. Rubr. comun.) Jedoch ist in den hei-

ligen Messen vom Tage die Commemoration von dem Allerheiligsten nicht auszulassen.

194. Cas. Am Tage der Beerdigung eines Pfarrers singt der Decan sowohl in der heiligen Messe, als bei der Absolution nach der heiligen Messe die Oration, welche am Schlusse des Meßbuchs verzeichnet ist für einen Priester: Praesta quaesumus u. s. w. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn in der heiligen Messe soll gebetet werden die Oration: Deus qui inter apostolicos etc. (cf. Missale sub tit. Orationes divers. pro defunctis und S. R. C. vom 29. Januar 1752.); bei der Absolution aber die Oration: Deus, cui proprium est etc., indem man namhaft macht den Stufengrad des Priesters und sagt: pro anima famuli tui Sacerdotis. (Rituale rom. de exequiis tit. Exequiarum Ordo.)

195. Cas. Derselbe Decan singt am Tage der Beerdigung eines Priesters dieselbe heilige Messe wie am Tage „Aller Seelen." Ist Solches dem Ritus gemäß?

Antw. Ja; denn es kann gesungen werden entweder jene heilige Messe, welche für Bischöfe verzeichnet ist, wie am Tage Aller Seelen, oder jene, welche an zweiter Stelle steht, wie überhaupt an einem Todestage.

196. Cas. Kaplan Albert hat in einer Jahrtagsmesse, welche aus gewichtigen Gründen verlegt werden mußte, in der Oration die Worte ausgelassen: Cujus anniversarium depositionis diem commemoramus, von der Ansicht ausgehend, dieselben passen nicht mehr, weil es nicht der wirkliche Jahrestag sei. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn es ist die nämliche Oration, wie sie im Meßbuch steht, auch bei einem Jahrtag zu beten, der verlegt werden mußte gemäß einer Entscheidung der S. R. C. vom 4. Mai 1686.

197. Cas. Derselbe fragt den Pfarrer, ob er in einer privaten Votiv-Messe eine Oration oder Collecte für einen einzelnen Verstorbenen oder eine Verstorbene beten könne? Wie wird die dem Ritus gemäße Antwort lauten müssen?

Antw. Er könne es thun; nur soll die Collecte für den Verstorbenen oder die Verstorbene zuletzt gesprochen, und keine von den für die Zeit bezeichneten Collecten ausgelassen werden. S. R. C. vom 2. December 1684.

198. Cas. In einer Pfarrkirche ist der heilige Johannes von Nepomu Titular-Patron, dessen Fest zuweilen in die Octav von Pfingsten fällt, in welcher es bezüglich des Officiums zu verlegen ist. Kann der Pfarrer nichtsdestoweniger am Tage des Festes das feierliche Amt vom Titular-Patron celebriren, und wenn diese Frage bejaht wird, in welchem Ritus?

Antw. Was die erste Frage betrifft, so lautet die Antwort Ja, vom vierten Wochentage der Octav an einschließlich; Nein aber an den drei vorausgehenden Tagen. Was die zweite Frage betrifft, so soll das feierliche Amt vom vierten Wochentage an in der Octav vom Titular-

Patron gehalten mit einer einzigen Oration, mit Gloria und Credo; die Präfation jedoch, da das Fest keine eigene hat, und die Communicantes von der Octav. Rubr. Missales. Tit. 6. et S. R. C. vom 16. Juni 1683.

199. Cas. In vielen Kirchen herrscht die Sitte, daß in der Adventszeit fast jeden Tag in aller Frühe eine heilige Messe de B. V. M. genannt „Rorate" gesungen wird, ohne daß dem Celebrans eine Verpflichtung obliegt, das heilige Opfer zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria zu appliziren. Kann in solchem Falle die heilige Messe: „Rorate" gesungen werden?

Antw. Nein; denn solche gesungene heilige Messen richten sich nach den allgemeinen Rubriken; oder wie soll denn, wenn kein Gelübde oder frommer Wunsch vorhanden ist, und jene gesungene heilige Messe vielleicht gar für Verstorbene applizirt wird, in erlaubter Weise eine Votivmesse de B. V. M. celebrirt werden können. Solche Praxis ist, als den Rubriken höchst zuwider, zu beseitigen.

200. Cas. Ein Pfarrer, welcher am Charsamstag das feierliche Amt celebrirt, gibt dem Kaplan den Auftrag, nach demselben ein feierliches Requiem zu singen, als an dem Beerdigungstage irgend eines Bürgers. Soll der Kaplan Folge leisten?

Antw. Keineswegs; denn alle heiligen Messen außer der einen feierlichen am Charsamstag sind überhaupt an diesem Tage untersagt. S. R. C. vom 11. März 1690 und 16. April 1831.

201. Cas. Es ist aus einem sehr gewichtigen Grunde innerhalb der Octav von Pfingsten oder der Geburt unseres Herrn Jesu Christi eine Votivmesse von der allerseligsten Jungfrau zu celebriren. Welche Präfation ist zu nehmen?

Antw. Da die heilige Messe de B. V. M. eine eigene Präfation hat, so ist Diese zu nehmen. S. R. C. vom 16. Februar 1781; die Communicantes aber von der Octav. S. R. C. vom 28. August 1627.

202. Cas. Ein Pfarrer erhielt für zehn heilige Messen Gebühren, die er für einen Verstorbenen lesen soll; er verschiebt das Lesen auf zwei Monate. Darf er es thun?

Antw. Entweder thut er es mit Einwilligung des Gebers, oder aus eigenem Willen. Im ersten Falle kann er das Lesen derselben auf zwei Monate verschieben; die Antwort hiefür findet man so ziemlich bestimmt in der heiligen Congregatio concilii ausgesprochen, besonders in jener auf den zwölften Zweifel über die Bestimmungen in Rücksicht des Messelesens, welche auf Befehl Urbans VIII. herausgegeben und von Innocenz XII. am 22. Dezember 1697 bestätigt worden; ebenso auch den sechsten Zweifel vom 9. Januar 1627, wie bei *Matthucci*, offic. Cav. c. 10. §. 2. n. 47. P. *Jordan* t. 1. *Elucub.* l. 5. t. 1. de Sacrif. Miss. zu ersehen ist. Im zweiten Fall hat der Pfarrer kein Recht, wie vor Allem aus dem Verbot, Gebühren für heilige Messen

anzunehmen, erhellet, die man nicht in kurzer Zeit, d. h. innerhalb eines Monates lesen kann. Siehe die heilige Congregation vom 17. Juli 1655. *Bened.* XIV. in Notif. 15. t. 8.; denn der Beweggrund und Zweck, die heiligen Messen innerhalb der festgesetzten Zeit zu lesen, ist ein ganz dringender, nämlich die Befreiung der Seele des Verstorbenen aus den Qualen des Fegfeuers. Wie die heilige Messe für einen schwer Kranken nicht verschoben werden kann, so aus weit stärkerem Grunde nicht in unserem Falle. Darum sagt *Pasqualigus*, de sacrif. nov. leg. t. 2. qu. 965 n. 9.: „Wenn heilige Messen für einen so eben Verstorbenen bestimmt werden, so müssen sie so bald als möglich und ohne Aufschub gefeiert werden, denn der Zweck und die Gelegenheit ihrer Lesung gestattet keinen Aufschub; gab der Verstorbene selbst den Auftrag zur Lesung, so ist es moralisch gewiß, daß er diesen Beistand sogleich nach seinem Tode verlangt; hat ihre Besorgung aber ein Anderer übernommen, so fordert das augenscheinliche und wirklich gegenwärtige Bedürfniß ebenfalls Schnelligkeit und Beeilung. Doch dürfte bei einer großen Anzahl ein Verschub eintreten, jedoch so, daß täglich einige davon gelesen würden."

208. Cas. Weil der Jahrestag einer Stiftung, an welchem nach der Willensmeinung des Testators ein Requiem celebrirt werden sollte, auf ein festum duplex I. classis fällt, so glaubt der Pfarrer, eben diese heilige Messe an dem unmittelbar folgenden Tage, auf den nur ein duplex minus fällt, celebriren zu müssen. Es fragt sich, ist das Urtheil des Pfarrers richtig?

Antw. Nein. Auf daß nämlich solche Requiem an einem festum duplex, sei es nun major oder minor, gefeiert werden können, wird Doppeltes zugleich erfordert; daß sowohl diese heiligen Messen vom Testator vorgeschrieben sind, als auch, daß der Tag, an dem sie gefeiert werden, der wahre Jahrestag seines Todes ist; denn so hat es die Congregatio Rituum angeordnet, wie aus den darüber erlassenen Beschlüssen derselben ersichtlich ist vom 22. November 1668 und 25. September 1669. Weil also in unserm Falle der auf das Festum duplex primae classis, an dem das Requiem nicht gehalten wurde, unmittelbar folgende Tag nicht mehr der Todestag des Testators ist, so folgt, daß man die am vorhergehenden Tage unterlassene heilige Messe an diesem Tage, wenn nämlich ein festum duplex, obgleich minus, auf ihn fällt, nicht celebriren könne, daß es aber erlaubt sei, die Celebration derselben heiligen Messe auf einen andern, durch keinen ritus duplex gehinderten Tag zu verschieben. Daraus folgt weiter, daß, da der genannte Pfarrer anders urtheile, sein Urtheil ein falsches ist.

204. Cas. Ein Kaplan erhält ein Stipendium zur Feier der heiligen Messe für eine wichtige Sache, verschiebt aber die Celebration einige Tage. Sündigt er schwer?

Antw. Entweder ist jene wichtige Sache, wofür dem Kaplan die Celebration der heiligen Messe aufgetragen war, eine noch unentschiedene und die Noth für den Augenblick dringend, oder nicht. Ist das Erste der Fall, so daß während jener Zeit, in der es der Kaplan verschob, die heilige Messe zu lesen, z. B. der Kranke bereits starb, oder die Sentenz in einem Prozeß bereits gefällt oder ein sonstiges Geschäft abgethan ist, so kann der Kaplan weder von schwerer Sünde freigesprochen werden noch das empfangene Meßstipendium behalten, da er gegen die Willensmeinung Desjenigen handelte, welcher die heilige Messe für eine wichtige Angelegenheit ohne Verzug forderte, und auch die heilige Messe nach dem Ausgang der Sache den gewünschten Erfolg nicht mehr haben kann. Ist aber das Zweite der Fall, verlangen nämlich die Betreffenden die Feier der heiligen Messe durchaus nicht schleunig, so sündigt der Kaplan, wenn er die heilige Messe einige Tage, d. h. eben eine kleine Zeit verschiebt, durchaus nicht, kann auch zu keiner Restitution verpflichtet werden, da die heilige Messe noch den erwünschten Erfolg haben kann, und andererseits die Verschiebung der Feier derselben eine Zeitlang sogar von der Congregatio Rituum erlaubt ist. So *Marchin.* c. 31. n. 2. u. 5. *Anaclet.* n. 14. dist. 5. qu. 8. n. 67. *Girib.* c. 6. n. 38.

205. Cas. Ein Kaplan, der gegen seinen Pfarrer große Verehrung hegt, pflegt im Meßcanon nach dem Namen des Bischofs den seines Pfarrers zu nennen. Kann derselbe von aller Schuld freigesprochen werden?

Antw. Nein. Denn Pius V. schreibt im Anfange seines Missale vor, daß in der Celebration der heiligen Messe Niemand etwas hinzufüge oder weglasse, sondern das genau und pünktlich beobachte, was der approbirte Ritus vorschreibt. Deßwegen kann jener Kaplan wegen Einschaltung des Namens seines Pfarrers im Canon nicht von aller Schuld freigesprochen werden, wie der Fall selbst andeutet. Es heißt: „von aller Schuld", denn da die Beifügung blos eines einzigen Namens und zwar nicht in der Absicht, einen neuen Ritus einzuführen, sondern nur aus großer Verehrung gegen seinen Pfarrer nur eine minder bedeutende Materie ist, so kann in unserm Falle von keiner Todsünde die Rede sein. Ferner heißt es: „wie der Fall selbst andeutet." Denn wenn der seinem Pfarrer ergebene Kaplan aus großem Irrthum handelt, so wird er nicht blos von schwerer, sondern sogar von aller Schuld freigesprochen sein. *Gavant.* in Rubr. Miss. par. 2. tit. 8. n. 1. *Tambur.*, de sacrif. l. 2. c. 5. §. 3. n. 6.

206. Cas. Um das Volk länger in Andacht in der Kirche zurückzuhalten, pflegt ein Landpfarrer an Weihnachten drei heilige Messen nach einander zu lesen. Ist dies erlaubt?

Antw. Nein. Obgleich es nämlich einst manche Theologen und

Canoniſten gab, welche, wie Diana an mehreren Stellen und *Lugo*, de euch. disp. 20. sect. 1. n. 25., bezeugt, lehrten, daß es erlaubt ſei, nach der erſten heil. Weihnachtsmeſſe unmittelbar darauf noch zwei andere zu leſen, ſo kann dies doch jetzt nicht mehr behauptet werden, da es durch mehrere Decrete der Congregatio Rituum ſowohl, als auch vieler Synodalconſtitutionen verboten iſt, ſolche heilige Meſſen nach einander zu leſen. Da nämlich der Congregatio Rituum mehrmals die Frage vorgelegt wurde, ob es den Prieſtern erlaubt ſei, an Weihnachten unmittelbar drei heilige Meſſen nach einander zu leſen, ſo entſchied beſagte Congregatio immer, es ſei nicht erlaubt, wie aus den am 7. Dezember 1641, 9. Auguſt 1653, 20. April 1664, 15. November 1678 erlaſſenen und zuletzt unter Clemens XI. am 18. Dezember 1702 beſtätigten Decreten hervorgeht. Auf dieſe Decrete geſtützt verbietet auch die Diöceſanſynode von Mailand unter der ipso facto eintretenden Strafe der Suſpenſion, die genannten drei heiligen Meſſen nach einander zu leſen, wie in c. 5. de celebr. Miss. zu erſehen iſt; ebenſo aus *Pignatel.* tom. 7. consult. 25. *Girib.*, de sacrif. Miss. c. 7. n. 14.

207. Caſ. Ein Landkaplan lieſt aus Nachläßigkeit die heilige Meſſe längere Zeit ohne die klericaliſche Tonſur, weßwegen er von ſeinem Pfarrer als einer ſchweren Sünde ſchuldig getadelt wird. Iſt der Tadel ein gerechter?

Antw. Nein. Denn da das Tragen der einfachen Tonſur zwar unter Strafe der privatio privilegiorum oder der privatio oder inhabilitas (Unfähigkeit) beneficiorum, nicht aber unter einer eine ſchwere Verſchuldung begründenden Form vorgeſchrieben iſt, wie aus Trident. cap. 6. sess. 23. und der darüber erlaſſenen Bullen Sixtus V. erſichtlich iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der beſagte Kaplan keiner ſchweren Sünde ſchuldig ſei. Würde jedoch die Nachläßigkeit des Kaplans den Character einer offenen Verachtung der kirchlichen Geſetze an ſich tragen, oder wäre ſie mit dem Erſtaunen des ungebildeten Volkes oder gar mit einem Aergerniß deſſelben verbunden, ſo behaupten wir, daß er in Anbetracht dieſer Umſtände mit größtem Rechte, als einer ſchweren Sünde ſchuldig, von ſeinem Pfarrer getadelt werde. *Marchinus*, de Ord. in part. tr. 2. part. 1. c. 6. n. 3. *Dian.*, moral. inst. part. 2. tr. 4. resol. 183. *Henriq.* l. 10. c. 11.

208. Caſ. Der Fundator einer Kaplanei beſtimmt in der Fundationsurkunde: „Es ſoll ein Prieſter gewählt werden, der täglich die heilige Meſſe leſe und für meine Seele bete.“ Es entſteht nun der Zweifel, ob der Prieſter verpflichtet iſt, die heilige Meſſe für den Stifter täglich zu appliciren. Welches iſt die Beantwortung des zweifelhaften Falles?

Antw. Die Antwort muß bejahend gegeben werden. Obgleich es nämlich zweierlei iſt, die für den Fundator heilige Meſſe zu leſen und für ihn zu beten, und daher, wenn das Eine ausgedrückt iſt,

nicht aber das Andere, die Verpflichtung zu dem Einen, nicht aber zum Andern vorliegt, so muß man, wie es scheint, wegen der engen Verbindung der Worte, deren sich der Fundator bedient hat: „Es soll ein Priester gewählt werden, welcher täglich die heilige Messe lese und für meine Seele bete," sagen, der Fundator verlange das Gebet, und implicite auch die Application der heiligen Messe für seine Seele. Wenn er nicht Beides gewollt hätte, so hätte er dies ausdrücklich bemerken müssen; weil, wenn aus irgend einem Umstande das Gegentheil klar hervorgeht, immer das Gewöhnliche anzunehmen ist, d. h. daß der Fundator die Application der heiligen Messe verlange. *Tamb.* l. 3. c. 1. §. 3. n. 28. *de Lugo* disp. 21. sect. 1. n. 23. *Barbos.* t. 2. de potest. epise. alleg. 24. n. 35.

209. Cas. Ein Kaplan erhält an einem festum simplex ein Meßstipendium, damit er an einem privilegirten Altare eine heilige Messe lese. Er liest zwar an diesem Altare, aber aus besonderer Andacht die Votivmesse der seligsten Jungfrau. Erfüllt er die für das Stipendium eingegangene Verpflichtung?

Antw. Nein. Denn die Intention Dessen, welcher das Stipendium reicht, ist die, das Privilegium des Altares zu genießen; das aber genießt er nicht, wenn der Priester an einem festum simplex die Votivmesse der seligsten Jungfrau liest, weil sich das von den Päpsten verliehene Privilegium regelmäßig nur auf die Todtenmessen, die heiligen Messen de requiem erstreckt, wann der Ritus der Kirche nicht hindert, was an einem festum simplex der Fall ist, an dem eine heilige Messe de Requiem gelesen werden kann. Dies zeigen deutlich genug so viele von den Päpsten bestätigten Decrete der Congregat. Rituum und ausdrücklich auch P. *Merati*, in Novis observ. et addit. ad Comment. *Petri Gavanti*, in rubricas Missalis part. tit. 5. n. 8.

210. Cas. Ein Pfarrer will für einen Verstorbenen am Sterbtage ein Requiem in cantu halten; da er aber weder ministri noch Sänger hat, hält er eine Privatmesse rc. de Requiem. Ist das gut?

Antw. Ja; mit *Pasqualigus*, de Sacrif. Nov. Leg. quae 286., und *Cavalieri*, in Agen. defunct. c. 4. dec. 2. n. 2. u. ff. Den Grund dafür nehmen wir daher, weil in Kirchen, in welchen keine ministri zu haben sind, am Jahrestag, der nichts ist, als die jährliche Erneuerung des Todestages, dies zu thun erlaubt ist. Dieß erhellt aus dem Decret der Congregatio Ritual. vom 19. Juni 1700, der anfängt: in ecclesiis ruralibus etc. Folglich kann dies ganz besonders am Sterbtage geschehen, wo wichtigere Gründe drängen und mehr Freiheit gestattet ist. Es steht nicht im Weg, daß dieses Decret gegeben ist für ecclesiis ruralibus, denn die Sache verhält sich deßwegen so, weil hier blos die Bitte gestellt worden war. Daß übrigens dasselbe auch für andere Kirchen, in welchen die ministri nicht leicht zu haben sind, gilt, entnehmen wir aus dem memoriale rituum Benedicts XIII.

vom Jahr 1725, das ohne Unterschied für ecclesiis minoribus veröffentlicht wurde und das die Erlaubniß enthält, in solchen Kirchen dürfen alle heiligen Messen privatim gefeiert werden, welche in ecclesiis non minoribus nur feierlich begangen werden können. Einigermaßen stimmt unserer Ansicht auch das Rituale rom. tit. de Exeq. n. 4. und 5. in den Worten bei: Jenes älteste Institut soll beibehalten werden, daß, wenn es möglich ist, bei anwesendem Leichnam für jeden Verstorbenen, bevor er begraben wird, eine heilige Messe gefeiert werden soll [1]); diese Rede ist offenbar eine allgemeine und unbedingte. Endlich ist die Kirche auch hier bei diesem Defectus ministrorum die fromme Mutter aller Verstorbenen. Ergo etc.

Application.

211. Cas. Eine fromme Mutter bittet den neugeweihten Priester Aloys, daß er für ihr vor erst wenigen Monaten geborenes Söhnlein eine heilige Messe lesen möchte. Kann er der Bitte der Mutter entsprechen?

Antw. Ja; denn obschon dieses kleine Kind noch keiner Nachlassung zeitlicher Strafen bedarf, so kann es doch durch die Früchte des heiligen Opfers gestärkt werden, daß es in Gottesfurcht aufwachse und bis an sein Lebensende darin verharre. Cf. *Bellarmin.*, de Miss. lib. 2. c. 6.

212. Cas. Eine andere Mutter, welche ein todtes Kind geboren, ersucht einen Priester, daß er für dasselbe das heilige Meßopfer applicire. Ist dieses gestattet?

Antw. Nein; denn die directe Application für einen, der außer der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche aus dem Leben geschieden ist, ist nach den heiligen Vätern und dem Kirchenrecht verboten. Ein todtes und nicht getauftes Kind aber unterscheidet sich von den Ungläubigen nicht. Vergl. den sechs und sechzigsten Brief des heil. Cyprian c. 27. 28. und das Kirchenrecht von Reiffenst. l. 3. c. 28. §. 3.

213. Cas. Der Bauer Simplicius hat von einem alten Weibe gehört, daß sechs von demselben Priester nach verschiedenen bestimmten Meinungen an sechs aufeinanderfolgenden Tagen gelesene heilige Messen größere Kraft und Wirkung haben, als andere heilige Messen, so daß Der, für welchen sie gelesen werden, sicherlich nicht verloren gehe; er geht darum einen Priester an, daß er diese sechs, bisweilen, jedoch mit Unrecht, gregorianische genannte heiligen Messen für ihn applicire. Was wird der Priester zu thun haben?

Antw. Der Priester belehre den Simplicius über seine irrige und mit Aberglauben untermischte Ansicht von der Kraft und Wirksamkeit jener sechs heiligen Messen, und wenn derselbe dessenungeachtet auf seinem Gesuche beharrt, so weise er ihn allen Ernstes ab; denn er kann

1) Nach unserer Sitte: Am Tage der Beerdigung und nach Beendigung derselben.

nicht ohne Sünde zur Nährung eines Aberglaubens mitwirken. (Cf. Trid. sess. 22. decret. de observ. et evit. in cel. Miss.) Wenn aber Simplicius, eines Bessern belehrt, will, daß jene sechs heiligen Messen ohne abergläubische Meinung für sein Seelenheil gelesen werden, so kann der Priester seinem Ansinnen entsprechen.

214. Cas. Ein Pfarrer beauftragt den Kaplan, daß er das nächste heilige Meßopfer für einige Abgestorbene applicire; dieser aber ist Willens, einem guten Freunde zu seinem Geburtstag einen Liebesdienst zu erweisen, und bringt darum das heilige Opfer für diesen dar und verschiebt die Intention des Pfarrers auf einen andern Tag. Kommt nun die besondere Frucht aus dem heiligen Opfer diesen Verstorbenen oder dem Freunde zu gut?

Antw. Dem Freunde, weil es in der Gewalt des Celebranten und nicht des Obern liegt, die Frucht des Opfers zuzuwenden. Denn er ist der Diener Christi, und wie er an der Stelle Dieses opfert, so applicirt er auch das Opfer. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. c. 3. dub. 2. n. 334.

215. Cas. Derselbe Kaplan hatte sich gestern vorgenommen, am heutigen Tage für eine abgestorbene Person zu celebriren; heute erinnert er sich aber seines Vorhabens nicht mehr und celebrirt nach der Intention einer andern Person, die ihn darum ersucht. Empfängt nun die abgeschiedene Seele die Frucht des Opfers oder die andere darum bittende Person?

Antw. Die letztere Intention hat Gültigkeit vor der frühern; denn die heutige Intention ist actuell vorhanden, die gestrige aber nur mehr habituell als gleichsam nicht wieder zurückgenommen; die actuelle Intention wirkt ohne Zweifel mehr als die habituelle. Da also diese mit jener nicht zugleich bestehen kann, so muß jene weichen. Wenn übrigens der Kaplan der gestern gemachten Intention sich wieder erinnert hätte, so hätte er jener vor dieser den Vorzug geben müssen.

216. Cas. Ein Pfarrer hat eine Gabe angenommen, um für eine schwer krank darniederliegende Person an den drei nächstfolgenden Tagen drei heilige Messen zu lesen. Am ersten folgenden Tage hat er für diese Person celebrirt, am zweiten und dritten folgenden sind Leichengottesdienste eingefallen, und es ist der Kranke am dritten Tage vor Sonnenuntergang gestorben. Sollen die zwei weiteren Stipendien Dem wieder zurückgegeben werden, der um die heiligen Messen gebeten hat?

Antw. Ja; denn die Noth, wegen welcher die heiligen Messen verlangt worden, ist vorüber. Benedict XIV. lehrt in seinem Werke über das heilige Meßopfer (lib. 3. c. 9. n. 7.): Wer für eine Meßapplication eine Gabe empfangen habe, sei nicht blos verpflichtet, die heilige Messe dem Geber zuzuwenden, sondern auch in der Zeit zuzuwenden, innerhalb welcher der Geber die Application für sich nach der Lage seiner Umstände wünscht; so daß ein Priester, wenn er die heilige Messe celebrirt und applicirt außer der vom Geber gewünschten und gelegenen Zeit, er verpflichtet werde die Gabe, zurückzustellen.

217. Cas. Zwei Kapläne sind über die Meßapplication für das Volk an Sonn- und Festtagen unter sich uneins. Der Eine behauptet: der Pfarrer könne diese Application keinem andern Priester auftragen, sondern er müsse dieser Verpflichtung selbst nachkommen; der Andere aber: der Pfarrer sei schuldig, durch einen andern Priester die Sache besorgen zu lassen, wenn er selbst das höchste Opfer nicht celebrire. Welcher von Beiden hat die richtige Ansicht?

Antw. Keiner von Beiden; denn jeder Pfarrer kann, wenn eine gerechte und gesetzliche Ursache vorhanden ist, die Verrichtung einer für das Volk zu lesenden heiligen Messe einem andern Priester übertragen, oder er kann durch einen andern Priester die heilige Messe lesen lassen. S. R. C. vom 23. September 1847 und 22. Juli 1848. Und er selbst kann privatim für die Seinigen appliciren, ohne daß ein feierliches Amt gefordert wird. S. R. C. vom 27. Februar 1847.

218. Cas. Ein Pfarrer steht wegen Priester-Mangels zwei Pfarreien vor und hat die Erlaubniß erhalten, besonders an Sonn- und Festtagen in beiden Pfarrkirchen die heilige Messe zu lesen. Ist er nun gehalten, beide heiligen Messen für das Volk beider Pfarreien zu appliciren?

Antw. Ja. So beschlossen von der Congregation der heiligen Gebräuche vom 7. September 1850.

219. Cas. Es wird noch die weitere Frage erhoben: Darf derselbe Pfarrer in beiden Pfarrkirchen auch am Charfreitag celebriren?

Antw. Nur in Einer; denn durch den Genuß des Weins mit der heiligen Partikel in der Missa praesanctificatorum ist die Nüchternheit aufgehoben.

220. Cas. Cajus, ein Cooperator expositus, fragt den Decan, ob er an Sonn- und Festtagen verpflichtet sei, für das Volk zu appliciren. Welches wird wohl die dem Ritus gemäße Antwort des Decans sein?

Antw. Nein; denn zur Application für's Volk sind nur Die verpflichtet, welchen die Seelsorge in erster Linie obliegt, nicht aber Diejenigen, welche die Seelsorge nur aushülfsweise verwalten, wie die Cooperatoren, wenngleich auf einer Expositur befindlich. Cf. C. R. S. vom 14. Juni 1845.

221. Cas. Philipp, ein armer Priester, hat, um sechs heilige Messen zu lesen, sechs Stipendien empfangen, die um die Hälfte weniger betragen, als was vom Bischof festgesetzt ist; er hat bereits drei heilige Messen gelesen, und ist nun der Meinung, daß er zum Lesen Aller streng genommen nicht verpflichtet sei. Hat derselbe gesündigt und ist er gehalten, auch die übrigen drei zu lesen?

Antw. Er hat schwer gesündiget und ist vor Gott verbunden, auch die übrigen drei heiligen Messen zu celebriren oder das Honorar zurückzugeben. S. *Thom.* in 4. dist. 45. qu. 2. art. 4. quaest. 3. ad 2. Decret. *Urban.* VIII. confirm. ab. *Innoc.* VII. in Bulla: Nuper etc. *Alphons.* lib. 3. tr. 3. c. 3. dub. 3. n. 320. dub. 3.

222. Cas. Beneficiat Petrus ist kraft der Stiftungs-Urkunde verpflichtet, die Woche über vier heilige Messen zu lesen; in einer Woche nun, in welcher er

für die freien Tage keine Stipendien hat, celebrirt und applicirt er seine heilige Messe nach der Meinung Derjenigen, welche ihm zuerst Stipendien übergeben werden. Ist solche Praxis erlaubt?

Antw. Eine derartige Praxis ist schmutzig und von der Congregation der heiligen Gebräuche vom 15. November 1605 verdammt; damit nämlich die Frucht des heiligen Meßopfers gültig und erlaubt applicirt werde, ist nothwendig, daß in dem applicirenden Priester eine absolute und bestimmte Intention vorhanden sei, d. h. eine von einem zukünftigen Ereigniß durchaus unabhängige. *Alphons.* lib. 6. tr. 3. c. 3. dub. 2. n. 337.

223. Cas. Es entsteht die weitere Frage: ob der vorgenannte Beneficiat, wenn er innerhalb jener drei freien Tagen drei gestiftete heilige Messen zum voraus gelesen hätte, um in der folgenden Woche sechs heilige Messen nach der Intention eines Bittstellers lesen zu können, sich eine Schuld zugezogen?

Antw. Es scheint nicht, daß er eine Schuld sich zugezogen, da die Intention schon bestimmt und den Stiftern kein Nachtheil daraus entsteht, wenn nicht die Stiftungs-Tabellen durch eine entgegengesetzte Klausel das Vorauslesen der heiligen Messen verbieten.

224. Cas. Ein Priester hat an einem und demselben Tage von verschiedenen Personen sechs Stipendien erhalten; zwei für eine glückselige Sterbestunde eines Menschen, der kaum mehr zwei Tage zu leben haben wird; zwei für eine nahe bevorstehende glückliche Entbindung, zwei für Wiedererlangung der Gesundheit eines gefährlich krank Darniederliegenden. Hat er gefehlt, daß er diese Stipendien übernommen hat?

Antw. Er hat gesündigt und zwar schwer, daß er für drei, so zu sagen auf einen Tag zusammentreffende Nothfälle die Verpflichtung, heilige Messen zu lesen, über sich genommen; er muß daher wenigstens vier Stipendien andern Priestern übergeben und dafür sorgen, daß sie bald persolvirt werden. *Alphons.* lib. 3. tr. 3. dub. 1. n. 217. q. 2.

225. Cas. Ein armer Priester befürchtet, es möchten ihm in den Winter-Monaten die Stipendien ausgehen, hat zu den sechzig schon zum celebriren übernommenen, noch die neue Last von fünfzig weitern angenommen. Hat er in erlaubter Weise diese zweite Last übernommen?

Antw. Nein; nach den über diese Angelegenheit vorhandenen und gültigen Decreten, wenn nicht Jene, welche die Gaben darreichen, über den Aufschub bis nach zwei Monaten aufgeklärt, sich damit zufrieden geben; da Demjenigen, der seine Einwilligung und Zustimmung dazu gibt, kein Unrecht geschieht. S. R. C. vom 21. Juni 1625.

226. Cas. Ein Pfarrer hat nicht blos nicht die vom Concil bestimmten Einkünfte, sondern nicht einmal die zu seinem Lebensunterhalt nothwendigen, deßwegen applicirt er an Sonntagen die heilige Messe nicht für das Volk. Kann er im Gewissen beruhigt sein?

Antw. Ja. Der Grund hiefür liegt in den so oft wiederholten Decreten der heiligen Pönitentarie und insbesondere in denen vom

8. Februar 1716 und 19. Januar 1734. In dem ersten derselben ist der Zweifel aufgeworfen: „ob Diejenigen, welche die Congrua nicht haben, verpflichtet seien, die heilige Messe wenigstens an Festtagen für's Volk zu appliciren," und die Antwort lautet: Ja. Im zweiten ist derselbe Zweifel rücksichtlich der Pfarrer des römischen Districts aufgeworfen, die nichts vom Volke erhalten, da sie das, was sie haben, von den Dominis castri empfangen, und die Antwort lautet abermals: Ja. Und hiebei steht die Insufficienz der Einkünfte zu ihrer Sustentation nicht entgegen; denn gleichwie dieser Grund nicht entgegensteht, daß Der, welcher ein für die Feier der heiligen Messe weniger congruentes Stipendium annimmt, nicht verpflichtet sei, so viele heilige Messen zu lesen als er versprochen hat; ebenso steht es auch nicht entgegen, daß Petrus, der die Kirche, deren Einkünfte zur Sustentation nicht hinreichen, angenommen hat, nicht verpflichtet wäre, an Festtagen die heilige Messe für das Volk zu appliciren, denn in beiden Fällen findet derselbe Grund statt.

227. Cas. Ein Priester erhält die Gebühr für eine heilige Messe, um sie an einem beliebigen Altar zu lesen; da er nun die heilige Messe an einem privilegirten Altare liest, so applicirt er sie für die Verpflichtung, die er auf sich genommen, und die Indulgenz applicirt er für seinen verstorbenen Blutsverwandten. Darf er dieses thun?

Antw. Entweder war das Privilegium allein (wie es gewöhnlich der Fall ist) für Den verliehen, für welchen dort das Meßopfer dargebracht wird, und dann handelt offenbar der Priester nicht recht. Denn der Ablaß kann für Niemanden applicirt werden, als in der Intention Dessen, welcher ihn verleiht, wie der heil. Thomas in 4. d. 20. qu. 1. art. 5. qu. 3. ad 2. ausdrücklich sagt. Hat daher der Papst ihn nur für Jenen verliehen, für welchen die heilige Messe dort applicirt wird, so steht es offenbar nicht im Willen des Priesters, ihn für die Seele seines verstorbenen Blutsverwandten zu appliciren, sondern (der Priester mag wollen oder nicht) er wird unter den vorhandenen Erfordernissen von Demjenigen gewonnen, für welchen das Opfer dort dargebracht wird. *Paser.*, de stat. t. 2. qu. 187. art. 4. n. 988.

Oder das Privilegium des Altars war in Bezug auf das Subject des Ablasses unbestimmt verliehen, und nur in Rücksicht der Bedingung bestimmt, daß die heilige Messe dort gelesen werde und in diesem Falle darf der Priester so handeln. *Suarez. Rosignol, Theod.* a spir. san. de Indul. p. 2. c. 1. art. 4.; denn auf der einen Seite correspondirt Jenem, für welchen die heilige Messe applicirt wird, Alles, worauf er rechtlichen Anspruch hat, nämlich der ganze und volle Gewinn, den ihm das Opfer vermittelt; andererseits aber kann der Celebrans den Ablaß, da er für Niemand bestimmt und ausdrücklich

verliehen ist, appliciren wem er will, also auch seinem verstorbenen Blutsverwandten; denn dann hängt die Applicirung vom Willen des Celebrans ab, und das Lesen der heiligen Messe wird erfordert als reines Werk, welches für die Applicirung und den Gewinn des Ablasses auferlegt ist. *Putebonellus*, de sacrif. Miss. qu. 4. art. 2. §. 2. n. 14., der mit Recht bemerkt, daß für die Applicirung des Ablasses selbst keine Meßgebühr erhoben werden könne.

228. Cas. Ein Kaplan ist angestellt, daß er gemäß der Intention Dessen, der ihn anstellte, frei von aller weiteren Beschäftigung, täglich die heilige Messe celebrire. Er zweifelt nun, ob er gemäß dieser Willensmeinung zu celebriren verpflichtet sei, entweder am Gedächtnißtag Aller Seelen, oder am Feste Coena Domini, falls es ihn träfe, an diesem Tage zu celebriren. Lösung des Zweifels?

Antw. An und für sich betrachtet ist er am ersten Tage (nämlich an dem Gedächtnißtage Aller Seelen), nicht aber am zweiten verpflichtet. Was den Grund für den ersten Tag betrifft, so ist, da weder aus einem positiven Gesetze, noch aus einer approbirten Gewohnheit, welche gesetzliche Kraft hätte, genugsam bekannt ist, daß die Application des heiligen Opfers an diesem Tage nach dem Willen des Papstes oder gemäß der Fürbitte der Kirche für die Verstorbenen geschehen müsse, kein triftiger Grund vorhanden, unsern Kaplan zu entschuldigen, wenn er an einem solchen Tage das Opfer nicht nach dem Sinne und Willen Dessen darbringt, der ihn angestellt hat. Der Grund für den zweiten Tag liegt darin, daß, wenn die Celebration auf das Fest Coena Domini fiele, dies nicht aus irgend einem gemeinen Rechte, sondern aus einem besondern Indulte der Obern und aus einer jener Person zugestandenen Vergünstigung hervorgeht, einer solchen Vergünstigung aber durch die Anordnung des Institutors nicht derogirt werden kann, sofern nämlich dieser dem von ihm angestellten Kaplan keine andere Verpflichtung zum Celebriren aufzulegen die Vollmacht hat, außer jene, welche das gemeine Recht erlaubt. Daher beziehen sich jene einzelnen Theile (der Stiftungsurkunde nämlich): „täglich, frei von allem sonstigen Officium u. s. w.", zwar auf jene Tage, welche wegen größerer Schicklichkeit oder eines sonstigen Motives vom gemeinen Rechte zum Celebriren freigegeben sind, nicht aber auf jene, an welchen gemäß eines besondern Privilegiums celebrirt wird. So *Pasqual.*, de sacrif. p. 1133 und 1135.

229. Cas. Ein Priester, der von zwei Seiten die Verpflichtung, einige heiligen Messen zu lesen, übernommen hat, applicirt die erste heilige Messe nach der Willensmeinung jener Person, welche ihm das Stipendium dafür zuerst geben will. Ist die gedachte Application erlaubt?

Antw. Nein. Damit nämlich die Frucht des Opfers gültig und erlaubterweise für einen Dritten applicirt werden könne, ist nothwendig, daß in dem opfernden Priester die unbedingte und bestimmte In-

tention vorhanden ist, d. h. unabhängig von Allem, was sich künftig begeben möge. Denn wenn der Priester das Opfer gemäß der Willensmeinung Desjenigen appliciren kann, welcher von beiden das Stipendium zuerst geben wird, so muß entweder die Frucht des Opfers so zu sagen im Wissen und der Annahme Gottes so lange schwebend bleiben, bis jene Bedingung, das Stipendium zuerst zu geben, erfüllt ist; oder sie muß für den Augenblick Demjenigen zu Gute kommen, welcher die Bedingung zuerst erfüllen wird. Aber es kann keines von beiden gesagt werden. Das Erste nicht; denn sonst könnte auch sogleich die genugthuende Frucht des Opfers für Denjenigen applicirt werden, welcher sich noch im Stande der Todsünde befindet, damit es ihm einmal nütze, wenn er in der Zukunft gerechtfertigt wird, was nicht behauptet werden kann. Das Zweite nicht; denn sonst müßte Derjenige, welcher die Bedingung stellen oder nicht stellen kann, auch die Gewalt haben, sich die Frucht des Opfers, das schon in früherer Zeit für ihn applicirt wurde, wirklich zuzuwenden oder nicht zuzuwenden, was ebenfalls absurd ist. Deßwegen hat die Congregatio Rituum am 15. November 1605 unter Clemens XII. die Gewohnheit jener Priester, welche heilige Messen für Diejenigen celebriren, die das Stipendium zuerst zahlen wollen, als eine von der alten kirchlichen Sitte abweichende mißbilligt und verworfen. *Homob.*, de exam. Eccles. tr. 4. c. 14. n. 130. *Marchin.* tr. 5. part. 2. c. 31. n. 9. und 10.

230. Cas. Der Priester Paulus empfängt ein Stipendium, um zur Fürbitte für eine Seele eine heilige Messe zu lesen. Er bringt das Opfer an einem Tage dar, jedoch ohne die Absicht, der durch den Empfang des Stipendiums eingegangenen Verpflichtung Genüge zu leisten. Ist er verpflichtet, eine andere heilige Messe zu lesen?

Antw. Wenn Paulus niemals die Absicht hatte, die heilige Messe gemäß der Willensmeinung Dessen zu appliciren, der das Stipendium gereicht hat, so ist klar, daß Paulus keineswegs der von ihm eingegangenen Verpflichtung Genüge geleistet hat, weil, wenn keine bestimmte Intention vorhergeht, nicht gesagt werden kann, daß das Opfer für den Einen mehr als für den Andern dargebracht werde. Wenn er aber nach dem Empfange des Stipendiums irgend einmal die Absicht hatte, die heilige Messe nach dem Willen des Bittstellers zu appliciren, so muß behauptet werden, daß jener Priester, obgleich er an dem Tage, an welchem er die heilige Messe liest, keine neue Intention hatte, der von ihm durch den Empfang des Stipendiums eingegangenen Verpflichtung genug zu thun, dies doch so erfüllt habe, daß er zu nichts weiter mehr verpflichtet ist. Denn da die Application des Opfers gleichsam sein Geschenk ist, das von Gott angenommen wird, sogar ehe die wirkliche Darbringung dieses Opfers geschieht, so ist

nicht nothwendig, daß der Wille zu appliciren vorhanden sei, wenn das Opfer dargebracht wird, sondern es genügt, daß er bestimmt vorhanden und nicht zurückgenommen worden war. Das ist auch die Praxis, nach welcher sogar fromme Priester wegen Erneuerung der Intention an jenem Tage nicht ängstlich sind, an welchem sie das Opfer darbringen, wenn sie nur die schon gemachte Intention nicht retractiren. Daraus folgt also, daß auch unser Priester bei der genannten Voraussetzung nicht weiter verpflichtet sei, zur Erfüllung seiner Verpflichtung eine neue heilige Messe zu lesen. So *Girib.*, de sacrif. Miss. c. 4. n. 3. *Cocheran.* tr. 9. c. 4. §. 2. n. 30. *Lug.* disp. 8. sect. 6. n. 93.

231. Cas. Ein Kaplan, der täglich seine heilige Messe lesen muß, kommt einmal in der Woche des Jahres nach Bologna, um seine Blutsverwandten und Freunde zu besuchen, und an dem Tage, wo er kommt, liest er die heilige Messe nicht. Sündigt er und muß er möglichst die nicht gelesene heilige Messen suppliren?

Antw. Wenn im Stiftungsbrief der Kaplanei nicht steht, er selbst müsse täglich die heilige Messe lesen, so sündigt er und ist zum suppliren verpflichtet, weil er es einem Andern hätte übergeben sollen, denn das bezeichnete Kapitel de Praeb., das bisweilen zu vaciren gestattet, geht nur so weit, wenn bedungen ist, der Kaplan müsse täglich selbst lesen, wie außer *Fagnan.* ibid. 3. *Benedict.* XIV. Notif. 15. tom. 3. und de Sacrif. Miss. part. 4. n. 20. bemerkt, und führt eine klare Declaration an von der heiligen Congregation vom 18. September 1583: „si fuit illi impositum" u. s. w. Wäre aber dies bedungen, so konnte zwar der Kaplan bisweilen vaciren und zu diesem Zwecke auch seine Besuche machen, da es wohl angeht, dies bisweilen zu thun, aber nicht so oft und so, daß er deßwegen jedesmal in der Woche einmal die heilige Messe vernachläßige, da dieses den Schein der Vergnügungssucht hat und es nicht glaublich ist, daß der Stifter der Kaplanei zu so viel Vacanz seine Zustimmung gegeben hätte, daher kann der Kaplan etwa zehn- oder zwanzigmal des Jahres dies thun, aber nicht mehr, in den übrigen Fällen sündigt er.

232. Cas. Ein anderer Kaplan, der die nämliche Verpflichtung hat, erhält, um je einmal in der Woche eine heilige Messe zu lesen, ein Almosen und applicirt so das Jahr hindurch für den Geber. Ist es erlaubt?

Antw. Die heilige Congregation vermeinte es am 18. September 1583, auch wenn der Kaplan die Pflicht hätte, täglich selbst zu lesen. Ebenso entschied die heilige Congregatio Visitationis Apostolicae am 18. Juni 1697: „Der Accipient müsse das Stipendium restituiren und der Geber eine neue heilige Messe appliciren lassen. Ja die heilige Congregation des Concils erklärte daselbst, Priester, die wegen der Pfründe oder des Stipendiums selbst täglich eine heilige Messe lesen

müssen, können an Tagen der erlaubten Vacanz nicht für sich oder Andere, sondern nur für die Stifter appliciren. Siehe *Bened.* XIV. loc. cit.

223. Cas. Valerian errichtet eine Kaplanei mit der Verbindlichkeit, alle Festtage an einem bestimmten Altare zu celebriren, und weist hiezu dem Kaplan ein Stipendium congruum an. Nun trifft es sich, daß ein solcher Tag ein gebotener Festtag ist, der der reinen Devotion gewidmet sein soll. Muß der Kaplan an jenem Tage an einem solchen Altar celebriren?

Antw. Entweder ist für jede heilige Messe ein Stipendium bestimmt, dann hat der Kaplan keine Verpflichtung, wäre auch gewiß nach Berechnung einer solchen heiligen Messe, daß das Stipendium congruirt. Denn in einem solchen Falle steht fest, daß für die Feier eines solchen Tages kein Stipendium angewiesen ist, da nach gemachter Berechnung bekannt ist, dieses correspondire allein der Feier anderer Tage. War das Stipendium nun im Allgemeinen bestimmt, auf ein Jahr oder nach den Früchten des Gutes, dann muß der Kaplan an jenem Tage an einem solchen Altare celebriren. Der Hauptgrund wird aus dem natürlich präsumirten Willen des Institutors hergenommen, von dem man annimmt, weil er an Festtagen an einem solchen Altar eine Celebration anordnete, er habe gewollt, daß an keinem Festtag dieser Altar ohne einem solchen Cult sei und das Volk nicht ohne den Vortheil einer heiligen Messe. Denn wie der Pfarrer an einzelnen Festtagen für das Volk appliciren muß, so nimmt man allgemein seine Verpflichtung zur Application an auch an einem solchen Tage. Endlich wie wenn die Festtage auch etwas vermindert werden, der Kaplan doch noch sein ganzes volles Stipendium erhält, wie lib. 3. c. 1. de Stipend. Miss. Tamburin sagt, so ist es, wenn ein oder das andere Fest hinzukommt, billig, daß er celebrire, besonders wenn noch nach Berücksichtigung dieser Celebration ein congruirendes Stipendium da ist.

224. Cas. Ein Priester, der täglich verpflichtet ist, die heilige Messe zu lesen nach dem Sinne des Testators, nimmt Stipendien und applicirt die heilige Messe für einen Andern, sowohl am grünen Donnerstag als am Tage Aller Seelen. Ist dieses erlaubt?

Antw. Obgleich Diana, der es absolut bejaht par. 4. tr. 4. res. 86., nicht zu mißbilligen ist, so scheint doch die Meinung des Fraxinellus sect. 4. concl. 4. mit noch Andern die wahrscheinlichere, welche es dem Kaplan nicht erlaubt. Denn hätte er auch am Gründonnerstag wegen dem Empfang der heiligen Communion mit andern Klerikern und so an Aller Seelentag nicht nach dem Sinne des Testators, sondern im Allgemeinen für die Verstorbenen die heilige Messe lesen können, wie die S. Rituum Congregatio vom 4. August 1665 entscheidet, so tritt doch sogleich nach diesen Tagen für ihn die alte Verbindlichkeit ein, und zwar dringt sie aus einem Rechtsgrund, das übernommene Amt gewissenhaft zu erfüllen, d. h. täglich für den Testator

oder genau nach seinem Wunsche die heilige Messe zu lesen. Die Intention des Testators geht auf die tägliche Darbringung des heiligen Meßopfers, also auch an einem solchen Tage, an welchem er überhaupt nur celebrirt, jedoch so, daß er es Ehren halber oder aus einer andern frommen Rücksicht unterlassen könnte. Es kann also der Verpflichtete von einem Andern keine Stipendien annehmen und die heilige Messe appliciren, weil nicht ein Grund der Demuth, Ehrerbietigkeit oder einer andern Tugend vorliegt, sondern vielmehr Habsucht, da er zwei Stipendien für eine und dieselbe heilige Messe bezieht, was durch die Beschlüsse der heiligen Congregation verboten ist. Wie also jeder Priester vermöge seines Amtes zur täglichen Celebration verbunden ist, wenn er überhaupt celebrirt, obgleich er auch gar nicht celebriren könnte, so gilt dasselbe in Beziehung auf den Kaplan hinsichtlich seiner heiligen Messen am Gründonnerstag oder am Aller-Seelentag. *Girib.*, de sacrif. Miss. c. 4. dub. 5. n. 22.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Sacrament der Buße.

Uebersichtlicher Inhalt

Integrität der Beicht. Jurisdiction und Approbation. Reservatfälle. Absolution. Genugthuung und Buße. Beichtsiegel.

Integrität.

235. Cas. Ein Pönitent beichtet ganz confus, er habe mit seinen Genossen schändliche Gespräche geführt, öfters geschworen und dergleichen. Als er von dem neu angestellten Pfarrer nach der Schwere und der Zahl der Sünden gefragt wird, antwortet er, er habe in den früheren Beichten solches nie angegeben und sei auch vom verstorbenen Pfarrer nie darnach gefragt worden. Soll der neue Pfarrer den Pönitenten verpflichten, die früheren Beichten zu wiederholen?

Antw. Nein, wenn er bona fide so gebeichtet hat, wie vorauszusetzen ist. Der Grund ist, weil der Pfarrer aus dem einförmigen Leben, das Landleute führen, leicht abnehmen kann, wieviel sie das ganze Jahr hindurch in diesem Punkte gesündigt haben, was zu einem richtigen Urtheil und zweckmäßigen Buße verlangt wird. Wenn daher der Pönitent, ein Bauersmann, seine Sünden dem eigenen Pfarrer zu beichten pflegte, wie aus den Worten erhellet, „er sei vom verstorbenen Pfarrer nie gefragt worden," so folgt, daß der verstorbene Pfarrer ein richtiges Urtheil über die Zahl und Schwere der Sünden dieses Pönitenten sich gebildet habe, und dieser daher nicht mehr zu beunruhigen und zur Wiederholung der früheren Beichten anzuhalten sei. *De Lugo.* March.

236. Cas. Bertha hat in der österlichen Beicht einem ihr ganz unbekannten Priester wegen großer Furcht kümmerlich einiges Schändliche angegeben. Nun zweifelt sie, ob sie in ihrer Furcht die Sünde des Incestes mit ihrem Bruder verschwiegen habe. Daher ist sie sehr beängstigt, ob sie verpflichtet sei, die letzte Beicht zu wiederholen, oder aber ob es hinreiche, nur die Sünde, die sie vergessen zu haben meint, zu beichten. Was ist zu sagen?

Antw. Sie muß die letzte Beicht wiederholen. Der Grund ist, weil, sobald das Weib zweifelt, ob sie freiwillig in der Beicht eine Todsünde übergangen habe, sie dann an der verschuldeten Ungültigkeit der Beicht zweifelt; in diesem Falle aber ist die Beicht zu wiederholen, weil im Zweifel über die verschuldete Ungültigkeit der Beicht die Vermuthung für die Vorschrift von Neuem zu beichten spricht. Man wende nicht ein, daß Der, welcher irgend einen Umstand oder Sünde in der Beicht vergesse, nicht verpflichtet sei, die vergangene Beichte zu wiederholen, daher auch nicht im gegebenen Falle. Dagegen ist zu erwiedern, daß Der allerdings nicht verpflichtet ist, eine frühere Beicht zu wiederholen, welcher bona fide irgend eine Sünde in der Beicht vergessen hat. Da aber in unserm Falle Bertha zweifelt, ob sie aus Furcht die Sünde vergessen habe, so hat sie dieselbe nicht bona fide, sondern mala fide vergessen, deßwegen muß sie die letzte Beicht wiederholen. So *Sylvest.* V. confess.

237. Cas. Titius weiß die bestimmte Zahl seiner Sünden nicht und beichtet daher, er habe zwanzig- oder ungefähr so viel Mal geschworen; nach der Beicht wird ihm jedoch klar, daß er dreißigmal geschworen habe. Muß er diese Mehrzahl in der neuen Beicht angeben?

Antw. Ja. Denn wenn gleich nach allgemeiner Lehre eine oder die andere Sünde, welche nach der Beicht bestimmt erkannt wird, nicht von Neuem anzugeben ist, sofern eine genaue Gewissenserforschung mit Angabe der unbestimmten Zahl „ungefähr" vorausgegangen, weil in diesem Ausdrucke auch eine größere Zahl ausgedrückt scheint, so muß der Pönitent doch, wenn ihm die Zahl der Sünden nach der Beicht, welche die in der Beicht angegebene Zahl weit übersteigt, einfällt, dieselbe nochmals angeben, weil durch die Beifügung „ungefähr" die Zahl nicht hinreichend bezeichnet ist. Ja diese Mehrzahl der Sünden, welche ihm nach der Beicht einfällt, ist besonders zu bemerken, weil es ein nicht undeutlicher Beweis ist, es habe bei der Gewissenserforschung selbst an einem nur mittelmäßigen Fleiß gefehlt, und somit die ganze Beicht wie ungültig sei. *Gob.* t. 1. tr. 6. n. 420. *Lugo*, disp. 16. n. 79. *Girib.*, de poenit. tr. 7. c. 7. n. 17.

238. Cas. Der greise Paulus beichtet, er habe in seiner Jugend mehrere Schändlichkeiten begangen, erinnere sich jedoch nicht mehr, ob er sie gebeichtet habe, fürchte aber sehr, er habe sie stillschweigend übergangen. Wie wird sich in diesem Falle der Beichtvater benehmen?

Antw. Aus dem Mangel der Erinnerung an die früheren Schändlichkeiten entsteht für ihn keine Verpflichtung, sie zu beichten, besonders nach so langer Zeit. Da aber Paulus überdies sehr fürchtet, er habe die genannten Schändlichkeiten verschwiegen, so muß der Beichtvater auf geeignete Weise nach dem Grunde der so großen Furcht fragen; ist der Grund unbedeutend, wie bei Scrupulanten, so ist aus der genannten Furcht nichts zu machen; fürchtet er aber, jene Schändlichkeiten seien Sünden gewesen und er habe sie aus Scham oder einem andern ähnlichen Grunde in der Beicht übergangen, so muß er dem Paulus rathen, er solle entweder die verschwiegenen Schändlichkeiten in der gegenwärtigen Beicht bekennen, wenn er die früheren Beichten im guten Glauben abgelegt habe, oder er soll zugleich mit diesen Schändlichkeiten die früheren Beichten wiederholen, wenn sich daraus, daß er sie in schlechtem Glauben abgelegt, erkennen läßt, sie seien sacrilegisch geschehen. Je nachdem diese Umstände beschaffen, richtet sich das Verfahren des Beichtvaters. *Girib.*, de poenit. c. 11. n. 4. u. 6. *Dia.* part. 3. tr. 4. res. 108. *Madern.* qu. 4. art. 8. n. 14.

239. Cas. Petrus stößt häufig Lästerungen aus gegen Gott, gegen die seligste Jungfrau, gegen die Heiligen und unterscheidet in der Beicht diese Blasphemien nicht. Ist dies genug zur Vollständigkeit der Beicht?

Antw. Nein; der Grund ist, weil wenigstens die Blasphemie gegen Gott im Verhältniß zur Blasphemie gegen die seligste Jungfrau und gegen die Heiligen einen innerhalb derselben Gattung der Sünde bedeutend erschwerenden Umstand in sich schließt, der daher das Urtheil des Beichtvaters auch bedeutend verändern muß. Da nun ein solcher Umstand in der Beicht klar anzugeben ist, so folgt, wenn dies nicht geschehen, daß die Beicht nicht vollständig ist. Zudem lehrt *Lugo* mit Andern D. D. de poenit. disp. 16. n. 278., die Blasphemie der Art gegen Gott sei nicht nur von denen gegen die seligste Jungfrau und die Heiligen verschieden, sondern auch die Blasphemien gegen die seligste Jungfrau von denen gegen die Heiligen, in welchem Falle Petrus noch weniger der Vollständigkeit der Beicht Genüge geleistet hätte.

240. Cas. Am letzten Tage, an welchem dem Beichtvater die Erlaubniß Beicht zu hören erlischt, wird er gerufen, um die Beicht eines Kranken zu hören. Der eifrige Beichtvater ist sogleich bereit. Aber der Kranke kann vor heftigen Schmerzen keine formal gültig Beichte ablegen. Nun fragt es sich 1) wenn der Kranke am folgenden Tage so weit genesen ist, daß er eine dem Inhalt nach (materialiter) gültige Beicht ablegen kann, ob dann derselbe Priester seine Beicht hören dürfe, obgleich er die neue Approbation noch nicht erhalten und ein anderer approbirter Beichtvater ganz leicht zu haben ist; 2) ob eben derselbe Priester auf ähnliche Weise die Beicht des Gesunden hören dürfe, der ihm gestern beichtete, aber ohne seine Schuld eine Todsünde vergaß?

Antwort auf den ersten Punkt. Ja! Wie *Sanchez* in Decal. lib. 2. c. 13. n. 15. *Tamburin.*, de poenit. c. 4. §. 10. Card. *de Lugo*, eod. tract. disp. 19. n. 24. u. A. behaupten. Der Grund ist, weil bei einem angefangenen aber nicht vollendeten Geschäfte die Vollmacht des Delegirten fortdauert, bis es vollendet ist. So ad cap. Gratum, cap. in litteris und cap. Relatum. Da im vorliegenden Falle das Beichtgeschäft begonnen, aber nicht vollendet wurde, so dauert die Gewalt des Beichtvaters fort, bis das Bußgericht ganz vollendet ist; so wie ein einfacher Beichtvater die schon angefangen Beichte eines Sterbenden bis zu Ende hören darf, wenn auch unterdessen ein approbirter Beichtvater angekommen wäre. Dies gilt um so mehr, wenn derselbe Kranke zu diesem Zweck eben denselben Priester verlangt; denn konnte er auch die Prolongation seiner Gewalt nicht so leicht erhalten, so tritt in diesem Falle die Genehmigung de praesenti ein und der stillschweigende Consens des Ordinarius; dieser gibt, wie der ausdrückliche, die Jurisdiction und folglich kann das Sacrament gültig und erlaubt gespendet werden. *Barbosa*, de potest. Episcop. leg. 25. num. 3. *Girib.*, de poenit. c. 13. dub. 12. und Andere, welche jedoch bemerken, durch den stillschweigenden Consens der Genehmigung erhalte man allerdings die Jurisdiction; aber nicht schlechthin, sondern nur für diese oder jene Zeit, welche gestattet wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, so beantwortet ihn *Diana* par. 11. tr. 8. resol. 28. mit Ja; indem er behauptet, die nachgeholte Beicht einer vergessenen Sünde gehöre noch zur vorhergehenden. Die opinio communis aber verneint es, nach *Facundez*, de 2. Eccles. praec. lib. 7. c. 2. num. 34. und *Tambur.* l. cit., weil der Beichtvater schon in der gestrigen Beicht eine definitive Entscheidung gegeben und sein Amt dadurch vollständig versehen habe, daß er dem Pönitenten die Absolution ertheilte. Demnach würde die Beicht der vergessenen Sünde (die vorige Beicht) nicht eigentlich vollständig machen und auch nicht zum vorigen Bußgerichte gehören, sondern wäre eine Anklage, ein Act des neuen, von jenem verschiedenen Gerichtes, daher kann es auch von Dem, dem die Facultät erlischt, weder erlaubt noch gültig verwaltet werden. Diese zweite Ansicht ist für die Praxis empfehlenswerther; obgleich Derjenige, welcher der Ansicht von *Diana* folgt, keines Irrthums zu beschuldigen ist, indem die Kirche hierüber bis jetzt keine definitive Entscheidung gegeben. Nur das ist noch beizufügen nach *Caesar*, de Pomimallis decf. 47. n. 10., daß, „wenn der Pönitent nach der vorigen Beicht eine andere schwere Sünde beging, der besagte Priester ohne neue Facultät ihn nicht absolviren könnte, indem diese neue Sünde in keinem Falle zur vorigen Beicht gehört. Es bedarf somit der Beichtvater absolut einer neuen Facultät, um den

Pönitenten zu absolviren, da er ihn von der einen Sünde absolviren, von der andern aber nicht absolviren kann.

241. Cas. Ein Pfarrer wird gerufen, um die Beicht eines auf dem Wege Verwundeten zu hören; seine Feinde setzen ihm noch zu und lassen Niemand zu ihm hineintreten. Ist er verpflichtet, zu ihm zu gehen bei augenscheinlicher Gefahr eigener Ermordung oder doch wenigstens schwerer Verwundung?

Antw. Entweder ist nach vernünftiger und wahrscheinlicher Weise Hoffnung, ihm beizukommen, vorhanden, um ihm geistliche Hülfe und die sacramentale Absolution zu ertheilen, oder aber es ist hierzu keine Hoffnung vorhanden. Ist keine Hoffnung da, so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, bei solcher Gefahr ihm beizuspringen; denn der Pfarrer ist nur da verpflichtet, Beistand zu leisten, wo sein Beistand dem Verwundeten nützlich ist, nicht aber, wo er überflüssig und vergeblich ist. Der Beistand bei großer Gefahr für den Pfarrer wäre vielmehr sehr unklug, wo er keine Hoffnung, auch nur irgend die kleinste Hülfe dem Verwundeten leisten zu können, hätte. Tritt aber nachher gegründete und wahrscheinliche Hoffnung ein, so ist der Pfarrer zum Beistand verpflichtet auch bei der genannten Gefahr; denn so fordert es das Amt der Seelsorge, wie der heilige Chrysostomus hom. 59. in Joann., Augustinus, Gregor der Große und Thomas von Aquin lehren. „Wir müssen für unsere Brüder das Leben einsetzen." Chrysost. epist. 1. c. 3. Und St. Augustinus sagt, lib. de Mend. c. 6.: „Der Christ wird nicht anstehen, sein zeitliches Leben für das ewige des Nächsten herzugeben." Trifft diese Verpflichtung jeden Christen auf seine Weise, weil das geistige Leben des Nächsten als größeres und höheres Gut seinem eigenen leiblichen Leben vorzuziehen ist, so wird sie um so mehr den Pfarrer angehen, der zur Spendung der Sacramente zum Heil der Seelen verpflichtet ist; daher ist er verbunden, sofern die besagte Hoffnung vorhanden ist, dem Verwundeten das Sacrament bei Gefahr schwerer eigener Verwundung oder gar Ermordung zu spenden. Man wende nicht ein, der Verwundete könne ja durch einen Act der Reue selig werden, und deßwegen sei der Pfarrer nicht verpflichtet, sein Leben in diesem Falle der Gefahr auszusetzen; denn wird auch zugegeben, der Verwundete könne durch einen Act wahrer Reue selig werden, so ist fast eben so gewiß, die Erweckung derselben sei in solcher Lage des Verwundeten, in der Gluth seiner Schmerzen, bei der Geistesschwäche und Verwirrung in Folge seiner Wunden, umgeben von seinen Feinden fast unmöglich. Erscheint nun der Pfarrer nicht, um dem Verwundeten das Sacrament der Buße zu spenden und ihm geistige Hülfe zu bringen, so läßt er ihn in Gefahr ewiger Verdammung, was ganz gegen die Amtspflicht des Seelsorgers geht. Es tritt hier derselbe Fall ein, wie zur Zeit der Pest. Der Pfarrer hat die Pflicht, ohne

Rücksicht auf Lebensgefahr, einem Pestkranken die Sacramente der Taufe oder der Buße zu spenden, wenn auch der Erwachsene, der die Taufe noch nicht empfing, nach vorausgegangenem Act der Reue durch das bloße Votum der Taufe selig werden kann, und eben so, wenn gleich ein nach der Taufe Gefallener durch den Act der Reue ebenfalls wieder gerettet werden kann. So hat auch im vorliegenden Fall der Seelsorger die Pflicht, dem Verwundeten zu Hülfe zu kommen und ihm das Sacrament der Buße zu spenden, obwohl der Verwundete, streng genommen, auch durch den Act der Reue selig werden kann. So Gregor XIII. vom 10. September 1576. Benedict XIV., de Syn. Dioec. lib. 13. c. 19. n. 6.

242. Cas. Eine Pönitentin, welche häufig die Sacramente zu empfangen pflegt, eröffnet ihrem Beichtvater eine Sünde, die sie schon vor drei Jahren beging, aus Scham aber nie beichtete. Wie muß bei diesem Beichtkinde der Beichtvater es machen, damit es recht beichte?

Antw. Entweder ist der Beichtvater, dem die Pönitentin beichtet, derselbe, dem die besagten wichtigen Beichten abgelegt worden sind, und er erinnert sich noch dunkel an Das, was die Pönitentin vorbrachte in denselben; oder es ist ein anderer Beichtvater; oder wenn es derselbe ist, erinnert er sich nicht einmal mehr dunkel an das Gesagte. Wenn das Erste der Fall ist, so muß der Beichtvater vor Allem dafür sorgen, daß ihm die Pönitentin die verschwiegene Sünde eröffne, damit sie nicht mehr durch teuflische Versuchungen, oder durch falsche Scham getäuscht, auf's Neue eine Ausflucht suche und die Sünde verschweige, oder nicht vollständig offenbare. Dann muß er sie fragen, ob sie bei jeder Beicht immer erkannt habe, sie beichte jedesmal sündhaft, und ob sie in diesem schlechten Glauben immer zur Eucharistie gegangen sei; denn es kann der Fall sein, daß dieser schlechte Glaube bei der Beicht sowohl als bei der Communion in Hintergrund trat, oder daß sie hie und da, obgleich sie gebeichtet, doch die heilige Eucharistie nicht empfing und auf diese Weise die Sacrilegien nicht so groß wären; auch vielleicht eine oder die andere Beicht und Communion nicht sacrilegisch, sondern gültig war, und sie daher, wenn auch nicht der Pflicht der österlichen Communion, so doch wenigstens der Verpflichtung zur jährlichen Beicht Genüge leistete. Hat der Beichtvater auf dieses Alles Antwort, so muß er zusammenrechnen, wie viel ungefähr Sacrilegien und Uebertretungen der besagten Kirchengebote sind, und sie alle der Pönitentin vorhalten, damit sie sich über dieselben anklage, so wie über alle Sünden seit der letzten Beicht und im Allgemeinen zugleich über alle Vergehen, welche ihm die Pönitentin während jener ganzen Zeit ungültig beichtete. Sodann muß er Sorge tragen, in ihr eine wahre, übernatürliche und allgemeine

Reue über alle Vergehen hervorzubringen mit dem Vorsatze, künftig nie mehr zu sündigen. Steht dann nichts mehr im Wege, so soll er ihr eine angemessene Buße auflegen und dann absolviren.

Ist das Zweite der Fall, so muß er sie noch weiter fragen, wie oft sie ungefähr zu beichten pflege und das heilige Sacrament des Altars im Jahre, in einem Monate empfange; ferner soll er ihr die Nothwendigkeit vor Augen stellen, die einzelnen Todsünden, welche sie während jener ganzen Zeit schlecht gebeichtet habe, nach ihrer Gattung und den nöthigen Umständen zu wiederholen. Findet sie der Beichtvater auf all Das nicht vorbereitet, so genügt es, ihr eine passende Zeit zur Gewissenserforschung zu bestimmen, so er es nicht für zuträglicher hält, diese Prüfung, weil sie etwas unwissend ist, selbst mit ihr vorzunehmen. Ist aber die Pönitentin hierzu schon vorbereitet und disponirt, so soll er die Wiederholung der Beichten geduldig anhören, und wo es nöthig ist, durch passende Fragen suppliren. Hat er aus den Antworten auf die genannten Fragen die Zahl der Sacrilegien zusammengefaßt (über diese nämlich, wie über die verschwiegene Sünde muß sie sich gleichfalls anklagen), so soll er, wenn der Absolution nichts im Wege steht, sie zu einem wahren Acte der Reue mit dem Vorsatze u. s. w. anregen, ihr eine Buße aufgeben und die Lossprechung ertheilen. *Suarez*, de poenit. disp. 22. sect. 6. *Bonac.*, de Sacr. quaest. 5. sect. 2. pun. 3. num. 16.

243. Cas. Ein Pönitent weiß ganz gewiß, daß sein Beichtvater durch falsche Auffassung, welche in der scrupulösen Anlage des Pönitenten ihren Grund hat, eine wirkliche Todsünde in der so eben abgelegten Beicht für eine läßliche hält. Ist er nun gehalten, wieder zu beichten, obgleich er die Sünde das Erstemal mit allen nöthigen Umständen angab?

Antw. Nein. Weil nach Giribald u. A. zur Gültigkeit der Beicht nicht nöthig ist, daß der Beichtvater oder Pönitent ganz bestimmt wisse, die gebeichtete Sünde sei eine Todsünde (was bei allen zu wissen nicht möglich ist); sondern nur erfordert wird, was auch genügt, daß die geoffenbarte Sache eine wirkliche Sünde sei, daß sie dem Priester dargelegt und bekannt gemacht werde, wie sie nach ihrem Wesen und den Umständen geschehen ist. Hier ist dieses nun ganz so der Fall, obgleich der Beichtvater aus besagter falscher Auffassung in der Beicht das für eine läßliche Sünde ansah, was wirklich eine Todsünde war. Da nun der Pönitent die Sünde nach ihrem Wesen und den erforderlichen Umständen dargelegt hat und keine neuen Umstände auseinanderzusetzen sind, so ist er auch nicht mehr gehalten, jene Sünde nochmal zu beichten. *Sanch.* l. 1. c. 10. n. 69.

244. Cas. Eine Frau schämt sich, eine schändliche Sünde, die sie erst neulich beging, zu bekennen. Nachdem sie deßwegen ihren Beichtvater um Erlaubniß

zur Ablegung einer Generalbeicht gebeten und dieselbe auch erhalten, so brachte sie unter den Sünden des vergangenen Lebens, von welchen sie schon absolvirt war, auch diese vor. Leistet sie ihrer Pflicht Genüge?

Antw. Wahrscheinlich nicht, nach *Martinonus*, de sacr. tom. 3. disp. 50. sect. 1. n. 17. *Castrapolao*, de poenit. disp. 1. pun. 10. n. 8. *Thomas Flurtadus* u. A. Der Grund ist, weil bei einer Todsünde die äußere Beschaffenheit in Erwägung gezogen wird, wenn man sie nach ihrem Wesen betrachtet, sei sie gebeichtet oder nicht; diese Erwägung findet aber nicht statt, wenn man die Sünde als eine materia remota des Bußsacraments betrachtet. Denn unter diesem Gesichtspunkte ist ein großer Unterschied zwischen einer gebeichteten und nicht gebeichteten Todsünde. Die nicht gebeichtete ist nämlich eine nothwendige Materie des Sacraments, die gebeichtete aber nur eine hinzugekommene und freie. Daher kann die erste nie verschwiegen werden, wohl aber die zweite. Und so hat in Rücksicht auf die Materie die eine Sünde ein von der andern verschiedenes Wesen per consequens, da in der Beicht die Materie getreu nach der ihr eigenthümlichen Beschaffenheit, um der Verpflichtung nachzukommen, dargelegt werden muß. Daher kann man eine noch nicht gebeichtete Todsünde nicht auf dieselbe Weise im Bekenntnisse darlegen, wie die schon absolvirten. Nun aber beichtet die Frau, indem sie das Bekenntniß einer schändlichen Sünde auf die besagte Weise darlegt, dieses ihr neues Vergehen eben so, wie die schon absolvirten, also leistet sie ihrer Verpflichtung kein Genüge. Dazu kommt noch, daß ein solches Bekenntniß den Beichtvater täuscht, und ihn in die Lage versetzt, das Amt eines Arztes und Richters nicht so zu erfüllen, wie es geschehen sollte. Obgleich nämlich die Frau durch dieses Bekenntniß nicht ausdrücklich sagt, sie habe diese Sünde schon gebeichtet, so sagt sie es doch implicite und durch die That, indem sie die nothwendige Materie durch den Schein einer blos hinzugekommenen und durch eine Generalbeicht entdeckt. Sie thut daher ihrer Pflicht nicht Genüge, obgleich *Diana* part. 3. tr. 4. *de Lugo*, de poenit. disp. 10. sect. 2. §. 1. *Girib.* eod. tr. c. 1. dub. 5. n. 37. u. A. anderer Meinung sind.

245. Cas. Von zwei Menschen will der Eine, außerhalb der Kirche sich befindend, innerhalb derselben einen Diebstahl begehen; der Andere, der sich innerhalb der Kirche befindet, will außerhalb der Kirche den Diebstahl begehen. Es fragt sich nun, ob es nöthig sei, den Umstand des geheiligten Ortes, in welchem oder an welchem die besagte Sünde in Gedanken begangen wurde, in der Beicht auszudrücken?

Antw. Vom Ersten ist der Umstand des geheiligten Ortes auszudrücken, nicht aber vom Zweiten. *Suarez* tom. 4. par. 3. disp. 22. tr. 4. de circumst. *Sayro*, in poenit. c. 8. n. 18. u. A. Der Grund für den Ersten ist, weil der innere Act, den er beging, nicht darauf

zielte, schlechthin zu stehlen, sondern an diesem Orte d. h. in der Kirche zu stehlen und also an derselben Gattung der Sünde participirt, oder vielmehr dieselbe Gattung hervorbringt, welche der wirkliche Kirchendiebstahl begründet. Ferner wie Der, welcher wirklich einen Kirchendiebstahl beging, diesen Ort des Umstandes ausdrücklich angeben muß, weil er zum Diebstahl noch einen specifischen Gottesraub begeht, so muß denselben Umstand des Orts auch dieser in seiner Beicht ausdrücklich bemerken. Der Grund für den Zweiten ist, weil in Beziehung auf jene innere, von ihm in der Kirche beschlossene sündhafte Handlung der äußere heilige Ort sehr zufällig ist, und daher auch zum Gottesraub keinen specifischen Grund abgibt und daher in der Beicht auch nicht ausgedrückt zu werden braucht. *Navarrus*, in Euch. c. 10. n. 3. *Azorius*, *Sotus* u. A.

246. Cas. Ein Pönitent verschwieg aus Bosheit eine Todsünde. In großer Reue über dieses Verschweigen eröffnet er jedoch demselben Beichtvater diese Sünde und fügt bei, er habe sie in der vorigen Beicht verschwiegen, aber ohne Wiederholung seiner übrigen Todsünden, welche er in der vorigen Beicht bekannt hatte. Es fragt sich nun, ob diese zweite Beicht gültig sei?

Antw. Entweder hat der Pönitent diese Sünde der Verschweigung mit den vorigen dem Beichtvater eröffnet und der Beichtvater erinnert sich noch an jene Sünden, die ihm in der vorigen Beicht eröffnet worden, oder nicht. Erinnert er sich nicht mehr, so ist die zweite Beicht ungültig, weil auch die zweite Beicht nicht mehr die nöthige Vollständigkeit hat, wenn sich der Beichtvater nicht mehr an die Sünden des vorhergehenden Bekenntnisses erinnern, und deßwegen auch kein gerechtes Gericht über den Zustand des Sünders halten kann. Der Pönitent muß daher zur gültigen und vollkommenen Absolution beide Beichten vollständig wiederholen. Erinnert sich aber der Beichtvater noch, so ist die zweite Beicht gültig, weil jene Erinnerung zu einem richtigen und vollständigen Urtheil über den Zustand des Pönitenten hinreicht, und seine zweite Beicht ist also gültig. *Navarrus*, *Bonacina* u. A.

247. Cas. Es hat Jemand einen bestimmten Beichtvater, dem er seine gewöhnlichen und leichten Fehler beichtet; so oft er aber eine schwere oder eine Todsünde begeht, beichtet er einem andern Beichtvater, damit es sein gewöhnlicher nicht erfahre. Es fragt sich, ob diese Art und Weise zu beichten tadelnswerth sei?

Antw. An und für sich ist sie nicht tadelnswerth, wenigstens nicht sündhaft, wenn der Pönitent mit wahrem Reueschmerz und mit einer guten Disposition zu beiden Beichtvätern hintritt. Der Grund ist, weil beide Beichtväter rechtmäßig sind, und durch kein Gesetz dem Pönitenten geboten ist, er müsse zu dem Beichtvater, dem er die läß-

lichen Sünden beichtet, auch gehen bei der Beicht von Todsünden. Es liegt auch nichts daran, daß der Pönitent so verfährt, um seine Todsünden seinem gewöhnlichen Beichtvater nicht bekannt zu machen. Wie nämlich eine Klosterfrau nicht sündigt, wenn sie irgend eine schwere Sünde ihrem gewöhnlichen Beichtvater nicht entdecken will, sondern hierfür einen außerordentlichen verlangt, so sündigt auch im vorliegenden Falle der Pönitent nicht. Denn dies geschieht ja nicht, um dem gewöhnlichen Beichtvater eine Tugend oder eine Heiligkeit vorzuspiegeln, was Heuchelei wäre, auch nicht um ihn zu täuschen, sondern nur von dem Rechte und der Freiheit der Beichte Gebrauch zu machen. *Castropalaus*, de poenit. disp. 1. pun. 10. n. 10. Es wurde bemerkt, diese Art und Weise sei nicht tadelnswerth und sündhaft an sich; da es aber wohl geschehen kann, daß sie dem Pönitenten nicht nur nicht nützlich, sondern sogar gefährlich werden kann, wenn er nämlich zu einem unbekannten Beichtvater, der ihm keine passende Heilmittel zu geben weiß, geht, so ist es sehr rathsam, sich immer an ein und denselben Beichtvater zu halten.

248. Cas. Ein Bauer erlangt bei Gelegenheit der Missionen die Gewißheit, daß er seit zwei Jahren her in den Beichten mehrere Todsünden übergangen hat, welche er aus irrthümlichem, aber überwindlichem Gewissen für läßliche hielt. Muß er dergleichen Beichten wiederholen?

Antw. An und für sich betrachtet muß er solche Beichten wiederholen. Der Grund davon ist, weil, sobald die Auslassung mehrerer Todsünden in den Beichten ihren Ursprung in dem überwindlich irrigen Gewissen hat, er an und für sich nicht frei von Schuld war; denn so lange die Ueberwindlichkeit jener irrthümlichen Aussage (des Gewissens) bestand, war er verpflichtet, erst zu erforschen, ob jene Sünden Todsünden seien oder nicht, bevor er ihr Bekenntniß unterließ, nach der einstimmigen Lehre der Theologen in diesem Punkte; und die Auslassung derselben ohne gehörige Anwendung von Fleiß und Umsicht, hieß so viel, als sich freiwillig der Gefahr zu beichten aussetzen, ohne die erforderliche Vollständigkeit, wie dies nun wirklich der Fall war. Deßhalb, weil die Beichten schlecht und sacrilegisch sind, sind die Beichten von dem Bauer zu wiederholen, wie *Leander*, de sac. poenit. disp. 5. qu. 70. *Philippinus*, de privil. ignor. c. 15. privil. 4. n. 887. und *Puteobonellus*, de poenit. qu. 3. art. 7. n. 3. angeben. Es wurde bemerkt: an und für sich betrachtet, darum, weil es möglich ist, der Bauer habe, ohne daß jenes überwindlich irrige Gewissen ein Hinderniß in Bezug auf vorbenannte Sünden bildete, zur Zeit jener Beichten ein unüberwindlich irrthümliches Gewissen, oder eine unüberwindliche Unwissenheit in Beziehung auf das Gebot und die Pflicht der Erforschung der Wahrheit, oder auf die Verpflichtung, sich darüber in

der Beicht anzuklagen, gehabt. Es gibt nämlich, wie *Philippinus* l. c. privil. 3. n. 883. u. A. bezeugen, so rohe Menschen, daß sie von dem, was unüberwindlich ist, keine Kenntniß haben, und daß dasselbe zuweilen auch bei Knaben und Mädchen vorkomme, bestätigen *Fagundez* (de II. Eccles. praec. lib. 3. c. 3.) und *Henriquez* (de poenit. lib. 2. c. 12.). Weßhalb, wenn der Bauer in Wirklichkeit an dieser unüberwindlichen Unwissenheit gelitten hätte, man mit Rücksicht auf dieselbe sagen könnte, die Beichten seien formell vollständig gewesen; und so wäre zur Wiederholung derselben keine Nothwendigkeit vorhanden, sondern er hätte nur die früheren Todsünden nachzutragen, die er erst nachher als solche erkannt, und die nothwendig der Schlüsselgewalt zu unterwerfen sind, wie *Bonacina* lehrt de poenit. disp. 5. qu. 5. sect. 2. pun. 2. §. 3. diffic. 4 n. 2.

249. Cas. Einer, der sich in naher Todesgefahr befindet, befürchtet, es sei ihm nur noch wenig Zeit übrig und setzt nun zwar seine Sünden genau der Gattung nach auseinander, z. B. ich habe mehrere Meineide begangen u. s. w., aber nicht nach der Zahl. Nun, da er wieder gesund geworden und für seine Seele sorgen will, fragt er den Beichtvater, ob er verpflichtet sei, wiederum zu beichten, um auch die Zahl auszudrücken? Was antwortet der Beichtvater?

Er antwortet: In Bezug auf die Todsünden sei er dazu verpflichtet. Der Grund davon ist, weil es zur Vollständigkeit der Beicht gehört, daß nicht allein der Gattung nach die Sünden genau geoffenbart werden, sondern daß auch, so weit es möglich ist, die Zahl der Todsünden in jeder Gattung genau angegeben werden, nicht zwar durch Aufzählung jeder einzelnen Sünde, was sehr beschwerlich und ohne Nutzen wäre, sondern indem man mit einem Worte die Zahl jeder Gattung erklärt; etwa: zehnmal habe ich falsch geschworen, zwölfmal Gott gelästert u. s. w.; denn anders kann der Beichtvater sein Amt nicht ordentlich und rechtmäßig ausüben, wie das Tridentinum sess. 14. cap. 5. deutlich darthut. Da also der Pönitent in den Worten: „Ich habe mehrere Meineide begangen," die Zahl nicht genau ausgedrückt hat, ja nicht einmal die wahrscheinliche Zahl, sondern nur überhaupt angibt, er habe in der und der Gattung mehrere Mal gesündigt, so ist er verpflichtet, die Zahl anzugeben, wie es der Gebrauch in der Praxis der ganzen Kirche und die allgemeine Uebereinstimmung der Doctoren lehren.

250. Cas. Ein öffentlicher Sünder wurde nicht lange nach Vollbringung einer schweren Sünde von Apoplexie ergriffen, und zwar so heftig, daß er sogleich stumm ward, auch nicht irgend ein äußeres Zeichen der Reue gegeben hat noch jetzt gibt, und zwar weder ein zweifelhaftes, noch ein ganz schwaches. Kann er bedingterweise losgesprochen werden?

Antw. Nach dem heiligen Augustinus ist hinreichende Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er bedingterweise losgesprochen werden könne (lib. 1. de adult. conjug. c. 28.). Nachdem nämlich der heilige

Lehrer hier auseinandergesetzt, er glaube, man solle die Katechumenen taufen, in der Ehe eine ehebrecherische Gemeinschaft unterhalten, wenn sie von tödtlicher Krankheit ergriffen, nicht mehr für sich Rede stehen können, und fügt bei, derselbe Grund gelte, wenn es sich um Aussöhnung der Sünder mit Gott durch Lossprechung handle, die in nächster Todesgefahr sich befinden. Die Worte des heiligen Lehrers lauten: „Ich glaube, man soll nicht nur die andern Katechumenen, sondern auch selbst Diejenigen taufen, welche, durch eine Ehe mit noch Lebenden verbunden, ehebrecherische Gemeinschaft unterhalten, wenn sie hoffnungslos und innerlich reumüthig daliegen und für sich nicht mehr reden können. Denn wer weiß, ob sie vielleicht sich nicht festgesetzt hatten, sich von den Reizen des ehebrecherischen Fleisches gerade bis zur Taufe fesseln zu lassen? Der Grund hier bei der Taufe gilt auch bei der Wiederversöhnung, wenn dem Pönitenten zufällig die Todesgefahr zuvorgekommen ist." Diese Worte vorausgesetzt, muß man so argumentiren. Derselbe Grund, nämlich die Todesgefahr, reicht nach den Worten des heiligen Lehrers zur Lossprechung des Pönitenten unter Bedingniß hin, welcher aus sich nach außen kein Zeichen gegeben, noch ein Zeichen des Schmerzes über die vorangegangenen Sünden gibt, welcher zur Taufe eines Katechumenen hinreicht, der aus sich nach außen kein Zeichen der Verabscheuung und des Schmerzes über die vorangegangenen Sünden gegeben hat noch gibt. Allein die drohende Lebensgefahr reicht hin, daß einem Katechumen, der ein notorisch öffentlicher Sünder ist, die Taufe ertheilt werde, aus dem Grund, weil er in solchem Zustande vielleicht innerlich reumüthig ist: also, weil auch der öffentliche Sünder vielleicht in diesem Zustande innerlich reumüthig ist, reicht auch die ihm drohende Todesgefahr hin, daß er bedingterweise losgesprochen werden kann; in diesem Falle ist er nämlich entweder wirklich innerlich bereitet, und dann wird für sein ewiges Heil vorgesorgt, oder er ist nicht disponirt, und dann, da der Minister blos beabsichtigte, das Sacrament zu verwalten und zu spenden in der Voraussetzung der vorhandenen Disposition, wird auch das Sacrament nicht gespendet, wo sie nicht vorhanden ist, da in diesem Falle der Minister nichts vorzunehmen beabsichtigt, und zugleich wird dem Sacramente kein Unecht angethan. Man wende nicht ein, das Sacrament dürfe auch nicht einmal bedingterweise ertheilt werden, wenn nicht ein vernünftiger Grund, wenigstens über die wirkliche Reue zu zweifeln, obwaltet, welche zur Beicht gehört; da dann unklug angenommen würde, die nächste Materie des Sacramentes trete in's Mittel, welches sofort auch nicht unter Bedingungen gespendet werden kann. Im Gegentheil tritt in diesem Fall ein vernünftiger Grund über derartigen wirklichen Schmerz zu zweifeln nicht ein, wenn er sich gleich nicht nach außen mani-

festirt; denn da Gott nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe, und zu diesem Ende ein Helfer ist in der Noth; so kann wohl ohne Verstoß gegen die Frömmigkeit geglaubt werden, daß dann Gott den Sünder erleuchte über seinen Zustand und ihm innerlich die Gnade verleihe, aus ganzem Herzen das sündhafte frühere Leben zu verabscheuen, und daß dieser seines ewigen Heiles alsdann nicht uneingedenk, innerlich wahrhaft verabscheue und Schmerz habe, wenn er dies gleich nach außen nicht kund geben kann; was hindert also den Minister in diesem Falle, ihn unter Bedingungen loszusprechen? Und fürwahr, wie zur Beicht Reue erfordert wird, so auch zur Taufe im Erwachsenen, der wirkliche Sünden begangen hat; aber nach dem heil. Augustinus kann dieser getauft werden, wenn er innerlich reumüthig daliegt, also kann auch der Sünder losgesprochen werden bedingterweise, der innerlich reumüthig daliegt. Man erwiedere nicht, der heilige Lehrer rede dort von einem Schmerz, der äußerlich kund gegeben werde; denn in Bezug auf dies Kundgeben fügt dort der heil. Augustinus nicht ein Wort bei und spricht ganz deutlich von einer Reue innerhalb seiner, das ist also von einer innerlichen. Daher er dort andeuten will, es sei möglich, wenn sich auch gleich der Schmerz oder die Reue äußerlich nicht zeige, doch innerlich empfunden werde, und so reicht es in dieser Beziehung hin, daß dem Katechumen die Taufe und dem Sünder die Lossprechung ertheilt werde unter Bedingungen, wie aus den Worten geschlossen werden muß: „Wer weiß nämlich, ob sie vielleicht sich nicht vorgenommen hatten, von den Reizen des ehebrecherischen Fleisches bis zur Taufe gefesselt zu bleiben?" Was aber bei der Taufe gilt, das gilt auch für die Wiederversöhnung, wenn etwa den Pönitenten Todesgefahr überfällt. *Alphons Ligorio*, de poenit. n. 483.

251. Cas. Ein Pönitent bekennt zuweilen seine Sünden ohne alle Verabscheuung aus natürlicher Gleichgültigkeit; zuweilen verabscheut er sie, aber ohne den formalen Vorsatz, diese und andere in Zukunft zu meiden. Welches Urtheil hat man sich über diese Beicht zu bilden?

Antw. Die ohne Verabscheuung und Schmerz abgelegten Beichten sind wahrscheinlich ungültig, und helfen nicht zur Wirkung der Sündennachlassung; die aber, welche ohne formalen Vorsatz abgelegt worden, aber mit Verabscheuung und übernatürlicher Reue, sind wahrscheinlich gültig und fruchtbringend. Der Grund dort ist, weil der Reueschmerz über die Sünden die materia proxima und so ein wesentlicher Theil des Bußsacramentes ist; folglich, wenn er fehlt, muß das Sacrament selbst fehlen, und die Beicht ungültig sein und der Sündenvergebung ermangeln. Daher sagt das Tridentinum in der vierzehnten Sitzung: „Zu jeder Zeit war dieser Act der Reue zur Er-

langung der Sündenvergebung nothwendig." — Der Grund des zweiten Theiles der Entscheidung ist, weil zur Gültigkeit desselben Sacramentes und zur Wirkung der Sündenvergebung ein formaler Vorsatz nicht wesentlich nothwendig ist, wie ein formaler Reueschmerz; denn jenes ist keine materia proxima des Sacramentes, wie dieser, sondern ein implicirter und virtualer Vorsatz genügt, der in der formalen Reue eingeschlossen ist. Denn wer seine Sünden von Herzen verabscheut und Schmerz darüber empfindet, sagt implicite, er wolle nicht mehr sündigen; er will nämlich nicht mehr thun, was ihm mißfällt. Da somit in diesem Falle die Beichten mit wirklichem Abscheu und formalem Schmerz abgelegt wurden, so behauptet man mit Recht, sie seien gültig und fruchtbringend. *Viva*, de poenit. disp. 4. qu. 2. art. 5. u. A.

252. Cas. Ein Pönitent übergibt auf seinen Knieen wegen großer Scham seine Sünden auf einem Papier, die er in demselben verzeichnet hat. Dieser liest es genau und absolvirt den Pönitenten. Ist die Absolutiou gültig?

Antw. Wahrscheinlich nicht, wenn der Pönitent noch im Stande war, mit deutlicher Stimme seine Sünden auszudrücken. Allerdings hat Christus bei der Einsetzung dieses Sacramentes für die Fälle des Unvermögens die Milderung gestattet, daß Winke oder andere Zeichen für die Bekennung der Sünden ausreichen, doch hat er, wo es dem Pönitenten möglich ist, sie wörtlich zu bekennen, befohlen, daß es auf diese Weise geschehe; dies erhellet sowohl aus der allgemeinen und uralten Sitte des kirchlichen Sündenbekenntnisses, als auch aus dem cap. Quem poenitet de poenit. d. 1., wo es heißt: Der Herr hat den zu Reinigenden befohlen, ihr Antlitz den Priestern zu zeigen, indem er lehrt, man solle durch leibliche Gegenwart seine Sünden bekennen; nicht durch Furcht oder schriftlich dürfen sie geoffenbart werden; denn er sagte: „ora monstrate." — Daher bestimmt die Florentiner Synode als Materie dieses Sacramentes das Bekenntniß durch den Mund. Die Scham entschuldigt nicht, vielmehr hat sie Christus bei Einsetzung dieses Sacramentes im Sinne gehabt, wie auch im genannten cap. zu lesen ist: „Wenn die Beschämung durch die Furcht der Beleidigung überwunden ist, so wird die Schuld nachgelassen." — Da ferner die Größe der Scham nicht ermittelt ist, daß sie das mündliche Bekenntniß ersetze, so würde der größte Theil der Gläubigen unter dem Vorwande solcher Schaam gegen die allgemeine Gewohnheit ihr Sündenbekenntniß schriftlich ablegen, was nie angehen kann. Der heil. Thomas setzt hinzu in 4. d. 25. qu. 3. art. 4. quaestinc. 3. ad 1.: „Wie es bei der Taufe nicht ausreicht, irgend eine beliebige Flüssigkeit zu gebrauchen, sondern das festgesetzte bestimmte Element, das Wasser nämlich, ohne welches die Taufe nicht

gültig ist, so genügt es auch in der Buße nicht, auf irgend beliebige Weise seine Sünden zu bekennen; sondern es ist zu ihrem Bekenntniß ein bestimmter Act nöthig, d. h. das eigene Wort;" wie er ebendaselbst sagt: „Denn andere Arten sind zur Ergänzung jener eingeführt, wie die Begierdtaufe für die Wassertaufe. Wie daher die Begierdtaufe ungültig ist, wo die Wassertaufe stattfinden kann, so u. s. w."

253. Cas. Paulus klagt sich in der Beicht eines schweren Diebstahls an, nennt aber die Zeit nicht, wie lange er die gestohlene Sache bei sich behielt. Es fragt sich nun, ob diese Beicht die erforderliche Vollständigkeit habe?

Antw. Wenn Paulus in der Zeit, in welcher er die gestohlene Sache bei sich behielt, durch einen getrennten und besonderen Act öfters den Vorsatz erneuert hat, nicht zu restituiren; oder wenn er, obgleich er im Stande war, und sich öfter günstige Gelegenheit darbot, doch nicht restituirte (wobei auch die Bemerkung nicht entschuldigt, daß der Eigenthümer die Restitution vernünftigerweise nicht mehr verlangen werde), so kann seine Beicht nicht hinlänglich vollständig genannt werden. Da nämlich die Erweckung des Vorsatzes, nicht zu restituiren oder dies selbst bei ganz guter Gelegenhait zu thun, ganz gleichbedeutend ist mit der Erweckung eines ausdrücklichen oder innerlichen Actes gegen das Gebot, kein fremdes Gut zu behalten, welches nach seiner verbietenden Seite immer und für immer verpflichtet; so folgt, daß in unserm Falle die Beicht des Paulus der gehörigen Vollständigkeit ermangelt, da derselbe die Zahl der Sünden nicht genannt hat. Wenn aber Paulus niemals ristituiren konnte, oder immer in demselben Vorsatze, es nicht zu thun, verharrte, auch niemals ein bedeutenderer Schaden des Besitzers daraus entsprang; so ist zu behaupten, daß die Beicht des Paulus auch bei der Verschweigung der Zeit, während welcher er die gestohlene Sache zurückbehielt, die nothwendige Vollständigkeit habe, insofern nämlich die Länge der Zeit die Zahl der Sünden nicht vermehrt, noch einen Umstand hinzufügte, der in der Beicht nothwendig anzugeben wäre. So *Bonacina* de restit. disp. 1. qu. 6. n. 10. *Girib.* c. 5. n. 27.

254. Cas. Cajus bemerkt nach Ablegung seiner österlichen Beicht, daß er zwei Todsünden aus Vergeßlichkeit ausgelassen habe. Es fragt sich, ob er verpflichtet sei, innerhalb desselben Jahres noch einmal zu beichten?

Antw. Wenn Cajus an Ostern noch andere Todsünden gebeichtet hat, so ist er zur zweiten Beicht nicht verpflichtet. Der Grund liegt darin, weil das Gebot, wenigstens jährlich einmal im Jahre eine sacramentalische Beicht abzulegen, nach dem Decret des Lateranischen Concils unter Innocenz III. nichts Anderes auferlegt, als daß Jeder nach reiflicher und sorgfältiger Erforschung aller Falten

und verborgenen Winkel seines Gewissens diejenigen Sünden bekenne, durch welche er sich erinnert, seinen Herrn und Gott tödtlich beleidiget zu haben, wie das Trid. sess. 14. c. 6. sagt. Da nun Cajus an Ostern jene Sünden gebeichtet hat, durch welche er sich erinnerte, Gott tödtlich beleidiget zu haben, so folgt, er habe dem Gebote der jährlichen Beicht der Art Genüge geleistet, daß er kraft dieses Gebotes nicht verpflichtet ist, die aus Vergeßlichkeit ausgelassenen Sünden innerhalb desselben Jahres zu beichten. Waren aber die Sünden, welche Cajus in der österlichen Beicht angegeben hatte, noch läßliche Sünden, so ist er, wenn er sich nach der Beicht erinnert, Todsünden vergessen zu haben, innerhalb desselben Jahres noch einmal zu beichten verpflichtet; da es sich nämlich beim Gebote der jährlichen Beicht nur um Todsünden handelt, so hätte Cajus in diesem Falle dem genannten Gebote nicht Genüge geleistet durch die Beicht blos läßlicher Sünden, weßwegen er verpflichtet ist, innerhalb desselben Jahres sowohl die vergessenen, als auch die übrigen Todsünden, die er etwa auf's Neue begangen, wieder zu beichten. *Lugo* disp. 15. n. 164. *Diana* part. 4. tr. 4. resol. 206. *Girib.*, de poenit. c. 5. n. 46.

255. Cas. Cajus, der dem Geize sehr ergeben ist und eine volle Fruchtscheune besitzt, bricht in großen Zorn aus, als er hört, daß öffentliche Gebete angeordnet seien, um Regen für den Aufgang der Saaten zu erhalten. Drückt er sich deutlich genug aus, wenn er in der Beicht erklärt, er habe sich durch Ausbruch der Erbitterung schwer versündigt?

Antw. Nein. Denn für's Erste muß er bekennen, daß er die Sünde des Unwillens aus Geiz begangen habe, da die Bosheit des Geizes von jenem der einfachen Erbitterung verschieden ist. Für's Zweite: obgleich Cajus seinen Unwillen vielleicht nicht gegen die genannten Gebote, weil sie sich auf die Religion beziehen, sondern bestimmt dagegen richtete, weil sie ein Mittel sind, um für den Aufgang der Saaten Regen zu erhalten; so scheint doch mit der Sünde des Cajus noch die Bosheit der Irregularität verbunden zu sein, die, als nämlich von jener Bosheit des Unwillens und Geizes verschieden, gleichfalls zur Vollständigkeit der Beicht gehört und ausdrücklich bekennt werden muß. So urtheilen die Schriftsteller über das Sacrament der Buße insgemein.

256. Cas. Petrus beichtet einige schwere Sünden zwar aus Schmerz über die Gott zugefügte Beleidigung, aber ohne den formellen und ausdrücklichen Vorsatz, sie in Zukunft zu meiden; ja mit dem wirklichen Glauben, er werde in kürzester Zeit in die gleichen Verbrechen zurückfallen. Ist die genannte Beicht absolut ungültig zu nennen?

Antw. Nein. Der Grund davon wird dem Trident. IV. 4. entnommen, welches lehrt, daß zur Gültigkeit des Sacramentes der Buße nichts Anderes nothwendig sei, als der aus einem übernatür-

lichen Beweggrunde entstandene Schmerz, welcher den Willen zum Sündigen ausschließt. Da nun aber der formelle und äußerlich ausgedrückte Vorsatz den Willen zu sündigen eben so gut ausschließt, als der virtuelle und innerliche Vorsatz, der in dem allgemeinen Schmerze enthalten ist, wie der Schmerz über die Beleidigung der göttlichen Güte, so folgt, daß der Mangel des formellen Vorsatzes die Beicht nicht ungültig mache. Auch wird der zum Sacrament der Buße nothwendige Wille, nicht mehr zu sündigen, durch jenen Glauben nicht verdorben, gemäß dessen Jemand glaubt, er werde bald wieder in dieselben Sünden zurückfallen. Denn da der Vorsatz ein Act des Willens, dieser Glaube aber ein Act des Verstandes ist, so enthalten sie ihrer Natur nach keinen Gegensatz zu einander, da wir sehen, daß selbst bei heiligen Menschen neben dem guten Vorsatze die gerechte Furcht vorhanden ist, sie möchten in Folge der Veränderlichkeit des menschlichen Willens aus guten Menschen in schlechte verwandelt werden. Wir sagen: ihrer Natur nach; denn wenn von schwachen Menschen die Rede ist, so kann es jene Furcht über den Rückfall bewirken, daß sie auf diese Weise in ihrem Vorsatze wankend werden; so daß wegen dieses Mangels die Beicht ganz und gar ungültig wäre. *Lucher.*, de poenit. ad cal. 1. n. 12. 29. u. A.

257. Cas. Franziscus gibt auf die Frage des Beichtvaters nach der Zahl seiner Todsünden die Antwort, er habe dieselbe gewöhnlich nie angegeben. Ist er verpflichtet, die früheren Beichten zu wiederholen?

Antw. Entweder verschweigt Franziskus die Zahl seiner Sünden überhaupt aus ganz zu entschuldigender oder wenigstens nicht schwer sündhafter Unwissenheit, oder aber aus Bosheit, oder aus sehr schwer sündhafter Unwissenheit. Im ersten Falle scheint Franziscus zur Wiederholung der früheren Beichten nicht absolut verpflichtet zu sein, da ein zu entschuldigendes oder nur leicht sündhaftes Schweigen über die Zahl der Todsünden, sobald dieselben nur ihrer Gattung und Art nach mit dem allgemeinen Schmerze und dem reinen Vorsatze, fürderhin nicht wieder zu sündigen, angegeben wurden, die Gültigkeit der Beicht selbst nicht beeinträchtigt, wie dies bei der Beicht eines Sterbenden oder in anderen Fällen klar ist. Wir sagen: er scheine nicht absolut zur Wiederholung der früheren Beichten verpflichtet zu sein. Denn wenn er dazu aufgefordert wird, so ist er verpflichtet, wenigstens im Allgemeinen die verschwiegene Zahl der Sünden anzugeben, auf daß er dadurch so viel möglich seine Sünden, wenn er sie auf dem Gewissen hat, in gegenwärtiger Beicht angebe. — Ist aber das Zweite der Fall, so ist an sich klar, daß die früheren Beichten nichtig, ja sacrilegisch sind und daher von Franziscus, wenn er gültig beichten will, so vollständig als möglich wiederholt werden müssen.

Clerie., de poenit. decis. 31. n. 45. *Zuecher.* cas. 1. n. 18. *Girib.* c. 11. n. 4.

258. Caſ. Titius, der das Gelübde der Keuſchheit abgelegt hat, beichtet, er habe Unzucht begangen, ohne aus Vergeßlichkeit den Umſtand des (Bruches) Gelübdes anzugeben; er glaubt nun ſeinen Fehler in der nächſten Beicht dadurch zu verbeſſern, daß er ſagt: Ich habe das Gelübde der Keuſchheit in einer ſchweren Materie verletzt, ohne die Unzucht zu nennen. Es fragt ſich: hebt dieſe zweite Beicht den Fehler der erſten genügend auf?

Antw. Ja. Obgleich es nämlich nicht erlaubt iſt, den Umſtand einer Sünde als eine neue und unterſchiedene Sünde in derſelben Beicht anzugeben, weil in dieſem Falle ſtatt einer beſtimmten Sünde, die zu einer doppelten moraliſchen Gattung gehört, einer der Zahl nach doppelten Sünde geſetzt wurde, was nicht eine begangene Sünde, ſondern eine andere, nicht begangene beichten hieße; ſo genügt es, falls in der erſten Beicht die eine Bosheit einer Sünde angegeben, die andere Bosheit derſelben Sünde aber aus Vergeßlichkeit ausgelaſſen wurde, dennoch, wenn in der zweiten Beicht wenigſtens dieſe zweite Bosheit der Sünde angegeben wird, als wie wenn ſie eine von der erſten phyſiſch getrennten und unterſchiedenen Sünde wäre. Darum hat Titius, der, durch das Gelübde der Keuſchheit gebunden, eine Sünde der Unzucht beichtet, ohne aus Vergeſſenheit den Umſtand des Gelübdes anzugeben, durch die in der zweiten Beicht gemachte Angabe: er habe das Gelübde der Keuſchheit in einer ſchweren Sache verletzt, ſelbſt ohne Nennung der Sünde der Unzucht, den Fehler der erſten Beicht hinlänglich verbeſſert. *De Lugo*, disp. 16. de poenit. n. 652. *Dian.* part. 1. tr. 7. res. 45. *Viva* 50. von Innocenz XI. verdammter Satz n. 1.

259. Caſ. Einer frommen Frau, welche gewöhnlich nicht anders beichtet, als in der allgemeinen Formel: ich bekenne alle meine läßlichen Sünden, weigert ſich der Beichtvater, die Abſolution zu ertheilen, mit dem Bemerken, daß ſie, um die Gültigkeit des Sacramentes nicht zu beeinträchtigen, verpflichtet ſei, einige läßliche Sünden, die ſie begangen, zu bekennen. Hat der Beichtvater recht gehandelt und geſprochen?

Antw. Ja. Denn da es einerſeits ſehr zweifelhaft iſt, ob läßliche Sünden, die nur im Allgemeinen gebeichtet werden, eine zur Gültigkeit des Sacramentes hinreichende Materie bilden und andererſeits der ſicherſte Theil zu wählen iſt, wenn es ſich um die Gültigkeit der Sacramente handelt, ſo folgt, daß man von der Praxis nicht abgehen dürfe, gemäß welcher alle Gläubigen, die ſich über läßliche Sünden anklagen, immer einige beſtimmte Sünden anzugeben pflegen. Daraus aber geht hervor, daß der Pfarrer recht gelehrt habe, wenn er ſagt: u. ſ. w. *Suar.* disp. 23. sect. 1. n. 10. u. A.

260. Cas. Ein verdorbener Jüngling, der sich mehrmals der Sünden des Diebstahls, der Ausschweifung, Blasphemie und dergleichen rühmte, sagt in der Beicht nur: „Ich habe mich einer Todsünde gerühmt.“ Ist die Beicht vollständig?

Antw. Ja; an und für sich wohl. Denn da die Bosheit der Sünde des Großthuns darin liegt, daß eine Sünde und Beleidigung Gottes dazu gebraucht wird, Ruhm und Ehre bei den Menschen zu erlangen, zu welchem Zwecke sich diese oder jene Sünde blos als Materie verhält, so folgt, daß Derjenige gut und vollständig beichtet, welcher sagt: ich habe mich einer Todsünde gerühmt. Wir sagen: an und für sich. Denn hätte der Jüngling an jenen Sünden, zugleich ein Wohlgefallen gehabt, über die er sich rühmte, so müßte das Gegentheil behauptet werden. Denn da das Wohlgefallen die Gattung von jenem Object erhält, über das er sich rühmte, so müssen nun, wenn es nothwendig ist, die Gattung der Sünde anzugeben, alle Objecte in der Beicht angegeben werden, an denen das Wohlgefallen statt fand; und weil mit Rühmen besonders über die Sünden der Ausschweifung sehr häufig ein Wohlgefallen an denselben verbunden ist, so folgt, daß in dieser Beziehung sehr häufig die Verpflichtung da ist, jene Objecte anzugeben, deren er sich rühmte. *Palaus.* t. 1. tr. 2. disp. 2. p. 11. n. 5. *Dian.* part. 3. tr. 4. res. 161. *Girib.*, de poenit. c. 8. n. 65.

261. Cas. Ein Jüngling, der die Gewohnheit hat, sich zu besiecken, beichtet in der österlichen Beicht alle seine in dieser Hinsicht begangenen Sünden. Vom Beichtvater über die Gewohnheit befragt, verschweigt er dieselbe, aus Furcht, es möchte ihm die Lossprechung über die österliche Zeit hinaus verschoben werden, hat aber den wirksamen Vorsatz, nicht mehr zu sündigen. Ist diese Beicht gültig?

Antw. Nein. Der Grund ergibt sich aus der acht und fünfzigsten, von Innocenz XI. verworfenen Proposition, woraus erhellt, daß der Pönitent verpflichtet sei, die sündhafte Gewohnheit zu beichten, wenn er vom Beichtvater darüber befragt wird. Verschweigt also der Jüngling dieselbe; so erfüllt er seine Pflicht in re gravi nicht, sündigt also schwer und legt eine sacrilegische Beicht ab; im Falle ihn nicht die Unwissenheit davon freispricht. Daß er einen wirksamen Vorsatz hat, nicht mehr zu sündigen, hilft nichts, weil der Beichtvater das Recht hat, auch nach diesem zu fragen; und da er zugleich Richter und Arzt ist, so kann er durch Anwendung der geeigneten Mittel das Amt desselben nicht erfüllen, wenn er nicht die Krankheit und den Zustand des Pönitenten vollständig kennt. *Cardenas*, desert. 37. in dict. Propos. 58. *Viva*, *Reginaldus* u. A.

262. Cas. Sylvester hat im Herzen eine Todsünde begangen, der er sich nicht erinnert, und beichtet an Ostern nur die läßlichen Sünden; aber einen Monat nach der Beicht erinnert er sich jener Sünde, und ist im Zweifel, ob er verpflichtet sei, um das Gebot zu erfüllen, auf Neue zu beichten. Auflösung des Zweifels.

Antw. Sylveſter muß die in der vorigen Beicht vergeſſene Sünde ſobald als möglich beichten. Da Sylveſter nur die läßlichen Sünden gebeichtet hat, hat er dem Gebot der jährlichen Beicht nicht genug gethan, daher muß er jene vergeſſene Todſünde ſobald als möglich der Schlüſſelgewalt unterwerfen. Viele berechnen zwar die Zeit der jährlichen Beicht vom erſten Januar bis zum Ende des December, doch iſt die Berechnung a Paschate in Pascha leichter und der kirchlichen Gewohnheit conformer; denn die öſterliche Zeit iſt nicht beſtimmt, um eine Verpflichtung zum Ende zu bringen, ſondern um ſie nicht weiter hinauszuſchieben. Daraus folgt, daß Sylveſter der Verpflichtung des Gebots ſobald als möglich nachzukommen verpflichtet iſt. So *Suarez*, disp. 36. sect. 4. *Coninch.*, *Laymann*, *Sporer* und Andere.

263. Caſ. Ein Prieſter, der kaum vorher gebeichtet hat, erinnert ſich am Altare einer Todſünde, die er aus unverſchuldeter Vergeſſenheit nicht gebeichtet hat und die auch nicht ohne große Gefahr damals zu beichten war. Muß er daſelbſt einen Act der Reue erwecken?

Antw. Hier iſt zu diſtinguiren. Entweder hat ein ſolcher Prieſter in der kaum abgelegten Beicht einen allgemeinen Schmerz gehabt über alle von ihm begangene Sünden, oder nur einen beſondern, und nur auf Das ausgedehnt, was er gebeichtet hat. Im erſten Fall iſt kein Act der Beicht nothwendig, denn ein allgemeiner Schmerz retractirte alle Sünden und die unmittelbar auf den Schmerz folgende Abſolution verſchaffte die gratia directe remissiva für alles Gebeichtete und die gratia indirecte remissiva für die Sünde, die vergeſſen wurde, wegen der Unvereinbarlichkeit der heiligenden Gnade mit jeder Todſünde; daher iſt nach dem Tridentinum eine ſolche Sünde als in derſelben Beicht eingeſchloſſen zu betrachten. Im zweiten Fall iſt zu beobachten, ob der Prieſter den Schmerz ſo auf die gebeichteten Sünden reſtringirt habe, daß er von ihm Alles ausſchloß, wovon er glaubte, er habe es nicht gethan. Sodann, ob er einen ſolchen Schmerz gehabt habe aus einer beſondern Schlechtigkeit, die herrührt von der Oppoſition gegen gewiſſe Tugenden, denen die gebeichteten Sünden entgegen ſind, oder aus einem allgemeinen Motiv, z. B. wegen der Beleidigung der höchſten Güte Gottes, oder aus Furcht vor der Hölle. In den zwei erſten Fällen muß er nämlich ſich durch einen Act der Reue in den Gnadenzuſtand ſetzen: Denn dann, wenn die Erinnerung an die vergeſſene Sünde dazwiſchen kommt, hat dieſes in der Seele Kraft, da es auf keine Weiſe retractirt war. Im dritten Fall iſt es nicht nothwendig, denn ein ſolcher Schmerz aus einem allgemeinen Motiv erſtreckt ſich virtualiter auch auf jene vergeſſene Sünde implicite (denn wer z. B. den Diebſtahl verabſcheut, weil er eine Beleidigung Gottes iſt oder aus Furcht vor der Hölle, verabſcheut implicite und virtualiter auch die

Fornication und die übrigen Sünden, welche eben so Beleidigungen Gottes sind und die Hölle verdienen) und wer virtualiter retractirt, ist folglich indirect absolvirt und seine Sünden sind ihm nachgelassen. Dies nach allgemeiner Ansicht.

264. Cas. Ein Pönitent erforscht fleißig das Gewissen, erinnert sich aber nicht an die bestimmte Zahl der Sünden dieser Art, gibt in der Beicht eine wahrscheinlichere Zahl an, fügt aber die Particula „beiläufig" hinzu. Nun erinnert er sich an die bestimmte Zahl und fragt, ob er wiederum Alles beichten und die bestimmte Zahl angeben müsse? Was ist ihm zu antworten?

Antw. Ist die bestimmte Zahl kleiner als die wahrscheinlich angegebene, oder nur etwas wenig größer, so ist es nicht nothwendig. Hat aber einer z. B. zwanzig Fornicationes begangen und gesagt, er habe ungefähr zwölf begangen, so darf er zwar nicht sagen, er habe es zwanzigmal gethan, sondern es genügt, er sage, er habe in der vergangenen Beicht aus unsträflicher Vergessenheit fünf oder sechs Fornicationes zu beichten unterlassen. Das beigesetzte „beiläufig" dehnte nämlich die Zahl auf zwei oder drei andere, nicht aber auf acht andere aus; nach einer vernünftigen Entscheidung sind jene fünf oder sechs in dieser Zahl nicht eingeschlossen, verursachen einen besonders bemerkenswerthen Exceß, und müssen daher in der neuen Beicht als vergessene Sünden gebeichtet werden. So nach *Sporer* und Andere. Man kann nicht sagen, eine einmal als zweifelhaft gebeichtete Sünde müsse wieder als gewiß gebeichtet werden, wenn sie als solche erkannt wird, und so müsse auch die als wahrscheinlich angegebene Zahl wieder als bestimmt gebeichtet werden, wenn sie so erkannt wird. Denn mit Uebergehung des Antecedenz, was die Meisten läugnen, besonders *Sporer*, läugnen wir die Consequenz. Der Unterschied besteht darin, weil im ersten Fall die Sünde nicht nach ihrem wesentlichen, specifischen Grund gebeichtet war, wo im Gegentheil durch die eigentlich wahrscheinliche Zahl dieselbe bestimmte Zahl ausgedrückt wurde, wenn nicht arithmetisch, doch moralisch, wie mit vielem Scharfsinn *Puteobon.* zeigt de Poenit. qu. 3. art. 5. n. 12.

265. Cas. Die Schwester eines Bauern ist von Amosius schwanger. Der Bauer, darüber in Wuth, tödtet sie und den Fötus mit Fußtritten und Schlägen. Auf die Nachricht hiervon bringt Amosius dem Bauern eine tödtliche Wunde bei und dieser beichtet zwar den Schwestermord, aber verschweigt ihre Schwangerschaft und den Tod des Fötus, um nicht das Verbrechen der allgemein für eine Jungfrau gehaltenen Ermordeten zu entdecken. Ist seine Beicht gültig?

Antw. Objectiv ist sie ungültig. Er konnte ohne Sünde mit der Ermordung der Schwester auch die des Fötus bekennen und mußte dieses wegen der Integrität der Beicht thun. Denn nach *Angelicus* 2. 2. qu. 73. art. 2. ist es keine Sünde, wenn man einem klugen und

stillen Manne das Verbrechen eines Andern offenbaret, nicht zu dem Zweck, ihn zu infamiren, sondern wegen eines nothwendigen Gutes, und hier mußte er dieses thun. Die Sünde des Bauern hat zwar mit der Schwangerschaft der Schwester keinen Zusammenhang, aber mit ihrem Fötus im Mutterleibe, daher sagt *Bernhardt*, opusc. de form. tom. 17.: „Sage von Niemand etwas Böses, wenn es auch wahr und offenbar ist, außer in der Beicht, und dieses, wenn du deine Sünden nicht anders beichten kannst."

266. Cas. Sylvester wird gemahnt, sein Beichtvater habe eine Zeit während seiner Beicht geschlafen. Muß er sie wiederholen?

Antw. Wenn er nur läßliche Sünden hatte, nicht, wenn aber dabei Todsünden waren, so erkennt er aus der Mahnung an dem Umstand der Zeit, wo der Beichtvater schlief, bestimmt die Sünden, die dieser hörte und dann ist es nothwendig, aber auch genügend, sie wieder zu beichten. Denn wie unüberwindbare Vergessenheit einer Sünde die directe Absolution der recht gebeichteten nicht aufhebt und nur die Verpflichtung übrig läßt, sie zu beichten, wenn man sich ihrer erinnert, so hebt das Nichthören die Absolution derer, die der Beichtvater hörte, nicht direct auf, nur muß man die andern noch einmal beichten. Erkennt er aber die Sünden nicht bestimmt, so ist die ganze Beicht zu wiederholen, wenigstens wenn sie kurz war und vor kurzer Zeit abgelegt wurde; denn es kann destributiv an Einzelnen gezweifelt werden, wenn die Zahl der Sünden gering ist und keine schwere Pflicht vorhanden, eine solche Beicht zu wiederholen. War die Beicht aber lang, so genügt es nach *Lug.*, disp. 16. n. 607. und *Puteobokel.*, quaest. 3. art. 7., wenn man es in der neuen Beicht sagt, und etwa so: „Ich weiß, oder ich zweifle," der Beichtvater möchte eine oder zwei schwere Sünden nicht gehört haben und in dieser Beicht habe ich solche und solche Arten von Sünden gebeichtet. Siehe *Giribald.*, de poenit. cap. 11. dub. 3.

267. Cas. Ein Pönitent weiß, daß, wenn er länger sein Gewissen erforsche, er wahrscheinlich eine andere zu beichtende Sünde finde. Er erforscht nun das Gewissen nicht länger, als er gemeiniglich für hinlänglich findet für alle seiner Qualität, beichtet aber die Sünden, die ihm einfallen. Ist seine Beicht gültig?

Antw. Ja. Nirgends ist eine so genaue Gewissenserforschung geboten, daß sie selbst die Wahrscheinlichkeit ausschließt, noch ferner etwas zu entdecken. Dies wäre eine wahre Gewissenspein; denn wie sollte Jemand, der in jeder Art von Sünden wohl bewandert ist, nach so mannichfaltiger und langer Licenz zu sündigen, so glücklich und genau die Gattung, Zahl und Umstände in's Gedächtniß zurückrufen können, daß nicht wahrscheinlich ist, wenigstens ein schlechter Gedanke entgehe ihm? Es ist also eine genaue Erforschung nöthig, es genügt aber ein

ordentlicher Fleiß mit Berücksichtigung der Qualität der Person, der Zeit, seit der sie gebeichtet hat, der Gattung und Zahl der Sünden, der Gewohnheit zu sündigen und anderer Umstände. Hier gilt nicht der Satz: Würde sie sich mehr erforschen; so würde sie mehr finden, also muß sie sich mehr erforschen: denn hier muß nicht blos die Integrität der Beicht berücksichtigt werden, sondern auch die menschliche conditio, und daß das Sacrament den Gläubigen nicht zu lästig gemacht werde. Hat also der Pönitent einen ordentlichen Fleiß hierin, so ist seine Beicht gültig. Dies die allgemeine Ansicht gegen *Clericat.*, de poenit. dec. 21. n 8.

268. Cas. Ein Pönitent log in der Beicht. Was ist hiervon zu urtheilen?

Antw. War es eine Lüge mit Bedacht, in einer schweren oder nothwendigen Materie, wegen der Zahl von Todsünden und wegen eines Umstandes, der die Spezies verändert, erschwert oder unendlich erleichtert, bei der nächsten Gelegenheit, Gewohnheit u. s. w., dann ist die Beicht nichtig und sacrilegisch, wenn nicht innere Verwirrung, Unwissenheit oder Dummheit den Beichtenden entschuldigt; denn es fehlt ihr die nöthige fidelitas oder Integrität. War eine solche Lüge ohne Absicht in einer leichten oder nothwendigen Materie, dann ist sie gültig, wenn es sich nicht etwa um eine läßliche Sünde handelt, deren sich der Pönitent anklagt, indem er weiß, er habe sie nicht begangen. Denn in diesem Fall ist das Sacrament nichtig wegen des Mangels der wahren Materie; denn es wird dem Sacrament weder ein schweres Unrecht angethan, noch merklich das Urtheil des Beichtvaters verändert, wenn eine andere Materie gebeichtet wird, worüber ein wahrhafter Schmerz empfunden wird. *Lug.*, de poenit. disp. 14. n. 10. *Diana*, *Rosignol.* und Andere, die sagen, die Beicht sei gültig, wenn die in ihr vorgebrachte Lüge nicht zu ihr gehöre.

Integrität des Bekenntnisses in Bezug auf religiöse Kenntnisse, Beschaffenheit der Sünden, Reue und Vorsatz.

269. Cas. Ein Pfarrer, der zu einem alten Weibe auf das Sterbebett gerufen wird, um sie Beicht zu hören, findet, daß sie nicht einmal die Glaubensartikel kennt, und dennoch ist periculum in mora. Was wird er thun?

Antw. Wenn sie nicht einmal die wesentlichsten Erfordernisse zur Gültigkeit des Sacramentes kennt, z. B. die Reue, den Vorsatz, Trinität, oder die Incarnation (praepos. 64. dam. ab *Innocenz* XI.), so muß der Pfarrer sie auf die thunlichste Weise unterrichten, sonst wäre es kein Sacrament und es würde ein Sacrilegium begangen werden. Wenn sie aber blos an einer überwindlichen oder unüberwindlichen Unkenntniß derjenigen Mysterien leiden würde, welche zum Glauben nicht an und für sich nothwendig sind, sondern blos necessitate prae-

cepti zu glauben sind, so suche er die Unwissenheit zu heben, einen Act des Glaubens in Betreff des unbekannten Artikels mit ihr zu erwecken, hierauf zu absolviren, wenn die übrigen Erfordernisse zur Gültigkeit des Sacraments vorhanden sind.

270. Cas. Ein Bauer kannte geraume Zeit hindurch die Geheimnisse der Trinität und der Incarnation nicht. Ist er verpflichtet, die in dieser Zeit abgelegten Beichten zu wiederholen?

Antw. Nach der wahrscheinlichen Meinung nicht. Der Grund ist, weil es einerseits wahrscheinlicher ist, der explicirte Glaube an die Trinität und Incarnation sei nicht necessitate medii zum Heile nothwendig, und andererseits die von Innocenz XI. verworfene viet und sechzigste Propositiön blos in dem Sinne gemeint ist, daß Derjenige erlaubt absolvirt werden könne, der auf sträfliche Weise solche Geheimnisse nicht kennt, nicht aber, daß ein solcher gültig nicht absolvirt werden könne. Daraus folgt, daß der Beichtvater, der eine solche Ignoranz bemerkt, unerlaubt, nicht aber ungültig absolvirt habe und im vorliegenden Falle der Bauer wohl unfähig zur erlaubten, nicht aber zur gültigen Absolution gewesen sei. War er aber der gültigen Absolution fähig, so war auch seine Beicht gültig und er ist nicht mehr gehalten, sie zu wiederholen. *March.*, tract. 5. de poenit. Am sichersten geht aber der Beichtvater, wenn er nach vorausgegangener Erklärung der betreffenden Glaubensartikel eine Wiederholung der Beicht anräth.

271. Cas. Ein Bauer wird in der Beicht vom Pfarrer nach dem Symbolum, dem Vater unser, den Geboten des Decalogs und den Sacramenten gefragt, die er aber durchaus nicht herzusagen weiß, Deßwegen gibt ihm der Pfarrer auf, er solle sie zuvor auswendig lernen und dann wieder zur Absolution zu ihm zurückkehren. Der Bauer gab sich zwar alle Mühe, ließ sich auch von Andern unterstützen, um sie auswendig zu lernen, aber umsonst, daher kam er wieder wie zuvor unwissend zum Pfarrer zurück. Kann er ihn absolviren?

Antw. Ja, wenn er die einzelnen Artikel glaubt, so sie ihm vom Pfarrer vorgestellt werden, und er von ihnen und von den Vorschriften des Decalogs und den Sacramenten zu antworten weiß, wenn er gefragt wird; und er Gott wenigstens in der Intention um das bittet, was im Vater unser enthalten ist. Der Grund ist, weil die Vorschrift in Betreff des genauen Auswendiglernens der genannten Artikel, wie dies ausdrücklich in cap. „vos ante," de consecr. dist. 4. und im Concil. Tolet. 4. und 5. sowohl als auch Rhemens. cap. 2. enthalten ist, blos nach Kräften des Menschen verpflichtet, denn Niemand wird zu Unmöglichem angehalten und in der ganzen Vorschrift des positiven Gesetzes ist die Ausnahme des vernünftigen Grundes zugelassen. Im vorliegenden Falle nun kann der Bauer unmöglich das Obengenannte auswendig lernen, daher, wenn er auch dadurch sündigte, daß er es nicht schon in seiner Jugendzeit auswendig lernte, oder es wieder vergaß, so kann

und muß er doch, wenn er auf die gemachten Fragen gehörig antwortet, absolvirt werden. So *Thomas* 2. 2. quaest. 2. art. 8.

272. Cas. Petrus hat drei Jahre hindurch das Gebot der Beicht und Communion nicht erfüllt, indem er sagte, er sei nicht disponirt, da er den Haß nicht ablegen könne, den er gegen den Mörder seines Bruders habe; nun aber will er kein Sacrilegium begehen. Es fragt, sich ob und wieviele Sünden er begangen habe?

Antw. Für's Erste hat er gesündigt gegen das Gebot der Beicht und der Communion. Denn wie nach der Lehre von Lugo, de Eucharist. disp. 16. sect. 2. num. 17., derjenige gegen das Gebot des Empfangs der Eucharistie schwer sündigt, der als Excommunicirter nicht Sorge für die Hinwegräumung dieses Hindernisses trägt, da die Kirche, indem sie den Zweck vorschreibt, auch die Mittel will; ebenso sündigte Petrus schwer gegen das Gebot der Beicht und der Communion dadurch, daß er sich nicht für den Empfang dieser Sacramente disponirte, wie es seine Schuldigkeit war, gemäß dem Gebote: „Liebet euere Feinde!"

Für's Zweite hat er sechs Sünden begangen durch diese Nichterfüllung der Gebote. Der Grund liegt in der sechsmaligen sträflichen Unterlassung der Gebote; denn das Gebot der Beicht und der Communion ist ein doppeltes, weil das eine ohne das andere nicht bestehen kann und besteht. Der drei Jahre hindurch sträfliche Ungehorsam gegen die genannten Gebote involvirt somit sechs Sünden.

273. Cas. Ein Beichtvater, welcher sieht, daß die Pönitenten öfters auf seine Fragen ungenügende Antworten geben, läßt Alle zu sich kommen und fragt sie ohne Unterschied, besonders über die zehn Gebote, indem er alle Umstände genau darlegt. Es fragt sich nun, ob dieses sein Verfahren angemessen sei?

Antw. Diese allgemeine Art und Weise, so unterschiedlos alle und einzelne Pönitenten zu fragen, ist in der Regel nicht angemessen und wird nicht gebilligt, da nach dem heiligen Thomas der Beichtvater gehalten ist, das Gewissen des Sünders zu untersuchen, wie etwa der Arzt die Krankheit seines Patienten und der Richter die Sache des Clienten, was nicht auf eine und dieselbe, sondern auf verschiedene Weise geschieht. Deßungeachtet ist zu unterscheiden, indem man entweder unter jener Darlegung der Umstände Dasjenige versteht, was für das eigene Bedürfniß, die Fassungskraft und den geistigen Fortschritt des Pönitenten passend und geeignet ist, und in diesem Falle handelt der Beichtvater ganz recht. Oder aber man versteht darunter die Darlegung solcher Dinge, welche vielmehr ungeeignet und unpassend sind, für das Bedürfniß, die Fassungskraft und die intellectuelle Bildungsstufe des Pönitenten, und dann handelt der Beichtvater verkehrt. Der Grund für das Erste liegt in dem Amte des Beichtvaters als eines Lehrers und geistlichen Arztes, und geschieht die Vornahme mit weiser

Berücksichtigung der Bedürfnisse und Verhältnisse, so ist eine solche Uebung nicht nur nicht schädlich, sondern sie wird den Beichtvätern sogar empfohlen und an's Herz gelegt; denn die Functionen des Beichtvaters beschränken sich nicht blos auf das Amt eines Richters, sondern dehnen sich nach der allgemeinen Meinung auch aus auf die eines Arztes und Lehrers. Der Grund des Zweiten ist, weil die Auseinandersetzung Dessen, was dem Bedürfniß des Pönitenten nicht angemessen, oder für seine Fassungskraft ungeeignet, und mit seiner intellectuellen Bildung in keinem Verhältnisse, im eigentlichen Sinne mangelhaft und schädlich ist. Auf diesem Wege findet nämlich keine Belehrung, keine Heilung und Anwendung nützlicher Heilsmittel statt, vielmehr kann die Auseinandersetzung auf Nebendinge führen und gefährlich werden, was offenbar schädlich ist. Das Cap. Omnis de Poenit. sagt: „Der Priester mache Unterschiede, forsche sorgfältig nach den Umständen des Sünders und der Sünde." Und das römische Ritual sagt: „Er soll sich hüten, Jemanden durch ängstliche Fragen hinzuhalten, besonders jüngere Leute, indem er sie über Dinge, die sie nicht wissen, unvorsichtig fragt, damit sie nicht sündigen lernen." Dies gilt hauptsächlich bei Gegenständen sinnlicher Liebe, wo die Regel gilt: Es sei besser, der Beichtvater erkenne die Sünde weniger vollkommen, als daß er sich und dem Beichtkinde ein Aergerniß bereite. Enthüllt somit der Beichtvater alle Umstände genau auf die erste Art, so handelt er zweckmäßig, thut er es aber auf die zweite Art, so handelt er verkehrt[1]).

274. Cas. Ein Beichtvater glaubt mit Grund, das Beichtkind habe sein Gewissen mit gehörigem Fleiße erforscht; zugleich aber meint er wieder mit Grund, es lasse eine Todsünde aus Unachtsamkeit aus. Ist der Beichtvater verpflichtet, es zu fragen?

Antw. Bleiben wir bei den Worten dieses Falles stehen, so ist der Beichtvater verpflichtet, das Beichtkind zu fragen, wie *Suarez*, disp. 32. de poenit. sect. 3. n. 7. Aversa eodem tract. quaest. 16. sect. 11. und Andere lehren. Der Grund ist, weil, wenn auf der einen Seite die billige Wahrscheinlichkeit ist, das Beichtkind habe sich mit gehörigem Fleiße geprüft, der Beichtvater auf der andern Seite wegen eines gegründeten Zweifels nicht zu einer gültigen Entscheidung des Gerichts schreiten kann, wenn nichts vorher durch irgend einen rechtsgültigen Grund dieser gegründete Zweifel sich gelöst hat, ob nämlich die Todsünde aus Unachtsamkeit oder Vergeßlichkeit ausgelassen worden. Kann aber dieser nicht anders gelöst werden, als durch das Zeugniß des Beichtkindes selbst, das in diesem Gerichte Beklagter und Zeuge zugleich ist, so muß er vom Beichtvater gefragt werden. Es liegt auch nicht

1) In der Lösung dieses Falles dürfte auch zugleich die Frage über den Werth und die Brauchbarkeit liturgischer Beichten ihre Beantwortung gefunden haben.

daran, wenn die Frage auf irgend eine Weise die Selbstprüfung des Pönitenten ergänzt, denn es gehört einmal zur genauen Handhabung des sacramentalen Gerichtes, für welche der Richter und so auch der Beichtvater zu sorgen die Pflicht hat. Die Pflicht zu fragen liegt also offen da, indem der Beichtvater auf keine andere Weise ein gerechtes Urtheil fällen könnte. Wir haben gesagt, „bleiben wir bei den Worten stehen," wenn nämlich der Beichtvater keine pure Wahrscheinlichkeit, sondern die moralische Ueberzeugung für sich hat, das Beichtkind habe sich wirklich mit der erforderlichen Genauigkeit geprüft, dann ist der Beichtvater nicht verpflichtet, das Beichtkind zu fragen. So *Medina*, de confess. quaest. 19. *Leand.*, de poenit. quaest. 124. *Suarez*, *Lugo* u. A. Der Grund liegt in der Verpflichtung des Beichtkindes, selbst sich zu prüfen und der Beichtvater hat seine Prüfung oder vielmehr Mängel nur zu ergänzen. *Puteobonellus*, poenit. qu. 3. art. 2. n. 8. Daher hat auch der Beichtvater in diesem Falle keine Pflicht zu fragen; denn bei der angenommenen Gewißheit des Beichtvaters hört jenes zweite Meinen auf, ein vernünftiges zu sein. So wie das Beichtkind nicht fehlt, wenn es eine weitere Prüfung unterläßt, sofern es sich von der Genauigkeit derselben überzeugt hat und auch Andere dieselbe für hinreichend halten, obgleich es für wahrscheinlich hält, es könnte vielleicht bei noch längerer Durchforschung eine weitere Sünde entdecken, so sündigt auch der Beichtvater, der es bei seiner Ueberzeugung zu fragen unterläßt. *Lugo*, *Tambur.*, *Puteob.* l. c. n. 4.

275. Cas. Ein Bedienter überbringt der Concubine seines Herrn einen Brief oder eine mündliche Nachricht. Es fragt sich; ob er deßwegen einer Todsünde schuldig sei?

Antw. Entweder weiß der Bediente, der den Brief oder die mündliche Nachricht überbringt, oder vermuthet wenigstens den Grund, der Brief enthalte eine schändliche Sache oder seine Sendung geschehe einer schändlichen Sache wegen, in diesem Falle ist er einer Todsünde schuldig. Der Grund ist die formale Mitwirkung, so sie mit Bewußtsein geschieht, zu der schändlichen Sache, die der Herr beabsichtigt. Eine solche kann aber nie auf erlaubte Weise geschehen, weil sie in sich selbst böse ist, und wenn sie geschieht, ist sie eine Todsünde. Wirkt sofort der Bediente zu derselben mit, so sündigt er schwer und macht sich des todsündlichen Charakters jener Handlung mitschuldig. Weiß aber der Bediente nichts um die Sache und kann er auch den Grund nicht vermuthen, so ist er keiner Todsünde schuldig. Der Grund ist, weil in diesem Falle seine Handlung eine formal indifferente Sache ist, die auch in der Folge keine formelle Sünde, viel weniger eine Todsünde, ja nicht einmal eine läßliche Sünde zu begründen vermag. *Viva* 51. prop. dam. ab *Inoc.* XI. *Liguorio* l. 2. tr. 3. c. 2. art. 3. n. 67.

276. Cas. Ein Bauer, der zweifelt, es sei eine schwere Sünde, an Festtagen vor Anhörung der heiligen Messe zu essen, ißt öfters, ohne es jedoch in den Beichten zu bekennen. In der Frühe des Festes Allerheiligen kommt er zum Pfarrer, um sich mit Gott auszusöhnen, und sogleich mit Andern zu communiciren. Nun fragt es sich:

I. Ob die früheren Beichten des Bauers gottesräuberisch gewesen?

II. Was der Pfarrer thun solle, wenn einerseits wegen der Volksmenge keine Gelegenheit da ist, so viele Beichten zu wiederholen; andererseits, wenn Jener der Communion sich nicht enthielte, das Aergerniß nicht vermieden werden könnte?

Auf die erste Frage ist zu antworten: Entweder hat der Bauer, indem er in der Beicht die mit besagtem Zweifel vorgenommenen Mahlzeiten verschwiegen, gewußt, daß er schlecht und gottesräuberisch beichtet, oder er hat dies nicht gewußt. Wenn er es gewußt, so waren seine früheren Beichten gottesräuberisch, sofern er es an der Vollständigkeit derselben freiwillig und ohne hinreichenden Grund hat fehlen lassen, die zum rechtmäßigen und gültigen Empfang des Sacraments so nothwendig ist, wie deutlich aus dem Cap.: „Omnis utriusque sexus," und aus dem Trid. sess. 14. c. 5. und can. 7. hervorgeht. Hat er es aber nicht gewußt, so waren sie nicht gottesräuberisch; denn einen Gottesraub begeht man nicht, wenigstens nicht formell, wenn er nicht freiwillig ist, auch gibt es keinen freien Willen ohne das Bewußtsein, wie die Doctoren allgemein angeben. Daher hat er, sobald er mit jenem eigentlich thätlichen Zweifel, es möchte eine Todsünde sein, gegessen hat, auch wirklich bei jenen Mahlzeiten sich tödtlich versündigt, weil er in denselben auf gewisse Weise ein schweres Unrecht erkannte (obgleich unter Zweifel und aus Antrieb eines falschen Gewissens), und so durch das Essen der Gefahr der Todsünde sich aussetzte; so ist umgekehrt, wenn er bei Verschweigung jenes Essens in den Beichten auf keine Weise sich bewußt war, daß er schlecht und gottesräuberisch beichte, zu sagen, die früheren Beichten desselben, die er auf solche Weise abgelegt, seien nicht gottesräuberisch gewesen; denn sie hatten formelle Vollständigkeit, die in diesem Falle dazu hinreichte, daß er das Sacrament der Buße gültig empfange. *Reginald.* lib. 6. n. 151. *Suarez* und Andere.

Auf den zweiten Punkt ist zu sagen, der Pfarrer soll ihn ermahnen, daß er sich durch einen Act der Reue helfe, gerade als ob er keinen Beichtvater hätte; oder er soll in der Beicht jene Sünden auseinandersetzen, die bei der Kürze der Zeit dies zulassen, dabei aber doch über alle Schmerz erwecken, damit er so direct von den auseinandergesetzten und indirect von den andern losgesprochen werde; während er diese nach Bequemlichkeit der Zeit später näher angeben soll. Der Grund hierfür ist, weil jedes dieser Mittel in diesem Falle geeignet ist, ihn in den Stand der Gnade zu versetzen und ihn so für die Eucharistie vorzubereiten, da eine materiell vollständige Beicht in diesem Augenblicke

moralisch unmöglich ist. Auch erweist nicht das Gegentheil die von Innocenz XI. ausgesprochene Verwerfung dieses Satzes (59.): „Die Beichtenden nur halb und halb sacramentalisch zu absolviren ist erlaubt aus dem Grunde eines großen Zudranges der Pönitenten, wie dies sich z. B. ereignen kann an einem großen Fest- oder an einem Indulgenztage;" denn wir sagen nicht, der Bauer könne in unserem Falle halb und halb absolvirt werden aus dem Grunde eines großen Zudranges der Pönitenten, wie die Urheber und Vertheidiger dieses Satzes übel behaupten, der ebendeßwegen verworfen worden ist; sondern wir sagen, er könne in solchem Falle so absolvirt werden, weil eine materiell vollständige Beicht ihm jetzt gerade unmöglich ist, und weil man dem Aergerniß begegnen muß, das sonst daraus folgen würde, wenn er nicht zur Communion hinzutreten dürfte, was zwei von dem in vorbesagtem Satze ausgedrückten verschiedene Bestimmungsgründe sind; auch sind es Gründe, die wahrhaft von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigen, wie die Doctoren, wo sie von diesem Gegenstande handeln, allgemein angeben.

277. Cas. Ein Pönitent erklärt dem Beichtvater, er habe nach einer Bühlerin Verlangen getragen. Auf die Frage, wie oft er es gethan, antwortet er, er wisse es nicht, sei auch in Bezug auf diesen Fall nie von andern Beichtvätern gefragt worden. Wie hat es der Beichtväter mit diesem Pönitenten zu halten?

Antw. Die Behandlung soll mit Umsicht und Vorsicht geschehen, vor Allem hat er in milder Form die Fragen darüber an ihn zu richten, ob er wisse, daß dieses Todsünden seien, und wenn er mit Ja antwortet, ob er wisse, daß man in der Beicht nebst der Gattung auch die Zahl der Sünden angeben müsse; denn es kann sein, daß er hierin ohne Schuld, aber auch, daß er mit Schuld unwissend ist, ja daß er gleich Anfangs von der Nothwendigkeit, die Zahl der Sünden anzugeben, überzeugt war, aber aus Scham die Angabe unterließ. Erfolgt die Antwort, er sei hierin ohne seine Schuld unwissend, so wird es, da in diesem Falle die früheren Beichten nicht ungültig sind, hinreichen, ihn weiter über die Zeit und den Anfang seines sündhaften Verlangens zu fragen, auch über die Zahl, wie oft ungefähr innerhalb dieser Zeit, jeden Tag, jede Woche, oder Monat er gewöhnlich nach ihr Verlangen getragen habe; ob das Verlangen einige Zeit dazwischen aufgehört, z. B. wegen Abwesenheit des einen Theils; erfolgt dann auch eine ungenaue und allgemeine Angabe der Zahl, so kann er, wenn die Disposition sonst vorhanden ist, losgesprochen werden; anders aber verhält es sich, wenn das Gegentheil stattfindet. Erfolgt die Antwort, seine Unwissenheit sei eine verschuldete, oder schon im Anfange habe er gewußt, man müsse die Zahl angeben, und er hat sie doch aus einem andern nicht entschuldbaren Grunde verschwiegen, so ist er zwar zu

ermahnen, es sei nothwendig, alle diese Beichten zu wiederholen und auch die Zahl der Sacrilegien hinsichtlich der schlecht vollzogenen Beichten und Communionen zu bestimmen, so wie über die Nichterfüllung des jährlichen Gebotes in Betreff beider sich zu erklären. Der Beichtvater soll ihn aber nicht geradezu entlassen, sondern ihm liebreich zu Hülfe kommen, zu einer rechten Beicht anleiten, zur gelegenen Zeit die Gewissenserforschung über Zahl, Gattung und Umstände mit ihm vornehmen, indem hierin manche Pönitenten unwissend und unbeholfen sind.

278. Cas. Ein Bauer wird von seinem Beichtvater als eines schweren Sacrilegiums schuldig gehalten, weil derselbe, obgleich er sich einer in der letzten Beicht vergessenen Todsünde erinnerte, während er eben im Begriffe war, die heilige Communion zu empfangen, diese empfing, ohne wenigstens einen Act der Reue zu erwecken. Wird er mit Recht für schuldig gehalten?

Antw. Nein. Denn wenn der Bauer, als er sich der in der vorausgehenden Beicht vergessenen Todsünde erinnerte, sich vom heiligen Tische nicht entfernen konnte, ohne daß den Umstehenden Gelegenheit gegeben würde, hart über ihn zu urtheilen; so hat er in diesem Falle, da er in der vorausgehenden formell vollständigen Beicht auch von der vergessenen Todsünde indirect losgesprochen würde, keine Verpflichtung, vorher einen Act der Reue zu erwecken, um erlaubterweise zum heiligen Tische gehen zu können. Wenn jedoch der Bauer nach der Erinnerung an die vergessenen Sünden, ohne Gefahr der obengenannten Schande oder der Erweckung der Neugierde des Nächsten von dem Orte, an dem er die heilige Communion empfangen will, sich entfernen konnte, was leicht geschehen kann, da sich in der That Viele zu entfernen oder vom Altar zurückzuziehen pflegen, sogar wenn das allerheiligste Sacrament wirklich gespendet wird, ohne sich der Schande oder der Neugierde auszusetzen, dann muß er sich vom Altare entfernen, um die vergessene Sünde zu beichten und so mit gehöriger Disposition zum Empfange der heiligen Communion hinzuzugehen; und in diesem Falle ist die Beschuldigung mit Recht gemacht, wenn der Bauer vorher keinen Act der Reue erweckte. *Girib.*, de Euch. c. 4. n. 29. *Suar.*, disp. 66. sect. 4. *Bonac.*, disp. 4. qu. 4. punt. 1. n. 17, 18. *Tambur.*, unic. c. 1. §. 8. n. 61. 72.

279. Cas. Petrus, der seit drei Monaten nicht mehr gebeichtet hat und in verschiedene Todsünden fiel, beichtet ohne vorausgegangene Gewissenserforschung, ohne jedoch deßwegen eine Todsünde auszulassen. Ist die genannte Beicht gültig?

Antw. An und für sich betrachtet nicht. Denn dadurch, daß Petrus nach einem Falle, in dem er drei Monate verharrte, zur Beicht ging, ohne sein Gewissen genau vorher zu erforschen, hat er schwer gesündigt, weil die sorgfältige Gewissenserforschung unter

Strafe einer Todsünde gemäß des Decrets des Concils von Trient der Beicht vorauszuschicken ist. Auch entschuldigt das nicht, daß Petrus mit der gehörigen Vollständigkeit gebeichtet hat; diese Vollständigkeit ist der Zweck, weßwegen das Gebot der Gewissenserforschung gegeben wurde; denn Petrus hat in diesem Falle zwar zufällig vollständig gebeichtet, aber, so viel an ihm liegt, sich doch augenscheinlich der Gefahr ausgesetzt, die Anklage über eine Todsünde zu unterlassen, eine Gefahr, die an sich die Beicht ungültig macht. Wir sagen „an und für sich." Denn wenn Petrus ein ungebildeter Mensch wäre und in gutem Glauben hinzuträte, um seine Beicht abzulegen, selbst ohne vorausgegangene Gewissenserforschung, oder wenn der Beichtvater, dies bemerkend, den Mangel der Erforschung durch eigene Fragen supplirt, so ist die Beicht des Petrus gültig zu nennen. Card. *de Laurea*, disp. 12. art. 9. §. 2. n. 203. Card. *de Lugo*, de poenit. disp. 16. p. 593. Cleric. de poenit. dec. 22. n. 15.

280. Cas. Franziscus wird durch den Zweifel über die Gültigkeit seiner letzten Beicht sehr geängstigt, weil er den Act der Reue über seine Sünden nicht erneuerte, welchen er Tags zuvor erweckt hatte. Ist diese Beicht gültig?

Antw. Ja. Denn das Sacrament der Buße wird administrirt per modum judicii. Da aber in gerichtlicher Verhandlung zwischen dem Schlusse des Processes und der Publication des Urtheils der Zwischenraum einer beträchtlichen Zeit zuläßig ist, so ist das auch beim Sacramente der Buße möglich. Obgleich es daher sehr gut ist, vor der Lossprechung die Reue zu erwecken, so ist doch, wenn die Erweckung des Actes der Reue nicht zurückgenommen wurde, oder keine neue Sünde, oder das Wohlgefallen an einer alten unterdessen statt hatte, zu behaupten, daß die Tags zuvor erweckte Reue auch für den folgenden Tag in der Art moralisch fortdaure, daß Franziscus über die Gültigkeit der ohne ausdrückliche und formelle Erneuerung der Reue abgelegten Beicht durchaus nicht zweifeln darf, da diese Beicht gültig ist. *Gobat.* tr. 6. n. 157. *Tambur.* l. 1. c. 2. §. 4. und 5. Clericat. de poenit. decis. 3. n. 8.

281. Cas. Eine arme Wittwe schläft in demselben Bett mit ihrem herangewachsenen Sohne, weil sie ein anderes Bett anzuschaffen nicht die Mittel hat. Kann dieses im gegebenen Falle erlaubt geschehen?

Antw. Wenn dieses Beisammenschlafen irgend wie der Mutter oder dem Sohne eine nächste Gelegenheit zur Sünde gibt, so daß daraus häufiger Fall erfolgte, so muß auf jede mögliche Weise eine Trennung stattfinden, da wir durch jedes Gebot verpflichtet sind, die genannte Gelegenheit zur Sünde selbst mit dem Verluste unseres Lebens, wenn keine andere heilsamern Mittel da sind, zu fliehen. Wenn aber aus einem solchen Beisammenwohnen keine Versündigung gegen Gott

hervorgeht, oder dies wenigstens nur sehr selten vorkommt, weil sowohl die Mutter als der Sohn durch den Schild eines guten Gewissens geschützt sind und geistiger Heilmittel sich bedienen, um die Macht der Versuchungen zu schwächen, dann kann das bei dem dringenden Grund der Noth erlaubt geschehen, was sonst unerlaubt wäre; denn daß man, um eine entfernte Gelegenheit zur Sünde zu meiden, welche im vorliegenden Falle statt findet, einen großen Schaden sich zuziehen müsse, wie es z. B. das Schlafen auf dem bloßen Boden oder einem Brette wäre, das wird weder durch ein göttliches noch durch ein kirchliches Gesetz befohlen. *Girib.*, de poenit. c. 10. n. 30. *La Croix*, de peccat. l. 5. num. 239.

282. Cas. Ein Beichtkind beichtet, es habe absichtlich eine Verläumdung angehört. Wie muß der Beichtvater fragen?

Antw. Zuerst ob hinsichtlich einer leichten oder notorischen Sache, aus einem gerechten Motiv oder hinsichtlich einer schweren, verborgenen Sache, und ohne einen rechten Grund. Bei einer leichten Sache sind nicht so viele Fragen nöthig, es genügt die Frage, ob es angehört habe diese Verläumdung in einer schweren Sünde, d. h. mit der Sehnsucht, es möchte der Detrahent dem Ruf der detrahirten Person merklich schaden. Antwortet es, es sei in einer solchen Stimmung gewesen, so ist bekannt, daß es schwer gesündigt hat und auch in welcher Art. War es aber nicht in dieser, so hat es nur läßlich gesündigt. Hört man eine Detraction hinsichtlich einer notorischen Sache oder aus rechtem Motiv, dann ist es keine, oder wenigstens keine schwere Sünde, den Detrahenten anzuhören, ohne ihn zu hindern nach *Bonacina*, *Sporer*, in 8. praec. Decal. c. 4. sect. 4. n. 108., und Andere. Betraf die angehörte Detraction eine schwere, verborgene Sache, ohne ein gerechtes Motiv, dann fragt es sich, ob er sie allein so angehört habe oder vor Andern. Im ersten Falle ist zu fragen, ob es zur Detraction Anlaß gegeben, oder ob die Billigung oder der Beifall Ursache der Fortsetzung und Vermehrung der Detraction gewesen; denn so hätte es gegen die Nächstenliebe gefehlt und gegen die Gerechtigkeit, wie der Detractor, und hätte wegen des gegebenen Scandals noch eine weitere Sünde gegen die Liebe begangen. Hat es der Detractor angehört aus Schadenfreude, so ist es Haß; aus purer Sucht, die Fehler des Anderen zu wissen, so ist es gewöhnlich nur eine läßliche, nach Gavellus eine Todsünde, weil jene Neugierde nur Verkleinerung des Namens des Nächsten ist, oder endlich aus der lauteren Absicht, Trost aus den Worten und der Kunst des Detrahenten zu schöpfen, was allgemein als läßliche Sünde angesehen wird. Im zweiten Fall sind dieselben Fragen zu stellen, und wenn das Beichtkind positiv oder negativ zur Detraction geholfen hat, so ist es mit Rücksicht auf die Dabeiste-

henden außer der Sünde wider die Nächstenliebe und den Scandal auch noch an der Ungerechtigkeit schuldig, die es mit dem Detractor oder wenigstens in dessen Ermanglung oder Unterlassung vollständig verpflichtet, der infamirten Person bei Einzelnen den guten Namen wieder zu verschaffen. Jede dieser Sünden enthält so viele Bosheiten (malitiae), als entweder beim Beichtkind oder bei Andern in dem Fall Verletzungen der Gerechtigkeit und Nächstenliebe unterschieden werden können, insoweit es von Allem Urheber oder Theilnehmer ist.

283. Cas. Es beichtet ein Pönitent, er habe im Laufe eines Monates dem Franziscus von Herzen ein schweres Unglück gewünscht, und während derselben Zeit ein schändliches Verlangen nach einem Mädchen getragen. Ist eine solche Beicht hinlänglich bestimmt?

Antw. Wenn der Pönitent irgend einmal während des Monates jene Acte des Zornes oder der Begierlichkeit wiederholte, oder zu häufig in dieselbe zurückfiel, so kann man sagen, daß die Beicht, wie sie im genannten Falle abgelegt wurde, nicht hinlänglich bestimmt ist. Denn wenn jene innerlichen Acte wiederholt werden, so können sie durch ihre Wiederholung oder bedeutendere Unterbrechnng leicht zu einer Anzahl anwachsen, die, wenn nicht bestimmt, so doch annähernd angegeben werden kann, und daher muß die Zahl der Acte, sowie sie im Gewissen ist, nach fleißiger Erforschung zur Wahrung der nothwendigen Vollständigkeit der Beicht angegeben werden, wie dies aus Trident. 14. cap. 5. und der Praxis der Gläubigen erhellt. Wenn aber der Pönitent jene Acte während des Monates nicht wiederholte und in dieselben jeden Tag sehr häufig zurückfiel, d. h. wenn der Zustand der verkehrten Willensrichtung habituell geworden, dann muß man sagen, daß die auf besagte Weise abgelegte Beicht hinlänglich bestimmt sei, da einerseits einleuchtet, jene Acte seien auf natürliche Weise erfolgt und daher durch die verschiedenen menschlichen Handlungen (die Handlungen des täglichen Lebens) unterbrochen worden, und andererseits werden jene sehr häufigen und nicht wiederholten (d. h. zu einem Zustand gewordenen) Acte als eine Sünde zu betrachten sein, obgleich sie in der That so viele Acte sind, als physische Unterbrechungen stattgefunden haben. Can. in relict. de poenit. part. 5. *De Lugo*, disp. 16. sect. 14. n. 566. *Tambur.*, de poenit. l. 2. c. 1. §. 5. n. 35.

284. Cas. Titius hat den Gebrauch und Vorsatz, verschiedene Lehrer um Rath zu fragen, bis er Einen findet, welcher ihm nach seinem Gefallen antwortet. Es fragt sich nun, ob er, indem er auf diese Weise sich Raths erholt, und darnach sich practisch ordnet, in seinem Gewissen sicher sei?

Antw. Darauf antworten wir, daß Titius an und für sich nicht sicher in seinem Gewissen sei. Der Grund liegt darin, weil Titius im vorliegenden Falle nothwendig eine feste Grundlage zu einer solchen Sicherheit haben mußte, um sich ein moralisch-gewisses Urtheil

sowohl über die Richtigkeit des Rathes, der ihm von einem solchen Lehrer ertheilt wird, als auch über die Sittlichkeit der Handlung, die er, gestützt auf einen solchen Rath, in Ausführung bringt, zu bilden; da ja bekanntermaßen zum erlaubten Handeln ein solches Urtheil erfordert wird, damit sich Niemand practisch der Gefahr, zu sündigen, aussetze. Nun folgt aber daraus, daß Titius unter den verschiedenen von ihm befragten Lehrern Einen gefunden hat, welcher ihm nach seinem Gefallen antwortet, schlechthin, daß es ihm ganz und gar an einer festen Grundlage, ein solches Urtheil zu bilden, fehlt. Gleichwie nämlich daraus, daß Jemand irgend eine Meinung in dem Buche eines Schriftstellers, auch eines jüngeren und modernen, findet, noch nicht schlechtweg folgt, daß er dadurch sogleich auch eine feste Grundlage erhalten habe, um ein moralisch-gewisses Urtheil über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Meinung zu bilden (wie das deutlich hervorgeht aus der von Alexander VII. verworfenen sieben und zwanzigsten Proposition, welche behauptete: „Wenn ein Buch einen jüngeren und modernen Schriftsteller zum Verfasser hat, so muß eine Meinung für wahrscheinlich gehalten werden, so lange nicht ausgemacht ist, daß sie als eine unwahrscheinliche vom apostolischen Stuhl verworfen ist;" ebenso folgt daraus, daß Titius unter den verschiedenen von ihm befragten Lehrern einen gefunden hat, welcher ihm nach seinem Gefallen antwortet, noch keineswegs, daß er jetzt auch sogleich eine feste Grundlage gefunden habe, um sich ein moralisch-gewisses Urtheil über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Antwort zu bilden, so wie auch über die Richtigkeit des ihm von einem solchen Lehrer ertheilten Rathes und über die Sittlichkeit der Handlung, die er, gestützt auf einen solchen Rath, in Ausführung bringt; und Titius ist mithin, indem er auf diese Weise sich Raths erholt und darnach sich practisch ordnet, an und für sich nicht sicher im Gewissen. So lehrt (nach *Adrianus* in 4. de restit. qu. 88. dub. ult. und nach *Navarrus* in Mun. c. 17. num. 83.) *Natalis Alexander* tom. 3. Theol. Dogm. et Mor. lib. 3. cap. 4. art. 1. reg. 31., indem er von Denjenigen, welche sich auf solche Weise Raths erholen und darnach sich ordnen, sagt, daß sie nicht nach Wahrheit und nach dem Gesetze Gottes suchen, sondern nach Befriedigungsmitteln ihrer Lust: „Daß sie sich Lehrer auf Lehrer häufen, welche den Ohren schmeicheln und das Gehör von der Wahrheit abwendig machen ꝛc." Man kann nicht sagen, dieses sei zwar wahr rücksichtlich Derjenigen, welche absichtlich Unerfahrne um Rath fragen oder Mehrere angehen, damit sie endlich Einen finden möchten, der ihrem Willen nachgibt; keineswegs aber auch wahr rücksichtlich Derer, welche Solche, die ausgezeichnete Gelehrsamkeit besitzen, um ihren Rath fragen, und zwar aus der reinen Absicht, zu erkennen, ob es gemäß der Wahrheit einer Sache

ihnen erlaubt sei, etwas zu thun oder zu unterlassen, wie das auch bei Titius angenommen werden müsse; denn wenn diese innerhalb einer bestimmten Zeit Mehrere zu diesem Ende um Rath fragen, so machen sie Gebrauch von ihrem Recht und von einem erlaubten Mittel, und wenn sie Einen finden, der nach ihrem Gefallen antwortet, der seine Behauptung durch gewichtige Gründe beweist und Beweisgründe Anderer vollkommen widerlegt, so können sie immerhin mit Sicherheit gemäß seiner Antwort sich ordnen, indem sie sich an sie, als an eine vollkommen wahrscheinliche Meinung halten (wie mit den beiden Sanchez, mit Bonacino, Paulus und Anderen Jos. Angelus Rossius lehrt de Consc. opin. par. 1. tit. 1. §. 22. num. 220. und Viva zu der oben angeführten verworfenen Propositon bemerkt num. 1.). Dieses also, wie gesagt, behaupte man nicht, denn für's erste (wie der Gelehrte Christ. Lupus bemerkt und wie es auch durch die Erfahrung bestätigt ist) geschieht es sehr selten, daß ein Mann gefunden wird, der einen festen Beweisgrund beibringt, welcher von anderen Lehrern entweder noch nicht aufgelöst oder noch nicht bemerkt worden ist; und der die Beweisgründe Anderer sogar leicht widerlegt, wenn auch diese in der Kenntniß eines solchen Gegenstandes sehr bewandert sind, und die Gründe für und gegen fleißig abgewogen haben. Da es außerdem reiner Zufall ist, daß ein so ausgezeichneter Mann bisweilen gefunden wird, so kann er in der That den Titius in seinem Gewissen für sich allein nicht sicher machen, der sich auf diese Art Raths erholt und so nach seinem Gebrauch und Vorhaben sich ordnet, wie es im vorliegenden Fall auseinandergesetzt wird; denn der Gebrauch bringt häufige Uebung mit sich oder macht sich durch diese bemerklich. Sodann auch davon abgesehen, daß Titius, indem er sich so nach seinem Gebrauch ordnet, diesen einen ausgezeichneten Mann findet, so wird er dadurch doch nicht sogleich an und für sich sicher und stimmt nicht aus dem Grunde der sicheren Antwort desselben bei, weil er unter den verschiedenen von ihm befragten Lehrern diesen einen gefunden hat, der ihm nach seinem Gefallen antwortet; denn, wie bereits oben gesagt wurde, die einfache Auctorität eines Lehrers macht eine Behauptung noch nicht vollkommen wahrscheinlich, sondern der Werth des als Beweis angeführten Grundes ist es, welcher wahre und vollkommene Probalität einer Meinung ausmacht (wie von *Liguori* de consc. Lub. Dub. 2. §. 12. num. 69. lehrt) und welcher demnach eine feste Grundlage, ihm sicher zuzustimmen, gewährt. Deshalb ist Titius im vorliegenden Fall nicht aus dem Grunde sicher, weil er der Auctorität dieses Einen folgt, sondern weil er einem festen und gewichtigen Grund folgt, wie *Giribald.* de consc. Lub. 6. num. 41. mit *Madernus* und Anderen richtig bemerkt.

285. Caſ. Wenn Jemand fremdes Eigenthum empfängt und es gegen den Willen des Eigenthümers behält und daſſelbe zu wiederholtenmalen benützt, fragt es ſich, ob, ſo oft er daſſelbe benützt, er eine neue, von dem ungerechten Zurückbehalten verſchiedene Sünde begehe?

Antw. Entweder fügt er, ſo oft er es benützt, dem Eigenthümer ein neues Unrecht zu oder nicht. Wenn nicht, d. h. wenn er es durch derlei Gebrauch nicht ſchlechter macht, noch den Eigenthümer in die Gefahr eines größeren Verluſtes bringt, ſo begeht er keine neue, von der ungerechten Vorenthaltung unterſchiedene Sünde. In dieſem Falle iſt nämlich die Benutzung und das ungerechte Zurückbehalten der Sache als eines und daſſelbe anzuſehen und als derſelben moraliſchen Gattung angehörig, und auch als ein und derſelbe ſittliche Act; und deßwegen iſt es auch keine neue verſchiedene Sünde in Beziehung auf die Gattung. Wenn er aber, ſo oft er die Sache braucht, dem Eigenthümer ein neues Unrecht zufügt, nämlich weil er durch den Gebrauch die Sache ſchlechter macht, wie dies bei Kleidern vorkommt, welche durch den Gebrauch zu Grunde gerichtet werden; oder den Eigenthümer in die Gefahr eines größeren Verluſtes bringt, wie bei Verausgabung geſtohlenen Geldes geſchieht, die ein Armer vornimmt, der dem Eigenthümer nicht anders woher Genüge leiſten kann, weil er ebendeßwegen, je mehr er verausgabt, deſto unvermögender wird, dem Eigenthümer Erſatz zu leiſten; in dieſem Falle ſagen wir mit *Caſet.* 22, qu. 66. art. 3 *Navarrus* Mon. c. 17. n. 55. *Soto* und Andere, er begehe eine neue Sünde, weil durch derartige Benutzung entweder die Sache auf einen ſo geringen Zuſtand herabgebracht wird, daß der Eigenthümer gezwungen wird, ſie nicht weiter zurückzuverlangen, ſondern ſtatt derſelben ihren Werth; oder der Benützende unvermögend wird, dem Eigenthümer angemeſſene Rückerſtattung zu leiſten; und ſo kommt der Eigenthümer in ein nachtheiliges Verhältniß, wodurch ihm ein Unrecht geſchieht, das nicht durch die einfache ungerechte Vorenthaltung zugefügt wird.

286. Caſ. Titius wird ſchwer verſucht, willigte ein, nimmt ſich vor, wirklich zu ſündigen, ſucht die Gelegenheit zu ſündigen und findet ſie. Bei anhaltender Verſuchung wiederholt er dieſen ſeinen verkehrten Willen tauſendmal, ohne ihn jedoch irgendwie von neuem hervorzurufen. Wie viele Sünden hat Titius begangen?

Antw. Eine. Der Grund iſt, weil alle folgenden Acte und Bewegungen mit dem erſten wirkſamen und nachhaltigen Zuſtimmen moraliſch vereint ſind. Wenn Titius den inneren Act moraliſch unterbrochen und wiederum aufgenommen hätte, dann wären es der Zahl nach ſo viele Sünden, als Wiedererneuerungen, ſowohl formale als interpretative, zwiſchen inne lägen.

287. Caſ. Ein reicher und vornehmer Mann will auf ſeinem Landgute

Spieltische halten, die Tag und Nacht bereit sind zu anständiger Unterhaltung vornehmer Männer und Frauen, obgleich er weiß, daß Einige dabei Gelegenheit nehmen, um schändliche Liebschaften zu unterhalten. Kann derselbe von schwerer Sünde freigesprochen werden?

Antw. Nein. Obgleich nämlich die Darreichnng und das Anbieten einer ganz gleichgültigen Sache, wie für einen reichen erwachsenen Mann die Errichtung von Tischen für ein mäßiges und kurzes Spiel mit Auswahl der Zeit und Personen wäre, ganz frei von aller Sünde sein kann, so ist doch das Halten von Spieltischen, welche Männern und Frauen, wenn auch Vornehmen, Tag und Nacht offen stehen, besonders wenn man bestimmt weiß, daß Einige diese Gelegenheit zur Unterhaltung schändlicher Liebschaften benutzen, was aus oftmaligen Versündigungen leicht zu erkennen ist, keine gleichgültige Sache mehr, wohl aber eine schlechte, durch welche Anderen Gelegenheit zur Sünde dargeboten wird, und daher muß man sagen, daß der genannte vornehme Mann, da er nämlich den Sünden Anderer ganz frei mitwirkt, durchaus nicht von schwerer Sünde freigesprochen werden kann. *Suar.*, de char. disp. 10. sect. 4. *Conninch.* disp. 18. n. 217. und Andere.

288. Cas. Ein Bauer beichtet, er habe eine That begangen, ohne zu wissen, ob sie blos eine läßliche oder aber eine Todsünde sei. Für welche Sünde muß sich das Urtheil des Beichtvaters entscheiden?

Antw. Für die läßliche. Denn es darf keine Handlung als eine schwer sündhafte erklärt werden, es sei denn, ihre Bosheit sei eine formell und virtual freiwillige; damit dieses der Fall sei, muß wenigstens der Verdacht oder Zweifel über die Schwere einer Schuld vorhanden sein. Sonst müßten beinahe alle Sünden von Landleuten und unwissenden Personen, wie Scheltreden, obscöne Worte und dergleichen Todsünden genannt werden, als von Solchen begangen, welche zwar wissen, daß sie böse sind, jedoch davon ganz und gar keine Kenntniß haben, ob sie läßliche oder schwere Sünden seien. Da also in unserm Falle nicht gesagt wird, daß der Bauer mit dem Verdachte oder Zweifel gehandelt habe, daß seine Handlung eine schwere Sünde sei, sondern ganz bestimmt ausgedrückt ist, daß er gehandelt habe, ohne zu wissen, ob sie blos läßliche oder eine schwere Sünde sei, so folgt, daß er von der Gefahr einer schweren Sünde auf keine Weise eine Ahnung hatte, und daher auch nur einer leichten Sünde anzuklagen ist. So *Boss.*, de peccat. §. 15. n. 79. *Diana* p. 5. tr. 15. resol. 31. *Giribald.*, de act. Num. c. 3. n. 37.

Jurisdiction und Approbation.

289. Cas. Ein Parochiane aus der Diöcese Rottenburg kommt mit seinem Pfarrer eines Gelübdes wegen nach Steinbach in die Diöcese Augsburg und

bittet ihn da seine Beicht zu hören. Dieser, wohl wissend, daß er es könne, hört ihn Beicht. Da aber der Pönitent einen Fall beichtet, der nicht in der Diöceſe Rottenburg, wohl aber in der Diöceſe Augsburg reſervirt iſt, ſo fragt es ſich, ob der Pfarrer ihn hier von dieſem Falle abſolviren könne, und was er zu thun hätte, wenn Jener ihm einen Fall beichtete, der wohl in der Diöceſe Rottenburg, nicht aber in der Diöceſe Augsburg reſervirt iſt?

Antw. Auf den erſten Punkt iſt mit „Ja" zu antworten. So Card. *de Lugo*, de poenit. disp. 20. sect. 5. n. 73. *Barbosa*, de off. Episc. part. 3. allegat. 52. n. 16. *Passev.*, *Maxuchellus* und Andere. Der Grund iſt, weil die Jurisdiction des Pfarrers aus der Diöceſe Rottenburg in Betreff der Abſolution ſeines Pfarrkindes in foro interno nicht in der Gewalt des Biſchofs von Augsburg ſteht, auch nicht von ihm abhängt, indem ſie eine ordentliche iſt und ihm von Rechtswegen vermöge ſeines Officiums und pfarrlichen Beneficiums zukommt, wie ausdrücklich *Benedict.* XIV., de Synod. dioeces. lib. 5. c. 4. num. 2. *Giribaldus* und Andere behaupten. Somit wird die Jurisdiction durch die Reſervation des Biſchofs von Augsburg hinſichtlich der ſacramentalen Abſolution ſeines Pfarrkindes nicht reſtringirt, und kann deßwegen von ihm auch dort abſolvirt werden. Die Einwendung gilt hier nicht, als ſtehe dem Biſchof von Rechtswegen zu, eine gewiſſe Beſchränkung auf einen größeren oder kleineren Bezirk, Stadt oder Ort, innerhalb deren die Pfarrkirche liegt, eintreten zu laſſen, wie die S. Concil. Congregat. vom 23. Mai 1583 bei *Galemort.* ad cap. 15. Sess. 23. Conc. Trid. erklärt. Denn iſt dies auch nach ſtrengem Rechte wahr, ſo wird doch nach einer hergebrachten Gewohnheit, die faſt überall eingeführt iſt, mit Wiſſen und ohne Widerrede der Biſchöfe, dieſelbe über die Parochianen ausgedehnt, und zwar nicht nur in der ganzen Diöceſe des eigenen Biſchofs, ſondern auch außerhalb derſelben, wie allgemein Benedict XIV. in ſeiner Inſtit. 86. n. 7. und dieſelbe S. Concil. Congregat. vom 3. December 1707 bezeugt und erklärt, wonach es dem Pfarrer erlaubt iſt, die eigenen Angehörigen auch außerhalb der Diöceſe zu abſolviren. *Moracellus* in Supplem. ad tom. 1. n. 174. Demnach kann der Pfarrer im vorliegenden Falle ſeinen Parochianen in Steinbach von einem Falle, der blos dort reſervirt iſt, abſolviren.

Was die zweite Frage betrifft, ſo kann der Pfarrer ſeinen Parochianen zu Steinbach von einem Falle, der zu Rottenburg reſervirt iſt, nicht abſolviren, obgleich er zu Steinbach nicht reſervirt iſt. So *Gibertus* in corp. jur. can. tract. de sacram. tit. 7. de Indulgent. sect. 1. reg. 42. *Joann. Dom. Mansi*, de cas. reserv. par. 1. quaest. 1. §. 3. num 21. *Pedralo*, de Minis. Sac. poenit. par. 2. c. 4. sect. 2. art. 1. num. 54. Denn iſt auch die Jurisdiction des Pfarrers in foro interno eine ordentliche, und hat er ſie, ſtreng genommen, nicht vom eigenen Biſchof, ſon-

dern durch das Recht und vom Papst erhalten, so ist doch die ganze Jurisdiction der Pfarrer der Gewalt des eigenen Bischofs untergeordnet, wie Benedict XIV. in seinem oben angeführten Werke de Synodo dioeces. l. c. ausdrücklich bemerkt. Es mag daher der Pfarrer den Parochianen innerhalb oder außerhalb der Diöcese absolviren, so absolvirt er ihn immer kraft der Jurisdiction, die der Gewalt seines Bischofs untergeordnet ist. Durch letztere erhält er daher die Gewalt über seine Parochianen, sie sowohl innerhalb als außerhalb der Diöcese anzuwenden, so fern er die delegirte Vollmacht in Reservatfällen hat. Dagegen kann er ohne jene Vollmacht, wie im vorliegenden Falle angenommen wird, auch keinen Gebrauch bei seinen Parochianen weder innerhalb noch außerhalb der Diöcese machen, wie Manst am angeführten Orte richtig bemerkt, indem kein triftiger Grund hierfür vorhanden ist. Die Erweiterung der Vollmacht durch den Bischof folgt daher dem Pfarrer auch außerhalb seiner Diöcese und die Beschränkung seiner Vollmacht begleitet ihn nicht, weil die Reservation den Pfarrer nicht weniger, als jeden andern dem reservirenden Bischofe untergeordneten Beichtvater angeht. Auch liegt nichts daran, daß es sich hier um die Absolution für einen Parochianen außerhalb der Diöcese handelt, und daß das Tridentinum bei der Behauptung, die Bischöfe haben die Gewalt, sich gewisse Fälle vorzubehalten nach sess. 14. c. 7. de sacr. poenit. bemerkt, eine solche Gewalt hätten in ihrer Diöcese alle Bischöfe. Denn für das Erste kann man mit Gibert antworten, wenn der Pfarrer seinen Parochianen auch zu Steinbach absolvire, er ihn als Pfarrer seiner Diöcese absolvire, und also die Absolution als innerhalb seiner Diöcese geschehen zu betrachten sei. Die Bestimmung des Tridentinum, wonach die Bischöfe die Gewalt haben, sich in ihrer eigenen Diöcese Fälle vorzubehalten, beweist nichts gegen unsere Behauptung; denn die Ansicht der Väter des Concils bei diesen Worten war wohl die, daß jeder Bischof beim Vorbehalt solcher Fälle diesen Act innerhalb der Gränzen seiner Jurisdiction und daher nicht in einer fremden, sondern in seiner eigenen Diöcese vollziehe. Vom Concil von Trident ist übrigens nichts bestimmt worden, ob die vom Bischof gemachte Reservation die Pfarrer und die Beichtväter auch außerhalb der Diöcese angehe oder nicht, und aus diesem Grunde kann auch kein Schluß für das Gegentheil gemacht werden. Läßt man das bei Seite, daß das Reservationsstatut die Form des Gesetzes habe, das an und für sich und unmittelbar nur das Territorium oder die Diöcese angeht und mit ihr gleichsam zusammenhängt, und Den nicht verbindlich macht, der außerhalb der Diöcese ist, so geht die Antwort dahin, daß, wenn der Pönitent zu Steinbach, wo eine solche Sünde nicht reservirt ist, seine Beicht einem andern Beichtvater als seinem Pfarrer ablegt, von ihm absolvirt werden kann (siehe Excommuni-

cationssentenz bei Bonifaz VIII. in cap. fin. de constit. in 6.), so ferne es der dringende Fall und die Gleichheit der Sache zugibt. Dagegen ist nichts einzuwenden, da der Steinbacher Beichtvater nicht durch die Reservation des Bischofs von Rottenburg gebunden und ihm in Betreff seiner Jurisdiction nicht unterworfen ist. Aber ganz anders verhält sich die Sache im vorliegenden Falle, wo die Beicht dem eigenen Pfarrer aus der Diöcese Rottenburg abgelegt worden; denn seine Jurisdiction über seine Parochianen ist dem Bischofe von Rottenburg unterworfen, ob er sich gleich jetzt zu Steinbach befindet. Demnach könnte jener Pönitent von seinem Pfarrer nur dann hier absolvirt werden, wenn dieser hierzu die Vollmacht vom Bischof von Augsburg erlangt hat; in welchem Falle er ihn nicht in der Eigenschaft als seines eigenen Pfarrers, sondern gleichsam als fremder Beichtvater absolvirt, der vom Bischof zu Augsburg approbirt und von ihm Jurisdiction erhalten hat. Hier ist also keine Schwierigkeit, da er ihn in diesem Falle absolviren kann.

290. Cas. Im vorhergehenden Falle wurde gesagt, die Jurisdiction des Pfarrers sei vom Papst, und ohne dessen Zustimmung könne der Pfarrer seine Untergebenen von den, dem eigenen Bischof vorbehaltenen Fällen auch ausserhalb der Diöcese nicht absolviren, daher fragt es sich:

1) woraus man schließen könne, eine solche Jurisdiction sei vom Papst, da doch der Bischof hauptsächlich dem Priester das Pfarrbenefícium übertrage und ihn in den Besitz desselben einsetze;

2) warum sie dem Bischof untergeordnet sei, und zwar gerade deßwegen, weil sie von einem noch höheren herkömmt?

Antwort auf 1. Der Schluß ergibt sich daraus: Der Bischof, obgleich er thatsächlich das Pfarrbenefícium überträgt, verknüpft und überträgt damit dem Priester doch nicht zugleich die Jurisdiction, sondern setzt sie, als mit dem Pfarrbenefícium verbunden, durch die Päpste voraus, welche die Pfarrbenefícien eingesetzt, oder doch wenigstens durch einen Beschluß die Jurisdiction daran knüpften, sobald einer als Pfarrer eingesetzt war. Aus diesem Grunde, weil die Päpste durch Beschlüsse diese Jurisdiction mit den Pfarrbenefícien verbanden, sagt man, die Pfarrer haben nicht von den Bischöfen, sondern vom Papste und durch das Recht diese Jurisdiction, obgleich der Bischof hauptsächlich das Benefícium überträgt und entweder unmittelbar oder mittelbar in den Besitz desselben einsetzt. *Filliucius* tom. 1. tr. 7. n. 279. *Costropalaus*, de poenit. pun. 12. num. 9. u. A. Dazu kommt noch, daß die Jurisdiction des Pfarrers in foro interno eine ordentliche ist, die er in der Regel auch außerhalb der Diöcese ausüben kann, indem er die Beicht eines ihm Untergebenen hört. Somit hat er sie nicht vom Bischof, denn der Bischof kann die ordentliche Jurisdiction nicht übertragen; er hat sie also durch das Recht und vom Papste. *Menochius*, cons. 52. n. 16.

Antwort auf 2. Der Grund einer solchen Unterordnung ist im Willen der Päpste selbst zu suchen, um hierdurch das christliche Volk in Ordnung und heilsamer Zucht zu erhalten. Gott hat zwar durch die Apostel Bischöfe, die Kirche zu regieren, aufgestellt, weil aber im römischen Papste die höchste Kirchengewalt sich concentrirt, so ist Alles so von unserm Heilande angeordnet, daß der Papst in einigen Fällen die Jurisdiction sich ganz besonders und zwar mit Fug und Recht vorbehalten kann; ähnlich wie die Bischöfe über die Pfarrer ihrer Diöcese. Deßwegen sagt in Betreff der Reservatfälle das Tridentinum sess. 14. c. 7.: „Unsern heiligsten Vätern schien es gar sehr zur Zucht des christlichen Volkes zu gehören, daß einige zu große und schwere Verbrechen nicht von jedem, sondern nur von den obersten Priestern losgesprochen würden. Daher konnten billig die Päpste, vermöge der obersten, ihnen über die ganze Kirche übertragenen Gewalt, einige schwerere Gegenstände von Verbrechen ihrem besondern Gerichte vorbehalten. Und weil Alles, was von Gott kommt, auch wohlgeordnet ist, so ist nicht zu zweifeln, daß nicht ebenfalls allen Bischöfen in ihrer eigenen Diöcese das Nämliche, vermöge des ihnen über ihre Untergebenen ertheilten und das Ansehen der niedern Priester übertreffenden Ansehens, zwar zur Erbauung und nicht zur Zerstörung erlaubt sei, besonders in Bezug auf diejenigen Dinge, welche mit der Excommunicationsstrafe verbunden sind." In Betreff dieses Punktes aber erinnert Benedict XIV. lib. 5. de Synod. Dioeces. c. 4. n. 3. ganz passend: Obgleich der Bischof von besagter Vollmacht in Reservatfällen immer und so oft er wolle, Gebrauch machen könne, es sich doch aus vielen Gründen schicke, dieselbe lieber auf die Synode zu bringen, als außerhalb derselben anzuwenden und von ihr Gebrauch zu machen, damit die Pfarrer nicht klagen, ihre ordentliche Gewalt werde gegen ihr Wissen allzusehr beschränkt. Card. *de Lugo* bemerkt de Sacr. poenit. disp. 20. sect. 3. n. 37.: Obgleich ein Bischof die Gewalt zu absolviren, welche er andern Priestern delegirt, ganz nach Willkür beschränken und bis auf ganz wenige Fälle restringiren kann, so hat er doch über seine Pfarrer keine so große Macht, daß sie ohne rechtsgültigen Grund weder weggenommen noch bis auf ein Minimum verringert werden kann, indem dieselbe, zwar vom Bischofe abhängend und ganz unter ihm stehend, dennoch keine delegirte, sondern eine ordentliche ist.

291. Cas. Ein Priester hat von seinem Bischof die Vollmacht erhalten, in seiner Pfarrkirche Beichten aufzunehmen. Wenn er auch in andern Kirchen der Diöcese solche aufnimmt, absolvirt er da gültig? und wie, wenn ihm die Vollmacht ertheilt worden unter der Formel: „Wir ertheilen dir die Vollmacht, in der Pfarrkirche Beicht zu hören und auch in andern mit Einstimmung des Rectors oder Pfarrers derselben; nimmt er in diesem Falle, indem er ohne Erlaubniß und Consens des Rectors oder Pfarrers Beicht hört, diese gültig auf?

Antw. Die Lösung beider Schwierigkeiten hängt wahrhaft und eigentlich vom Willen des Ordinarius selbst ab; ebenso von den Umständen und einzelnen Vermuthungen, oder auch von der Synodalverordnung, wenn hierüber eine gegeben worden ist. Als Vorentscheidung jedoch nach all Diesem und nach Ueberlegung der Worte des vorgelegten Falles an sich, sagt auf Nr. 1. *Giribaldus* de sacr. poenit. c. 14. dub 3. num. 24. u. A.: Der Priester, wenn er in andern Kirchen Beichten aufnehme, absolvire gültig, weil das: „in der Pfarrkirche" keine Bestimmungspartikel oder etwas die Jurisdiction Begränzendes ist; sondern auf den Ort hinweisend und modell gefaßt werden muß, wie allgemein *Sanchez* lib. 3. de matr. disp. 24. n. 2. bezeugt. Und die Bezeichnung des Ortes bezieht sich nicht auf die Gültigkeit der Aufnahme der Beichten, sondern auf die den Rectoren anderer Kirchen gebührende Achtung, sofern ohne ihre Erlaubniß und ihren Consens Niemand in ihren Kirchen ein Sacrament verwalten darf, wie *Aversa*, de poenit. qu. 16. sect. 6. *Bordonus* tom. I. resol. 36. qu. 6. und 16. bemerkt. Doch scheint das Gegentheil dieser Ansicht weit wahrscheinlicher. Gleichwie nämlich, wenn der Bischof einen Priester auf eine bestimmte Zeit, etwa auf sechs Monate, approbirt, oder für ein bestimmtes Geschlecht, z. B. für Männer, er nicht über diese Zeit hinaus, noch Personen des andern Geschlechts, Beicht hören kann; ebenso wenn der Bischof einen Priester für die eine Diöcese approbirt, dieser nicht die Beichten in einer andern Diöcese aufnehmen kann, wenngleich ein und derselbe Bischof in beiden Diöcesen ist, weil die Approbation für die eine nicht zugleich eine Approbation für eine andere ist. Der Grund ist, weil die Approbation dem Bischofe zusteht, diese nicht über ihre Gränzen ausgedehnt werden darf. *Reginald.* lib. 1. n. 200. *Sanchez*, *Cardenas*, welcher in dissert. 2. c. 6. art. 1. qu. 1. die Entscheidung der heiligen Congregation von 1593 anführt: „Ein zum Anhören der Beichten eines bestimmten Geschlechtes der Personen, oder in einer bestimmten Kirche Approbirter wird nicht für ein schlechthin Approbirter gehalten und sofort kann er nicht kraft der Kreuzbulle oder der Jubiläen erwählt werden, die Beichten anderer Personen zu hören, oder außerhalb der ihm bezeichneten Kirchen." Dazu kommt noch, daß es Praxis der Curie ist, in den Schreiben zu bemerken, diesem werde die Vollmacht, Beicht zu hören, ertheilt in der Stadt oder in der Diöcese. Wozu würde auch die Verschiedenheit dienen, wenn ein Approbirter, die Beichten in seiner Pfarrkirche zu hören, schlechthin approbirt wäre, oder Beichten auch in andern Kirchen aufnehmen könnte innerhalb der Diöcese und dort gültig absolviren? Daher muß behauptet werden, jene Clausel: „in deiner Pfarrkirche," sei nicht modell, sondern texativ (bestimmend) und den Ort begrenzend zu nehmen; denn der Ausdruck: in ist überhaupt gefaßt und beinahe von

derselben Bedeutung wie „innerhalb", wie Tirnynel sagt (de utroque §. 1. gloss. 11. n. 72.), weßhalb es eins und dasselbe ist zu sagen: „in deiner Pfarrkirche," oder: „innerhalb" deiner Pfarrkirche. Deßhalb, weil der Ausdruck „innerhalb" das gerade Gegentheil von „außerhalb" ist, folgt, daß der Priester in kraft vorbenannter Clausel Beichten nicht aufnehmen und deßhalb auch nicht gültig lossprechen kann außerhalb seiner Pfarrkirche oder in andern Kirchen innerhalb der Diöcese; denn eine Ausdehnung von einem Ort zum andern kann nicht statt haben, den man durch eine ganz entgegengesetzte Ausdrucksweise hineinbringt. Und aus diesem ergibt sich die Antwort auf die Gründe der entgegengesetzten Meinung, da der Ausdruck: „in der Pfarrkirche" eine nicht rein modelle und hinweisende Clausel ist, sondern eine bestimmende und die Jurisdiction begrenzende, und sofort in unserm Fall nicht nur den Consens der Rectoren oder Pfarrer erfordert, sondern auch positive Approbation des Bischofs, daß der Priester in andern Kirchen gültig Beichten aufnehmen könne.

Auf den zweiten Punkt ist zu antworten: In diesem Falle nehme der Priester dort die Beichten gültig auf. Der Grund ist, weil er dann wirklich die Approbation und Vollmacht vom Bischof hat, auch dort Beichten zu hören, und der Consens des betreffenden Rectors oder Pfarrers wird in diesem Falle blos gefordert, damit diesen dadurch die schuldige Achtung bezeigt werde, daß er von ihnen die Erlaubniß nachsuche, das Sacrament der Buße in ihren Kirchen zu verwalten. Man kann auch nicht sagen, die Bestimmung: „mit Consens des Rectors oder Pfarrers" mache die Vollmacht zu einer bedingten (l. „a Testatore" ff. de condit. et demonst.). Im Gegentheil, denn der ablativus absolutus („consentiente Rectore vel Parocho") bezeichnet öfters nur die Art und Weise, erlaubt und gebührend zu handeln, wie *Sanchez* disp. 33. zeigt, und aus dem Tridentinum sess. 24. c. 1. hervorgeht, wo für die Ehe die Verkündigungen im ablativus absolutus vorgeschrieben werden: „quibus denuntiationibus factis," und dennoch ist, wenn sie auch unerlaubterweise weggelassen werden, die Ehe gültig, wie die heilige Congregation öfters erklärt hat und insbesondere zu Mailand am 28. September 1591. Aus jenem ablativus absolutus kann also nur erwiesen werden, daß der Priester, wenn er in jenen Kirchen ohne Erlaubniß des Rectors oder Pfarrers Beichten hört, dieses unerlaubt, aber nicht ungültig thue, da er vom Bischof ausdrückliche Vollmacht hat, der zwar den Consens des betreffenden Pfarrers oder Rectors verlangt, aber zur Vermeidung von Klagen und Beschimpfungen und damit diesen die gebührende Achtung und Höflichkeit gezollt werde.

202. Cas. Ein Priester, der auf ein Jahr die Vollmacht Beicht zu hören erlangt hat, begibt sich in eine andere Diöcese in der Absicht, dort ein Domicil

zu gründen. Er kehrt jedoch nach Verfluß von noch nicht sechs Monaten zu dieser zurück. Kann er hier Beichten aufnehmen ohne neue Approbation?

Antw. Ja; wenn die Approbation nur nicht unterdessen vom Ordinarius zurückgenommen oder vom Priester selbst darauf verzichtet wurde, noch auch dieser seinen Stand geändert hat. (*Suarez*, de poenit. disp. 28. sect. 7. num. 9. *Girib.* eod. tr. c. 14. dub. 5. in fine, *de Lugo* u. A.). Der Grund ist, weil die auf eine festbestimmte Zeit ertheilte Approbation nicht aufhört, außer entweder durch Widerruf derselben von Seite des Ordinarius, oder durch Ablauf der festgesetzten Zeit selbst, oder durch freiwillige Verzichtleistung des Beichtvaters, die vom Bischof angenommen worden, oder endlich, wie Einige sagen, dadurch, daß der Beichtvater einen andern Stand erwählt hat. Aber keines von diesen geht auf unsern Fall, also kann jener Priester ohne neue Approbation hier Beichten aufnehmen. Man kann auch nach Suarez selbst (l. c. n. 8. *Lugo*, de poenit. disp. 21. sect. 2. n. 15. u. A.) nicht sagen, die Approbation erlösche durch den Wechsel der Diöcese, insbesondere wenn der Wechsel der Diöcese in der Absicht geschieht, anderswo ein Domicil zu gründen, weil dann angenommen wird, der Priester stehe vom Recht der Approbation ab, welche deßhalb ausgelöscht bleibt. Wenn Suarez, Lugo und Andere sagen, die Approbation höre mit dem Wechsel der Diöcese auf, so reden sie im Zusammenhang mit der Verordnung: „Superna," kraft deren eine Approbation, die man in der einen Diöcese erlangt, nicht für eine andere dient; weßhalb sie sagen, die Approbation erlösche, sofern zum Beichthören in der neuen Diöcese eine neue Approbation nothwendig ist. Aber nirgends stellen sie in Abrede, daß ebendieselbe für den Priester hinreiche, wenn er vor Ablauf des Termins dahin zurückkehrt, von wo er weggezogen. *Suarez* ibid. n. 9. *Lugo* ibid. n. 44. Da nach *Bonacina* die Approbation gewissermaßen die Natur eines Privilegiums hat, so hört dieselbe auch dann nicht auf, wenn der Priester auf sie verzichtet, aber die Verzichtleistung vom Ordinarius nicht acceptirt worden ist; da es nämlich seine Kraft vom Willen des Ertheilenden hat, so lebt es immer fort, so lange der Obere den Verzicht nicht annimmt, und deßhalb kann der Privilegirte, nach Willensänderung, jenes Privilegium gebrauchen, dem er zuvor entsagte. *Bonacina*, de legib. disp. 1. qu. 3. n. 8. §. 4. n. 3. *Sanchez*, *Donatus* in praxi rer. reg. tract. 12. qu. 4. n. 1. *Girib.* und Andere. Auch spricht die Praxis für diese Ansicht durchweg, daß Priester ohne neue Approbation in ihrer früheren Diöcese Beicht hören können, wenn sie wieder in dieselbe zurückkehren und die Zeit der Vollmacht noch nicht erloschen ist.

293. Cas. Ein Landkaplan, der aus Anhörung schon mehrerer Beichten weiß, daß ein Bauer in der nächsten freiwilligen Gelegenheit sich befinde, wird von eben diesem Pönitenten an einem Festtage abermals gerufen, weigert sich aber, dessen Beicht zu hören. Kann er es auf erlaubte Weise thun?

Antw. Ja, wenn nur keine Gefahr vorhanden ist, daß Andere gegen den Bauer einen schlimmen Verdacht hegen werden. Denn die Weigerung in diesem Falle, die Beicht des Bauern zu hören, ist an sich nicht eine Offenbarung von irgend Etwas in den Beichten Gehörtem, ist auch kein Act gegen die Person des Büßers, der demselben vernünftiger Weise mißfallen könnte. Deßwegen muß behauptet werden, der Kaplan könne sich auf erlaubte Weise weigern, die Beicht des Bauers zu hören. Ja so wie nicht blos auf erlaubte, sondern sogar auf lobenswürdige Weise dem Pönitenten die Absolution verweigert wird, auf daß er sich aus der sündhaften Gewohnheit erhebe, so wird auch um desselben Zweckes willen die Beicht verweigert werden können, da in beiden Fällen auf dieselbe Weise Etwas dem Pönitenten Vortheilhaftes geschieht. Wir sagen: wenn nur keine Gefahr vorhanden sei, daß Andere von dem Bauer Böses vermuthen. Denn in diesem Falle würde aus der Handlungsweise des Beichtvaters ein indirecter Bruch des Beichtsigills folgen, was ganz und gar unerlaubt ist. So *Tambur.* l. 5. de poenit. c. 6. §. 3. n. 15. und viele Andere.

294. Cas. Ein Pfarrer, der an der Gränze seiner Diöcese wohnt, beruft einen anderen Pfarrer aus einer anderen Diöcese, um in seiner eigenen Kirche Beicht zu hören, während er selbst in der Kirche der andern Diöcese Beicht hört, ohne die Zustimmung der Bischöfe eingeholt zu haben. Kann dies auf gültige und erlaubte Weise geschehen?

Antwort auf beide Punkte: Ja, wo die entgegengesetzte Gewohnheit nicht in Kraft ist. Denn da jeder Pfarrer kraft seines Amtes eine jurisdictio ordinaria über seine Untergebenen hat, so kann er dieselbe jedem approbirten Priester übertragen, und daher auch einem andern Pfarrer, sei es derselben oder einer andern Diöcese. Deßwegen hat auch die Congregatio Episcoporum am 25. Mai 1640 dem Bischof von Citta della Pieve vorgeschrieben, nicht zu verhindern, daß die Beichten seiner Untergebenen von Pfarrern selbst benachbarter Diöcesen, welche wegen eines Festes in die seinige zu kommen pflegen, gehört werden. Wir sagen, wo die entgegengesetzte Gewohnheit nicht in Kraft ist. Denn wenn eine solche existirt, so kann der Pfarrer der einen Diöcese in der andern, wenigstens auf erlaubte Weise, nicht Beicht hören ohne Zustimmung des Bischofs, wie die Congregation dem Bischof von Citta della Pieve im Jahre 1641 rescribirt hat. *Dian.* part. 1. tr. 11. resol. 8. *Leand.*, disp. 11. qu. 58. *Girib.* cap. 14. n. 49.

295. Cas. Zwischen zwei Priestern entstand ein langer Streit, ob es einem Mitglied der Societät des heiligen Sacramentes bei gewissen Jahresfeierlichkeiten erlaubt sei, sich einen Beichtvater zu wählen, der von gewissen Reservatfällen des Diöcesanbischofes ohne dessen Erlaubniß absolvire. Da sie nicht einig wurden, überließen sie die Entscheidung des Streites dem Erzpriester. Was antwortet dieser?

Antw. Er sagt, es sei dies dem Mitglied der genannten Societät

nicht erlaubt. Der Grund davon ist, weil sich kein authentisches Document finde, in dem diese Vollmacht oder dieses Privilegium gesetzlich begründet wäre. Es ist zwar von Paul III. in seiner Constitution „Dominus noster 1539“ den Mitgliedern jener Genossenschaft beiderlei Geschlechts zugestanden, daß sie sich dreimal im Leben, namentlich auch in articulo mortis, wenn dann auch der Tod nicht erfolgt, von einem vom Ordinarius approbirten Beichtvater von gewissen Sünden, die sogar dem Papst reservirt sind, absolviren lassen dürfen (ausgenommen sind die, welche in der Bulla Coenae stehen); aber keineswegs darf dieses Indult dahin ausgedehnt werden, daß man in gewissen Jahresfeierlichkeiten geradezu und ohne Unterschied von ihm absolvirt werden könne, wie es nach dem vorliegenden Fall herauszukommen scheint. Dieses Indult Pauls III. wurde aber durch das Trident. und andere nachfolgende Päpste derogirt, namentlich durch Clemens VIII., welcher in seiner berühmten Constitution Quaecunque von 1604 ausdrücklich bestimmt, daß Mitglieder jener Genossen- (Bruder-) schaft unter dem Vorwande von Privilegien, die dieser Bruderschaft zugestanden seien, keineswegs von solchen Fällen absolvirt werden können, welche Reservatfälle des Papstes und seines Vicars und der jeweiligen Ordinarien sind. Item durch Paul V. in seinem Decret a S. Cong. Episc. et Regul. 1617. Keiner der vorgenannten Priester (er meint sowohl Säcular- als Regular-Geistliche) durch gewisse Privilegien, Indulten und Vollmachten unterstützt, soll es wagen, oder sich herausnehmen bei Strafe der Excommunication, es sei denn in articulo mortis, von solchen Fällen zu absolviren, welche den betreffenden Ordinariis oder dem apostolischen Stuhle reservirt sind. Weiterhin durch Urban VIII. 1628, wie aus dem Zeugnisse genannter Congregationen unten erhellen wird.

Man erwiedere nicht, diese Vollmacht sei zwar durch die genannten Decrete aufgehoben, aber durch die nachherige Bekräftigung Clemens X. im Jahre 1676 und Innocenz XI. 1678 wieder in die vorige Kraft versetzt worden. Denn keiner von Beiden hat je diese Vollmacht von Reservatfällen zu absolviren, wovon hier die Rede ist, bestätigt. Ein aufmerksames Lesen der Briefe, die in Form eines Breve von Innocenz XI. „In junct. Nobis“ erschienen sind, und die das Decret Clemens X. enthalten, werden uns davon überzeugen. Hier wird gesagt, Clemens X. habe nach dem Vorgang Paul V. genannten Bruderschaften das zugestanden, was dieser am 3. November 1606 in seinem Breve „Cur certas“ den Archiconf. S. S. Sacramenti de Miner. verwilligt habe. Hier ist aber Paul V. so weit entfernt, von neuem genannter Bruderschaft die Vollmacht zu geben, zumal im Leben von Reservatfällen zu absolviren, daß er vielmehr davon nicht ein Wort sagt, im Gegentheil widerruft und annullirt und erklärt, alle Indulgenzen, Sündennachlassungen und

Willkürlichkeiten in Betreff der Bußanstalt, welche diese Bruderschaft durch einige seiner Vorgänger zugestanden worden; seien kraftlos und nichtig. Ebenso benahm sich Innocenz XI., der nichts von einer derartigen Bestätigung sagt, sondern Clemens X. Decret in Kraft läßt. Gesetzt aber auch, daß es sich in diesen Decreten um die genannte Bestätigung handle, so wäre doch die Bevollmächtigung nach meiner Meinung nicht für wahrhaft bestätigt zu halten wegen des folgenden ganz deutlichen Briefes, der in der Volkssprache von der heiligen Congregation von Bischöfen und Regularen am 7. December 1646 verfaßt und zunächst zwar für den Erzbischof von Neapel bestimmt war, der aber doch die allgemeinen Grundsätze enthält und das universale Fundament auch von P. *Theodor.* a Spirit. Sanct. d. Indulg. par. 2. cap. 2. pag. 150 weithin verbreitet wurde. Es heißt: „Diese heilige Congregation hat öfter erklärt und zwar mit ausdrücklichem Befehl Clemens VIII. vom 11. Januar 1601 und 26. November 1602, und Paul V. vom 7. Januar 1617 und von Urban VIII. 1628, daß alle Befugnisse von den Reservatfällen, oder von den durch die Ordinarien zu reservirenden Fällen zu absolviren, welche Fälle in der Bulle: „Coena Domini" implicite oder explicite begriffen oder darunter zu begreifen sind, und andere Fälle, welche nur dem heiligen Stuhl in demselben Decret von 1602 reservirt sind, daß also alle diese Befugnisse, seien sie Welt- oder Ordensgeistliche, Congregationen, Bruderschaften von was irgend für Prärogativen oder Vorrechten übertragen werden, annullirt und ausgelöscht worden sind, wie vom Concilium von Trient, so von den unten angeführten Constitutionen, und daher in kraft der Bestätigung der Ausdehnungen oder der Mittheilungen, welche nachher erlangt worden sind, oder welche man in Zukunft noch erlangen könnte, auch bei den möglichst weiten Clauseln, niemals die unten genannte Befugniß als erneuert anzusehen sei ꝛc. Deßwegen muß man sagen, daß es nicht erlaubt sei u. s. w."

296. Cas. Berthold, ein neugeweihter Priester, der noch keine Jurisdiction hat, wird gleich nach der Primizfeierlichkeit von einem Verwandten, der schwer krank darniederliegt, gebeten, daß er ihn Beicht hören möchte. Nun fragt es sich, kann er es auf erlaubte oder gültige Weise?

Antw. Keineswegs, wenn ein anderer mit der Jurisdiction versehener Priester herbeigeholt werden kann, oder wenn keine Todesgefahr vorhanden ist.

297. Cas. Theodorus, Vicar in der Diöcese Rottenburg, reist nach Freiburg, um dort seine Eltern zu besuchen. Kann er daselbst gültig absolviren?

Antw. Nein; denn der Bischof von Rottenburg hat keine ordentliche Jurisdiction in der Diöcese Freiburg, kann sie daher auch nicht delegiren, auch hat Theodor daselbst keine Untergebenen. Es muß

also die Jurisdiction vom Freiburger Oberhirten, oder von dem, der das Delegationsrecht hat, erbeten werden.

298. Cas. Der Pfarrer Andreas von Rottenburg unternimmt mit seinen Parochianen eine Wallfahrt nach Einsiedeln, hört sie daselbst Beicht und absolvirt sie. Ist der Act erlaubt und gültig?

Antw. Allerdings, weil er über seine Parochianen eine ordentliche Jurisdiction hat, welche nicht von der Approbation des Bischofs einer andern Diöcese abhängt. Wenn es jedoch öffentlich in der Kirche geschähe, wäre zwar die Erlaubniß des Ortspfarrers nicht nöthig, liefe aber gegen den Anstand.

299. Cas. Der Heimdorfer Pfarrer, der sich in einer fremden Pfarrei aufhält, wird von einem Kranken daselbst gebeten, er möchte ihn Beicht hören und mit den übrigen heiligen Sacramenten versehen, welche man gewöhnlich den Kranken ertheilt. Kann der Pfarrer die Handlungen erlaubt und gültig vornehmen?

Antw. Obgleich die Jurisdiction über das geistliche innere Forum nach der gewöhnlichen Form nur auf einen bestimmten Ort gegeben zu werden pflegt, so gilt sie doch für die ganze Diöcese zur gültigen Verwaltung des Bußsacraments nach der üblichen Praxis und der bischöflichen Uebereinstimmung. Damit aber das Sacrament erlaubt verwaltet werde, ist nöthig, daß es mit Vorwissen des Pfarrers geschehe. Im vorliegenden Falle aber ist der Ortspfarrer noch besonders anzugehen, daß er die Erlaubniß zur Spendung des Viaticums und der letzten Oelung ertheile, weil die Ertheilung dieser Sacramente zu den Pfarrrechten gehört.

300. Cas. Paschalis, ein badischer Vicar, mit dem Titel Professor, gibt seine Stelle auf. Wird er daselbst noch gültig Beicht hören können?

Antw. Keineswegs; denn mit der Entfernung vom Amte erlischt auch die Jurisdiction des Vicars, und sie ist auf's Neue einzuholen.

Reservate.

301. Cas. Ein Priester hat einem einfachen Beichtvater eine zwar schwere Sünde gebeichtet, von der es aber zweifelhaft war, ob sie dem Ordinarius reservirt sei oder nicht; er wurde von diesem Beichtvater absolvirt. Da er aber nun weiß, daß eine solche Sünde wirklich reservirt sei, bekommt er Scrupel, ob er nicht verpflichtet sei, einem privilegirten Beichtvater zu beichten. Was ist zu sagen?

Antw. Er ist nicht verpflichtet. Sp Card. *de Lugo* disp. 16. sect. 2. §. 4. disp. 20. num. 20. Der Grund ist die gesetzliche Absolution von dieser Sünde, die er erhalten; denn das Bekenntniß ist über die Sünde abgelegt worden, wie sie im Gewissen war, und die Absolution von einem Beichtvater ertheilt, der die gesetzliche Vollmacht zur Lossprechung dieser Sünde hatte, wenn er auch ein einfacher Beichtvater war; es wird nämlich von der Kirche blos die bestimmte formale

Häresis, nicht aber die zweifelhafte Häresie reservirt. Daher hat er nach erlangter Kenntniß des Reservats keine Verpflichtung, sie nochmal einem privilegirten Beichtvater zu beichten.

302. Cas. Ein Bauer verletzt in einem sich freiwillig zugezogenen trunkenen Zustande auf schwere Weise einen Kleriker, was er vor seiner Trunkenheit aus Groll, den er gegen diesen hegte, zu thun sich vornahm. Fällt er dadurch in die dem Papste vorbehaltene Excommunication?

Antw. Ja. Denn zum wirklichen Eintreten der Censur wird nichts anderes erfordert, als daß zugleich mit dem innerlichen, sündhaften Acte die äußere durch die Censur verbotene That selbst begangen wird, sollte auch zwischen dem sündhaften Gedanken und der Ausführung desselben eine Zeit zwischen inneliegen. Weil nun der Bauer einerseits voraussah, daß er aus Groll gegen den Kleriker in der Trunkenheit das Verbrechen begehen werde, und andererseits wegen des freiwilligen Betrinkens auch die Gefahr des schon vorausgesehenen und in Folge desselben begangenen Vergehens nicht vermeiden wollte, so hat er eine Sünde und eine unter einer Censur verbotene Handlung auf eine solche Weise begangen, daß er wegen des vor der Trunkenheit erweckten Actes und wegen schwerer in der Trunkenheit erfolgten Verletzung in die gegen gewaltsame Vergreifung an Klerikern verhängte und dem Papste reservirte Strafe der Excommunication verfällt. Wenn der Bauer nicht aus Unkenntniß des Rechts gehandelt hat, so kann er von der genannten Strafe durchaus nicht freigesprochen werden *Suarez*, de cens. disp. 5. sect. 1. n. 20. *Bonac.* disp. 1. qu. 1. pun. 4. n. 10.

303. Cas. Ein Landpfarrer verweigert einem Bauern die Absolution von der Sünde einer schweren Verletzung eines Klerikers, welche dem heiligen Stuhle reservirt ist, obgleich er weiß, daß der Bauer durch Alters- und Körperschwäche für immer gehindert ist. Hat er sich recht benommen?

Antw. Ja. Denn da gemäß eines Decrets von Clemens VIII. die schwere Verletzung eines Klerikers der Art dem Papste reservirt ist, daß selbst in jeder dringenden Noth, ausgenommen in articulo mortis, einem niedern Beichtvater die Gewalt der Absolution genommen ist, so ist klar, daß unser Pfarrer keine Gewalt hat, dem Bauern die Absolution zu gewähren. Daß derselbe für immer gehindert sei, verändert die Sache nicht, denn wenn er auch frei ist von dem Gesetze, nach Rom zu gehen, so ist er doch nicht frei von dem Gesetze, sich auf die ihm mögliche Weise vor seinem Bischofe zu stellen, da er durch ihn im vorgenannten Verhinderungsfall die Gnade der Absolution erhalten kann. Wenn es übrigens eine dringende Nothwendigkeit fordert und der Zugang zum Bischof sehr schwer ist, so kann der Pfarrer besagten Bauer absolviren unter der Bedingung, sich sobald als möglich beim Bischof zu stellen. Wenn er ihn übrigens, außer in articulo mortis schlechtweg zu absolviren sich weigert, so ist er nur zu loben. *Bonac.*, de Censur.

disp. 2. qu. 3. p. 6. n. 16. *Girib.* c. 2. n. 25. *Suar.*, de poenit. disp. 30. sect. 3. n. 12. *Laym.* disp. 20. sect. 10.

304. Caſ. Ein als vogelfrei Erklärter kommt zu einem einfachen Beichtvater, beichtet ihm und bittet um die Losſprechung von ſeinen Verbrechen. Da er jedoch mehrere Cenſuren verwirkt hat und mit Reſervatfällen behaftet iſt, will ihm der Beichtvater die Abſolution nicht zu Theil werden laſſen. Handelt er recht?

Antw. Nein. Denn ſo wie der Fürſt oder die Regierung wegen der Schwierigkeit, die für vogelfrei Erklärten zu fangen, einen Jedweden zum Vollſtrecker der gegen ſie gefällten Sentenz machen kann; ſo kann auch unter dieſem Titel ein jeder Unterthan, von der Regierung gleichſam als Diener der Gerechtigkeit aufgeſtellt, die Vogelfreien auf erlaubte Weiſe tödten und zwar durch Verrath oder hinterliſtig, wenn er ſie auf anderem Wege nicht zu tödten vermag. Weil nun der Vogelfreie von Jedem auf erlaubte Weiſe getödtet werden kann, beſonders wenn er innerhalb des Gebietes des Aechtenden ſich aufhält, ſo folgt, daß der Geächtete, falls er ſonſt gut disponirt iſt, von jedem, ſelbſt einem einfachen Beichtvater losgeſprochen werden kann, weil er nämlich immerwährend in hinlänglich wahrſcheinlicher Todesgefahr ſchwebt, in welchem Falle es nach der Lehre des Tridentinums kein Reſervat gibt, weder hinſichtlich der Cenſuren, noch hinſichtlich der Verbrechen. Darum hat der genannte Beichtvater nicht recht gethan, daß er, in Anbetracht der reſervirten Cenſuren und Verbrechen, dem Geächteten die Losſprechung nicht wollte zu Theil werden laſſen. *Homob.* tom. 1. consult. par. 2. resp. 120. *Boss.*, mor. nar. tit. 5. n. 12. *Lugo* disp. 10. n. 82.

305. Caſ. Ein Bauer, der an der Gränze der Diöceſe Rottenburg wohnt, hat eine reſervirte Sünde begangen. Er geht nun in eine benachbarte Pfarrei der Diöceſe Freiburg, wo die genannte Sünde kein Reſervat iſt, beichtet dort und erhält die Losſprechung, iſt er gültig losgeſprochen?

Antw. Ja. Denn der Vorbehalt gewiſſer Fälle berührt nach allgemeiner Lehre urſprünglich und direct den Beichtvater, indem er deſſen Jurisdiction einſchränkt, damit er nicht von gewiſſen Fällen losſpreche, obgleich die Reſervation indirect auch den Pönitenten berührt, der von einem ſolchen Beichtvater, deſſen Jurisdiction beſchränkt iſt, von dem reſervirten Fall nicht losgeſprochen werden kann. Da nun der Bauer aus der Diöceſe Rottenburg, der eine in dieſer Diöceſe reſervirte Sünde auf ſich hat, dieſe Sünde in der Diöceſe Freiburg, wo ſie nicht reſervirt iſt, gebeichtet hat, ſo kann er, wenn er anders disponirt iſt, die Abſolution vom Beichtvater der Diöceſe Freiburg gültig empfangen. *Suar.*, de poenit. disp. 30. sect. 2. n. 4. *Anacl.* n. 14. dist. 9. n. 2. u. A.

306. Cas. Ein Bauer beichtet in articulo mortis zwei Sünden, eine dem Bischof reservirte und eine dem Papst reservirte. Zu was ist er verpflichtet, falls er gesund wird?

Antw. Wenn der Bauer nicht wußte, daß mit seinen Sünden die Strafe der Excommunication verbunden sei, so ist er, falls er gesund wird, zu nichts verpflichtet. Denn wenn er ratione reservationis zu nichts verpflichtet ist, — da es nach dem Concil. Trident. 14. cap. 7. in der Kirche Gottes immer beobachtet wurde, daß in articulo mortis kein Reservat gelte —, so ist er auch nicht verpflichtet ratione censurae, da Derjenige nicht in diese Strafe fällt, welcher sie nicht kennt. Wenn aber der Bauer, als er die Sünden beging, wußte, daß mit ihnen die Strafe der Excommunication verbunden sei, so ist er, falls er gesund wird, verpflichtet, sich vor dem Papste und dem Bischofe oder ihren Delegirten zu stellen, nicht zwar, um auf's Neue von den Censuren freigesprochen zu werden, da er von diesen schon direct losgesprochen ist, sondern damit er sich bereit zeige, den Befehlen seiner Oberen zu gehorchen, da er in articulo mortis von den reservirten Censuren nicht anders losgesprochen wurde, als unter der Strafe, in dieselben zurückzufallen, wenn er sich nach seiner Genesung nicht vor Dem stellte, vor dem er sich, wie gesagt, stellen muß. Cap. eos qui de sent. excomm. in VI. *Gixii*, de poenit. c. 16. n. 43. und insgemein.

307. Cas. Antonius gibt einem Anderen Gift, das unfehlbar den Tod zur Folge hat. Bevor jedoch dieser wirklich erfolgt, kommt er von Reue getrieben zu einem Beichtvater und beichtet ihm seine Sünde. Der Beichtvater absolvirt ihn unter der Bedingung, sich, wenn der Tod jenes Dritten eingetreten sei, bei Dem zu stellen, der in Reservatfällen die Vollmacht hat, um ihm sein Verbrechen auf's Neue zu entdecken. Ist der Pönitent nach dem Eintritt des Todes jenes Dritten verpflichtet, dem Beichtvater zu gehorchen?

Antw. Nein. Denn Antonius ist dann nicht verpflichtet, sich von Demjenigen zu stellen, welcher in Reservatfällen Gewalt hat, weder wegen der Sünde der Vergiftung, weil er von dieser nach Ablegung seiner Beicht schon direct losgesprochen wurde, diese Sünde nämlich war damals noch durch keine Reservation gebunden, weil diese erst die vollendete That des Mordes trifft: noch auch wegen des nachher erfolgten Todes, weil derselbe in Anbetracht davon, daß Antonius nach Vorschrift gebeichtet hat und losgesprochen wurde, nicht mehr den Charakter der Todsünde hat, indem er nämlich, als in dem Sacrament der Buße wirksam widerrufen, kein gewollter mehr ist. Darum ist kein Grund vorhanden, der ihn noch einmal der Schlüsselgewalt unterwirft, weder Desjenigen, der die Vollmacht in Reservatfällen hat, noch Desjenigen, der sie nicht hat: Also ist er nicht verpflichtet, in diesem Falle dem Beichtvater zu gehorchen. *Henriquez* und *Facundez* bei *Diana* tom. 5. tr. 1. resol. 10. *Homobonus* u. A.

308. Cas. Ein Pfarrer gibt der schwangeren Bertha eine Arznei, um die Leibesfrucht abzutreiben, wobei er jedoch zweifelt, ob sie belebt sei. Ist er nun 1) im Falle des Erfolges vor dem inneren Forum irregulär? 2) kann er bei einem solchen Zweifel den Pfarrangehörigen die Sacramente reichen? 3) fällt er in einen Reservatfall?

Wir antworten: daß derselbe bei aller Genauigkeit streng genommen nicht irregulär sei, sowohl vor dem äußeren Forum, was selbst mehrere Gegner zugeben, als auch vor dem inneren; und daß er auch den Pfarrangehörigen die Sacramente reichen könne, auch in keinen Reservatfall gekommen sei. Der Grund für den ersten Punkt ist der: zwar spricht man im Rechte öfters von einer ausdrücklichen Irregularität, wenn ein Menschenmord wirklich erfolgt und wenn es zweifelhaft ist, ob ihn Jemand durch seine eigene Handlung veranlaßt habe (wie es erhellt aus cap. 12. et 19. und wie es auch cap. 34. de homic. heißt), aber nirgends steht etwas von einer ausdrücklichen Irregularität auch im Zweifel, ob der Menschenmord erfolgt sei (wie *Liguori* lib. 3. tract. 4. cap. 1. n. 396. mit mehreren bemerken).

Da also nach der einen Seite hin eine Irregularität nicht eintritt, wenn sie im Rechte nicht ausdrücklich angeführt ist (wie das cap. is qui de sent. excom. in 6. bezeugt), da wir nach der anderen im Zweifel sind, ob ein Menschenmord erfolgt sei, weil ja von dem Pfarrer gesagt wird, er habe der Schwangeren die Arznei gegeben, zweifelnd (wie vernunftgemäß und mit Grund vorausgesetzt wird), ob die Frucht am Leben sei, so muß behauptet werden, daß er auch bei eingetretenem Erfolg bei aller Schärfe, streng genommen, nicht irregulär sei.

Man kann nicht sagen, es sei in solch zweifelhaften Fällen, wenigstens für das innere Forum, das Schwerere zu wählen, worauf Clemens III., Innocenz III. und Honorius III. in den eben angeführten Kapiteln hinweisen; denn alle diese sprechen von einem wirklich erfolgten Menschenmord, in welchem Sinn gleichfalls andere Stellen als zweifelhaft rücksichtlich des Menschenmordes für die Irregularität angeführt werden können.

Der Grund für den zweiten Punkt folgt aus dem für den ersten; ist nämlich der Pfarrer nicht irregulär, so kann kein dazwischen kommendes, gesetzmäßiges Hinderniß aufgebracht werden, das ihn an der Ausübung seiner Pflicht hindert, sei es nun hinsichtlich der Vollmacht der Weihe (quod potestatem Ordinis), oder hinsichtlich der der Jurisdiction, und ebenso auch nicht an der Administration der Sacramente für seine Pfarrangehörigen. Es ist auch die Praxis der heiligen Pönitentiarie keineswegs entgegen, selbst nicht, wenn sie Recurrenten dispensirt, denn dies beweist nur, daß die Dispensation von ihr gestattet werde, wenn ein Recurs stattfindet, nicht aber die Nothwendigkeit des

Recurses für die Dispensation. Diese Nothwendigkeit würde nur dann stattfinden, wenn der Pfarrer irregulär wäre.

Der Grund für den dritten Punkt liegt endlich darin, daß, da unter den Reservatfällen dieser Diöcese nichts besonderes rücksichtlich der Abtreibung und der Veranlassung derselben bestimmt ist, daß, sagen wir, um in ein Reservat zu fallen, die Gewißheit erforderlich ist, daß die abgetriebene Frucht wirklich belebt war; denn die Reservation gilt hier blos von der Abtreibung einer belebten Leibesfrucht.

309. Cas. Sejus tödtet einen Kleriker, aber heimlich. Kann er nun zur Zeit des Jubiläums einerseits von seinem Verbrechen und von der Excommunication absolvirt, andererseits auch von der Irregularität dispensirt werden?

Antw. Zwar hängt die Lösung solcher Fälle eigentlich von der besonderen Haltung des Ablasses ab, welcher bei Gelegenheit eines jeden Jubiläums erlassen wird; indessen behaupten wir doch mit Rücksicht auf die Vollmachten, welche regelmäßig bei einer solchen Gelegenheit eingeräumt werden, daß Sejus sowohl von der Excommunication, als von seinem Vergehen absolvirt, daß er aber nicht auch von der Irregularität dispensirt werden könne.

Der Grund für beide Punkte wird davon hergenommen, weil bei einer solchen Gelegenheit zwar die Vollmacht, auch von Fällen und Censuren, die dem apostolischen Stuhl reservirt sind, zu absolviren, eingeräumt wird, das Verbrechen der Mitschuldigen in einer schändlichen Sünde gegen das sechste Gebot und das der äußeren formalen Ketzerei ausgenommen; weil aber nie auch die Vollmacht zu dispensiren, wenigstens bei der vorgenannten Irregularität, gestattet wird, wie das hinlänglich gefolgert werden kann aus den Ablässen, die bei solchen Gelegenheiten bisher erlassen worden sind.

Man kann nicht mit *Soto* in 4. dist. 22. quaest. 3. mit den Theologen von Salamanka und Anderen, welche *Liguori*, de poenit. cap. 1. num. 537., anführt, sagen: daß die Irregularitäten aus einem Vergehen für eine Censur gelten oder den Anschein einer Censur haben, und daß demnach Sejus bei Gelegenheit des Jubiläums von der Irregularität, die er durch die Ermordung des Klerikers sich zuzog, auch dispensirt werden könne.

Vielmehr läugnen wir die Annahme, daß die Irregularität aus einem Vergehen für eine Censur gelte; denn Innocenz III. sagt cap. 20. de verb. signit.: „Auf die Frage, was unter einer kirchlichen Censur verstanden werden müsse, antworten wir, daß unter ihr nicht blos das Erkenntniß des Interdicts, sondern auch das der Suspension und Excommunication verstanden werden könne (valeat)." Hier bezeichnet nun das „könne" das Nämliche, wie das „müsse," damit die Antwort der Frage entspreche, und da nun der Papst der Irregularität aus

einem Vergehen gar nicht erwähnt, so ist das ein deutlicher Beweis, daß diese eigentlich keine Censur sei; denn sonst würde er auch sie ausdrücklich genannt haben, da er ja hier die Arten der Censuren anführt.

Dazu kommt noch, daß die Censur vornehmlich als eine Strafe, die Heilung bewirken soll (poena medicinalis), verhängt und zur Besserung der Gläubigen angeordnet wird, damit sie wieder zu sich kommen und die Vergehen in Zukunft meiden.

Dagegen ist die Irregularität aus einem Vergehen keine Strafe, die heilen soll, sondern eine Unfähigkeit (inhabilitas), und sie wird nicht zur Besserung angeordnet ꝛc., sondern als canonisches Hinderniß auferlegt, hinsichtlich dessen Wegnahme von dem Gehinderten die Kirche gerade nicht so sehr besorgt ist; vielmehr, wenn dieser auch vielmals es zu entfernen sich bemüht, so verweigert sie ihm noch mehrmals die Wegnahme desselben.

Endlich wird die Censur durch Absolution, die Irregularität aber durch Dispensation aufgehoben; und wem die Vollmacht, von Censuren zu absolviren, gegeben ist, dem ist nach dem Styl der römischen Curie nicht auch zugleich die gegeben, von der Irregularität zu dispensiren, es müßte denn nur dessen ausdrücklich Erwähnung gethan sein, wie das Carl Borromäus in seiner Instruction bei J. *Antoine* de censur. cap. 5. bezeugt und bemerkt. Wenn also Sejus bei Gelegenheit des Jubiläums von der Excommunication und von seinem Vergehen, die er durch den genannten Mord auf sich geladen, auch absolvirt werden kann, so kann er deshalb doch nicht auch zugleich von der Irregularität dispensirt werden.

310. Cas. Ein schwangeres Mädchen kommt zu einem unerfahrenen Beichtvater und setzt ihm auseinander, daß sie zur Verzweiflung getrieben werde und bereit sei, entweder sich selbst zu vergiften, oder durch einen Trank die Leibesfrucht abzutreiben. Der Beichtvater räth zu dem Letzteren, als dem geringeren Uebel; und es erfolgt der abortus des lebendigen foetus. Verfällt der Beichtvater in einen Reservatfall?

Wir antworten verneinend; denn eine der nothwendigen Bedingungen, um in einen Reservatfall zu fallen, ist, daß man eine Todsünde begeht; und fragt man, ob auch Sünden, die keine Todsünden sind, reservirt werden können, so ist immer gewiß, daß de facto blos Todsünden reservirt werden, wie allenthalben die Theologen lehren. Nun hat zwar der Beichtvater in unserem Fall in Wahrheit zu etwas gerathen, was an sich eine Todsünde ist, nämlich einen Trank zu nehmen zur Abtreibung der Leibesfrucht, zu etwas, das der Natur zuwider und in sich selbst ein Uebel ist und zur Vermeidung des Todes und der Infamie direct gewiß nie geschehen kann, weil der Zweck die Mittel nicht heiligt; allein er hat bona fide aus Unwissenheit, und um einem

größeren Uebel vorzubeugen, diesen Rath ertheilt und hat deshalb keine Todsünde begangen und fällt folglich in keinen Reservatfall, denn einem solchen Beichtvater ist dieses homicid. voluntarium nicht eigentlich zuzurechnen und hat auch nicht formaliter freiwillig gesündigt. Man sage nicht, daß seine Unwissenheit strafbar sei und ihn deshalb auch nicht entschuldige, daß er nicht in einen Reservatfall falle; denn auch zugegeben, daß seine Unwissenheit strafbar sei, so beweist dies höchstens, daß er deswegen nicht frei von Sünde sei. Aber weil, wie gesagt, jene procuratio abortus für ihn nicht eine an sich formaliter freie ist, und er auch nicht, was die formale Seite des Uebels und das freiwillige homicidium anbelangt, nicht die nächste Ursache war, so fällt der Beichtvater in keinen Reservatfall. Mazzochius, Giribaldus und Andere.

Päpstliche Fälle.

Beschaffenheit der reservirten päpstlichen Fällen.

Die päpstlichen Fälle haben alle die Eigenschaft, daß sie immer mit einer Kirchencensur verbunden sind; man sagt daher: die Absolution von einer Sünde werde dem Papste blos wegen der beigefügten Censur reservirt, von welcher der Papst allein lossprechen wolle. Ist also ein die Censur aufhebender Grund vorhanden, so fällt auch das Reservat weg. Ein solcher Grund ist aber von Seite des Sünders Unwissenheit in Betreff der Kirchenstrafe, welche auf die begangene Sünde gesetzt ist. Denn nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes fällt man in keine Kirchenstrafe, wenn man von ihr nichts gewußt hat, es sei denn, daß eine ignorantia crassa vorhanden war. Ist z. B. in einer Diöcese das Duell als ein päpstliches Reservat anerkannt und publicirt worden, so ist ein Duellant, der das Kirchengesetz nicht kennt, nicht excommunicirt, begeht also kein Reservat und kann von jedem Beichtvater absolvirt werden. Anders ist es, wenn das Duell ein bischöfliches Reservat ist.

Zahl der päpstlichen Reservate.

Die reservirten päpstlichen Fälle sind folgende:

1) Häresie, 2) Mordbrennerei, 3) Todtschlag, 4) Simonie, 5) Duell, 6) Verfälschung apostolischer Briefe, 7) gewaltsame Handanlegung an einen Geistlichen, 8) Sollicitation im Beichtstuhl, 9) die falsche Anklage, daß ein Beichtvater sollicitire, 10) die versuchte Lossprechung einer persona complex und 11) die Freimaurerei.

Nähere Erklärung einzelner hier angeführten Reservate.

Haeresis formalis externa licet occulta steht an der Spitze der päpstlichen Reservate. Zuerst kommt der Beisatz occulta in

Betracht. Das Concilium von Trient hat in der vier und zwanzigsten Sitzung c. 6. de ref. den Bischöfen die Gewalt ertheilt, von allen päpstlichen Fällen, so lange sie geheim (occulti) sind, entweder selbst in eigener Person oder durch einen speciell für jeden Fall deputirten Beichtvater loszusprechen, nur hinsichtlich der haeresis occulta machte das Concilium an anderen Orten die Einschränkung, daß zwar die Bischöfe persönlich, nicht aber die von ihnen Deputirten davon sollten lossprechen können. „Idem," heißt es dort, „et in haeresis crimine in eodem foro conscientiae eis tantum, non eorum Vicariis sit permissum." Aber auch diese von dem Concilium den Bischöfen für ihre Person zugestandene Vollmacht wurde ihnen durch die Nachtmahlsbulle wieder genommen; denn die darin vorkommenden zwanzig Fälle, worunter sich auch die haeresis cujusque sectae befindet, sind darin unbedingt an das Forum des Papstes verwiesen. Es heißt dort nämlich: „Nullus per alium, quam per romanum Pontificem, nisi in mortis articulo absolvi possit, praetextu quarumvis facultatum et indultorum, quibuscumque personis etiam *episcopali* vel majori dignitate praeditis .... per nos et dictam sedem ac *cujusvis concilii decreta* concessorum vel concedendorum."

Durch die letzten Worte: „cujusvis concilii decreta" wurde auch die vom Tridentinum den Bischöfen ertheilte Vollmacht annullirt. Es ergab sich unterdessen unter den Moralisten darüber, ob ein späteres päpstliches Decret die Disciplinarverfügungen eines allgemeinen Concils umzustoßen vermöge, ein heftiger Streit, in welchem auf beiden Seiten tüchtige Kämpfer in die Schranken traten. Daß jedoch die Decrete der Päpste solches in Wahrheit vermögen, und daß also durch die angeführte Stelle aus der Nachtmahlsbulle haeresis formalis licet occulta päpstliches Reservat sei, hat Benedict XIV. in seinem tractatus de Synodo I. 9. c. 4. n. 9. bis zur völligen Evidenz dargethan. Er erwähnt dort nebenbei einer Anekdote aus dem Leben des heil. Franz von Sales. Der Heilige hatte sich zur Erlangung der bischöflichen Würde dem Papste Clemens VIII. zu dem damals üblichen Examen gestellt und die an ihn gerichtete Frage: ob ein Bischof von der Häresis lossprechen könne, unbedingt bejaht. Als aber der Papst ihm äußerte, daß er darüber anderer Meinung sei, erwiederte der Gefragte: „Beatissime pater, si S. V. non ita sentit, nec ego deinceps sic sentiam."

Um das Reservat näher kennen zu lernen, müssen wir vor Allem den Begriff der haeresis formalis feststellen. Liguori gibt denselben in seiner Theol. moral. lib. II. tr. I. c. IV. n. 19. folgendermaßen an: Haeresis est error intellectus et pertinax contra fidem in eo, qui fidem suscepit. Unde patet, ad haeresim duo requiri, 1) judicium erroneum,

quod est ejus materiale, 2) pertinaciam, quae est quasi formale. Daraus schließen wir, daß das Vorhandensein der haeresis formalis externa durch drei Stücke bedingt sei: 1) dadurch, daß ein wirklicher Glaubenssatz; 2) mit Starrsinn und 3) äußerlich (externe) angefochten und geläugnet werde.

Der Beichtvater hätte also in einem vorkommenden Falle sein Augenmerk zuerst darauf zu richten, ob ein erklärter Glaubenssatz (dogma fidei) oder etwa nur eine theologische Schulmeinung verworfen und geläugnet ist. Dann kommt es auf die Untersuchung der pertinacia an. Als pertinax ist nur Derjenige anzusehen, der in seinem Irrthume festhält, nachdem er vom Gegentheil hinlänglich belehrt, oder doch zur Erkenntniß gelangt ist, daß die Kirche Christi aller Orten das Gegentheil des von ihm Geglaubten und Behaupteten lehre. Deswegen ist keiner, mag er auch noch so irrige Lehren vorbringen, als Häretiker anzusehen, so lange er bereit ist, seine Behauptungen dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen.

Ein Lehrer z. B. an einer Universität, der in seinen Vorträgen von der Erbsünde eine Ansicht verbreitete, die mit dem von der Kirche hierüber aufgestellten Dogma unvereinbar wäre, würde erst dann als Häretiker gelten können, wenn er, ungeachtet er die Ueberzeugung dieses Widerspruches seiner Lehrmeinung mit dem katholischen Dogma erlangt, dieselbe auch da noch festhalten würde, möge es nun aus eitler Ruhmsucht oder Widerspruchsgeist geschehen. Nehmen wir den Fall, daß ein Solcher, auch nach erlangter Ueberzeugung von jenem Widerspruche, seine Meinung für sich behält, ohne sie jedoch weiterhin gegen Andere zu äußern, so ist freilich Häresis vorhanden, aber nicht eine solche, die unter das Reservat fällt; denn haeresis mere mentalis et interna ist schon nach den allgemeinen Grundsätzen über die Reservation nicht reservirt. Setzen wir den Fall umgekehrt, daß Jemand durch Worte oder irgend eine Handlung sich äußerlich den Schein gebe, einer Irrlehre zu huldigen, von der sein Herz und seine innigste Ueberzeugung ferne sind, so findet gleichfalls kein Reservat statt, weil ein integrirender Theil der Häresis, nämlich error intellectus contra fidem mangelt. Benedict XIV. pflichtet über die beiden letzten Fälle vollkommen der eben vorgelegten Meinung bei, wenn er sagt: „Ab haeresi mere interna et mentali, nullo exteriori signo manifestata, simplex confessarius absolvere potest, cum haeresis sit summo Pontifici reservata per censuram adnexam, quae certe in eo casu nulla est. Potest enim simplex confessarius eum absolvere, qui verbo vel facto fidei articulum negaverit, interiori tamen assensu fidem retinuerit; neque enim in ea rerum circumstantia censura illigaretur. De Synod. dioeces. n. 4.

Procuratio abortus.

Mit diesem Reservat hat es eine eigene Bewandtniß und es bedarf, um Mißverständnisse zu verhüten, einer näheren historischen Beleuchtung. Es sind über diesen Gegenstand zwei Bullen erlassen, die erste von Sixtus V. im Jahre 1588, die mit dem Worte „Effrenatam" beginnt, die zweite, welche die von Sixtus erlassene einschränkt, von Gregor XIV. im Jahre 1591. Sie hebt an mit den Worten: „Sedes apostolica." In der früheren Bulle werden Diejenigen, die wissentlich (scienter) einen abortus verursachen, sei nun der foetus belebt oder unbelebt, und Alle, die auf irgend eine Weise hierzu mitwirken (quocunque modo in hoc consentientes), allen denjenigen Strafen unterworfen, womit nach bürgerlichem und canonischem Rechte der Mörder bestraft wird; außerdem aber sollten, die eines solchen Vergehens sich schuldig machten, ipso facto d. i. effectu secuto in die Strafe der Irregularität und Excommunication verfallen, von der dem Papste allein die Dispensation und Absolution zustehen sollte. Gregor aber beschränkte in der angeführten Bulle die Strafe der Excommunication auf den Fall, wo der foetus ein animatus sei, indem er sie zugleich ausdrücklich hinsichtlich des foetus inanimatus aufhob; dann ertheilte derselbe zugleich den Bischöfen und den speciell von ihnen dazu Delegirten die facultas absolvendi a procuratione abortus foetus animati. Obwohl nun hierdurch den Bischöfen ein- für allemal die potestas absolvendi eingeräumt ist, so kann man doch keineswegs behaupten, daß die procuratio abortus in der bezeichneten Beschränkung ein bischöfliches Reservat sei; denn wäre es dies, so müßte jeder Priester, der von den bischöflichen Reservaten lossprechen kann, auch von der procuratio abortus lossprechen können, was doch nicht zu behaupten ist, da in der Bulle ausdrücklich eine deputatio specialis des Bischofs für jeden einzelnen Fall dazu erforderlich ist. Es ist und bleibt somit die procuratio abortus im angegebenen Sinne ein päpstliches Reservat, nur mit dem Unterschiede, daß die Bischöfe die facultas absolvendi zugleich mit der facultas in jedem besondern Falle zu subdelegiren besitzen, wenn sie auch nicht durch die Quinquennales zur Lossprechung von den übrigen päpstlichen Reservaten befugt sind. Da nach den neuesten ärztlichen Forschungen der foetus vom ersten Anfangspunkte seines Entstehens schon ein belebter ist, so wird durch jede Abtreibung ein homicidium verübt und ist folgerecht immer die Reservation vorhanden.

Eine zweite Frage ist: Von wem das procurare abortum zu verstehen sei. Ist damit die Weibsperson, die sich selber einen abortus verursacht oder an sich verursachen läßt, verstanden, oder werden Jene gemeint, welche ihn der Weibsperson verursachen durch Darreichung von Arzneimitteln u. s. w.? oder sind beide zugleich in die Reservation

einbegriffen? Viele Kasuisten pflichteten der ersten Meinung bei, daß nämlich die ihre eigene Leibesfrucht abtreibende Weibsperson verstanden sei, und man könnte auch im Voraus für diese Meinung geneigt sein. Aber die ausdrücklichen Worte der Bulle Sixtus V., die mit Ausnahme der ebenbezeichneten Einschränkung von Gregor bestätiget ist, lassen keinen Zweifel übrig, daß die Strafe der Excommunication nur über Jene verhängt ist, die einer Weibsperson zur Abtreibung der Leibesfrucht ihre Hülfe leihen, mögen sie nun als Haupt- oder Mittelsperson dabei thätig sein. Nachdem nämlich Sixtus in der Bulle „Effrenatam" von den leiblichen Strafen gegen dieses Vergehen geredet, fährt er also fort; „Insuper, ut immanissimi hujus delicti gravitati non solum temporalibus, verum etiam spiritualibus poenis prospiciamus et consulamus, omnes et singulos, cujuscunque gradus, status etc., qui vel quae uti principales vel ut sociae, ad tale facinus committendum, opem, consilium, favorem, potionem vel alia medicamenta scienter dederint" etc.

Die Worte qui vel quae, vel uti principales, vel ut sociae können hier einzig in dem Sinne gefaßt werden, daß darunter die Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts verstanden werden, die als eigentliche Urheber oder Helfershelfer an einer Weibsperson einen abortus zu Wege bringen. Sollte, wie Einige behauptet haben, das Wort principales die sich selber die Leibesfrucht abtreibenden Weibspersonen bedeuten, so würde das dederint mit dem Zusatze opem, consilium u. s. w. ganz unerklärlich werden. Jedenfalls ist hier, wo mindestens ein sehr vernünftiger und wohlbegründeter Zweifel darüber obwaltet, ob die sich selbst den abortus verursachenden Weibspersonen der Excommunication anheimfallen, nach dem auf alle Reservate anzuwendenden allgemeinen Grundsatz: odiosa sunt restringenda, zu Gunsten derselben zu entscheiden. Das Gesetz scheint auf die falsche Scham im Beichtstuhl und auf die Schwäche des Geschlechts Rücksicht genommen zu haben.

Außerdem geht aus diesen Worten noch hervor, daß nicht blos der eigentliche Urheber eines solchen Vergehens, sondern auch alle dazu Mitwirkenden, Rathgeber, Beförderer, Apotheker, falls sie wissentlich mitwirken, in die Excommunication verfallen. Daraus folgt, daß man als allgemeines Requisit zu einem Reservate nicht auch dieses aufstellen dürfe, daß die Sünde unmittelbar und nicht mittelbar müsse zugerechnet werden können, so wie es beim Duell der Fall ist. Daß übrigens die Abtreibung der Leibesfrucht nur effectu secuto bei wirklich vorhandenem Erfolge reservirt sei, sowohl in Ansehung der Haupt- als Nebenpersonen, liegt schon in den allgemeinen Grundbestimmungen der Reservate. Mag also z. B. ein lüderlicher Mensch dem von ihm ver-

führten Mädchen wiederholt Arznei in jener schlechten Absicht gegeben haben, ohne den von ihm gewünschten Erfolg herbeizuführen, so kann er, obgleich er viel freventlicher handelt, als Jener, dem beim ersten in verzweifelter Angst gemachten Versuche sein Vorhaben gelingt, von einem gewöhnlichen Beichtvater losgesprochen werden.

Duellum.

Das Concil. Trid. erklärt sich über das Duell, Zweikampf, Sitzung 25. c. 19., folgendermaßen: „Detestabilis duellorum usus, fabricante diabolo introductus, ut cruenta corporum morte, animarum etiam perniciem lucretur, ex Christiano orbe penitus exterminetur. Qui vero pugnam commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis ac omnium bonorum suorum proscriptionis, ac perpetuae infamiae poenam incurrant. . . . Illi etiam, qui consilium in causa duelli, tam in jure quam facto dederint, aut alia quacunque ratione ad id quemquam suaserint, nec non spectatores, excommunicationis ac perpetuae maledictionis vinculo teneantur, non obstante quocunque privilegio seu prava consuetudine, etiam immemorabili.“

Im Vorgange dieser Bestimmungen des Tridentinum wurde das Duell dem Papste reservirt von Clemens VIII. in der Bulle: „Illius vices“ vom 1. September 1592, deren Bestimmungen von Benedict XIV. in der Bulle: „Detestabilem“ vom Jahre 1752 neuerdings bestätigt und durch mehrere Zusätze erläutert worden sind.

Damit aber das Duell reservirt sei, muß es ein förmliches, ein duellum ex condicto sein. Das will sagen, es muß der Eine herausfordern, der Andere die Herausforderung annehmen; es müssen ferner Zeit, Ort und Waffen vorher genau bestimmt werden. Ob übrigens das Duell ein sogenanntes feierliches oder nicht feierliches, d. h. in Gegenwart von Secundanten oder ohne solche Geschehenes sei, bedingt die Reservation durchaus nicht. Auch ist es in dieser Beziehung gleichgültig, aus welcher Absicht es geschiebt, ob z. B. zur Ehrenrettung, oder zur Entscheidung von Schuld und Unschuld, oder aus Rache und Feindseligkeit. Streithändel, welche ohne diese Bestimmungen ausgemacht werden, fallen also nicht unter das Reservat. Beim Duell verfallen nicht blos die Herausforderer und die Annehmer der Herausforderung in die Strafe der Excommunication, sondern auch die Secundanten, die Zeugen, Wundärzte, Alle, die dasselbe auf irgend eine Art befördern, die die Herausforderung überbringen, verfassen, Waffen herbeischaffen, ja selbst alle Zuschauer, die sich absichtlich eingefunden, nicht aber, die zufällig vorübergehen. Militärpersonen machen keine Ausnahme.

Mercimonium Missae Stipendiorum.

Der Handel mit Meßstipendien ist durch Benedict XIV. reservirt in der Bulle: „Quanta cura," vom 30. Juni 1741. Der Priester, der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, fällt in die Strafe der Suspension, ein Laie in die der Excommunication, die beide dem Papste vorbehalten sind. Der, welcher sich wissentlich dazu hergibt, für einen Theil des von einem Andern empfangenen Stipendiums die Application zu verrichten, ist mit keiner kirchlichen Strafe belegt, auch bezieht sich diese Bestimmung nur auf gesammelte Meßstipendien, nicht aber auf fundirte heilige Messen. Ein Beneficiat ist daher nicht gehalten, die sämmtlichen Zinsen eines Kapitals für eine gewisse Anzahl heiliger Messen, oder den verhältnißmäßigen Theil für eine jede einzelne heilige Messe, wenn er solche einem Priester übertragen will, hinzugeben, weil zu vermuthen ist, die Stiftung habe den anständigen Unterhalt des Geistlichen zum Zwecke.

Falsa accusatio de crimine sollicitationis.

Die falsche Beschuldigung eines Beichtvaters, daß er sollicitire, woran sich der weitere Fall anschließt: attentata absolutio complicis, der frevle Versuch eines Beichtvaters, seine complex zu absolviren. Um diese Reservate genauer zu erwägen, müssen wir auf einige Stellen der Bulle Benedicts XIV. eingehen, welche anfängt „Sacramentum poenitentiae" vom 1. Juni 1741.

Nachdem der Papst die Beschlüsse seiner Vorgänger, namentlich die Gregors XIV., in einem Breve vom 30. August 1622 ihrem Inhalte nach kurz angeführt, erklärt er, daß er dieselben ihrem Umfange nach bestätige. Die Stelle lautet:

„Mandamus omnibus — locorum ordinariis — ut diligenter procedant contra omnes et singulos sacerdotes tam saeculares quam regulares, quomodolibet exemtos et Sedi Apostolicae immediate subjectos, qui aliquem poenitentem, quaecunque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis, vel ante, vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis, vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali, vel in alio loco ad confessiones audiendas deputato, aut electo, cum simulatione audiendi ibidem confessionem, ad inhonesta et turpia sollicitare, vel provocare, sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam tunc aut post legendam tentaverint, aut cum eis illicitos aut inhonestos sermones vel tractatus temerario ausu habuerint, et quos in aliquo ex hujusmodi nefariis excessibus culpabiles repererint, in eos pro criminum qualitate et circumstantiis severe animadvertant; — concedens facultatem — procedendi cum testibus etiam singularibus, dummodo praesumtionis indicia et alia adminicula concurrant. Meminerint propterea omnes et

singuli sacerdotes ad confessiones audiendas constituti, teneri se ac obligari, suas poenitentes, quos noverint ab aliis, ut supra, sollicitatos, sedulo monere juxta occurrentium casuum circumstantias de obligatione denuntiandi — locorum Ordinariis personam, quae sollicitationem commiserit, etiamsi sacerdos sit, qui jurisdictione ad absolutionem valide impertiendam careat, aut sollicitatio inter confessarium et poenitentem mutua fuerit, sive sollicitationi poenitens consenserit, sive consensum minime praestiterit, vel longum tempus post ipsam sollicitationem jam effluxerit, aut sollicitatio a confessario, non pro se ipso, sed pro alia persona peracta fuerit. Caveant insuper confessarii, ne poenitentibus, quos noverint jam ab alio sollicitatos, sacramentalem absolutionem impertiant, nisi prius denuntiationem praedictam ad effectum perducentes delinquentem indicaverint competenti judici, vel saltem se, quam primum poterunt, delaturos spondeant. Et quoniam improbi quidam homines reperiuntur, qui vel odio vel ira aut alia indigna causa commoti, vel aliorum impiis suasionibus, aut promissis aut blanditiis aut minis aut alio quovis modo incitati tremendo Dei judicio posthabito et ecclesiae auctoritate contempta, innoxios sacerdotes apud ecclesiasticos judices falso sollicitationis insimulant: ut igitur tam nefaria audacia et tam detestabile facinus metu magnitudinis poenae coerceatur, quaecunque persona, quae execrabili hujusmodi flagitio se inquinaverit, vel per se ipsum innocentes confessarios impie calumniando, vel sceleste procurando, ut id ab aliis fiat, a quocunque sacerdote, quovis privilegio et authoritate et dignitate munito, praeterquam a nobis et nostris successoribus, nisi in fine vitae et excepto mortis periculo spe absolutionis obtinendae, quam nobis et successoribus reservamus, perpetuo careat."

Vor Allem haben wir nun den Begriff des Wortes „sollicitare" festzustellen. Aus den Worten des Papstes ergibt sich, daß jede Anreizung eines Beichtvaters gegen sein Beichtkind zu einer Sünde gegen das sechste Gebot, so jedoch, daß die Beicht irgend wie als Gelegenheit, Veranlassung, Vorwand dazu gebraucht wird, unter Sollicitation zu verstehen sei. Wenn daher ein Beichtvater einen Pönitenten nicht zur Unzucht, sondern zu einer andern, wenn auch noch so schweren Sünde, z. B. zu blutiger Rache, Todtschlag, Diebstahl, Betrug u. s. w. anzureizen versuchte, so wäre ein Solcher kein Sollicitant im engern hier berücksichtigten Sinne des Wortes. Ob die sollicitirte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob die Sollicitation zwischen dem Beichtvater und Pönitenten wechselseitig oder vom ersteren einseitig geschah, ob sie Eingang fand oder zurückgewiesen wurde, bleibt ohne Einfluß auf das Vorhandensein der Reservation. Um die Grenzen des Verbrechens der Sollicitation genau zu bezeichnen,

dient uns besonders folgende Stelle der Bulle: Qui (sc. sacerdos) aliquem poenitentem, quaecunque persona illa sit,

a) vel in actu sacramentalis confessionis,

b) vel ante,

c) vel immediate post confessionem,

d) vel occasione aut praetextu confessionis,

e) vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo simulatione audiendi ibidem confessionem ad inhonesta et turpia sollicitare vel provocare:

1) sive verbis,

2) sive signis,

3) sive nutibus,

4) sive tactu,

5) sive per scripturam, aut tunc aut post legendam tenuaverint, aut

6) cum eis illicitos et inhonestos sermones vel tractatus temerario ausu habuerint; et quos in aliquo ex hujusmodi nefariis excessibus culpabiles reperierint, in eos pro criminum qualitate et circumstantiis severe animadvertant per condignas poenas. . . .

Nach dieser den Bischöfen ertheilten Weisung wendet sich der Papst an die Beichtväter und legt es ihnen als heilige Pflicht auf, ihre Pönitenten, die sollicitirt sind, aufs Strengste anzuhalten, den Namen des schuldigen Beichtvaters anzugeben, und ihnen so lange die Lossprechung zu verweigern, bis sie diese Anzeige gemacht oder wenigstens das glaubwürdige Versprechen abgelegt haben, es bald möglichst thun zu wollen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es von der Pflicht der Anzeige den Pönitenten nicht befreie, daß er der Sollicitation nicht beigestimmt, ferner daß die Länge der Zeit, die seit der Sollicitation verflossen, und der Umstand, daß der Sollicitant ein Priester *ohne Jurisdiction* gewesen, keinen Unterschied mache. Nur wenn der Sollicitant bereits gestorben, welcher Punkt in der Bitte nicht zur Sprache kommt, hört die Pflicht der Denunciation auf.

Einleitung der Denunciation.

Hat nun der Beichtvater einen Pönitenten, der diese traurige aber heilsame Pflicht erfüllen muß, so ist es am besten, wenn der Pönitent selbst sich entweder mündlich oder schriftlich an den Bischof wendet. Ist dieses unmöglich oder der Umstände wegen nicht rathsam und thunlich, so lasse der Beichtvater sich von seinem Beichtkinde einen *verschlossenen* Zettel geben, der den Namen des Schuldigen enthält und schicke diesen mit einem Begleitschreiben an den Bischof ein, und dies aus dem Grunde, weil es durch die Natur der Sache verboten

und durch ausdrückliche kirchliche Bestimmungen, namentlich durch die Bulle Benedicts XIV. „Ubi primum“ vom 10. Juni des Jahres 1746 auf's Strengste verpönt ist, in oder außer der Beicht ohne die dringendsten Ursachen, und nur wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, den Namen einer mitschuldigen Person zu erfragen.

Indeß sei der Beichtvater vorsichtig, ehe er auf Denunciation dringt, denn es könnte ein Pönitent in seiner Einfalt einige Worte mißdeutet und als Sollicitation aufgefaßt haben, die nichts weniger als dieses, sondern nur eine nothwendige Belehrung oder Ermahnung über betreffende Punkte des sechsten Gebotes waren, zu geschweigen, daß die Bosheit einiger, namentlich weiblicher Pönitenten so weit gegangen, daß sie mit teuflischer ränkevoller Verläumdung einen durchaus unschuldigen Priester als Sollicitanten bezeichneten. Wird der Beichtvater vom Beichtkinde sollicitirt, so ist er zur Denunciation desselben keineswegs verpflichtet, indem die ganze Tendenz dieser Verordnung einzig dahin geht, zu verwehren, daß jene Anstalt in der katholischen Kirche, die das größte Heil stiftet und stiften soll, nicht von entarteten Miethlingen zu einer Anstalt des Seelenverderbens gemacht werde. Damit ja kein Zweifel über den Sinn der angeführten Bulle obwalte, erließ derselbe Papst eine erläuternde Bulle mit den Anfangsworten: „Apostolici muneris“ unterm 8. Februar 1745, worin folgende wesentliche Bestimmungen enthalten sind.

1) Der schuldige Beichtvater kann auch in articulo mortis nicht absolviren, wenn ein sacerdos simplex oder sonst ein, wenn auch nicht approbirter Priester herbeigeholt werden kann.

2) In dem Falle, wo in articulo mortis die Herbeiholung eines andern Priesters eine bedeutende Infamirung oder ein großes Aergerniß gewiß und in voller Wahrheit verursachen würde, dieser andere Priester soviel als nicht vorhanden zu betrachten ist, kann der Beichtvater seiner complex die Absolution gültig ertheilen.

3) Sollte jedoch ein Beichtvater in ipso mortis articulo seiner complex, ohne daß periculum gravis infamiae sive scandali vorhanden, die Lossprechung ertheilt haben, so solle diese darum nicht ungültig sein, allein es solle der Beichtvater nichts destoweniger in die größere, dem Papste reservirte Excommunication verfallen. Es geht somit aus beiden Bullen hervor:

1) Der Beichtvater kann sein Beichtkind von einer mit demselben begangenen Sünde gegen das sechste Gebot nur im alleräußersten Nothfalle gültig absolviren.

2) Nicht blos ein approbirter und mit Jurisdiction zur gültigen Ertheilung der Lossprechung versehener Priester, sondern jeder Priester überhaupt, auch der ohne Approbation und Jurisdiction, wenn er

anders unter jenen auf die Beicht bezüglichen Umständen, z. B. indem er sich im Beichtstuhle oder anderswo als Beichtvater gerirt, sich der Anreizung schuldig macht, ist als Sollicitant zu denunciren.

3) Wenn ein Beichtvater als Laie oder auch als Kleriker (Diacon, Subdiacon) vor Empfang der Priesterweihe mit einer Person gesündiget, die später sein Beichtkind wird, so steht seinerseits der gültigen Ertheilung der Lossprechung von der früher mit ihr begangenen Sünde der Unkeuschheit nichts im Wege.

4) Da der Papst den Beichtvätern die Absolutionsgewalt in Beziehung auf ihre complex unter jedem Titel benommen hat, so kann natürlich auch kein Bischof einem Beichtvater die Vollmacht ertheilen, seine complex zu absolviren, und eben darum das peccatum complicis sich nicht im eigentlichen, strengen Sinne des Wortes reserviren, sobald in seiner Diöcese die fragliche Bulle contra sollicitantes et complices publicirt und in Ausübung gekommen ist.

Der Pönitent, welcher sich weigert, den sollicitirenden Priester zu denunciren, kann nicht absolvirt werden. Wenn aber der Pönitent zum Bischof nicht kommen oder an ihn nicht schreiben kann, so bleibt nichts anderes übrig, als daß der Beichtvater im Namen des Pönitenten das traurige Geschäft besorge. Der Beichtvater wird aber außerhalb des Beichtstuhls sich vom Pönitenten die ganze Sachlage erzählen und seine Behauptung brieflich mit Namen und Unterschrift bezeugen lassen. Geht das nicht an, so wird der Beichtvater wenigstens dafür sorgen, daß der Pönitent selbst den Namen des sollicitirenden Priesters in einen besonders verschlossenen und versiegelten Zettel einschreibt, welchen dann der Beichtvater mit seinem Schreiben an das Ordinariat einschließt und übersendet.

Simonia realis vel confidentialis.

Simonie überhaupt ist nach der Definition des heil. Thomas von Aquin 1. 2. quaest. 100. art. 1.: „studiosa voluntas emendi aut vendendi pretio temporali aliquid spirituale, vel spirituali annexum," d. h. der Tausch von etwas Geistigem oder von etwas, was dem Geistigen angehört (im kirchlichen Sinne) gegen etwas Zeitliches, zeitlichen Gewinnst oder Vortheil. Die Simonie wird dreifach unterschieden, mentalis, realis, conventionalis. Mentalis, wenn Jemand etwas Geistiges gibt, z. B. ein Sacrament spendet, ein kirchliches Beneficium conferirt, aus der — nicht geäußerten Absicht —, einen Vortheil von dem Andern dadurch zu erlangen. Realis ist die Simonie, wenn der Tausch von beiden Theilen wenigstens einigermaßen wirklich vollführt ist; dagegen conventionalis, wenn eine Vereinbarung über den Tausch zwischen beiden Theilen zu Stande gebracht, aber noch nicht vollzogen ist. Eine besondere Art der simonia conventionalis ist nun die confidentialis, die darin besteht, daß

Jemand von einem kirchlichen Beneficium zu Gunsten eines Anderen absteht, in der zuversichtlichen Voraussetzung (confidentia) oder unter der Bedingung, daß dieser es später irgend einer dritten Person oder dem, der es ihm abgetreten, wieder überläßt, entweder ganz mit allen Emolumenten, oder nur mit einem Theil derselben. Dabei ist zu bemerken, daß nicht jede Simonie, nicht jeder Tausch geistiger Dinge für zeitliche reservirt ist, sondern nur, wo solcher bei Verleihung der Weihe oder eines Beneficiums oder beim Eintritt in einen Orden vorkommt.

Die Verletzung der Clausur zu einem bösen Endzweck, unter welchem man finem libidinosum versteht; daher ein Dieb, der die Nonnen zu bestehlen in's Kloster schliche und keine weitere Absicht dabei hätte, sich des Reservats nicht schuldig macht.

Gewaltsame Handanlegung an einen Geistlichen. Violenta manuum injectio in Clericum.

Man versteht unter Clericus jeden, der die Tonsur empfangen hat, und unter Monachus jeden Religiosen männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn er auch erst im Noviziat ist. Percussio ist jede grobe körperliche Verletzung oder äußerliche Gewaltthätigkeit, als: Werfen, Schlagen, Stoßen, Verwundung, jede Art von Verstümmlung, Ermordung, gewaltsame Gefangennehmung und Einsperrung in ein Gefängniß, Herumreißen an den Kleidern, Haaren u. s. w. Daher gehören auch noch das Bewerfen mit Koth, Verunreinigung des Angesichtes mit Speichel u. s. w. Sind geringere körperliche oder äußerliche Beleidigungen nicht infamirend, so fallen sie nicht unter das Reservat. Dasselbe ist ebenfalls nicht vorhanden, wenn der Clericus oder Monachus sich äußerlich nicht als solcher gerirt, z. B. in einer durchaus weltlichen Kleidung erscheint, oder wenn die Gewaltthätigkeit Nothwehr ist. Wo also in einem Wirthshause einer der anwesenden Gäste mit dem Pfarrer des Ortes in einen Streit geriethe, der beiderseits so heftig würde, daß der Pfarrer zuerst dem mit ihm Zankenden ein paar Ohrfeigen gäbe: so würde Letzterer, wenn er auch in der Hitze des Streites in gleichem Maaße wieder zumäße, sich nicht des Reservates schuldig machen. Noch viel weniger, wenn jener Gast, dem der Pfarrer völlig unbekannt ist, auch nach dem Aeußeren gar nicht muthmaßen könnte, daß er einen Geistlichen vor sich habe. Ebenso wenn ein Geistlicher von Jemand auf verbotenem Umgang mit dessen Frau, Mutter, Schwester oder Tochter ertappt wird.

Bischöfliche reservirte Fälle.

Da bis jetzt von dem bischöflichen Ordinariate Rottenburg noch keine neue Reservate bestimmt und bekannt gemacht worden sind, so haben in unserer Diöcese nach der Erklärung des bischöflichen

Ordinariats diejenigen Geltung, welche in den früheren verschiedenen Diöcesen als Reservate bestanden haben, aus denen nun unsere Diöcese sich gebildet hat.

Aus der ehemaligen Diöcese Konstanz lauten die Bestimmungen:

Magnopere ad Christiani populi disciplinam pertinere Ecclesiae semper visum fuit, ut atrociora quaedam et graviora crimina non a quibusvis, sed a summis duntaxat Sacerdotibus absolverentur. Unde merito Pontifex maximus pro suprema potestate sibi in ecclesia universa tradita causas aliquorum criminum graviorum suo peculiari judicio reservavit. Quod idem Episcopi omnes, in sua quisque dioecesi pro tradita sibi in subditos et dioecesanos suos supra reliquos inferiores sacerdotes auctoritate in aedificationem, non in destructionem facere possunt. Quare diligenter animadvertant Confessarii, ne quem ab his criminibus et peccatis absolvendo liberare tentent, quorum absolutio aut Romano Pontifici, aut Nobis est reservata, sed hujusmodi delinquentes juxta sacrorum Conciliorum Decreta ad Superiores et legitimos Judices pro absolutionis beneficio (articulo mortis tantum excepto) remittant. In his tamen et caeteris omnibus casibus Sedi Apostolicae reservatis, si occulti sint, Nos et Vicarius noster, ex sacri Tridentini Concilii constitutione absolvere possumus. Quod idem in Haeresis crimine nobis, non Vicario nostro permissum est. Quia vero hujus nostri temporis multae sunt variaeque calamitates ad Haereses, curabimus, ut a sanctissimo Domino nostro circa hujusmodi casus sanctae Sedi reservatos, maxime quoad Haeresis crimen, ampliores facultates impetremus. Casus hactenus ab Antecessoribus nostris Episcopis de jure et de consuetudine reservati, quos etiam praesentium tenore Vos reservamus, sunt sequentes.

Casus reservati Clericorum.

1) Fornicatio cum filia confessionis.

2) Revelatio confessionis.

3) Celebratio in ecclesia interdicta in Altari non consecrato scienter: in altari portatili sine licentia, sine sacris vestibus, et a sacerdote non jejuno.

4) Reordinatio scienter suscepta.

5) Celebratio aut ministratio non Ordinati.

6) Dioecesanus, qui ad sacros Ordines per alium Episcopum sine nostra licentia aut furtive, aut per saltum, vel extra statuta tempora, et ante legitimam cujusque sacri Ordinis aetatem promotus est.

7) In censuris Ecclesiasticis ordinem sacrum suscipiens.

8) Scienter sepeliens corpus excommunicati in Ecclesia vel coemeterio, vel etiam non excommunicati tempore interdicti.

Casus reservati Laicorum.

1) Matrimonium, conjuge adhuc vivente, scienter contrahens.

2) Matrimonium contrahens, antequam certificaretur de morte prioris conjugis.

3) Matrimonium clandestine non servata forma sacri Trid. concilii contrahens.

4) Sponsalia de futuro contrahens, nec observans.

5) Machinatio in mortem conjugis, si mors sequatur.

6) Baptizatio propriae prolis excepto casu urgentis necessitatis, vel ejusdem in Baptismo et Confirmatione susceptio.

Casus reservati Clericis et Laicis communis.

Homicidium voluntarium facto, praecepto, consilio vel consensu deliberato commissum.

2) Procuratio abortus vel sterilitatis.

3) Incendium Ecclesiarum, domorum, aut segetum malitiose et ex proposito factum.

4) Sacrilegium seu furtum sacrae rei.

5) Peccatum bestialitatis cum brutis commissum.

6) Coitus cum Infideli, vel Judaeo.

7) Commixtio carnalis cum Sanctimonialibus.

8) Incestus cum Consanguineis et Affinibus usque ad secundum gradum inclusive.

9) Adulterium.

10) Raptus.

11) Perjurium in judicio factum.

12) Pollutio Ecclesiae vel Coemeterii sanguinis aut seminis effusione.

13) Immunitatis et libertatis Ecclesiasticae violatio.

14) Falsificatio literarum nostrarum, et curiae nostrae.

15) Percussio parentum enormis.

16) Abusus sacramentorum et sacrarum rerum ad magicas artes, veneficia, et superstitiones.

17) Rebaptizatio scienter collata et suscepta.

18) Reconfirmatio scienter collata et suscepta.

19) Injectio manuum violentarum in Clericos, Monachos, Moniales, vel quamcunque aliam personam religiosam aut ecclesiasticam.

Zu den hier angeführten Reservaten folgt dann eine nähere Erläuterung, die sich dahin ausspricht: „Porro ne propter casus reservatos homines a salutari Confessionis remedio retrahantur, dum non facile sacerdotem inveniunt, qui eos a reservatis absolvere possit. vel

etiam famae suae et sumtibus timent, si Constantiam ad Nos, vel Poenitentiarium nostrum ablegentur. Nos hac in parte subditorum nostrorum saluti et commoditati consulere volentes, praesenti decreto omnibus Ecclesiarum parochialium Rectoribus, Plebanis, Vicariis, Curatis, aliisque Confessariis per civitatem et Dioecesin nostram Constantiensem (nunc Rottenburgensem) ubilibet constitutis, et per nos, seu Vicarium nostrum legitime approbatis concedimus, potestatemque illis auctoritate ordinaria ab Antecessoribus nostris jam antea datam confirmamus, ut deinceps quoscunque laicos utriusque sexus a quibuscunque peccatis, quantumvis gravibus et enormibus nobis reservatis, si occulta sint, absolvere possint. Homicidas voluntarios et majori Excommunicatione judiciali innodatos excipimus. Licet enim casus hi occulti sint, tamen ut solum a nobis, Vicario, aut Poenitentiario nostro absolvi possint, definimus; sicut etiam, si Laici in supra specificatis casibus publice et notorie deliquissent, hujusmodi publica et notoria delicta nostro foro poenitentiali per expressum reservamus. Clericorum in praemissis peccata sive publica sive occulta hactenus nemo praeter Nos, Vicarium, et Poenitentiarium nostrum absolvere potuit. Quia vero hinc Clericorum conscientias graviter onerari ac intricari intelleximus, permittimus et hac Constitutione Synodali Confessariis omnibus approbatis, Clericos quoscunque a casibus nobis reservatis occultis, non publicis, quos ut hactenus, ita etiam de caetero Nobis per expressum reservamus, absolvendi potestatem concedimus, excepto homicidio, majore Excommunicatione, peccato bestialitatis, coitu cum Sanctimoniali, revelatione Confessionis, et si quis ab alterius Dioecesis Episcopo aut furtive per saltum, extra statuta tempora et ante legitimam aetatem sine licentia et dispensatione ordinatus esset, quibus casibus etiam si occulti sint, volumus, ut Clerici a nullo alio, quam a Nobis, aut Poenitentiario nostro absolvi possint. Caeterum hoc Canone nihil omnino iis, qui peculiaria privilegia, sive a Nobis, sive a Sede Apostolica habent, quoad forum conscientiae adimere intendimus." Constitutiones Synodi Dioecesanae Constantiensis 1761. Tit. 11.

In eben dieſen Conſtitutionen finden ſich zwei Decrete vom Jahre 1741 und 1757 super abominando sortilegiorum crimine; die zu den Reſervaten gehören. Auf den Grund

1) einer früheren Verordnung bleibt als Reſervat: das Schatzgraben, das Chriſtophels- und andere abergläubiſche Gebete, Geiſterbeſchwörungen; unter dieſer Reſervation ſind

2) alle diejenigen begriffen, die gegen das erſte und zweite Gebot Gottes, zum Schatzgraben, Beſchwören der Geiſter, ſich unerlaubter und abergläubiſcher Mittel, oder des ſogenannten Chriſtophelsgebetes zu Erlangung des Geldes ſich bedienen, oder die den Platz, Inſtru-

mente, Geſchirr und dergleichen hergeben; ebenſo diejenigen, welche, um verlorene und entwendete Sachen wieder zu erhalten, zu ſolchen Perſonen ſich verfügen, bei denen ſie den Dieb, der die Sache geſtohlen, oder den, der ſie gefunden, etwa in einem Spiegel zu ſehen hoffen, oder welche durch abergläubiſchen Gebrauch eines Siebs etwas Verborgenes erfahren wollen, oder auf andere abergläubiſche Art laut oder ſtill den Satan anriefen.

3) Die Gewalt, von dieſen Sünden loszuſprechen, behalten wir uns ſelbſt vor, und nur dann können die von uns Bevollmächtigten den Welt- oder Ordenspriеſtern die Abſolutionsgewalt ertheilen, wenn die Entfernung des Pönitenten zu weit, die Armuth zu groß, oder wegen Krankheit die Reiſe zu unſerer biſchöflichen Curie unmöglich iſt. Aber auch dann ſoll die Abſolutionsgewalt nicht jedem, ſondern nur dem Dekan, oder in deſſen Abweſenheit dem Kämmerer oder einem anderen Vorgeſetzten der Geiſtlichkeit der Gegend oder des Ortes, wo ſich der Pönitent aufhält, und zwar nicht für mehrere Fälle auf einmal ertheilt werden.

4) Zur Zeit der Miſſion hat der Vorſteher der Miſſion und ſeine Mitarbeiter die Abſolutionsgewalt.

Casus reservati in Dioecesi Augustana.

In hac Augustana Dioecesi, ne multitudine casuum reservatorum, poenitentia et in Ecclesia Dei usitata peccatorum confessio, onerosior et difficilior reddatur, quod jam olim permissum fuit, id nunc denuo permittitur omnibus parochis, et confessariis approbatis, ut a quibuscunque casibus Episcopalibus, quosvis laicos sibi subditos, rite confessos et poenitentes, absolvere possint, exceptis duntaxat *Haereticis, Homicidis voluntariis,* et *majoris Excommunicationis vinculo innodatis:* qui pro beneficio absolutionis ad ipsum Episcopum, ejus Vicarium, Poenitentiarium in Ecclesia cathedrali, vel alium habentem delegatam sufficientem potestatem, mittendi erunt.

Pro clericis autem hujus Dioecesis, reservati sunt in novissima Synodo, ultra tres nominatos casus, etiam insequentes:

a) Incestus cum moniali professa, cum cognata vel [illegible] et secundo gradu.

b) Veneficium.

c) Incantationes magicae.

d) Maleficia.

e) Abusus sanctae Eucharistiae, et sacrarum reliquiarum ad artes magicas.

f) Violatio sigilli confessionis sacramentalis.

Potest vero sacerdos approbatus, etiam extra mortis articulum,

OF THE ABBEY OF GETHSEMANI

confessos reservata cum aliis non reservatis, ad evitandam infamiam, grave scandalum, aut aliud non leve malum, absolvere ab omnibus: Verum ea absolutio, non nisi indirecte peccatum reservatum tollet, ad modum quo tollitur mortale, quod quis invicibiliter oblitus est, adeoque poenitens obligabitur postea proxima commoditate peccata reservata ei denuo confiteri, qui directe ab illis absolvere potest, de quo proinde monendus est a confessario.

Liber ritualis Episcopatus Augustensis. Dilingae M. DC. XII.

Casus reservati in Dioecesibus Heripolensi et Wormatensi.

„Neque etiam eos absolvat, quorum peccata sunt Superioribus reservata qualia in hac dioecesi sunt:

a) homicidium voluntarium;

b) stuprum violentum;

c) crimen incendiariorum.

Si vero quis confiteatur in periculo mortis, absolvendus est ab omnibus peccatis et censuris quantumvis reservatis (cessat enim tunc omnis reservatio); sed prius, si potest, satisfaciat: ac si periculum evaserit, et aliqua ratione Superiori, a quo alias esset absolvendus, se sistere teneatur; cum primum poterit, coram eo se sistat, quidquid debet praestiturus."

Zuſammenſtellung der Reſervatfälle, welche jetzt noch in der Diöceſe Rottenburg beſtehen.

Stellen wir nun diejenigen in den oben angegebenen verſchiedenen Diöceſen beſtandenen Reſervate zuſammen, ſo laſſen ſie ſich auf nachfolgende zurückführen, die in unſerer Diöceſe gegenwärtig noch Geltung haben.

I.

Casus reservati Clericorum.

1) Homicidium voluntarium.

2) Majoris excommunicationis vinculo innodati.

3) Peccatum bestialitatis.

4) Coitus cum sanctimoniali.

5) Revelatio confessionis.

6) Ordinatio ab alterius Dioecesis Episcopo aut furtive per saltum etc. accepta. Dieſe gelten in dem Theile, welcher ehemals zur Diöceſe Konſtanz gehörte.

II.

1) Incestus cum moniali professa, cum cognata vel affine in primo et secundo gradu.

2) Veneficium.
3) Incantationes magicae.
4) Maleficia.
5) Abusus sanctae Eucharistiae et sacrarum reliquiarum ad artes magicas. Diese gelten in dem Theile, welcher ehemals zur Diöcese Augsburg gehörte.

III.

Casus reservati Laicorum.

1) Homicidium voluntarium.
2) Haeresis.
3) Major excommunicatio.
4) Crimen incendiariorum.
5) Crimen sortilegiorum.

Alle diese Fälle bleiben vorbehalten, sie mögen geheim oder öffentlich sein.

Behandlung der reservirten Fälle.

Die Behandlung ist theils objectiv, theils subjectiv. Zuerst hat der Beichtvater das Object zu untersuchen. Darf der Beichtvater bei dem Pönitenten ein Reservat vermuthen, so schaffe er sich Gewißheit durch zweckmäßige Fragen. Ergibt sich durch die Untersuchung das Vorhandensein eines Reservats, so muß bei den päpstlichen Fällen noch die doppelte Frage hinzukommen, ob Pönitent gewußt, daß diese von ihm begangene Sünde päpstliches Reservat sei, und zweitens, ob sie geheim geblieben, nämlich nicht notorisch bekannt geworden. Ist das Reservat ermittelt und zur Gewißheit gebracht, so folgt die subjective Behandlung. Der Beichtvater beginne sie damit, daß er dem Pönitenten die Größe und innere Abscheulichkeit der Sünde anschaulich mache. Dann kann er etwa weiter fortfahren und sprechen: Diese innere Abscheulichkeit und Häßlichkeit der von dir begangenen Sünde, wovon du nun gewiß vollkommen überzeugt und ernstlich ergriffen worden bist, ist im Christenthum, in der christlichen Kirche so allgemein anerkannt, daß die Bischöfe es für gut befunden, nicht ohne Unterschied jedem Beichtvater die Absolutionsgewalt davon zu ertheilen, sondern sie sich selbst vorzubehalten, wie sie das noch mit einigen anderen der schwersten Sünden und Verbrechen gethan haben.

Der weitere Zuspruch richtet sich nun nach der Facultät des Beichtvaters, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen oder nicht. Hat er die Facultät, so kann er dem Pönitenten sagen, daß der Bischof die Pfarrer und einige ältere Beichtväter bevollmächtige, auch von diesen sonst ihm vorbehaltenen Fällen loszusprechen und daß auch er diese Vollmacht besitze.

Von meiner Seite aus wäre daher kein Hinderniß, dir sogleich die Lossprechung zu ertheilen, allein wenn du recht durchdrungen bist von der Größe deines Fehlers, so mußt du mit mir wünschen, diese nicht jetzt schon zu erhalten. Du wirst dich von selbst gerne bereit erklären, erst würdige Früchte der Buße zu thun, erst in Thränen aufrichtiger, anhaltender Reue deine Seele rein zu waschen, und dann wieder zu kommen, um desto würdiger das Bußsacrament zu empfangen. Hierauf bestimme der Beichtvater nach dem jedesmaligen Gewissenszustand und den äußerlichen Verhältnissen des Pönitenten eine Frist, nach deren Verlauf er zurückkehren soll. Sogleich die Lossprechung ertheilen, wird nur in sehr wenigen Fällen angehen.

Hat aber der Beichtvater die Vollmacht nicht, von den bischöflichen Reservaten loszusprechen, so fragt es sich, soll derselbe seinen Pönitenten zu dem Pfarrer oder einem anderen bevollmächtigten Beichtvater schicken, oder soll er ihn auf eine spätere Zeit zu sich bescheiden, wo er sich für diesen besonderen Fall die Vollmacht wird verschafft haben? In der Regel wähle er das Letztere, weil es überhaupt meistentheils von nachtheiligen Folgen begleitet sein würde, wenn der Pönitent auch bei ziemlich guter Disposition ohne Umstände von einem Anderen sofort losgesprochen würde. Nachdem man daher, wie früher bemerkt, dem Pönitenten eröffnet, daß wegen der Schwere dieser Sünde der Bischof sich die Gewalt vorbehalten, davon loszusprechen, lenke man sofort belehrend und beruhigend ein: „Dies ist aber nicht so zu verstehen, als müßtest du persönlich dich zum Bischofe begeben und ihm deine Sünden beichten, sondern ich bitte ihn schriftlich um die Vollmacht, dich von dieser Sünde lossprechen zu dürfen. Du darfst aber nicht die geringste Bedenklichkeit oder Argwohn haben; denn es versteht sich von selbst, daß ich deinen Namen nicht nenne, denn das dürfte ich auf keine Weise; auch alle näheren Umstände der Sünde, die nur den leisesten Verdacht gegen dich erregen könnten, werden verschwiegen und die Vergehen nur ganz allgemein ohne alle nähere Bezeichnung genannt. In so und so viel Zeit werde ich diese Vollmacht haben; bis dahin arbeite eifrig an der Reinigung und Heiligung deines Herzens, und du wirst desto größere Früchte von der Lossprechung an dir erfahren." — Bei den päpstlichen Reservaten muß mit einiger Modification dieselbe Behandlungsart in Anwendung kommen.

Einige sind der Ansicht, der Beichtvater dürfe, sobald er das Reservat erfahren, die fernere Beicht nicht mehr anhören, falls ihm die potestas absolvendi a reservatis mangelt; weil es den Anschein gewinnen könnte, als wolle der Beichtvater seine übrigen Geheimnisse dem Pönitenten entlocken. Diese Ansicht zerfällt in ihr Nichts, wenn man bedenkt, Gott führe jeden Beichtenden dem Beichtvater zu und der

Beichtvater habe die Pflicht, nach Kräften auf jeden einzuwirken. Es kann also die Beicht ohne Bedenken zu Ende gehört werden. Einige Fälle mögen das Gesagte noch mehr erhellen.

311. Cas. Es kommt Jemand zum Pfarrer und bekennt ihm ein Reservat mit der Bitte, ihn davon loszusprechen; seine übrige Beicht wolle er dem Kaplan, seinem gewöhnlichen Beichtvater, ablegen. Ein solcher wäre zu belehren, daß die nothwendige Integrität der Beicht eine solche Theilung des Bekenntnisses nicht gestatte.

312. Cas. Es kommt ein Pönitent aus einer angrenzenden Diöcese und beichtet eine Sünde, die in jener reservirt ist, nicht aber in der Diöcese des Beichtvaters. Hier müßte erforscht werden, was den Pönitenten getrieben, außerhalb seiner Diöcese und zwar bei einem anderen Priester, als seinem Beichtvater zu beichten, insbesondere aber, ob er das in der Absicht gethan habe, um die Lossprechung geradezu zu erschleichen, eben weil er weiß, daß in dieser Diöcese seine Sünde nicht reservirt ist. Entdeckt der Beichtvater eine solche trügerische Absicht, so darf er nach der Bestimmung Clemens X. in der Bulle: „Superna" die Absolution nicht ertheilen; widrigenfalls, wenn gültige Beweggründe sich zeigen, weshalb der Pönitent diesmal nicht zu seinem gewöhnlichen Beichtvater geht, so sind nach der Erklärung derselben Bulle dem Beichtvater die Hände durch nichts gebunden.

313. Cas. Wie verhält es sich, wenn ein nicht bevollmächtigter Beichtvater ein Reservat übersehen, entweder aus Unachtsamkeit oder schuldloser Nachläßigkeit, davon aber dennoch absolvirt? Selten ist eine solche Nachläßigkeit schuldlos, auch nicht leicht möglich, bei auch nur geringer Aufmerksamkeit; doch kann bei einem sehr starken Concurse, besonders wenn die Lösung mehrerer schweren Fälle, die vorgekommen, dem Beichtvater noch vor der Seele schwebt, ihm wirklich so etwas begegnen. Entsinnet sich dieser nun, nachdem der Pönitent sich entfernt, seines Versehens, so bleibt ihm, wenn er denselben nicht kennt und er auch keine Hoffnung hat, daß derselbe zurückkehren werde, nichts übrig, als die Sache Gott zu empfehlen; Ecclesia supplet. Kennt er aber den Pönitenten, und weiß er, daß derselbe wieder zu ihm zurückkehrt, so suche er sich möglichst bald die Vollmacht zur Lossprechung von dem nicht beachteten Reservate zu verschaffen. Das Versehen braucht man in dem Bittgesuche nicht anzugeben, weil es die Ertheilung der Vollmacht in keiner Weise motivirt. Kömmt dann der Pönitent wiederum zur Beicht, nachdem die Vollmacht ertheilt ist, so suche der Beichtvater ihn unter irgend einem Vorwande zur Wiederholung der wichtigsten Punkte aus der vorigen Beicht, namentlich der schweren reservirten Sünde, zu vermögen, und ertheile ihm dann zugleich mit den diesmal gebeichteten Sünden von denen der vorigen Beichte die

Lossprechung. Dem Pönitenten seinen Mißgriff einzugestehen und ihm zu sagen, daß man ihn das vorige Mal nicht gültig habe lossprechen können, würde gewiß Manchen wegen der letzten heiligen Communion in nicht geringe Unruhe und Aengstlichkeit versetzen und außerdem doch zu nichts fruchten.

314. Cas. Tritt aber der umgekehrte Fall ein und hat der Pönitent ein Reservat in der Beichte ausgelassen, so muß je nach den verschiedenen Modificationen dieses Falles eine verschiedene Lösung erfolgen. War das Verschweigen des Reservates von Seiten des Pönitenten ein schuldloses, was es jedoch nur äußerst selten sein kann, und war der Beichtvater zur Ertheilung von der Lossprechung von den Reservaten bevollmächtigt, so ist dieses mit den übrigen Sünden zugleich vergeben, und der Pönitent thut genug, wenn er es in der nächsten Beicht nur einem gewöhnlichen, nicht bevollmächtigten Beichtvater nachträglich bekennt. Denn der bevollmächtigte Beichtvater hat losgesprochen ab omni vinculo excommunicationis, in quantum ipse potuit, und nach der ausdrücklichen Lehre des Tridentinum sind alle in der Beicht schuldloser Weise ausgelassenen Sünden mitvergeben. Die Anklage über das nicht gebeichtete Reservat muß in der nächsten Beicht nur geschehen, damit der kirchlichen Vorschrift, die das Tridentinum zu gleicher Zeit einschärft, und wonach alle ohne Absicht in einer Beicht verschwiegenen schweren Sünden in der nächsten, oder sobald man es inne wird, nachgetragen werden müssen, Genüge geleistet werde. Hat aber ein Pönitent durch seine Schuld, durch verschuldete Nachlässigkeit oder gar aus böser Absicht, aus falscher Scham in seiner Beicht, die er einem bevollmächtigten Priester ablegt, ein Reservat übergangen, so sind wegen der Ungültigkeit der Beicht überhaupt gar keine Sünden vergeben, also auch das Reservat nicht.

315. Cas. Ein Beichtvater, z. B. der Pfarrer eines Orts, der keinen bevollmächtigten Beichtvater in der Nähe hat, hat ein Reservat begangen und muß, will er sich nicht gänzlich prostituiren und den Gottesdienst völlig stören, bald darauf celebriren. Hier bleibt ihm nichts übrig, als daß er sich verhalte, wie wenn er gar keinen Beichtvater haben könnte. Er erwecke herzliche Reue, gehe dann zum Altare und beichte bald möglichst einem bevollmächtigten Beichtvater seine Sünde. Die Reue, war sie eine vollkommene, hat ihm Vergebung seiner Sünde von Gott erwirkt, durch die nachherige Beicht muß er der Vorschrift der Kirche Genüge leisten.

Absolution.

316. Cas. Seba ist in der Trunkenheit von einem Felsen heruntergefallen, es wird der Beichtvater gerufen, um ihn, der von Sinnen gekommen und

dem Tode nahe ist, zu absolviren. Kann er ihn, wenn er seine Trunkenheit wahrnimmt, absolviren?

Antw. Es ist hier zu unterscheiden: Entweder ist der Pfarrer moralisch gewiß, daß Seba, der von Sinnen gekommen und wegen der Betrunkenheit vom Verstande ist, in der Sünde vom Felsen herabgestürzt ist, deßwegen nämlich, weil er sich gewöhnlich zu berauschen pflegte und er wiederholt getadelt, sich doch nicht bessern wollte; in diesem Falle ist er nicht einmal bedingterweise zu absolviren, weil bei Seba die Reue auf keine Weise präsumirt werden kann und ohne eine wenigstens präsumirte Reue die Absolution nicht ertheilt werden kann. So Tambur. Oder der Pfarrer ist nicht moralisch gewiß, daß Seba im Zustande der Sünde heruntergefallen, weil er sonst christlich lebte und mit dem Fehler der Trunkenheit nicht behaftet war, und daher nicht präsumirt werden kann, er habe sich aus eigener Schuld berauscht, sondern sei rein zufällig dazu gekommen. Deßwegen kann er nach der allgemeinen Meinung über die präsumirte Attritio unter Bedingung „wenn du fähig bist" absolvirt werden.

317. Cas. Da Einer in einem fremden Walde ohne Hunde jagt, wird er von dem Eigenthümer des Waldes für einen Straßenräuber gehalten und in Folge dessen getödtet. Kann der Tödtende von einem einfachen Beichtvater absolvirt werden?

Antw. Er kann absolvirt werden. Denn ein Todtschlag, wenn er ein Reservatfall sein soll, muß ein freiwilliger und wohl überlegter sein. Ein solcher ist aber der diesfällige Todtschlag nicht, weil der Eigenthümer des Waldes der Meinung ist, der Jäger sei ein Straßenräuber, und er nun aus Furcht, wenngleich aus unbegründeter Besorgniß für sein Leben, ihn tödtet, um sein Leben zu vertheidigen. Daher kann er von einem einfachen Priester absolvirt werden.

318. Cas. Nachdem Franziscus seine Sünden gebeichtet hatte, fragt ihn der Beichtvater nach seinem Handwerke, worauf er antwortet: ich treibe ein sehr gefährliches Handwerk, indem ich bald verbotene Waaren einschmuggle, bald Getreide, bald Wein von einem Orte an den andern transportire. Ist er, wenn er von diesem Treiben nicht abstehen will, der Absolution fähig?

Antw. Nein. Der Grund ist, weil solche diebische Leute, wie die Erfahrung lehrt, wenigstens immer die habituelle böse Absicht haben, den Dienern der öffentlichen Gewalt, wo es Noth thut, ungerechterweise sich gewaltsam zu widersetzen, selbst bis zum Blutvergießen und Todtschlage. Wenn aber dieses, so sind sie schon unfähig, die im Sacramente gebotene Gnade zu empfangen, gleich Denen, die mit einer Concubine leben und diese nicht aus dem Hause schaffen wollen. Wenn sie daher von dem Handwerke nicht abstehen wollen, so sind sie auch nicht zu absolviern. So *Bonac.*, *Navar.* und *Girib.* de poenit.

319. Cas. Nachdem der Beichtvater die Beicht vernommen, fragt er den Pönitenten, wie er die Reue über seine Sünden erwecke, und dieser antwortet ihm, also spreche ich in meinem Herzen: „Ich liebe dich, mein Gott, über Alles, weil du das höchste Gut bist, verzeihe mir meine Sünden.“ — Kann der Beichtvater auf diese Antwort hin ihm die Absolution ertheilen?

Antw. Nein. Der Grund ist, weil der zur Gültigkeit des Sacramentes der Buße erforderliche Reueschmerz förmlich ausgedrückt sein muß. Trident. sess. XIV. c. 3. can. 4., gleichwie auch die Materie der Eucharistie eine formale sein muß, da die bloße Traube oder der bloße Waizen, welcher virtualiter Brod und Wein sind, nicht hinreicht. Der Schmerz, mag er aber auch im gegebenen Falle virtualiter vorhanden sein, ist doch bei dem Acte der Liebe Gottes über Alles kein formaler, da in ihm die ausdrückliche Verwünschung der Sünde nicht enthalten ist. Denn der Act der Liebe ist nicht zugleich ein formaler Act des Schmerzens, noch wird er dies durch die Worte: „verzeihe meine Sünden,“ da diese Worte im strengen Sinne genommen nur eine Bitte und ein Gebet zu Gott bezeichnen, welche den formalen Schmerz nicht in sich schließen. Daher muß der Beichtvater, um ihn zu absolviren, dafür sorgen, daß er auch den formalen Schmerz über seine Sünden ausdrücke. Das heißt „im strengen Sinne genommen“ wie die Worte bei der Lösung von Beichtfällen genommen werden müssen, weil, wenn ein Ungebildeter durch solche Worte wirklich den Reueschmerz ausdrücken wollte und es ihn wahrhaft reuete, der Schmerz der Sache nach vor Gott als ein formaler angesehen wird, nicht so aber vor dem Beichtvater, welcher aus solchen Worten nach der gemeinen Meinung ihn nicht herausfinden kann.

320. Cas. Ein Beichtvater hört die Beichten von Jünglingen und Mädchen, die sich anschuldigen, daß sie an allen Festtagen profaner Liebe gefröhnt haben dadurch, daß sie sich gegenseitig angeblickt und zu gewissen Stunden mehrere Gespräche mit einander unterhalten haben. Er fordert ihnen nun das Versprechen ab, von solcher Liebe abzustehen; als sie sich jedoch dessen weigern, verweigert er ihnen die Absolution. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Antw. Praktisch hat er recht gehandelt. Zwar sind es ehrsame Blicke und schuldlose Gespräche, wie wir voraussetzen, und theoretisch genommen liegt in der gewöhnlichen Liebe keine Sünde, besonders wenn solche Handlungen auf einen ehrbaren Zweck, wie auf das Sacrament der Ehe abzielen. Allein praktisch genommen pflegt ein solch häufiger Verkehr, wie im gegebenen Falle, die Gelegenheit zu einer Todsünde und der Ursprung vieler anderer Uebel zu werden; denn Mann und Weib sind Feuer und Spreu, und der Teufel ruhet nie, es anzufachen, auf daß es brenne, wie der heilige Hieronymus bemerkt, und es dürfte wirklich schwer sein, sich von einem selbstsüchtigen Vergnügen oder sündhaften Verlangen zu enthalten, wie die Erfahrung nur zu

oft beweist, womit natürlich ein großer Seelenverlust verbunden ist. Daher folgt, daß der von Seeleneifer ergriffene Beichtvater aus allen Kräften dahin streben muß, seine Beichtkinder von solcher Liebe ferne zu halten oder wenigstens den häufigen Verkehr zu untersagen. Wenn sie aber Enthaltsamkeit oder Mäßigung zu versprechen sich weigern, so sind sie als solche, welche die Gefahr ihrer eigenen Seelen lieben, nicht zu absolviren, sondern fortzuschicken. Also hat der Beichtvater praktisch genommen recht gehandelt.

321. Cas. Titius tödtete ungerechterweise den Cajus, den Vater des Sempronius; nun erfleht er von Sempronius Gnade mit dem Versprechen, sei bereit ihm zu erstatten, soviel die Gerechtigkeit fordere. Sempronius twortet: die Beleidigung verzeihe ich von Herzen, vor Gericht kann ich jedoch n Frieden nicht geben, um der öffentlichen Gerechtigkeit zu genügen. Ist Sem-ronius, der mit einer solchen Gesinnung in den Beichtstuhl kommt, der Absolution fähig?

Antw. Praktisch genommen ist er der Absolution nicht fähig, so eja cap. 10. *Ales.* und Andere. Der Grund ist, weil, wenn auch in heoretischer Beziehung die wahre Verzeihung der Ungerechtigkeit von erzen mit dem reinen Eifer für die Gerechtigkeit wohl verträglich ist, as auch für die von Christus geforderte Feindesliebe zureichend ist;) jedoch in praktischer Beziehung allzuschwierig und selten ist, daß iner ohne allen Haß, blos aus reiner Liebe zur Gerechtigkeit und nicht us Rachegefühl vor Gericht den Frieden verweigern wolle; denn we-n der Verdorbenheit der menschlichen Natur ist dem menschlichen Her-n die Rachsucht eingepflanzt, wie der Catech. rom. de 5. prae. Decal. cap. 6. n. 19. sagt. Daher folgt, daß Der, welcher dem Feinde vor Gericht den Frieden nicht erlassen will, in der Praxis im Stande der Sünde und folglich der Lossprechung unwürdig ist.

322. Cas. Titius beichtet, er habe in der letzten Beicht drei Fornicationen vergessen. Der Beichtvater sagt zu ihm, er sei verpflichtet, die Beichte zu wiederholen, was Titius zu thun sich weigert und daher vom Beichtvater unabsolvirt entlassen wird. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Antw. Entweder ging ein solches Vergehen aus Mangel an gehöriger Vorbereitung oder aus Mangel des Gedächtnisses hervor. Im ersten Falle hat der Beichtvater recht gehandelt. Denn in diesem Falle ist die erste Beicht nichtig und Titius hat sacrilegisch gebeichtet, weil er aus eigener Schuld vergessen, was er zu beichten verpflichtet war. Um nun für sein Seelenheil zu sorgen, muß er die erste Beicht wiederholen und die Nachlässigkeit, welche die sacrilegische Beicht verursachte, genau angeben. Wenn aber das Zweite der Fall ist, dann hat der Beichtvater nicht recht gehandelt, weil das Vergessen bei der Todsünde einer Beicht aus einfachem Mangel des Gedächtnisses die Beicht nicht ungültig macht; denn der Pönitent hat gethan, was er

Lossprechung. Dem Pönitenten seinen Mißgriff einzugestehen und ihm zu sagen, daß man ihn das vorige Mal nicht gültig habe lossprechen können, würde gewiß Manchen wegen der letzten heiligen Communion in nicht geringe Unruhe und Aengstlichkeit versetzen und außerdem doch zu nichts fruchten.

314. Cas. Tritt aber der umgekehrte Fall ein und hat der Pönitent ein Reservat in der Beichte ausgelassen, so muß je nach den verschiedenen Modificationen dieses Falles eine verschiedene Lösung erfolgen. War das Verschweigen des Reservates von Seiten des Pönitenten ein schuldloses, was es jedoch nur äußerst selten sein kann, und war der Beichtvater zur Ertheilung von der Lossprechung von den Reservaten bevollmächtigt, so ist dieses mit den übrigen Sünden zugleich vergeben, und der Pönitent thut genug, wenn er es in der nächsten Beicht nur einem gewöhnlichen, nicht bevollmächtigten Beichtvater nachträglich bekennt. Denn der bevollmächtigte Beichtvater hat losgesprochen ab omni vinculo excommunicationis, in quantum ipse potuit, und nach der ausdrücklichen Lehre des Tridentinum sind alle in der Beicht schuldloser Weise ausgelassenen Sünden mitvergeben. Die Anklage über das nicht gebeichtete Reservat muß in der nächsten Beicht nur geschehen, damit der kirchlichen Vorschrift, die das Tridentinum zu gleicher Zeit einschärft, und wonach alle ohne Absicht in einer Beicht verschwiegenen schweren Sünden in der nächsten, oder sobald man es inne wird, nachgetragen werden müssen, Genüge geleistet werde. Hat aber ein Pönitent durch seine Schuld, durch verschuldete Nachlässigkeit oder gar aus böser Absicht, aus falscher Scham in seiner Beicht, die er einem bevollmächtigten Priester ablegt, ein Reservat übergangen, so sind wegen der Ungültigkeit der Beicht überhaupt gar keine Sünden vergeben, also auch das Reservat nicht.

315. Cas. Ein Beichtvater, z. B. der Pfarrer eines Orts, der keinen bevollmächtigten Beichtvater in der Nähe hat, hat ein Reservat begangen und muß, will er sich nicht gänzlich prostituiren und den Gottesdienst völlig stören, bald darauf celebriren. Hier bleibt ihm nichts übrig, als daß er sich verhalte, wie wenn er gar keinen Beichtvater haben könnte. Er erwecke herzliche Reue, gehe dann zum Altare und beichte bald möglichst einem bevollmächtigten Beichtvater seine Sünde. Die Reue, war sie eine vollkommene, hat ihm Vergebung seiner Sünde von Gott erwirkt, durch die nachherige Beicht muß er der Vorschrift der Kirche Genüge leisten.

Absolution.

316. Cas. Seba ist in der Trunkenheit von einem Felsen heruntergefallen, es wird der Beichtvater gerufen, um ihn, der von Sinnen gekommen und

dem Tode nahe ist, zu absolviren. Kann er ihn, wenn er seine Trunkenheit wahrnimmt, absolviren?

Antw. Es ist hier zu unterscheiden: Entweder ist der Pfarrer moralisch gewiß, daß Seba, der von Sinnen gekommen und wegen der Betrunkenheit vom Verstande ist, in der Sünde vom Felsen herabgestürzt ist, deßwegen nämlich, weil er sich gewöhnlich zu berauschen pflegte und er wiederholt getadelt, sich doch nicht bessern wollte; in diesem Falle ist er nicht einmal bedingterweise zu absolviren, weil bei Seba die Reue auf keine Weise präsumirt werden kann und ohne eine wenigstens präsumirte Reue die Absolution nicht ertheilt werden kann. So Tambur. Oder der Pfarrer ist nicht moralisch gewiß, daß Seba im Zustande der Sünde heruntergefallen, weil er sonst christlich lebte und mit dem Fehler der Trunkenheit nicht behaftet war, und daher nicht präsumirt werden kann, er habe sich aus eigener Schuld berauscht, sondern sei rein zufällig dazu gekommen. Deßwegen kann er nach der allgemeinen Meinung über die präsumirte Attritio unter Bedingung „wenn du fähig bist" absolvirt werden.

317. Cas. Da Einer in einem fremden Walde ohne Hunde jagt, wird er von dem Eigenthümer des Waldes für einen Straßenräuber gehalten und in Folge dessen getödtet. Kann der Tödtende von einem einfachen Beichtvater absolvirt werden?

Antw. Er kann absolvirt werden. Denn ein Todtschlag, wenn er ein Reservatfall sein soll, muß ein freiwilliger und wohl überlegter sein. Ein solcher ist aber der diesfällige Todtschlag nicht, weil der Eigenthümer des Waldes der Meinung ist, der Jäger sei ein Straßenräuber, und er nun aus Furcht, wenngleich aus unbegründeter Besorgniß für sein Leben, ihn tödtet, um sein Leben zu vertheidigen. Daher kann er von einem einfachen Priester absolvirt werden.

318. Cas. Nachdem Franziscus seine Sünden gebeichtet hatte, fragt ihn der Beichtvater nach seinem Handwerke, worauf er antwortet: ich treibe ein sehr gefährliches Handwerk, indem ich bald verbotene Waaren einschmuggle, bald Getreide, bald Wein von einem Orte an den andern transportire. Ist er, wenn er von diesem Treiben nicht abstehen will, der Absolution fähig?

Antw. Nein. Der Grund ist, weil solche diebische Leute, wie die Erfahrung lehrt, wenigstens immer die habituelle böse Absicht haben, den Dienern der öffentlichen Gewalt, wo es Noth thut, ungerechterweise sich gewaltsam zu widersetzen, selbst bis zum Blutvergießen und Todtschlage. Wenn aber dieses, so sind sie schon unfähig, die im Sacramente gebotene Gnade zu empfangen, gleich Denen, die mit einer Concubine leben und diese nicht aus dem Hause schaffen wollen. Wenn sie daher von dem Handwerke nicht abstehen wollen, so sind sie auch nicht zu absolviern. So *Bonac.*, *Navar.* und *Girib.* de poenit.

319. Cas. Nachdem der Beichtvater die Beicht vernommen, fragt er den Pönitenten, wie er die Reue über seine Sünden erwecke, und dieser antwortet ihm, also spreche ich in meinem Herzen: „Ich liebe dich, mein Gott, über Alles, weil du das höchste Gut bist, verzeihe mir meine Sünden." — Kann der Beichtvater auf diese Antwort hin ihm die Absolution ertheilen?

Antw. Nein. Der Grund ist, weil der zur Gültigkeit des Sacramentes der Buße erforderliche Reueschmerz förmlich ausgedrückt sein muß. Trident. sess. XIV. c. 3. can. 4., gleichwie auch die Materie der Eucharistie eine formale sein muß, da die bloße Traube oder der bloße Waizen, welcher virtualiter Brod und Wein sind, nicht hinreicht. Der Schmerz, mag er aber auch im gegebenen Falle virtualiter vorhanden sein, ist doch bei dem Acte der Liebe Gottes über Alles kein formaler, da in ihm die ausdrückliche Verwünschung der Sünde nicht enthalten ist. Denn der Act der Liebe ist nicht zugleich ein formaler Act des Schmerzens, noch wird er dies durch die Worte: „verzeihe meine Sünden," da diese Worte im strengen Sinne genommen nur eine Bitte und ein Gebet zu Gott bezeichnen, welche den formalen Schmerz nicht in sich schließen. Daher muß der Beichtvater, um ihn zu absolviren, dafür sorgen, daß er auch den formalen Schmerz über seine Sünden ausdrücke. Das heißt „im strengen Sinne genommen" wie die Worte bei der Lösung von Beichtfällen genommen werden müssen, weil, wenn ein Ungebildeter durch solche Worte wirklich den Reueschmerz ausdrücken wollte und es ihn wahrhaft reuete, der Schmerz der Sache nach vor Gott als ein formaler angesehen wird, nicht so aber vor dem Beichtvater, welcher aus solchen Worten nach der gemeinen Meinung ihn nicht herausfinden kann.

320. Cas. Ein Beichtvater hört die Beichten von Jünglingen und Mädchen, die sich anschuldigen, daß sie an allen Festtagen profaner Liebe gefröhnt haben dadurch, daß sie sich gegenseitig angeblickt und zu gewissen Stunden mehrere Gespräche mit einander unterhalten haben. Er fordert ihnen nun das Versprechen ab, von solcher Liebe abzustehen; als sie sich jedoch dessen weigern, verweigert er ihnen die Absolution. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Antw. Praktisch hat er recht gehandelt. Zwar sind es ehrsame Blicke und schuldlose Gespräche, wie wir voraussetzen, und theoretisch genommen liegt in der gewöhnlichen Liebe keine Sünde, besonders wenn solche Handlungen auf einen ehrbaren Zweck, wie auf das Sacrament der Ehe abzielen. Allein praktisch genommen pflegt ein solch häufiger Verkehr, wie im gegebenen Falle, die Gelegenheit zu einer Todsünde und der Ursprung vieler anderer Uebel zu werden; denn Mann und Weib sind Feuer und Spreu, und der Teufel ruhet nie, es anzufachen, auf daß es brenne, wie der heilige Hieronymus bemerkt, und es dürfte wirklich schwer sein, sich von einem selbstsüchtigen Vergnügen oder sündhaften Verlangen zu enthalten, wie die Erfahrung nur zu

oft beweist, womit natürlich ein großer Seelenverlust verbunden ist. Daher folgt, daß der von Seeleneifer ergriffene Beichtvater aus allen Kräften dahin streben muß, seine Beichtkinder von solcher Liebe ferne zu halten oder wenigstens den häufigen Verkehr zu untersagen. Wenn sie aber Enthaltsamkeit oder Mäßigung zu versprechen sich weigern, so sind sie als solche, welche die Gefahr ihrer eigenen Seelen lieben, nicht zu absolviren, sondern fortzuschicken. Also hat der Beichtvater praktisch genommen recht gehandelt.

321. Cas. Titius tödtete ungerechterweise den Cajus, den Vater des Sempronius; nun erfleht er von Sempronius Gnade mit dem Versprechen, er sei bereit ihm zu erstatten, soviel die Gerechtigkeit fordere. Sempronius antwortet: die Beleidigung verzeihe ich von Herzen, vor Gericht kann ich jedoch den Frieden nicht geben, um der öffentlichen Gerechtigkeit zu genügen. Ist Sempronius, der mit einer solchen Gesinnung in den Beichtstuhl kommt, der Absolution fähig?

Antw. Praktisch genommen ist er der Absolution nicht fähig, so *Beja* cap. 10. *Ales.* und Andere. Der Grund ist, weil, wenn auch in theoretischer Beziehung die wahre Verzeihung der Ungerechtigkeit von Herzen mit dem reinen Eifer für die Gerechtigkeit wohl verträglich ist, was auch für die von Christus geforderte Feindesliebe zureichend ist; es jedoch in praktischer Beziehung allzuschwierig und selten ist, daß Einer ohne allen Haß, blos aus reiner Liebe zur Gerechtigkeit und nicht aus Rachegefühl vor Gericht den Frieden verweigern wolle; denn wegen der Verdorbenheit der menschlichen Natur ist dem menschlichen Herzen die Rachsucht eingepflanzt, wie der Catech. rom. de 5. prae. Decal. cap. 6. n. 19. sagt. Daher folgt, daß Der, welcher dem Feinde vor Gericht den Frieden nicht erlassen will, in der Praxis im Stande der Sünde und folglich der Lossprechung unwürdig ist.

322. Cas. Titius beichtet, er habe in der letzten Beicht drei Fornicationen vergessen. Der Beichtvater sagt zu ihm, er sei verpflichtet, die Beichte zu wiederholen, was Titius zu thun sich weigert und daher vom Beichtvater unabsolvirt entlassen wird. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Antw. Entweder ging ein solches Vergehen aus Mangel an gehöriger Vorbereitung oder aus Mangel des Gedächtnisses hervor. Im ersten Falle hat der Beichtvater recht gehandelt. Denn in diesem Falle ist die erste Beicht nichtig und Titius hat sacrilegisch gebeichtet, weil er aus eigener Schuld vergessen, was er zu beichten verpflichtet war. Um nun für sein Seelenheil zu sorgen, muß er die erste Beicht wiederholen und die Nachlässigkeit, welche die sacrilegische Beicht verursachte, genau angeben. Wenn aber das Zweite der Fall ist, dann hat der Beichtvater nicht recht gehandelt, weil das Vergessen bei der Todsünde einer Beicht aus einfachem Mangel des Gedächtnisses die Beicht nicht ungültig macht; denn der Pönitent hat gethan, was er

schuldig war. Bei einer solchen gültigen Beicht sind direct alle angegebenen Sünden erlassen, indirect aber auch die, welche vergessen wurden, und der Pönitent ist blos verpflichtet die vergessenen anzugeben, um eine directe Absolution zu erlangen, nicht aber die frühere Beicht zu wiederholen. In diesem Fall hat daher der Beichtvater dadurch, daß er den der Lossprechung Fähigen nicht absolvirte, unrecht gehandelt. So Sporer de poenit.

323. Cas. Ein Beichtvater, dem ein Mütterchen gebeichtet hat, sie habe blos den göttlichen Inspirationen nicht beigestimmt, hat sie absolvirt. Hat er recht oder unrecht gehandelt?

Antw. Er hat nicht recht gehandelt. So Card. *de Lugo* disp. 16. de poenit. n. 103. Der Grund ist, weil die Nichtbeipflichtung zu den göttlichen Inspirationen, wenn dies nur nicht eine Uebertretung einer objectiv gegebenen Inspiration ist, wo sich dann die Gelegenheit, eine Vorschrift zu brechen, darbieten würde, keine, auch nicht eine läßliche Sünde ist. Denn wie die Befolgung von Räthen nicht unter eine auch nur verzeihlich verpflichtende Vorschrift fällt, sondern blos unter den Rath, so ist auch die Nichtbefolgung eines Rathes keine Sünde. Da aber das, daß man nicht auf die göttlichen Inspirationen hört, wenn sie nur nicht zur Brechung eines Gebotes gereichen, ganz gleich ist der Nichtbefolgung eines Rathes, so ist es auch keine Sünde. Wenn es aber keine Sünde ist, so ist schon klar, daß der Beichtvater nicht recht gehandelt hat, weil er da die Absolution ertheilt hat, wo kein Gegenstand der Absolution vorhanden war. Wäre aber die Nichtbefolgung solcher Inspirationen eine Uebertretung einer Vorschrift, dann wäre sie eine Sünde.

324. Cas. Nachdem der Beichtvater die Beicht des Petrus vernommen und ihm die Buße auferlegt hatte, sprach er mit ihm über Dinge, die zwar geistiger Natur, aber nicht unmittelbar sich auf die Beicht bezogen; deßwegen hat er ihn, ohne es zu wissen, unabsolvirt entlassen. Als er nun den Petrus bei der Kirchenthüre sah, erinnerte er sich seines Fehlers und absolvirte ihn dort stehend. Hat er gut gethan?

Antw. Ja, wenn eine solche Distanz nicht allzu groß war. Der Grund ist, weil einerseits das Decret Clemens VIII. nicht entgegensteht, denn dieses handelt nur von einem wirklich und wahrhaft abwesenden Pönitenten, ein solcher aber war Petrus nicht, da er noch in der Kirche und in den Augen des Beichtvaters gewesen; und andererseits Petrus, wenn eine solche Distanz nicht allzugroß war, wie wenn sie blos zwanzig Fuß betrug, moralisch dem Beichtvater gegenwärtig gewesen war und die Absolutionsworte ihren wahren Sinn gehabt haben, da sie den Petrus, der im Angesichte des Beichtvaters stand, bezeichneten. Deßwegen hat der Beichtvater den Petrus gültig und sogar erlaubt absolviren können, wenn er moralisch gewiß war, daß

Petrus nach der Beicht in keine Todsünde gefallen und dieser ihn auch nicht passend rufen, ihm seine Nachlässigkeit eröffnen und so den Mangel der Absolution schicklich suppliren konnte. So Diana und Malfes. p. 1. tract. 7. c. 6. n. 59.

325. Cas. Da ein Knabe von zwölf Jahren einen Baum erstiegen hatte, um Nüsse zu stehlen und schon einige zu sich genommen hatte, fiel er herunter und starb bald darauf, ohne daß er ein Zeichen der Reue von sich gab; der Pfarrer, der sogleich herbeigekommen, hat ihm die bedingte Absolution ertheilt. Hat der Pfarrer recht gehandelt, daß er ihn absolvirte?

Antw. Ja. Denn einerseits war dies kein schwerer Diebstahl, da die Nüsse zu den Gegenständen von geringerer Art gehören, und andererseits auch den Fall gesetzt, es sei ein schweres Verbrechen, so kann doch nicht angenommen werden, jener Knabe habe unchristlich gelebt, in welch letzterem Falle etwa die vernünftige Präsumption für die Reue wegfiele; denn zum Erweise, daß einer unchristlich gelebt habe, genügt nicht ein einziger oder doppelter sträflicher Act, sondern es wird ein vielfacher und fortgesetzter erfordert, der aber bei einem Knaben von zwölf Jahren nicht vorausgesetzt werden kann. Deßwegen konnte der Pfarrer vernünftigerweise die Reue präsumiren, in Folge dessen die meisten und gewichtigsten Doctoren lehren, daß in dergleichen Fällen die bedingte Absolution ertheilt werden könne; daher hat der Pfarrer recht gehandelt.

326. Cas. Da ein Pfarrer bei nicht wenigen Theologen gelesen hat, daß ein Beichtvater zur Zeit des Jubiläums von der Häresie absolviren könne, hat er im verflossenen Jahre zur Zeit des Jubiläums den mit diesem Verbrechen behafteten Titius absolvirt. Konnte er ihn wirklich absolviren?

Antw. Nein. Denn wenn auch früher die affirmative Meinung der Wahrscheinlichkeit nicht entbehrte, so ist sie heut zu Tage absolut improbabel wegen der entgegenstehenden Declaration von Alexander VII. unter dem 23. März 1556 erlassen, die zu finden ist bei *Matthaeuc.* de aff. cur. eccles. c. 2. n. 18. Card. *Petra* ad const. Apost. tom. 3. p. 180. *Anacl.* tom. 5. jur. can. tit. 7. de haeret. n. 405. und wie darüber kein Zweifel obwalten kann, so ist es auch heut zu Tage kein Controverspunkt mehr.

327. Cas. Ein Beichtvater spricht die Formel der sacramentalischen Absolution häufig mit freiwilliger Zerstreutheit aus. Sündigt er schwer?

Antw. Entweder bemerkt der Beichtvater, der die Formel der sacramentalischen Beicht häufig mit einer freiwilligen Zerstreutheit ausspricht, daß er in dem Wesen der Form bisweilen geirrt habe, oder er erkennt, daß er nie gefehlt habe. Im ersten Falle sündigt er schwer, weil er dadurch, daß er sich freiwilliger Zerstreuungen hingibt, das Sacrament der Gefahr der Ungültigkeit aussetzt, was ohne schwere Schuld nicht geschehen kann. Im zweiten Falle ist kein Grund vorhan-

den, wodurch sich der Beichtvater einer Todsünde schuldig gemacht hätte, da der bloße Mangel an Aufmerksamkeit nicht den Mangel eines zur Gültigkeit des Sacraments nöthwendigen Requisits in sich schließt, wie es der Fall bei dem Defectus der nöthigen Intention wäre; und er auch kein schweres Unrecht am Sacramente begeht, wenn bei dem Aussprechen der Form keine Gefahr eines wesentlichen Irrthums vorhanden ist. Es wäre daher unser Beichtvater eines verzeihlichen Vergehens schuldig, weil er das Heilige, das heilig zu behandeln ist, nicht mit der geziemenden Ehrfurcht verwaltet; soll er jedoch eines schweren Vergehens frei sein, so muß die ebengenannte Gefahr und die Verachtung des Sacraments ausgeschlossen sein. So Sporer, de sacrif. pat. 1. c. 2. sect. 3. n. 157. *Tamb.*, de sacrif. c. 2. n. 5. 6. *Gobat.* t. 1. tr. 7. n. 17.

328. Cas. Caja wird zu wiederholten Malen gewarnt, sie möchte ihr Kind nicht ohne die nöthige Vorsicht bei sich im Bette behalten; aber sie geht nicht darauf ein, und findet eines Morgens das Kind todt im Bette. Kann sie von einem einfachen Beichtvater absolvirt werden?

Antw. Ja. Denn wenngleich Caja dadurch, daß sie das noch nicht einjährige Kind im Bette hält ohne die nöthige Vorsicht, es der Gefahr der Erstickung ausgesetzt hat, was seiner Natur nach eine große Gefahr und unter der Censur der Excommunication auf der Mailänder Diöcesansynode l. 2. c. 4. verboten worden ist, und sie überdies der erfolgten Erstickung schuldig ist, da sie, öfters gewarnt, dieselbe voraussehen und verhüten konnte; so kann man doch nicht sagen, daß dieser Fall unter das Reservat eines freiwilligen und beabsichtigten Todtschlages falle, worauf es hier allein ankommt, da wir aus den Bestimmungen des Falles wissen, daß Caja selbst zwar eines Morgens das Kind todt im Bette gefunden, nicht aber das Kind selbst wirklich und absichtlich getödtet habe. Folglich kann Caja selbst von jedem einfachen Beichtvater absolvirt werden. So *Homob.*, de cas. res. part. 2. cas. 3. except. 13. *Girib.*, de poenit. c. 15. n. 65.

329. Cas. Ein Beichtvater, der aus krasser Unwissenheit nicht weiß, daß ein gewisser Fall reservirt ist, absolvirt den Pönitenten von demselben. Ist die genannte Absolution gültig?

Antw. Nein. Der Grund liegt im Trid. sess. 14. c. 7., wo es heißt: daß stets in der Kirche Gottes die Ansicht geherrscht habe, daß diejenige Absolution nichtig sein müsse, welche ein Priester Dem ertheilt, über den er nicht die ordentliche oder subdelegirte Jurisdiction hat. Da aber unser Beichtvater, wie wir voraussetzen, keine Jurisdiction über reservirte Fälle hat, so ist er ungültig absolvirt, soferne er Kenntniß von dem Vorbehalt gehabt, und wenn er auch im guten Glauben seine Sünden gebeichtet hat; es sei denn, daß er zugleich andere nicht reservirte Sünden gebeichtet hat, mit deren directen Absolution er auch

zugleich von dem Reservatfall indirect absolvirt worden ist. Auch trägt hier die Unwissenheit des Beichtvaters nichts bei. Sie macht ihn allerdings einer schweren Nachlässigkeit schuldig, keineswegs aber begünstigt sie den Pönitenten, da keine Unwissenheit, selbst nicht eine unüberwindliche, dem Beichtvater die Jurisdiction gibt, wodurch er dem Pönitenten die Wohlthat der Absolution an sich gültig ertheilen könnte. So *La Croix* l. 6. pat. 1. n. 1548.

330. Cas. Ein Bauer hat zu wiederholten Malen schwere Sünden einem sehr unwissenden Kaplan gebeichtet, der weder die reservirten Sünden von den nicht reservirten, noch die läßlichen von Todsünden unterschieden hat. Müssen diese Beichten nothwendig wiederholt werden?

Antw. Nein. Zwar hat der Beichtvater sich schwer verfehlt, da er ohne die nothwendige Kenntnisse Beicht hört; aber dennoch war die Absolution des Pönitenten gültig, so er gut vorbereitet und in gutem Glauben zu dem Beichtvater gekommen ist, weil zur directen wie indirecten Absolution außer der Materie, Form und Intention des Ministers, was hier vorausgesetzt wird, nichts weiteres mehr erforderlich ist. Der genannte Pönitent hat daher die Verpflichtung auf sich, nur die reservirten Sünden, wenn er dieselben von den übrigen unterscheiden kann, nochmals einem Beichtvater zu beichten, welcher die Vollmacht über sie hat, nicht aber alle jene Beichten, die er früher vor diesem unwissenden Beichtvater abgelegt hat. Es wird dabei vorausgesetzt, „so er in gutem Glauben hinzugetreten ist;" denn hätte er absichtlich einen so unwissenden Beichtvater gewählt, so müßte er alle Beichten wiederholen, da er jedesmal sacrilegisch gebeichtet hat. So Gobat. t. 1. tr. 8. n. 103. *Girib.*, de poenit. c. 17. dub. 2. n. 10.

331. Cas. Ein Beichtvater, der sich in der Beicht an einer Obscönität ergötzt, absolvirt den Pönitenten, ohne vorher bei sich Reue erweckt zu haben, um keine Verzögerung herbeizuführen. Kann er von einer schweren Schuld freigesprochen werden?

Antw. Nein. Denn durch den Aufschub der Absolution erwächst kein solcher Nachtheil, der das Gebot, die Reue zu erwecken, überwiegen würde, da der Zeitaufwand für den Beichtvater in keinen Betracht kommt, wenn er sagt: „Es schmerzt mich, daß ich Gott beleidiget habe, weil er das höchste Gut ist, ich will es in Ewigkeit nicht mehr thun." Wäre aber für den Pönitenten Todesgefahr vorhanden, wo es dem Beichtvater an Zeit mangelt, so wäre er in keine neue Schuld gefallen durch sein Verfahren, indem die Nothwendigkeit der Absolution das Gebot, selbst Reue zu erwecken, überwiegt. So *Dicast.*, de poenit. disp. 10. dub. 8. n. 232. *Girib.*, de Sacram. in Gen. c. 5. dub. 4. n. 15. und 21. *God.* t. 1. tr. 7. n. 198.

332. Cas. Ein öffentlicher Sünder, Namens Cajus, droht dem Pfarrer, dem er beichtet, mit dem Tode, wenn er ihm nicht sowohl die sacramentalische

Absolution, als auch die Eucharistie reicht. Ist es erlaubt, irgend wie in diesem Falle dem böswilligen Verlangen des Cajus nachzugeben?

Antw. Es ist erlaubt in Beziehung auf die Eucharistie, nicht aber in Bezug auf die Absolution. Denn da die Ertheilung der Eucharistie selbst an Unwürdige nicht an sich seinem Wesen nach böse ist, so ist jenes ausdrückliche Gebot bei Matth. c. 7.; „Das Heilige nicht den Hunden vorzuwerfen, oder die Eucharistie nicht Unwürdigen zu reichen," nur verpflichtend secundum quid, und somit kann der Priester, gleichwie er einem geheimen Sünder auf sein öffentliches Verlangen die heilige Eucharistie reichen muß, um für den guten Namen des Bittenden zu sorgen, auch einem öffentlichen Sünder, der ihm mit dem Tode droht, die Eucharistie erlaubt geben, um für seine eigene Sicherheit zu sorgen. Da hingegen die Ertheilung der Absolution an einen Unwürdigen an sich und seiner Natur nach böse ist, wie auch der heilige Augustinus c. 18. l. cont. mendacium zeigt, so kann sie auf keinen Fall erlaubt sein, und daher verpflichtet auch die Vorschrift für immer und absolut, Unwürdige nicht zu absolviren. Wenn daher Cajus nur nicht aus Haß gegen die Religion und den Glauben oder gar positiv, um diese zu schänden, die Eucharistie fordert, in welchem Falle die Spendung eine sündhafte wäre; so kann der Pfarrer, um dem Tode zu entgehen, zwar nicht durch die Ertheilung der Absolution, wohl aber durch die Spendung der Eucharistie dem gottlosen Verlangen des Cajus nachgeben. So Gobat. t. 1. tr. 1. n. 273. und 276. *Girib.*, de sacr. c. 6. n. 22 und 24. *Suar.*, de Euchar. disp. 67. sect. 1 und sect. 4.

333. Caj. Ein Pönitent klagt sich über einen schweren Diebstahl an. Obwohl er nun zu wiederholten Malen gefragt wird, so will er dem Beichtvater doch nicht die ganze Größe der gestohlenen Sache angeben, deßwegen wird er ohne Absolution entlassen. Wer ist anzuklagen, der Pönitent oder der Beichtvater?

Antw. Beide, aber an sich der Zweite in höherem Grade. Der Grund für das Erste ist, weil es nicht blos die wahrscheinliche, sondern sichere und frömmere Ansicht ist, welche den Pönitenten zur Angabe der erschwerenden Umstände in Sünden derselben Gattung verpflichtet. Der Grund für das Zweite ist, weil die Ansicht, welche die Angabe der genannten Umstände nicht für nöthig erachtet, eben so wahrscheinlich ist, indem sie sich entweder auf das Trid. sess. 14. c. 5. stützt, welches mit der Zahl der Sünden auch zugleich die Angabe der Umstände nothwendig verlangt, welche die Gattung der Sünden verändern, und welches nichts anderes von dem Pönitenten verlangt; oder auf die Autorität der größten Doctoren, welche mit dem englischen Lehrer dasselbe lehren. Da aber auf der andern Seite der Beichtvater unter schwerer Sünde verpflichtet ist, der wirklich wahrscheinlichen Ansicht des Pönitenten zu folgen, wie die Theologen allgemein lehren, so hat der Beichtvater, der den Pönitenten ohne Absolution entließ, welcher im Uebrigen gut dis-

ponkrt war, mehr gefehlt, weil er ihm die ganze Größe des Diebstahls nicht angeben wollte. „An und für sich," denn wenn mit einer bestimmten Größe einer gestohlenen Sache eine Censur oder Reservation verbunden wäre, so wäre der Beichtvater in keiner Weise anzuschuldigen. *Gob.* l. 1. tr. 6. n. 380. *Bose.* p. 1. mor. tit. 1. l. 23. n. 225. *Lugo* de poenit. disp. 16. n 107.

334. Cas. Der Beichtvater hat dem Petrus, der in der eigenen Pfarrkirche die Eucharistie sacrilegisch empfangen hatte, aufgegeben, er solle das heilige Abendmahl nochmals in derselben Pfarrkirche empfangen, dieser aber weigerte sich zu gehorchen, weil er nicht wieder zur eigenen Pfarrkirche kommen wolle, jedoch sei er bereit, in jeder andern Kirche die Eucharistie zu empfangen. Der Beichtvater verweigert ihm die Absolution; that er wohl daran?

Antw. Er handelt unzweckmäßig. Der Grund liegt in dem doppelten Zwecke der kirchlichen Vorschrift, an Ostern die Eucharistie in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, nämlich das Seelenheil einerseits und die Recognition des eigenen Pfarrers andererseits; Paulus aber hat durch die Communion in der Pfarrkirche, wenn sie auch eine sacrilegische war, den eigenen Pfarrer erkannt, somit bleibt ihm nur noch für sein Seelenheil zu sorgen übrig, was er durch den Empfang der Eucharistie in irgend einer Kirche erreichen kann, sofern er dasselbe würdig empfängt. Daher hatte Paulus keine Verpflichtung zur Wiederholung der Eucharistie in der eigenen Pfarrkirche, sowie der Beichtvater kein Recht, ihn durch Verweigerung der Absolution zum Empfange zu nöthigen. Dasselbe gilt auch von der Ehe, wenn diese nämlich wegen eines geheimen trennenden Hindernisses im Angesichte der Kirche ungültig eingegangen wird, so ist nach erlangter Dispensation nicht nothwendig, daß sie nochmals vor dem Pfarrer und den Zeugen revalidirt werde, sondern es genügt an einem neuen Consens.

335. Cas. Titius beichtet einem Priester, der auch die Facultät für Reservatfälle hat, jedoch ungültig, weil er keinen Reueschmerz hat, oder keinen wahren Vorsatz; oder auch, weil er einen Reservatfall oder eine andere Todsünde boshaft verschwieg. Es fragt sich nun, ob durch jene ungültige Absolution die Reservation aller Sünden weggenommen sei, so daß der auf diese Weise Absolvirte auch von einem einfachen Beichtvater absolvirt werden könnte?

Antw. Wir lassen die Meinungen bei Seite, welche in diesem Falle die Wegnahme der Reservation aller Sünden behaupten, und sagen, die Beicht war ungültig aus Mangel an Reue, aus Mangel an Vorsatz, aus böswilliger Verschweigung des Reservatfalles, sowie aus böswilliger Uebergehung einer Todsünde. Der Hauptgrund ist der, wenn die Reservation aller Sünden als weggefallen gedacht werden und der auf diese Weise Absolvirte von jedem beliebigen Beichtvater soll absolvirt werden können, daß Titius in diesem Falle dem Zwecke der Reservation wirklich Genüge geleistet habe, diesem

Zwecke aber hat Titius auf keine Weise genügt. Der wahre Zweck der Reservation besteht nämlich nicht darin, daß der Pönitent zu den Füßen des Obern oder Delegirten niederfalle und ihm eine oder die andere Sünde bekenne, denn sonst könnte der Pönitent von jedem einfachen Beichtvater von seinen schweren Verbrechen, die dem Bischofe reservirt sind, absolvirt werden, indem er sich auf die vorgeschriebene Weise vor dem Obern oder Delegirten benimmt. Das ist es aber gerade, was gegen alle Wahrheit geht; denn der Priester, welcher einen solchen Pönitenten unabsolvirt entläßt, hat keineswegs die Absicht, die Reservation aufzuheben, vielmehr ihn durch dieselbe zu binden und gebunden zu lassen so lange, bis derselbe mit der rechten Disposition zurückkehrt. Der wahre Zweck der Reservation ist daher der, schwerere Vergehen auch dem strengeren Gerichte des Ordinarius oder dem Delegirten zu unterwerfen und so die Gläubigen vor Verübung derselben abzuschrecken, indem sie wohl wissen, dieselben werden vom Beichtvater stets in reifliche Erwägung gezogen und nur den wahrhaft Disponirten unter angemessener Strafe die Absolution ertheilt. *Homobonus*, de cas. res. par. 1. c. 1. pag. 5. Daher können dieselben nicht von jedem Beichtvater ohne Unterschied, sondern nur vom Ordinarius oder einem Bevollmächtigten sacramentalisch gerichtet und nur den gehörig Disponirten durch die sacramentale Absolution vergeben werden, was der Zweck der Reservation ist. In keinem der besagten Fälle aber hat Titius Genüge geleistet; denn da es ihm an Disposition fehlte, erhielt er auch die sacramentale Absolution nicht, die empfangene Absolution war eine ungültige oder besser, gar keine. Auch kann man nicht sagen, die Ungültigkeit beziehe sich nur auf die Nachlassung der Schuld, nicht aber auf das Wegfallen der Reservation; denn Niemand hat die Absicht, die Reservation wegzunehmen ohne Tilgung der Schuld, ja Jeder, der absolvirt, hat die Absicht, die Absolution in der Ausdehnung zu geben, so weit seine Macht geht, und weil die That des Handelnden nicht über seine Absicht hinauswirkt, so kann man auch nicht sagen, die Reservation sei in diesem Falle weggefallen; zumal da die Reservation ein moralisches Anhängsel der Schuld selbst ist und an diese vom Obern geknüpft, es auch nicht ganz ausgemacht ist, ob durch die milde Praxis der Kirche in besagten Fällen die Reservation aufgehoben sei, obgleich die Schuld nicht getilgt wird.

336. Cas. Ein Beichtvater erkennt seinen Pönitenten hinlänglich disponirt, glaubt aber, ein Verschieben der Absolution sei zu seiner vollkommenen Besserung und zur tieferen Befestigung seines Vorsatzes zuträglich. Kann er auf erlaubte Weise die Absolution für denselben aufschieben?

Antw. Entweder stimmt der Pönitent in die Verschiebung auf eine sanfte Ermahnung des Beichtvaters ein, und dann kann er nach

der allgemeinen Ansicht auf erlaubte Weise die Absolution verschieben, indem einestheils der Beichtvater dem Pönitenten, der damit einverstanden ist, kein Unrecht thut, andererseits für sein Seelenheil ein wirksameres Mittel anwendet; oder der Pönitent willigt trotz der Ermahnung des Beichtvaters in die Verschiebung nicht ein; dann kann ihm der Beichtvater die Absolution auf erlaubte Weise nicht verschieben, weil der Pönitent bei wahrer Disposition nach abgelegter Beicht ein Recht auf die Absolution hat. *Sancius*, in select. disp. 9. n. 9. Der Beichtvater muß ihm in diesem Falle aus Pflicht der Gerechtigkeit die Absolution ertheilen und kann ihm dieselbe gegen seinen Willen nicht verschieben, ohne ihm Unrecht zu thun. Man kann zwar mit dem Cardinal de Lugo, de poenit. disp. 14. n. 169. *Puteobonellus*, eod. tract. qu. 2. art. 4. §. 6. *Girib.* ibid. c. 10. dub. 4. n. 39. sagen: Der Pönitent habe zwar ein Recht auf die Absolution, aber nicht darauf, sie sogleich zu erhalten, und der Beichtvater habe gleichsam als geistlicher Arzt das Recht, alle Mittel anzuwenden, welche den Pönitenten vor Sünden bewahren können, wie aus den Worten des lateranensischen Concils erhellt: cap. „omnis utriusque sexus." Er, der Beichtvater, heißt es, möge wohl bedenken, welchen Rath er dem Pönitenten zu geben habe und welche Mittel anzuwenden seien, indem er zur Rettung des Kranken Versuche macht," und so könne er in diesem Falle die Absolution verschieben. Dagegen läßt sich mit Recht bemerken: einmal ist er Pönitent, der Beichtvater kennt seine gute Disposition und somit hat er ein Recht auf die gegenwärtige Absolution. Wozu ihn denn in der Gefahr des ewigen Todes lassen, da ihn seine Disposition von derselben befreit, zumal das Sacrament ihn vor Rückfällen bewahrt! Auch wird das Gegentheil aus den angeführten Worten des lateranensischen Concils nicht erwiesen, denn diese gelten nur für den Fall, wenn der Pönitent noch nicht in der rechten Disposition ist; oder sie zeigen an, der Beichtvater solle ihm auch dann noch guten Rath geben und wirksame Mittel bezeichnen, indem er verschiedene Wege zu seiner Rettung in Vorschlag bringt; durch Auflegung heilsamer Bußen, durch Bestimmung einer bestimmten Zeit zur Rückkehr zur Beicht, um zu erfahren, ob er seinem Vorsatze treu geblieben und die bezeichneten Mittel angewendet habe. Sie sagen aber nicht, er dürfe nicht absolvirt werden, obwohl er gehörig disponirt sei.

337. Cas. An einem Festtage bei einem großen Concurs absolvirt der Beichtvater einige Pönitenten, welche sich über Sünden anklagen, worüber er im Zweifel ist, ob sie reservirt seien, aus dem Grunde, weil zweifelhafte Sünden nicht reservirt werden. Um aber schneller fertig zu werden, absolvirt er im Allgemeinen jeden Pönitenten nur mit diesen Worten: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Es fragt sich nun

mit Rücksicht auf den ersten Punkt, ob er gültig, und in Bezug auf den zweiten, ob er erlaubt absolvirt habe?

Antwort auf den ersten Punkt: Ja. Angenommen, der Zweifel sei vernünftig und der Beichtvater habe allen möglichen Fleiß angewendet, um sich vorher von der Wahrheit Gewißheit zu verschaffen. Der Grund liegt in der Beschaffenheit der Reservation, die als eine odiose sich auf Fälle beschränkt, die bestimmt, nicht aber zweifelhaft reservirt sind; nach jener bekannten Rechtsregel in Sexto: „Was gehässig ist, soll man beschränken, was günstig, ausdehnen." In dem Decrete Clemens VIII. über die Bulle Coena von 1601 kommen noch einige zweifelhaft reservirte Fälle vor, die aber nach Puteobonellus im Jahre 1603 gemildert (de poenit. qu. 6. art. 2. n. 15.) wurden und in einem späteren vom nämlichen Papste erlassenen Decrete die Partikel clare vel dubie contentis nicht mehr vorkommen. Außer diesem Decret existirt sonst kein Kanon, kein Gesetz und kein Decret mehr, das den Recurs des Pönitenten zum Reservirenden im Falle einer zweifelhaft reservirten Sünde verlangte, wie darüber eines vorhanden ist, wenn es sich um eine bestimmt reservirte Sünde handelt. Ein Beweis, daß zweifelhaft reservirte Sünden nicht unter die Reservation fallen und daher der Beichtvater jene Pönitenten gültig absolvirte. Auch kann man nicht sagen, der Zweifel über den Reservatfall sei zugleich ein Zweifel an der Jurisdiction über den Pönitenten, denn wer an der Jurisdiction über den Pönitenten zweifelt, der kann diesen nicht absolviren, ohne Gefahr zu laufen, das Sacrament ungültig zu verwalten; ist der zweifelhafte Fall kein reservirter, so ist der Beichtvater, der diesen hört, seiner Jurisdiction über den Pönitenten gewiß, wie der, welcher zweifelt, ob er ein Gelübde gemacht habe, seiner ferneren Freiheit versichert ist. Wie sonach Jener nicht verpflichtet ist, den sicheren Weg zu wählen, nämlich das Gelübde zu halten, sobald er sich nach gehöriger Erforschung der Wahrheit keine Gewißheit verschaffen kann, sondern ganz sicher im Besitze seiner Freiheit ist; so ist auch der Beichtvater nicht gehalten, die Pönitenten fortzuschicken, nachdem er, trotz aller Besinnung und möglichen Genauigkeit sich dennoch keine Gewißheit über das Reservat dieser oder jener Sünde verschaffen konnte, sondern er kann ohne Anstand dieselben mit aller Sicherheit absolviren. *Bonac.*, de poenit. qu. 7. p. 5. §. 4. *Suarez*, Card. *de Lugo* u. A.

In Beziehung auf den zweiten Punkt behaupten die Lehrer allgemein: es könne dies erlaubter Weise geschehen und zwar ohne läßliche Sünde. *Liguori*, de poenit. c. 1. dub. 1. n. 430.: weil in Hinsicht der Gebete weder für die der Formel vorhergehenden noch nachfolgenden eine Vorschrift vorhanden ist. Das Trident. sess. 14. c. 3. sagt nur,

es sei lobenswerth, wenn sie beigefügt werden. Da indessen das auf Befehl Pauls V. herausgegebene römische Ritual in Beziehung auf die Administration der Sacramente eine bestimmte Form vorschreibt, und der Titel de forma absolutionis dahin sich ausspricht: „bei zahlreicheren Beichten aber kann das misereatur ꝛc. ausgelassen werden," und es genügt an dem; dominus noster Jesus Christus etc. bis zum Passio etc., so mag dieses bei einem zahlreichen Concurs stattfinden; das Uebrige jedoch und hauptsächlich das mittelbar darauf Folgende soll, ausgenommen bei einem dringenden und vernünftigen Grund, nicht hinweggelassen werden, nach Vorschrift des römischen Rituals und der bisherigen Praxis und Gewohnheit.

338. Cas. Ein Bauersmann pflegt also zu beichten: „Vater, ich habe gemurrt, ich klage mich an gemurrt zu haben u. s. f. Nach Anhörung dessen legt ihm der Beichtvater, ohne sich weiter um einen anderen Ausdruck zu bekümmern, eine Buße auf und ertheilt ihm die Absolution. Sind solche Beichten gültig, und sündigt vielleicht der Beichtvater durch dieses sein Benehmen?

Antw. Solche Beichten sind ungültig und der Beichtvater sündigt durch dieses sein Benehmen schwer. Der Grund für das Erste ist, weil Beichten von unpassender und ungereimter Materie ungültig sind, von der Art ist aber die hier bezeichnete, es liegt in diesen Worten nur eine Bedingung und ein Zweifel vor, was für sich allein keine materia sufficiens bildet, also für die Absolution allein unpassend.

Der Grund des Zweiten liegt im Ersten; denn der Beichtvater spricht über die unpassende Materie absolut die Absolutionsformel, ohne sich um eine bestimmte Materie zu bekümmern und ohne den Pönitenten über einzelne specielle Sünden zu fragen, wodurch er das Sacrament der Gefahr der Ungültigkeit aussetzt und also schwer sündigt. In solchen Fällen muß der Beichtvater speciell fragen und muß dem Pönitenten Belehrung geben, wie er sich anzuklagen habe. Sonst kann es nämlich wohl geschehen, daß die Einfalt und der gute Glaube des Pönitenten eine solche Beicht entschuldigt, nicht aber den Beichtvater, der ihn ohne weiteres in diesem Falle absolvirt, wie die Theologen allgemein sagen.

339. Cas. Ein Dorfpfarrer, der sich an einem Morgen im Stande der Todsünde befindet und keinen Beichtvatrr zur Hand hat, liest nach vorausgegangenem Acte der Reue die heilige Messe, absolvirt dann eine Mitschuldige der Sünde gegen das sechste Gebat, da diese sich in Todesgefahr befindet und ein anderer einfacher Priester, der allein noch außer ihm in dem Orte ist, sich damit entschuldigt, er habe zum Beichthören und zur Absolution keine Erlaubniß. Es fragt sich nun für's Erste:

a) Was dazu erforderlich sei, um ohne vorhergegangene Beicht in einem solchen Falle auf erlaubte Weise celebriren zu können; für's Zweite:

b) Wie groß die Entfernung zwischen dem Pönitenten und dem Beichtvater

sein müsse, daß der Erstere in Wahrheit sagen könne, er habe keinen Beichtvater zur Hand? Für's Dritte:

c) Ob der mitschuldige Priester in besagtem Falle gültig und erlaubterweise seine complex peccati turpis absolvirt habe?

Antw. ad 1. Es wird erfordert die Abwesenheit des Beichtvaters und daß er ohne große Beschwerde auch nicht herbeigeschafft werden kann; ferner daß zum Messelesen ein dringender Grund vorhanden und vorher ein Act der Reue erweckt werde. Ist nämlich ein Beichtvater anwesend, oder kann einer ohne Beschwerde herbeigeholt werden, so dringt das Gesetz zuerst auf Aussöhnung des eigenen Gewissens. Dieses Gesetz ist nicht blos vom Tridentinum gegeben, sondern auch vom Apostel in den Worten ausgedrückt: „Es prüfe sich der Mensch wohl;" u. s. w. Zugleich muß für das Messelesen ein dringender Grund vorhanden sein, weil sonst die Nothwendigkeit für die gegenwärtige Celebration der heiligen Messe wegfällt. Er muß daher aus Ehrfurcht gegen das heilige Opfer von den Feier desselben abstehen, damit er die besagte Vorschrift beobachte.

Ad 2. In dieser Beziehung läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, da alles von den Verhältnissen abhängt, in denen sich der Priester befindet, der celebriren muß. Auch hängt viel von der Zeit, von dem Wege, vom Alter u. s. w. ab; so wird eine größere Entfernung für einen jungen, rüstigen, eine geringere für einen alten, schwächlichen Mann erfordert. Die Entfernung muß daher so beschaffen sein, daß nach den besagten Verhältnissen und Umständen jeder vernünftige Mensch einsehen muß, die Reise sei dem Celebrirenden allzu beschwerlich.

Ad 3. Hier ist zu distinguiren. Entweder kann man für die Absolution des Beichtkindes jenen einfachen Priester unter einem anderen Vorwande herbeiholen oder nicht, oder aber es findet sich ein Dritter. Wenn nicht, so hat der mitschuldige Priester unter diesen Umständen jene Person gültig und erlaubterweise absolvirt, da er sie nur im Falle der äußersten Noth und in Abwesenheit eines anderen Beichtvaters absolvirte. In diesem Falle ist nämlich die Sache so anzusehen, als ob gar kein anderer Priester außer ihm anwesend wäre und somit bleibt ihm seine Complex zu absolviren unverwehrt, wie die Constit. Apostolici muneris von Benedict XIV. vom 8. Februar 1745 klar darthut. Wenn aber zur Absolution dieses Beichtkindes jener einfache Priester unter irgend einem Vorwande herbeigeholt werden kann, z. B. unter dem einer ganz besonderen Seelenangelegenheit; oder aber es könnte ein Dritter herbeigerufen werden, ohne Gefahr großer Infamirung für das Beichtkind oder Verdacht bei Anderen zu erwecken, dann kann unter diesen Umständen der mitschuldige Priester das Beichtkind nicht

absolviren, er muß ihm den Grund entdecken und es anhalten, einen anderen Priester rufen zu lassen; wenn er absichtlich die nöthigen Mittel zur Herbeirufung eines anderen Priesters vernachläßigt, und er die Complex absolvirt, so ist die Absolution zwar gültig, soferne sie sonst für den Empfang des Sacramentes disponirt ist, indem der Papst in der genannten Constitution ausdrücklich sagt, er wolle in der so schrecklichen Todesgefahr jenem, obgleich unwürdigen, Priester die nöthige Jurisdiction nicht nehmen, damit nicht bei dieser Gelegenheit Jemand zu Grunde gehe; aber er absolvirt das Beichtkind auf unerlaubte Weise und fällt seines Benehmens wegen in die Excommunicatio major, die nach der genannten Constitution dem Papste vorbehalten ist. Uebrigens muß man den weiteren Versuch machen, den früheren einfachen Priester auf was immer für eine Weise für die Anhörung der Beicht geneigt zu machen, so kein Anderer herbeizurufen ist; das Beichtkind erkläre ihm dann unter dem Beichtsigill den Grund, warum es dem anderen Priester nicht beichten könne, in welcher Erklärung auch für den Beichtvater zugleich die Verpflichtung zur Haltung des sacramentalen Beichtsigills liegt, wie bei Schriften oder Reden, die zur Beicht gehören. Auch darf die Entdeckung des Vergehens der sterbenden Person vor dem einfachen Priester nicht auffallen, da dieser der Einzige ist, der in diesem Falle absolviren kann und dem gewissermaßen das genannte Verbrechen reservirt ist, wie Eusebius Amort bemerkt, de poenit. disp. 10. §. 2. qu. 8.

340. Cas. Ein Beichtvater verweigert einem Pönitenten, der zur Restitution verpflichtet ist, die Absolution, weil Jener entgegnete, er wolle zuerst Erfahrenere um Rath fragen und dann nachher thun, zu was er angehalten werde. Es fragt sich nun, ob ihm die Absolution mit Recht verweigert werde?

Antw. Entweder ist im vorliegenden Falle die Restitution unzweifelhaft gewiß und er hätte vorher Erfahrenere um Rath fragen können, oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so verweigert ihm der Beichtvater mit Recht die Absolution; denn unter diesen Umständen hat der Beichtvater gegründeten Verdacht, der Pönitent habe keine Neigung zu restituiren, und das Vorgeben, Erfahrenere um Rath zu fragen, läßt ebenfalls einen leeren Vorwand vermuthen, um vom Beichtvater die Absolution zu erhalten, die er ihm aber mit Recht verweigert. Ist aber das Zweite der Fall, so findet das Gegentheil statt; denn wenn die Verpflichtung zur Restitution nicht ganz gewiß, oder er wirklich Erfahrenere zu fragen gehindert war, so fällt der Grund des vorher ausgesprochenen Verdachtes hinweg und es wird ihm daher die Absolution nicht ohne Unrecht verweigert, weil er sagt, er wolle vorher Erfahrenere fragen, und dann nachher thun, zu was er verpflichtet sei.

341. Cas. Eine Frau setzt dem Pfarrer in der Beicht auseinander, da er ihr bei Ertheilung der Communion doppelte Gestalten gegeben, habe sie eine davon nach Hause genommen, mit welcher sie sich am folgenden Tage selbst die Communion gereicht habe. Wie viele Sünden hat sie begangen, und kann sie der Pfarrer lossprechen?

Antw. Entweder hat die Frau in gutem Glauben gehandelt, nämlich aus einer gewissen Unverständigkeit oder aus unüberwindlichem Irrthume, es sei ihr erlaubt, und dann hat sie formell nicht gesündigt, sondern nur materiell und somit kann sie der Pfarrer lossprechen, da beim Mangel an formeller Bosheit auch der Gegenstand der Lossprechung mangelt. Oder aber sie hat dabei in schlechtem Glauben gehandelt, nämlich mit Wissen im Zweifel der verbotenen Handlung, und dann hat sie mehrfach gesündigt, doch kann sie der Pfarrer absolviren. Sie hat mehrfach gesündigt und zwar 1) beging sie eine Sünde schwerer Unehrerbietigkeit gegen das Sacrament der heiligen Eucharistie, da sie vermessentlich die heilige Gestalt mit eigener Hand aus dem Munde zog; 2) schweren Ungehorsams gegen das Kirchengebot, indem sie die heilige Gestalt anrührte und nach Hause trug; 3) des Ungehorsams und des Gottesraubes zugleich, da sie das heilige Brod sich selbst reichte; 4) eines zweiten Gottesraubes, da sie im Stande der Todsünde communicirte. Denn wenn auch im Alterthume die Sitte bestand, daß die Laien die heilige Eucharistie in ihre Hand empfingen und sie selbst zum Munde brachten und die Frauen dieselbe auf ein weißes Tüchlein empfingen, wie aus Card. *Bona*, *Martene*, *Morinus*, *Benedict.* XIV., de Synod. lib. 13. c. 19. n. 27. de Canoniz. Sanct. lib. 3. c. 38. n. 17. de sacrif. missae, und an mehreren anderen Orten erhellt, so ist diese Sitte jetzt außer Uebung und durch entgegengesetzte Gewohnheit und spätere Verordnungen aufgehoben, und den Laien und Frauen ist die heilige Eucharistie auch nur zu berühren verboten, außer im Falle sie vor Unbild zu schützen oder einer dringenden Noth, wie aus cap. „Pervenit" de consecrat. dist. 2. *Girib.*, tract. 4. de eucharist. c. 6. dub. 4.. Sporer u. A. erhellet; ja es ist ihnen nicht einmal erlaubt, die Gefäße zu berühren, in welchen die heilige Eucharistie enthalten ist. Cap. „Non oportet" dist. 21. — Aus all' Diesem geht hervor, wie viele Sünden das unwürdige Weib begangen hat; weßhalb sie auch vor Gericht so gestraft wird, als ob sie die heilige Eucharistie entwendet oder zu einem bösen Zweck zurückbehalten habe, wenn sie nicht mit stichhaltigen juridischen Beweisen deutlich das Gegentheil darthut; wie aus der Verordnung „Ab Augustissimo" von Benedict XIV. vom 5. März 1744 hervorgeht. Dagegen kann ihr die Lossprechung ertheilt werden, weil sie durch den Mißbrauch des Sacramentes nichts Abergläubisches getrieben hat.

342. Cas. Einem Bräutigam, der mit seiner Braut häufig in unehrbare Handlungen fiel, bestimmt der Beichtvater, die Absolution zu verschieben; aber weil derselbe noch weiter angibt, sein Eheversprechen sei schon zum zweitenmal in der Kirche verkündet worden, ertheilt er ihm die Lossprechung.

I. Thut er recht daran?

II. Einer wiedielfachen Sünde sind die Eltern schuldig, welche ihre verlobte Tochter mit dem Bräutigam in solcher Freiheit allein lassen? und fallen sie deswegen in irgend eine Strafe?

Antwort auf den ersten Punkt. Entweder kann sich der Beichtvater über die Dispositionsfähigkeit des Bräutigams ein Urtheil bilden, daß jener über das Vergangene wirklich Reueschmerz empfindet und bis zur feierlichen Eingehung der Ehe die Gefahr des Rückfalles entfernt bleibt, und in diesem Falle handelt er recht; oder aber diese Umstände walten bei dem Betreffenden nicht ob und der umsichtige Beichtvater kann obiges Urtheil nicht fällen, dann thut er nicht gut daran. Der Grund für den ersten Theil ist, weil der Beichtvater bei Wahrnehmung des Reueschmerzes am Beichtkinde und wo die früher nächste Gefahr des Rückfalles eine entfernte geworden, das Beichtkind erlaubter Weise lossprechen kann, und er handelt insoferne zweckmäßig, da er den Pönitenten auf solche Weise nicht der Gefahr eines Gottesraubes ausgesetzt sein läßt, den er sonst leicht begehen würde, wenn er im Stande der Todsünde eine Ehe einginge. Der Grund für den zweiten Theil ist, weil, wenn der Beichtvater sich über die Dispositionsfähigkeit des Pönitenten kein Urtheil bilden kann, ihm auch die Lossprechung nicht ertheilt werden kann. In diesem Falle thut es nichts zur Sache, wenn der Pönitent in der Gefahr eines neuen Gottesraubes belassen wird; denn einmal ist es nicht der Beichtvater, der ihn dieser Gefahr aussetzt, sondern es ist die Bosheit des Bräutigams selbst, sein eigener Wille, der sich nicht gut vorbereitet, und so verhindert er, durch die sacramentale Lossprechung von dieser Gefahr sich zu befreien. Sodann kann sich der Bräutigam vor dem Empfange des Sacramentes der Ehe noch durch einen Act der Reue helfen, wie man Denen zu rathen pflegt, die von der einen Seite in der Gewohnheit zu sündigen gewesen, andererseits in die Gefahr schwerer Schande oder des Aergernisses kommen, wenn sie nicht zum Sacramente der Eucharistie hinzutreten; erweckt er nämlich noch vorher einen Act der Reue, so kommt er dadurch sich selbst und der Ehrerbietigkeit des Sacramentes der Ehe zu Hülfe, da zu diesem wie zu den anderen Sacramenten (mit Ausnahme der Eucharistie) die Beicht nicht nothwendig ist, sondern die vollkommene Reue hinreicht; wie unter anderen *Giriб.*, de poenit. c. 5. dub. 3. n. 19. lehrt.

Antwort auf den zweiten Punkt. In Bezug auf den ersten Theil sind die Eltern einer vielfachen Sünde schuldig, weil sie das natürliche

und göttliche Gesetz, so wie die kirchlichen Vorschriften, welche einen solchen freien Verkehr zwischen Braut und Bräutigam verbieten, außer Acht lassen; sie versündigen sich also außer der allgemeinen Sünde des Ungehorsams insbesondere noch gegen die Gerechtigkeit, gegen die Liebe, gegen die Elternliebe und gegen die Treue. Gegen die Gerechtigkeit, weil sie pflichtgemäß jedes geistliche Uebel ihrer Kinder zu verhindern verbunden sind. Gegen die Nächstenliebe, welche dasselbe verlangt, und da die Liebe überhaupt schon drängt, den Schaden vom Nächsten abzuwenden, so ist es hier bei Eltern, gegenüber ihren Kindern, um so mehr der Fall. Gegen die Elternliebe; denn wenn die Einheit des Blutes mit diesem Gesetze uns verpflichtet gegen alle Blutsverwandte, daß wir jedes Uebel, das uns möglich ist, von ihnen mit ganzer Kraft abwehren, warum sollte sie nicht die Eltern verpflichten, von ihren Kinder das größte aller Uebel, die Sünde, entfernt zu halten? Endlich gegen die Treue; denn Söhne und Töchter sind Pfänder, von Gott den Eltern zur Hut übergeben, und sie treu zu behüten, haben sie sich durch den Ehevertrag selbst, oder wenigstens durch Annahme derselben aus Gottes Hand verpflichtet, und deßwegen spricht der Apostel gegen Die, welche hiegegen fehlen: „Wenn Jemand für die Seinigen und besonders für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, der hat den Glauben verläugnet und ist ärger als ein Ungläubiger" (1 Tim. V.). Was den anderen Theil anbelangt, so richtet sich die Strafe nach dem Herkommen und den Gesetzen der verschiedenen Diöcesen; so verfallen sogar nach einer Diöcesansynode (lib. 2. c. 9. §. caute) die Eltern in der Diöcese Bologna in die dem Bischofe reservirte Excommunication, wenn sie den Verlobten das Beieinanderwohnen in ein und demselben Schlafgemach oder Hause gestatten.

343. Cas. Ein Kaplan ist ungewiß:

I. Ob ein Knabe, der das erstemal beichtet, und eine andere entfernte Materie weder angibt noch hat, als einen tödtlichen Zweifel, losgesprochen werden könne?

II. Ob die Lossprechung eines Beichtkindes, das eine einzige Sünde angibt, die es begangen zu haben glaubt, aber in Wirklichkeit nicht begangen hat, gültig ist?

III. Ob ein Sterbender losgesprochen werden kann, der sich in dem Schlafzimmer desselben Hauses befindet, anstoßend an das Zimmer, in welchem ein Priester sich befindet, wenn er mit lauter Stimme die Lossprechung verlangte, und mit Grund befürchtet wird, er werde sterben, bevor dieser Priester zu ihm komme?

Auf den ersten Punkt wird der Pfarrer antworten: Entweder ist der Zweifel in Bezug auf diese Sünde ein Rechtszweifel, sofern der Zweifel sich über die begangene Sünde als einer Todsünde oder läßlichen erstreckt, und dann, sagt er, kann er ohne weiteres losgesprochen

werden; da nämlich die angegebene Materie ſicherlich wenigſtens läßlich iſt und alſo für eine ſchlechthinnige Losſprechung hinreicht. Oder der Zweifel in Bezug auf dieſelbe Sünde iſt ein Zweifel über die Handlung, ſofern gezweifelt wird, ob der Knabe dieſe Sünde begangen habe oder nicht; und in dieſem Falle kann er wenigſtens mit einer unbedingten Abſolution nicht losgeſprochen werden; denn da die entfernte Materie, die er angegeben, nicht gewiß iſt, und er, wie angenommen wird, eine andere anzugebende nicht hat, ſo kann bei dem Mangel einer gewiſſen, ſowohl nothwendigen als zureichenden Materie der Beichtvater die unbedingte Losſprechung ihm nicht ertheilen; denn er kann ſich kein gewiſſes poſitives Urtheil über die Sündenſchuld bilden, wo er über die Sünde keine ſichere Kenntniß hat.

Es wurde bemerkt, er könne ihm keine unbedingte Losſprechung ertheilen, ob aber gültig und erlaubt eine bedingterweiſe? iſt mit Ja zu antworten. Denn entweder hat der Knabe in der That nicht geſündiget, und dann, da der Miniſter in dieſem Falle mit der bedingten Abſolution nichts verrichten wollte, hat er auch das Sacrament nicht geſpendet, deſſen Ehrerbietung deßwegen gehörig Rechnung getragen wird. Dadurch wird auch der Miniſter von allen Beängſtigungen befreit, als ob er den Knaben der Gefahr ewiger Verdammniß ausſetze. Oder der Knabe hat geſündiget, und dann bleibt er durch jene Abſolution losgeſprochen und ſofort der Gefahr ewigen Verderbens entriſſen, zu deren Entfernung der Pönitent in dieſem Falle ein Recht hat, da der Herr zu dieſem Ende das Sacrament eingeſetzt hat und da in keinem Rituale, Concilium oder Kanon in ſolchem Falle die bedingte Losſprechung verworfen wird. Ja in dieſen und ähnlichen Umſtänden iſt ſie eine begründetere und vortheilhaftere Art und in Bezug auf die Einſetzung des Bußſacraments zur Nachlaſſung der Sünden angemeſſener, weßwegen der Beichtvater in dieſem Falle nicht blos kann, ſondern ſogar poſitiv verpflichtet iſt, den Knaben bedingterweiſe zu abſolviren, wie ausdrücklich angeben: *Gormaz*, de poenit. disp. 3. sect. 3. n. 169. und *Eusebius Amort*, eod. tract. disp. 4. de confess. qu. 3. quaestium. 2. resp. 2. Der Grund iſt, weil der Knabe von ſolchen tödtlichen Zweifeln ein Bekenntniß abzulegen gehalten iſt; da der heilige Thomas ſagt: „Wenn Jemand über irgend eine Sünde im Zweifel iſt, ob ſie eine Todſünde iſt, ſo iſt er verpflichtet ſie zu beichten, ſo lange der Zweifel beſteht, denn es würde ſich der einer Gefahr ausſetzen, welcher über das, was er bezweifelt, ob es eine Todſünde ſei, ein Bekenntniß abzulegen verſäumt.“ (in 4. dist. 22. qu. 2. art. 3. ad 3.) Deßwegen wird im cap. „Omnis utriusque sexus“ geſagt, daß nicht blos Sicheres für Sicheres, ſondern auch Zweifelhaftes für Zweifelhaftes in der Beicht anzugeben iſt. Der Beichtvater iſt daher gehalten ihn loszu-

ſprechen, damit er ihn nicht nach der Beicht einer nicht reſervirten Sünde der Gefahr ewiger Verdammung ausgeſetzt laſſe. Aber wie oben bemerkt worden, kann er ihn nicht mit unbedingter Losſprechung abſolviren, alſo muß er ihn bedingterweiſe losſprechen. Der Fundamentalgrund iſt, weil, obgleich eine ſolche zweifelhafte Todſünde keine hinreichende Materie für die Ertheilung einer unbedingten Losſprechung iſt, ſie doch eine hinreichende iſt für eine bedingte Losſprechung. Für dieſe Praxis hat ſich auch Benedict XIV. (de Synod. diaec. l. 7. c. 15.) erklärt, im Falle eines begründeten Beweggrundes und aus Mangel einer andern Materie. Amort dehnt ſie auch auf den Fall aus, wo der Pönitent aufgefordert, eine gewiſſe Sünde aus einer früheren Beicht beizufügen, es zu thun verweigert, denn auch in dieſem Falle, ſagt er, ſei er mit der in Gedanken vorbehaltenen Bedingung loszuſprechen, weil er zur Beifügung einer früheren Sünde zwar ermahnt, nicht aber verpflichtet werden kann (l. c.).

Antwort auf den zweiten Punkt. Viva (de poenit. disp. 4. qu. 3. art. 3.) u. A. bejahen, weil, wenn auch in einer ſolchen Beichte die wahre entfernte Materie nicht vorhanden iſt, doch die wahre nächſte Materie, nämlich eine wahre Reue und das Bekenntniß vorhanden iſt. Ebenſo wie in einer Beicht, in welcher eine ſonſt ſchon gehörig gebeichtete Sünde, die ſchon nachgelaſſen angegeben wird, die Losſprechung gültig iſt, und die ſündentilgende Gnade empfangen wird, obgleich die Sünde ſchon vorher getilgt war, verhält es ſich auch hier. Damit nämlich das Sacrament gültig ſei, reicht es hin, daß es im erſten Acte eine Wirkung habe, nämlich daß es die ſündentilgende Gnade verleihe, wenn es gleich im zweiten Acte zufälligerweiſe die Sünde nicht tilgt, wie ſich's gerade in unſerem Falle zuträgt. Nichtsdeſtoweniger ſpricht er ſich für das Gegentheil als das Wahrſcheinlichere aus; weil zur Wahrheit des Sacramentes der Buße auch die wahre entfernte Materie vorwalten muß, wie aus der Einſetzung des Sacraments durch unſern Herrn ſelbſt entnommen werden muß, der es nicht ſo ganz ohne Beſtimmtheit, ſondern in der Weiſe eines Urtheils über nach der Taufe wirklich begangene Sünden, zu ihrer Tilgung und Zerſtörung einſetzte. Ferner iſt eine blos vermeintliche Sünde ſoviel als keine, und ſo wird auch in unſerem Falle das Sacrament nicht wahrhaft geſpendet. Auch hält die Gleichheit mit einer ſonſt ſchon entfernten Sünde nicht Stand, denn dieſe iſt in Wahrheit begangen worden, und eben weil ſie begangen, behält ſie immer den Charakter der wahren entfernten Materie, über die wir uns betrüben und ſie noch tauſendmal angeben können, um von ihr losgeſprochen zu werden. Dagegen hat eine blos vermeintliche Sünde, da ſie in der That nicht begangen worden, auch nicht den Charakter der entfernten wahren Materie, ſondern nur der vermeintlichen;

weßhalb sie für sich allein nicht hinreicht, außer zum vermeintlichen Sacramente, die aber der Pönitent, sofern er sie als eine Todsünde ansieht, dennoch zu beichten gehalten ist.

Auf den dritten Punkt antwortet er zufolge Mehreren, er könne losgesprochen werden, weil er in solchem Falle nicht als Abwesender, sondern als Gegenwärtiger losgesprochen wird, da der Sterbende durch sein Verlangen der Lossprechung dem Priester gegenwärtig wird, der seine Worte hört, und der ihn deßwegen nicht blos gültig, sondern auch erlaubt in diesem Falle lossprechen kann. So Antonius vom heiligen Geist (Tract. V. disp. 2. sect. 1.), der versichert, diese Meinung aus der Praxis entnommen zu haben, indem er wirklich von seinem Schlafzimmer aus einen andern Religiosen seines Ordens losgesprochen, der sich in einem andern Zimmer befand und die Beicht verlangte. *Giribaldus*, de poenit. c. 3. dub. 7. n. 44. und Pasquelligus, der die Sache ex professo prüfte in seiner Theorie und Praxis in Bezug auf die in Todesgefahr Schwebenden (quaest. 159. per tot.), wo er die besagte Gegenwart so darthut: „Gegenwärtig wird das genannt, was sich der Kenntniß der Sinne mittheilt, wie die Glosse zur Clementine „Dudum“ (v. praesentari de sepult.), die die l. I. init. ff. de verb. oblig. allegirt, und der heilige Thomas (I par. quaest. 8. art. 3. in C. und ad 2.) bemerken. Und damit sofort Jemand ordentlicherweise gegenwärtig sei für irgend eine besondere Wirkung, so reicht es hin, wenn er sich jenem Sinne mittheilt, von dem diese Wirkung abhängt; denn dann wird die Gegenwart mit dem Sinne wahrgenommen, mit welchem sie wegen der Wirkung wahrgenommen werden muß, für welche dieselbe erfordert wird. In unserm Falle aber ist eine solche Gegenwart da, also u. s. f. Zur Anklage in Sacrament der Buße wird ordentlicherweise die Gegenwart erfordert, wodurch sich der Pönitent vor dem Priester durch Sprechen anklagt, und da das Sprechen sich auf den Gehorsam bezieht, so reicht jene Gegenwart hin, wodurch sie sich gegenseitig verständigen können; denn da das Sprechen in der Weise eines Gegenwärtigen geschieht, bewirkt sie, daß er ihn als gegenwärtig sprechend vernimmt. Also eben deßwegen, weil der Pönitent vom Priester sinnlich als sprechend und sich anklagend vernommen wird, so wird er für hinreichend ordentlicherweise zum Sacrament der Buße gegenwärtig angesehen.“ Obwohl diese Ansicht ihres Grundes nicht entbehren mag, so ist doch ihre Anwendung nicht wohl zu vollziehen, noch auch anzurathen, außer bedingterweise, indem es noch sehr bestritten ist, ob jene Mittheilung zur Kenntniß der Sinne für sich allein hinreiche, um die Gegenwart anzunehmen; auch bringt sie diese nicht immer mit sich, z. B. wenn der Celebrans auch mit so lauter Stimme die heilige Messe lesen würde, daß man ihn in der Nachbar-

schaft, im Schlafzimmer und in der Küche hört, so ist es doch noch sehr im Zweifel, ob der, welcher die heilige Messe vom Fenster des Nachbarhauses aus hört, dem Festtagsgebote Genüge thue; wie bei *Rosignol.*, de euch. qu. 8. art. 11. n. 11. und *Girib.*, in 3. Dec. c. 3. dub. 3. n. 2. zu sehen, gemeiniglich wird aber in Abrede gestellt, daß demselben durch das Hören im Schlafzimmer oder in der Küche Genüge geschehe. Also da es nicht gewiß ist, daß durch besagte Mittheilung eine Gegenwart herbeigeführt werde, und nach Tamburin überdies und auch nach mehreren nicht rigorosen Theologen für die Lossprechung größere Nähe, als für das Messehören erforderlich ist (bei Liguori lib. 6. tr. 4. c. 1. dub. 1. n. 429.), so muß behauptet werden, der Sterbende könne in unserem Falle nur bedingterweise losgesprochen werden, sowie Diejenigen, die unter einer Brücke Schiffbruch leiden, die Lossprechung verlangen, aber von dem Priester, der auf der Brücke sich befindet, nicht gesehen werden.

344. Cas. Ein Pfarrer absolvirt, sobald der Arzt den Kranken die Wegzehrung angeordnet hat, dieselben ohne Rückhalt auch von den päpstlichen Reservaten. Ist diese Lossprechung gültig?

Antw. Ja. Der Grund davon ist, weil, obschon das Trident. in der dreizehnten Sitzung cap. 7. bestimmt aussagt, in der Kirche Gottes sei es immer so gehalten worden, daß in articulo mortis keine Reservation als solche mehr gelte, und es von dem Fall kein Wort erwähnt, wo nur schwere Todesgefahr vorhanden, die vom articulus mortis etwas unterschieden ist, dennoch der articulus mortis und die schwere Todesgefahr in unserem Falle, nach allgemeiner Ansicht der Kirche für identisch genommen werden, wie aus dem cap. Eos qui de sent. Excom. in 6. ziemlich sicher geschlossen wird, und deßwegen absolvirt der Pfarrer nicht nur gültig, sondern auch erlaubterweise ohne Rückhalt die Kranken auch von den päpstlichen Reservaten, welchen, wie vorausgesetzt wird, ein nicht unerfahrener Arzt die Wegzehrung zu reichen angeordnet hat; denn alle Priester, wie das Conc. l. c. sagt, können in diesem Falle jeglichen Pönitenten von was immer für Sünden und Censuren lossprechen. Anders aber ist zu urtheilen, wenn die Todesgefahr nur wahrscheinlich sein sollte, wie ausführlich und mit Erudition von Beja p. 3. cas. 8. nachgewiesen wird.

345. Cas. Ein Beichtvater verschiebt einem Pönitenten aus einer gegründeten Ursache auf acht oder zehn Tage die Lossprechung; dieser aber kehrt nicht mehr zu ihm zurück, sondern geht zu einem Andern, bei dem er von Neuem sein Schuldbekenntniß ablegt. Ist er frei von Schuld, wenn dieses ohne vernünftigen Grund geschieht?

Antw. Er ist nicht frei von Schuld. Denn es steht dem Pönitenten nicht absolut frei und ist ihm nicht schlechthin erlaubt, das angefangene Bußsacrament zu verlassen und dem gerechten Urtheilsspruch des Priesters zu entgehen, dem er sich bereits unterworfen, und der ihm

die Absolution wegen eines vernünftigen Zweifels an seiner gehörigen Vorbereitung verschoben hat; denn auf solche Art geschieht dem Sacramente und dem Richter in gewisser Weise Unrecht. Daher sagen *Suarez*, de poenit. disp. 38. sect. 7. n. 4. und *Duardus* eod. tr. disp. 9. sect. 5., es sei dem Pönitenten, der sich einem Priesten unterworfen, nicht gestattet, die von ihm auferlegte Buße und die von ihm noch zu ertheilende Lossprechung zurückzuweisen und zu einem Andern zu gehen, weil dadurch ohne Ursache das Sacrament der Buße und das schon begonnene Richteramt unvollendet bleibt. Es ist noch beizufügen, daß es nach allgemeiner Meinung nicht erlaubt ist, ohne Grund die Genugthuung zu unterlassen, obwohl diese sich ausschließlich auf die Integrität des Sacramentes bezieht; daher muß es ebenfalls als unerlaubt bezeichnet werden, Dasjenige ohne Grund zu unterlassen, was das sacramentale Gericht vervollständigt und vollendet.

346. Cas. Petrus, welcher mehrmals den Vorsatz faßt, sich fleischlich zu vergehen — (Vorsätze, welche durch das wirkliche Begehen der Sünde von einander getrennt sind), will die Zahl dieser Vorsätze in der Beicht nicht angeben, weßwegen er von dem Beichtvater ohne die Absolution entlassen wird. Wurde er mit Recht abgewiesen?

Antw. Ja. Denn da Petrus mehrmals diesen Vorsatz hatte, der jedesmal durch den Fall in die Sünde von einem andern getrennt war, so muß behauptet werden, daß er nicht blos eine, sondern mehrere innerliche Sünden begangen habe, welche der Zahl nach so viel Mal sich vermehren, als jene innerliche Willensacte moralisch von einander geschieden sind. Da aber zur Vollständigkeit der Beicht alle einzelnen Sünden nicht blos der Gattung, sondern auch der Zahl nach angegeben werden müssen (nach Trid. XIV. 5.), und andererseits Petrus die Zahl seiner Vorsätze nicht angeben will, so wurde derselbe wegen Mangels an Disposition mit Recht ohne Absolution entlassen. *Gird.*, de integr. c. 7. n. 36. und überhaupt nach allgemeiner Meinung.

347. Cas. Ein Pönitent, der sich des Vergehens mit einer öffentlichen Dirne anklagt, weigert sich, ihr das Geld zu bezahlen, das er ihr für den Gebrauch ihres Leibes versprochen hatte. Kann er unter diesen Umständen absolvirt werden?

Antw. Nein, nach der wahrscheinlicheren Entscheidung. Denn wenn in einem beschwerenden Contracte, sollte es sich auch um eine unerlaubte That handeln, der eine Theil sein gegebenes Versprechen erfüllt hat, so ist es billig, daß auch der andere Theil sein Versprechen erfülle, da auch eine unerlaubte Sache sehr schätzbar und von Werth sein kann, nicht zwar deßwegen, weil sie unerlaubt ist, als vielmehr hinsichtlich der Gefahr oder des Schadens, dem sich Derjenige ausgesetzt hat, welcher die unerlaubte That begangen, oder hinsichtlich des Vergnügens oder des Nutzens, welchen Derjenige genoß, welcher für

die Ausführung der unerlaubten Handlung Sorge trug. Daher ist Derjenige, welcher einer Dirne für den Genuß ihres Körpers Geld versprach, durch den wirklich gehabten Genuß verpflichtet, dasselbe zu bezahlen, wenn dieselbe sich nicht verpflichtet hat, umsonst sich herzugeben. Dies ist aber nur mit Bezug auf den Lohn gesagt, der, wenn die schändliche Bedingung schon erfüllt ist, auf ganz erlaubte Weise bezahlt werden kann. Deßwegen kann der Pönitent, wenn er sich zwar des Vergehens mit einer Dirne anklagt, aber sich weigert, den für den Genuß ihres Leibes versprochenen Lohn zu bezahlen, als der ungerechte Besitzer eines fremden Gutes nach der wahrscheinlicheren Meinung nicht losgesprochen werden. Nach der wahrscheinlicheren Meinung, weil auch die entgegengesetzte der Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt. *Hamon.*, in exam. Eccles. part. 2. tr. 9. c. 6. qu. 24. *Diana* tom. 8. tr. 7. resol. 59. §. 2. *Girib.*, de restit. c. 4. n. 8.

348. Cas. Ein Bauer beichtet, er habe, verleitet durch seine große Armuth, gesagt, die göttliche Vorsehung sorge nicht für seine Familie, worauf ihn der Beichtvater ohne Absolution wegschickt und an die Pönitentiarie verweist. Hat sich der Beichtvater recht benommen?

Antw. Nein; denn da es sich um die Person eines Landmanns handelt, der in seiner gewöhnlichen Sprache das nicht unterscheidet, was unterschieden werden muß, so muß der Beichtvater, bevor er den Pönitenten ohne die Absolution an die Pönitentiarie schickt, für's Erste untersuchen, ob der Pönitent die gotteslästerlichen Worte im Ueberdruße gegen seine Armuth aus reiner Ungeduld ausgestoßen habe, oder ob er den gottlosen Sinn derselben nicht vollkommen beachtet habe; denn in diesem Falle wäre er, wie von schwerer Sünde, so auch von dem Reservatfalle freizusprechen. Für's Zweite muß er, gesetzt der Pönitent habe durch die Ausstoßung jener Worte eine Todsünde begangen, untersuchen, ob er auch im Herzen glaube, Gott sorge in der That nicht für seine Familie. Denn würde der Bauer dieses glauben, so würde man ihn, als der formalen Häresie schuldig, umsonst an die Pönitentiarie verweisen, da diese von dem Verbrechen der Häresie nicht absolviren kann. Für's Dritte aber, wenn der Pönitent in der That in die häretische Gotteslästerung, nicht aber in die Häresie verfallen wäre, muß der Beichtvater untersuchen, ob nicht die bedingte Lossprechung ertheilt werden könne, während die Gewalt zur Ertheilung der unbedingten Lossprechung vorbehalten wird. Da nun der genannte Beichtvater nichts von dem gethan hat, so bleibt nur der Schluß übrig, daß er unrichtig gehandelt habe.

349. Cas. Bertha wurde ihrer Schwatzhaftigkeit und ihrer Klatschereien wegen öfters von ihrem Manne gepeitscht und flieht daher eines Tages in ihr väterliches Haus, von welchem sie zu ihrem Manne zurückzukehren sich weigert.

Kann der Beichtvater Bertha absolviren, wenn sie sich weigert, zu ihrem Manne zurückzukehren?

Antw. Wenn Bertha von ihrem Manne sehr hart und oft geschlagen wird, so hat sie das Recht, weil eine einfache Schwachhaftigkeit dem Manne keinen Grund zur Grausamkeit an die Hand gibt, sich von ihrem Manne zu trennen, und demnach, sollte sie auch nicht mehr zu ihm zurückkehren wollen, kann sie der Wohlthat der Absolution nicht beraubt werden. Hat aber der Mann seine Frau nur in leichtem Grade gezüchtigt, mit Rücksicht auf die Person, Stand und Lage, indem er diese Züchtigung zur Besserung seiner Frau für nothwendig hält, so hat Bertha das Recht nicht, sich von ihrem Manne zu trennen, da der Mann nach dem ihm zustehenden Rechte seine Frau wegen übergroßer Schwachhaftigkeit durch mäßige Schläge züchtigen kann. So lange also Bertha unter solchen Umständen sich weigert, zu ihrem Manne zurückzukehren, besonders wenn der Mann die Rückkehr verlangt, ist sie nicht hinlänglich disponirt, um die Lossprechung empfangen zu können. *Gerh.* in 4. Decal. praecept. c. 2. n. 1. *Bona.* punct. 7. n. 1. *Filliuc.* tr. 28. part. 2. c. 9. qu. 3. n. 141.

350. Cas. Ein Bauer, der von einem andern Landmann bedeutend verwundet wurde, sagt, obgleich er erkennt, daß der Beleidiger aus dieser Zurückweisung des Friedens die Gelegenheit ziehen werde, im Haß und Zorn zu beharren, daß er die zugefügte Beleidigung zwar von Herzen verzeihe, aber die gerichtliche Genugthuung des Unrechts verlange. Kann er losgesprochen werden, so lange er in diesem Vorsatze verharrt?

Antw. Ja, sowohl wenn die Vergütung des Schadens, den der Bauer an Leben und Gut erlitten hat, als rechtlicher Genugthuung, als auch wenn die Verfolgung des Prozesses vor dem Richter erfolgt bis die Bestrafung des Schuldigen verhängt wird. Denn was das Erste betrifft, so ist Niemand verpflichtet, von seinem Rechte etwas zu vergeben, sondern er kann auf erlaubte Weise für den ihm zugefügten Schaden den schuldigen Ersatz fordern. Den zweiten Punkt betreffend, so kann, so wie es dem Richter erlaubt ist, aus dem Grunde der Strafgerechtigkeit die ungerechten Beleidiger Anderer zu bestrafen, auch der Beleidigte aus demselben Grunde auf erlaubte Weise die Bestrafung der ihm zugefügten Ungerechtigkeit verlangen. Und so wie der Richter den Beleidiger strafen kann, obgleich er voraussieht, daß derselbe daraus Gelegenheit zum Haß und zur Feindschaft nimmt, so kann auch der Beleidigte die gesetzmäßige Bestrafung seines Beleidigers fordern, obgleich er dasselbe voraussieht. Denn das passive Aergerniß des Schuldigen und Beleidigers kann dem Richter oder Beleidigten nicht als Vergehen angerechnet werden. Wenn daher der Bauer in der That und wirklich ohne Haß und Rachegefühl, aus purer Liebe und Eifer für die Gerech-

tigkeit gesetzmäßige Genugthuung für das ihm zugefügte Unrecht verlangt, so ist kein Grund vorhanden, weßwegen er nicht losgesprochen werden könnte, obgleich er in seinem Vorsatze verharrt. *Suarez*, de charit. disp. 5. sect. 5. *Hornb.*, de exam. tr. 6. c. 25. qu. 113. *Tamhur.* l. 5. in Decal. c. 1. §. 3. n. 9.

351. Cas. Titius erinnert sich während der Lossprechung einer Todsünde, die er aber erst nach Beendigung der Absolution dem Beichtvater offenbart. Ist er gültig absolvirt?

Antw. An und für sich betrachtet nicht. Denn Titius hat mit Wissen und Willen eine Sünde verschwiegen, welche er, bevor die wesentliche Absolutionsformel ganz vorgetragen war, beichten konnte und mußte, indem er den Priester bittet, die begonnene Absolution nicht zu vollenden, bevor er ihm die neue Sünde gebeichtet habe, wie dieses als zur Gültigkeit des Sacramentes ganz und gar nothwendig aus dem Trident. XIV, 5. zu ersehen ist. Da nun aber Titius dadurch, daß er seine Sünde dem Beichtvater erst nach der Lossprechung eröffnete, seine Beicht zertheilt und in der nothwendigen Materie nicht formell vollständig gemacht hat, so folgt, daß er an und für sich betrachtet nicht gültig losgesprochen wurde. Es heißt „an und für sich betrachtet"; denn wenn eine Verwirrung des Verstandes — was in diesem Falle in der Regel zu geschehen pflegt — oder der gute Glaube mitunterliefe, so daß Titius meint, es dürfe die Lossprechung wegen der Ehrfurcht, die dem die Absolution aussprechenden Richter gebührt, nicht unterbrochen werden, so ist Titius in diesem Falle der Art zu entschuldigen, daß er für gültig losgesprochen zu halten ist, und zwar von den vor der Absolution gebeichteten Sünden direct, von der andern dagegen indirect, und unter der Bedingung, sie wiederum der Schlüsselgewalt zu unterwerfen, damit sie durch die directe Absolution gehoben wird. So *Suecher.*, de Sacram. poenit. ad cas. 1.

352. Cas. Ein Pfarrer hört von Titius, ein Sterbender wolle beichten; er begibt sich zu demselben in Abwesenheit des Titius, kann aber jenem kein Zeichen der Reue erpressen, noch irgend ein Zeugniß der Umstehenden, daß er die Absolution verlangt habe. Muß nun der Pfarrer dem Sterbenden, wenn sich dieser nicht dagegen wehrt, die Lossprechung ertheilen?

Antw. Ja. Der Grund kann dem römischen Ritual entnommen werden, welches, ohne zwischen dem in Gegenwart oder in Abwesenheit des Sterbenden gegebenen Zeugnisse zu unterscheiden, unbedingt verordnet, daß, wenn der Sterbende entweder selbst oder durch Andere das Verlangen kund gibt, zu beichten, derselbe losgesprochen werden müsse. Obgleich deßwegen Clemens VIII. durch öffentliches Decret die durch einen Boten abgelegte Beicht verwirft, so erklärte er doch den Fall mit einem Sterbenden, der in Abwesenheit des Priesters zu beich-

ten verlangt, nachher aber, aller Stimme beraubt, dem zu ihm gekommenen Priester kein Zeichen der Reue mehr zu geben vermag, im obigen Decrete nicht mit einbegriffen zu haben, wie der Cardinal Bellarmin und der Erzbischof von Armagh von demselben Papste gehört zu haben bezeugen. Daher muß besagter Pfarrer auf die Nachricht des Titius, daß ein Sterbender beichten wolle, denselben bedingungsweise lossprechen, obgleich er von keinem der Umstehenden das Zeugniß erhält, daß Jener die Lossprechung verlangt habe. *Madern.*, quaest. 4. art. 10. *Marchan.*, de peste part. 3. c. 13. n. 8. *Bosc.* part. 1. *Mor.* tit. 1. §. 25. n. 363. *Giri.*, de poenit. c. 9. n. 29.

353. Cas. Ein Beichtvater pflegt über die nicht disponirten Pönitenten, ohne die Intention sie zu absolviren, äußerlich die Absolutionsformel zu sprechen, damit die Umstehenden nicht merken sollen, daß Einer, ohne die Absolution erhalten zu haben, vom Beichtstuhl weggehe. Ist dieses erlaubt?

Antw. Nein. Denn obgleich für gewöhnlich eine sowohl in Worten als durch äußere Zeichen ausgedrückte materielle Verstellung wegen einer gerechten Ursache erlaubt ist, ja sogar ehrbar sein kann, da auch von Christus gesagt wird (Luc. 24.), daß er sich gestellt habe, als wolle er weiter gehen; so ist nichtsdestoweniger eine solche äußere Verstellung, so oft sie eine Ungerechtigkeit gegen Gott einschließt, in keinem Falle erlaubt. Da aber die geheuchelte Administration des Sacramentes der Buße, wie dies das Aussprechen der Absolutionsworte ohne die Intention zu absolviren ist, eine Ungerechtigkeit gegen Gott einschließt, da dies ein verstellter und betrügerischer Gebrauch, und daher ein Mißbrauch der von Christus für das Sacrament der Buße bestimmten Form ist; so folgt, daß es niemals erlaubt sein kann, zum Zwecke der Verheimlichung des Mangels der Absolution die Absolutionsformel ohne die Intention zu absolviren, über nicht disponirte Pönitenten auszusprechen. Deßwegen wird in diesem Falle der Beichtvater irgend ein Gebet über den betreffenden Pönitenten mit stiller Stimme sprechen können, damit die Umstehenden es nicht bemerken, daß derselbe, ohne die Lossprechung erhalten zu haben, weggehe; aber niemals wird er die Administration des Sacraments durch die von Christus eingesetzten Worte, ganz gegen die dem Sacramente schuldige Ehrfurcht erheucheln können, was immer unerlaubt bleibt, wie aus der neun und zwanzigsten, von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt; bei *Viva* n. 7. und 11.

354. Cas. Ein Pönitent, der bei dem Bekenntnisse seiner Sünden vergaß, dem Beichtvater zu eröffnen, daß er excommunicirt sei, wurde durch folgende bestimmte Worte absolvirt: ego te absolvo a peccatis tuis. Ist er von seinen Sünden gültig losgesprochen?

Antw. Ja. Denn obgleich nach dem Gebote der Kirche die Absolution von den Censuren der Absolution der Sünden vorausgehen muß,

so ist doch von dem kirchlichen Willen nichts zu finden, gemäß dessen die Absolution von den Sünden, die ein Pönitent erhält, der ohne seine Schuld anzugeben vergißt, daß er excommunicirt sei, null und nichtig wäre. Denn es wäre für den Pönitenten zu hart, ohne seine Schuld eine ungültige Beicht seiner Verbrechen abgelegt zu haben. Obgleich es daher gemäß des genannten kirchlichen Verbotes nicht erlaubt ist, von den Sünden loszusprechen, ohne die Absolution von den Censuren vorauszuschicken, so muß doch behauptet werden, daß der Pönitent in diesem Falle, wo er bona fide hinzutritt und ohne Schuld die Censur vergessend, seine Sünden gut disponirt beichtet, die gültige Lossprechung von ihnen empfangen habe. *Suarez*, de cens. disp. 10. sect. 3. n. 15. *Lug.*, disp. 16. n. 612. *Gris.*, de poenit. c. 11. n. 10. *Cler.*, de poenit. decis. 35. n. 5.

355. Cas. Ein vornehmer Mann beichtet, er gebe für die gewöhnliche Noth der Armen kein Almosen, obgleich er für seinen Stand übermäßiges Vermögen besitze. Der Beichtvater verweigert ihm deßhalb die Absolution. Handelt er recht?

Antw. Nein. Denn obgleich die Reichen nicht blos in der äußersten, sondern auch in schwerer Noth des Nächsten kraft göttlichen Gebotes verpflichtet sind, aus ihrem Ueberflusse Almosen zu geben, so müssen sie doch in der gewöhnlichen Noth nur kraft und in Folge eines Rathes Almosen geben. Weil daher Niemand glaubt, durch ein strenges Gesetz während der gewöhnlichen Noth der Armen zum Almosengeben verpflichtet zu sein, so pflegen auch die Beichtväter reicher Pönitenten hinsichtlich der Unterlassung des genannten Almosens nicht zu fragen, noch pflegen diese sich anzuklagen, daß sie den gewöhnlichen Armen kein Almosen gegeben haben, obgleich sie es geben konnten. Wenn daher der vornehme Mann durch Unterlassung dieses Almosens keine schwere Sünde begangen hat, so handelt der Beichtvater nicht recht, wenn er ihm aus diesem Grunde die Absolution verweigert. D. *Thom.* 1. 2. qu. 32. art. 5. Card. *de Lauren* tom. 4. disp. 13. art. Cler. de poenit. decis. 10. n. 3.

356. Cas. Eine Frau, die ihrer Nachbarin, mit der sie Streit hatte, den Gruß nicht entbieten will, hält der Beichtvater der Lossprechung für unwürdig und einer Todsünde schuldig, obgleich sie bekennt, sie hege keinen Haß gegen ihre Nachbarin. Ist das Urtheil des Beichtvaters richtig?

Antw. Wenn daraus, daß die Frau ihrer Nachbarin den Gruß nicht entbietet, ein Aergerniß entsteht, oder dies für eine große Verachtung gegen die Nachbarin gehalten wird, je nach den Umständen und Verhältnissen des Orts, der Zeit, der Personen und der Sitte des Landes, so ist das Urtheil des Beichtvaters richtig. Denn in diesem Falle ist die Verweigerung des Grußes in der That eine Todsünde gegen die Liebe, wie einleuchtet, und so oft die Frau ihrer Nachbarin

den Gruß nicht erwiedert, ist sie im Stande der Todsünde und darum der Lossprechung nicht würdig. Wenn es aber kein Aergerniß gibt, oder kein Beweis der Verachtung ist, entweder weil der Streit und die beiderseitige Erbitterung nur gering war, oder wenn die Frau ein jedem schweren Hasse abgeneigtes Gemüth hat, oder sonst ein ähnlicher Grund vorhanden ist, so ist das Urtheil des Beichtvaters unrichtig, weil das Unterlassen solch' äußerlicher Zeichen mehr gegen die Höflichkeit und den Anstand verstößt als gegen die Liebe. *Bonac.* in l. Decal. praecept. disp. 3. qu. 4. part. 3. *Gipi.* tr. 4. c. 4. dub. 4. n. 36. und Andere.

357. Cas. Titius, der von seinem ehemaligen Freunde ein großes Unrecht erduldet hatte, entschließt sich, denselben, so oft er ihm begegnet, nicht mehr zu grüßen. Kann Titius, wenn er zu diesem Entschlusse verharrt, absolvirt werden?

Antw. Nein. Obgleich wir nämlich durch das Gebot der Liebe nicht verpflichtet sind, für den Nächsten eine besondere Freundschaft zu hegen und ihm besondere Zeichen des Wohlwollens zu geben, als da sind, ihn mit Schmeichelworten anzureden und ihm im Gruße zuvorzukommen, so ist doch die Unterlassung des Grußes in einem Falle, in welchem Jemand einen Dritten als seinen Freund zu grüßen gewohnt war, gar leicht ein Zeichen des Hasses, der Rache und Feindschaft, und kann entweder dem Nächsten ein schweres Unrecht zufügen oder Andern zum Aergerniß werden. Deßwegen muß behauptet werden, daß die genannte Unterlassung gegen das Gebot der Liebe zum Nebenmenschen streite. Wenn daher Titius sein Unrecht nicht aus ganzem Herzen unterläßt und sich zur Anbietung des früheren Grußes bereit zeigt, wenigstens wenn der Andere, als der Beleidiger, ihm im Gruße zuvorkommt, so ist Titius für nicht disponirt zu erachten der Art, daß ihm die Wohlthat der sacramentalischen Absolution nicht zu Theil werden kann. So *Valent.* rom. 3. d. 3. qu. 3. punct. 2. *Tambur.* in Decl. lib. 5. c. 1. §. 3. n. 12.

358. Cas. Tälius, ein Pfarrverweser, hat in seiner Pfarrkirche ein vom Bischof geweihtes schönes Crucifix, und da er hört, daß es großen Werth habe, verkauft er es um zwei Goldstücke, obgleich er weiß, daß es nicht erlaubt ist. Kann er durch einen einfachen Beichtvater losgesprochen werden?

Antw. Ja. Denn obgleich Tälius durch den Verkauf einer heiligen Sache um zeitlichen Preis sich der reellen Simonie schuldig gemacht und sogar gegen das Verbot Gregors XIII., das hierüber besonders gegeben wurde, gehandelt hat; so hindert doch nichts, daß er von dieser Sünde von einem einfachen Beichtvater losgesprochen werden kann. Obschon nämlich Derjenige, welcher sich der reellen Simonie durch Empfang der Weihen bei Verleihung von Benefizien oder beim Eintritt in einen Orden wissentlich schuldig macht, mit der Strafe der

dem Papste reservirten Excommunication belegt wird, wie dies die Doctoren gemäß eines Decrets Clemens XIII. lehren, so gilt dies doch nicht von der Simonie, die mit andern Dingen begangen wird, so oft in den Reservationsdecreten ihrer nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht. Da es aber nirgends bekannt ist, daß die Simonie, welche durch den Verkauf eines Crucifixes begangen wird, unter einer reservirten Censur oder einem Reservat verboten ist, so steht der Lossprechung des Vălius auch durch einen einfachen Beichtvater nichts im Wege. *Bonac.*, de Simon. disp. 1. qu. 4. §. 2. c. 6. §. 2. n. 17. *Giris.* c. 2. n. 24.

339. Cas. Ein Bauernjunge pflegt zur Zeit der Bachanalien mit andern Jünglingen und Jungfrauen seines Alters und seines Standes den Tänzen beizuwohnen, wo sich in ihm häufig schlechte Begierden regen. Kann er absolvirt werden, wenn er solchen Tänzen sich nicht enthalten will?

Antw. Ja, wenn es bei den Bestimmungen des genannten Falles bleibt. Denn wenn auch die Tänze gewöhnlich sehr gefahrvoll werden, so sind sie doch ihrer Natur nach indifferent, und es kann sich einer in der Furcht Gottes bei denselben aller Schuld enthalten, namentlich wenn Zeit, Urbanität und die Ehrbarkeit der Gesellschaft dies irgend wie verlangt. Daher kann unser Bauer absolvirt werden, wenn er sich auch von solchen Tänzen nicht enthalten will. Auch macht das nichts, daß dieser Jüngling bei diesen Tänzen häufig unreine Begierden fühlt; denn wenn auch solche Begierden vorhergehen und zur Sünde reizen, so sind sie doch nicht selbst Sünde, wenn man die Begierden selbst nicht sucht und in sie einwilligt, so daß man mit unedler Lust, schändlichem Verlangen und absichtlich sündigt, was unser Fall nicht besagt; deßwegen ist er der Absolution nicht unwürdig zu erachten. *La Croix* l. 5. de peccat. n. 264. und l. 3. de praecep. de col. n. 887. §. 9.

360. Cas. Es hört Jemand die Beicht einer Person, welche sich in der nächsten Gelegenheit befindet, und der die Absolution ohne große Schande für sie nicht verweigert werden kann. Was ist nun in diesem Falle zu thun?

Antw. Es muß hier unterschieden werden. Entweder handelt es sich um eine Person, die sich in einer nächsten freiwilligen, oder um eine solche, die sich in einer nächsten nothwendigen Gelegenheit befindet. Im ersten Falle unterscheiden wir wieder: entweder wußte diese Person davon oder sie wurde von einem Andern ermahnt rücksichtlich der Obliegenheit, eine solche Gelegenheit zu meiden, oder aber sie wußte es selbst nicht und war auch nicht von einem Andern ermahnt worden. In diesem letzten Falle nun behaupten wir, muß sie, wenn sie wahre Zeichen der Reue an den Tag legt und den festen Vorsatz faßt, die Gelegenheit sobald als möglich zu beseitigen, absolvirt werden, nachdem ihr heilsame Ermahnungen gegeben und eine angemessene Buße auferlegt worden sind. Der Grund ist der, weil sie alsdann zur Abso-

sition hinlänglich disponirt ist, da sie ja geneigt ist, sobald sie ihre Obliegenheit kennen gelernt hat, die Gelegenheit sogleich zu beseitigen. War sie sich aber derselben bewußt, so muß man beobachten, ob sie außerordentliche Zeichen von Reue an den Tag legt oder nicht. Thut sie das, dann sagen wir, kann sie für diesen Fall noch absolvirt werden, weil in Folge dieser Zeichen der Beichtvater klug zu urtheilen vermag, daß in der betreffenden Person jene nächste Gefahr, ihren Vorsatz zu brechen, nicht vorhanden sei, insofern solche Zeichen andeuten, daß sie eine reichlichere Gnade empfangen habe, um durch sie sich standhafter in der Entfernung der Gelegenheit zu erweisen. Bringt sie aber keine außerordentlichen Zeichen der Reue vor, dann glauben wir, muß eine andere Betrachtung angestellt werden, die nämlich, von welcher Art die Gelegenheit sei, in welcher die beichtende Person sich befindet, ob die Gelegenheit vielleicht unter diejenigen gehöre, welche (wie der heilige Carolus Borromäus in seiner Instruction für Beichtväter sagt) „im Sein" liegen, wie das der Fall ist, wenn z. B. der Beichtende in seinem Hause eine Concubine hält, oder ob sie unter diejenigen gehöre, welche „nicht im Sein" liegen, wenn z. B. der Beichtende beim Würfelspiel häufig flucht oder im Wirthshause sich häufig betrinkt. Gehört sie nämlich unter diese letzteren, dann sagen wir mit dem vorhin lobend angeführten heiligen Erzbischof, daß die Person, wenn sie wahre, obgleich nicht außerordentliche Zeichen der Reue ablegt, und den bestimmten Vorsatz faßt, die Gelegenheit zu lassen, zum zweiten und zum dritten Mal absolvirt werden könne. Der Grund ist der, weil, wenn auch rücksichtlich des Beichtenden die nächste Gelegenheit noch vorhanden ist, diese ihm doch nicht so gar zugänglich ist, und weil er nicht gar so nahe in ihr verweilt, wie Derjenige, welcher in der Gelegenheit von der ersten Art sich befindet; deßhalb kann der Beichtvater auch leichter hoffen, daß der Beichtende die Gelegenheit lassen und sich bessern werde, und er kann diesen mithin leichter absolviren. Darum halten wir es für genügender, daß in diesem Falle dem Beichtenden auch zum zweiten und dritten Mal eine heilsame Buße (neben der sacramentalischen) für den Rückfall auferlegt, als daß er unabsolvirt entlassen werde: insofern die Furcht vor einer heilsamen Buße ihm gleichsam als Zaum dient, und die Gelegenheit aus einer nächsten zu einer entfernten macht. Ist aber die Gelegenheit im Gegentheil eine von jenen, welche im Sein sind, dann halten wir dafür, daß der Beichtende vorher nicht absolvirt werden dürfe, bis er die Gelegenheit entfernt hat, weil hinsichtlich seiner die Gelegenheit nicht nur eine nächste ist, sondern auch eine leicht zugängliche, und weil er am nächsten in ihr verweilt. Da also jenes dreifache Band noch fortwirkt, nämlich das Angenehme des Reizes, die heftige Neigung und das nach Belieben gegenwärtige Object, so wird

es nur schwer zerrissen, wenn nicht vorher die Gelegenheit beseitigt wird, wie das durch die Erfahrung bestätigt ist; kommen daher keine außerordentlichen Zeichen von Reue vor, so darf der Beichtende vor Entfernung der Gelegenheit nicht absolvirt werden. Auch kann die Gefahr einer großen Schande nicht in Anschlag gebracht werden, denn da der Beichtende, obschon er an seine Pflicht, die Gelegenheit zu entfernen, einmal erinnert worden, und er auch hiezu mächtig genug ist, sie doch nicht entfernen will, so macht er sich selbst freiwillig unbisponirt zur Absolution, und nöthigt den Beichtvater, ihm die Absolution selbst zu seiner großen Schande, im Fall sie dadurch unvermeidbar ist, zu verweigern.

Befindet sich die beichtende Person in der nächsten nothwendigen Gelegenheit, dann ist sie ebenfalls zu fragen, ob sie vorher von ihrer Obliegenheit gewußt habe, oder daran erinnert worden sei, nämlich die Gelegenheit von einer nächsten zu einer entfernten zu machen, wenn nicht dadurch, daß sie sich von dem Object oder dem äußeren Umstand trennte, von welchem vorausgesetzt wird, daß er ihr moralisch unmöglich sei, so doch wenigstens dadurch, daß sie jene innere böse Neigung und Begierde, welche sie zu dem Gegenstande hat, abschwächte und ganz unterdrückte. War ihr diese Obliegenheit nicht bewußt und war sie auch noch nicht dazu ermahnt worden, so muß sie, wenn sie es wahrhaft bereut und den festen Vorsatz faßt, alle Sorge anzuwenden, um diese durch innerliche Tugendakte, oder durch häufigen Empfang der Sacramente, durch Meiden der Gefahr und andere Mittel, welche sonst noch angegeben werden, in sich abzuschwächen und von sich wegzunehmen, in diesem Falle absolvirt werden aus einem dem vorhin angeführten ähnlichen Grunde. War sie sich aber dieser Obliegenheit bewußt ꝛc., so muß man darauf achten, ob sich dieselbe bestissen habe, die obengenannten Mittel anzuwenden und für ihre Besserung zu sorgen; that die betreffende Person dieses, so darf sie, obschon sie bisweilen wieder rückfällig geworden ist, doch absolvirt werden, sobald sie den Vorsatz hat, die angeführten Mittel, ja noch größere Sorgfalt anzuwenden, und es kann das mehrere Mal geschehen, wenn einige Besserung an ihr bemerkt wird. Befolgt sie aber gar keine oder nur wenig Sorgfalt bei der Anwendung der Mittel und bei ihrer Selbstbesserung, dann zeige sich der Beichtvater zuerst ganz ungeneigt, die Absolution zu ertheilen; fährt dann die Person fort mit ihrer Nachlässigkeit und sündigt sie immer noch gleich häufig, dann verschiebe er ihr die Absolution z. B. auf fünfzehn Tage, droht dann in diesem Falle dem Beichtenden große Schande, so ist er die alleinige und wahre Ursache seines Unglückes.

381. Cas. Sempronius könnte eine Schuld zwar ganz bezahlen, weil

er aber aus dem Geld einigen Nutzen zieht, so soll er nur theilweise bezahlen. Darf ihn nun der Beichtvater doch absolviren?

Antw. An sich betrachtet antworten wir mit Nein, wenn der Gläubiger nicht seine Zustimmung gegeben hat; vielmehr soll er ihn unabsolvirt entlassen. Der Grund ist der: weil, sobald einmal die Möglichkeit, die ganze Schuld zu bezahlen, bei ihm vorausgesetzt wird, und der zur vollständigen Bezahlung festgesetzte Termin verstrichen ist; sogleich auch die Verpflichtung eintritt, von fremdem Gut nichts zurückzubehalten und folgerichtig das Ganze, was dem Anderen geschuldet wird, zu bezahlen. Dasselbe verlangt auch der bestimmte Termin selbst, indem er an die der Schuld adäquate Bezahlung ermahnt, und Derjenige, welcher von einer schuldigen, vollständigen Zahlung etwas abzieht, hat alle die Gesetze wegen ungerechter Zurück- (Vor-) Enthaltung gegen sich. Denn das Ganze, das vorenthalten wird, geschieht gegen das natürlich-göttliche Gesetz und gegen die Gerechtigkeit, die Gleichheit fordert.

Aus diesem Grunde soll daher Sempronius, der nicht die ganze Summe, sondern in Theilen bezahlen will, nämlich den einen Theil in diesem, den anderen in einem anderen Monat und so fort bis zur vollständigen Zahlung, als ein Verletzer der gegenseitigen Gerechtigkeit und als ein Uebertreter eines natürlichen, göttlichen und anderer Gesetze angesehen werden; und indem er gleichsam freiwillig auf einer thatsächlichen Sünde beharrt, wird er nach gemeiner Meinung für undisponirt zur Absolution und ebenso für unwürdig derselben erklärt und entlassen werden müssen, wie ersehen werden kann bei *Giribaldus*, de restit. cap. 5. dub. 4. num. 30. und bei *Bartholomaeus* a S. *Fausto*, de restit. in Gen. disp. 4. qu. 202.

Auch spricht für ihn keineswegs der Grund, „weil er aus dem Geld einigen Nutzen zieht," denn es ist ohnehin unbillig, durch fremdes Gut sich zu bereichern. Würde ein derartiger Grund zur Rechtfertigung der Vorenthaltung von Geld oder irgend einer anderen fremden Sache hinreichend sein, so könnte man auch sagen, es sei dem Dieb aus demselben Grunde erlaubt, eine große Summe Geldes, das er einem Anderen gestohlen, eine namhafte Zeit zurückzubehalten, und es sei genug, wenn er sie in Theilen zurückerstatte. Wie sehr dies von aller Wahrheit entfernt sei, sieht Jedermann ein, und es ist deßhalb ebensowenig dem Sempronius erlaubt, wenn er die ganze und volle Schuld auf Einmal bezahlen kann.

Wir sagten gleich Anfangs: „an und für sich" betrachtet; denn möglicher Weise und besonders in dem Falle, wenn der Gläubiger seine Zustimmung gegeben haben sollte, sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend, kann dieses, wie wir keineswegs bestreiten, dem Sem-

pronius auch erlaubt sein. Gleichwie nämlich der Gläubiger die Schuld ihm absolut nachlassen und schenken kann, so kann er ihm auch zweifelsohne gestatten, daß er nach und nach in Theilen bezahle. Gleicherweise würde es dem Sempronius auch in dem Falle gestattet sein, wenn mit der Bezahlung der vollen Schuld ein sehr nachtheiliger Schaden unterlaufen würde, und wenn andererseits dadurch, daß er in Theilen bezahlt, der Gläubiger in keinen oder doch nur mäßigen Nachtheil käme, wie die Gelehrten an verschiedenen Orten bemerken. Aber dann würde er auch als moralisch unfähig, auf Einmal zu bezahlen, angesehen werden, wovon indessen im vorliegenden Falle rücksichtlich des Sempronius das Gegentheil angenommen wird; aus diesem Grunde behaupteten wir, daß er an und für sich betrachtet weder absolvirt werden dürfe noch könne, sondern er sei unabsolvirt zu entlassen, wenn er wenigstens nicht von Herzen bereut, daß er bis jetzt noch nicht vollständig bezahlt habe, und wenn er nicht den Vorsatz und festen Entschluß faßt, sobald als möglich die ganze Schuld zu bezahlen.

362. Cas. Weil Gneus die österliche Vorschrift nicht erfüllt hat, wird über ihn öffentlich das Interdict ausgesprochen. Kann er nun zur Zeit des Jubiläums von dieser Censur absolvirt werden?

Wir antworten: daß er regelmäßig von ihr nicht absolvirt werden könne, wenn er wenigstens nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von gewöhnlich zwei Wochen vor dem Ordinarius erscheint und sich für bereitwillig erklärt, seinen und den kirchlichen Vorschriften Folge zu leisten. Der Grund ist der, weil blos auf diese Bedingung hin die Vollmacht, solche Delinquenten zu absolviren, gestattet wird, wie das aus den Abläßen der vorhergehenden Jubiläen geschlossen werden kann; vielmehr erklärt der Papst Clemens XIII. in dem von ihm für das vergangene Jahr gestatteten Jubiläumsablaß ausdrücklich: daß er diese Vollmacht im anderen Fall nicht gebe. Wenn mithin Gneus dies nicht leistet, so kann er von der Censur bei Gelegenheit des Jubiläums auch nicht absolvirt werden; denn die unter einer solchen Bedingung gestattete Vollmacht wird (wie *Viva* de jubil. qu. 10. art. 2. n. 7. richtig bemerkt), nicht gegeben, so lange die Bedingung nicht im Reinen ist, und so tritt auch die Absolution nicht ein, deßhalb kann auch Gneus anders gar nie von der Censur absolvirt werden.

363. Cas. Es kommen zu gleicher Zeit der Pfarrer und ein anderer einfacher Priester an, um eine Person Beicht zu hören, die sich in der äußersten Todesgefahr befindet. Muß nun in diesem Falle der letztere vor dem Pfarrer zurücktreten, wenn die Absolution gültig und erlaubt sein soll?

Antw. Wir halten es für wahrscheinlicher, daß er es müsse. Der Grund ist der, weil dem einfachen Priester nur im Fall der äußersten Nothwendigkeit (oder im äußersten Nothfall) die Vollmacht zu absol-

sten gestattet zu sein scheint, wenn es nämlich an einem sowohl ordentlichen als beauftragten Priester fehlt; und wenn sonst für den Pönitenten Gefahr vorhanden ist, unabsolvirt zu sterben. Der Beweis wird aus dem nämlichen cap. 7. der vierzehnten Session des Tridentinum genommen, aus welchem die Gegner auch den ihrigen nehmen. Hier sagt nämlich der Kirchenrath ausdrücklich, es sei in der Kirche Gottes das immer gewissenhaft beobachtet worden, daß im Augenblicke des Todes keine Reservation stattfinde, damit Niemand bei dieser Gelegenheit verloren gehe, und es können deßhalb alle Priester jeglichen Pönitenten von was immer für einer Sünde und Censur lossprechen. Dieß gesetzt, sagen wir nun: Wenn in der Kirche Gottes solches immer beobachtet wurde, so gab der Kirchenrath in dieser Beziehung kein neues Gesetz, sondern er bestimmt nur und approbirt das alte Gesetz oder die alte Gewohnheit; denn im anderen Falle wäre das vorher nicht beobachtet worden, wie es doch vom Kirchenrath behauptet wird. Es war aber ein früheres Gesetz oder eine alte Gewohnheit, daß dem einfachen Priester nur im äußersten Nothfall die Vollmacht zu absolviren als gestattet angesehen werde, wenn es nämlich an einem Pfarrer oder ordentlichen Priester und an einem Delegirten fehlt; und zwar, wenn für den Pönitenten Gefahr vorhanden ist, unabsolvirt zu sterben und so verloren zu gehen (wie es aus dem can. Presbyteri 26. qu. 6. ex. cap. inter cunctas §. incendio. de privileg. und anderen alten Texten erhellt); deßhalb ist die Intention des Tridentinum auch jetzt noch dieselbe, und folgerecht muß der einfache Priester vor dem Pfarrer zurücktreten, wenn die Absolution gültig und erlaubt sein soll.

Wir fügen noch das hinzu, daß der Kirchenrath sagt: alle Priester könnten es ꝛc., damit Niemand bei dieser Gelegenheit verloren gehe. Ist aber der Pfarrer selbst anwesend, so findet eine solche Gefahr nicht statt, denn der Pfarrer ist ja gegenwärtig: also —; sodann begreift der Kirchenrath unter dem Ausdruck „alle Priester" die einfachen Priester wahrscheinlich nicht mit ein (wie mehrere Gelehrte, unter ihnen auch *Fagnanus* in cap. „Non est vobis" de sponsal. num. 1. und 4 bemerkt), sondern allein die ordentlichen und delegirten Priester, was man sowohl aus dem, was in demselben cap. 7. vorangeht, als auch aus dem bekannten Decret der heiligen Congregation des Kirchenrathes erschließt, welches von Fagnanus ebendaselbst mit folgenden Worten angeführt wird: „Das siebente Kapitel des Tridentinum in Betreff der Reservationsfälle ist auf diejenigen Priester zu beziehen, welche die ordentliche oder delegirte Macht haben." Also —; man könnte nun zwar sagen: von wem haben die einfachen Priester die Macht, wenigstens in der äußersten Noth zu absolviren, damit Niemand verloren gehe? Worauf wir antworten: sie haben sie durch den

angeführten canon „presbyteri" und durch andere alte Canonen. Da sie deßwegen gemäß ihres Inhaltes auch im Augenblicke des Todes nicht absolviren können, wenn der Pfarrer gegenwärtig ist; so, dazum bemerkt der römische Katechismus de poenit. §. 55.: der Kirchenrath lehre, daß jeder Priester von jeglicher Sünde und Censur absolviren könne, wenn Todesgefahr droht und wenn der eigene Priester verhindert ist. Auch das römische Ritual sagt: de sacr. poenitent. Wenn Todesgefahr droht und ein approbirter Beichtvater fehlt, so kann jeder Priester von was immer für einer Sünde und Censur lossprechen.

Wir erinnern indessen hier daran, daß, falls der einfache Priester, ohne etwas von der nahen Ankunft des Pfarrers zu wissen, bereits angefangen hat, die Person, welche sich in der äußersten Todesgefahr befindet, Beicht zu hören, er auch fortfahren kann, nachdem der Pfarrer angekommen ist, sowohl deßwegen, weil das angefangene Gericht vollzogen werden muß, als auch darum, weil der Pönitent nicht damit beschwert werden darf, im nämlichen Falle seine Sünden zweien zu beichten.

364. Cas. Ein Beichtvater hat die Vollmacht erhalten, einen Pönitenten von einem gewissen Reservatfalle zu absolviren, welcher ihm in der Beicht mitgetheilt worden ist; weil nun aber dieser schon seit längerer Zeit sich nicht mehr zu ihm begeben hat, so fragt sich, ob er von der erhaltenen Vollmacht auch Gebrauch machen dürfe, um einen Anderen, bei dem dieselbe Reservation stattfindet, zu absolviren?

Antw. Die Ausdrücke des Falles streng genommen, antworten wir verneinend. Der Grund ist der, weil die Worte „aber weil dieser schon seit längerer Zeit sich nicht mehr zu ihm begeben hat," klar anzeigen, daß der Beichtvater selbst um diese Vollmacht für eine gewisse und bestimmte Person nachgesucht und sie erhalten habe. Nun ist es aber die gemeine Ansicht der Gelehrten, daß, wenn die Vollmacht, von einem Reservatfall zu absolviren, für die Absolution einen gewissen und bestimmten Person nachgesucht und erhalten wurde, der Beichtvater auch nur bei dieser Person von der genannten Vollmacht Gebrauch machen dürfe, für deren Absolution er sie bestimmt erhalten hat. Gleichwie nämlich, im Fall der Beichtvater die Vollmacht erlangt hätte, seinen Pönitenten von derartigem Reservatfall zu absolviren, derselbe diese Vollmacht nicht auch dazu gebrauchen könnte, um sich selbst von dieser speciellen Sünde zu absolviren, weil die für die Absolution seines Pönitenten erhaltene Vollmacht auf eine von der Person des Beichtvaters verschiedene Person bezogen wird, so kann auch der Beichtvater von der Vollmacht, die er für die Absolution eines gewissen und bestimmten Pönitenten nachgesucht und erhalten

hat, nur bei diesem Gebrauch machen, insofern es blos dieser ist, welchen ihm ein solches Reservat in der Beicht mitgetheilt hat. *Gibalden*, de Sacram. poenit. cap. 16. dub. 3. num. 16.

356. Cas. Ein Beichtvater zweifelt, ob der Pönitent hinlänglich disponirt sei und absolvirt ihn deßhalb unter der Bedingung: „wenn du fähig bist." Es fragt sich, ob er gut daran gethan habe?

Antw. Wir unterscheiden. Entweder drängt nämlich die Nothwendigkeit, einen solchen Pönitenten sogleich zu absolviren, z. B. weil er äußerst krank und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, und dann behaupten wir, thut der Beichtvater gut daran, ihn so zu absolviren. Oder aber es drängt keine Nothwendigkeit, ihn zu absolviren, und dann thut der Beichtvater übel daran, wenn er ihn absolvirt. Der Grund für den ersten Punkt liegt darin, weil, sobald eine Nothwendigkeit, den Pönitenten sogleich zu absolviren, drängt, damit zugleich auch ein dringender Beweggrund entsteht, ihm sogleich auf diejenige bessere Weise beizuspringen, welche unter solchen Umständen möglich ist. Da also der Beichtvater, im Falle eines vernünftigen Zweifels, ob der Pönitent hinlänglich disponirt sei, ihn nicht unbedingt absolviren kann, um das Sacrament nicht der Gefahr der Ungültigkeit auszusetzen (denn es wäre ungültig, wenn es jenem an der wesentlichen Disposition fehlen würde), so folgt, daß er gut daran thue, den Pönitenten unter der genannten Bedingung zu absolviren. Entweder ist der Pönitent unter diesen Umständen recht disponirt, und dann wird das Sacrament vollzogen und jener bleibt absolvirt, da ja der Beichtvater die Intention hat, unter dieser Bedingung ihn zu absolviren. Oder er ist nicht so weit disponirt, als es zur Gültigkeit des Sacramentes hinreicht, und dann ist, sofern der Beichtvater durch die angehängte Bedingung die Intention hat, das Sacrament nicht zu vollziehen, für die Würde desselben Sorge getragen und wesentlich nichts übersehen, da jener materielle Aufschub der Absolution nicht entgegen steht.

Der Grund für den zweiten Punkt sodann ist der, weil zum erlaubten Gebrauch einer bedingten Absolution irgend eine Nothwendigkeit erfordert wird, wie Benedict XIV. de syn. dioeces. lib. 7. cap. 13. lehrt und insgemein bezeugt; denn ohne diese Nothwendigkeit bedingungsweise absolviren zu wollen, heißt von der Gewohnheit, von uraltem Gebrauch und von der Praxis der ganzen Kirche offen abgehen, und ist mithin unerlaubt.

Wir erinnern hier jedoch daran, daß dem Beichtvater, obgleich er im Falle eines vernünftigen Zweifels an der hinreichenden Disposition des Pönitenten, den Fall der Nothwendigkeit ausgenommen, die Absolution aufschieben muß, bis er in Betreff der hinreichenden

Dispositon Gewißheit erlangt hat, nichtsbestoweniger zur erlaubten Absolution keine über allen und jeden Zweifel erhobene Gewißheit nothwendig ist, sonst könnte ja kaum Einer absolvirt werden, wie mit *Sanchez* ganz richtig *Leguori* lib. 6. tract. 4. cap. 1. dub. 451. bemerkt, da alle Zeichen an den Pönitenten nur die Wahrscheinlichkeit der Disposition gewähren.

Um den Pönitenten also absolut absolviren zu können, reicht es für jenen hin, daß ihm dieser die Grundlage, ein verständiges und wahrscheinliches Urtheil über seine hinreichende Disposition zu bilden, gewährt. Da nämlich die Materie der Klugheit (Verständigkeit) in besonderen Zufälligkeiten besteht, von welcher Art auch die menschlichen Handlungen sind, so kann die Gewißheit derselben keine solche sein, welche überhaupt allen Zweifel aufhebt: wie Thomas 2. 2. qu. 47. art. 9. ad 2. sagt. Ebenso wird auch bei dem Pönitenten keine solche Disposition erfordert, der an Größe und Intention keine andere gleichkäme, worauf wir schon anderswo aufmerksam gemacht haben und was auch aus dem römischen Katechismus de poenit. num. 60. gefolgert wird, wo es nämlich heißt: Wenn der Priester nach Anhörung der Beicht schließen kann, daß es dem Pönitenten in der Aufzählung der Sünden weder an Sorgfalt, noch auch in der Verabscheuung derselben an Schmerz (Reue) gefehlt habe, so darf dieser absolvirt werden.

366. Cas. Da es unerlaubt ist, verbotene Bücher zu behalten und zu lesen, so fragt es sich, ob jeder beliebige Beichtvater die Leser und Besitzer solcher Bücher absolviren könne und was er in Beziehung auf diese Bücher ihnen vorzuschreiben habe?

Antw. Was die erste Frage anbelangt, so distinguiren wir. Entweder haben sie solche Bücher gelesen und halten sie zurück, die von Häretikern kommen und Häretisches enthalten, also von der Religion handeln, oder solche, deren Autor der Häresie verdächtig ist, welche der Säuberung bedürfen, aber noch nicht gereinigt sind, oder endlich solche, welche von der Astrologie handeln, oder von der Divination der Zukunft aus den Gestirnen, oder der Dinge, die von freiem Willen abhängen.

In all' diesen Fällen sagen wir, daß nicht jeder beliebige Beichtvater die Leser solcher Bücher und die, welche sie zurückbehalten, absolviren könne, wenn sie wenigstens diese in einer bemerkenswerthen Materie und mit Verstand und vorbewußt lesen und zurückbehalten. Denn das Lesen und Zurückbehalten aller solcher Bücher ist bei Strafe der Excommunication verboten; wie in Bezug auf die genannten Schriften von Häretikern erhellt aus der Bulle Coena Domini und in Bezug auf Bücher, deren Verfasser der Häresie verdächtig ist, aus der

Constitution „cum sicut“ von Pius V.; was endlich die Bücher über die Divination aus den Gestirnen anbelangt, so haben wir eine Entscheidung von Sixtus V. und Urban VIII.

Lesen sie dagegen andere verbotene Bücher und behalten sie diese zurück, so sagen wir, daß ein beliebiger Beichtvater sie absolviren könne, weil, wenn auch auf das Lesen dieser Bücher die Excommunication gesetzt ist, diese doch keine excommunicat. reservata ist. — So lesen wir in den Regeln des Index prohibitorum und bei *Liguori*, de Excomm. dub. 4. art. 5. *Cumilibat.*, de lib. Prohib. §. 1. *Bonacina* und Andern, welche die Fälle angeben, in welchen das Lesen und das Zurückbehalten solcher Bücher nicht nur eine schwere Sünde, sondern auch bei Strafe der Excommunication verboten ist, und wann nicht.

In Betreff der zweiten Frage ist solchen Leuten vorgeschrieben, daß sie solche Bücher realiter et com. effectu dem Inquisitor bezeichnen; denn wenn auch Einige sagen, man könne sie verbrennen oder auf andere Weise entfernen, so ist doch sicherer, sie effective den Inquisitoren anzugeben, wie dies auch wirklich Julius III. in der zweiten Constitution pro sacro inquisitionis officio ausdrücklich vorschreibt[1]).

367. Cas. Cajus beichtet einem einfachen Beichtvater reservirte Sünden. Dieser geht zum Obern, um die Facultät, ihn zu absolviren, zu erbitten und erhält sie; aber ehe er die Absolution anwendet, findet er, daß Cajus von Neuem in eine andere ebenfalls reservirte Sünde gefallen ist. Kann er kraft der erlangten Facultät Jenen auch von dieser letzten Sünde absolviren?

Antw. Hier ist zu distinguiren. Entweder hat der Beichtvater die Facultät erhalten, den Cajus von allen Reservatfällen ohne Unterschied zu absolviren, oder mit Ausnahme; oder die erlangte Facultät ist limitirt hinsichtlich der Art der Sünden, unbestimmt aber nach der Zahl; oder endlich nicht nur hinsichtlich der Art, sondern auch nach der Zahl bestimmt. Im ersten Falle ist die sehr probable Meinung diese: Cajus könne auch von jener letzten reservirten Sünde absolvirt werden, weil die erlangte Facultät nicht limitirt ist und vom Obern nach dem Bedürfniß des Cajus bis zur letzten Vollendung der Beicht bewilligt zu sein scheint. Im zweiten Falle kann er nicht absolvirt werden, wenn jene letzte Sünde der Art nach von den früheren verschieden ist, da sie nicht unter die bewilligte Facultät mitbegriffen ist; ist sie in derselben Art eingeschlossen, so kann er auch nach der wahrscheinlicheren Ansicht aus dem obenangeführten Grunde absolvirt werden. Im drit-

1) Daß die Vorschrift der zweiten Frage keine Anwendung auf unsere Verhältnisse erleidet, versteht sich wohl von selbst, obgleich es sehr zu wünschen wäre, daß man für glaubens- und sittengefährliche Bücher viel mehr Wachsamkeit und Sorgfalt aufböte; hat ja doch der Staat für seine Zwecke auch einen Inquisitor — seinen Censor.

ten Fall ist Nein zu antworten; denn der Wille des Obern ist in diesem Fall nicht nur nach der Art, sondern auch nach der Zahl limitirt und eine solche auch erlangte Facultät ist zu censiren. So *Rosign.*, de poenit. quaest. 8. art. 19. sect. 4. *Tambur.*, de casib. reservat. c. 9., der jedoch mit einem Bedenken annimmt, was wir im ersten und zweiten Fall gesagt haben. In der Diöcese, wo man regelmäßig wegen bereits Gehörtem die Facultät nachsucht, erstreckt sie sich auch nur auf das Gehörte, weßwegen Cajus wegen seines nach erlangter Facultät geschehenen Falles nicht absolvirt werden könnte.

368. Cas. Antonius wird in der ersten Woche des Jubiläums von Reservatfällen absolvirt, begeht aber in der zweiten Woche wieder andere reservirte Sünden. Kann er wiederum absolvirt werden?

Antw. Die bejahende Meinung ist nicht improbabel, denn diese Concession ist eine nicht zu restringirende, sondern zu erweiternde Gunst; sonst könnte sich auch Jemand durch seinen Fleiß schaden, indem er durch seine Frömmigkeit die Uebungen in Erlangung des Jubiläums schon in der ersten Woche vornimmt, es aber in der zweiten nicht gewinnen könnte, wie es bei Denen der Fall ist, welche auch aus Nachlässigkeit in der ersten Woche unterlassen haben, die zu Erlangung desselben erforderliche Mühe anzuwenden. Die verneinende Meinung ist jedoch probabler und in der Praxis sicherer, wie *Mazuchellus* lehrt, *Giribaldus* und Andere vom Jubiläum, besonders wenn die Erklärung der heiligen Congregation des Concils unter Clemens VIII. im Monat Mai 1620 besteht, der zu gehorchen ist.

369. Cas. Franziscus ist in Todesgefahr. Ein einfacher Priester absolvirt ihn sowohl von den reservirten Fällen, als von den Censuren; aber nachher wird er wieder gesund. Muß er sich vor dem Obern stellen, um von Neuem absolvirt zu werden?

Antw. Was die reservirten Fälle betrifft, so darf er sich vor seinem Obern nicht stellen, weil er von ihnen direct absolvirt ist; denn nach Trid. sess. 14. c. 7. galt dies immer in der Kirche Gottes, daß in articulo mortis keine Reservation vorhanden sei. In Betreff der Censuren muß er sich, wenn er wieder gesund ist, vor dem Obern stellen unter der Strafe, wieder in dieselbe Censur zu fallen, wie lautet im cap. *eos qui* de sent. excomm. in 6. und cap. *eo noscitur* von derselben Sache. Daher muß der Beichtvater dem Franziscus vor der Absolution diese Last auflegen und zugleich, daß er dem beleidigten Theil Genugthuung verschaffe, wenn er excommunicirt war wegen eines dem Andern zugefügten Unrechts, z. B. wegen Ermordung eines Clerikers. Zwar lehren einige Gewährsmänner, wegen dieser zu leistenden Genugthuung sei ein Eid abzufordern, doch lehren mehrere Andere, dies sei nur für das äußere Forum nothwendig, wenn die Sache an das Forum

contentiosum gebracht sei; aber für das innere Forum genüge das Versprechen, ja auch ein fester Vorsatz, Genugthuung zu leisten, deßwegen, weil man im Forum der Beicht einem Pönitenten auch ohne Eid und Caution glaubt. So *Lezana*, *Tamburin*, *Gobat* u. s. w.

370. Cas. Sergius hat die Approbation zum Beichthören auf sechs Monate, bemerkt aber nicht, daß eine solche Zeit abgelaufen sei, absolvirt einen Pönitenten von einer Sünde, die während der Zeit, wo er approbirt war, in einer Beicht bei ihm ohne Schuld vergessen blieb. Ist diese Absolution gültig?

Antw. Ja. Denn wenn ein allgemeiner Irrthum dazwischen kommt, wenigstens zugleich mit einem colorirten Titel, so supplirt oder bewahrt die Kirche die Jurisdiction beim Beichtvater wegen eines allgemeinen Gutes, der öffentlichen Ruhe und zur Vermeidung von Inconvenienzen und Aergernissen, die sich sonst ereignen würden, Cf. I. *Bordonius* ff. de off. Pract et Con. Infamis 3. quaest. 7. Weil in unserem Falle ein allgemeiner Irrthum vorkommt, indem Alle glauben, Sergius habe eine approbirte Jurisdiction zum Absolviren, und da auch ein colorirter Titel da ist, nämlich die Licenz, Beicht zu hören, ohne zu wissen, daß sie bereits verstrichen ist, so ist jene Absolution gültig. So Innocenz in cap. Dudum de Elect. und daselbst *Panormitan.*, *Bossius*, *Giribald* und Andere nebst *Cardenas*, der diss. 2. cap. 6. num. 149 gesteht, er habe keinen Autor gefunden, der dieser Meinung widerspreche.

371. Cas. Bei Gelegenheit des Jubiläums, wo die Geistlichen auch von der in der Nachtmahlsbulle reservirten Fälle absolviren können, kommt Jemand zu einem Beichtvater, der eine Sünde der haeresis formalis externae hat. Kann er absolvirt werden?

Antw. Nein. Da das Verbrechen der Häreste von Allem das schwerste ist und eine besondere Ahndung verdient, so erklärte Alexander VII. unterm 23. März 1656, sich stützend auf die sonst von seinen Vorgängern erlassenen Declarationen und um in diesem Punkte allen Zweifel zu entfernen, die Facultät von der Häreste zu absolviren, sei in den Jubiläen und andern ähnlichen Concessionen nicht mit inbegriffen, wenn diese Facultät nicht ausdrücklich concedirt werde. Cf. Benedict XIV. tom. 1. Notif. 4. und August. Spinola in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1735 bei Gelegenheit des von Clemens XII. bewilligten Jubiläums, daher verdienen die gegentheiligen Meinungen keinen Glauben, wenn auch die entgegengesetzte Ansicht im Jahr 1607 in der heiligen Pönitentiarie approbirt und ehemals in der Praxis beobachtet wurde, wie *Filliuccius* sagt tom. 1. tr. 9. c. 10. n. 265.

372. Cas. Ein Beichtvater zweifelt an dem Rückfall eines Pönitenten und fordert von ihm vor der Absolution einen Eid, daß er die nächste freiwillige Gelegenheit meiden und nicht mehr in eine solche Sünde fallen möge. Handelt er gut oder schlecht?

Antw. Schlecht. Denn hat er einen vernünftigen Grund zu zweifeln an der Vermeidung der Gelegenheit und an dem Rückfall, so muß er ihm geradezu die Absolution verschieben, nicht aber von ihm einen Eid verlangen wegen Meidung der Gelegenheit und des Rückfalls; denn wenn man die Pönitenten absolvirt vor Entfernung der Gelegenheit, so meiden sie dieselbe regelmäßig nicht sogleich, und das Nichtzurückfallen hängt meistens ab von der Entfernung der Gelegenheiten und von der göttlichen Hülfe, die man zwar hoffen muß, die aber doch von dem freien Willen Gottes abhängt. Fordert man von ihm einen solchen Eid, so läßt man den Pönitenten in der nächsten Gelegenheit zurückzufallen, meineidig zu werden und so in der nächsten Gefahr eines doppelten Uebels, indeß er vorher nur in der Gefahr eines Uebels war.

373. Cas. Nach der Expedition eines Breve, kraft dessen Troilus einen Beichtvater wählen darf, der ihn von allen, auch dem heiligen Stuhl reservirten Censuren und Sünden absolviren kann, begeht Troilus eine neue dem Papst reservirte Sünde. Kann er in kraft dieses Breve auch von dieser Sünde absolvirt werden?

Antw. Ja, weil die in diesem Fall verliehene Facultät eine allgemeine und nicht limitirte ist. Wie eine zur Zeit eines Jubiläums bewilligte Facultät nicht nur auf die vor Veröffentlichung des Jubiläums bezogenen Sünden ausgedehnt werden soll, sondern auch auf die nachher bis zur Zeit der Absolution begangenen, so ist es auch hier der Fall. (*Viva*, Opusc. de Jubil. quaest. 11. art. 3. n. 2.)

374. Cas. Ein Pönitent vergißt eine schwere Sünde, die eine reservirte Excommunication anner hatte; er beichtete andere Sünden und erhielt von ihnen die Absolution. Ist, wenn die Excommunication nicht im Wege steht, die Absolution gültig?

Antw. Ja; denn wenn der Excommunicirte von den Sacramenten ausgeschlossen genannt wird und der Beichtvater gegen ihn keine Jurisdiction hat, so gilt dies nur von einem Excommunicirten, der wissentlich ein solcher ist, nicht aber von dem, der es ohne seine Schuld nicht weiß oder vergessen hat; denn nirgends hat die Kirche erklärt, die hier mitgetheilte sacramentale Absolution sei keine. Dafür spricht vielmehr die Tridentiner Synode sess. 14. de poenit. cap. 5., welche erklärt, die Sünden, die einem bei sorgfältigem Nachdenken nicht einfallen, seien im Allgemeinen als in dieser Beicht eingeschlossen zu betrachten. Auch gilt, was der heilige Bernhard de praec. et Dispens. sagt: Dasjenige dürfe nicht gegen die Liebe ausgeübt werden, was wegen der Liebe angeordnet ist. Da nun die Gewalt, bisweilen von den Sacramenten die Gläubigen abzuhalten, von Christus dem Herrn der Kirche wegen der Liebe übertragen ist, nämlich zum Heile der Seelen, daß sie wieder zur Besinnung kommen; deßwegen darf man sie nicht gegen sie wider die Liebe in Ausübung bringen. Dies

wäre aber der Fall, wenn eine unserm Pönitenten ertheilte Absolution ungültig wäre; denn so würde er ohne sein Verschulden des so heilsamen Heilmittels beraubt, um sich hierzu besser zu disponiren, da er ja wegen unverschuldeter Vergessenheit actuell unvermögend ist. *Beja*, part. 3. cap. 4. *Sporer*, de poenit. cap. 5. qu. 3. §. 3.

Genugthuung und Bußwerke.

375. Cas. Ein Vicar, der wenig Meßstipendien hat, sucht seine Beichtkinder häufig zu überzeugen, daß das sicherste Mittel zur Erreichung des ewigen Lebens die Gaben von Meßstipendien für die Seelen im Fegfeuer sei. Handelt er recht oder ist er zu tadeln?

Antw. Er verdient Tadel. Für's Erste, weil er Falsches lehrt. Denn obwohl die Reichung von Meßstipendien für die Seelen im Fegfeuer ein sehr nützliches Mittel ist zur Erreichung des Heils, da es ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit, folglich ein verdienstliches Werk ist, vorausgesetzt, es treffen die erforderlichen Umstände zusammen, welche ein Werk verdienstlich machen; so ist das angegebene Mittel doch nicht so sicher, daß es den Vorzug vor der Beobachtung der Gebote Gottes hätte. Zur Erlangung des Heils ist nämlich die Befolgung der Gebote sicherer, als die Spendung der Almosen, denn Christus sagt: „Wenn du das Leben erlangen willst, so halte meine Gebote."

Für's Zweite verdient er Tadel, weil aus der Auflegung dieser Bußwerke Verdacht der Habsucht entsteht, vor welcher sich die Kleriker nach den canonischen Satzungen nicht genug hüten können. Daher mißbilligt auch der heilige Carl von Borromäo in seinen Institutionen durchaus dergleichen Bußwerke, so wie einige Diöcesansynoden.

376. Cas. Ein Pfarrer gab einem der Unzucht ergebenen Gewohnheitssünder zur Buße auf, er solle heirathen. Konnte er ihm eine solche Art von Buße aufgeben?

Antw. Nein. Allerdings wäre nach dem Rath des Apostels: „es ist besser zu heirathen als zu brennen," die Ehe das sicherste Mittel, aber als Buße darf sie der Beichtvater nie aufgeben, einmal wegen der ungeheuern Last, die eine solche Ehe mit sich bringt, dann auch wegen der vollkommensten Freiheit, welche die Eingehung einer Ehe erfordert.

377. Cas. Da Franziscus, der mit mehreren ihm früher auferlegten Bußen beschwert war, wußte, daß an dem Titularfeste einer Pfarrkirche allen Denen ein vollkommener Ablaß zu Theil werde, welche gehörig gebeichtet und mit der heiligen Eucharistie versehen eine solche Kirche besucht haben; so hat er sich alle Mühe gegeben, ihn zu gewinnen in der Meinung, er werde so von der Last seiner Bußen, ohne sie erfüllt zu haben, befreit. Hat er richtig calculirt?

Antw. In praktischer Hinsicht hat er schlecht gedacht. Zwar erlangt Einer, theoretisch genommen, besonders wenn von rein satisfactorischen und nicht zugleich medizinalischen Bußwerken die Rede ist,

durch Gewinnung eines vollkommenen Ablasses auch die Nachlassung jeder durch die Sünde verschuldeten Strafe; denn das heißt ja gerade ein vollkommener Ablaß, und so scheint auch unser Franziscus nicht mehr verpflichtet zu sein, seine ihm auferlegten Bußwerke zu entrichten, da der Titel der Satisfaction aufhört; allein in praxi besteht die Verpflichtung für die Erfüllung der aufgegebenen Satisfaction, sowohl wegen der Ungewißheit, daß der vollkommene Ablaß wirklich erlangt, als auch wegen der medizinalischen Buße, die ja gegen den Rückfall als Präservativ gegeben worden; dann auch, weil die Päpste in den Jubiläumsbullen den Beichtvätern vorschreiben, sie sollen den Pönitenten angemessene und heilsame Bußen auflegen. Alles dieses beweißt, daß der Pönitent in praxi die Satisfaction zu leisten hat, auch in dem Falle, wo Einer einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen bemüht war. *Giri.*, de poenit. tr. 1. c. 12.

378. Cas. Titius hat die ihm vom Beichtvater auferlegte Buße, das Jahr hindurch je zweimal im Monat zu fasten, in der Absicht sie zu verrichten angenommen. Da er aber wegen Schwäche und Gebrechlichkeit schon nach sechs Monaten sie nicht mehr erfüllt hat, so sucht er einen andern Beichtvater und bittet ihn, er möchte diese in eine andere Buße verwandeln, um nicht weiterhin der Gefahr, sie nicht zu erfüllen, ausgesetzt zu sein. Kann der zweite Beichtvater sie umwandeln, ohne die frühere Beicht ganz oder theilweise gehört zu haben?

Antw. Ja. Der Grund ist: der zweite Beichtvater würde kein Urtheil fällen, wenn ihm der Grund absolut unbekannt wäre. Wenn er daher auch den Grund nicht klar und bestimmt kennt, nach welchem die erste Buße erfolgte, so kennt er ihn doch so weit als hinreichend ist, diese Buße unter dem Titel der Schwierigkeit ihrer Erfüllung zu verwandeln, was in unserem Falle stattfindet. Denn aus der Beschaffenheit der Bußwerke kann man die Ursache, aus der sie auferlegt wurden, erkennen. So z. B. läßt eine schwere und lange Buße auf eine Ursache schließen, die sowohl intensiv als extensiv von großer Bedeutung ist; eine schwere aber kurze, daß die Ursache blos intensiv bedeutend, eine mittelmäßige, daß sie blos mittelmäßig gewesen sei. Dies wäre aber hinreichend, um die Proportion zwischen Buße und Sünde zu wahren und so die Buße zu verwandeln ohne eine neue, klare und bestimmte Beicht aller Sünden. Deßwegen kann der zweite Beichtvater auch ohne diese zum Besten des Pönitenten die frühere Buße verwandeln. *Giri.*, de poenit. tr. 7. c. 12.

379. Cas. Ein Beichtvater hat einem an Unzucht gewöhnten Jüngling als Buße aufgegeben, er solle das Jahr hindurch dreimal wöchentlich mit ausgestreckten Armen fünfzehn Vater unser beten. Diese Buße hat der Jüngling zwar angenommen, aber nicht verrichtet; da er jedoch mit dem Beistande Gottes von seiner schlechten Gewohnheit zurückkam, glaubt er, zur Verrichtung derselben nicht mehr verpflichtet zu sein. Hat er recht gewacht?

Antw. Nein. Der Grund ist, weil eine solche Buße nicht blos eine medizinalische, sondern auch eine satisfactorische war. Wäre sie daher als eine medizinalische nicht weiter mehr verpflichtend, nach dem bekannten Satze: „daß die Medizin nicht für die Gesunden, sondern für die Kranken ist;“ so ist sie doch als eine satisfactorische für die vergangenen Sünden noch verpflichtend, damit nicht das Bußsacrament eines wesentlichen Theiles entbehre. Das aber, daß der Jüngling von seiner schlechten Gewohnheit geheilt wurde, reicht zwar hin, daß der Beichtvater eine solche Buße ihm verringern kann, nicht aber, daß er absolut von dieser Last befreit ist. Wenn dagegen Einer in der Fasten oder an andern von der Kirche vorgeschriebenen Tagen nicht gefastet hat, und er dann auch nicht mehr weiter verpflichtet ist, zu fasten, so geschieht dieses, weil die Kirche bei vorgeschriebenen Fasten den Tag für das Fasten bestimmt. Der Beichtvater aber, der die Buße für ein Jahr auflegt, schreibt eine solche Buße vor, um für die begangenen Sünden Genüge zu thun, was somit ein wesentlicher Theil des Sacramentes ist. Deßwegen muß der Jüngling, von dem hier die Rede ist, auch nach Ablauf der festgesetzten Zeit das strenge leisten, was er im Verlaufe des Jahres nicht hatte leisten wollen. So Salmat. und Gobat.

380. Cas. Ein Beichtvater legt seinem Beichtkinde eine Genugthuung auf, welche im Anfange wirklich gerecht und angemessen ist, nachher wird aber der Pönitent unfähig, diese Genugthuung zu leisten. Es fragt sich nun, ob er selbst durch eigene Interpretation die Buße für sich in eine mildere verwandeln könne?

Antw. Ja! wenn nämlich der Pönitent mit der erforderlichen Wissenschaft versehen ist und sich vor allzugroßer Indulgenz hütet. *Puteobonellus*, de poenit. qu. 4. art. 5. n. 9. *Girib.* eod. tr. c. 12. dub. 12. u. A. Der Grund ist, weil die Interpretation kein Act der Jurisdiction oder der priesterlichen Gewalt ist, sondern ein Act der Klugheit oder der Wissenschaft, wodurch man das vorhandene Unvermögen in diesem Falle unterscheidet. Besitzt der Pönitent hinreichende Klugheit und Wissenschaft, seine Unfähigkeit für die vollkommene oder theilweise Leistung der Genugthuung zu beurtheilen, so kann von seiner Seite eine Milderung nach Verhältniß seines Unvermögens eintreten, d. h. er kann erklären, er sei zu derselben nicht verpflichtet. Jedoch ist es gerathener, vorher zu einem klugen und erfahrenen Beichtvater zu gehen.

381. Cas. Ein Pönitent erhielt als Buße, den Rosenkranz der heiligen Jungfrau zu beten, und betete ihn wirklich, aber nicht fortlaufend, sondern in Decaden, welche durch verschiedene Stunden des Tags unterbrochen waren. Hat er die Bußübung wirklich geleistet?

Antw. Ja. Denn die Abbetung des Rosenkranzes ist kein untheilbares Gebet, sondern aus so viel Theilen als Decaden zusammengesetzt,

wie auch das officium divinum ein einziges Gebet ist, das aus sieben Horen wie aus sieben Theilen besteht. Wie nun Jemand, der in sieben unterbrochenen Stunden des Tages die sieben Tagzeiten des Breviers betet, die Verpflichtung dazu erfüllt, so genügt auch Der, welcher den Rosenkranz nach unterbrochenen Decaden betet, dem Gelübde oder der Bußübung, wenn hierfür dieses Gebet ihm auferlegt worden; so *Navarrus*, de orat. c. 10. n. 30. und *Beja* p. 1. cas. 51., die noch beifügen, daß Derjenige, welcher es aus rechtmäßigen und vernünftigen Gründen zu größerer Andacht thut, lobenswerth darin handle, wie umgekehrt Derjenige tadelnswerth ist, der es thut aus Trägheit und Ueberdruß der Arbeit.

382. Cas. Ein Beichtvater auf einer Landpfarrei pflegt, um das Volk zum öfteren Empfange des Bußsacraments anzulocken, selbst für schwerere Vergehen keine andere Bußen aufzulegen, als sonst schon gebotene und schuldige Verpflichtungen, z. B. die Anhörung der heiligen Messe an Festtagen und Aehnliches. Ist diese Handlungsweise von aller Schuld frei?

Antw. Nein. Obgleich nämlich in jenem Falle, in welchem der Beichtvater aus Klugheit befürchtet, es möchte ein träger, mit vielen Sünden beschwerter Büßer die gebührende Genugthuung nicht leisten, wenigstens zugleich mit einem andern freien Bußwerke auch andere sonst schon gebotene Werke zur Buße auferlegt werden können, wenn ihm mehrere freie Werke zur Buße auferlegt werden, so müssen die Priester doch gewöhnlich, welche das Sacrament der Buße administriren, wie es ihr Urtheil und ihre Klugheit erfordert, je nach Beschaffenheit der Sünden, der Fähigkeit der Büßer heilsame und passende Bußwerke auflegen, damit sie den Sündern nicht durch die Finger sehen, oder sich fremder Sünden theilhaftig machen, wie das Trid. sess. 14. c. 8. sagt. Da aber diese Lehre ganz umgestoßen würde, wenn es ein allgemein erlaubtes Motiv abgeben sollte, um das Volk zum öfteren Empfang des Bußsacraments anzuspornen, daß nämlich selbst für schwerere Vergehen den Büßern keine andere Bußwerke auferlegt werden, außer solche, welche sonst schon vorgeschrieben sind, so steht zu behaupten, daß die Handlungsweise, welche der Beichtvater in unserem Falle zu beobachten pflegt, nicht von aller Schuld freigesprochen werden könne. *Lugo* disp. 25. n. 67. *Avers.* qu. 13. sect. 3. *Girib.*, de poenit. c. 12. n. 44.

383. Cas. Ein Beichtvater gibt dem rückfälligen Paulus zur Buße die Abbetung des ganzen Rosenkranzes auf, so wie die Abbetung des dritten Theils desselben, so oft er in die alte Sünde zurückfalle. Als Paulus wieder in den Beichtstuhl kommt, bekennt er, die erste Buße erfüllt, die zweite aber drei Mal unterlassen zu haben. Ist er verpflichtet, die ausgelassenen Theile des Rosenkranzes nachträglich zu beten?

Antw. Nein. Denn die Abbetung des dritten Theils des Rosenkranzes, so oft er rückfällig werde, wurde von dem Beichtvater nicht

als Richter, der über schon vorliegende Vergehen sein Urtheil fällt, sondern als Arzt aufgegeben, der Heilmittel vorschreibt, um den Rückfall zu verhüten. Darum ist diese Abbetung kein wesentlicher Theil des Sacramentes, und führt daher als solcher weder zur Nachlassung der für die begangenen Sünden verschuldeten Strafe, noch zur Erlangung einer besondern göttlichen Hülfe für Vermeidung zukünftiger Sünden ex opere operato. Obgleich man also auf diese Weise sagen kann, daß Paulus gesündiget habe, weil er die Mittel nicht anwandte, die ihm zur Verhütung des Rückfalls gegeben wurden, so kann der Beichtvater (bei der Wiederaufgabe jenes dritten Theiles) doch nicht mehr denselben Zweck und dieselbe Absicht haben, wie diejenige (bei der ersten Auflegung der Buße), um beim Pönitenten den zweiten und dritten Rückfall zu verhüten. Daher muß behauptet werden, daß Paulus zur Abbetung der unterlassenen Theile des Rosenkranzes nicht verpflichtet sei. *Dian.*, Coord. tom. 1. tr. 6. resol. 21. *Sanch.* tom. 1. l. 3. c. 5. n. 17, *Fagund.*, in Decal. tom. 1. praec. 2. l. 1. c. 8. n. 21.

384. Cas. Der Beichtvater eines Pönitenten, welcher die ihm auferlegten schweren Bußen gewöhnlich nicht vollbringt, legt demselben für die schweren Sünden eine starke Buße auf, jedoch nur unter einer läßlichen Sünde, wenn er dieselbe unterläßt. Kann er diese Buße unter einer blos läßlichen Sünde auflegen?

Antw. Ja. Denn so wie der Beichtvater, obgleich er im Sacrament der Buße das Gericht im Namen Jesu Christi ausübt und obgleich die Wesenheit und Natur des Gerichts es verlangt, daß die Strafe der Schuld angemessen sei, dennoch mit einem vernünftigen Grunde und zum größeren Nutzen des Pönitenten leichtere Bußwerke auch für schwerere Sünden auflegen kann, wenn daraus nur nicht der Schluß gezogen wird, daß der Beichtvater der Institution des Sacraments zuwider handle, so kann auch der Beichtvater, obgleich er nicht im eigenen, sondern im Namen Christi die Genugthuung auflegt, und es die Natur des sacramentalischen Gerichts erfordert, daß eine schwere Strafe unter einer schweren Verpflichtung auferlegt werde, dennoch zum größeren Nutzen des Büßenden eine schwere Buße unter einer leichten Verpflichtung anordnen und zwar ohne irgend eine Verletzung und Beeinträchtigung des sacramentalischen Gerichtes. Denn sowohl im ersten als auch im zweiten Falle ist das Sacrament der Buße in der Art eingesetzt, daß der Minister des Sacramentes die ihm anvertraute Binde- und Lösegewalt in der Weise anwenden kann, wie er sie dem Heile des Büßers am zuträglichsten findet. Da nun der genannte Beichtvater aus einem vernünftigen Grunde, nämlich um noch größere Verfehlungen des Büßenden zu verhüten, da derselbe die ihm auferlegten Bußwerke gewöhnlich nicht ausführt, diese schwereren Bußübungen unter einer leich-

ten Verpflichtung auflegt, so muß behauptet werden, daß er dies ganz und gar auf erlaubte Weise thue. Card. *de Lugo*, de poenit. disp. 25. sect. 4. n. 59. *Dian.* t. 1. tr. 6. resol. 31. n. 5. *Suarez*, de poenit. disp. 38. sect. 7. n. 5.

385. Caſ. Dem Petrus wurde von ſeinem Beichtvater als ſacramentaliſche Genugthuung aufgegeben, einen Monat lang an jedem Feſttage zwei heilige Meſſen zu hören. Bei der Erfüllung dieſer Genugthuung aber pflegte Petrus aus eigener Nachläſſigkeit zwei heilige Meſſen zu hören, die auf zwei verſchiedenen Altären zu gleicher Zeit geleſen wurden. Hat Petrus hiermit ſeiner Verpflichtung Genüge geleiſtet?

Antw. Nein. Obgleich nämlich Jemand zu gleicher Zeit und durch eine und dieſelbe Handlung mehrere Verpflichtungen erfüllen kann, ſobald es der Wille Deſſen, der die Pflichten auflegt, nicht anders beſtimmt, ſo muß doch gegentheils behauptet werden, daß dieſen Verpflichtungen, wenn es die Willensmeinung des Verpflichtenden anders will, nur durch die verſchiedene Zeit und Handlung genug gethan wird. Weil daher die Beichtväter, welche als ſacramentaliſche Genugthuung das Anhören mehrerer heiligen Meſſen auferlegen, insgemein die Verpflichtung aufzulegen beabſichtigen, mehrere heilige Meſſen zu verſchiedenen Zeiten zu hören, wie aus der gemeinen Anſicht der Beichtväter und der Praxis der Büßer hervorgeht, ſo iſt klar, daß Petrus, der aus Fahrläſſigkeit, um der ihm auferlegten Buße genug zu thun, zwei an verſchiedenen Altären zu gleicher Zeit geleſene heilige Meſſen zu hören pflegte, der ihm auferlegten Pflicht keineswegs Genüge gethan habe. *Joan. de Lugo*, de sect. Euch. disp. 22. sect. 1. n. 10. *Turriam.* disp. 16. part. 2. dub. 7. *Girib.*, de obser. fest. c. 2. n. 18.

386. Caſ. Ein Pönitent, dem ſein Beichtvater aufgegeben hat, einem Armen reichliches Almoſen zu geben, verwendet das für das Almoſen beſtimmte Geld, um ſeine arme Mutter zu ernähren, obgleich er derſelben vermöge eines andern Titels den Unterhalt reichen müßte. Thut er nun der ihm vom Beichtvater gegebenen Verpflichtung Genüge?

Antw. Nein. Denn da der Sohn durch das Geſetz der natürlichen Liebe verpflichtet iſt, ſeiner Mutter den Unterhalt zu reichen, ſo kann das Geld, welches der Mutter ſtatt des Almoſens gereicht wird, nicht mehr im eigentlichen Sinne Almoſen genannt werden, da deſſen Verabreichung vielmehr die Erfüllung einer geſetzlichen Verpflichtung genannt werden muß, wozu der Sohn durch das Gericht gezwungen werden kann, falls derſelbe ſo vermöglich iſt, daß er ſie erfüllen kann. Da nun die Abſicht des Beichtvaters, welcher dem Pönitenten das Spenden von Almoſen an einen Armen auflegt, nicht die iſt, die Erfüllung einer geſetzlichen Verpflichtung aufzulegen, wohl aber eine Genugthuung, wozu der Pönitent unter ſonſt einem Titel nicht verpflichtet iſt, ſo folgt, daß in unſerem Falle der Pönitent, welcher das Geld, das er

auf Almosen verwenden sollte, zum Unterhalt seiner armen Mutter verwendete, der ihm vom Beichtvater auferlegten Verpflichtung nicht Genüge geleistet habe. *Cleric.*, de poenit. decis. 34. n. 11. *Surd.*, de alim. tit. 7. qu. 37. *Dian.* part. 6. tr. 4. resol. 54.

387. Cas. Petrus weigert sich, obgleich er mehrmals schwer gesündigt hat, in diesem Leben Gott eine andere Genugthuung zu geben, als die sacramentalische, welche ihm von seinem Beichtvater auferlegt wurde. Ist derselbe von schwerer Sünde frei?

Antw. Ja. Obgleich es nämlich sehr heilsam ist, durch freiwillig übernommene Bußübungen Gott in diesem Leben für seine begangenen Sünden genug zu thun, so existirt darüber doch keine Vorschrift. Denn im Trident. 14. de poenit. c. 8., wo das Concil von der Genugthuung durch freiwillig in diesem Leben unternommenen Bußübungen handelt, zeigt zwar dasselbe, daß die Früchte dieser Bußübungen sehr groß und heilsam seien; aber niemals sagt es, daß eine solche Genugthuung kraft einer Vorschrift nothwendig sei, außer wenn dieselbe im Sacrament der Buße vom Beichtvater auferlegt ist. Petrus kann sich also ohne Sünde, besonders ohne eine schwere Sünde, nach Erfüllung der ihm vom Beichtvater auferlegten Buße von jeder weiteren Genugthuung durch zeitliche, durch persönliche schon gebeichtete Sünden verdienten Strafe enthalten, um dieselbe durch das Fegfeuer im andern Leben zu büßen. *Cleric.*, de poenit. decis. 3. n. 3. *Giri.* c. 12. n. 56. n. A.

388. Cas. Paulus, der bereits dem Tode nahe ist und niemals freiwillige Bußübungen auf sich genommen hat, glaubt für die zeitliche, durch persönliche Sünden verdiente Strafe dadurch genug zu thun, daß er das Anhören der heiligen Messe an Festtagen, Fasten und dergleichen aufopfert, wozu er schon durch das Kirchengebot verpflichtet ist. Ist die Meinung des Paulus wahrscheinlich?

Antw. Ja. Denn, um Gott für die zeitliche Strafe, die man durch persönliche, hinsichtlich der Schuld schon nachgelassene Sünden verdient hat, genug zu thun, werden nicht nothwendig opera supererogationis erfordert, sondern es genügen sonstige, zu denen man schon entweder ex praecepto oder ex voto verpflichtet ist. Denn gleichwie wir durch die Beobachtung der Gebote das ewige Leben verdienen, so können wir auch durch die ex praecepto verrichteten Werke Gott die gebührende Genugthuung leisten; um so mehr, weil die genannten Werke, als der Sinnlichkeit widerstrebend, immer auf irgend eine Weise strafend und in Folge davon auch genugthuend sind. So wie daher die Kirche uns Fasten und andere gute Werke vorschreibt, damit wir durch sie Gott Ehre und zugleich Genugthuung leisten, und die göttliche Barmherzigkeit so groß ist, daß sie sich würdigt, ein und dasselbe Werk zugleich als Werk des Gehorsams und als Genugthuung für unsere Schuld anzurechnen, so ist die Meinung des Paulus wahrscheinlich, nämlich die Meinung, daß er durch andere, sonst schon vorgeschriebene

Werke für seine zeitliche Strafe genugthun könne. *Cleric.*, de poenit. decis. 4. n. 3. *Girib.* c. 12. n. 6. *Suar.*, disp. 27. sect. 6. *Lugo*; disp. 24. sect. 6. n. 51.

389. Cas. Sejus verschiebt eine beträchtliche Zeit lang die ihm von seinem Beichtvater auferlegte Buße und verrichtet sie nachher im Stande der Sünde. Sündigt er schwer?

Antw. Ja, in Hinsicht des ersten Theiles; nein, hinsichtlich des zweiten Theiles. Was den Grund für den ersten Theil betrifft, so ist, wenn die Zeit zur Verrichtung der Buße vom Beichtvater nicht bestimmt wurde, die Absicht des Beichtvaters, sie, so bald er füglich kann, zu verrichten, wie dies auch bei Werken ex voto und ähnlichen der Fall ist. Wenn daher Sejus ohne vernünftigen Grund, wie wir voraussetzen, sondern bestimmt aus großer Nachläßigkeit es lange Zeit versäumt, die ihm vom Beichtvater auferlegte Buße zu erfüllen, so kann er nicht von schwerer Sünde freigesprochen werden. Den Grund für den zweiten Punkt anlangend, so ist klar, daß so wie Derjenige, welcher die Gebote des Fastens, des Anhörens der heiligen Messe, des Abbetens des Officiums im Stande der Todsünde erfüllt, nicht schwer sündigt, auch Derjenige nicht sündigt, welcher in demselben Stande die sacramentalische Buße verrichtet, besonders da durch die in diesem Stande verrichtete Buße höchstens die Nachlassung der den Sünden entsprechenden zeitlichen Strafen verhindert wird, was aber keine so große Verachtung beweist, daß sie als eine Todsünde zu betrachten wäre. Deswegen pflegen die Beichtväter weder zu fragen, ob die Buße im Stande der Todsünde verrichtet worden sei, noch pflegen sich die Pönitenten, wenn sie sonst (hinsichtlich dieses Punktes) ein gutes Gewissen haben, sich darüber anzuklagen. *Madernus* qu. 5. art. 1. *Lugo*, disp. 25. n. 32. *Girib.* c. 12. n. 16. et 62.

390. Cas. Antonius bemüht sich nicht, die ihm vom Beichtvater auferlegte sacramentale Beicht zu verrichten, indem er sagt, er wolle Gott durch Erlangung einer Plenarindulgenz genugthun. Ist er entschuldigt von der Verpflichtung, eine solche Beicht zu verrichten?

Antw. Obgleich einige Den, der eine Plenarindulgenz erlangt, von der Last entbinden, die vom Beichtvater auferlegte Beicht zu verrichten, so halten wir mit *Giribaldus* und Anderen bei dem Tractat. 7. c. 12. dub. 10. n. 64. dafür, er sei nicht entschuldigt. Der Grund ist, weil das Verrichten einer Beicht zur integritas sacramenti gehört und vom göttlichen Recht stammt, und so ist der Pönitent doch noch verpflichtet, eine vollständige Beicht abzulegen und Satisfaction zu leisten, obgleich er eine Plenarindulgenz gewinnen und durch andere Mittel für die zeitliche, von der vollbrachten Sünde zurückgebliebene Strafe Genugthuung leisten kann. Sodann sind ja die Beichten, wie sehr oft, nicht blos satisfactorisch für begangene Sünden, sondern auch

Heilmittel zur Verhütung zukünftiger Sünden, daher durch Erlangung einer Indulgenz ihre Wirksamkeit nicht adäquat aufgewogen wird, und so wird auch die Verpflichtung zu derselben nicht aufgehoben. Andere Gründe bei *Giribald.* l. c.

391. Cas. Ein Beichtvater legte zur Zeit eines Jubiläums einem Pönitenten auf, er solle für die sacramentale Genugthuung fünf Vater unser und Ave Maria beten. Um schneller fertig zu sein, recitirte er diese Gebete abwechselnd mit dem Freunde in der bezeichneten Kirche, sowohl in der Gesinnung, das Jubiläum zu gewinnen, als die Beicht vollständig zu machen. Genügte er beiden Pflichten?

Antw. Nein. Wenn der Beichtvater oder Papst nichts Anderes ausgesprochen hatte, so ergab sich aus den Umständen auch nichts Anderes. Dies erhellt hinsichtlich des Fastens, wenn in der Fastenzeit ein Jubiläum publicirt wird. Die allgemeine Meinung besteht darin, daß wenn der Beichtvater nichts anderes gesagt hat und die Umstände in Betreff seiner Ansicht auch nicht anderes anzeigen, dann die Genugthuung, die er geleistet hat, verstanden werden muß vom opus supererogationis, wie ohne Unterschied die Theologen lehren. Dasselbe ist im ähnlichen Fall zu sagen vom Gebet und von anderen vom Papst für das Jubiläum vorgeschriebenen Werken, wie selbst das Gesetz der ökonomischen Pastoralklugheit anräth, indem es sagt: ein treuer Diener der Kirche (und für einen solchen hat man sicher den Papst zu halten) wolle außer dem Fall eines sehr dringenden Motives und eines sehr speziellen Umstandes den kostbaren Schatz der Kirche nicht verschwenden für schuldige Werke; denn das hieße ihn für keine oder für eine sehr geringe Sache verschwenden, was nach Bellarmin und Anderen nach Verschwendung riecht. Dieses räth auch die Weise an, nach welcher derselbe Papst andere solche Werke vorschreibt, denn (außer daß er dieselben auflegt, nicht als fromme Werke, die genau zu verrichten sind, sondern als gleichsam vertragsmäßig zu tragende Lasten, was ein ganz von jedem anderen vorhergehenden verschiedenes gravamen bezeichnet) befiehlt er ein- für allemal den Beichtvätern, strenge den Pönitenten für jede Sünde heilsame Bußen aufzulegen, wie gemeinsam die Bullen des Jubiläums der neueren Päpste ausweisen. Wozu in der That diese zweifache strenge Vorschrift, wenn nach der Ansicht des Papstes die Werke des Jubiläums dem Wesen nach nicht verschieden sein müßten von der nachher für die Sünden aufgelegte Satisfaction. Wie *Bossius*, de Jubil. sect. 4. cap. 17., lehrt und aus der Praxis bekannt ist, kann zwar das Jubiläumsgebet abwechselnd mit dem Freund persolvirt werden, aber nicht so die Genugthuung, was auch dagegen sagen *Azorius* inst. part. I. lib. 10. c. 7. qu. 10. und Andere, denn die wechselseitige Recitation des Officiums

ist approbirt, ja für den Chor sogar vorgeschrieben und die wechselseitige Recitation des Rosenkranzes u. s. w. ist empfohlen; doch daß eine wechselseitige Weise genug zu thun, erlaubt sei, lesen wir nirgends. Fragt man so die Praxis und die Gewohnheit, so ist es gemeinsame Ansicht, daß Jeder für sich seine Genugthuung leiste, wenn nicht der Beichtvater wegen eines dringenden Grundes etwas Anderes bestimmt hat. Da nun die Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes hat, so muß man sagen, auch deswegen habe der Pönitent nicht adäquat beiden Pflichten genug gethan, sondern (da es sich um eine getheilte Sache handelt) nur inadäquat und nach Verhältniß, wie mit *Sancius Possevinus* von der Buße spricht sess. 22. c. 4.

392. Cas. Ein Beichtvater legt einem Beichtkind auf, um seine Gewohnheit, schändliche Reden auszustoßen, auszurotten, es solle mit der Zunge ein Kreuz auf der Erde bilden, so oft es in Zukunft ähnliche ausstoße. Muß dies das Beichtkind annehmen?

Antw. Ja, wenn der Beichtvater dies für nothwendig hält, und es ihm auf eine bestimmte Zeit auflegt, und es unter Umständen auszuführen ist, unter denen es der Pönitent ohne Infamie zu thun vermag. Denn der Pönitent muß dem Beichtvater als Richter und Arzt gehorchen; sonst wäre hier zur Heilung des Gebrechens die Bindegewalt überflüssig und das Tridentinum hätte den Beichtvätern umsonst vorgeschrieben, sie sollen die Genugthuung nicht blos als Strafe auflegen und Züchtigung für die vergangenen Vergehen, sondern auch als Schutz, der vor Rückfall bewahrt. Für's Erste ist diese Strafe nicht unvernünftig und indiscret, denn die Erfahrung lehrt, daß dieses das wirksamste Mittel sei; auch geben solche Gewohnheitssünder oft Aergerniß, dem so viel möglich entgegen zu arbeiten ist. Sodann heißt sich in Betreff der Satisfaction dem Urtheile Gottes nicht unterwerfen wollen, zugleich einen Integraltheil des Sacramentes länger, als angeht, verschieben wollen, besonders wenn Jemand Gott im Fegfeuer genug zu thun intendirt. Denn wer ist gewiß, daß er dahin kommen wird? Sodann endlich ist, wie Viva mit Recht bemerkt, die Verpflichtung, dieses zu thun, etwas bestimmtes; wenn aber jene bestimmte Verpflichtung nicht für genügend gehalten wird, so soll dem Pönitenten auch etwas Anderes aufgegeben werden.

393. Cas. Ein Beichtvater legt einem Beichtkind für Todsünden als Genugthuung sonst schuldige Werke auf, obgleich dieser auch nicht schuldige verrichten kann. Handelt der Beichtvater nicht recht?

Antw. Nein, wenn er es thut ohne einen dringenden und vernünftigen Grund. Nach dem Tridentinum müssen die Beichtväter den Pönitenten eine passende Genugthuung auflegen, als Strafe und Züchtigung für die vergangenen Excesse und als einen Zügel, der sie von künftigen abhält. Unser Beichtvater aber gab auch für Todsünden nur

schuldige Werke auf. Aber welche Strafe und Züchtigung fühlt der Pönitent aus einem solchen Auflegen, wenn man ihm nichts Beschwerliches hinzufügt, als wozu er schon vorher verpflichtet war? mit welch größerer Kraft hält dieser Zügel ab, wenn Nichts von Neuem hinzugefügt wird, was retrahirt? Man sage nicht, es werde ihm eine neue Verpflichtung aufgegeben, da er eine bereits schuldige Sache aus einem neuen Titel thun müsse. Denn da rücksichtlich dieser neuen Verpflichtung und dieses neuen Titels die zu leistende Sache nicht peinlicher und mit größeren Schwierigkeiten verbunden wird, so ist in der That schwer zu begreifen, was in dem Fall Strafe und den Todsünden angemessene Züchtigung sei, und was der von Weiterem zurückhaltende Zügel im Geiste der Väter von Trient, *Rosignol.*, de Poenit. part. 1. qu. 5. art. 7. n. 7. *Nugnus* und Andere.

394. Cas. Cajus und Sergius sind bereits ehelich verkündet; dann beichtet Bertha, die Schwester der Caja, sie habe mit Cajus einst eine Fornication begangen, daher gibt ihr der Beichtvater die Buße auf, sie soll außerhalb der Beicht das Hinderniß der Affinität bekannt machen. Muß Bertha diese Buße annehmen und erfüllen?

Antw. Nein, es ist eine unverhältnißmäßige Buße und verbunden mit dem error clavium, da er die Bertha zu etwas verpflichtet, was dem Naturrecht entgegen ist, um sich nämlich stark zu infamiren und ihre Schande außer der Beicht zu entdecken, was Niemand befehlen kann, nach dem heil. *Thomas* 2. 2. qu. 70. art. 1. ad 2. in fine: „Nichts kann dem Menschen gegen das Naturrecht befohlen werden." Bertha muß (werde es ihr vom Geistlichen aufgegeben oder nicht) mit Ausschluß der Gefahr des Rückfalles und einer anderen großen Sünde, den Sergius geheim wegen des Hindernisses ermahnen, daß er entweder selbst von einer solchen Ehe abstehe, oder zuerst Dispensation erlange, daß nicht das Sacrament ungültig werde und andere sonst sich ereignende Inconvenienzen vermieden werden. Jedoch ist sie nach der allgemeinen Meinung der Theologen nicht verpflichtet, die gesagte formale Denunciation anzunehmen und zu erfüllen.

395. Cas. Ein Pächter bekommt zur Buße, er solle monatlich ein Jahr lang einmal beichten. Die ersten drei Monate ändert er diese selbst um in die Recitation eines ganzen Rosenkranzes für jedesmal; jetzt verlangt er diese Umänderung vom Beichtvater. Kann der Pönitent sich selbst die Buße umändern?

Antw. Nein, nach *Laguna*, *Gobat.* und der allgemeinen Ansicht. Das Aendern der Buße ist nämlich ein Jurisdictionsact und eine sacramentale Handlung, worüber der Pächter nicht zu verfügen hat. Indeß steht nicht die Parität entgegen in Betreff des Gelübdes, das der Gelobende machte, und das er in etwas Anderes und Besseres umändern kann; denn es steht nicht mehr im freien Willen des Pönitenten, nachdem der Beichtvater die Genugthuung schon auferlegt hatte, und

wodurch ein solches Werk bestimmt wurde. Vielleicht hätte der Beichtvater es umgeändert, wenn er von Anfang an darum gebeten worden wäre; aber sobald er es auflegte und der Pönitent es annahm, besteht das vinculum der sacramentalen Genugthuung, und so ist es hier nicht mehr am Platz, nachdem er einmal eingewilligt hat, die Substitution des anderen Werkes (*Puteob.*, qu. 4. art. 5.) zu präsumiren.

396. Cas. Kann der Beichtvater die von einem Anderen aufgelegte Buße umändern?

Antw. Ja, wenn ein rechter Grund da ist. Ein solcher ist Nothwendigkeit, oder der geistige Nutzen des Pönitenten. In diesem Fall kann er sie in eine gleiche umändern, oder auch aus einem gewichtigeren Grund in eine leichtere. Denn er würde dadurch keine Gewalt über den ersten Beichtvater ausüben, sondern über den Pönitenten, der ihm sich selbst, seinen Zustand und sein Gewissen entdeckte; auch widerruft er nicht eigentlich die Ansicht des früheren, sondern trägt die seine vor. Denn das spätere Urtheil wird nicht aufgestellt, um dem früheren zu derogiren, sondern um dem Pönitenten zu rathen, zu dessen Gunsten eine solche Wiederholung geschah. Auch geschieht dies nicht nach der Weise einer Appellation, sondern nach der eines neuen Urtheiles, das dem vorhergehenden Urtheil gleich ist, und diese Urtheile stehen sich nicht entgegen. Denn der zweite Beichtvater ist Nachfolger des ersten auf demselben Tribunal, wie nach *Suarez*, disp. 38. sect. 10. und *Duard.*, disp. 9. sect. 7. de Poenit. die Auctoren häufig lehren.

Auch ist so das erste Sacrament nicht verstückelt und unvollkommen, denn wenn eine doppelte Buße im neuen Gericht aufgelegt wird, so ist die erste für das vorhergehende substituirt, die zweite für das gegenwärtige; wird aber nur eine aufgelegt, so wird diese applicirt und gilt sowohl für die vorhergehende, wie für die gegenwärtige. Wenn nun auch die frühere Buße von dem aufgelegt war, der die Gewalt hatte in Reservatfällen, und die Aenderung von einem einfachen Beichtvater geschah, so bleibt, wenn die Reservation aufgehört hat, da der erste Beichtvater die Sünden absolvirt hat, nichts zurück, rücksichtlich dessen ein zweiter Beichtvater nicht sein Gericht reformiren könnte. So *Vasquez* und Andere.

Beichtsiegel.

397. Cas. Ein Pfarrer weiß aus der Beicht, daß sein Diener ein Dieb ist, er schließt daher seine Kisten, die er vorher nicht geschlossen hat, und gebraucht ihn nicht mehr zum Geldzählen, wie er vorher zu thun pflegte. Verletzt er das Sigill?

Antw. Ja. Der Grund ist, weil er kraft der Kenntniß der Beicht so gegen seinen Diener handelte, was er sonst nicht gethan haben würde. In Folge dessen aber wird die Beicht dem Knechte ver-

haßt, da er ihm hierdurch stillschweigend, gegen den Zweck des Beichtsigills, Vorwürfe macht. Es soll aber die Beicht den Gläubigen nicht erschwert, sie nicht von ihr abgehalten werden, was stets durch die Verletzung des Sigills bewirkt wird. *Lugo*, de poenit. *Diana*, p. 3. tr. 4. n. 76.

398. Cas. Ein Beichtvater eines Städtchens hat einigen Freunden gesagt, daß in diesem Städtchen schwere Sünden begangen werden. Konnte er dieses ohne Brechung des Beichtsigills sagen?

Antw. Nein; denn wenn auch Einige zweifeln und Andere mehr allgemein behaupten, daß ein Beichtvater durch eine solche Aussage das Sigill nicht breche, wo es sich um eine große Stadt oder Diöcese handle, weil hier keine Gefahr der Entdeckung obwalte; so ist, wo von einem Städtchen von kleinem Umfang und geringer Bevölkerung die Rede ist, kein Zweifel, daß er das Sigill gebrochen, weil aus solchen Reden leicht Verdacht gegen Einzelne entstehen kann, was zur Brechung des Sigills schon hinreicht. *Leand.*, de poenit. qu. 30. et 32.

399. Cas. Ein Vicar hört einen Kranken Beicht und findet ihn zur Absolution und zum Empfang der heiligen Communion nicht disponirt. Er wird nun vom Pfarrer gefragt, ob er den Kranken communiciren könne. Was soll er da antworten?

Antw. Hat der Vicar in diesem Falle irgend einen Ausweg, der sonst wahr ist und einen Grund zum Aufschub der Communion abgeben kann, z. B. wenn die Krankheit nicht von der Art ist, daß das Gebot zum alsbaldigen Empfang des Sacramentes dringt; oder wenn der Kranke an Magenkrämpfen leidet und die genossene Speise sogleich wieder von sich geben muß u. s. f., so muß er sich dieses Auskunftsmittels, um dem Pfarrer zu antworten, bedienen, auf daß er so die Communion verschiebe. Auf diese Weise wird nämlich direct und indirect das sacramentale Beichtsigill unverletzt erhalten und zugleich der sacrilegischen Communion begegnet. Hat er aber keine Ausflucht und nimmt die Krankheit des Betreffenden immer mehr zu, tritt sogar die Gefahr ein, er werde ohne Sacramente verscheiden, wenn sie ihm an diesem Tage nicht gespendet werden; dann soll der Vicar dem Pfarrer antworten: er könne den Kranken wohl communiciren, wenn der Kranke es selbst verlange; es habe ihm dieser nicht gesagt, was er wolle. Denn das ist ausgemacht, wenn der Kranke communiciren will und die Communion öffentlich verlangt, er ein Recht darauf hat, daß man sie ihm öffentlich reiche, obgleich er nach der Voraussetzung ein ganz geheimer Sünder ist. Er kann noch beifügen, der Kranke habe von ihm die heilige Communion nicht verlangt, so läßt er die Sache in suspenso und hilft auf keinen Fall zu einer sacrilegischen Beicht. Dringt der Pfarrer wiederholt in den Vicar, den Kranken zu besuchen und stellt er abermals die Frage, ob er ihn

communiciren wolle; so gehe der Vicar zum zweitenmal zum Kranken und lege ihm den Wunsch des Pfarrers mit aller Milde und Schonung dar, mache ihn mit aller Liebe auf die Todesgefahr aufmerksam, in der er schwebe; auf die dringende Noth, die göttliche Hülfe und Barmherzigkeit anzuflehen und für sein Seelenheil auf die bestmöglichste Art zu sorgen. Fängt der Kranke von selbst mit dem Vicar über die Beicht, in der er nicht absolvirt worden, an zu sprechen, dann darf auch der Vicar mit ihm über dieselbe reden, weil dies so viel als eine specielle Erlaubniß ist. Der Vicar kann ihm auch den Grund seiner Handlungsweise angeben, nämlich, er sei für den Empfang der Sacramente nicht disponirt gewesen, mit dem Beifügen, wenn er aber jetzt bereit sei und das Hinderniß hebe und er sich durch herzliche Reue, kräftigen Vorsatz und Genugthuung mit Gott versöhnen wolle, so stehe er nicht an, ihm die Absolution zu ertheilen. Findet er den Pönitenten willfährig, so leiste er ihm Hülfe sowohl beim Bekenntnisse als auch bei Erweckung der Reue und des Vorsatzes und ertheile ihm dann die Absolution. Dann bereite er ihn durch Ermahnungen und Belehrungen zu einer frommen und gottesfürchtigen Communion vor und kehre zum Pfarrer zurück, damit er ihn durch die heilige Wegzehrung stärke. Bleibt der Pönitent aber auch da noch hartnäckig und verstockt, so halte er ihm die furchtbaren Gerichte Gottes und die ewigen Höllenstrafen zur Erwägung vor; hilft auch das nichts, so frage er ihn, welche Antwort er dem Pfarrer zu bringen habe, und je nachdem die Antwort ausfällt, soll er sie überbringen und darnach handeln. Indessen kann er ihn Gott empfehlen, welcher auch aus Steinen dem Abraham Kinder erwecken kann, er möge ihn erleuchten und bekehren.

400. Cas. Eine Frauensperson, welche eine wahre Beicht abgelegt und auch vom Beichtvater die Absolution erhalten, bemerkt am Ende ihrem Beichtvater: Vater, zum Beichtsigill will ich Sie nicht verpflichten, Sie können meine Sünden offenbaren wem Sie wollen, ich gebe Ihnen dazu Erlaubniß. Kann der Beichtvater auf erlaubte Weise von dieser ihm eingeräumten Freiheit Gebrauch machen?

Antw. Die wahrscheinlichere Meinung ist: Nein. Der Grund ist, weil die Verpflichtung zum Beichtsigill nicht so fast zu Gunsten des Pönitenten, als vielmehr zu Gunsten des Sacramentes selbst eingeführt ist. Und gesetzt auch, der Pönitent könnte auf sein Recht des Beichtsigills Verzicht leisten, so weit er nämlich zu seinen Gunsten verpflichten kann, so vermag er dieses doch nicht, so weit es zu Gunsten des Sacramentes und wegen der ihm gebührenden Ehrfurcht verpflichtet. Diese Meinung erleidet auch dadurch keinen Eintrag, daß in dem cap. „significasti de Adult." der Papst Denjenigen nicht tadelt, der auf die Erlaubniß der Frauensperson hin den Ehebruch, welchen sie bei

ihm beichtete, öffentlich bekannt macht; denn *Navarrus*, *Barbosa* und *Anaclet.* bemerken ganz richtig, de poenit. dist. 9. qu. 3. n. 35, es spreche dieses Kapitel nicht von der sacramentalen Beicht, sondern von einem außerhalb des Sacramentes geschehenen Bekenntniß sowohl von Seite des Ehebrechers als der Ehebrecherin.

401. Cas. Ein Pönitent, welcher aus gerechter Ursache ohne Absolution entlassen worden, verlangt vom Beichtvater ein geschriebenes Zeugniß dazu, daß er seine Beicht verrichtet habe. Ist er gehalten, es ihm auszustellen?

Antw. Entweder kann ihm das Zeugniß ohne Aergerniß, Beschämung und ohne Verletzung des Beichtsigills verweigert werden; und in diesem Falle ist der Beichtvater nicht verpflichtet, es ihm auszustellen, denn Jener hat dann weder das Recht, es zu verlangen, noch der Beichtvater die Pflicht, es auszustellen, noch sonst einen Beweggrund, um ihm durch Ausstellung des Zeugnisses zur Verheimlichung seines schlimmen Zustandes mitzuhelfen, besonders da der Pönitent sich selbst in solche Lage gesetzt hat, und es seine Sache ist, Mittel und Wege zu finden, wie er seinen schlimmen Zustand verbergen wolle. *Bonacina*, de poenit. disp. 5. qu. 6. sect. 5. pun. 4. n. 7. *Lugo*, qu. 23. n. 87. u. A. Oder aber das Zeugniß kann ihm ohne Aergerniß, Beschämung oder Verletzung des Beichtsigills nicht abgeschlagen werden, und in diesem Falle ist der Beichtvater gehalten, dem Pönitenten ein Zeugniß auszustellen, weil man den öffentlichen Aergernissen in den Weg treten und das Beichtsigill so wie die Ehre des Nächsten bei seiner Umgebung unverletzt erhalten muß, da zu diesem Zwecke Christus der Herr dem teuflischen Judas selbst die Eucharistie nicht vorenthalten hat. *Diana* par. 5. tr. 11. res. 22.

402. Cas. Ein Beichtvater bespricht sich mit Einwilligung des Pönitenten mit einem Gelehrten über einen Fall, nachher redet der Rathgeber mit Anderen über den nämlichen Fall. Bricht dieser das Beichtsigill?

Antw. Wir bejahen es mit Suarez, Lugo u. A. nach der gewöhnlicheren Meinung. Den Grund hiefür nimmt man aus der Autorität und Lehre des englischen Lehrers, welcher in Supplem. p. 3. qu. 11. art. 4. ad 4. so schreibt: „Jeder, zu dem die Kenntniß einer Sünde gekommen ist, durch Vermittlung des Priesters mit Einwilligung des Pönitenten, participirt gewissermaßen an der Handlung des Priesters, daher hat es mit ihm dieselbe Bewandniß wie mit dem Ausleger; es müßte nur der Sünder wollen, daß Jener schlechthin und frei davon wissen solle. Der Ausleger aber bricht das Beichtsigill, wenn er mit Anderen von einem in der Beicht gehörten Falle redet; denn der heilige Lehrer sagt eod. quaest. a. 3. in c. „Wie Einer, der kein Priester ist, in einem Falle in etwas an der Schlüsselgewalt participirt, indem er nothgedrungen die Beicht eines Anderen hört, so

participirt er auch in etwas an dem Beichtsigill und ist verpflichtet, es zu halten." — Daher bricht auch der Rathgeber das Beichtsigill, wenn er mit Anderen über den ihm vom Beichtvater mitgetheilten Fall redet. Man kann nicht dagegen einwenden, der heilige Lehrer füge noch den letztangeführten Worten unmittelbar bei: „obwohl er eigentlich zu reden kein Beichtsigill besitzt." Damit will nämlich Thomas nur andeuten, daß ein Nichtpriester (von dem er dort redet), welcher die Beicht eines Anderen nothgedrungen anhört, für sich und als minister sacramenti kein Beichtsigill besitze. Dies erhellet deutlich aus den Worten, welche der heilige Lehrer gleich anfangs ausspricht: „Man muß festhalten, daß das Beichtsigill dem Priester zukommt, sofern er Minister dieses Sacramentes ist." — Aber damit stellt er nicht in Abrede, daß man das Beichtsigill per accidens und sofern man die Beicht eines Anderen hört, haben könne; denn in diesem Sinne setzt er nachher bei, daß ein Solcher in Etwas an der Schlüsselgewalt und an dem Beichtsigill participirt, und deßwegen gehalten ist, es zu bewahren. Card. *Lugo*, de sacr. poenit. disp. 23. sect. 2. n. 25.

403. Cas. Ein Beichtvater, der die ziemlich lange Beicht des Petrus angehört hatte, bemerkt in Gegenwart Anderer, daß Petrus nicht mehr losgesprochen werde, weil er seine Beicht noch nicht vollendet habe. Schließt diese Rede einen Bruch des Beichtsigills ein?

Antw. Ja. Da nämlich im Allgemeinen eine lange Beicht, besonders bei Männern, außer im Falle einer Generalbeicht entweder auf viele Sünden deutet, oder auf ein schweres Vergehen des Pönitenten schließen läßt, so folgt, daß der Beichtvater, welcher vor Anderen sagt: „Die Beicht des Petrus sei sehr lange gewesen, Petrus selbst habe die Lossprechung nicht mehr erhalten, weil er seine Beicht noch nicht beendigt habe," wenigstens indirect und virtualiter sagt, Petrus habe entweder viele Sünden begangen oder leide sonst an einem bedeutenden Mangel. Da nun weiter davon, daß die Beicht des Petrus eine Generalbeicht gewesen sei, von der Jedermann weiß, daß sie länger dauert, keine Erwähnung geschieht, so geht weiter daraus hervor, daß der Beichtvater eines Bruches des Beichtsigills schuldig zu erachten ist. So *Granada*, de sacr. contr. 7. 11. n. 2. *Tambur.*, l. 5. de poenit. c. 3. n. 15. u. A.

404. Cas. Ein Landkaplan, der gewöhnliche Beichtvater des Titius, sagt in Gegenwart Anderer, Titius sei scrupulös. Bricht er das Beichtsigill?

Antw. Ja, im Falle Titius nicht schon sonst woher außer der Beicht als ein Scrupulant bekannt ist. Denn nicht blos Sünden, sondern auch geheime Fehler, sowohl physische als moralische, fallen unter das Beichtsigill, so oft aus der Offenbarung solcher Fehler dem Pönitenten Scham, Bestürzung oder sonst ein Nachtheil entsteht, wo-

durch die Beicht beſchwerlich und verhaßt werden ſollte und könnte, entweder nothwendig oder zufällig, direct oder indirect. Da nun durch die Rede des Beichtvaters, die er in Gegenwart Anderer ausſpricht, daß nämlich Titius ſcrupulös ſei, Titius gar leicht beſchämt und beſtürzt werden kann, ſo folgt, daß ſie wenigſtens indirect den Bruch des Sigills enthalte. Wir ſagen, wenn Titius ſonſt nicht ſchon als ein Scrupulant bekannt iſt; denn unter dieſer Vorausſetzung hätte der Beichtvater von einer ſchon bekannten Sache geſprochen, und es würde aus der Beicht nichts Beſchwerliches und Unangenehmes folgen, was dem Titius dieſelbe verhaßt machen könnte. *Girib.*, de poenit. c. 18. n. 21. *Tambur.* c. 3. n. 16. *Homob.* c. 20. p. 1. exam. qu. 3. u. A.

405. Caſ. Ein Kaplan iſt von ſeinem Pfarrer angeſchuldigt, er habe den Arſenius von der öffentlich contrahirten Excommunication abſolvirt und antwortet: Ich habe ihn abſolvirt und mit Recht habe ich ihn abſolviren können. Hat er das Beichtſigill verletzt?

Antw. Ja. Der Grund iſt, weil er eine in der Beicht bekannt gemachte Sünde geoffenbart hat, und da, wie de communi *Tanerus*, t. 4. disp. 6 qu. 9. bezeugt, der des verletzten Beichtſigills ſchuldig iſt, welcher ſagt: „Ich habe einen öffentlichen Sünder abſolvirt, der mir ſeine Sünde gebeichtet hat;" warum ſollte Derjenige nicht ſchuldig ſein, der ſagt: „Ich habe einen öffentlich Excommunicirten losgeſprochen?" Man kann nicht ſagen, der Kaplan habe nur den Act der Beicht aufgedeckt, der löblich iſt, nicht aber die bereits öffentliche Excommunication. Eine ſolche Entdeckung wäre zwar nicht ärgerlich für den Pönitenten, aber immerhin gegen den Geiſt der Religion, die auf keine Weiſe duldet, daß die in der Beicht bekannten Sünden entdeckt werden. *Sotus*, in 4. dis. 18. qu. 4. art. 5. *Vasquez*, *Diana* und Andere.

406. Caſ. An einem Copulationsmorgen ſtellen ſich Bräutigam und Braut vor den Beichtſtuhl des Pfarrers. Der Bräutigam klagt ſich über fleiſchliche Verſündigung mit ſeiner Braut an, die Braut aber erwähnt nichts davon.

Antw. Hier ſuche der Beichtvater auf Umwegen das Geſtändniß herbeizuführen. Er ſtelle ihr z. B. vor, die Wichtigkeit des heutigen Tages, die guten und ſchlimmen Folgen, welche von einem würdigen oder unwürdigen Empfange der heiligen Sacramente abhängen, gehe zu dieſem Zweck in Kürze mit ihr die zehn Gebote durch, mache dann beim ſechſten Gebote beſonders aufmerkſam auf die Gefahren des Brautſtandes. Hält deßungeachtet die Braut zurück und hätte der Pfarrer keinen anderen Grund, an ihrer guten Dispoſition zu zweifeln, ſo befände er ſich allerdings in einer höchſt peinlichen Lage; müßte ihr aber dennoch gegen ſeine Ueberzeugung die Losſprechung ertheilen, die heilige Communion reichen und die Ehe einſegnen.

407. Caſ. Eine Ehefrau klagt ſich über Unfrieden mit ihrem Ehemanne an und gibt deſſen Trunkſucht als Urſache an, erſucht daher den Beichtvater, er

möchte ja ihrem Manne kräftigen Vorhalt in der Beichte machen, denn er werde so eben nach ihr bei ihm beichten?

Antw. Hier muß der Beichtvater die Frau vor Allem belehren, daß er von ihrer Beicht in keinem Falle Gebrauch machen dürfe, denn Das, was sie ihm gebeichtet habe, sei in Hinsicht auf Andere gerade so, als ob er gar nichts wisse. Mit dem Ehemann selbst hätte nachher der Beichtvater zu verfahren wie oben mit der Braut.

408. Cas. Cajus klagt sich an über falschen Argwohn gegen die Treue seiner Frau Titia; diese aber, mit Betheuerung ihrer Unschuld, über Eifersucht ihres Mannes und die daher entstandene gegenseitige Abneigung. Nach der Beicht kommen Beide in's Pfarrhaus und Titia verlangt, der Pfarrer solle in Gegenwart des Cajus ihre Unschuld bezeugen?

Antw. Diese Zumuthung müßte der Pfarrer mit allem Ernste abweisen, mit der Bemerkung, daß er von ihrer Beicht außerhalb des Beichtstuhls nichts wisse.

409. Cas. Ein Mädchen, zu gleicher Zeit in den Wehen der Geburt und des Todes begriffen, läßt den Pfarrer rufen und eröffnet ihm in der Beicht ihren früheren sündhaften Umgang und ihre in Folge desselben herbeigeführte Schwangerschaft, die gerade jetzt durch die Geburt des Kindes enden will. Sie fügt hinzu, daß sie bisher ihre Schwangerschaft vor aller Welt verheimlichet und daß kein Mensch um dieselbe wisse. Kaum ist das Geständniß über ihre Lippen, so stirbt sie unter krampfhaften Zufällen. Darf der Beichtvater hier, um das Leben des Kindes zu retten, in eigener Person ohne Beisein Anderer einige Veranstaltung treffen? oder gar nach Mittheilung des Geheimnisses an Andere, durch diese die nöthigen Veranstaltungen treffen lassen?

Antw. Keines von beiden. Denn die Erhaltung des Sigills ist wichtiger, als das Leben des Kindes. Er thue, was er ohne Gefährdung des Beichtsigills thun kann, und müßte auch ein Menschenleben auf's Spiel gesetzt werden.

410. Cas. Ein Bauer beichtet, er habe vor acht Tagen einige Garben auf einem Acker gestohlen; auf dem Diebstahl ertappt, sei die Sache bald im ganzen Dorf bekannt geworden. Darf nun der Pfarrer, welcher von dem Diebstahl bisher nichts gehört hat, mit Anderen von demselben zu reden anfangen oder ihn bestätigen?

Antw. Nein, er würde das Beichtsigill verletzen.

411. Cas. Ein Beichtvater, der aus der Beicht allein die Sünden eines Sohnes erfährt, ermahnt die Eltern desselben, sie möchten auf ihren Sohn in Betreff jenes Fehlers ein wachsameres Auge haben?

Antw. Das ist ohne Zweifel eine Verletzung des Sigills.

412. Cas. In einer schwierigen Sache wagt der Beichtvater nicht zu entscheiden, er fragt einen anderen klugen und gelehrten Mann. Ist es nun erlaubt, die Person zu nennen oder solche Umstände anzugeben, welche auf die Person schließen lassen?

Antw. Nein, es wäre dies eine Verletzung des Sigills.

413. Cas. Der Pfarrer hört den Cajus Beicht, der bald darauf stirbt. Nachher sagte er: Er hätte kaum geglaubt, daß Cajus so gern lügen würde?

Antw. Das ist eine directe Verletzung des Sigills.

414. Cas. Titius, der Allen als Dieb bekannt ist, beichtet auf Ostern seinem Pfarrer. Darf er nun sagen, jener Dieb habe sehr vernünftig gebeichtet, wenn es auch wahr ist?

Antw. Durch die Benennung Dieb verletzt er das Sigill.

415. Cas. Eine Mutter erzählt in der Beicht, sie sei gestern von ihrer Tochter auf einem Verbrechen ertappt worden, und deßwegen von ihr mißhandelt worden. An dem nämlichen Tage beichtet die Tochter und gibt sich jenes Verbrechens schuldig. Ist es nun dem Beichtvater erlaubt, mit ausdrücklichen Worten ihr das Vergehen vorzuhalten?

Antw. Nein, außer die Mutter habe ihr Erlaubniß gegeben; denn der Beichtvater würde etwas verrathen, was er allein aus der Beicht weiß.

416. Cas. Ein Pfarrer wird von einem Jüngling um ein Sittenzeugniß gebeten, den er aber aus der Beicht als einen bösen Kameraden kennt. Soll er ihm das Zeugniß verweigern oder in demselben von seinen Fehlern Erwähnung thun?

Antw. Die Lösung dieser Frage hängt davon ab, ob der Pönitent dem Beichtvater sonst bekannt ist oder nicht. Wenn dies der Fall ist, so kann er ihm ein Sittenzeugniß geben; wenn nicht, so kann er ihm keines geben; doch soll er ihm den Grund angeben, damit er ihn nicht beleidige.

417. Cas. Ein Beichtvater wird in einer kleinen Pfarrei zum Beichthören eingeladen. Am Tisch erzählt er, er habe heute großentheils sehr schwere Sünden gehört, Ehebrüche, Diebstähle u. s. w.?

Antw. Er verletzt indirect das Beichtsigill, denn dergleichen Reden bringen eine Gemeinde in üblen Ruf. Dasselbe ist der Fall, wenn der Beichtvater erzählt, er habe in der Beicht sehr schändliche Sachen von der und der Gesellschaft gehört; oder wenn er sagt, eben als ich aufstehen wollte, kam Einer, der schon seit fünf Jahren nicht mehr gebeichtet hat; oder wo nur sehr Wenige beichten, heute kam mir auch ein Ehebruch vor.

418. Cas. Ein Beichtvater nennt zwar die Sünde nicht, doch sagt er, er habe die Absolution dem Petrus verweigert, dem Paulus verschoben und dem Andreas eine schwere Buße auferlegt?

Antw. Er verletzt das Beichtsigill, weil Andere daraus auf eine schwere Sünde und auf ihre Unwürdigkeit zur Absolution schließen können.

419. Cas. Der Pfarrer verweigert dem Cajus die Absolution und verbietet ihm zur heiligen Communion zu gehen; deßungeachtet erscheint er mit den andern Communicanten. Was anfangen?

Antw. Der Pfarrer darf ihm die Communion nicht verweigern, weil er ihn dadurch öffentlich beschimpfen würde, und wenn Andere den Pönitenten von ungefähr sehen würden, wäre es eine indirecte Ver-

letzung des Beichtsigills. Ueberhaupt ist es nicht erlaubt, von der Beicht eines schweren Sünders Notiz zu nehmen zu seinem Nachtheil.

420. Cas. Der Pfarrer erfährt in der Beicht von Brautleuten, die im Begriffe sind, die Ehe einzugehen, ein trennendes Ehehinderniß. Er erklärt ihnen, sie müßten zuwarten, bis die Dispens eingeholt sei. Sie versprechen es zwar, aber nichtsdestoweniger erscheinen sie mit den Zeugen in der Kirche und verlangen die sacramentalische Einsegnung. Ist nun der Pfarrer verbunden, sie zusammenzugeben?

Antw. Ja; er würde das Beichtsigill verletzen, wenn er auf diesen Grund allein hin die eheliche Einsegnung verweigern würde.

421. Cas. Ein Pfarrer erfährt in der Beicht von seinem kranken Knecht, daß er ihn öfters betrogen habe. Der Knecht wird gesund und der Pfarrer jagt ihn aus dem Haus aus keinem andern Grund, als den seiner Beicht?

Antw. Er verletzt das Beichtsigill, weil er die aus der Beicht erhaltene Kenntniß zum Nachtheil des Pönitenten anwendet.

422. Cas. Ein Taglöhner beichtet seinem Pfarrer, er habe ihm aus seinem Gartenhause Manches entwendet, indem er sich einen Schlüssel zu demselben habe machen lassen?

Antw: Einige sagen, der Pfarrer dürfe das Schloß nicht ändern lassen. Wohl aber dürfe ihm der Pfarrer zur Buße aufgeben, den Schlüssel an einen bestimmten Ort hinzulegen, wo ihn kein Anderer als der Pfarrer finden kann, zumal da der Pönitent nur dadurch die occasio proxima entfernen kann.

423. Cas. Ungefähr dasselbe gilt, wenn ein Dienstmädchen des Pfarrers diesem beichtet, daß sie des Nachts heimlich durch die Hinterthüre, von der sie sich den Schlüssel zu verschaffen gewußt, einen Liebhaber zu sich in das Pfarrhaus lasse.

424. Cas. Ein Novizenmeister verräth durch Miene und Worten, daß er Einem, der sich in der Beicht über das Laster der Onanie angeklagt hat, weniger geneigt sei, oder behandelt ihn auch in der That zu strenge?

Antw. Er bricht auf indirecte Weise das Beichtsigill, weil er dem Pönitenten thatsächlich eine Sünde verweist, die er von ihm aus der Beicht erfahren hat.

425. Cas. Am 19. März 1842 saßen vor dem Assisenhofe zu Trier auf der Bank der Angeklagten drei junge Männer B . . . ., P . . . . und H . . . . aus R . . ., wovon die beiden Ersten angeklagt waren, am Abende des 5. December 1841 einen Mann aus Pf . . . in der Nähe der Stadt Trier freiwillig getödtet zu haben. Als Belastungszeuge des angeklagten P. war auch der Pfarrer desselben, Herr B . ., vorgeladen worden, um über die Wahrheit des Gerüchtes, daß der Angeklagte P. in der Nacht nach jenem unglücklichen Ereignisse bei ihm gebeichtet habe, eidlich vernommen zu werden. Der Pfarrer B. deponirte nach abgelegtem Eide auf die „rein factische" Frage, wie der Assisenhofspräsident sich ausdrückte, „ob der Angeklagte P. in jener Nacht bei ihm gebeichtet habe?" „Ich bin in jener Nacht zu dem Angeklagten gerufen worden, um ihn Beicht zu hören," und auf Veranlassung des Vertheidigers R . . ., der

inzwischen von seinem Clienten erfahren hatte, daß derselbe in jener Nacht nicht gebeichtet habe, am 21. desselben Monats abermals gefragt, antwortete er ganz bestimmt: „Nein, der Angeklagte hat in jener Nacht nicht bei mir gebeichtet." Es entsteht nun die Frage: „War die Deposition des Pfarrers B. erlaubt, und wenn sie es nicht war, was hatte er zu thun?"

Antw. Da dieser Fall kein fingirter, sondern ein wirklicher und höchst geeignet ist, die Unverletzbarkeit des Beichtsigills in das hellste Licht zu setzen, so wollen wir die Lösung desselben hier mittheilen, wie sie in der trefflichen Zeitschrift „für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft" von Dr. Setz I. Bd. 2. Hft. Jahrg. 1842, gegeben ist.

„Der Pfarrer B. war vorgeladen worden, um eidlich darüber verhört zu werden, ob der angeklagte P. in der Nacht vom 5. auf den 6. December, also wenige Stunden nach der That, deren er beschuldigt war, ihm gebeichtet habe. Denn stand dieses fest, so mußte man bei allen andern Umständen aus dem Factum des Beichtvaters nothwendig schließen, daß der Beichtende, von Gewissensangst getrieben, sich über jene That angeklagt habe. In dem schnell sich verbreitenden Gerüchte, daß der Angeklagte in der fraglichen Nacht gebeichtet habe; in der Vorladung des Pfarrers B., um darüber Zeugniß abzulegen; in der Anklage des öffentlichen Ministeriums, worin auf diesen Umstand ein besonderes Gewicht gelegt worden ist; in der Anstrengung der Vertheidigung, eine solche Schlußfolgerung als unstatthaft darzustellen; in dem Resumé des Herrn Assisenhofspräsidenten, worin dieser Umstand unter den Beweisindicien besonders hervorgehoben worden ist; in allem Diesem finden wir diesen Schluß aus dem Factum des Beichtens in jenem Augenblicke gezogen, und unter den Vielen, welche diesen Verhandlungen beigewohnt haben, hat sich vielleicht auch nicht ein Einziger dieses Schlusses erwehren können: nur dem Pfarrer B. scheint diese geistige Kraft einzig und allein gefehlt zu haben, die jeden Andern zu diesem Schlusse nothwendig drängte, indem er nicht gefühlt zu haben scheint, daß seine Deposition, daß er in jener Nacht zu dem Angeklagten gerufen worden sei, um ihn Beicht zu hören, unter den obwaltenden Umständen eine indirecte Eröffnung des Inhaltes der Beicht, freilich nach seiner zweiten Deposition, daß er zwar zum Beichthören gerufen worden sei, aber daß der Angeklagte nicht gebeichtet habe, der nur beabsichtigten Beicht involvirte. Oder sollte er vielleicht eine solche indirecte Eröffnung des Beichtinhalts, im besten Falle eine Deposition hinsichtlich der Beicht, welche auf das Beichtkind den schwersten Verdacht warf, nicht pflichtwidrig, nicht gegen das Beichtsigill gehalten haben?

Und was sollen wir darüber sagen, daß ihm als Priester jene tiefere Auffassung des geistlichen Verwandtschaftsverhältnisses

zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde, an das ihn schon die Bezeichnung Vater und Kind hätte erinnern müssen, abgegangen ist — ein Verhältniß, dessen Heiligkeit und zarte Natur jegliches Zeugniß des Beichtvaters gegen sein Beichtkind auf Grund dieses schlechthin ausschließt. Wenn selbst die bürgerliche Gesetzgebung dem Vater ein Zeugniß gegen sein Kind nicht zumuthet, ja solches sogar ausdrücklich verbietet; gewiß wird dann der Beichtvater, gestützt auf den Geist und ausdrückliche Verordnungen der Kirche, nach welchen die geistliche Verwandtschaft weit stärker ist, als jede andere, mit Fug und Recht jede Zumuthung aus diesem zarten und heiligen Verhältnisse, gegen sein Beichtkind Zeugniß abzulegen, zurückweisen müssen.

Nehmen wir an, der Pfarrer B. konnte nicht die Gefahr, welche seinem Beichtkinde durch seine Deposition entstand, einsehen; auch fühlte er nicht, wie sehr er durch dieselbe das heilige Verhältniß, welches durch das Bußsacrament zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde begründet wird, verletzte, dann bedürfte es wahrlich doch nicht der Ueberlegung von seiner Seite, um vorauszusehen, daß durch seine Deposition, wovon er sich für sein Beichtkind gewiß auch keinen Vortheil versprechen konnte, das Bußsacrament bei Vielen in ein sehr gehässiges Licht gesetzt würde.

Die Deposition des Pfarrers B., wie man sie auch immer betrachten mag, ist dennoch nichts Geringeres, als eine wahre fractio sigilli confessionis, und sie verdiente daher, da sie im schreiendsten Widerspruch mit der heiligsten, eidlich übernommenen Pflicht des Deponenten stand, gewiß nichts weniger als gerichtlichen Glauben.

Zunächst liegt nun die Frage, was der Pfarrer B. zu thun hatte. Nach der an ihn ergangenen Ladung mußte er erscheinen, und liegt auch nirgends ein Grund vor, warum er es hätte unterlassen sollen. Freilich hätte er als Priester besser gethan, gar nicht zu erscheinen, als erscheinen und jene Deposition abgeben. Diese Deposition war aber auch keine nothwendige Folge seines Erscheinens. Hätte er, wie oben bereits angedeutet worden, gethan, was seines Amtes war, nämlich Zeugniß abgelegt von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Beichtsigills in dem Umfange, welchen wir eben angedeutet haben, wahrlich, sein Erscheinen wäre ein segenreiches geworden; denn es wäre auf diese Weise allen Nichtkatholiken und selbst vielen Katholiken eine ihnen bis dahin unbekannte Seite des Bußsacramentes im schönsten Lichte gezeigt worden. Seine ganze Deposition hätte sich also darauf beschränken müssen, nachzuweisen, daß er auf die obschwebende Frage sich gar nicht einlassen dürfe, indem jede Antwort darauf eine fractio sigilli confessionis involviren würde. Wir sagen jegliche Antwort, also auch, falls der Angeklagte nicht gebeichtet hatte, die verneinende.

Auf den ersten Blick könnte dies unrichtig scheinen, indem aus dieser Deposition weder dem Beichtenden irgend ein Nachtheil erwachsen, noch das Bußsacrament gehässig gemacht würde. Denken wir uns aber, es stehe nun einmal fest, daß der Geistliche in einem solchen Falle gerichtlich deponiren dürfe, Jemand habe bei ihm nicht gebeichtet; so würde in jedem Falle, wo der Geistliche sich weigerte, auf die ihm vorgelegte Frage zu antworten, gerade aus dieser seiner Verweigerung mit Gewißheit auf das Ja geschlossen werden müssen: also würde, falls eine negative Deposition gestattet wäre, die ausdrücklich affirmative überall nicht nothwendig sein.

Wollte der Pfarrer B. aber aller Mühe enthoben sein, dem Gerichte die Ueberzeugung beizubringen, daß es gegen sein Amt sei, in einer solchen Angelegenheit irgendwie Rede und Antwort zu stehen, so durfte er sich ja nur an seine vorgesetzte Behörde wenden, von der ihm dann gewiß eine Instruction zugegangen wäre, durch deren gerichtliche Vorlegung er für seine Person dem Ausgange der Sache ruhig entgegensehen konnte. Und zwar dürfte ein solches unmittelbare Eintreten der höheren geistlichen Behörde in einem solchen Falle so lange das Beste sein, als nicht ausdrückliche, diesen Fall vorsehende Kirchengesetze vorliegen, in Folge deren derartige gerichtliche Vorladungen hoffentlich, schon weil erfolglos, unterbleiben werden, oder falls sie dennoch vorkommen sollten, es von Seiten des Geistlichen nur einer Hinweisung darauf bedarf.

Zur Vollständigkeit muß noch die Frage ventilirt werden, ob auch dritte Personen außer dem Beichtvater, in wie weit nämlich diese mit dem Beichtsigill in Berührung kommen, durch dasselbe in dem nachgewiesenen Umfange verpflichtet werden; ob also in unserem speciellen Falle auch dritte Personen jede Deposition über das Factum des Beichtens verweigern müssen.

Daß das Beichtsigill im Allgemeinen auch dritte Personen außer dem Beichtvater verpflichtet, ist außer allem Streit und es sind darüber mehrere ausdrückliche Verordnungen auf Provinzial- und Diöcesan-Concilien erlassen worden. Gerade aber der Grund dieser allgemeinen Verpflichtung des Beichtsigills für Alle zwingt uns zur Annahme, daß jede dritte Person, die im Allgemeinen durch das Beichtsigill verpflichtet wird, es auch in dem Umfange wie der Beichtvater ist. Diese Pflicht gründet sich auf den lebendigen Organismus der Kirche Christi.

Aus dem angegebenen Princip, daß Niemanden aus seinem Beichten irgend ein Nachtheil entstehen, oder dieselbe irgendwie gehässig gemacht werden dürfe, kann der Fall eintreten, daß sogar der Inhalt der Beicht veröffentlicht werde.

Denken wir uns, der Beweis für das Factum des Beichtens ist,

gleichviel wie, erbrächt, und dieser Umstand gibt, wie in unserem Falle vom 19. März, eines der wichtigsten Indicien für die Schuld des angeklagten Beichtkindes. Unterstellen wir ferner, der Angeklagte hat die ihm zur Last gelegte That nicht gebeichtet, was bei den obwaltenden Umständen von Allen mit Gewißheit angenommen wird, würde in diesem Falle nicht das Beichtsigill, falls es schlechthin unauflöslich wäre, gerade das entgegengesetzt bewirken, was dadurch bezweckt wird? Würde so nicht für den Beichtenden Gefahr aus seinen Beichten entstehen und das Bußsacrament gehässig werden? Wirkungen, welche wegfallen, wenn der Inhalt der Beicht veröffentlicht werden kann.

Also ist es gewiß nicht dem Geiste des Bußsacramentes und des Beichtspiegels, auch gewiß nicht dem Verhältnisse des Beichtvaters zum Beichtkinde entgegen, wenn in einem solchen Falle zu Gunsten des Beichtkindes und auf ausdrückliches Verlangen desselben, der Beichtvater den Inhalt der Beicht veröffentlicht, oder was, wegen der geringeren Mitwirkung des Beichtvaters bei der Veröffentlichung des Beichtinhaltes, in den meisten Fällen vorzuziehen sein dürfte, das Beichtkind ihn angibt und der Beichtvater ihn nur seinerseits bestätigt. Nicht ohne Absicht haben wir gesagt, zu Gunsten des Beichtkindes; denn falls die Veröffentlichung zum Beweise der Schuld diente, also gegen das Beichtkind wäre, darf der Beichtvater unter keinerlei Bedingung den Inhalt der Beicht veröffentlichen, resp. bestätigen; da dieses jedenfalls bei Vielen das Bußsacrament gehässig machen würde, und auch immerhin noch die Möglichkeit gedacht werden kann, daß das Beichtkind diese Erlaubniß nicht mit gehöriger Ueberlegung und Geistesgegenwart gegeben habe.

Ebenso kann auch im besten Falle der Beichtvater dies nur thun mit Erlaubniß des Beichtkindes, weil jede Eröffnung ohne diese Erlaubniß eine fractio sigilli wäre. Durch diese Veröffentlichung des Beichtinhalts soll nur verhindert werden, daß aus dem Factum des Beichtens auf etwas geschlossen werde, was in der That nicht ist; keineswegs wollen wir aber daraus gefolgert wissen, daß der Angeklagte nun auch des Verbrechens nicht schuldig sei, weil er es nicht gebeichtet hat. Denn dies hieße dem Laster Vorschub leisten, indem dann sicherlich Viele den Beichtstuhl auch mehrmals des Jahres umlagern würden, deren Leben sie längst das Beichten verlernen ließ und deren Gewissen nicht so zart ist, daß es sie von einer Scheinbeichte zurückhalten könnte.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß das Beichtsigill auf dem einfachen Grundsatze beruhe, daß dem Beichtenden zu keiner Zeit gegen seinen Willen irgend ein Nachtheil aus seinen Beichten entstehen und auf keinerlei Weise das Bußsacrament gehässig gemacht werden dürfe.

Daher will die Kirche Alles, was irgend eine Beziehung auf eine

Beicht hat und das Bußsacrament gehäſſig machen könnte, beſeitigen. Jedem Beichtenden ſoll vor Allem die Gefahrloſigkeit ſeines Beichtens ſchlechthin garantirt werden; auch nicht die Möglichkeit, daß dem Sünder dadurch, daß er ſeine Sünden beichtet, irgend ein Nachtheil entſtehen könnte, ſoll vorhanden ſein und ihn vom Sündenbekenntniß abhalten.

Sechſte Abtheilung.

Von dem Sacramente der letzten Oelung.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Materie und Form des Sacramentes. Ausſpender. Perſonen. Modus.

Die letzte Oelung.

426. Caſ. Ein Pfarrer wird zu einem Kranken gerufen, um ihm die letzte Oelung zu ertheilen, und trifft denſelben in einem Zuſtande, der es wahrſcheinlich macht, daß derſelbe vorher ſterben werde, bevor die Salbung aller fünf Sinne in vorgeſchriebener Form vorgenommen iſt. Was iſt hier zu thun?

Antw. Er ſalbe das zunächſt bereitſtehende Organ (es iſt anzurathen am Haupte) ſprechend: Per istam sanctam unctionem et piissimam suam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per sensus, visum, auditum, odoratum gustum, tactum et gressum in nomine Patris etc. Merke wohl, das Wort: „deliquisti," iſt vorauszuſchicken, weil, wenn das Wort erſt am Ende geſagt würde und der Kranke unterdeſſen ſterben würde, das Sacrament nicht geſpendet iſt. *Alph.* lib. 6. tr. 5. c. 1. n. 710 et 711.

427. Caſ. Nach Vollendung dieſer einzigen Salbung bemerkt der Pfarrer, daß der Kranke noch lebe; es entſteht nun die Frage: ſoll er die Formeln im einzelnen wiederholen und alle Theile mit Ausſprechen der Formeln im einzelnen ſalben, unter Beobachtung der hergebracht üblichen Art und Weiſe?

Antw. Der Pfarrer würde recht thun, wenn er einen ſolchen Kranken unter Beobachtung der herkömmlichen Weiſe ſalben würde, was auch die Ritualien lehren, beſonders wenn der Kranke kein anderes heiliges Sacrament empfangen könnte. *Alph.* loco supra cit.

428. Caſ. Ein Straßenräuber, der durch das Schwerdt hingerichtet werden ſoll, bittet einige Stunden vor Vollſtreckung des Todesurtheils ſeinen Beichtvater um Spendung des Sacraments der letzten Oelung. Iſt ſolches demſelben zu ſpenden?

Antw. Nein; denn es iſt Praxis aller Kirchen, daß dieſes Sacrament, welches nur für die Kranken als geiſtiges und leibliches Heilmittel eingeſetzt iſt, denjenigen Sterbenden nicht geſpendet zu werden pflegt, welche durch äußerliche Gewalt des Schwerdtes oder des Strickes aus dem Leben ſcheiden; ſondern nur Denen, welche in Folge einer

innern Krankheit, der Peſt, einer Verwundung u. A. ſterben. *Alph.* l. supra c. n. 713.

429. Caſ. Pfarrer Philipp wird zu einem alten Soldaten gerufen, um ihm die letzte Oelung zu ertheilen, und bemerkt nun, daß derſelbe ein Auge und eine Hand eingebüßt habe. In welcher Weiſe iſt hier die Salbung vorzunehmen?

Antw. Obſchon es nicht weſentlich nothwendig zum Sacramente iſt, bei doppelt vorhandenen Körpertheilen auch eine doppelte Salbung vorzunehmen, wie z. B. bei den beiden Augen, und deßhalb genügend wäre, wenn die Salbungen nur an dem noch vorhandenen Auge und der Hand vorgenommen würden, ſo ſollen dieſelben doch auch an den dem verlorenen Auge und der eingebüßten Hand nächſtgelegenen Theilen angewendet werden. S. *Thom.* suppl. p. 3. quaest. 32. art. 7. *Alph* l. c. n. 710.

430. Caſ. Pfarrer Joſeph, er mag zu was immer für Kranken gerufen werden, ertheilt Jedem alsbald nach Spendung der heiligen Euchariſtie auch die heilige Oelung, um weiterer Sorge überhoben zu ſein. Iſt es ſo recht?

Antw. Nein; weil das Sacrament der letzten Oelung, wenn es dem ſchwach Kranken insgemein, ſo er nicht ſchwer oder gefährlich krank darniederliegt, ertheilt wird, nicht gültig iſt. Jener Pfarrer ſündigt darum ſchwer, weil er das Sacrament der Gefahr des Ungültigſeins ausſetzt. *Alph.* l. c. n. 712.

431. Caſ. Eliſabeth fühlt die erſten Wehen einer bevorſtehenden Geburt, erinnert ſich von früheren Geburten her der Todesgefahr, bittet nun ihren Pfarrer, bei welchem ſie an dieſem Tage die ſacramentale Beicht abgelegt, daß er ihr die letzte Oelung reichen möchte. Kann der Pfarrer dieſem Geſuche entſprechen?

Antw. Wenn Eliſabeth ſonſt nicht ſchwer krank iſt, iſt ihr dieſes Sacrament nicht zu ertheilen; anders verhält ſich aber die Sache, wenn das Weib ſchon von den furchtbarſten Wehen geplagt wird, ſo daß ſie wirklich in nächſter Todesgefahr ſich befindet, weil ſie dann auch in der That und Wahrheit gefährlich krank iſt. *Alph.* l. c. n. 713. dub. III.

432. Caſ. Pankratius iſt krank, hat aber nach dem Empfang des heiligen Sacraments der letzten Oelung ſich beſſer zu befinden angefangen, ſo daß man nach dem Gutachten der Aerzte glaubte, er befinde ſich außer Todesgefahr; da ändert ſich aber der körperliche Zuſtand und er wird rückfällig. Soll er wiederum geſalbt werden?

Antw. Ja, wenn die Schwäche andauernd iſt; weil, nach dem Dafürhalten verſtändiger Perſonen, zwei verſchiedene Gefahren als vorhanden angenommen werden können, auch zwei Krankheiten angenommen werden, und es erlaubt iſt, in zwei Krankheiten dieſes Sacrament auch zweimal zu empfangen. *Alph.* l. c. n. 715. dub. V.

433. Caſ. Es iſt gemeinſame Praxis der Seelſorgspriester, die letzte Oelung auch den der Vernunft und der Sinne beraubten Kranken zu ſpenden, welche die-

selbe vorher nicht begehrten, ja vielleicht nicht einmal daran gedacht haben. Der neue Kaplan Franziscus trägt Bedenken, ob dieses statthaft sei, weil nach der gemeinen Ansicht der Theologen in dem Erwachsenen, der ein Sacrament empfängt, die Zustimmung und Intention, ein solches zu empfangen, vorausgesetzt wird, wenn auch solche nur habituell erweckt und nicht wieder zurückgenommen worden ist; er fragt deßhalb den Pfarrer um Rath. Welches ist die Antwort des Pfarrers?

Antw. Um das Sacrament der letzten Oelung erlaubt und gültig zu empfangen in einer schweren Krankheit und in Todesgefahr, genügt der allgemeine Wille, nach der Weise eines christlichen Katholiken zu leben und zu sterben; weil der Katholik, der überhaupt den Willen hat, nach katholischer Weise zu sterben, eben auch damit schon inbegriffen, die Sacramente zu gehöriger Zeit, nach der üblichen Weise und dem Ritus der Kirche empfangen will. Es ist aber übliche Sitte und Gebrauch der Kirche, daß einige Sacramente den Kranken gereicht werden, also darf angenommen werden, daß er implicite und interpretative auch den Willen habe, jene Sacramente zu seiner Zeit zu empfangen; dazu gehört die letzte Oelung, die heilige Eucharistie und die Buße. Indessen ist den beständig Geistesabwesenden, den Unbußfertigen, den in einer offenbaren Todsünde Lebenden und den aus der Gemeinschaft der Kirche Ausgeschlossenen dieses Sacrament zu verweigern. *Alph.* l. c. n. 732.

434. Cas. Während der Pfarrer an einem Fußleiden krank darniederliegt, wird Kaplan Philipp zu gleicher Zeit gerufen, um zwei Kranke mit dem heiligen Oele zu salben, wovon der Eine jünger, der Andere aber älter ist. Beide befinden sich in derselben schweren Gefahr, wohnen aber in der entgegengesetzten Richtung der Pfarrei; er fragt nun ängstlich den Pfarrer, zu welchem er zuerst gehen soll? Was wird hier für ein Bescheid zu geben sein?

Antw. Wenn bei Beiden sowohl die Umstände der Krankheit als die Verhältnisse der Kranken gleich sind, so wird der Kaplan wohl zu dem Kranken zuerst gehen müssen, der im Alter weiter vorgerückt ist, welcher wohl auch einen größern Rest von Sünden auf sich haben dürfte, und darum auch mehr Stärke bedarf, um im letzten Kampfe standhaft zu kämpfen; wenn aber der jüngere Kranke ein etwas mehr freies, der ältere aber ein frommes Leben geführt, so wäre zu jenem zuerst zu gehen.

435. Cas. Derselbe Kaplan ist im Begriff, einem von Geburt an blinden Manne die letzte Oelung zu spenden, und befragt den Pfarrer, ob er mit den übrigen Sinnen auch die Augen salben solle? Welches ist die Antwort?

Antw. Ja; wenn jener Mann auch äußerlich durch die Augen nicht gesündigt hat, so konnte er doch sündigen durch die inneren, den Augen entsprechenden Sehkräfte. S. *Thom.* suppl. p. 3. quaest. 32. art. 7, et S. *Carol. Borr.* act. Med. p. 4.

436. Cas. Während ein Pfarrer einem Kranken die letzte Oelung spendete, ereignet es sich, daß nach Vollendung von drei Salbungen er vom Schlage gerührt wurde. Soll der Kaplan, der gerufen, die Stelle des Pfarrers vertritt, um dieses Sacrament zu vollenden, die vom Pfarrer vorgenommenen Salbungen wiederholen, oder soll er mit Weglassung jener nur die noch übrigen vornehmen?

Antw. Wenn der Kaplan alsbald anwesend war, um die Salbungen vollständig zu machen, so waren die schon vorgenommenen nicht zu wiederholen; wenn er aber erst gekommen nach einem merklichen Zeitablauf, wie nach einer Viertelstunde, dann waren alle früheren Salbungen bedingterweise zu wiederholen. *Alphons.*, loc. cit. n. 722.

437. Cas. Bei einer herrschenden ansteckenden Krankheit bemerkt Pfarrer Martin, daß nicht mehr hinreichendes Krankenöl vorhanden, und daß man auch nicht gleich anderes geweihtes Oel bekommen könne, weshalb er nicht geweihtes Oel beigießt. Ist dieses erlaubt?

Antw. Ja, wenn der Theil des nichtgeweihten eingegossenen Oels kleiner ist als der Theil des geweihten (cf. Röm. Rituale). Es kann im Nothfall, wenn die Zahl der Kranken groß ist, wiederholt nichtgeweihtes Oel eingeschüttet werden, wenn der Theil des eingeschütteten kleiner ist als der andere, dem zugegossen wird, obschon jetzt eine größere Masse nichtgeweihten Oels hinzugethan worden ist, als anfänglich das geweihte war. *Alphons*, loc. cit. n. 708.

438. Cas. Ein Pfarrer wird zu einem schwer Kranken gerufen, um ihm die Sacramente zu spenden; er findet aber den Kranken mit der Hirnwuth behaftet, und daß er ihm nur die letzte Oelung geben könne, wozu aber der Kranke nothwendig gebunden werden muß. Darf der Pfarrer die Bedienten zu solchem Geschäfte anhalten?

Antw. Er darf es thun. Denn einerseits ist der Pfarrer verpflichtet dem Kranken, der sonst ohne Sacrament sterben würde, die letzte Oelung zu geben, weil in einem solchen Falle dieses Sacrament nothwendig ist, nach Diana, Palov., Sanchez; andererseits ist der mit der Hirnwuth Behaftete, der den vollen Gebrauch der Vernunft gehabt hat, dieses Sacramentes fähig nach dem Rit. rom.; um aber dabei keine Irreverenz zu begehen, darf er nach der Ansicht der ausgezeichnetsten Theologen gebunden werden. Somit darf und kann der Geistliche, da es keinen anderen Weg gibt, um sowohl seiner Pflicht nachzukommen, als für das Seelenheil des Kranken zu sorgen, die Bedienten zu diesem Geschäfte anhalten.

439. Cas. 1) Ein Kaplan wollte dem Petrus, der dem Tode nahe war, die letzte Oelung nicht ertheilen, weil er keine Stole hatte. Hat er gut gehandelt?

2) Ein anderer Kaplan wollte gleichfalls einem Todtkranken dieses Sacrament nicht reichen, weil er zwar die Stole, aber nicht den Chorrock hatte. Hat er gut gehandelt?

3) Ein Pfarrer wollte einen Todkranken nicht mit dem heiligen Oele salben, weil er weder Stole noch Chorrock hatte. Hat er gleichfalls gut gehandelt?

Antw. Nach der wahrscheinlichen Ansicht nicht. Der Grund ist, weil die priesterlichen Kleidungsstücke nicht erforderlich sind zur Gültigkeit des Sacramentes, das blos vom Priester verwaltet werden kann, noch um irgend eine Irreverenz gegen das Sacrament zu vermeiden. Denn wie die Absolution gültig ist, die vom Priester ohne diese Kleider ertheilt wird, obwohl sie blos vom Priester gegeben werden kann und keine Irreverenz gegen das Sacrament statt findet auch ohne diese Kleider; so kann auch die letzte Oelung ohne Stole und Chorrock gültig und ohne Irreverenz ertheilt werden. Die priesterlichen Kleider werden daher bei Ertheilung der letzten Oelung nur erfordert, um den Ritus der Kirche einzuhalten, welcher stets zu beobachten ist, es sei denn, daß die Noth drängt, wie es in unserem Falle stattfindet, wo der Kranke ohne dieses Sacrament sterben würde und somit ohne die Früchte desselben in der nächsten Todesgefahr schwebte; drängt aber die Noth, so fällt die Beobachtung des Ritus bei dieser Handlung hinweg, so wie in ähnlichem Falle auch der Ritus rücksichtlich des Lichtes und der im Rituale vorgeschriebenen gewöhnlichen Gebete nicht beobachtet wird. Daraus darf aber die Folgerung nicht gemacht werden, daß im Nothfalle auch das Viaticum ohne Stole und Chorrock gespendet werden könne, und daß die letzte Oelung ohne Stole auch dann gereicht werden könne, wenn keine Noth vorhanden, da ja auch die Buße so ertheilt werde.

Das Erste nicht, weil die Eucharistie ein Sacrament ist, das besondere Reverenz verlangt. Das Zweite nicht, weil rücksichtlich der letzten Oelung der von der Kirche vorgeschriebene Ritus, dieselbe in priesterlichen Kleidern zu ertheilen, im Gebrauche ist, was außer einem Nothfalle immer zu beobachten ist; nicht so verhält es sich aber mit der Vorschrift bei Verwaltung des Bußsacramentes, immer die Stole zu gebrauchen. Deswegen ist die letzte Oelung im Falle der Noth ohne, außerdem aber mit den priesterlichen Kleidern zu ertheilen, und jener Pfarrer hat nicht gut gehandelt, der im vorliegenden Falle wegen Mangel der Stole und des Chorrocks dieses Sacrament nicht gespendet hat. *Poss.*, *Leand.* u. A. de ext. unct.

440. Cas. Ein Kaplan ist ungewiß:

I. Ob ein Greis mit dem heiligen Oele gesalbt werden könne, der, wie man glaubt, wegen Altersschwäche jeden Tag sterben kann, wenn er nicht noch an einer anderen Krankheit leidet?

II. Ob mit eben diesem Sacramente und mit der heiligen Wegzehrung ein siebenjähriger Knabe gestärkt werden dürfe, der sich in nächster Todesgefahr befindet?

Antw. auf den ersten Punkt. Ja! Der Grund ist, weil der

Mensch da schon anfängt, innerlich an der tödtlichen Krankheit zu leiden, wodurch er dem Tode entgegengeführt wird, obschon er äußerlich gesund und bei Kräften scheint; denn das hohe und betagte Alter ist selbst eine Krankheit, welche die inneren Werkzeuge des Lebens erlahmt und über Kurzem dem Tode zuführt, wie Papst Benedict XIV. de Synod. Dioec. lib. VIII. c. 12. n. 2. spricht. Weshalb solchen Greisen dies Sacrament auch vom vierten Concil zu Mailand par. 2. und Aix vom Jahr 1585 gestattet wird, wie ebendort derselbe Papst bemerkt.

Auf den zweiten Punkt ist zu antworten: Der siebenjährige Knabe könne allerdings mit dem heiligen Oele dann gestärkt werden, wenn er einer bösen Absicht und Schuld fähig ist; mit der heiligen Wegzehrung, wenn er so viel Urtheilskraft hat, daß er an den unter den Gestalten verborgenen Christus festiglich glaubt und ehrfurchtsvoll anbetet. Der Grund für den ersten Theil ist, weil, sobald der Knabe des Bösen und nichts weniger auch der durch dieses Sacrament verursachten Wirkung fähig ist, er auch des Heilmittels und eben dieses Sacramentes fähig ist; denn dann ist er wie des Sacramentes der Buße, so auch des der letzten Oelung, welches die Vollendung von jenem ist, fähig. *Benedict.* XIV. l. VIII. de Synod. Dioec. c. 6 n. 2.; denn es können an ihm die Worte der Form zutreffen und sich bewahrheiten, was nach dem englischen Lehrer, in 4. diss. 23. qu. 2. art. 2., gleichsam als Merkmal und Unterscheidungszeichen anzusehen ist, ob Jemand des Sacramentes fähig sei: „Niemanden," sagt er, „soll das heilige Sacrament gegeben werden, dem die Form des Sacramentes nicht zutrifft." Daher wäre Derjenige des Sacramentes fähig, für den die Form desselben zutrifft oder zutreffen kann. Allein wenn ein siebenjähriger Knabe einer bösen Absicht oder Schuld fähig ist, so trifft für ihn sowohl die Form des Sacramentes der Buße als auch der letzten Oelung zu, oder kann zutreffen, da beide einen reinigenden und beziehungsweise sündentilgenden Charakter haben. Daher bestätigt Benedict XIV. das von Cardinal Rohan in der Synode zu Straßburg (tit. de extr. unct. §. 2. p. 174.) gefaßte Statut, wo es heißt: „Es soll auch den Kindern nicht verweigert werden, wenn sie das siebente Jahr erreicht haben, noch jenen, bei welchen die Bosheit das Alter ergänzt, auch wenn sie noch nicht sieben Jahre alt sind;" und verwirft die Synodalverordnung von *Germanus Valens Guellius*, Bischofs von Orleans a. 1587, in welcher entschieden ist: „Dies Sacrament soll Kindern nicht ertheilt werden, welche noch nicht communicirt haben;" und empfiehlt das Pastorale von Mecheln, welches zu den Worten des römischen Rituals: „Es (das Sacrament) soll den Kindern nicht

gespendet werden, die den Vernunftgebrauch nicht haben," hinzufügt: „Anders bei Kindern in gefährlichen Krankheiten, die einer Todsünde und des Bekenntnisses fähig sind, wenn sie gleich nur acht oder neun Jahre alt sind, und obwohl sie nie communicirt haben." Der Grund für den zweiten Theil ist, weil, sobald der Knabe so viel Kenntniß und Urtheilskraft besitzt, daß er an den unter den Gestalten verborgenen Christus fest glaubt und ihn ehrfurchtsvoll anbetet, schon das himmlische Brod vom irdischen unterscheidet und nach seiner Weise Andacht gegen dieses Sacrament empfangen hat. Es kann ihm daher in der Art des Viaticums nicht allein gereicht werden, sondern es ist ihm auch nicht zu verweigern. Suarez, de Lugo und Andere von Benedict XIV. (cit. lib. 8. c. 12. n. 3.) Angeführte lehren ausdrücklich, Allen, die einer bösen Absicht fähig sind und in Lebensgefahr sich befinden, soll es nach göttlichem Gebote gereicht werden.

411. Cas. Ein Vicar vollzog wegen dringender Todesgefahr an einem Kranken alle Oelungen unter einer einzigen Form, die alle Sinne in sich begriff. Wenn nun der Kranke später noch lebt und Zeit da ist, sollen dann die einzelnen Formen wiederholt und alle Theile unter ihren besonderen Formen gesalbt werden?

Antw. Nein. Denn sobald alle Oelsalbungen verrichtet sind, wenn auch nur unter einer einzigen alle Sinn in sich fassenden Form, so ist schon geschehen, was wesentlich zur Gültigkeit des Sacramentes erfordert wird. Da es also dem Kranken schon gültig administrirt worden, so kann und darf es nicht wiederholt werden, weil sonst abermal das Sacrament an demselben Kranken vollzogen würde, während noch dieselbe Gefahr dauert, was nach der gewöhnlichen Meinung der Theologen nicht erlaubt ist.

442. Cas. Ein Cleriker fragt einen Kaplan, ob das Sacrament der letzten Oelung zur Nachlassung der zeitlichen, den Sünden gebührenden Strafe beitrage; und was unter den Ueberbleibseln der Sünden zu verstehen sei, welche, wie es heißt, durch eben dieses Sacrament getilgt werden. Es wird die Antwort des Kaplans erwartet?

Antw. Auf die erste Frage hat er zu antworten: Dieses Sacrament trage wirklich zur Nachlassung der zeitlichen, den Sünden gebührenden Strafe bei. Der Grund wird vorzüglich daher genommen, weil den Sacramenten, denen in der Schrift eine sündentilgende Kraft zugeschrieben wird, auch eine strafnachlassende Kraft beigemessen wird, wie aus den Sacramenten der Taufe und der Buße ersichtlich ist. Nun wird in der Schrift auch der letzten Oelung eine sündentilgende Kraft zugeschrieben nach dem Worte des Apostels Jacobus: „Und wenn er in Sünden ist, so werden sie ihm vergeben werden;" daher u. s. w. Dann wird dasselbe Sacrament vom Tridentinum consummativum und complementum sacramenti poenitentiae genannt, und

vom heil. Thomas in 4. c. 23. qu. 2. a. 2. quaestunc. das letzte Mittel, das unmittelbar zur Glorie disponirt und damit verbindet, was aber nicht stattfinden könnte, wenn jenes Sacrament nicht zur Nachlassung der Strafe beitrüge u. s. w. Denn es gehört zum complementum, daß es an der Wirksamkeit dessen, was es ergänzt, Theil habe. Nichts aber kann unmittelbar mit der ewigen Seligkeit verbinden, wenn es nicht zuvor die den Sünden gebührende Strafe nachläßt. Daher trägt dieses Sacrament wahrhaft zur Nachlassung der den Sünden gebührenden zeitlichen Strafen bei.

Die Antwort auf die zweite Frage ist: Daß unter jenen Ueberbleibseln der Sünde verstanden werde: 1) die zeitliche Strafe selbst; 2) die bösen Dispositionen zur Sünde, der torpor animi, die Schwachheit und Untauglichkeit, welche aus der Erbsünde oder der wirklichen Sünde kommt, und durch die es geschieht, daß der Mensch nicht so willfährig und bereit ist, Himmlisches zu betrachten und zu beschauen. Daher sagt der heil. Augustinus l. ult. de Trinit. c. 27., indem er seine Seele anredet: „Was ist die Ursache, daß man festen Blickes jenes unveränderliche Licht nicht ansehen kann, außer deine innere Krankheit? und was hat dir diese verursacht, außer der Sünde?"

443. Cas. Ein Pfarrer will im Zweifel, ob ein in Todesgefahr schwebender Knabe zum Gebrauche der Vernunft gekommen sei, denselben nicht mit dem heiligen Oele salben, mit dem Bemerken, bei dem obwaltenden Zweifel dürfe der Knabe nicht gesalbt werden. Hat er richtig gedacht und gehandelt?

Antw. Nein. Denn der Pfarrer ist kraft seines Amtes verpflichtet, die heiligen Sacramente, seien sie nun nothwendig oder zum Seelenheile nützlich, seinen Pfarrkindern so oft zu spenden, als die Sacramente ohne Verletzung der Ehrfurcht gespendet werden und seine Pfarrkinder sie bedürfen können, vorausgesetzt die beiden Umstände, daß seine Pfarrkinder das Recht haben, die heiligen Sacramente entweder unbedingt zu empfangen, wenn sie unbedingt fähig sind, oder aber bedingungsweise, wenn sie zweifelhaft fähig und empfänglich sind. Dem besagten Knaben kann aber eines Theils das Sacrament der letzten Oelung ohne Verletzung der Ehrfurcht gespendet werden, wenn er fähig ist, dasselbe bedingungsweise zu empfangen; und andererseits kann der Knabe bei dem Zweifel über den Vernunftgebrauch der letzten Oelung bedürfen theils zur Tilgung der Ueberreste der Sünde, theils zur Ueberwindung der Versuchungen des Teufels, wenn er auch der Sünden und Versuchungen fähig ist; also hat der Pfarrer weder richtig gedacht noch gehandelt, welcher im Zweifel, ob der in Todesgefahr schwebende Knabe u. s. w. ***Pasqualig.*, in theor. et prax. qu. 375. *Paulus* tr. 26. punct. 8. n. 4. *Dian.*, part. tr. 3. resol. 196.**

444. Cas. Eine Wöchnerin, die schon mehrere Kinder geboren hat, verlangt mit der Versicherung, daß sie sich dem Tode nahe fühle, dringend die letzte Oelung. Der Pfarrer aber will, gestützt auf das Urtheil der Hebamme, welche sagt, daß sich die Frau durchaus nicht in Todesgefahr befinde, ihr dieselbe nicht ertheilen. Handelt er recht?

Antw. Nein. Denn in der Voraussetzung eines gegründeten Zweifels über die Todesgefahr und einer vernünftigen Furcht über den Tod der Gebährenden ist diese als zum Empfange der letzten Oelung fähig anzusehen, wenigstens des bedingungsweisen Empfanges. Daß aber in unserem Falle diese gegründete Furcht über den Tod der Gebährenden vorhanden sei, ist klar, wenn wir einerseits in's Auge fassen, wie leicht sich die Hebamme in ihrem Urtheile irren kann und andererseits die ungewöhnliche Aeußerung der Gebährenden, welche unter der Versicherung, daß sie dem Tode nahe sei, die letzte Oelung verlangt, was bei ihren früheren Geburtsschmerzen gethan zu haben der Fall nicht besagt. Da nun im Zweifel über die Todesgefahr der Pfarrer ganz gut, wenigstens bedingungsweise, der Gebährenden die letzte Oelung ertheilen kann, so folgt, daß der Pfarrer, der auf das Urtheil der Hebamme sich stützend, es zu thun sich weigerte, ganz unrecht gehandelt hat. *Pasqual.*, theor. et prax. qu. 384. *Gobat.*, t. 1. tr. 8. cas. 22. n. 384. *Rosign.*, art. 3. n. 4.

445. Cas. Zur Nachtzeit ruft man einen Kaplan, um einem Kranken die letzte Oelung zu spenden; dieser nimmt aus Versehen das Oel der Katechumenen statt das der Kranken und salbt damit den Kranken. Ist es gültig?

Antw. Die bejahende Meinung scheint zwar probabel, denn beides ist Olivenöl und vom Bischof benedicirt, worin nach den Concilien die entferntere Materie dieses Sacramentes liegt; auch ist das eine vom anderen nur nach der kirchlichen Benediction verschieden, und so kann die Verwechslung des Oels zwar die Ertheilung des Sacramentes unerlaubt machen, aber nicht ungültig; endlich sind die verschiedenen Zwecke, wozu ein jedes bestimmt wird, ja fines operantis und äußerlich, ändern folglich die Substanz der Materie nicht; doch ist die Frage zu verneinen nach der Lehre des heil. Thomas, dem mehrere andere Theologen beistimmen. Act. Eccl. Mediol. par. 4. in Instr. Unct. de dilig. in Minist. Thomas sagt nämlich Opusc. 65. de Sacr. unct. „Wenn der Priester bemerkt, daß er geirrt hat und aus Irrthum von einem anderen Oel genommen hat, so muß er noch einmal mit dem gebührenden Oel salben," d. h. mit dem Oel der Kranken, wie der Context sagt. Hätte der Kaplan in dem Fall gültig gesalbt, so dürfte er nicht noch einmal von dem vorgeschriebenen Oel nehmen und salben, denn ein Irrthum stünde der Gültigkeit des Sacramentes nicht entgegen, und es wäre kein Grund da, die Salbung zu wiederholen; muß er daher nach der Salbung mit dem Oel der

Katechumenen noch mit dem der Kranken salben, so ist es darum, weil er mit jenem ungültig gesalbt hat. In diesem Fall ist die Gültigkeit des Sacramentes wenigstens zweifelhaft und folglich (nach Ermahnung des Volkes, wenn sonst aus unverschuldetem Irrthum die Gefahr eines Scandals da sein sollte) die Salbung dem Kranken bedingungsweise mit dem Oel der Kranken noch einmal zu geben, nach *La Croix* und Anderen und einer Kölner Synode vom Jahr 1662.

Siebente Abtheilung.

Von dem Sacramente der Priesterweihe.

Uebersichtlicher Inhalt.

Materie und Form. Ausspender. Personen.

Erster Artikel.

Materie und Form.

20. Frage. Welches ist die Materie und Form des Ordo?

Antw. Die Gelehrten stimmen nicht überein. Die größte Anzahl betrachtet die Händeauflegung als die einzige Materie und das mit der Händeauflegung verbundene Gebet als die einzige sacramentale Form. Andere fügen noch hinzu die Darreichung der Instrumente, welcher der Ordinand sich bei seiner Amtsverrichtung bedienen muß.

21. Frage. Welches ist der ordentliche Minister dieses Sacramentes?

Antw. Die Bischöfe allein sind die ordentlichen Spender des Sacramentes des Ordo. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. c. 7.

Zweiter Artikel.

Von gewissen Bedingungen zur Ordination.

22. Frage. Was muß bei der Ordination berücksichtigt werden?

Antw. Alter, Zeit, Ort und Subsistenzmittel des Ordinirten. Die Tonsur kann man zwar Kindern von sieben Jahren ertheilen, aber es ziemt sich nicht. Für das Subdiaconat ist das vollendete ein und zwanzigste, für das Diaconat das vollendete zwei und zwanzigste und für das Presbyterat das vollendete vier und zwanzigste Jahr vorgeschrieben. Das Episcopat erfordert das dreißigste Jahr.

Die Zeit betreffend, so kann man die Tonsur zu jeder Zeit, zu jeder Stunde und an jedem Orte ertheilen. Die vier niederen

Weihen kann man wenigstens einer gewissen Anzahl von Klerikern nur am Morgen eines Sonntages und an den festis dupplicibus ex praecepto ertheilen. Das Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat kann nur an den Quatembersamstagen und dem Samstage vor Ostern und Pfingsten, das Episcopat nur an Sonntagen oder an Apostelfesten ertheilt werden. Sonst bedarf es der Dispense.

Den Ort anlangend, so soll die Ordination in der Kirche, wo möglich in der Cathedrale, in Gegenwart des Klerus vorgenommen werden.

Den Ordinationstitel anlangend, so gilt die Regel, daß kein Priester geweiht werden soll, welcher keine hinreichende Versorgung hat.

446. Cas. Ein Cleriker wurde zu den heiligen Weihen promovirt auf den Titel Patrimonii, der theils wahr, theils erdichtet ist. Nun fragt es sich:

1) ob er in die Strafe der Suspension verfalle, und wenn er in derselben celebrire, irregulär sei?

2) ob der auf einen wahren und sicheren Patrimonialtitel geweihte Subdiacon in die Suspension falle, wenn er denselben, ohne einen anderen zu haben, nach der Ordination verliert;

3) was von einem solchen Cleriker zu halten sei, der nach besagter Entlassung das Diaconat und das Presbyterat erlangt?

Antw. ad 1. Ja, wenn der wahre Theil des väterlichen Erbguts nur mäßig ist und ihm bis zur nothwendigen Congrua viel abgeht und er dieses wußte, nicht aber der Bischof, der ihn ordinirte. Der Grund für die Strafe der Suspension wird aus einem Decrete einer Diöcesansynode zu Bologna lib. 2. c. 8. hergenommen, wo es unter Anderem heißt: „Vor dem Acte des Handgelöbnisses soll dem Cleriker bekannt gemacht werden, er falle ipso facto in die Suspension, wenn er sich bei der Angabe der Einkünfte eine Erdichtung oder eine List zu Schulden kommen lasse; ferner aus dem Cap. Neminem, Sanctorum dist. 70. und anderen heiligen Canonen, welche die Strafe der Suspension und andere Strafen für Diejenigen bestimmen, welche einen Ordo ohne wahren Titel eines Beneficiums oder väterlichen Vermögens empfangen; das Concil von Trient hat diese Strafe erneuert, damit die Cleriker nicht zum Betteln oder zur Ergreifung eines ihrem Stande ungeziemenden Geschäftes genöthiget werden. Der Grund für die Irregularität, wenn er celebrirt, ist der, weil Derjenige, welcher die Censur mit Wissen verletzt, irregulär wird. Cap. is, qui, §. is vero de sent. excomm. in 6. Es ist bemerkt worden: „wenn der wahre Theil des väterlichen Vermögens mittelmäßig ist und ihm viel mangelt" u. s. w. Denn ist der Mangel an Einkünften nur ein mäßiger, handelt es sich nur um einige Gulden, so fällt der Cleriker in keine schwere Sünde, auch nicht in die

Suspension und kann vom Bischof ordinirt werden. *Giribald.*, de Sacr. ord. c. 4. dub. 7. Ferner: gibt Einer aus Ostentation sein väterliches Vermögen höher an, als es wirklich der Fall ist, wenn der wirklich vorhandene Theil aber noch hinreicht, oder doch nur wenig mangelt, so tritt die Suspension nicht ein; es wurde beigefügt: „wenn es der Cleriker selbst wußte," denn wußte er es nicht, so bleibt er von der Suspension frei, da die betreffenden Synoden, Canonen, wie die Congregat. S. Conc. vom 27. November 1710 nur von „Erdichtung und List" reden. Endlich wurde noch bemerkt: „wenn es der ihn ordinirende Bischof nicht wußte;" denn in diesem Falle würde er zwar nicht in die Suspension fallen, so er den Cleriker ordinirte, wohl aber wäre er zu seinem Lebensunterhalt verpflichtet. „Cap. „Cum secundum Apostolum de Praeb."

Antw. ad 2. Nein mit Navarrus, Bonacina u. A. Der Grund ist, weil die Strafe der Suspension nur über Jene verhängt ist, welche mit List zu einem heiligen Ordo promovirt worden, ohne einen wahren Titel zu haben, nicht aber gegen Jene, welche nach gesetzlicher Promotion ihr Patrimonium verlieren. Da es also, wie eine Rechtsregel sagt, erlaubt ist, das Böse zu vermindern und das Gute zu vermehren, so trifft auch die Suspension unsern Subdiacon nicht in diesem Falle, wie die S. Congr. Conc. mehrmal erklärt und Benedict XIV. vom 6. Mai 1638 in Notif. 28. edit. lat. num. 28. bemerkt: „Die heilige Versammlung hält dafür, daß Derjenige, welcher de facto sein Patrimonium, auf dessen Titel hin er geweiht worden, verloren hat, ohne des Titels der Promovirung Erwähnung zu thun, nicht in die Strafen verfalle, sondern daß der faktische Verlust rechtlich keine Bedeutung habe." Wegen des Fehlers, sein väterliches Erbgut auf diese Weise verloren zu haben, fällt er zwar in die Strafe seines Prälaten, nicht aber in die Suspension.

Antw. ad 3. Nach *Stephan Guaranta, Rosignolus* de ordin. in comm. qu. 3. art. 25. n. 11. verfällt er auch in diesem Falle nicht in die Suspension. Anderer Meinung sind aber *Bonacina* tom. 3. disp. 3. qu. 1. pun. 8. n. 4. *Pignatellus* tom. 5. consult. 77. n. 17. Der Grund davon liegt nach ihnen in der falschen Voraussetzung, nach welcher der Cleriker in diesem Falle die heiligen Weihen ohne Titel empfange; denn da das Trident. sess. 21. de ref. c. 2. den Verlust des Patrimoniums, der durch den Cleriker selbst herbeigeführt wird, vollständig für null und nichtig erklärt, so besteht ein solcher Verlust gar nicht, sondern das Patrimonium gehört noch dem Cleriker, der sonach die Diaconats- und Priesterweihe nicht ohne Titel empfängt. *Rosignolus* ibid.

Achte Abtheilung.

Von dem Sacramente der Ehe.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Sponſalien. Einfaches Gelübde, Votum. Irrthum, Error. Gewalt, Zwang, Vis. Verheimlichung, Clandestinitas. Religionsverſchiedenheit, Cultus disparitas. Feierliche Gelübde, Votum solenne. Das Verbrechen des Ehebruchs und des Todtſchlags, Crimen. Das Unvermögen, Impotentia. Verbindung, Ligamen. Oeffentliche Wohlanſtändigkeit, Honestas publica.

Erſter Artikel.

Hindernde oder verbietende Ehehinderniſſe.

Sponſalien.

447. Caſ. Bertha hat mit einem nichtswürdigen Menſchen, deſſen Ehe zur Schande der Familie ſein würde, Sponſalien eingegangen. Sind ſolche Sponſalien gültig?

Antw. Nein. Denn die Eingehung einer ſolchen Ehe verſtoßt gegen die den Eltern und Verwandten ſchuldige Pietät und Liebe, und ihnen auf dieſe unbillige Weiſe Schmach und Schande bereiten und ſie in große Betrübniß verſetzen, heißt die Geſetze der Liebe verletzen, ja ſogar gegen die Gerechtigkeit verſtoßen, weil ſie zum Präjudiz Anderer gereichen würde. Verſtoßt aber die Eingehung einer ſolchen Ehe gegen die Liebe und Gerechtigkeit, ſo kann Niemand für ſie verpflichtet werden, indem ſie ungültig und mit einer Sünde verbunden iſt; denn Verſprechungen ſchlimmer Art zu halten iſt nicht rathſam, ſomit iſt das Verſprechen im vorliegenden Falle nicht obligatoriſch und daher ungültig.

448. Caſ. Titius hat mit Bertha Sponſalien eingegangen, mit der Bedingung: „Wenn mein Vater innerhalb eines Jahres die Zuſtimmung ertheilt.“ Der Vater aber ſtirbt, ehe er um die Zuſtimmung angegangen worden. Sind ſolche Sponſalien pro foro conscientiae gültig?

Antw. Ja. Der Grund iſt, weil durch den Tod des Vaters die Bedingung in's Reine gebracht wurde; denn der Zweck der Bedingung war, der Vater ſollte über die Ehe nicht ungehalten und ſie ihm nicht mißfällig werden; durch ſeinen Tod fällt nun der Zweck dieſer Bedingung ganz hinweg und es iſt ſoviel, als ob er ſeine Zuſtimmung gegeben hätte. *Sanch.* lib. 5. de mat. disp. 7. n. 19.

449. Caſ. Petrus hat mit Bertha Sponſalien eingegangen unter der Bedingung, daß ſie ihm innerhalb ſechs Monaten hundert Gulden als Mitgift beibringe. Vor Ablauf dieſer feſtgeſetzten Zeit hat er jedoch abſolute Sponſalien mit Franziſca, der Schweſter der Bertha, geſchloſſen. Da aber Franziſca geſtorben, hat er die Ehe mit Bertha eingegangen. Iſt dieſe gültig?

Antw. Ja. Der Grund iſt, weil die zweiten mit Franziſca abſolut geſchloſſenen Sponſalien ungültig ſind, und ſie ohne Sünde

nicht exequirt werden können; denn Petrus hat nicht blos gesündigt durch Eingehung der Sponsalien, ohne die Erfüllung der gemachten Bedingung abzuwarten, wozu er im Gewissen verpflichtet war, sondern er hätte auch gesündigt durch die Eingehung der Ehe mit Franzisca, nachdem er solche Sponsalien mit ihr geschlossen, ohne die Erfüllung der Bedingung abgewartet zu haben; denn durch die zweiten eingegangenen absoluten Sponsalien wird die Verpflichtung für die bedingt eingegangenen nicht aufgehoben, besonders da solche Sponsalien nicht ein letzter und unauflöslicher, sondern auflösbarer Contract waren. Die zweite Verpflichtung war daher nichtig, da die Erfüllung der ersten noch in Kraft war.

450. Cas. Paulus hat vor Zeugen mit Bertha Sponsalien geschlossen, nachher aber geheim ein einfaches Gelübde der Keuschheit abgelegt. Zu was ist er verpflichtet?

Antw. Er ist verpflichtet, mit Bertha die Ehe einzugehen. Der Grund liegt einmal in dem cap. „veniens, qui clerici vel voventes," gemäß welchem der Papst sagt: Es sei dem Weibe, welches nach abgelegten Sponsalien das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, wegen erlogener Treue eine Strafe aufzulegen, welche Strafe nicht aufgelegt werden könnte, so durch das Gelübde der Keuschheit die Sponsalien wieder aufgehoben würden. Ferner liegt der Grund darin, daß das Gelübde vor Gott nicht angenommen wird, da es zum Präjudiz einer dritten Person ist, mit der die Sponsalien eingegangen wurden; endlich darin, daß die Sponsalien nach dem positiven Rechte zwar die ausdrückliche Bedingung enthalten: „nisi religionem elegero," nicht aber die: „nisi voluero coelibem vitam ducere," daher ist Paulus durch die eingegangenen Sponsalien zur Ehe mit Bertha verpflichtet. So allgemein *Rosig.*, de spons. 2. praenat. 4. in 4.

451. Cas. Sempronius geht nach gemachtem votum simplex castitatis mit Bertha Sponsalien de futuro ein. Kann er, wenn diese in ein Kloster geht und er selbst von seinem Gelübde dispensirt wird, ohne weitere Dispensation eine Ehe mit der Schwester der Bertha eingehen?

Antw. Ja; vorausgesetzt, das Gelübde der Keuschheit, das er vor den Sponsalien mit Bertha gemacht, sei ein absolutes und ein Gelübde immerwährender und vollkommener Keuschheit gewesen. Der Grund ist der, weil in diesem Falle solche Sponsalien eigentlich gar nicht existirten und durch besagtes Votum, an welches Sempronius gebunden, ungültig waren. Ein solches Votum hebt nämlich alle folgenden Sponsalien ganz auf, wie *Rosignolus*, de spons. 11. praen. 4. *Giribaldus* und Andere beweisen. Da das, was nicht existirt, auch keine rechtsgültige Wirkung hat, so ist auch durch diese Sponsalien kein Hinderniß des Rechts und der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen Sempronius und der Schwester der Bertha vorhanden, daher kann auch

Sempronius, wenn er vom Votum dispensirt wird, ohne weitere Dispensation die Ehe mit der Schwester der Bertha eingehen. Conc. Trid. sess. 24. c. 3. de reform.

452. Cas. Nach schon geschehener zweiter Proclamation der Ehe zwischen Casa und Sergius ist Bertha unschlüssig, ob sie verpflichtet sei zu offenbaren, daß Sergius mit der Schwester seiner Braut Umgang gehabt habe, wie diese es ihr unter der natürlichen Verpflichtung zum Stillschweigen eröffnete. Sie geht daher ihren Beichtvater um Lösung dieses Zweifels an. Was muß dieser für eine Antwort geben?

Antw. Entweder ist gegründete Hoffnung da, Sergius werde, wenn man ihn im Geheimen an das Hinderniß erinnert, die Ehe vor Hebung desselben nicht eingehen, oder es ist hierzu keine Hoffnung vorhanden. Ist Hoffnung da, so ist Bertha nicht verpflichtet, die Sache zu offenbaren, sondern vielmehr den Sergius selbst oder durch Jene zu erinnern, von welchen sie diesen Umgang erfahren hat. Der Grund ist, weil dadurch nicht nur der Nichtigkeit der Ehe begegnet, sondern auch die Ehre der Schwester der Verlobten ungekränkt bleibt und die natürliche Verpflichtung zum Stillschweigen gehalten wird, welches in diesem Falle, wie es kann, auch gehalten werden soll. Ist aber diese Hoffnung nicht vorhanden, dann ist Bertha verpflichtet, die Sache des Umgangs zu offenbaren. Der Grund ist, weil nach dem heiligen Thomas 2. 2. quaest. 70. art. 1. ad 2. das Motiv der Unehrerbietigkeit und Nichtigkeit des Sacraments, dem Gottesraub der sich Verehelichenden und der Illegimität zu begegnen, die Verpflichtung zum natürlichen Stillschweigen übersteigt. *Girib.*, de matr. c. 6. dub. 6. *Sanchez*, *Bonacina* und Andere. Die Entgegnung mit *Pontius*, de matr. l. 5. c. 34. *Diana* par. 3. tr. 4. res. 221., das Gebot, das Hinderniß anzuzeigen, sei nicht bindend, wenn entweder einem Dritten ein großer Nachtheil daraus erwachsen könnte, oder aus der Anzeige für den nichts Gutes hervorgehe, zu dessen Gunsten ein solches Gebot gegeben ist, diese Entgegnung gilt hier nicht. Das Alles aber würde hier eintreten, weil eine große Schande aus der Anzeige für die Schwester der Braut hervorgehen würde, ferner auch kein Vortheil weder für das Sacrament, noch für die Verlobten, noch auch für die zu hoffende Nachkommenschaft entstehen würde. Denn gesetzt, Sergius sowohl als die Schwester der Braut läugnen durchweg, diese Sünde begangen zu haben, nachdem jene Veröffentlichung schon geschehen ist, so würde in diesem Falle die Feier der Hochzeit wohl auf einige Zeit hinausgeschoben; aber da Bertha das Vergehen nicht beweisen könnte, würden sich die Verlobten doch verehelichen. In Betreff des ersten Punktes aber wegen des Nachtheils ist zu bemerken, es sei dies der Fall, wenn dem eröffnenden oder anzeigenden Theile ein großer Nachtheil drohte, nicht aber, wenn

er dem andern Theile bevorsteht, außer es wäre dies ein großer geistiger Nachtheil für Andere, z. B. ein großes Aergerniß für mehrere Personen. In diesem Falle befinden wir uns aber hier nicht. In Betreff des zweiten Punktes, daß kein Vortheil daraus hervorgehe, ist die Antwort absolute Nein; denn um eine noch nicht eingegangene Ehe zu verhindern, dazu reicht auch ein einziger Zeuge hin. *Girib.*, de spons.

453. Cas. Titius will kaum nach Verfluß einiger Stunden nach seinem letzten Aufgebot (Verkündignng) seine Ehe mit Bertha schließen. Darf der Pfarrer auf die Wünsche des Titius eingehen?

Antw. Nein. Obgleich nämlich das Conc. Tridentinum (sess. 24. 1. de ref. matr.) nicht ausdrücklich verlangt, daß die Schließung der Ehe einige Zeit, ungefähr zwei bis drei Tage nach der letzten Verkündigung, verschoben werden solle, so ist es doch dem Sinne desselben Concils und der Kirche überhaupt sehr angemessen, daß die Ehe nicht unmittelbar nach der letzten Verkündigung geschlossen werde, sondern daß noch Zeit genug für allenfalls sich noch ergebende Hindernisse übrig sei. Es ist ja doch der Zweck der letzten Verkündigung, die Entdeckung und Kundmachung irgend eines noch vorhandenen Hindernisses. Es ist übrigens die von mehreren Synodalconstitutionen angemessene Praxis dahin fest bestimmt, daß ohne Erlaubniß des Ordinariates am Tage der letzten Verkündigung die Ehe nicht geschlossen werden darf, wenn nicht etwa die letzte Verkündigung auf einen Tag fällt, auf welchen der Advent oder Fastenanfang unmittelbar folgt. So in den Act. eccles. Mediol. de instr. matr. p. 4. c. 2. *Girib.*, de denunct. n. 10.

454. Cas. Franziscus wohnt, nach Abschließung der Sponsalien mit Bertha, derselben bei. Darin findet er nun einen gerechten Grund, von den Sponsalien zurückzutreten, der, obgleich er auch schon vor der Beiwohnung vorhanden war, als solcher doch nicht gekannt wird. Kann er nach erfolgter Beiwohnung aus der genannten trifftigen Ursache von den Sponsalien zurücktreten?

Antw. Ja. Denn da der Wille nicht auf etwas Unbekanntes gerichtet ist, so kann von Niemanden angenommen werden, daß er durch seine eigenen Handlungen jenen Rechten entsage, von welchen er zur Zeit der Handlung nicht wußte, daß er sie besitze. Obgleich daher Franziscus bei der Beiwohnung bei Bertha die Absicht an den Tag legte, in den mit ihr abgeschlossenen Sponsalien zu verbleiben, so folgt, da er vor der Beiwohnung sein Recht, von seinem Versprechen zurückzutreten, nicht kannte, doch daraus, daß er sein Recht nach der Beiwohnung nicht verliere und auf diese Weise von den Sponsalien zurücktreten könne; ohne Zweifel ebenso, wie von einer Frau, welche von dem Ehebruche ihres Mannes und dem ihr daraus erwachsenden Rechte auf Scheidung nichts weiß, nicht angenommen wird, daß sie durch die eheliche Pflichtleistung auf ihr Recht verzichte, und die Absicht, mit ihrem Manne zusammenzuwohnen, so lange dessen Ehebruch unbe-

kannt ist, der Frau nicht das Recht nimmt, die Scheidung zu verlangen, wenn sein Ehebruch entdeckt wird. *Less.* l. 2. c. 42. dub. 7. n. 34. *Filliuc.* tr. 10. c. 8. qu. 11. n. 296.

455. Cas. Mövius und Bertha, die eine geheime Ehe schließen wollen, übersiedeln ihr Domicil von der Stadt Trient, wo sie Bürger sind, an einen weit entfernten Ort, wo das Concil von Trient nicht promulgirt ist, blos in der Absicht, um ohne den Pfarrer und die Zeugen die Ehe schließen zu können, die sie auch wirklich eingehen. Haben sie die Ehe auf gültige Weise geschlossen?

Antw. Ja. Denn obgleich Mövius und Bertha sich an einen Ort begeben, an dem die Beschlüsse des Trienter Concils nicht promulgirt wurden, um sich ohne Pfarrer und Zeugen ehelichen zu können, so übersiedeln sie doch an diesen Ort, wie der Fall sagt, ihr eigenes Domicil. Wenn aber Mann und Frau an einem Orte ein Domicil oder ein quasi-domicilium haben, so können sie nach den Gesetzen dieses Ortes eine Ehe gültig eingehen; und wenn daher an diesem Orte das Concil von Trient nicht promulgirt ist, das Gesetz nämlich, welches vorschreibt, daß zur Gültigkeit der Ehe die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen nothwendig sei, so folgt, daß eine ohne diese Anwesenheit geschlossene Ehe gültig ist, und so hat auch die Congregation des Trienter Concils entschieden, wie aus dem Breve Urbans VIII. unter dem 14. August 1627 bei *de Lugo*, resp. mor. dub. 36. n. 4. *La Croix* l. 6. part. 3. de matr. n. 710. u. A. zu ersehen ist.

456. Cas. Ein Sohn will, ohne seine Eltern um Rath zu fragen, Caja, ein ehrbares, aber, wenn auch gleichen Standes mit ihm, doch armes Mädchen heirathen. Wie muß sich hier der Pfarrer verhalten?

Antw. Entweder bemerkt der Pfarrer, die Eltern werden zwar mit Worten und im Herzen widersprechen, aber doch kein Hinderniß in den Weg legen, und dann muß er den Sohn bewegen, seine Eltern zu Rath zu ziehen. Sonst sündigt er durch seine Assistenz, wie der Sohn durch die Eingehung der Ehe sündigt; denn er verletzt die Pietät und den den Eltern schuldigen Gehorsam. (*Girib.* tr. 10. c. 5. dub. 6. n. 37.) Wenn aber der Sohn auf die Bitte bei seinen Eltern ihre Einwilligung nicht erhält, so kann der Pfarrer auf erlaubte Weise bei Schließung der Ehe assistiren, da der Sohn die Ehe erlaubterweise schließen kann. Denn wenn die Kinder nach Einholung des Rathes ihrer Eltern der denselben schuldige Ehrfurcht genüge gethan haben, so sind sie in Hinsicht auf eigene Sustentation und Erzeugung einer Nachkommenschaft selbstständig, wie der heilige Thomas lehrt. (2. 2. qu. 104. a. 5.) Oder der Pfarrer merkt, daß die Eltern ein malitiöses Hinderniß in den Weg legen werden. Wenn in diesem Falle den Eltern aus der Armuth der Braut kein großer Schaden, Schande oder sonst eine

unbillige Last entsteht, was in unserem Falle vorausgesetzt wird, so kann und muß er assistiren, um die Freiheit der Ehe zu wahren. Denn wenn sonst nichts fehlt, ist die Armuth der Braut kein hinreichender Grund, die Ehe des Sohnes zu verhindern. *Girib.* a. a. O. *Pontius*, de matr. l. 2. c. 1. *Sporer* in 4. praecept. *Decal.* tr. 3. c. 5. sect. 1.

437. **Cas.** Verlobte haben Sponsalien unter sich abgeschlossen, ohne daß ihnen ein Hinderniß bekannt war; nachdem nun das betreffende Hinderniß aufgedeckt worden, erneuerten sie dieselben unter der Bedingung, Dispensation zu erhalten. Es fragt sich, ob diese Sponsalien gültig seien?

Wir antworten: Insofern die erneuerten in Ansehung des bedingungsweisen Vertrags gültig sind, vorausgesetzt, daß das Hinderniß unter die dispensabeln gehört. Der Grund liegt darin, weil, obgleich zur Zeit der Erneuerung das Hinderniß noch nicht weggeräumt war, die Contrahenten jene Sponsalien doch nicht für die damalige, sondern für jene Zeit erneuerten, zu welcher sie fähig sein würden, indem sie zu diesem Ende eine sittlich gut und mögliche Bedingung für die zukünftige Zeit beifügen, nämlich die Dispensation zu erhalten. Auch erneuerten sie dieselben mit beiderseitiger neuer, gesetzlicher Uebereinstimmung, welche daher die Verpflichtung bewirkt, den Erfolg der Bedingung abzuwarten (wie nach 1. potior. und l. qui balnam. ff. qui post. in pig. hab. *Rosignolus*, de sponsal. l. Praem. 5. unct. 9. num. 8. und nach c. super eo de Cond. Appos. Die Glosse und Panormitanus lehren). Aber etwas Anderes wird hierzu nicht erfordert, damit die so erneuerten Sponsalien in Ansehung des bedingungsweisen Vertrags gültig seien; denn das zu einer unpassenden Zeit geschehene, aber auf die passende Zeit bezogene, gilt auch für, de legato tempore, diese, wie es von der angeordneten unpassende, aber auf die geeignete bezogene Zeit heißt in l. in tempus ff. de haered. instit. also: Man sage nicht, die Bedingung, Dispensation zu erhalten, sei als eine durch das gemeine Recht derogirte schändlich oder wenigstens minder sittlich, da es besser und sittlicher sei, sich dem gemeinen Recht, welches bei Hindernissen die Ehe verhindert, anzubequemen, als auf dem Wege der Dispensation von ihm abzuweichen, und da mithin diese Sponsalien, so unter einer schändlichen oder weniger sittlichen Bedingung erneuert worden seien, so gelten sie durchaus nicht, auch in Ansehung des bedingungsweisen Vertrages nicht. Dies sage man nicht; denn wir läugnen, daß die genannte Bedingung eine schändliche oder eine positiv weniger sittliche sei — inwiefern sie der Sittlichkeit positiv Abbruch thun soll: und behaupten, dieselbe sei genau genommen negativ eine weniger sittliche, inwiefern es nämlich zwar gut und sittlich ist, dieses zu thun, aber noch besser und sittlicher das Gegentheil zu thun. Ferner ist man bei der Abschließung der Sponsalien und bei dem Gesuch um Dispensation nicht zum Bessern

verpflichtet, sondern es reicht hin, daß man recht handle, indem man Dasjenige thut, was erlaubt ist. Da es deßwegen den Verlobten im vorliegenden Falle erlaubt ist, Sponsalien auf die genannte Weise bedingt abzuschließen und an den betreffenden Obern zu recurriren, damit er ihnen rücksichtlich des Hindernisses Dispensation ertheile (denn sie machen von ihrem Recht Gebrauch und der Obere pflegt in dieser Hinsicht zu dispensiren) deßhalb u. s. w. Man kann auch nicht einwenden, daß es den Unmündigen in diesen Fällen unbenommen bleibe, wenn sie zu ihrem reifen Alter gelangt sind, von den Sponsalien ohne irgend eine auch die geringste Ursache abzugehen. Denn dies kommt nicht daher, weil solche Sponsalien nicht erlaubt, nicht gültig und ihrer Natur nach nicht verpflichtend sind, sondern weil es den Unmündigen, sie mögen nun solche oder unbedingte Sponsalien abschließen, nach positivem Recht aus Nachsicht gegen ihr Alter erlaubt ist, von ihnen abzugehen, wenn sie zur Reife gelangt sind. Daß sie indessen erlaubt, in Rücksicht des bedingungsweisen Vertrages gültig und verpflichtend seien, erhellt daraus, weil auch die Unmündigen vor der Reife auf erlaubte Weise nicht von ihnen abgehen können. Und wie nun, obschon sie zur Zeit der Reife unerlaubterweise von den unbedingten Sponsalien abgehen können, diese dennoch vorher erlaubt, gültig und verpflichtend waren: so muß auch dasselbe von den bedingten Sponsalien behauptet werden, nur mit dem Unterschied, daß diese keine vollständigen sind und auch kein Hinderniß wegen der öffentlichen Sittlichkeit vor der Vereinigung und dem Erfolg hinsichtlich der beigefügten Bedingung veranlassen, wohl aber jene, nämlich die unbedingten. Siehe *Girib.*, de Sacram. Matrim. cap. 1. dub. 7.

458. Cas. Der Pfarrer des Einen von den Verlobten copulirt diese außerhalb ihrer beiden Pfarreien und ertheilt ihnen die Benediction. Kann er das mit Recht thun?

Wir antworten mit Rosignolus, de Matrim. I. praenot. 25., mit Sanchez und Andern, daß er es der größeren Wahrscheinlichkeit nach mit Recht thue, d. h. nicht blos gültig, sondern auch erlaubt rücksichtlich der Copulation, unerlaubt aber rücksichtlich der gewöhnlich feierlichen Benediction. Was nun den ersten Punkt anlangt, und zwar die Gültigkeit, so hat die heilige Congregation mehrmals Bestimmungen gegeben, bei *Fagnanus* lib. 4. in c. Quod nobis de Claud. Despons. num. 36. und 40., indem sie erklärt: daß der Pfarrer bei der Ehe seines Parochianen auch außerhalb seiner Pfarrei assistiren könne, und selbst wenn der Pfarrer jenes Orts widerspreche, wie bei ihm gesehen werden kann, so wie auch bei *Liguori*, de matr. c. 2. dub. 1. num. 108. Der Grund liegt darin, weil eine solche Assistenz entweder kein eigentlicher Act der Jurisdiction, sondern der Gewalt als bevollmächtigter

Zeuge, und als die von dem Tridentinum eigens verordnete Person zu assistiren ist, wie Mehrere wollen; oder, wenn sie ein Act der Jurisdiction je ist, wie Andere behaupten, doch kein Act der jurisdictio contentiosa, sondern der voluntaria, da sie nicht gegen den Willen, sondern mit dem Willen der Contrahenten geschieht und keine gerichtliche Kenntniß der Sache verlangt. Dieser Act der jurisdictio voluntaria kann von Demjenigen, der eine solche Jurisdiction hat, auch außerhalb seines eigenen Gebiets, seiner Diöcese oder Pfarrei ausgeübt werden, wie es heißt in l. emanor. pati ff. de Adopt. und wie die Glosse in 1. fin. ff. de jurisd. amn. Jud. und unser Rossius lehren de Trip. Job. priv. sut. 3. cas. 2. §. 6. num. 193 ff., und so wird sie von dem Pfarrer in unserem vorliegenden Fall gültig ausgeübt. Daß sodann dieses von ihm auch erlaubter Weise geschehe, erhellt daraus, weil weder ein Gesetz verbietet, daß eine solche Handlung von einem Pfarrer in der Pfarrei eines Andern vorgenommen werde, noch weil es auch eigentlich eine Verletzung des Rechts oder der Jurisdiction eines Dritten genannt werden kann, da er keine fremde Jurisdiction sich anmaßt, sondern seine eigene ausübt, und keinem Andern ein Präjudiz zufügt, sofern er ja dies gegen seine eigenen Untergebenen mit ihrem Willen und ohne irgend einen äußeren Aufwand oder die Form eines richterlichen Spruches thut, und es wäre also unvernünftig vom Pfarrer des Orts, wenn er sich dagegen sträuben würde; wie es in unserer Diöcese auch unvernünftig wäre, wollte es Einer ungern sehen und verdrießlich aufnehmen, daß ein auswärtiger Pfarrer die Beicht seines eigenen Parochianen anhört. Man sage nicht mit *Navarrus*, in Sum. cap. 25. num 144. etc. de depons. clandest. consit. 4. (nach der zweiten Ausgabe) und Andern, es sei das die Meinung der Väter des Tridentinum gewesen, daß jeder Pfarrer bei der Ehe seiner Parochianen assistire, aber in seiner Pfarrei und nicht außerhalb derselben, da dies gewissermaßen als Präjudiz gegen Jenen anzusehen sei, welcher das Recht in der Pfarrei, in welcher der Vertrag feierlich begangen wird, habe, und da der Pfarrer außerhalb seiner Pfarrei keine öffentliche, sondern rein eine Privatperson sei. Dieses sage man also nicht: denn die Meinung der Väter des Tridentinums war vielmehr die, daß der Pfarrer der Verlobten ihrer Ehe, es mag sein, wo es immer will, assistiren dürfe, da ja das Tridentinum ohne alle Einschränkung spricht. Und wenn es auch nicht ausdrücklich sagt, der Pfarrer könne dieses auch außerhalb seiner Pfarrei thun, so war es vielleicht doch seine Meinung, weil bereits durch das gemeine Recht die Bestimmung gegeben worden war, daß eine Handlung der jurisdictio voluntaria auch außerhalb des eigenen Gebiets ausgeübt werden könne. Auch findet hier durchaus keine Präjudiz gegen Denjenigen statt, welcher in der Pfarrei das Recht hat; denn es handelt sich ja

nicht um die Untergebenen von jenem, sondern um Fremde, welche er nicht gültig ohne die Erlaubniß ihres Pfarrers oder ihres Ordinarius copuliren kann. Was nun dasjenige anlangt, was hinsichtlich der Beschaffenheit (Qualität) als öffentliche Person beigefügt wird, so sagen wir auf dieses, daß durch die Handlung der Assistenz selbst von Seiten des hauptsächlichsten, bevollmächtigten und zu diesem Ende vom Tridentinum eigens verordneten Zeugen, welche Handlung gleicherweise sei es innerhalb, sei es außerhalb der eigenen Pfarrei ausgeführt worden, der Pfarrer immer dieselbe Qualität in Beziehung auf die Person repräsentire und in dieser handle; deßhalb —. Wenn daher die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht je etwas beweisen, so beweisen sie das, daß der Pfarrer in Gemäßheit einer rein bürgerlichen, nicht aber einer moralischen Convenienz wohl daran thue, wenn er den Ortspfarrer vorher in Kenntniß setzt; daß er aber hiezu in seinem Gewissen verpflichtet sei, das beweisen sie nicht. Der Grund für den zweiten Punkt endlich, nämlich daß er nicht rechtlich, sondern auf unerlaubte Weise außerhalb seiner Pfarrei eine solche Ehe feierlich benedicire, wird davon hergenommen, weil die feierliche Benediction der Ehe regelmäßig während des heiligen Meßopfers geschieht, mithin mit einem gewissen äußeren Aufwand, der die Jurisdiction des Ortspfarrers berührt; und darum kann diese Handlung nicht in einer fremden Pfarrei, ohne die Erlaubniß des betreffenden Pfarrers vorgenommen werden, es möchte sonst Verwirrung in der Kirche Gottes entstehen, wie klugerweise *Rosignolus* l. c. n. 6. bemerkt. Und daß derjenige Pfarrer eine Todsünde begehe, welcher in der Pfarrei eines Anderen Verlobte, die er copulirt hat, feierlich benedicirt, erklärt die heilige Congregation mehr als einmal nach dem Berichte des *Rossius* l. c. cas. 4. num. 19. et 33.

459. Cas. Gneus geht mit der noch unmündigen Bertha Sponsalien ein, die aber diese, nachdem sie mündig geworden ist, nicht anerkennt, sondern verwirft. Kann nun Gneus die Schwester der Bertha heirathen?

Wir antworten verneinend, vorausgesetzt, daß Bertha schon sieben Jahre alt war, als die Sponsalien abgeschlossen wurden und in diese mit Ueberlegung eingestimmt hat, oder daß sie dieselben wenigstens, nachdem sie das siebente Jahr erreicht hatte, ratificirte. Der Grund ist der, weil in diesem Fall die Sponsalien gültig waren und zwischen Gneus und der Schwester der Bertha das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit veranlaßten, wie das klar erschlossen werden kann aus den Kapiteln: Litteras etc., accessit etc. de desponsat Impub. Auch ist es hiezu durchaus nicht nothwendig, daß auch sie ihre Einstimmung gibt und nicht widerruft, wenn sie die Jahre der Reife erlangt hat; denn die Gesetze verlangen das keineswegs für die Gül-

tigkeit der bereits eingegangenen Sponsalien, und ebenso wenig für den Eintritt des Hindernisses.

Wenn daher Bertha, nachdem sie die Jahre der Reife erlangt hat, sogleich widerruft und von diesen Sponsalien abgehen will, so kann dies von ihrer Seite erlaubter Weise geschehen, wenigstens wenn sie dieselben nicht mit einem Eide bekräftigt hat; Gneus aber kann, ohne vorhergehende Dispensation, ihre Schwester nicht gültig heirathen; denn wenn auch die Sponsalien mit Bertha sich aufgelöst haben, so waltet doch zwischen ihm und der Schwester der Bertha ein lebenslängliches Hinderniß ob, was daraus erhellt, daß, im Falle Bertha inzwischen gestorben wäre oder sterben sollte, Gneus auch dann noch nicht ohne Dispensation ihre Schwester oder eine andere Blutsverwandte derselben im ersten Grade gültig heirathen könnte, was als eine Bestimmung der heiligen Congregation Fagnanus in dem cap. ad audientiam num. 20. de sponsal. anführt, indem er beifügt, daß Alexander VII. im Jahre 1658 die Erklärung gegeben habe, es sollte in dieser Beziehung das Urtheil der heiligen Congregation beobachtet werden; wie auch der Fortsetzer des Werkes *Tournely*, de dispens. in spec. par. 1. cap. 10. berichtet.

Wir haben jedoch gleich im Anfang der Antwort die Worte beigefügt: „vorausgesetzt, daß Bertha," weil in dem Falle, wenn Bertha die Sponsalien, als sie noch nicht sieben Jahre alt war, eingegangen, und dieselben nach erreichtem siebenten Jahre nicht ratificirt hatte, die Sponsalien mit Gneus wahrscheinlicher ungültig wären; denn Alexander III., der in dem angeführten Kapitel: „Accessit" nicht von einem Kinde in der Wiege, sondern von einem Mädchen überhaupt spricht, wie es aus der Glosse daselbst hervorgeht, sagt ausdrücklich: „Vor dem siebenten Jahre können keine Verlobungen stattfinden, wenn nicht nachher der Consens hinzukommt," und sodann sagt derselbe Papst in dem Kapitel: „Litteras" deutlich, vor zurückgelegtem siebenten Jahre werden durch eingegangene Sponsalien keine Ehehindernisse veranlaßt, wenn nach vollendetem siebenten Jahre nicht durch den Consens ratificirt würden. Hieraus schließen wir nun für unseren Fall, daß, falls Bertha die Sponsalien noch vor Erreichung des siebenten Jahres eingegangen und dieselben nach dessen Erreichung nicht ratificirt hatte, dann zwischen Gneus und der Schwester der Bertha kein Hinderniß obwaltet, und jener mithin diese im vorliegenden Falle heirathen kann.

460. Cas. Als künftige Brautleute merkten, daß der Priester sie nicht zusammengeben würde, wenn sie nicht zuvor die christliche Lehre lernen, so wählen sie sich anderswo in traudem parochi ihren Wohnsitz und gehen hier sobald als möglich die Ehe ein. Hat diese Ehe gültige Kraft?

Antw. Ja; denn setzen wir wahren Entschluß und That voraus, den Entschluß nämlich, hier ihren Wohnsitz aufzuschlagen und haben sie bereits bei dem genannten Entschluß dies gethan, so sind sie ächte Einwohner des Ortes und können deßhalb von dem hiesigen Pfarrer rechtskräftig zur Ehe verbunden werden.

Darauf kommt es nicht an, daß sie hieher gezogen sind, in fraudem prioris parochi, und in der christlichen Religion nicht genügend unterrichtet sind; denn keines von beiden ist ein trennendes Ehehinderniß und folglich, da dieses nicht im Wege steht, besteht auch die zwischen ihnen eingegangene Ehe. Und wirklich hat die Congregatio concilii am 14. August 1627, als ihr die Frage vorgelegt wurde, ob die Ehe Derjenigen, welche sich an einen Ort begeben, wo die Bestimmungen des Tridentinum nicht promulgirt sind, einzig deßwegen, um sie hier sine parocho et testibus einzugehen, gültig sei, bejahend geantwortet, wenn der Wohnsitz wahrhaft verändert werde (Notif. 13. tom. 2. §. 8. *Benedicti* Papae XIV.); wenn also vorausgesetzt wird, daß die Brautleute, von denen hier die Rede ist, ihren Wohnsitz in der That da aufgeschlagen haben, wo sie die Ehe geschlossen, so muß man sagen, daß die von ihnen eingegangene Ehe gültig bestehe; dessenungeachtet muß von Denen das Gegentheil gesagt werden, welche sich anderswohin begeben, ohne die Absicht zu haben, ihren früheren Wohnplatz zu verlassen und einen neuen zu suchen, sondern blos die Ehe bei dem Pfarrer des anderen Ortes eingehen und dann in ihre frühere Wohnung wieder heimkehren wollen. Diese vollzogene Ehe ist null und nichtig. (Congregat. loco vom 22. Februar 1731 confr. auch *Girlbaldus*, de Sacr. Matrim. c. 7. n. 49.).

461. Cas. Mit Erlaubniß des Ordinarius haben während der verbotenen Zeit ohne Solemnität Mävius und Theresia durch Worte de praesenti eine Ehe geschlossen, und verlangen nach Verfluß dieser Zeit von einem einfachen Priester, er soll die heilige Messe pro sponsis lesen und wie gewöhnlich die Ehe einsegnen. Ist dies jenem einfachen Priester erlaubt?

Antw. Nein. Der Grund hievon ist, weil die Eheeinsegnung als Solemnität der Ehe rechtlich dem gehört, der bei der Ehe assistirt und somit dem eigenen Pfarrer der Contrahenten; daher kann kein anderer, als der eigene Pfarrer, sei es ein einfacher Priester oder ein anderer Pfarrer, die Ehe gültig einsegnen, wenn er dies nicht mit Erlaubniß des eigenen Pfarrers thut, und würde er es wagen, ohne dessen Erlaubniß einzusegnen, so würde er ipso jure in die vom Trident. sess. 24. c. 1. verhängte Strafe der Suspension fallen, von der nur der Ordinarius des parochus proprius gültig absolviren kann. Ja unsere Synode lib. 3. c. 3. erklärt sogar, nicht einmal von dem parochus proprius sei diese Einsegnung gültig, wiewohl ihm bei einer gesetzlichen

Verhinderung erlaubt ist, sie seinen eigenen Kaplänen zu übertragen, daher wird viel weniger ein einfacher Priester befugt sein, ohne Erlaubniß dieselbe zu ertheilen.

462. Cas. Nachdem Thaddäus mit Bertha mehrere Sponsalien gehalten hat, hält er andere mit Theresia und bekräftigt sie eidlich. Werden nun die ersten Sponsalien durch die zweiten aufgehoben?

Antw. Nein. Denn die zweiten Sponsalien, da sie über eine unerlaubte Sache sich verbreiten, weil sie nämlich gegen die der früheren Verlobten gegebenen Treue sind, können nicht eidlich bekräftigt werden, wie denn der Eid kein vinculum iniquitatis ist; folglich existirt das den zweiten Sponsalien angehängte vinculum gar nicht. So Giribaldus und nach der allgemeinen Meinung.

463. Cas. Petronius hat mehrere beträchtliche Schulden; seine gestorbene Frau hinterläßt ihm ein großes Heirathsgut, so daß er als Wittwer seine Schulden zahlen könnte; anders aber ist es bei einer zweiten Heirath. Kann er sich wieder gültig verheirathen?

Antw. Es fragt sich, ob Petronius, wenn er sich nicht wieder verheirathet, in eine große Gefahr der Unenthaltsamkeit falle, oder nicht? Ist es nicht der Fall, so kann er sich nicht gültig verheirathen; denn so vernachläßigt er ein bequemes Mittel, den Gläubigern genug zu thun, da er es doch leicht thun könnte. Im anderen Fall kann er gültig wieder heirathen; denn man muß zwar die zum Zweck führenden Mittel in Ordnung bringen, wenn es ohne großen Nachtheil geschehen kann, jedoch nicht, wenn sie nicht ohne große Gefahr des ewigen Heiles geordnet werden können. Man kann nicht sagen, die Verpflichtung, die Schulden zu bezahlen, sei im Naturrecht gegründet; denn wie *La Croix*, de Rest. num. 442. gut bemerkt, ist sie keine absolute, sondern nur eine conditionelle, wenn sie nämlich ohne größeren Nachtheil getilgt werden können, besonders bei Gütern eines höheren Ordo's.

464. Cas. Tarquinia erkennt den sehr nahen Tod ihres schwer kranken Gemahles und seufzet und schreit heftig. Galenus, der einst unzüchtigen Umgang mit ihr gehabt, hört dieß, geht in ihr Haus, sieht sie betrübt und sagt zu ihr: „Was ist denn das? Du wirst bald wieder einen anderen Gemahl haben. Willst du mich, wenn dein Gemahl stirbt?" Sie lacht, gibt ihm das Jawort, und nach dem Tode ihres Gemahles behandeln sie sich gegenseitig als Verlobte. Haben solche Sponsalien ihre Gültigkeit?

Antw. Nein. Denn hat auch Galenus sie nie im Ehebruch erkannt, und wollte sie sich wirklich ihm versprechen und ihn heirathen, so fehlte im Falle des Galenus der Repromiß. Er hat ihr zwar die innere Neigung, sie zu heirathen, zu verstehen gegeben, versprach aber nicht positiv, sie zu heirathen. Nach allen Theologen und Gesetzen haben aber Sponsalien keine Gültigkeit ohne gegenseitiges Versprechen. Sie wären es aber auch nicht, wenn sie sich gegenseitig ver-

sprochen hätten; denn ein Eheversprechen, so lange noch der Gatte lebt, ist streng verboten und null und nichtig. Dieß erhellt aus cap. fin. De eo qui duxit und aus 1. fin. ff. de Pact. und den gelehrten Anmerkungen. Tarquinia und Galenus müssen sich also nachher gesetzlich versprechen. *Rosignol.* tom. 1. de Mat. disp. 3. §. 5.

465. Cas. Von diesen Sponsalien hört Cajus, der vorgibt, Tarquinia müsse ihn und keinen Anderen heirathen, weil sie sich gegenseitig versprochen haben, ehe das Weib sich dem jetzt verstorbenen Mann versprach und ihn heirathete. Ist diese Prätension recht und muß man ihr im Gewissensforum Genugthuung verschaffen?

Antw. Ja, wenn Tarquinia ohne rechten Grund den Cajus übersprang, dieser bis jetzt auf sie wartete, und unterdeß sich kein gerechter Grund ergab, die Ehe dem Cajus zu verweigern. Das Versprechen wurde, recht gegeben, angenommen und wird verpflichtend und die Verpflichtung wird zwar aufgehoben durch die impotentia intermedia, erlischt aber nur durch fortwährende Impotenz. Denn ein Schuldner, der nicht zahlen kann, muß zahlen, wenn er wieder kann, und wer Einem etwas versprochen hat, das nachher verkauft wird, der Kaufcontract löst sich aber aus irgend einem Grunde auf, der muß es Dem restituiren, dem er es versprochen hat, wenn dieser der Sache nicht unwürdig ist. Tarquinia versprach dem Cajus die Ehe gültig; dieser nahm das Versprechen an; nun kann sie den Cajus heirathen, der ihrer nicht unwürdig geworden ist, und wenn sie eine zweite Ehe eingehen will und keinen Anderen heirathen muß, so muß sie ihn heirathen. Die Gesetze bestimmen zwar, wenn Eine, die an Einen verlobt ist, einen Anderen heirathet, so muß sie bei ihm bleiben, da für ihn dann das erste Versprechen nicht erfüllt werden kann, aber sie sagen nicht, es sei ganz aufgelöst, so daß sie nach Trennung der Ehe, wenn sie wieder heirathen wolle, den Ersten nicht heirathen müsse. Ja es heißt ausdrücklich, es sei nicht recht, daß der Delinquent Vortheil ziehe aus seinem Vergehen; daraus schließt man, Tarquinia müsse den Cajus heirathen, da sie sich ihm schon lange absolut versprach. Siehe *Pontius* lib. 12. cap. 13. und *Giribaldus*, de Matr. cap. 2. dub. 4.

466. Cas. Endlich heirathet Tarquinia factisch den Cajus, wird aber nach der ersten Geburt wahnsinnig. Kann Cajus erlaubterweise das commercium maritale mit ihr fortsetzen?

Antw. Entweder ist ihr Wahnsinn so, daß für die Frucht, die sie sonst empfangen würde, eine Erstickung im Mutterleib, oder eine unreife Ausstoßung zu befürchten ist nach dem Urtheil der Verständigen, und dann kann Cajus dieß nicht thun, ohne das Kind dieser Gefahr auszusetzen, was nach *Rosignol.*, de Effect. Matr. poen. 3. sect. 4. durchgängig unerlaubt ist. Ist dieses aber nicht zu befürchten, und

verursacht das commercium maritale der Tarquinia einen größeren bemerklichen Schaden, dann kann Cajus dies auch nicht thun, weil nach *Thomas* in 4. dist. 32. qu. 1. art. 1. über den Leib des Anderen nur in der Gesundheit verfügt werden kann. Ist aber letzteres nicht der Fall, so darf Cajus dies wohl thun.

Zweiter Artikel.

Gelübde.

467. Cas. I. Sophia, die das einfache Gelübde der jungfräulichen Keuschheit abgelegt hatte, ist dessen ungeachtet in den Ehestand getreten; allein in Erinnerung ihres Gelübdes will sie ihrem Ehemann nicht beiwohnen; wird daher von ihm sehr hart gehalten. In dieser Angelegenheit nimmt sie ihre Zuflucht zu ihrem Seelsorger. Wie hat der Seelsorger sie zu belehren und zurechtzuweisen?

Antw. In diesem Falle sage ihr der Seelsorger: 1) Sie habe zwar gefehlt, daß sie mit einem solchen Gelübde in den Ehestand getreten sei; doch sei ihre Ehe gültig; 2) sie dürfe zwar so lange, bis sie von ihrem Gelübde durch Dispensation entbunden werde, die eheliche Pflicht nicht verlangen, müsse sie aber, wenn der Mann sie fodert, leisten; 3) das Räthlichste sei, daß sie die Dispensation bewirken lasse, um von ihrem Gelübde entbunden zu werden [1]).

468. Cas. Beide Ehegatten haben mit beiderseitiger Bewilligung das Keuschheitsgelübde abgelegt: wozu sind sie verpflichtet?

Antw. In diesem Falle dürfen beide das debitum conjugale weder verlangen noch leisten, bis das Gelübde durch Dispensation aufgelöst ist.

469. Cas. Eine Ehefrau hat mit Bewilligung ihres Ehegatten das votum castitatis abgelegt.

Antw. Hier kann der Ehemann das debitum conjugale nicht begehren; denn er hat sein Recht abgetreten; er darf es auch nicht leisten, weil er sonst in peccato alieno cooperirte.

Indessen möchte es doch darauf ankommen, welche Begriffe sich der Mann von dem Vorhaben seiner Frau gemacht hat, und ob er durch seine Einwilligung in das Gelübde seiner Frau auf seine Ehrechte habe verzichten wollen oder nicht. Hat er auf seine Rechte nicht verzichten wollen, so ist er berechtigt, das Debitum zu fordern und seine Frau ist schuldig, das Geforderte zu leisten.

470. Cas. Bertha hat mit Cajus ein Eheverlöbniß eingegangen; darauf macht sie das Gelübde der Keuschheit. Da nun der Sponsus getraut sein will, entschuldigt sie sich mit dem abgelegten Keuschheitsgelübde.

---

1) Gleichen Bescheid — wie sub n. 2 und 3. — hat der Seelsorger zu geben, wenn eine etwa schon verheurathete Person während der Ehe das Votum castitatis abgelegt hat und deshalb in große Verlegenheit gerathen ist.

Antw. Dieſes Keuſchheitsgelübde kann hier nicht als Vorwand gebraucht werden; denn Bertha hat, da ſie durch das Eheverlöbniß ihrem Bräutigame, dem Cajus, verpflichtet war, zu deſſen Nachtheil kein Gelübde mehr machen können. Sie iſt alſo ſchuldig, den Cajus zu ehelichen. Da ſie aber auf ihre Rechte verzichten konnte, ſo muß ſie ſich a petendo debito ſo lange enthalten, bis ſie Dispenſation in voto erhalten hat.

471. Caſ. Zwei Perſonen beiderlei Geſchlechts wollen einander ehelichen, machen aber zuvor wechſelſeitig das votum castitatis perpetuae?

Antw. Eine ſolche Ehe ſollte gar nicht eingegangen werden. Wäre ſie aber doch eingegangen worden, ſo müßte jeder Theil ſich ſowohl a petendo als a praestando debito enthalten ſo lange, bis etwa auf Verlangen des einen oder des andern Theils oder auf Verlangen beider Theile dispenſirt worden wäre. Ließe ſich nur ein Theil dispenſiren, ſo erhielte nur dieſer Theil das jus petendi debitum, ſomit der andere Theil die obligationem reddendi. Würden aber, was freilich das Räthlichſte wäre, die beiden Theile dispenſirt, dann erhielten beide das jus petendi et reddendi [1]).

472. Caſ. Sempronius, der ein Keuſchheitsgelübde abgelegt hatte, erhielt Dispenſation, um ſich verehelichen zu können. Nach einiger Zeit ſtirbt die Frau des Sempronius. Kann er nun wieder ungehindert heirathen?

Antw. Nein. Ohne neue Dispenſation kann er ſich das zweite Mal nicht verehelichen; denn die Dispenſation in voto wird unter dieſer Klauſel ertheilt: „Quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahet, super vixerit, maneat postea coelebs, et eodem voto, quo prius, obligatur.“

473. Caſ. Wie aber, wenn des dispenſirten Sempronius Braut noch vor der Verehelichung ſtirbt?

Antw. Hier kann er eine Andere ehelichen.

474. Caſ. Cajus hat Dispenſation in voto castitatis erhalten, um ſich mit der von ihm geſchwängerten Perſon verehelichen zu können. Dieſe ſtirbt aber noch vor der Copulation; kann er jetzt ungehindert eine Andere heirathen?

---

1) Weiß der Seelſorger von einem ſolchen Vorhaben, und zwar pro foro externo, ſo ſoll er ſich zur Trauung ſolcher Brautperſonen ſchlechterdings nicht gebrauchen laſſen, bis das beiderſeitige votum castitatis durch Dispenſation gehoben iſt. Wird ihm aber ein ſolches Vorhaben nur in foro interno bekannt, ſo hat er die eine oder die andere Perſon von einer ſolchen Verehelichung beſtmöglichſt abzuhalten und darauf zu dringen, daß eine ſolche Ehe gar nicht eingegangen oder vorher Dispenſation in voto utriusque partis verlangt oder erhalten werde *).

*) Es iſt nicht zu präſumiren, daß Brautleute, die wechſelſeitig das votum perpetuae castitatis gemacht haben, wie mehrere aus der Geſchichte bekannte heilige Eheleute, die ſich von dem Gebrauche der Ehe ſtets enthielten, ebenſo in dem künftigen Eheſtande leben werden.

Antw. Nein; denn hier ward die Dispensation nur in Rücksicht auf die von Cajus geschwängerte Person verliehen.

473. Cas. Titius ist in voto castitatis dispensirt worden, um sich ehelichen zu können. Nun wählt er eine Person, die aber in gradu prohibito mit ihm verwandt ist. Er bedarf also jetzt wieder einer Dispensation in gradu consanguinitatis. Muß er in diesem zweiten Dispensgesuche von der schon in voto erhaltenen Dispensation Meldung thun?

Antw. Nein. Ist Titius durch rechtmäßige Dispensation seines Gelübdes entbunden worden, so ist er zu betrachten wie jeder Andere, der nie ein solches Gelübde gemacht hat.

Dritter Artikel.

Trennende Ehehindernisse.

Irrthum, Error.

Irrthum, der auf die Person selbst zurückfällt.

476. Cas. Zu E. ereignete sich im Jahre 1809 folgender merkwürdige Fall: Der verwittwete Gastwirth A. S. verheirathete sich mit einer Bürgerstochter D. P. Bald nach der Copulation stellt sich bei der Neuverehelichten Schwermuth ein und wenige Tage später brach Wahnsinn aus, der an Raserei gränzte. Der darüber äußerst betroffene Mann erfuhr, daß seine neugeehelichte Frau schon vor ihrer Verehelichung an Anfällen von Wahnsinn gelitten habe. Da man nun ihm solche bei dem jedesmaligen Besuche seiner kranken Braut verhehlt hatte und er auf solche Art ohne sein Verschulden in Irrthum geführt worden war, so wendete er sich an das bischöfliche Ehegericht und verlangte, man möge seine mit D. P. eingegangene Ehe ex capite erroris substantialis als null und nichtig erklären. Nach den darüber gepflogenen Verhandlungen erfolgte wirklich diese Nullitätserklärung, und A. S. verehelichte sich nachher mit einer andern Person.

Ein Hauptgrund der richterlichen Entscheidung war dieser: Der Irrthum, in welchem sich A. S. über den Zustand seiner Braut befand, war ein error circa qualitatem in ipsam personam redundantem; indem Jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem anderen Theil den Gebrauch der Vernunft als eine von der Person unzertrennbare und zum Zwecke der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft voraussetzte und voraussetzen muß.

477. Cas. Setzen wir den Fall, Cajus heirathet die Lucretia, von der er glaubt, daß sie noch eine unversehrte Jungfrau sei. Nach eingegangener Ehe erfährt er mit Zuverläßigkeit, daß sie zur Zeit ihrer Verehelichung nicht mehr Jungfrau gewesen, sondern früher deflorirt worden sei. Ist auch hier die mit einem solchen Irrthume eingegangene Ehe als ungültig zu erklären?

Antw. Nein. Der Irrthum des Cajus war nur error acciden-

talis, nicht substantialis. Es mag sein, daß er diese Person, wenn er von ihrem früheren Falle gewußt hätte, nicht würde geheirathet haben; da er aber doch einmal derselben seine Einwilligung gegeben hat und die Qualität der Jungfernschaft eben nicht als eine qualitas in ipsam personam redundans betrachtet werden kann, so ist und bleibt seine Ehe gültig. Hier tritt das alte Sprichwort ein: „Weiberhandel ist kein Pferdhandel."

Hierher gehört auch, was Causa 29. qu. 1. zu lesen ist: „Error qualitatis non excludit similiter consensum; utpote siquis emerit agrum vel vineam, quam putabat esse uberrimam, quamvis iste erraret in qualitate rerum, rem minus fertilem emendo, non potest tamen venditionem rescindere. Similiter, qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere."

Hierüber ist man auch so ziemlich einerlei Meinung; aber nicht so in dem folgenden Falle.

478. Cas. Der Fall ist dieser: Eine von Sempronius geschwängerte Weibsperson verehelichte sich in diesem Zustande mit Titius, der damals keine Kenntniß von diesem Zustande hatte. Erst während der Ehe nahm Titius wahr, daß seine Frau zur Zeit, wo sie mit ihm getraut wurde, von einem Dritten schwanger gewesen sei; denn sie kam drei Monate früher mit einem vollkommen ausgebildeten Kinde nieder. Nun klagt der betrogene Mann auf gänzliche Trennung, und zwar ex capite erroris substantialis, weil er durch Betrug hintergangen, sich circa qualitatem personae in ipsam personam redundantem geirret, und mit diesem Irrthume somit ungültig die Ehe eingegangen hätte. Hier entsteht die wichtige Frage: Ist in einem solchen Falle die Ehe aus dem angegebenen Grunde als ungültig zu betrachten oder ist der begangene Irrthum als blos zufällig, als error accidentalis anzusehen, und somit die Ehe als gültig zu erklären?

Antw. Diese Frage ist in den neueren Zeiten sehr controvers geworden und man ist weder in der Theorie noch in praxi einig darüber.

Nicht nur die Rechtsgelehrten divergiren in ihren Behauptungen von einander, sondern auch die Ehegerichte selbst sind in ihren Entscheidungen darüber sehr getheilt.

Das bischöfliche Consistorium in A., bei dem unlängst eine solche Klage anhängig war, entschied: daß die Bitte des Klägers um Trennung des Ehestandes nicht Statt habe, und erkannte nur die Trennung von Tisch und Bett.

Von dieser Entscheidung ward an das Metropolitangericht appellirt, und hier ward entschieden, daß die fragliche Ehe null und nichtig sei, und zwar aus folgendem Grunde: Die dem Manne unbewußte und absichtlich verheimlichte Schwangerschaft habe von Seiten des Ehemannes einen wesentlichen Irrthum verursacht, der sich auf die verehelichte

Frau beziehe, bei welcher jeder Contrahent nach der allgemeinen Meinung gerade das Gegentheil vorauszusetzen pflege; mithin müsse diese Ehe, welche unter diesem wesentlichen Irrthume geschlossen worden sei, ex defectu consicientis consensus für null und nichtig gehalten werden.

I. Gründe wider die Gültigkeit einer solchen Ehe.

1) Das canonische Recht gibt über diese Frage gar keine Entscheidung, denn

a) Causa 29. qu. 1. ist nur die Rede von einer meretrice et corrupta, die dem Manne die eheliche Pflicht sogleich mit Erfolg leisten, und andererseits noch immer eine gute Gattin werden kann. Allein ganz anders verhält sich's mit einer solchen Weibsperson, quae repletum ab altero gestat uterum. Diese befindet sich in solchen Umständen, die es dem neuen Ehemanne unmöglich machen, die Zeugung mit Erfolg vorzunehmen, und jeden Affect ehelicher Zuneigung auf ewig zu ersticken geeignet sind.

b) Das cap. 25. de jurej. etc. (2. 24.) spricht überhaupt nur von Sponsalien, und gibt über gegenwärtige Rechtsfrage keine Entscheidung.

2) Die Analogie des canonischen Rechts spricht für die Ungültigkeit einer solchen Ehe. Nach Causa 29. qu. 1. ist der error circa qualitatem conditionis servilis impedimentum dirimens matrimonii, da doch eine Erforschung des Standes der Sclaverei weit leichter und sicherer möglich ist, als jenes der Schwangerschaft, und der Mangel an persönlicher Freiheit den beabsichtigten Vollzug der Ehe nicht so physisch und moralisch unmöglich macht, als der Zustand der Schwangerschaft von einem Dritten herbeigeführt. Es ist hier nicht nur analogia juris, sondern ein Schluß a minori ad majus.

3) Die Canonisten rechnen zu den qualitatibus in personam redundantibus solche, in quas ita fertur animus contrahentis, ut implicite nolit personam, si ipsi desit qualitas, in qua erratur. Diese Regel ist hier ganz anwendbar.

4) Die drei und neunzigste Constitution des Kaisers Leo mit der Aufschrift: ut si sponsa ex alio gravida deprehendatur, sponsalia rescindi possint, erklärt die Sponsalien in solchem Falle als null und nichtig ex defectu consensus: also ist auch die unter gleichen Umständen eingegangene Ehe ungültig ex defectu consensus.

5) Im vorliegenden Fall ist das Object des Eheverspruchs, wohin die Einwilligung des Mannes zielte, gar nicht vorhanden, folglich ist der blos scheinbare Vertrag aus Mangel an Einwilligung nichtig. Auf die ungewisse Zukunft ist hier nicht zu rechnen.

6) Es muß vernünftiger Weise angenommen werden, daß kein ehrlicher Mann in die Ehe mit einer solchen Person einwilligen wolle.

7) Wenn eine solche Ehe nicht als ungültig erklärt würde, so

würde gegen den unschuldig Betrogenen große Ungerechtigkeit begangen werden.

Diesen Ungerechtigkeiten zu begegnen, hat Kaiser Joseph II. in seinem Ehepatente §. 26. die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, wenn der Mann davon bei Abschließung der Ehe keine Kenntniß hatte, als förmliches die Ehe auflösendes Hinderniß erklärt, auf daß auch der ängstlichen Scrupulosität kein Raum zu zweifeln übrig bliebe.

8) In den neueren Zeiten ist von bischöflichen und erzbischöflichen Ordinarien nach diesen Ansichten gesprochen worden.

II. Gründe für die Gültigkeit einer solchen Ehe.

1) Gegenwärtige Streitfrage kann nur nach dem canonischen Rechte beurtheilt und entschieden werden. Nun aber nach dem canonischen Rechte ist eine solche Ehe nicht ungültig, sondern gültig.

Causa 29. qu. 1. werden vier Gattungen des Irrthums in Bezug auf die Ehe aufgezählt, nämlich: Error personae, error fortunae, error conditionis und error qualitatis; dann wird bestimmt, welcher von diesen ein wesentlicher und welcher ein blos zufälliger Irrthum sei.

Wesentlicher Irrthum, der die Ehe ungültig mache, sei error personae und error conditionis.

Zufälliger Irrthum, der die Ehe nicht ungültig mache, sei error fortunae und qualitatis.

Als Beispiele des Letztern wird error circa statum meretricis et corruptae angeführt.

Unter eben diese Categorie gehört offenbar auch der Irrthum über die Schwangerschaft; denn das Gesetz hat ausdrücklich und im Allgemeinen bestimmt, daß der Irrthum circa qualitatem kein trennendes Ehehinderniß sei: „Error qualitatis non excludit consensum.“

2) Der Irrthum circa statum meretricis et corruptae ist nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes kein solches Hinderniß, welches die Ehe ex defectu consensus ungültig macht; also auch nicht der Irrthum circa statum impraegnatae; denn die Impräguation gründet sich in physischer und moralischer Hinsicht auf den nämlichen Fehler und ist kein wesentlich neuer Fehler.

3) Zur Wesenheit der Ehe ist nicht nothwendig, daß sogleich von allen ehelichen Rechten Gebrauch gemacht werde. Gesetzt, eine neugeehelichte Frau leide an einer impotentia temporali: wäre dann deßhalb die Ehe ungültig? Gewiß nicht. Der Zweck, Kinder zu zeugen, ist zwar ein Zweck der Ehe, aber nicht der einzige. Kann jener nicht auf der Stelle erreicht werden, so bleiben doch die übrigen wechselseitigen Eherechte und Verbindlichkeiten.

4) Die Analogie des Gesetzes von dem Stande der Leibeigenschaft

hergenommen, ist nicht bindend; denn die Leibeigenen des römischen Rechts hatten gar kein Dispositionsrecht, konnten also ohne Einwilligung ihrer Herren kein Recht über sich an Andere übertragen; somit mußte jeder ihrer Verträge null und nichtig sein.

5) Welcher ehrliebende Mann wird eine verworfene Dirne, meretricem, heirathen wollen? und doch ist die mit einer solchen Person eingegangene Ehe gültig, wenn man gleichwohl ihren schlechten Wandel nicht gekannt hat.

Ja, es läßt sich ein Schluß a majori ad minus machen.

Was ist verabscheuungswürdiger, bösartiger und verwerflicher: einen ausschweifenden Lebenswandel führen, sich der vagae libidini zügellos in die Arme werfen, und eben dadurch die Schwangerschaft unmöglich machen, oder in einem schwachen Augenblicke überrascht und geschwängert werden?

Wenn nun die Ehe mit einer verworfenen, tiefgesunkenen, ausschweifenden Dirne gültig ist, ob man gleich von dieser ihrer Lebensart keine Kenntniß hatte und auch nicht haben konnte, wie viel mehr muß die Ehe mit einer von einem Dritten geschwängerten Person als gültig anerkannt werden, wenn gleich dieser Umstand bis zur Verehelichung verborgen blieb!

Irrthum in einer zufälligen Eigenschaft.

479. Cas. Erster Fall. Livius eröffnet seinem Seelsorger, er sei fest entschlossen, sich von seiner Frau zu trennen, denn er sei hintergangen worden; er habe die Person, die er zur Ehe verlangt hätte, an ihr nicht erhalten; sie sei eine ganz andere, als er gewollt hätte?

Antw. Um über dieses Vorgeben in's Reine zu kommen, und den Livius gehörig bescheiden zu können, gehe der Seelsorger also zu Werke:

a) Er lasse sich zuerst die ganze Geschichte seiner Verehelichung mit allen ihren Umständen aufrichtig erzählen, um daraus ersehen zu können, ob er bei seiner Verehelichung wirklich hintergangen und in einen unausweichbaren Irrthum geführt worden sei; ob, wenn wirklich ein Irrthum vorhanden gewesen, derselbe unter die wesentlichen oder nur unter die zufälligen zu rechnen sei.

b) Geht aus der wahren Geschichtserzählung hervor, daß die Ehe mit keinem unvermeidlichen oder wenigstens mit keinem wesentlichen Irrthume eingegangen worden sei, so belehre er ihn eines Bessern und sage ihm, daß seine Ehe gültig eingegangen worden; er somit unter schwerer Verantwortung verpflichtet sei, in seinem Ehestande zu beharren und mit seiner Frau unzertrennlich und friedlich zu leben, bis der Tod dieses Band löse.

c) Iſt aber die Ehe wirklich mit einem weſentlichen und unüberwindlichen Irrthume eingegangen worden, ſo frage ihn der Seelſorger, ob er auch durch unverwerfliche Zeugen beweiſen könne, daß er mit dieſem Irrthume die Ehe eingegangen habe. Kann er dies pro foro externo nicht beweiſen, ſo erkläre er ihm, daß er mit ſeiner Klage ganz zuverläſſig werde abgewieſen und mit ſeiner Frau fortzuleben werde angehalten werden: er könne alſo nichts Beſſeres, nichts Vernünftigeres thun, als jetzt noch ſeine Einwilligung zu geben, dadurch ſeine Ehe gültig zu machen und mit ſeiner Frau im ehelichen Frieden zu beharren. Kann aber Livius durch unverwerfliche Zeugen beweiſen, daß er die fragliche Ehe mit einem weſentlichen Irrthume eingegangen habe, ſo gebe ſich der Seelſorger wieder alle erdenkliche Mühe, ihn dahin zu bereden, daß er keine Ehetrennung verlange, ſondern durch Ertheilung ſeines Conſenſes die Ehe revalidire und mit ſeiner Frau in unzertrennlicher Ehe fortlebe. Iſt er aber ſchlechterdings nicht zu bereden oder treten ſolche Umſtände ein, die ſogar eine Trennung räthlich machen; ſo verweiſe man ihn an die betreffende Gerichtsſtelle — an das Ehegericht — mit der Warnung, daß er ſich ja nicht eigenmächtig trennen möge: nur dann, wenn ſeine Ehe vor Gericht als ungültig erklärt worden ſei, könne er zu einer andern Ehe ſchreiten; ohne dieſe gerichtliche Erklärung könne er zu einer weitern Verehelichung nicht zugelaſſen werden.

480. Caſ. Zweiter Fall. Cornelius beichtet, er habe ſich vor mehreren Jahren in ſeiner Heimath mit einer gewiſſen Weibsperſon copuliren laſſen; nach der Copulation aber, noch vor vollzogener Ehe, habe er bemerkt, daß man ihn ſchändlich hintergangen habe; er habe deßhalb ſeine Frau verlaſſen und ſich eine Zeitlang in der Welt herumgetrieben, bis es ihm endlich gelungen ſei, eine andere Ehe einzugehen, in der er ſich noch befinde?

Antw. Hier prüfe der Beichtvater mit aller nur möglichen Genauigkeit und Umſicht, ob der vorgebliche Irrthum, mit welchem die erſte Ehe des Cornelius ſoll eingegangen worden ſein, wirklich ein ſolcher Irrthum geweſen ſei, der die Ehe ungültig mache oder nicht.

Im erſten Falle iſt ihm zu ſagen, daß, wenn ſeine Angabe auf Wahrheit beruhe, ſeine erſte Ehe ungültig geweſen, ſeine dermalige zweite Ehe aber gültig ſei; doch habe er ſehr gefehlt, daß er ſich eigenmächtig getrennt hätte. Auch iſt mit Berückſichtigung aller Umſtände darauf zu denken, wie ſeine erſte Frau über die Ungültigkeit ihrer Ehe zu verſtändigen ſei.

Im zweiten Falle aber iſt er anzuhalten, daß, da ſeine zweite Ehe ungültig und die erſte gültig ſei, er zu ſeiner erſten Ehefrau, wenn ſie noch am Leben iſt, zurückkehre.

Gegen die ſeither aufgeſtellten Grundſätze macht man einige, eben nicht viel bedeutende Einwendungen.

1) Jacob heirathete die Lia, in der Meinung, es sei die Rachel. Dies war doch gewiß error personae, somit ein wesentlicher Irrthum: und doch war diese Ehe gültig?

Antw. Zur Zeit, wo diese Ehe eingegangen worden ist, war sie wegen des wesentlichen Irrthums, in welchem sich Jacob befand, nicht gültig. Nachdem aber Jacob diesen Irrthum entdeckt und gleichwohl in die Ehe eingewilligt hatte, dann erst fing die Ehe mit Lia an gültig zu sein; sie ward durch die nachfolgende Einwilligung revalidirt.

2) Die sacramentalische Absolution ist gültig, wenn gleich der Beichtvater sich in der Person irrt und den Pönitenten für einen Andern ansieht, als er wirklich ist: ergo a pari?

Antw. Die Meinung des Beichtvaters ist, die gegenwärtige Person, die ihre Sünden bekennt hat, zu absolviren, sie mag übrigens sein wer sie will. Nicht so ist Derjenige gesinnt, der eine Person ehelicht.

3) Der Kauf- und Verkaufsvertrag ist gültig, wenngleich in der Person des Käufers geirrt wurde; ergo a pari?

Antw. Bei Kauf- und Verkaufsverträgen macht nicht die Person, sondern die Sache die Wesenheit des Vertrages aus. Bei Eheverträgen aber sind die Personen der wesentliche Gegenstand des Vertrages.

4) Da Isaak den Jacob segnete, irrte er in der Person, und doch war der Segen gültig; ergo a pari?

Antw. Der heilige Augustin sagt: dieser Segen, der Anfangs ungültig gewesen war, ist durch die hinzugekommene Bestätigung erst gültig geworden.

5) Wenigstens scheint der error concomitans circa personam kein impedimentum dirimens zu sein, weil der im Irrthume sich befindende Contrahent auch ohne jenen Irrthum würde contrahirt haben?

Antw. Ein Anderes ist: Er würde contrahirt haben; und ein Anderes: Er hat contrahirt. Auch bei dem error concomitans circa personam fehlt es an dem wesentlichsten Requisit, an der Einwilligung in diese Person: somit ist die Ehe ex defectu consensus null und nichtig.

6) Wenn der error circa personam die Ehe ungültig macht, so muß auch der error circa qualitatem gleiche Wirkung haben; denn hätte der circa qualitatem Irrende seinen Irrthum eingesehen, so hätte er nicht contrahirt?

Antw. Er hätte nicht contrahirt, das mag sein. Er hat aber doch contrahirt, und das ist hier genug.

Warum der error circa qualitatem die Ehe nicht ungültig mache, hiervon ist die Ursache schon oben angegeben worden.

7) Die Sponsalien sind ungültig, wenn ein error circa qualitatem begangen wurde; also auch das matrimonium?

Antw. Die Sponsalien sind nicht unauflösbar und können leichter rescindirt werden, als die Ehen, die, wenn sie einmal der

Wesenheit nach gültig eingegangen worden sind, nicht mehr aufgelöst werden können.

β) Andere Verträge, wenn sie mit einem gleichwohl nur zufälligen Irrthum eingegangen worden sind, können wenigstens von dem Richter aufgehoben werden. Da aber eine Ehe, wenn sie einmal gültig eingegangen worden ist, allezeit gültig bleibt, so sollten schon vorher alle Ehen, die mit einem Irrthume eingegangen werden, als ungültig erklärt sein?

Antw. Der Unterschied ist dieser: Bei anderen Verträgen ist die Sache so entschieden, nicht aber bei Eheverträgen, weil sonst die größten Inconvenienzien daraus entspringen würden.

γ) Das Versprechen eines Almosens an eine Person, die für arm gehalten wird, da sie es doch nicht ist, hat keine Gültigkeit; also ist auch die Ehe mit einer Person, die für reich gehalten wurde, und es doch nicht ist, ungültig?

Antw. Im ersten Falle war der Irrthum begangen circa substantiam, welches die Armuth war; allein die substantia matrimonii besteht in der Person, nicht in der Qualität derselben.

Vierter Artikel.

Gewalt, Zwang, Vis.

481. Cas. Erster Fall. Lucia heirathet den Mövius, weil sie fürchtet, von ihren Eltern nicht mehr mit guten Augen angesehen zu werden, wenn sie den Mövius nicht heirathen würde?

Antw. Diese Ehe ist gültig: Es ist hier kein metus gravis, neque absolute, neque respective gravis vorhanden.

482. Cas. Zweiter Fall. Cajus ehelichet die Bertha, weil er in eine schwere Krankheit zu fallen fürchtet, wenn er sich nicht verehelichen würde?

Antw. Auch diese Ehe ist nicht ungültig. Denn wenn gleich in diesem Falle metus gravis vorhanden ist, so ist doch diese Furcht nicht von Außen, durch eine äußere Ursache, eingejagt worden. Non est metus ab extrinseco incussus.

483. Cas. Dritter Fall. Sempronius heirathet die Bertha, die er nothgezüchtigt hatte, weil er aus den ihm gemachten Drohungen eine sehr empfindliche und entehrende Strafe fürchtet, wenn er sie nicht heirathen würde?

Antw. Diese Furcht ist dem Sempronius mit allem Recht eingejagt worden; also ist die aus solcher Furcht eingegangene Ehe nicht ungültig. Metus et juste, non injuste, incussus.

484. Cas. Vierter Fall. Titius verehelichte sich mit der Tochter seines Gläubigers, weil dieser ihm mit Einkerkerung drohte, wenn er seine Schulden nicht zahlen würde?

Antw. Auch diese Ehe ist gültig. Denn diese Furcht ist ihm nicht eingejagt worden, um ihn dadurch zur Ehe zu zwingen.

Fünfter Artikel.

Raub, Raptus.

485. Caſ. 1) Titius entführte die Caja auf eine gewaltſame Art, um ſich mit ihr zu verehelichen. Sobald dieſe an dem Orte der Beſtimmung angekommen iſt, ändert ſie ihren Willen, und iſt nun bereit, mit Titius die Ehe einzugehen?

Antw. Wenn Caja mit Titius eine gültige Ehe eingehen will, muß ſie vorher aus der Gewalt deſſelben an einen ſichern und freien Ort verſetzt worden ſein. So lange ſie ſich in der Gewalt des Entführers befindet, kann ſie ſchlechterdings keine gültige Ehe eingehen.

486. Caſ. 2) Sempronius entführt die Bertha zwar auf eine gewaltthätige Art, nicht aber in der Abſicht ſie zu ehelichen, ſondern aus einer andern Urſache, z. B. ſie ihren allzuſtrengen Eltern zu entziehen. Einige Zeit darnach entſchließen ſich Beide, einander zu ehelichen?

Antw. Wenn es erwieſen iſt, daß die Entführung nicht in der Abſicht, die Ehe einzugehen, ſondern aus einer andern Urſache geſchehen ſei, ſo iſt das impedimentum raptus nicht vorhanden, und die Ehe kann, wenn ſonſt nichts im Wege ſteht, gültig eingegangen werden.

487. Caſ. 3) Mövius entführt gewaltſamer Weiſe eine Weibsperſon, die aber eine ſehr verworfene Dirne iſt. Tritt auch hier das Impedimentum raptus ein?

Antw. Allerdings; denn wo das Geſetz nicht unterſcheidet, dürfen auch wir keinen Unterſchied machen.

488. Caſ. 4) Wie aber, wenn die entführte Weibsperſon eine Ehefrau iſt; kann auch dieſe nach dem Tode ihres Ehemannes keine gültige Ehe mit dem Entführer eingehen?

Antw. Das Geſetz macht zwiſchen ledigen und verheiratheten Weibsperſonen keinen Unterſchied; es iſt alſo auch in dieſem Falle das impedimentum raptus vorhanden; ſomit kann auch eine ſolche, nun verwittwete, Ehefrau mit ihrem Entführer ſo lange keine gültige Ehe eingehen, als ſie noch potestate raptoris exiſtirt.

489. Caſ. 5) Wenn aber Jemand ſeine Braut entführt, um die verſprochene Ehe mit ihr einzugehen, iſt auch dieſe Entführung als raptus anzuſehen und zu behandeln?

Antw. Wenn das Eheverſprechen auf eine rechtsgültige Art gemacht wurde, und die Braut keine rechtmäßige Urſache hatte, von dem Sponſalienvertrage zu reſiliren: ſo wird die fragliche Entführung nicht für eine ſolche gehalten, die das impedimentum dirimens raptus begründe; denn die entführte Perſon iſt nicht rationabiliter invita.

Papſt Lucius III. reſcribirte im Jahr 1181 an einen Biſchof: „Respondemus, quod, cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nil ante de nuptiis agitur, iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum et prius eam desponsaverit etc.“ Cap. 6. de Raptor. (5. 17.)

490. Cas. 6) Setze man den Fall: Eine Weibsperson entführt eine Mannsperson mit Gewalt, um diese zu ehelichen; ist auch hier impedimentum raptus vorhanden?

Antw. Hier sind die Kanonisten nicht einig. Einige, z. B. Michl in seinem Kirchenrechte, halten dafür, dieser Fall sei zwar seltener, im Grunde aber doch der nämliche.

Andere hingegen behaupten: Da das Gesetz in Trid. sess. 24. cap. 6. de ref. matr. nur de raptore et rapta, und nicht auch de raptrice et rapto spreche, so lasse sich dieses Gesetz nicht auch auf den vorliegenden Fall ausdehnen. — Es sei ein decretum odiosum et poenale, somit strictae interpretationis.

Wir stimmen dieser letzten Meinung bei; nur kann zwischen Beiden so lange keine gültige Ehe eingegangen werden, bis der entführte Theil darin einwilliget.

Sechster Artikel.

Verheimlichung. Clandestinitas.

491. Cas. I. Wer ist unter dem Pfarrer zu verstehen, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird? Ist es der Pfarrer des Geburtsortes oder der Pfarrer des Wohnortes?

Antw. Unter dem eigenen Pfarrer der Brautleute, die sich einander ehelichen wollen, ist nicht der Pfarrer des Geburtsortes, parochus originis, sondern der Pfarrer des Wohnortes, parochus domicilii, zu verstehen. Wenn freilich die Brautpersonen in der Pfarrei ihres Geburtsortes auch wohnhaft sind, so ist ihr parochus originis auch in Beziehung auf ihre Verehelichung ihr parochus proprius, aber nicht als parochus originis, sondern als parochus domicilii.

Setzen wir den Fall: Die Brautleute sind aus der Pfarrei A gebürtig, aber zur Zeit ihrer Verehelichung in der Pfarrei B wohnhaft. Hier ist nicht der Pfarrer zu A, sondern der Pfarrer in B ihr Pfarrer, dessen Gegenwart zur gültigen Eingehung der Ehe erfordert wird. — So wollte es das Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref.

Zwar ist es l. c. nicht so deutlich ausgedrückt; es geht aber dieser Sinn aus dem Ganzen hervor, und ist nie anders gedeutet worden. Der Pfarrer, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, kann kein anderer sein, als derjenige, welcher über das Brautpaar oder wenigstens über einen Theil jurisdictionem parochialem hat. Wer ist nun dieser? Nicht der parochus originis, sondern der parochus domicilii; denn nur dieser hat jurisdictionem parochialem über die Eheverlobten.

492. Cas. II. Wenn der Pfarrer des Wohnortes, parochus domicilii, der eigene Pfarrer der Brautleute ist, wie wird das domicilium begründet?

Antw. Man unterscheidet ein zweifaches domicilium: domicilium verum und quasi domicilium.

Domicilium verum ist derjenige Ort, wo Einer für immer zu wohnen gedenkt und wirklich schon zu wohnen angefangen hat.

Z. B. Titius kauft sich irgendwo ein Haus oder ein Bauerngut, um sich da ansässig zu machen. Sobald er da zu wohnen anfängt, hat er daselbst das domicilium verum.

Domicilium quasi tale ist derjenige Ort, wo Jemand den größten Theil des Jahres, also über ein halbes Jahr wohnen will und schon zu wohnen angefangen hat.

Z. B. ein Dienstbote verdingt sich irgendwo auf ein Jahr. Sobald er seinen Dienst angetreten und bei seinem Dienstherrn zu wohnen angefangen, hat er ein domicilium quasi tale.

Setzen wir den Fall: Sophie, eine ledige Weibsperson, die um den Taglohn arbeitet, begibt sich zur Zeit des Getreideschnittes in eine fremde Pfarrei, um da während der Schnittzeit zu arbeiten.

Diese Taglöhnerin hat in der Pfarrei, wo sie sich während der Schnittzeit aufhält, kein domicilium, weder verum noch quasi tale, wie es aus den so eben angegebenen Begriffen klar erhellet.

In der Diöcese N. ereignete sich unlängst folgender merkwürdige Fall. Zu H. kaufte M., ein junger Mensch aus B., ein Wirthshaus und trieb Wirthschaft. Weil er aber von der Militärpflichtigkeit noch nicht losgezählt war, konnte er die Erlaubniß, sich zu verehelichen, nicht so schnell erhalten, als er wünschte. Nach langem Warten erhielt er endlich diese Erlaubniß. Vier Wochen darnach ging er mit seiner aus der Pfarrei L. gebürtigen und mit einem Ledigscheine ihres Pfarrers versehenen Braut in seinen Geburtsort B., und ließ sich da nach dreimaliger Ausrufung von dem dortigen Pfarrer trauen. Der Pfarrer in H., der hierbei ganz übergangen wurde, machte deßhalb bei dem bischöflichen Generalvicariate beschwerende Anzeige. Der hierauf zur Verantwortung gezogene Pfarrer zu B. entschuldigte sich damit, er habe geglaubt, um irgendwo ein Domicilium zu fixiren und dort kopulirt werden zu müssen, würden mehrere Monate erfordert. Das bischöfliche Generalvicariat hingegen versicherte, daß M. wenigstens von der Zeit an, wo er von der Militärpflichtigkeit befreit war, Domicilium verum in H. hatte, und der bloße Ledigschein seiner Braut den Pfarrer in B. zur Copulation nicht autorisiren konnte, gab dem Pfarrer zu H. als parocho domicilii den Auftrag, die Ehe in der Stille zu revalidiren. Allein die vermeintlichen Eheleute, geschützt von ihren weltlichen Behörden, leisteten keine Folge, indem ihre Ehe ganz gültig eingegangen worden wäre. Das bischöfliche Generalvicariat sah sich endlich genöthigt, die allerhöchste Stelle selbst um Unterstützung anzurufen. Diese ertheilte den gemessensten Befehl, daß sich die fraglichen Eheleute dem Befehle des Generalvicariats unterwerfen und ihre Ehe

vollziehen lassen sollen, welches auch durch einen vom bischöflichen Generalvicariate beauftragten benachbarten Pfarrer vollbracht wurde.

493. Cas. III. Wenn Jemand, der in verschiedenen Pfarreien domicilirt ist, sich verehelichen will; vor welchem Pfarrer kann es geschehen?

Antw. Wenn ein Solcher in den zwei verschiedenen Pfarreien das Jahr über abwechselnd zu wohnen pflegt, z. B. zur Sommerzeit in der Pfarrei A., zur Winterszeit in der Pfarrei B., so kann er nach Belieben in dieser oder jener Pfarrei — von dem Pfarrer in A. oder dem Pfarrer in B. — getraut werden. Entsteht ein Zweifel, ob er in der einen Pfarrei ein wahres Domicil habe, so ist jeder Pfarrer, in dessen Pfarrei er sich gewöhnlich und am längsten das Jahr über aufzuhalten pflegt, als parochus proprius anzusehen.

494. Cas. IV. Wenn die zwei Brautpersonen von zwei verschiedenen Pfarreien sind, welcher Pfarrer ist hier parochus proprius?

Antw. Zur Gültigkeit der Ehe ist es gleichviel, ob sie von dem Pfarrer des Bräutigams oder von dem Pfarrer der Braut copulirt werden.

495. Cas. V. Muß der Pfarrer ein Priester sein, um die Ehe in seiner Gegenwart gültig eingehen zu können?

Antw. Diese Frage ist bei dem gegenwärtigen Zustande der Diöcesen überflüssig geworden; denn wo ist dermalen ein Pfarrer, der nicht zugleich Priester ist? — Doch antworte ich auf diese Frage: Es ist nicht nothwendig, daß der Pfarrer zugleich Priester sei, um gültig copuliren zu können, denn

a) der Copulationsact ist kein actus ordinis, sondern jurisdictionis. Da nun ein Pfarrer, der noch nicht Priester ist, jurisdictionem parochialem ausüben kann, so kann er auch copuliren.

b) Das Concil. Trid. fordert nur praesentiam parochi, ohne von dem ordine sacerdotali Meldung zu thun.

c) Das Concil. Trid. hat zur Gültigkeit der Ehe die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen verlangt, um die Winkelehen zu verdrängen und den Ehen eine gewisse Solennität und Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Dazu ist aber nicht nothwendig, daß der Pfarrer auch Priester sei.

d) Endlich hat die Congregatio Concilii Trid., welche die Verordnungen dieses Kirchenrathes authentisch zu interpretiren ermächtigt ist, unter dem 1. Dezember 1593 erklärt, daß die coram parocho non sacerdote eingegangene Ehe gültig sei.

Dagegen möchte man indessen zwei Einwendungen machen:

1) Das Concil. Trid. hat verordnet, daß die Ehe nicht anders als coram parocho proprio vel alio sacerdote de ipsius parochi vel Ordinarii licentia etc. eingegangen werden soll. Durch das Wörtchen

alio sacerdote gibt das Concil deutlich zu verstehen, daß auch der Pfarrer ein Priester sein müsse.

2) Der Minister sacramenti matrimonii ist ein Sacerdos.

Ich antworte:

Ad 1) Der Sinn dieser kirchlichen Verordnung ist dieser: „Die Ehe soll nicht anders als vor dem eigenen Pfarrer oder einem andern, der vom Pfarrer oder dem Bischof die Erlaubniß dazu hat und Priester ist, eingegangen werden." Das Wörtchen alius bezeichnet nicht immer gleiche Qualität. Z. B. Luk. 23, 32.

Ad 2) Die Frage: „Quis sit minister Sacramenti matrimonii" ist noch unentschieden. Wenn gleich neuere Theologen mit Melchior Canus behaupten, daß der Priester minister Sacramenti matrimonii sei, so ist doch die gegentheilige Meinung, daß die Contrahentes selbst die ministri dieses Sacramentes sind, noch nicht verwerflich; sie beruhet auf vielen und wichtigen Gründen.

Benedictus XIV. führt in seinem Werke de Synodo dioecesana L. 8. cap. 12 et 13. die beiderseitigen Gründe an, und sagt am Ende: „Utroque opinio est probabilis, suosque habet magnae auctoritatis patronos."

496. Cas. VI. Wie, wenn der copulirende Pfarrer excommunicirt oder suspendirt oder interdicirt ist, oder sich nur als parochum proprium gerirt, ohne es wirklich zu sein; ist die in seiner Gegenwart eingegangene Ehe gültig?

Antw. Die Congregatio Concilii hat unter dem 3. März 1599 erklärt, daß die coram parocho excommunicato eingegangene Ehe gültig sei. Die Ursache ist leicht denkbar. Das Concilium fordert praesentiam parochi; nun hört aber ein excommunicirter Pfarrer nicht auf, parochus zu sein.

Dasselbe gilt auch von einem suspendirten und interdicirten Pfarrer. Er hat noch immer titulum beneficii parochialis.

Was den parochum putativum betrifft, so kommt es darauf an, ob er errore communi für einen Pfarrer gehalten werde oder nicht.

497. Cas. VII. Kann ein Pfarrer Brautpersonen von seiner Pfarrei in einem fremden Pfarrsprengel gültig copuliren?

Antw. Allerdings; denn das Concilium Trid. fordert nur praesentiam parochi proprii, ohne den Ort zu bestimmen, wo die Ehe eingegangen werden soll.

Indessen wenn der Pfarrer seine eigenen Parochianen in einer fremden Pfarrkirche öffentlich einsegnen wollte, so fordert es freilich der Anstand, daß er vorher den dortigen Pfarrer hievon in Kenntniß setze und dessen Bewilligung dazu erhalte. Aber zur Gültigkeit der Ehe ist dies nicht nothwendig aus der schon angegebenen Ursache.

498. Cas. VIII. Wie, wenn zwei Brautpersonen in Gegenwart ihres Pfarrers und zweier Zeugen ihre wechselseitige Einwilligung in die Ehe erklären,

aber gegen den Willen und das Vorherſehen des Pfarrers; iſt dieſes eine gültige Ehe?

Antw. Ja, eine ſolche Ehe wäre gültig, wenn ſonſt kein trennendes Ehehinderniß im Wege ſtünde. So hat es die Congregatio Concilii erklärt unter dem 19. Auguſt 1593 mit folgenden Worten: „Matrimonium coram parocho et testibus contractum, nisi aliud obstet, validum esse, quamvis parochus invitus interfuerit, et alia de causa, quam ut matrimonio interesset, a contrahentibus accersitus fuerit, cum tamen ad actum matrimonii vere et formaliter fuerit adhibitus.“

499. Caſ. IX. Wer kann ſtatt des eigenen Pfarrers gültig copuliren?

Antw. Nur ein Prieſter, der entweder von dem eigenen Pfarrer oder vom Biſchofe ſelbſt die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Der Grund hievon liegt in der ausdrücklichen Beſtimmung des Concils zu Trient. Sess. 24. cap. 1. de ref. matr. [1]).

Setzen wir den Fall: Ein Pfarrer verweigert einem Brautpaare aus ſeiner Pfarrei die nachgeſuchte Trauung ohne hinlängliche Urſache. Dieſe beiden Verlobten wenden ſich daher beſchwerend an den Biſchof. Dieſer ertheilt nach gepflogener Unterſuchung die Erlaubniß, dieſes Brautpaar zu trauen, einem fremden Pfarrer oder einem Prieſter, welcher auch die Trauung vornimmt, ehe noch der parochus proprius die biſchöfliche Entſchließung erhalten hat.

Eine ſolche eheliche Trauung iſt ganz gültig; denn ſie iſt geſchehen a sacerdote cum licentia Ordinarii.

Ein anderer Fall: Eine persona illustris erhält von ihrem Biſchofe unmittelbar die Erlaubniß, ſich von einem ihr beliebigen Prieſter trauen zu laſſen, jedoch ſoll ſie ihren eigenen Pfarrer vorher davon in Kenntniß ſetzen. Nun übergeht aber dieſe persona illustris ihren eigenen Pfarrer und läßt ſich von einem anderen Prieſter und in Gegenwart zweier Zeugen trauen, ohne jenem, ihrem Pfarrer, auch nur ein Wort davon zu ſagen. Iſt eine ſolche Trauung gültig?

Antw. Allerdings; denn es iſt hier Alles vorhanden, was nach Vorſchrift des Concil. Trid. l. c. vorhanden ſein ſoll. Sacerdos cum licentia Ordinarii et duo testes.

Daß der Biſchof der ertheilten Licenz beiſetzte, daß der eigene Pfarrer vorher von der Sache Kenntniß erhalten ſoll, dies war nur modus, aber keine Conditio sine qua non.

Der Biſchof machte dieſen Beiſatz, theils weil es der Anſtand von den Verlobten ſo forderte, theils damit der Pfarrer die Trauung in ſeinen pfarrlichen Trauungsmatrikel eintragen könnte.

---

1) Siehe die oben §. 1. angeführte Stelle.

500. Caſ. Was für eine Erlaubniß muß jener Prieſter haben, der ſtatt des Pfarrers copulirt?

Antw. Man unterſcheidet 1) Licentiam expressam, die mit ausdrücklichen Worten entweder ſchriftlich oder mündlich ertheilt wird. 2) Licentiam tacitam, die dann vorhanden iſt, wenn der parochus proprius oder der Biſchof weiß, daß dieſer Prieſter die Trauung vornimmt, und es geſchehen läßt. 3) Licentiam praesumptam, die nichts anderes als eine Genehmigung iſt, und darin beſteht, daß man die ſchon geſchehene Trauung genehm hält.

Wenn die von einem ſtatt des eigenen Pfarrers copulirenden Prieſter vorgenommene Trauung gültig ſein ſoll, ſo muß er ſchon vor oder wenigſtens bei dem Acte der Trauung entweder licentiam expressam oder tacitam von dem eigenen Pfarrer oder dem Biſchofe erhalten haben. Die licentia mere praesumpta iſt nicht hinlänglich, wie es ſich von ſelbſt verſteht.

Setzen wir den Fall: Ein Prieſter copulirt ein Brautpaar in Abweſenheit des eigenen Pfarrers, weil er ſich beredet, daß, wenn der Pfarrer zu Hauſe wäre, er ihm die Erlaubniß zu copuliren ganz gewiß ertheilen würde.

Iſt dieſes Brautpaar gültig getraut?

Antw. Nein. Wenn gleichwohl der eigene Pfarrer der Brautleute nach geſchehener Trauung ſeine Einwilligung oder vielmehr ſeine Genehmigung ausſprechen ſollte, ſo wäre doch der Copulationsact null und nichtig, und die Ehe müßte, wenn ſie gültig ſein ſollte, revalidirt werden.

501. Caſ. Kann derjenige Prieſter, der von einem eigenen Pfarrer der Brautleute die Erlaubniß, ſie zu copuliren, erhalten hat, einen anderen Prieſter ſubdelegiren?

Antw. Nein, dies kann ein ſolcher Prieſter nicht. Iſt er etwa durch eine ihm zugeſtoßene Unpäßlichkeit verhindert worden, die ihm a parocho proprio übertragene Trauung ſelbſt vorzunehmen, ſo kann er, wenn der parochus proprius die Erlaubniß nicht ſchon auf einen ſolchen Fall ausgedehnt hat, keinen anderen Prieſter eigenmächtig ſubſtituiren.

502. Caſ. Können Brautleute, die ſich nur mit einem Ledigſcheine ihres Pfarrers ausweiſen konnen, von jedem Prieſter, den ſie wählen, valide copulirt werden?

Antw. Da die bloßen Ledigſcheine nichts anderes ausſagen, als daß die Ausrufungen geſchehen ſeien und kein Hinderniß ſich entdeckt habe, ſo können die nur mit einem ſolchen Ledigſcheine verſehenen Brautleute von einem Prieſter, der ihr eigener Pfarrer nicht iſt, nicht valide copulirt werden. Nur dann, wenn in den beigebrachten Dimiſſorialien ausgedrückt iſt, daß ſie von einem fremden Prieſter, den

sie sich wählen würden, copulirt werden können, kann dieß geschehen.

503. Cas. Erster Fall. Zwei Personen beiderlei Geschlechtes kommen mit zwei Zeugen zu einem fremden Pfarrer und verlangen von ihm copulirt zu werden. Auf die Frage, ob sie von ihrem eigenen Pfarrer die Erlaubniß hiezu mitgebracht hätten, erwiedern sie: „Ja, wir haben uns diese Erlaubniß schriftlich geben lassen; nur haben wir vergessen, sie mitzunehmen. Indessen dürfen Sie kein Bedenken tragen, wir und die beiden Zeugen da können es, wenn Sie es verlangen, beschwören, daß wir von unserm Herrn Pfarrer die Erlaubniß, uns von Ihnen copuliren zu lassen, wirklich erhalten haben."

Antw. In einem solchen Falle soll sich kein fremder Pfarrer, überhaupt kein Priester unterstehen, die Trauung vorzunehmen. Gewöhnlich steckt Betrug dahinter.

504. Cas. Ein anderer Fall. Zwei Brautpersonen kommen zu einem fremden Pfarrer oder einem Priester mit der Bitte, sie zu copuliren. Auf die Frage, ob sie die Erlaubniß hiezu erhalten hätten und sich deßhalb ausweisen können, produciren sie einen Entlassungsschein, worin ausgedrückt ist, daß sie entlassen seien, um sich wo immer von einem Priester trauen zu lassen?

Antw. Auch in diesem Falle sei der fremde Pfarrer oder Priester, besonders wenn er die Brautleute nicht kennt, sehr vorsichtig, denn es kann ja sein, daß sie falsche Dimissorialien geschmiedet haben. Daher untersuche derjenige Priester, an welchen ein solcher Antrag gemacht wird, die vorgelegten Dimissorialien mit aller nur möglichen Genauigkeit, ob sich nicht aus der vom gewöhnlichen Formulare abweichenden Schreibart, aus grammatikalischen Fehlern, aus der Unterschrift, und besonders aus dem Siegel ein Falsum entdecken lasse. Findet er entweder in diesen Dimissorialien selbst oder in den Umständen das Mindeste, was einen Verdacht erregen kann, so willfahre er entweder gar nicht, oder nicht eher, als bis, etwa nach genommener Rücksprache mit dem eigenen Pfarrer der Brautleute, jeder Verdacht vollkommen gehoben ist.

In dergleichen Fällen kann man nicht behutsam und vorsichtig genug zu Werke gehen. Jede Diöcese wird mehrere warnende Beispiele aufweisen können. Vorzüglich werden solche Pfarrer mißbraucht, die erst vor Kurzem aus entfernten Provinzen in die Diöcese versetzt worden und noch ganz fremd sind, somit durch verfälschte Entlassungsscheine leichter getäuscht werden können.

505. Cas. Was für eine Strafe ist darauf gesetzt, wenn ein Priester ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers oder des Bischofs eine Trauung vornimmt?

Antw. Ein solcher Priester ist ipso jure suspendirt, und bleibt es so lange bis er von dem Ordinarius des parochi proprii der Brautleute davon losgesprochen wird. So hat das Concil. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr. verordnet: „Quodsi quis parochus vel alius sacerdos, sive regularis, sive secularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio

vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit, ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur."

506. Caſ. Wenn ein Pfarrer zwar Brautleute aus ſeiner Pfarrei, aber gegen das Verbot des Biſchofes copulirt, iſt die Copulation gültig?

Antw. Ja, eine ſolche Copulation iſt, obgleich unerlaubt, doch gültig; denn es fehlt nichts, was zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, und der Biſchof hat durch ſein Verbot kein impedimentum dirimens machen wollen und auch nicht machen können. Impedimenta matrimonii zu ſtatuiren, gehört unter die causas majores, welche nur den Päpſten und allgemeinen Concilien reſervirt ſind. So erfordert es auch die Erhaltung der Einförmigkeit in ſo wichtigen Disciplinargegenſtänden [1]).

507. Caſ. Von wem können die Soldaten copulirt werden?

Antw. Wenn die Soldaten ihren eigenen, vom Biſchofe approbirten Feldprediger haben, ſo können ſie von dieſem copulirt werden. Im entgegengeſetzten Falle können ſie nur von dem Pfarrer desjenigen Ortes, wo ſie eben ſtationirt ſind, gültig getraut werden; nur müſſen ſie jedesmal die Erlaubniß, ſich zu verehelichen, von ihrer Behörde, z. B. von der Kommandantſchaft, erhalten haben, und demjenigen Pfarrer, der ſie copuliren kann, vorzeigen.

508. Caſ. Wenn die Brautperſonen, die eine zur katholiſchen, die andere zur proteſtantiſchen Religion ſich bekennen, welcher Pfarrer hat die Trauung vorzunehmen, der des katholiſchen oder der des proteſtantiſchen Theiles?

Antw. Wir müſſen hier die bürgerlichen landesherrlichen Verordnungen von den kirchlichen Beſtimmungen wohl unterſcheiden. So verſchieden die Grundſätze des Staates von jenen der Kirche ſind, ſo verſchieden ſind auch die beiderſeitigen Geſetzgebungen.

Der Staat betrachtet öfters die Ehe blos als einen bürgerlichen Vertrag; die Kirche hingegen behandelt die Ehe nicht nur als Vertrag, ſondern zugleich auch als Sacrament.

Der Staat hat bei ſeinen Toleranzgeſetzen keine ſtrenge Rückſicht auf den Unterſchied zwiſchen bürgerlicher und theologiſcher Toleranz; die Kirche hingegen will dieſen Unterſchied genau eingehalten wiſſen. Nur bürgerliche Toleranz iſt ihr heilig; theologiſche Toleranz hingegen kann ſie nie billigen.

Aus dieſen divergirenden Grundſätzen ſind die mannigfaltigen

1) Conf. *Wilibaldus Held* in ſeinem Jurisprud. univ. L. IV. D. V. cap. 1. §. 1. n. 15 et 16. p. 545—546.

Abweichungen der landesherrlichen Civilordnungen von den gesetzlichen Bestimmungen der Kirche leicht erklärbar.

Nehmen wir Rücksicht auf die Lehren, Grundsätze und Anordnungen der katholischen Kirche, so ist es einleuchtend, daß ein Katholik, der sich mit einer protestantischen Person verehelichen will, nicht gleichgültig dazu sehen kann, ob er von seinem katholischen Pfarrer oder von dem protestantischen Pfarrer seiner Verlobten getraut werde; denn

1) Die Ehe ist nach der entschiedenen Lehre der katholischen Kirche ein Sacrament. Die Frage aber, wer der Minister dieses Sacramentes sei, ob es der Priester sei oder die Contrahenten, ist zur Zeit noch unentschieden. Für beide Meinungen stehen wichtige, sehr wichtige Gründe, wie schon oben erinnert worden. Nun ist es ein in der katholischen Kirche allgemein angenommener Grundsatz: „In materia Sacramentorum pars tutior est eligenda." Das Gegentheil ist vom Papste Innocenz XI. im Jahre 1679 den 2. März ausdrücklich verdammt worden. Welcher Katholik kann nun gleichgültig dazu sein, ob er sich von einem katholischen Pfarrer, der Priester ist, oder von einem protestantischen Pfarrer, der kein Priester ist, trauen lasse?

Wenn aber der Katholik als solcher hiezu nicht gleichgültig sein kann, ohne sich schwer zu versündigen, wie kann dem katholischen Seelsorger, dem an dem Seelenheile seiner Parochianen alles gelegen sein muß, zur Pflicht gemacht werden, zur Sünde eines solchen katholischen Parochianen durch Ertheilung des Entlaßscheines zu kooperiren?

2) Das Concil. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. hat die Art und Weise, wie die Trauungen geschehen sollen, gesetzlich vorgeschrieben. Welcher Katholik ist befugt, sich über diese kirchlichen Vorschriften hinwegzusetzen und sich von einem protestantischen Pfarrer auf protestantische Art trauen zu lassen?

Wenn es aber doch einen Katholiken geben sollte, der leichtsinnig genug wäre, die gesetzlichen Vorschriften seiner Kirche an seiner Person zu vereiteln: soll der katholische Pfarrer, dem die kirchlichen Anordnungen heilig und unverletzlich sein müssen, durch Ertheilung des Entlaßscheines einen solchen sträflichen Leichtsinn zu unterstützen verpflichtet werden können?

3) Papst Benedict XIV. hat in seiner Declaration vom 4. November 1741 nur für die in den vereinigten protestantischen Herrschaften zugefallenen Niederlanden wohnenden Katholiken erklärt, „daß, wenn sich ein Katholik mit einer akatholischen Person ohne Beisein des Pfarrers verehelichen würde, diese Ehe gültig wäre."

„Was aber Jene betrifft, die in einem katholischen Lande unter dem Scepter eines katholischen Regenten wohnen, soll es bei den kanonischen Principien des gemeinen Rechtes verbleiben."

Nun aber verweisen die kanonischen Principien des kleinen Rechtes den Katholiken an die gewissenhafte Beobachtung der vom Concil zu Trient gemachten Vorschriften [1]).

4) Die katholische Kirche muß es wünschen und wünscht auch herzlich, daß ihre Gläubigen nicht nur gute Christen, sondern auch gehorsame treue Bürger des Staates sein möchten. Nun frage ich: „Ist wohl von einem Gliede der katholischen Kirche, das sich über die Befehle und Anordnungen seiner Kirche so leichtsinnig hinwegsetzt, zu erwarten, daß es ein gehorsamer, treuer Bürger des Staates sein werde?"

509. Cas. Wenn beide Brautpersonen katholisch, aber einer protestantischen Pfarrei noch einverleibt sind, welchem Pfarrer steht es zu, dieses katholische Brautpaar zu copuliren?

Antw. Nach den Verordnungen ist den in einer protestantischen Pfarrei wohnenden Katholiken, ob sie gleich aus solcher noch nicht ausgepfarrt sind, ausdrücklich und zu wiederholten Malen gestattet, von einem katholischen Pfarrer die geistlichen Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, und dann sind sie nicht schuldig, dem protestantischen Pfarrer, zu dessen Pfarrbezirke sie gehören, sondern nur dem für sie functionirenden Geistlichen die festgesetzten Stolgebühren zu entrichten.

510. Cas. Wenn beide Brautpersonen protestantisch, aber einer katholischen Pfarrei einverleibt sind, wer hat hier das Copulationsrecht?

Antw. Daß ein katholischer Pfärrer protestantische Brautpersonen, die sich in seinem Pfarrbezirke befinden, valide et licite trauen könne, daran ist wohl kein Zweifel [2]).

Wie, wenn Katholiken sich in einem Lande befinden, wo gar kein Pfarrer zu finden ist?

Antw. Wenn in einem solchen Lande das Concil. Trid. noch nicht promulgirt oder wenigstens nicht recipirt worden ist, so ist die Ehe ohne Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen gültig, es mag nun gleich ein Pfarrer vorhanden sein oder nicht.

Ist aber in einem Lande das Concil. Trid. promulgirt und recipirt, so sind im Falle, wo kein Pfarrer oder Bischof, oder ein von

---

1) Conf. *Bened.* XIV. de synodo dioec. L. 6. c. 8.

2) Wenn Herr Stapf unter Trauen die förmliche, bei den Katholiken übliche priesterliche Einsegnung versteht, dann ist die Erlaubtheit der Trauung an sich noch nicht entschieden; denn es muß auffallen, die priesterliche Einsegnung der katholischen Kirche Denen mitzutheilen, die dieselbe, als von ihr getrennt, nicht achten, vielleicht gar verachten. Daher antworten ältere Moralisten, die diese Fragen behandeln: Parochus catholicus matrimonio inter personas acatholicas licite potest assistere ex causa justa, non potest autem benedicere.

denselben deputirter Priester vorhanden ist, die zwei oder drei Zeugen hinlänglich.

So hat es die Congregatio Concilii unter dem 19. Januar 1605 erklärt.

511. Cas. Worauf ist Acht zu geben, wenn in protestantischen Orten die Ehe zweier Katholiken nicht vor dem eigenen Pfarrer und zweien Zeugen, sondern vor dem Magistrate oder dem Civilbeamten eingegangen wurde?

Antw. Hier ist darauf zu sehen, ob das Concil. Trid. daselbst verkündet und angenommen worden ist, oder nicht.

Im ersten Falle ist die Ehe gültig, im zweiten Falle aber ist sie ungültig.

Die Länder aber, in welchen das Concil. Trid. nicht promulgirt worden ist, sind: Schweden, Sachsen, Preußen, England, Schottland, Irland, Dänemark, Pommern, nebst anderen mitternächtlichen Provinzen, welche vor 1564, wo das Concil bestätigt wurde, von der katholischen Kirche abgefallen sind.

512. Cas. Wenn sich katholische Brautleute von einem Orte, wo das Concil. Trid. promulgirt worden ist, hinweg und an einen anderen Ort verfügen, wo das Concil. Trid. nicht promulgirt worden ist und dort nach Landessitte vor dem Civilbeamten oder vor wem immer die Ehe eingehen, ist eine solche Ehe gültig?

Antw. Wenn diese Brautleute ihr Domicil wirklich verändert und an einem Orte, wo die promulgatio concilii nicht geschehen ist, aufgeschlagen haben, entweder um beständig allda zu verbleiben oder wenigstens den größten Theil des Jahres dort selbst zuzubringen, so ist ihre Ehe gültig.

Wenn sie aber ihr Domicil nicht verändert, sondern sich nur deßwegen an einen solchen Ort begeben haben, um sich dort auf besagte Art copuliren zu lassen, so ist ihre Ehe ungültig.

So entschied die Congreg. Concil. Trid. unter dem 5. September 1626 und Urbanus VIII. unter dem 14. August 1627. Vid. *Ferraris* l. c. pag. 128. etc.

513. Cas. In der Diöcese B. ereignete sich folgender Fall: Ein junger Mensch, der sich mit einer gewissen Weibsperson aus seinem Orte verehelichen wollte, konnte aus Abgang des quasi connubialis die Heirathserlaubniß nicht erhalten. Er ging daher auf die nächste Werbstation und ließ sich als Soldat anwerben, wußte es auch durch Geschenke dahin zu bringen, daß er die Heirathslicenz von der Commandantschaft erhielt, ehe er visitirt wurde. Gleich nach erhaltener Heirathserlaubniß ließ er sich an dem Orte seiner Station, einer sächsischen Stadt, von dem dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrer copuliren. Nach der Copulation ward er weiter transportirt und dann erst visitirt. Bei dieser Visitation entdeckte man, daß er eines Leibschadens halber zum

Militärdienste schlechterdings unbrauchbar sei und er ward wieder entlassen. Nun kam er mit seiner neugeehelichten Frau in seine vorige Pfarrei M. zurück. Der Pfarrer machte bei dem bischöflichen Ordinariate die officielle Anzeige von dieser auf solche Art erschlichenen Copulation. Was geschah? Die per fraudem erschlichene Copulation ward als null und nichtig erklärt und beide Personen wurden wieder getrennt, welches auch von der weltlichen Behörde unterstützt wurde.

514. Cas. Was wird in Ansehung der Zeugen, die nebst dem Pfarrer zugegen sein müssen, erfordert?

Antw. 1) Es müssen zwei oder drei Zeugen sein.

2) Diese Zeugen mögen übrigens sein, wer sie wollen, Manns- oder Weibspersonen, anverwandt mit den Brautpersonen oder nicht, geistlich oder weltlich ꝛc., kurz eine besondere Qualität wird nicht erfordert; nur müssen sie

3) physisch und moralisch zugegen sein, d. i. sie müssen nicht nur dem Körper nach gegenwärtig sein, sondern auch wissen und verstehen, was da vorgeht. Also wahnsinnige, betrunkene Menschen können hier nicht Zeugen sein.

4) Auch müssen die zwei Zeugen zu gleicher Zeit, simultane, nicht nach und nach, successive, zugegen sein.

Fall. Während des Trauungsactes entfernt sich einer der beiden Zeugen, weil ihm nicht wohl wird, oder weil er sich eines dringenden, anderswo vorzunehmenden Geschäfts erinnert.

Antw. In einem solchen Falle müßte, wenn der wesentliche Actus copulationis noch nicht vollendet ist, die Trauung so lange sistirt werden, bis der abgegangene Zeuge entweder zurückgekehrt oder durch einen Andern ersetzt ist [1]).

---

1) Nach einige Fälle: 1. Die Ehe der Akatholiken an Orten, wo das Tridentinum nicht verkündigt worden, auch ohne Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen geschlossen, ist gültig, und auch gültig ohne anwesenden Pfarrer dort eingegangen, wo die Verkündigung des Tridentinum geschehen, aber kein Pfarrer und Bischof, oder von denselben abgeordneter Priester vorhanden, noch sicherer Zugang zu denselben offen ist. Doch sind in diesem Falle zwei Zeugen nöthig. Ita S. Congreg. 2. Auch werden die Ehen der Akatholiken an Orten, wo sie ihre Religion öffentlich ausüben, wenn sie anders nach den Localgesetzen contrahiren, für gültig gehalten, obgleich daselbst das Tridentinum promulgirt worden ist; denn die Kirche gestattet nicht, daß sie bei ihrer Rückkehr zu dem katholischen Glauben die Ehe revalidiren. Ita S. Poenitentiaria Romana respondit Episcopo Castoriensi. 3. Die Ehe zwischen einem lateinischen Manne und griechischen Weibe ist von dem lateinischen Pfarrer nach dem lateinischen Ritus einzugehen. Ist aber der Mann der griechischen und das Weib der lateinischen Kirche angehörend, so steht es frei, sich von dem griechischen oder lateinischen Pfarrer, wie der griechische Mann will, einsegnen und trauen zu lassen. Benedict XIV.

Siebenter Artikel.

Religionsverschiedenheit, Cultus disparitas.

515. Cas. Unlängst wollte eine katholische Weibsperson aus der Pfarrei L. einen in der Nachbarschaft angesiedelten Wiedertäufer heirathen. Der katholische Pfarrer zu L. berichtet darüber an das bischöfliche Ordinariat, welches vor Allem untersuchte, ob und wie dieser Mennonit getauft worden sei. Nachdem man sich von der Gültigkeit seiner Taufe überzeugt hatte, er ging die Entschließung, daß, wenn diese katholische Person auf der Verehelichung mit diesem Mennoniten durchaus bestehe, dieselbe gültig eingegangen werden könne, indem das trennende Ehehinderniß, Cultus disparitas genannt, nicht vorhanden sei.

516. Cas. Wenn eine Christin einen Juden heirathet, ohne zu wissen, daß es ein Jude sei, ist auch diese Ehe ungültig?

Antw. Allerdings ist eine solche Ehe wegen der Religionsverschiedenheit ungültig, denn:

1) Das auf allgemeiner Gewohnheit gegründete Gesetz von dem trennenden Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, de impedimento dirimente disparitatis cultus, ist ein lex universalis; unter die Universalität aber subsumirt sich jeder Fall; also auch der vorliegende.

2) Das Gesetz de impedimento dirimente disparitatis cultus ist kein lex poenalis, wie z. B. excommunicatio, welches, wenn es in Anwendung kommen soll, Kenntniß voraussetzt; sondern es ist ein lex irritans, welches unfähig macht, eine gültige Ehe einzugehen, ohne daß von Seiten der Contrahenten Kenntniß ihrer Unfähigkeit erfordert wird.

3) Als in Java und China Viele vom heidnischen Götzendienste zum Christenthume bekehrt wurden, entstand auch die Frage, ob das

---

Constit. incip. Esti Pastorali. 4. Die Ehe, geschlossen vor dem Pfarrer des Ortes, wo der Contrahent als Prätor, Richter oder Arzt wohnt, ist gültig. S. Congr. Conc. 5. Der eigene Pfarrer der Vagorum ist, in Beziehung auf die Ehe, der Pfarrer des Ortes, wo die Vagi dermalen sich aufhalten. Benedict XIV. Instit. Eccl. 33. 6. Der Pfarrer des Ortes, wo ein Gefängniß ist; ist der eigene Pfarrer zum Zwecke der ehelichen Verbindung Derjenigen, die nach richterlichem Erkenntnisse in dem Kerker aufbewahrt werden, auf immer und auf bestimmte Zeit. Befinden sie sich aber im Gefängnisse nur so lange, bis ihr Handel entschieden werde, so gilt als eigener Pfarrer ihr sonstiger Domicilpfarrer, Congr. Conc. 1707. 7. Die in einem Kloster zu erziehenden Mädchen haben bezüglich auf die Ehe als eigenen Pfarrer Denjenigen, an dessen Ort das väterliche, mütterliche oder brüderliche Domicil ist. Im Abgange eines solchen Domicils gilt für sie der Pfarrer des Klosters. Benedict XIV., Instit. Eccl. 33. Für exponirte Mädchen, die in einem Findelhause wohnen, spricht der Pfarrer, in dessen Sprengel das Findelhaus liegt, gegen den etwaigen geistlichen Vorstand desselben, für sich das Trauungsrecht an. S. Congr. Conc.

Gewohnheitsgesetz de cultus disparitate auch in diesen Ländern, wo die Gewohnheit nicht herrschend und ganz unbekannt war, seine Anwendung finde, so daß zwischen Christen und Heiden keine gültige Ehe eingegangen werden könne.

Papst Gregor XIII. erklärte dieses bejahend, und ertheilte den Missionären die Vollmacht, die neuen Christen in diesem Ehehindernisse zu dispensiren.

Man sehe die oben gerühmte Constit. *Benedicti* XIV. in Bullario tom. III. pag. 14. §. 19.

4) Das Gewohnheitsgesetz de cultus disparitate ist vom apostolischen Stuhle ausdrücklich recipirt und von der ganzen Kirche als allgemein geltendes Gesetz genehmigt worden. Will man nun im vorliegenden Falle eine Ausnahme machen, so muß man dafür consuetudinem legitimam beweisen; dies wird aber nie auf eine rechtsgenügende Art geschehen können.

Es mag sein, daß die ohne ihr Verschulden ungültig getraute Christin durch die Trennung von ihrem jüdischen Ehemanne einen empfindlichen Schaden leiden würde; allein das bonum privatum muß hier dem bono publico weichen.

Man könnte zwar einen Versuch machen, ob der Papst in einem solchen außerordentlichen Falle etwa doch sich bewogen finden möchte, Dispensation zu ertheilen. Sollte aber diese nicht erfolgen, so müßte eine solche Frau auf immer von ihrem jüdischen Manne getrennt bleiben, könnte aber mit einem Christen zur weitern Ehe schreiten.

517. Cas. Wenn eine protestantische Person einen Juden geheirathet hätte, und Beide sich zur katholischen Religion bekehren, muß ihre Ehe revalidirt werden?

Antw. Auf diese Frage antwortete Papst Benedict XIV. in der schon öfter gerühmten Constitution, welche anfängt: Singulari etc., mit Ja; eine solche Ehe müsse nach beiderseitiger Bekehrung revalidirt werden.

Zwar sei der Jude, so lange er Jude geblieben sei, den kirchlichen Gesetzen nicht unterworfen gewesen, nach dem Ausspruche des Apostels 1 Cor. V, 12.: „Quid mihi de iis, qui foris sunt, judicare?“ Aber nicht so verhalte es sich mit der protestantischen Person; denn sobald Jemand von Wem immer getauft sei, werde er kraft derselben ein Glied der katholischen Kirche. Komme ein Solcher zu seinen Unterscheidungsjahren und bekenne er sich zu einer Irrlehre, so sei er zwar von der Einheit der katholischen Kirche ausgeschlossen und aller Gutthaten derselben beraubt, aber von ihren Gesetzen sei er deßhalb nicht entbunden.

Wenn z. B. ein Unterthan wegen eines Hochverraths durch die Civilgesetze von den Privilegien treuer Unterthanen ausgeschlossen

würde, so hört er nicht auf, Unterthan und den Gesetzen des Staates unterworfen zu sein [1]).

518. Cas. Wenn ein verehelichter Jude zur christlichen Religion übergeht und sich taufen läßt, wird dadurch die Ehe mit seiner jüdischen Frau getrennt, dergestalt, daß er noch bei Lebzeiten eine Christin heirathen kann?

Antw. Wenn diese jüdische Frau mit ihrem gläubig gewordenen Manne friedlich fortleben will, so darf diese Ehe nicht getrennt werden; denn der heilige Paulus sagt 1 Cor. VII, 12—13. ausdrücklich: „Si quis frater habet uxorem infidelem, et haec consentit, habitare cum illo, non dimittat illam, et si qua mulier fidelis habet virum infidelem et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum."

Wie aber, wenn die jüdisch bleibende Frau mit ihrem zum Christenthume übergetretenen Manne nicht — oder nicht friedlich die Ehe fortsetzen will?

Hier sind die Meinungen getheilt. Viele und beinahe alle älteren Theologen und Canonisten behaupten, in einem solchen Falle sei das Band der Ehe gelöst und der gläubig gewordene Mann könne sich nun valide et licite mit einer Christin verehelichen.

Andere hingegen, besonders neuere Schriftsteller, behaupten, es könne zwar in einem solchen Falle die Scheidung von Tisch und Bett geschehen, nicht aber vom Bande selbst; somit könne dieser Neubekehrte

---

1) Die hier gegebene Lösung des vorliegenden Falles beruht auf dem Satze, daß auch die Protestanten an die katholischen Kirchengesetze, die trennenden Ehehindernisse betreffend, gebunden seien, jedoch nur pro foro interno ac canonico, nicht aber pro foro externo. In dieser letzten Beziehung werden die Ehen nach den Grundsätzen und Gewohnheiten einer jeden nichtkatholischen Confession eingegangen, für gültig gehalten. Die erstere Beziehung hat ihre Anwendung in dem Falle, in welchem akatholische Eheleute, die mit einem trennenden Hindernisse getraut werden, oder ein Theil derselben in den Schooß der Mutterkirche zurückkehrt, oder wie selbst protestantische Fürsten schon oft gethan haben, ihre casus matrimoniales zu dem katholischen Consistorium bringt. Die angeführte Entscheidung Benedicts XIV. ist nicht neu. P. *Zech.*, de matrimonio §. 302., führt mehrere Beispiele von Ehen der Akatholiken an, die wegen trennender Ehehindernisse von Päpsten als null und nichtig erklärt wurden, und den Bischöfen wird in den Quinquennalien die besondere Erlaubniß ertheilt, den zurückgekehrten Akatholiken in Ehehindernissen zu dispensiren. Der Akatholik wird durch seine Entfernung von der Kirche pro foro interno et canonico von der Gerichtsbarkeit und von den Gesetzen der Kirche nicht frei, und da die Unterwürfigkeit gegen die hierarchische Gewalt nach katholischen Principien göttlichen Rechtes ist, so gilt dawider pro foro interno keine Verjährung, keine Gewohnheit, keine Art von privaten oder öffentlichen Vertrages. Wird die kirchliche Jurisdiction als suspendirt betrachtet, oder als ruhend wegen der Noth der Zeit, so bezieht sich dies Alles nur ad forum externum. Cf. *Zallinger* lib. IV. Decret. §. 37. p. 32—34.

bei Lebzeiten ſeiner jüdiſch gebliebenen Frau keine weitere Ehe gültig eingehen.

Dieſe beiden einander entgegengeſetzten Meinungen haben viele und wichtige Gründe für ſich.

Hier folgen Gründe und Gegengründe; am Ende mag der Leſer ſelbſt urtheilen, welche die überwiegenden ſeien.

A. Gründe für die totale Eheſcheidung im gegenwärtigen Falle:

1. Der heilige Paulus ſchreibt 1 Cor. VII, 15.: „Quodsi infidelis discedit, discedat, non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi; in pace autem vocavit nos Deus.“

Dieſe servitus, Dienſtbarkeit, wovon der Apoſtel ſpricht, iſt nichts anderes, als das eheliche Band.

Eine Parallelſtelle findet man Röm. VII, 2—3., wo es heißt: „Mulier, si mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri, — liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro.“

a) Die Ausdrücke soror (frater) non est subjecta servituti, und mulier est soluta a lege viri ſind gleichviel bedeutende Ausdrücke.

Da nun Röm. VII, 2—3. die Rede von der totalen Eheſcheidung iſt, ſo muß auch 1 Cor. VII, 15. von totaler Eheſcheidung verſtanden werden.

b) Die Stelle 1 Cor. VII, 15., wo von der Ehe zwiſchen einem Gläubigen und Ungläubigen die Rede iſt, ſteht im Gegenſatze mit 1 Cor. VII, 10—11., wo von der Ehe zwiſchen zwei Gläubigen geredet wird.

Da nun der Apoſtel in dieſen beiden vorhergehenden Verſen ſagt, daß nach einem Gebote des Herrn die Ehe nicht vom Band getrennt werden könne, ſondern daß die Eheleute beiſammen bleiben, wenn aber ein Theil ſich geſondert habe, beide ehelos bleiben oder ſich wieder miteinander ausſöhnen ſollen; ſo folgt, daß es der Herr ſelbſt in den oben angeführten Stellen ausgeſprochen hatte, daß alſo in einem darauf folgenden Gegenſatze der Ausdruck: „discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi,“ von völliger Auflöſung des Ehebandes, ſomit von totaler Eheſcheidung verſtanden werden müſſe.

2. Mit dieſer Erklärung des Pauliniſchen Textes ſtimmen auch die heiligen Väter überein.

a) Der heilige Baſilius Ep. 188. ad Amphil. can. 8. ſagt: „Dem Weibe iſt nicht befohlen, den ungläubigen Mann zu verlaſſen, ſondern ſie iſt eine Ehebrecherin, wenn ſie ihn verläßt und ſich zu einem Andern begibt. Derjenige aber, der verlaſſen worden iſt, iſt zu entſchuldigen, und die, welche bei dem Manne wohnet, ſoll nicht verdammt werden.

b) Der heilige Chrysostomus Hom. 19. in cap. 7. Ep. ad Cor. schreibt: „Daß der Ungläubige sich absondere, wenn er dem Gläubigen befiehlt, zu opfern oder sonst etwas Böses zu thun. Es ist besser, daß die Ehe aufgehoben werde, ut divellatur matrimonium, als die Frömmigkeit; deßwegen setzt der Apostel hinzu: denn der Bruder oder die Schwester ist hierin der Dienstbarkeit nicht unterworfen."

c) Der heilige Ambrosius in cap. 7. Ep. 1. Cor. lehrt ausdrücklich: „Daß der Gläubige, wenn er von dem Ungläubigen verlassen wird, sich mit einem Andern verehelichen könne."

Und L. in 8. in Luc.: „Einige meinen, alle Ehen wären von Gott, besonders weil geschrieben steht: „Was Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht trennen." Wenn also alle Ehen von Gott sind, so darf man keine auflösen; und warum sagt denn der Apostel: „Will sich der Ungläubige absondern, so mag er es thun." In diesem wollte er, daß die Christen keine Ursache zur Absonderung wären, und zeigt zugleich, daß nicht eine jede Ehe von Gott sei."

d) Der heilige Augustinus lib. de fid. et oper. n. 28., da er von dem Ungläubigen redet, der sich von dem Gläubigen absondert, sagt: „Tale connubium separabitur."

3. Durch Kirchensatzungen und päpstliche Constitutionen ist die totale Ehescheidung im vorliegenden Falle klar entschieden und verordnet:

a) Causa 28. qu. 1. c. 7. heißt es: „Si infidelis (dicit Apostolus) discedit, discedat, non est enim servituti subjectus frater aut soror in hujusmodi; id est, si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli; hic agnoscat fidelis suam libertatem."

b) Cap. Quanto etc. de divortiis X. sagt der Papst Innocentius III. bestimmt und ausdrücklich: „Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente; qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit: et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: Si infidelis discedit etc.

c) *Benedictus* XIV. de synodo dioeces. lib. 3. cap. 4. schreibt: „Certum est, infidelium conjugium ex privilegio in fidei favorem a Christo Domino concesso et per Apostolum Paulum 1 Cor. VII. promulgato dissolvi, cum conjugum alter christianam fidem amplectitur, renuente altero, in sua infidelitate obdurato, cohabitare cum converso, aut cohabitare quidem volente, sed non sine contumelia Creatoris, hoc est, non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianae Religionis despicientia etc.".

Dann beruft er sich auf das cap. Quanto etc. vom Papste Innocenz III.

4. Für die totale Ehescheidung im fraglichen Falle steht die praxis ecclesiae, indem die bischöflichen Ordinariate immerhin auf divortium totale erkannt haben.

5. Die berühmtesten Exegeten, Theologen und Canonisten vertheidigen diese Lehre und diese praxis ecclesiae.

Z. B. Schon im neunten Jahrhunderte legte der gelehrte Rhabanus Maurus den Text des heiligen Paulus 1 Cor. VII. von totaler Ehescheidung aus.

B. Gegengründe — oder Gründe für die partielle Ehescheidung im vorliegenden Falle.

1. Gott der Herr hat schon im Paradiese das Eheband als unauflöslich erklärt. 1 Mos. II, 23—24. Auf diese ursprünglich göttliche Erklärung berief sich Jesus Christus, Matth. XIX, 3—6. Marc. X, 6—9. Zwar bestimmte Jesus den Ehebruch als eine Ursache, die den unschuldigen Theil berechtige, sich von von seinem Gatten zu trennen; aber eine andere Ehe einzugehen, verbot er wiederholten Malen. Wer immer (quicumque) seine Frau entläßt und eine andere heirathet, der macht sich des Ehebruchs schuldig.

Man vergleiche Matth. V, 32. Matth. XIX, 3—14. mit Marc. X, 2—12. Luc. XIV, 18.

Ueber diese Stellen commentirt der heilige Paulus 1 Cor. VII, 10—11., da er sagt:

„Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere, quodsi discesserit, manere innuptam aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat."

Hier spricht der Apostel im Namen des Herrn das Gesetz von der Unauflösbarkeit der Ehe so allgemein aus, wie der Herr selbst in den oben angeführten Stellen. Solche Ehe müsse nach beiderseitiger Bekehrung revalidirt werden.

Der Mann soll nicht von seiner Frau und die Frau soll nicht von ihrem Manne scheiden: sollte aber doch — (versteht sich aus einer rechtmäßigen Ursache, z. B. im Falle des Ehebruchs) eine Scheidung geschehen, so müßten beide ehelos bleiben oder sich wieder miteinander aussöhnen.

Bei dieser Voraussetzung ist es gar nicht denkbar, daß der Apostel Paulus in irgend einem Falle gegen das allgemeine Gesetz des Herrn eine Ausnahme habe machen und eine totale Ehescheidung erlauben wollen. Daher sagt der heilige Augustinus de adulter. conjug. lib. I. c. 9.: „Wer sind wir denn nun, daß wir sollten sagen dürfen: Dieser bricht die Ehe, indem er nach der Scheidung sich wieder ver-

heirathet; und Jener bricht sie nicht, da doch das Evangelium sagt, daß Jeder, der dies thut, einen Ehebruch begeht."

Wenn daher der heilige Paulus V. 15., von gemischten Ehen sprechend, diesen Satz aufstellt: „Quodsi infidelis discedit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi;" so ist dies nicht von einer totalen, das Band der Ehe trennenden Ehescheidung zu verstehen, sondern von einer blos partiellen, und der Sinn dieses Ausspruches kann kein anderer sein, als dieser: „Wenn der ungläubige Ehetheil sich trennt und mit dem gläubigen Ehegatten nicht friedlich fortleben will, so mag er es thun." In einem solchen Falle ist der gläubige Ehetheil von der Dienstbarkeit, d. i. von der Pflicht der Beiwohnung entbunden; er steht nicht mehr in der Dienstbarkeit der ehelichen Pflichten.

Daß dies der Sinn des Apostels sei, erhellet aus nachstehenden Gründen:

a) Im Verse 4. hatte der Apostel gesagt: „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier." Mit diesen Worten drückte der heilige Paulus die gegenseitige Verpflichtung der Eheleute, die eheliche Dienstbarkeit aus.

Wenn nun derselbe Apostel im V. 15. sagt: „Non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi;" so kann dieser Ausdruck keinen andern Sinn haben, als: In einem solchen Falle ist der Gläubige zur ehelichen Beiwohnung nicht mehr verpflichtet. Dies ist aber keine totale, sondern nur eine partiale Scheidung; keine Scheidung vom Bande, sondern nur vom Tisch und Bette.

b) Der Apostel bediente sich Vers 15. des nämlichen Wortes χωρίζω, discedo, wie V. 11. Nun aber im V. 11. wird unter diesem Worte keine totale Ehetrennung verstanden, als auch nicht V. 13.

c) Der heilige Paulus redet V. 15. nur vom Weggehen, discedere, aber nicht vom Wiederheirathen.

d) Derselbe Apostel, da er Röm. VII, 2—3. von der Auflösung der Ehe durch den Tod redet, setzt hinzu: „Si mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro.

Wenn nun der Apostel sogar auf den Fall des Todes nicht unbemerkt läßt, daß die hinterlassene Wittwe sich wieder verehelichen könne; würde er diese Bemerkung nicht vielmehr 1 Cor. VII; 15. gemacht haben und haben machen müssen, wenn durch das Weggehen des ungläubigen Ehegatten das Band gelöst würde und der gläubige Theil die Erlaubniß haben sollte, sich wieder zu verehelichen? besonders da er unmittelbar zuvor die allgemeine Regel von der Unzertrennlichkeit des Ehebandes nach dem Gebote des Herrn so deutlich ausgesprochen

hatte; und da er Röm. VII, 2—3. diese Regel dadurch bestätigte, daß er sagte, nur der Tod trenne das Band der Ehe, so daß der überlebende Ehegatte wieder heirathen dürfe; und dieses sogar 1 Cor. VII, 39. wiederholte: „Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit; quodsi dormierit vir ejus, liberata est; cui vult, nubat, tantum in Domino."

e) Der Apostel wollte den gläubigen Ehetheil im Falle, wo sich der Ungläubige von ihm trenne, damit beruhigen, daß er die Störung des ehelichen Friedens nicht ertragen und dem weggehenden Ehegatten nicht folgen müsse, um ihm ferner beizuwohnen.

Nun dieser Zweck wird schon durch partiale Ehescheidung vollkommen erreicht.

f) Ist es wohl wahrscheinlich, daß der heilige Paulus, der kurz vorher 1 Cor. VII, 7—8. und nachher 32—35. den jungfräulichen Stand so sehr empfahl, dem gläubigen Ehegatten erlauben wollte, noch bei Lebzeiten des ungläubigen Ehetheils eine andere Ehe einzugehen?

Wie? wenn der ungläubige Ehetheil nach seinem Hinweggehen sich eines Bessern besänne und wieder zu seiner gläubigen Frau zurückkehren, sogar selbst auch nach ihrem Beispiele ein gläubiger Christ werden wollte, aber seine auf kurze Zeit verlassene Frau schon wieder mit einem andern Manne verehelicht anträfe; welch' große Inconvenienzen müßten in diesem Falle entstehen?

g) Wenn der heilige Paulus dem gläubigen Ehetheile im Falle, wo sich der ungläubige Ehegatte trennen sollte, die Erlaubniß gegeben hätte, sich wieder zu verehelichen; hätten sich die aus dem Juden- und Heidenthume bekehrten Christen nicht den höchst nachtheiligen Verdacht zugezogen, als wenn sie sich nur deßwegen zum Christenthume bekehrt hätten, um ihren ungläubigen Ehegatten zum Weggehen zu verleiten und sich mit einem angenehmern Subjecte verehelichen zu können? Sollte der große Apostel Paulus, der jeden Vorwurf gegen das Christenthum zu entfernen sich bestrebte, diesen einzigen Vorwurf nicht vorhergesehen haben?

h) Wenn der heilige Paulus l. c. von totaler Ehescheidung redet, warum findet man denn in den älteren Kirchengeschichten nicht ein einziges Beispiel, wo man von dieser apostolischen Erlaubniß Gebrauch gemacht hätte?

Wer sieht nicht aus allem Diesem, daß der heilige Paulus 1 Cor VII, 15. von totaler Ehescheidung schlechterdings nicht verstanden werden könne.

2. Hiermit stimmen auch die heiligen Väter überein.

a) Tertullian lib. de monog.: „Apostolus ostendit, jam in matrimonio agentem mulieris infidelis mox gratia Dei conversum per-

severare cum uxore debere. Denique divortium prohibet, nisi stupri causa, continentiam vero commendat: habet igitur ille perseverandi necessitatem; hic porro non nubendi potestatem."

b) Der heilige Chryſoſtomus hom. 19. in cap. 1. ad Cor. VII.; „Non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi. Si quotidie ea de causa pugnet et bellum moveat; melius est, separari. Hoc enim subindicat, cum dicit: In pacem vocavit nos Deus. Ille enim causam praebuit, ut is, qui fornicatus est."

So wenig nun der heilige Chryſoſtomus im Falle eines Ehebruches das Band der Ehe gelöſt wiſſen will, ſo wenig — auch in dem gegenwärtigen Falle.

c) Der heilige Auguſtin de adult. conjug. 1. n. 31. „Propter quodlibet tamen fornicationis genus sive carnis, sive spiritus, ubi et fidelitas intelligitur et dimisso viro non licet, alteri nubere et dimissa uxore non licet, alteram ducere, quoniam dominus nulla exceptione facta dicit: Si uxor dimiserit virum suum, et alii nupserit, moechatur! et omnis, qui dimittit uxorem suam, et ducit alteram moechatur."

d) Der heilige Gregor der Große Ep. ad Theodist. Patrit. cap. 39.: „Si dicunt, Religionis causa conjugia debere solvi; sciendum est, quia, etsi hoc lex humana concessit, lex divina tamen prohibuit. Per se enim veritas dicit: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Scimus, quia scriptum est: erunt duo in carne una. Si ergo vir et uxor una caro sunt, et religionis causa vir uxorem dimittit, vel mulier virum in hoc mundo remanentem, vel etiam fortasse ad illicita vota migrantem; quae est ista migratio?

3. Die Gründe der Gegner, welche die totale Eheſcheidung in dem fraglichen Falle vertheidigen, ſind nicht ſchwer zu widerlegen.

a) Die exegetiſchen Gründe aus 1 Cor. VII, 15. und Röm. VII, 2—3. ſind bereits ſchon widerlegt — ad n. I. sub Lit. 6.

b) Die aus den heiligen Vätern angeführten Stellen beweiſen nicht, was ſie beweiſen ſollen.

α) Der heilige Baſilius l. c. ſagt nichts anderes, als daß Derjenige, der verlaſſen wird, ohne Schuld ſei; und daß die Frau, die bei ihrem ungläubigen Manne verbleibe, nicht ſoll verdammt werden.

β) Der heilige Chryſoſtomus l. c. redet nur von der Abſonderung der Beiwohnung. Der Ausdruck: Divellatur matrimonium drückt keine totale Eheſcheidung aus, denn gleich darauf ſagt Chryſoſtomus weiter: „Wenn er (der Ungläubige) täglich Streit und Krieg erweckt, ſo iſt es beſſer, von ihm weichen: melius est, discedere; denn er hat Urſache gegeben." (Siehe oben n. 2. l. c.)

γ) Was aus des heiligen Ambroſius Comm. in Ep. ad Cor. vorgebracht wird, iſt ein falſches Fabrikat und hat nicht den heiligen

Ambrosius, sondern einen gewissen Hilarius, der ein Luciferianer, somit ein Ketzer war, zum Verfasser.

Was aber die zweite Stelle L. 8. in Luc. betrifft, so darf man nur die ganze Stelle im Zusammenhange lesen, und man wird sich überzeugen, daß geradezu das Gegentheil behauptet wird, nämlich: „daß es in keinem Falle erlaubt sei, das eheliche Band aufzulösen und zu trennen."

δ) Daß der heilige Augustin S. de adult. conj. vorzüglich die Unauflöslichkeit der Ehe in dem erwähnten Falle vertheidige, ist unverkennbar.

Der Ausdruck „tale connubium separabitur" drückt nur partiale, nicht totale Ehescheidung aus. (Siehe oben n. 2. lit. e.)

c) Auch die vorgebrachten Canones und päpstlichen Entscheidungen sind nicht so wichtig, als es beim ersten Anblicke scheinen mag.

α) Was *Gratian* causa 28. qu. 1. c. 7. anführt, ist eben das, was dem heiligen Ambrosius zugeschrieben wird, aber den ketzerischen Hilarius zum wahren Verfasser hat — also nichts beweisend.

β) Innocentius III. ließ sich von dem Ambrosiaster in Decreto Gratiani — und

γ) Benedictus XII. von Gratian und Innocenz täuschen.

Innocenz III. l. c. antwortete dem Bischof zu Ferrara, der ihn gefragt hatte, ob ein Ehegatte sich wieder verheirathen dürfe, wenn der andere Theil zur Ketzerei überginge, verneinend, obgleich einer seiner Vorfahren der gegentheiligen Meinung gewesen. Dann ging er bei dieser Gelegenheit auf den vorliegenden Fall über, von welchem seither die Rede war.

d) Der Beweis aus der praxis Ecclesiae zerfällt in Nichts, wenn man unterscheidet inter praxis Ecclesiae und inter praxis in Ecclesia.

Die praxis Ecclesiae hat mit der Kirche angefangen und gründet sich auf die heilige Schrift und die Erblehre.

Die praxis in Ecclesia ist späteren Ursprungs und weder in der heiligen Schrift, noch in der Erblehre, noch in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu finden.

Zu dieser letztern gehört die von den Gegnern angerühmte praxis. Daß aber auch die praxis in Ecclesia in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand nicht so allgemein ist, als man etwa glaubt, dies beweist folgende Geschichte:

„Ein Jude zu Hagenau im Elsaß, mit Namen Borach Levi, mit einer Jüdin verheirathet, ging zur christlichen Religion über und ließ sich im Jahre 1752 taufen. Nach empfangener Taufe bat er seine Frau, die Mendel Cerf hieß, sie möchte sich auch zum Christenthume bekehren und bei ihm bleiben. Allein diese widersetzte sich seinem Antrag

und verlangte den Scheidebrief. Ihr Mann wollte sie bereden, ihm ferner ehelich beizuwohnen, wenn sie auch im Judenthume beharren wollte. Allein auch dies verweigerte sie. Hierauf erhielt er vom Consistorium zu Straßburg die Erlaubniß, sich mit einer andern Person, die eine Christin sei, zu verehelichen. Da er nun mit einer gewissen Anna Thevard, in der Diöcese Soissons, die zweite Ehe eingehen wollte und sich deßhalb an den Pfarrer zu Villeneuve wendete, verweigerte ihm dieser die eheliche Trauung, weil seine erste Frau noch am Leben sei. Borach nahm seine Zuflucht zum bischöflichen Ordinariate: allein dieses erklärte unter dem 5. September 1755, daß er, so lange seine jüdische Frau lebe, keine neue Ehe eingehen könne. Nun appellirte er ab usu an das Parlament in Paris. Der damalige Advocatus generalis *Seguier* besprach sich über diese Sache mit mehreren gelehrten Theologen und Canonisten, worunter sich *Prudentianus Maranus* aus der Congregation des heiligen Maurus auszeichnete. Diese bewiesen mit den stärksten Beweisen, daß das Eheband wegen Annahme der christlichen Religion nicht gelöst werden könne, wenngleich der ungläubige Ehetheil sich sondere und mit dem Neubekehrten nicht cohabitiren wolle. *Seguier* überzeugte sich von dieser Wahrheit und brachte es bei dem Parlament dahin, daß auch die übrigen Parlamentsglieder beitraten und das vom Bischof zu Soissons gefällte Urtheil bestätigten."

c) Den berühmten Exegeten, Theologen und Canonisten, welche die totale Ehescheidung im vorliegenden Falle vertheidigen, kann man andere nicht minder berühmte Schrift-, Rechts- und Gottesgelehrte gegenüberstellen.

α) Petrus Soto, dieser berühmte Professor der Theologie, der vom Papste Pius IV. auf das Concil zu Trient abgeordnet wurde, hat auf dieser Kirchenversammlung vor allen Bischöfen auf das Nachdrücklichste behauptet, die Ehe der Ungläubigen könne nach der Bekehrung des einen Theils auf keine Weise aufgelöst werden, als allein durch den Tod des andern Theils; und der Paulinische Text: Si infidelis discedit, discedat etc., sei nur von der Absonderung der Beiwohnung zu verstehen. Dies bestätigte er aus einem Commentar des Cardinals Cajetan, dessen Auslegung er vorlegte.

β) Nachdem die oben erzählte Geschichte mit dem Borach Levi in Frankreich vorgefallen war, erhoben sich eine Menge der ansehnlichsten Theologen aus der Sorbonne und viele sehr gelehrte Bischöfe, welche das Urtheil des Bischofs von Soissons und den Beschluß des Parlaments approbirten.

γ) Zur nämlichen Zeit gab man zwei Bücher des heiligen Augustinus de adulterinis conjugiis heraus, denen man eine gewichtvolle

Consultation beifügte, in welcher diese Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe im fraglichen Falle sehr schön dargestellt ward.

δ) Es erschienen bald viele Schriften gleichen Inhalts, die in zwei Bändchen gesammelt wurden.

ε) Im Jahre 1766 vertheidigte der gelehrte Augustin Gervasio, Professor der Theologie in Wien, dieselbe Sentenz.

ζ) Ihm folgte Paul Rieger, Professor des Kirchenrechts zu Wien.

η) Sogar ward es auf den österreichischen Academien zum Gesetz gemacht, die thesin de indissolubilitate matrimonii disparis zu defendiren.

ϑ) Hierher gehört auch die Schrift: Mens Tertulliani de indissolubilitate matrimonii (disparis). Conf. nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis Vol. IV. fascic. III. pag. 388. etc.

ι) Die Gelehrten in unseren Zeiten, welche die Unauflöslichkeit der Ehe im vorliegenden Falle behaupten, sind unstreitig sehr zahlreich.

Endlich was den Rhabanus Maurus betrifft, so ist es unleugbar, daß sich dieser sonst sehr gelehrte Mann aus Mangel an Kritik durch den Pseudo-Ambrosius (den Luciferianer Hilarius) irreführen ließ, ja er ließ sich sogar von diesem so weit irre führen, daß er dessen falsche Behauptung, als wenn ein Mann nach Entlassung seines ehebrecherischen Weibes sich mit einer Andern verehelichen könnte, in seine Auslegung mit aufnahm.

Die letzte Bemerkung sei diese: Die Vertheidiger der Auflösbarkeit der Ehe im fraglichen Falle sind über die Zeit, wenn diese Auflösung geschehe, nicht einig, welches ihren Handel sehr verdächtig macht.

Viele halten dafür, die Auflösung geschehe, sobald der eine Theil getauft werde; da doch *Gratian* causa 28. qu. 2. c. t. ex Synodo Meldensi an. 845. folgenden Canon anführt: „Siquis habuerit uxorem virginem ante baptismum, vivente illa post baptismum alteram habere non potest; crimina enim in baptismo solvuntur, non conjugia."

Und *Innocentius* III. cap. Gaudemus X. de divort. Cum per sacramentum baptismi non solvuntur conjugia, sed crimina dimittuntur etc.

Andere, und zwar die Meisten sind der Ansicht, das erste Band bleibe so lange, bis ein neues folge.

Es gibt sogar Schriftsteller, welche behaupten, der Neubekehrte könne zu einer anderen Ehe schreiten, wenn gleich der ungläubig bleibende Ehetheil in Friede mit ihm leben wolle. *Bened.* XIV., de syn. dioec. l. 6. c. 4. n. 3. wirft die Frage auf: Wie? wenn der ungläubige Theil in entfernte Länder sich begeben hätte und sein Aufenthalt unbekannt wäre, somit er nicht gefragt werden könne, ob er mit seinem gläubig gewordenen Ehegatten im Frieden fortleben wolle?

In einem solchen Falle, sagt der erstgenannte Papst, könne der

apostolische Stuhl dispensiren, so wie auch wirklich Papst Gregor XIII. die Missionäre in Aethiopien, Brasilien ꝛc. bevollmächtigt habe, solche Dispensation zu ertheilen.

Es sind hier nun die Gründe und Gegengründe über den in Frage stehenden Gegenstand unpartheiisch vorgetragen. Der Leser prüfe und urtheile. Dies kann um so unbedenklicher geschehen, als noch keine kirchliche Entscheidung darüber vorhanden ist [1]).

519. Cas. Kann der zum wahren Glauben bekehrte Hebräer, wenn er eine hebräische Gattin hat und dieselbe, wenn es anders möglich ist, gehörig anspricht oder ansprechen läßt, ob auch sie christgläubig werden, oder ihm ohne Schmähung des Schöpfers beiwohnen wolle, bei der Weigerung der Gattin zu einer andern Ehe schreiten?

Dies ist die Frage, worauf es, so wie in dem umgekehrten Falle, wenn sich eine Jüdin zum Glauben bekehrt hat, hier eigentlich ankömmt.

Es ist bekannt, wie sehr man sich seit 1750 in die bejahende und verneinende Antwort auf diese Frage getheilt hat. Die Hauptmomente, worauf sich die Bejaher und Verneiner beziehen, sind:

a) 1 Cor. VII. mit Parallelstellen.

b) Texte aus einigen heiligen Vätern.

c) Die Auf- und Unauflösbarkeit der Ehe.

d) Theologische, wohl auch politische Inconvenienzien.

e) Canonische Satzungen, päpstliche Constitutionen und darauf gegründete Praxis Ecclesiae oder in Ecclesia.

Herr Domdecan Egger in den Zusätzen zu Stapfs Werk sagt: „Von dem Standpunkte aus, von welchem ich als Consistorialrath urtheilen soll, was in der Sache die Episcopate zu thun haben, finde ich ebensowenig Beruf als Zweckmäßigkeit, mich in eine kritische Prüfung der für und wider ventilirten Hauptmomente von a—d einzulassen und jedesmal zu sagen, auf welcher Seite sich mir der größere oder gründlichere Schein von Wahrheit darstelle. So eine kritische Prüfung würde vorerst zu einer voluminösen Streitschrift werden müssen, wofür Gott einen Rath bewahren wolle, wenn er einen Professor oder Privatdoctor davor nicht bewahren will. Was nützte es auch, wenn ich mit allem Scharfsinn nach blos exegetischer Kunst, jedoch mit Ausschließung der interpretirenden Kirche, den Apostel Paulus zu Gunsten der Bejahung und zu Ungunsten der Verneinung auszulegen

1) Herr Stapf behandelt diese Fragen ebenso gelehrt als umständlich, und neigt sich unverkennbar auf die verneinende Seite. Auch Doctor Frei in seinem Commentar III. Thl. §. 312—314. S. 589—597. tritt dem Herrn Stapf und noch entschiedener bei. Da heut zu Tage die Bekehrungen der Juden, besonders in Frankreich unter den Gebildeten und Vornehmen, nicht selten sind, so gewinnt die Frage auch Interesse für unsere Zeit.

verstände? Wozu frommte es, wenn ich einige Väter mit aller Gewandtheit zum Vortheile der Für-Parthei commentirte, und die andere dawider scheinbar streitenden Väter entkräftete, namentlich die wie klassisch betrachtete Stelle Augustinus de adult. conjug. c. 1. n. 31., als gar nicht zur Frage gehörend, weil nur von den Ehen der Gläubigen redend, anführte? Welcher Gewinn möchte erzielt werden, wenn ich mit aller Erudition zeigte, welche Gründe von großen Gelehrten beider Partheien aus dem bloßen Naturrechte für und wider die Auflösbarkeit der Ehe vorgebracht worden seien? Welcher Gewinn, wenn ich noch so überzeugend darthun zu können glaubte, daß durch die selbst naturgesetzlich für uns Menschen erwiesene Unauflöslichkeit der Ehe denn doch der gesetzgebenden Gottheit das Ausnahmsrecht für einen einzelnen Fall, welches tiefer erforscht, ja wieder auf einer allgemeinen Regel — auf einem Naturgesetze beruhen würde, nicht entrissen werden kann? Welcher Gewinn würde entstehen, wenn ich mit aller Genauigkeit nachwiese, daß die auf das positiv göttliche Gesetz zurückgekehrte Unauflösbarkeit der Ehe in ihrer Strenge auch für den bestimmten Fall des Ehebruches deßwegen noch nicht den fraglichen Fall, eben weil er fraglich und demnach controvers ist, einschließe, und daß gerade die auf den Ehebruch bezogene Unauflösbarkeit von der Trienter Synode mit einer ganz eigenen Zartheit sei ausgesprochen worden, unter dem Anathem nicht gegen die Behauptung der Auflösbarkeit, sondern gegen die Schuldgebung eines Irrthums auf Seiten der das Gegentheil lehrenden lateinischen Kirche? Was dürfte es wohl fruchten, wenn ich selbst mit dem tief- und scharfsehenden Thomas von Aquin zu Gunsten des bekehrten Hebräers die Freiheit der zweiten Ehe mit den Worten anspräche: Si non liceret ei aliam ducere, cogeretur continentiam servare, quod videtur inconveniens, quia sic ex conversione sua incommodum reportaret. Supplement. p. 59. art. 5. Fürwahr! so lange ich nur bei den Gründen für und wider von a—d stehen bliebe, so müßte ich mir, so sehr ich auch von dem Für in theoretischer Beziehung überzeugt wäre, zuerst selbst nach einem reflexen Argumente den Stab brechen und zu mir sagen: „Auch deine Ansicht, wie die Ansicht deiner Freunde und Gegner beruht auf Individualität — auf der die Bibel exegetisirenden, die Väter commentirenden, die natur- und positiv göttlich-gesetzliche Auf- und Unauflösbarkeit der Ehe anschauenden, und die theologischen und politischen Inconvenienzien betrachtenden Individualität. Diese Individualität kann bei einem dermal so sehr bestrittenen Gegenstande der Lehre, zumal diese sich beiderseits mit der Offenbarungslehre — mit dem Dogma in Berührung setzt, nach der Natur der Sache nie entscheidend werden,

und wird nach der Geschichte nie entscheidend sein. Bescheide dich also nur aus Bescheidenheit, wenn dir auch die Sache durch weltliche Einmischungen des Parlamentes zu Paris und eines österreichischen Gesetzes bei einem Lehrgegenwurfe von dieser Art noch besonders verdächtig werden sollte, zu dem demüthigen Urtheile, daß du Jedermann nach dem bekannten Augustinischen Axiom in dem theoretisch dermal nicht ausgemachten, somit zweifelhaften Gegenstande seinen Weg mit Liebe freigehen lässest. Du hast hierin ein nachahmungswürdiges Beispiel an deiner Kirche, welche sonst orthodoxen Männern ihre Meinungen über nicht entschiedene Dinge mit bewunderungswürdiger Liberalität für und wider zu lehren gestattet, und nur gegenseitiges Anathematisiren verbietet. Sie läßt die Theologen mit vollkommener Freiheit sagen, was sie wollen, z. B. ob Minister matrimonii der Priester sei, oder die Contrahenten. Aber in ihrer Praxis fährt sie fort, wie sie vor dem durch das Tridentinum aufgestellten impedimentum clandestinitatis dirimens gethan hat, die auch ohne priesterliche Einsegnung vollzogenen und sonst als gültig erkannten Ehen nicht wieder von dem Priester benediciren zu lassen."

Aber bei dieser auf blos individuellen Ansichten beruhenden Freiheit des Denkens in nur theoretischer Beziehung — was wäre für die bischöflichen Stellen, welche handeln sollen, das Resultat, wenn sie nach keinen anderen Gründen, als nach den für und wider von a—d aufgestützten Gründen handeln würden und müßten? Wohl kein anderes Resultat, als eine in der Kirche Gottes leidige, sehr unangenehme, sehr mißdeutliche, an verderblichen Folgen nicht leere Difformität. Diese Ordinariate würden so und jene zu gleicher Zeit würden anders handeln, je nachdem sie zu dieser oder jener Meinung hielten. Selbst die nämlichen Ordinariate würden zu verschiedenen Zeiten auch verschieden handeln, so wie daselbst bei ihren Vorständen und Mitgliedern die Gründe für oder wider überwiegend werden sollten.

Ja; käme es auf die Gründe von a—d an, in welche Verlegenheit ganz eigener Art würden die bischöflichen Stellen gerathen? Sollten sie das Wiederheirathen der bekehrten Juden gestatten? Aber da sagen ihnen die Gegner, daß der sicherere Theil, weil es sich um die Gültigkeit des Sacramentes der Ehe handle; zu wählen sei. Sollen sie die neue Verehelichung verbieten? Aber da können ihnen die Patronen der bejahenden Meinung mit Fug erwiedern, daß es ein Recht gelte, welches dem jetzt gläubigen Hebräer selbst durch göttliches Privilegium, wenigstens mit gründlicher Wahrscheinlichkeit zukomme, und daß im Fache der Gerechtigkeit, wie im Fache der Sacramente, die Probabilitätslehre keinen Anhaltspunkt darbiete. Was wäre also zu thun? Oder sollten die geistlichen Oberbehörden gar nichts thun —

in praxi, ſo wie viele Gelehrte, zufrieden, die Gründe für und wider geprüft und dargelegt zu haben, ſich — in theoria für keine Meinung entſcheiden? Einmal; die Ordinariate würden durch Nichtsthun, durch bloße Paſſivität, mögen die in den Fall kommenden Pfarrer den bekehrten Juden wieder heirathen laſſen oder nicht, nicht nur für ſich ſelbſt der Gefahr, die Gültigkeit der Ehe oder die Handhabung der Gerechtigkeit auf's Spiel zu ſetzen, preisgegeben werden, ſondern auch eine auffallende Difformität an ihren Diöceſen von der jedesmaligen Meinung der Pfarrer abhängig machen. Dazu können ſie doch nicht gleichgültig ſein; es ſei denn, daß ihnen die Gleichgültigkeit in einer Sache, die vom religiöſen und moraliſchen Geſichtspunkte von der Lehre von den Sacramenten und von der Gerechtigkeit nimmermehr gleich viel gelten kann, zur feigen Maxime der Potitik werden wollte. Daraus ergibt ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit der Selbſtbeſtimmung zu dem einen oder zu dem anderen Handeln.

Weil aber dieſe Selbſtbeſtimmung auf die Gründe des für und wider von a—d, wie ich bis daher überzeugend dargethan zu haben glaube, nicht gebaut werden kann; ſo erübriget meines Erachtens dazu kein anderer Weg, als auf die litt. c. enthaltene Anführung der kanoniſchen Satzungen, der päpſtlichen Conſtitution und der Praxis ecclesiae.

1. Wie beſtimmt ſich Innocenz III. Cap. 7. 10. de divort ausgeſprochen habe, hat ſelbſt Herr Stapf sub. lit. A. n. 3. Litt. 6. angeführt. Nur ſetze ich die weiteren Worte des Papſtes hinzu: Si infidelis discedit, discedat. Frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi; et canonem etiam: contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.

2. Der von Innocentius III. ſo eben citirte Kanon ſteht c. 2. Si infidelis caus. XXVIII. p. 2. und heißt: Si infidelis discedit, odio christianae fidei, discedat. Non est enim frater aut soror subjectus servituti in hujusmodi. Non est enim dimisso peccatum propter Deum, si alii se copulaverit. Contumelia quippe creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Infidelis autem discedens et in Deum peccat et in matrimonium, nec est ei fides servanda conjugii, qui propterea discessit, ne audiret, Christum Deum esse christianorum conjugiorum.

3. Dem auf c. 2. Si infidelis Caus. XXVIII. p. 2. und auf die pauliniſche Schriftſtelle gebauten päpſtlichen Ausſprüche des Innocenz III. folgten mit dem heil. Thomas (Supplem. p. 59. art. 5.) faſt durchaus alle Theologen, ſo daß Sylvius ad cit. S. Thomae p. 59. art. 5.) keinen Anſtand nahm, zu behaupten: Ita habet universalis Ecclesiae consuetudo.

4. Den Ausspruch Innocenz III. haben mehrere römische Päpste: Pius V., Gregorius XIII. und Benedictus XIV. nicht nur gutgeheißen, sondern auch verschiedenen Missionären die Erlaubniß und Gewalt ertheilt, jeden Ehegatten, der von dem Gentilismus oder Judaismus zur christlichen Religion übergeht, dahin zu dispensiren, daß derselbe eine neue Ehe eingehen könne, omissa etiam interpellatione alterius conjugis, quem constat legitime interpellari non posse. Cf. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. 6. cap. 4. n. 3. coll. L. 13. cap. 21. n. 1. 2. 3.

5. Was derselbe Benedict XIV. mit specieller Berufung auf die Decretale *Innocentii* III. und mit Hinweisung auf das durch Paulus ertheilte diesfallsige Privilegium Christi a. a. O. gesagt hat: das führt Stapf sub n. A. litt. 3. litt. c. an. Man bemerke aber auch, daß Benedict XIV. sich auch hier auf Declarationem S. Congreg. Conc. in causa quadam florentina, discussa 17. Januarii 1722 bezogen hat.

Und wenn Benedict XIV. sich L. 13. cap. 21. n. 1. auf das L. 6. cap 4. n. 3. Gesagte zurückberuft, so fügte er hier zur weiteren Begründung noch eine andere Declarationem S. Congreg. Conc. vom 23. Januar 1603 hinzu.

Auch verdient *Benedictus* XIV. (Tom. II. quaest. can. et moral. Edit. ex Typographia Bassaneensi 1767 et sumptibus Remondini Veneti) in suo discursu in causa florentina nachgelesen zu werden, wo er nach Augustin L. 2. de adult. conjug. den Paulinischen Text 1. ad Cor. cap. 5. für sich exegetisirt und zu seinen Gunsten Declarationes S. Congr. Conc. von den Jahren 1679 am 1. Juli und 1680 vom 13. April benennt. Cf. etiam quaest. can. et mor. 546. n. 28. Vosito et n. 12. Communis.

6. Hierher gehört ganz besonders Constitutio *Benedicti* XIV. decimo Calendas Octobris 1747 data, quae incipit. „Apostolici muneris." Da es heißt: Ut in posterum omnia debito ordine et laudabili modo ac ratione fiant, volumus ac decernimus, ut Hebraeus ad fidem conversus, si uxorem Hebraeam habet, eam more solito interpellet, an etiam ipsa converti et cohabitare velit sine contumelia Creatoris. Renuente autem muliere, liberum ei erit, aliud matrimonium contrahere juxta verba Beati Apostoli *Pauli* in Ep. 1. ad Cor. cap. 7. Quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi; in pace autem vocavit nos Deus. Ut bene jam animadvertit Clar. mem. Praedecessor Noster *Innocentius* III. in sua Decretali, quae incipit. Quanto. de Divort.

Am Schlusse dieser Constitution setzt Benedict XIV. hinzu: Hac nostra praesenti volumus ac declaramus, ut omnia et singula, quae a Nobis superius de marito ad fidem converso, remanente ejus uxore

in judaica superstitione, disposita et statuta sunt, etiam in casu uxoris ad Christum conversae, remanente marito in infidelitate, locum omnino habeant atque obtineant et ab omnibus prorsus serventur et custodiantur.

Auch hatte ſich in dieſer Conſtitution Benedict XIV. auf eine ſeiner früheren Conſtitutionen: In suprema data die 16. Januarii 1726, quae est 117. in tom. 1. Bullarii magni bezogen, worin das Nöthige de interpellatione instituenda verfügt wurde.

7. Das biſchöfliche Ordinariat Augsburg hatte Anfangs der neunziger Jahre des verfloſſenen Jahrhunderts einen gewiſſen Rabbiner, der daſelbſt noch wirklich im einundachtzigſten Jahre ſeines Alters lebt, wieder heirathen laſſen.

8. Pius VII. hatte unterm 21. September 1816 auf die Anfrage des Ordinariats von A. geantwortet: „Dilecto in Christo Vicario Capitulari A. Sacra Poenitentiaria respondet, sibi a SSmo. Dno. Papa Pio VII. commissam curam fuisse, diligenter examinandi duas ab ipso Vicario propositas quaestiones de A. Hebraeo et B. ejus uxore et consanguinea collaterali in secundo et tertio gradu, quae uxor religionem catholicam amplexura est, atque re universa diu multumque perpensa, ita tandem de iis quaestionibus judicare: Matrimonium, quod inter se jam dudum et cum adhuc uterque Hebraeus esset, A. et B. inierunt, validum fuisse, licet consanguinei in secundo et tertio gradu essent, eo quod impedimenta matrimonium dirimentia, quae solis legibus ecclesiasticis constituta sunt, ad Hebraeos non pertineant, praeterea matrimonium illud firmum remanere, etiamsi B. tantum vel uterque Religionem christianam amplectatur; cum baptismus non dissolvat matrimonium, sed remittat peccata; ideoque neutrum ex iis ulla dispensatione indigere, ut in contracto matrimonio remaneant, eaque omnino ex sacrorum Canonum declaratione certo constare. Quamvis haec certissima sint: posset tamen B. matrimonium dissolvere, non consanguinitatis nomine, sed ex Privilegio a Servatore nostro Jesu Christo concesso et ab Apostolo Paulo I Cor. cap. 7. promulgato, si A. in hebraica superstitione pertinax, aut cum ea cohabitare omnino renueret, aut cohabitare nollet sine injuria creatoris.

9. Wenn Lucius Ferraris ſich diesfalls auf receptam in tribunalibus sententiam berief, ſo mußte ſelbſt der ehemalige Profeſſor der Theologie an der Univerſität in Wien, P. Gervaſio, der ſtärkſte Gegner in Deutſchland mit ſeinem Ordensbruder Klüpfel, denen aber Abt Pronath von Präfling und ein Profeſſor in Würzburg kampfrüſtig entgegengeſtanden, bekennen, daß nichts deſtoweniger die darüber ſtreitende Praxis in plerisque Ecclesiis gelte und gelten werde.

III. Für die bejahende Sentenz stehen also:

1. Die in corpore juris befindlichen und demnach kanonisch sanctionirten Gesetzstellen, worunter eine förmliche Decretale des großen, vielleicht größten Rechtsgelehrten Innocentius III. begriffen ist.

2. Die Erklärungen und Constitutionen mehrerer Päpste, die sich ausdrücklich auf 1 Cor. cap. VII. und ein dadurch ein von Christo ertheiltes Privilegium berufen.

3. Die römische Praxis, wofür sich Poenitentiaria et S. Congreg. Interpretum Conc. Trid. ausgesprochen.

4. Der Gebrauch der bei weitem meisten Kirchen und die fast übereinstimmende Lehre der katholischen Doctoren bis auf 1750, nichts zu melden von der großen Zahl der seit dieser Zeit bis jetzt dasselbe lehrenden Theologen und Kanonisten.

Da es aber der römischen Kirche oder dem apostolischen Stuhle vorzugsweise zusteht, die Bibel zu interpretiren, und wie schon der uralte Irenäus behauptete, über zweifelhafte Traditionen zu entscheiden; da laut der Geschichte die römische Tradition, z. B. in der Geschichte der Paschafeier und Ketzertaufe immer den Sieg davon getragen hat; da man keine gegründete Furcht hegen darf, daß Rom je von einer Disciplin, die es sogar auf Gottes Wort gründet, abgehen werde; da man somit an einem Positiven — an einem Gesetzten, dessen Absetzung schlechterdings nicht zu präsumiren ist, nur sich anhalten darf, und dennoch weiterhin festen Fußes stehen wird; da es endlich nicht recht begreiflich werden will, wie dieselben Autoren, welche in anderen Fällen die kanonischen Gesetzesstellen, die päpstlichen Constitutionen und Entscheidungen der geeigneten römischen Tribunale als Belege ihrer Sätze anführen und gelten lassen, diesen Belegen in der vorliegenden Frage die bindende Kraft absprechen; so glaube ich, daß nunmehr die bischöflichen Stellen wohl wissen werden, was sie von ihrer Seite, ohne Besorgniß einer etwaigen Abänderung, zu thun haben, unbekümmert um die dagegen streitenden Theorien, und wohl am allerwenigsten achtend auf die, wie vom Zaune gerissene, in favorem propriae sententiae ausgedachte Distinction zwischen Praxis Ecclesiae und in Ecclesia, oder auf die Privatauslegungen der in das Corpus juris aufgenommenen päpstlichen Decretalen und deren Zurückführung auf historisch falsche oder verdächtige Documente. Darf man, wie sich die Patronen der entgegengesetzten Sentenzen erlauben, mit dem, was einmal receptione in foris zum geltenden Rechte geworden ist, wornach man auch fortwährend und besonders von Seiten des Papstes, dieses selbst von der gallicanischen Kirche anerkannten allgemeinen custos canonum, gehandelt hat und noch handelt, also verfahren und es umgehen; dann gute Nacht dem kanonischen Rechte und Triumph für die künftigen Re-

formatoren, die über kurz oder lang mit jener Hyperkritik, die nach und nach alles Göttliche aus der Bibel wegexegetisiren, auch aus dem kanonischen Gesetzbuche alles Gesetzte, d. i. die Gesetze und Rechte herausnehmen und dafür lauter Ungesetztes — schwankende und willkührliche Gesetze und Rechte, heute so, morgen anders, unterstellen werden [1]).

Achter Artikel.

Gemischte Ehen.

520. Cas. Was ist von gemischten Ehen, d. i. von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten zu halten?

Antw. Daß gegen dergleichen gemischte Ehen die Concilien sowohl als die Päpste zu allen Zeiten sehr geeifert haben, ist eine bekannte Sache.

Kürze halber will ich zuerst die Concilien, dann die Constitutionen der Päpste nur nennen.

A. Die Concilien:

a) Conc. Eliberetanum v. J. 313. can. 16.
b) Conc. Laodicenum v. J. 364. can. 10. et 31.
c) Conc. Carthagin. VIII. v. J. 397. cap. 12.
d) Conc. Calcedonense v. J. 451. can. 14.
e) Conc. Agathense v. J. 506. can. 67.
f) Conc. Quinisextum v. J. 692. can. 72.
Cf. Toletanum XVII. v. J. 694. can. 20.
g) Conc. Pasiniense v. J. 1309. can. 8.
Varmiense v. J. 1575. can. 8.
Antwerpiense v. J. 1576. cap. 2. Tit. 6.
Ebroicense v. J. 1576. §. 10. de offic. curat. et vicar.
Lexoviense v. J. 1580. Tit. 17.
Burdigalense v. J. 1583. Tit. 15.
h) Conc. Toronense v. J. 1583. Tit. 9.
Bituicense v. J. 1584. Tit. 5. can. 1.
i) Conc. Cammeracense v. J. 1586. Tit. 11.
k) Conc. Tolosanum v. J. 1590. Part. 2. c. 8. de matrim. §. 5.
l) Conc. Narbonesense v. J. 1609. cap. 22.
Synod. Constantiensis v. J. 1609. Tit. 16. §. 17.
Synod. Varmiensis v. J. 1610. de matrim.
Synod. Augustana v. J. 1610.
Synod. Buscoducensis v. J. 1612. Tit. 6. cap. 6.
Synod. Leodiensis v. J. 1618. Tit. 9. c. 4.
Synod. Rotomagensis v. J. 1618. de matrim.

1) So das Urtheil des geschäftskundigen H. Domk. Egger.

Synod. Sudunensis v. J. 1626. cap. 1. §. 2.
Synod. Constantinensis (Constance) v. J. 1637. cap. 3. de matrim.
Synod. Audomarensis v. J. 1640. Tit. A. cap. 7.
Synod. Ebroicensis v. J. 1644. cap. 17. ad matrim. Cf. cap. 5.
Synod. Coloniensis v. J. 1651. Part. 4. §. 25.
Synod. Raderbornensis v. J. 1688. Part. 2. Tit. 10. §. 24.
Synod. Culmensis et Posomiensis v. J. 1743. cap. 25.

B. Die Päpſte:

a) Leo I. im Jahr 458.

b) Bonifacius VIII. in cap. „Decrevit" de haereticis in 6. Bonifacius VIII. bezieht ſich hier zugleich auf Innocentius IV.

c) Urbanus VIII. in ſeinen litteris apostolicis vom 30. December 1624.

d) Clemens XI. unter dem 24. Juni 1706 und 23. Juli 1707 an Guſtav Leopold von Zweibrücken, und unter dem 23. Februar 1706 an den Biſchof von S. Agen in Frankreich.

e) Benedictus XIV. in ſeiner Conſtitution vom 4. November 1741. — Davon in der Conſtitution vom 29. Juni 1748. Die erſte Conſtitution iſt die bekannte Declaratio cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda; die zweite iſt gerichtet: ad Poloniae regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos: De concessione et executione Dispensationum apostolicarum super impedimenta matrimonii.

f) Pius VII. in Brevi Apostolico vom 8. October 1803 ad Archiepiscop. Mogunt. Carolum.

g) Idem in ſ. Bulle vom 27. Februar 1809 an die Biſchöfe von Frankreich, und vom 23. April 1817 und 31. October 1819 an das Generalvicariat in Ehrenbreitſtein.

Leo XII. ſagt in epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem octavo Cal. Januarii 1825: Omnis quidem aetas curas vestras sibi vindicat, sed ea potissimum, ex qua futurus pendet Ecclesiae status et humanae societatis, quamque ideo conjurata in utriusque perniciem omni ope ad suas partes adducere conatur impietas. Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam, vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant civilis, qui tot in regionibus usurpatur,

occasione, sanctissimae Sacramenti filius leges violantur, quod, *Paulo* Apostolo auctore, magnum est in Christo et in Ecclesia; adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de Sacramento illo teneant doctrinam et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur: generatim vero ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando et parentibus et praeceptoribus contendite.

Die hier blos citirten Synoden und Päpste finden sich, Leo I. und Pius VII. ausgenommen, mit ihren Stellen in der Besnard'schen Literaturzeitung, December- und Januarheft 1827 und 1828. Die Synode von Chalcedon ist eine Allgemeine; der Kanon von Agde (Conc. Agathens.) ist in das Decretum Gratiani aufgenommen; die Decretale Bonifaz VIII. steht in libero sexto Decretalium cap. 14. de haeret.; die übrigen Beschlüsse sind genommen aus den Particularsynoden der afrikanischen und griechischen Kirche, Spaniens, Frankreichs, Hollands, Süd- und Norddeutschlands, Ostpreußens und Polens. Die apostolischen Briefe und Bullen und Rundschreiben, wenn auch an einzelne Personen und Bischöfe oder an mehrere Bischöfe oder an ganze Länder gerichtet, haben unverkennbar eine allgemeine Tendenz. Clemens XI. bezieht sich auf regulas Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum suorum et sacrorum Canonum a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium. Diese Stelle macht auch Benedict XIV. in seiner Encyclica an die Bischöfe Polens zu der seinen und sagt ebendaselbst noch weiter: Apostolici Ministerii Nostri officio deesse Nos arbitraremur, nisi vobis, Venerabiles Fratres, atque omnibus, ad quos hae litterae Nostrae perventurae sunt, testatum ac manifestum rederemus, quae sit in hoc rerum genere perpetua apostolicae hujus Sedis agendi regula et consuetudo. Er fährt fort: Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat adferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri. Nachdem nun der Papst diesen seinen Satz durch die Geschichte belegt hat, schloß er: His autem velut fundamentalibus Apostolicae Sedis regulis ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet. Und einige Jahre früher hatte derselbe Papst

Benedict in seiner Declaration für Holland die gemischten Ehen genannt detestabilia connubia, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit. Und dann lobt er den Eifer Derer, die von solchen Ehen durch geistliche Strafen abzuhalten suchen, und ermahnt strenge alle Bischöfe und Geistlichen, dieselben nach allen Kräften zu hindern. Auch war schon vor Herausgabe seiner Declaration, nach dem Berichte des Bischofes zu Ypern, in den vereinigten Niederlanden bei der katholischen Missionsanstalt die Praxis eingeführt, Diejenigen, welche sich von den gemischten Ehen nicht abhalten ließen, von der Kommunion auszuschließen. Und doch war nie von solchen gemischten Ehen die Rede, in welchen irgend eine protestantische Erziehung der Kinder stattfinden sollte. Auch Pius VII. hat in seinem angeführten Schreiben vom 23. April 1817 gleich Eingangs gesagt: Minime ignoras, quantopere sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia, praesertim ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit aversata. Sollte aber die durchaus katholische Erziehung der Kinder nicht einmal erzielt werden können, so sagt für diesen Fall der Papst: Muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, illisve aliqua ratione cooperari: ad extremum negative saltem circa illa vos habeatis oportet, cum non expediat, post opportunas, de quibus diximus, hortationes, impediri ea a vobis, multoque minus obloctionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquillitatis sequatur. Si vero Catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam; necesse omnino tunc erit, pastoralem Zelum vestrum expromere illisque significare, hoc in casu esse Deo potius, quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis, loco parochorum catholicorum, ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit peccatum. Parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt. Im Vorbeigehen sei es gesagt, daß hier Pius VII. mit vollem Recht darauf aufmerksam machte, daß der katholische Geistliche auf keine Weise durch seine Gegenwart, oder durch was immer für eine andere Art zu einer gemischten, mit protestantischer Erziehung aller oder einiger Kinder verbundenen Ehe mitwirke. Man muß von der Lehre der Moralisten de cooperatione cum peccatis alienis keinen richtigen Begriff haben, wenn man die priesterliche Einsegnung einer solchen Ehe um deßwillen für keine moralische Cooperation halten will, weil man vorher Alles versucht hat, die Brautleute zur katholischen Erziehung der Kinder zu bewegen, die sie aber rundweg, ohne Unterschied des Geschlechtes, abgewiesen haben. Das hieße so viel: der Vater gibt

ſich alle Mühe, das Kind von einer unerlaubten Handlung abzuhalten; der Sohn beharret feſt auf ſeinem Sinn, aber iſt wie immer in der Lage, von Seiten des Vaters einen Akt der Aſſiſtenz, wodurch ſeine Handlung die geſetzliche Form der Feierlichkeit, ſelbſt der religiöſen, erhält, anzuſprechen, oder vielmehr anſprechen zu wollen. Ungerathenes Kind, ſeufzt am Ende der feige Vater, deiner vorhabenden Handlung, die ich für mich und für dich unerlaubt finde, fehlt alſo der heilige Ritus unſerer Kirche, die ſie auch verwirft. Gut; mit dieſem Ritus ſoleniſire und ſanctionire ich deine Handlung. Und wie? fragt man ebenfalls wieder, ſo feig ſoll der Vater nicht ſein dürfen? Er muß es wohl ſein. Warum? Wenn der Pfarrer ſich in dem gegebenen Falle nicht nach der Weiſung der geiſtlichen Oberbehörde zur prieſterlichen Einſegnung der Ehe herbeiließe, ſo wüßte ihn ja ein geiſtlicher Herr von der Inſubordination gegen ſeine vorgeſetzte geiſtliche Stelle nicht zu entſchuldigen — derſelbe geiſtliche Herr, dem man kurz zuvor die gerade vorher auf dieſen Fall von Pius VII. in Anwendung gebrachten Worte: „Deo potius, quam hominibus obediendum," geſagt hatte. Der nämliche Pius VII. ſchrieb unterm 31. October 1819. Explorata etiam, quemadmodum in tam gravi negotio et S. hujus Sedis more opus erat, sententia selectae congregationis venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium ejusque voto, cum rei universae rationibus ex sanctiorum jurium praescripto a Nobis ipsis diligenter perpenso, tibi significare debemus, non posse Apostolicam Sedem promixtis matrimoniis ineundis dispensationem impertiri, nisi certis quibusdam conditionibus, quibus, meliori quo possit modo, animarum pernicies aliaque mala propulsentur, quae ex id genus connubiis dimanant. Quem in finem eam potissimum adjiciendam omnino esse conditionem, qua catholicae institutioni nasciturae prolis consulatur, vel ipsa nostrae religionis ratio luculenter suadet, quae cum una sancta sit, una vera, una divina, caeteras quaslibet rejicit professiones, neque id committere potest, ut ex nuptiis sua autoritate conciliatis proles subcrescat, quae in Christi grege non censeatur. Hinc ex felic. record. *Benedicti* P. P. XIV. Praedecessoris Nostri testimonio placet recordari, perraro atque ex gravissima urgente causa, et ad publicum bonum pertinente pro matrimoniis inter supremos Principes contrahendis, conditionem quandoque in apostolica dispensatione de abjuranda prius haeresi non impositam fuisse: semper tamen adhibitas fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur (Const. Magna Nobis etc. Quodsi an. 1748). Vides

igitur, dilecte fili! utrum praefinitas ex Religionis quam tenemus, natura Regulas immutare liberum sit Nobis, quibus adserendi ejusdem incolumitatem ac jura cumprimis onus incumbit. Dignosces proinde, quanam animi constantia, quo studio religionis, qua sollicitudine ex tanta rerum asperitate adlaborandum sit tibi pro salute gregis tibi commissi. Quodsi ex aliquibus Germaniae regionibus, cautelae illae minime servantur, dolemus quidem, sed hujusmodi negligentia certe non est sanctae huic Sedi imputanda, quae a supra memoratis regulis in hujus generis dispensationibus nunquam recessit, neque recedere se ulla ratione posse judicat, quin principiis ipsis catholicae religionis palam adversetur. Nos quidem Nostro muneri haud deerimus et veritatis ac religionis causam protueri adnitemur, levantesque oculos in montes, unde veniet auxilium Nobis, id petemus a Domino Dominantium, ut voci Nostrae det vocem virtutis.

Noch füge ich an, was Benedict XIV. de syn. dioec. L. 6. cap. 5. n. 6. geſchrieben hat: „Gallicanum vero Clerum anno 1670 suas ad Regem Christianissimum preces detulisse, ut eorum importunitatem cohibere curaret, qui Parochos ad benedicendas hujusmodi nuptias compellere saepe tentabant."

Wenn wir nun die Sprache der angeführten Synoden und Päpſte betrachten, ſo finden wir überall die gemiſchten Ehen als an ſich unerlaubt ausgeſprochen. Schon in dieſer Beziehung mag man nicht unrecht daran ſein, wenn man die disparitas cultus catholici et acatholici als impedimentum impediens unter das Vetitum Ecclesiae ſubſumirt. Davon als impedimentum impediens reden auch die Synoden von Ermeland, Antwerpen, Cambrai, Cöln, Paderborn u. ſ. w. In dieſer Sprache wird die nichtkatholiſche Erziehung der Kinder entweder von ſelbſt als durchaus unerlaubt vorausgeſetzt, oder ausdrücklich verboten, wie in den Synoden von Chalcedon, Lerida, Culm und Poſen. Betrachten wir weiter die Ausdrücke der Päpſte Clemens XI., Benedict XIV., Pius VII., Leo XII.: „Ecclesiae Dei, apostolicae sedis, Praedecessorum Nostrorum et sacrorum canonum a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium regulae: quae sit in hoc rerum genere perpetua apostolicae sedis agendi regula et consuetudo; antiquitas disciplinae, qua semper apostolica sedes Catholicorum cum haereticis conjugia reprobavit; eadem disciplina ac regula ad nostra usque tempora constanter servata, apud Nos et apostolicam sedem integra vigens et religiose custodita, his velut fundamentalibus apostolicae sedis regulis ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet; praefinitas ex Religionis, quam tenemus, natura regulas immutare, liberum Nobis non est, quibus adserendi ejusdem incolumitatem ac jura cum primis onus incumbit; iniquissisima illa conventio,

ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur;" so finden wir den ganzen Begriff des allgemeinen Kirchengesetzes. Wir sehen also nicht ein, warum neulich dem apostolischen Vicar, Herrn Dammers zu Paderborn, die Berufung auf allgemeine Gesetze der Kirche in seinem Rundschreiben vom 22. Dezember 1825 so übel gedeutet werden konnte. Die Verpönung ist zum Wesen des Gesetzes nicht nothwendig. Und selbst diese fehlt nicht in der Decretale Bonifaz VII. Genug, daß Clemens XI. und Benedict XIV. den katholischen Ehetheil zur Buße über den gethanen Schritt anweiset. Und dann lobte auch Benedict XIV. recht sehr den Eifer derjenigen Oberhirten, welche durch strengere geistliche Strafen solche Ehen zu verhindern suchten. Und wenn der nämliche Papst und mit ihm Pius VII. nach fruchtlosen Bemühungen Passivität und Dulden anempfiehlt; so wird dadurch das Gesetz nicht aufgehoben, sondern nur die Klugheit und Weisheit des Gesetzgebers und Handhabers des Gesetzes, um größere Uebel zu verhüten, an den Tag gelegt. Will der Gegner des Herrn Dammers daraus, daß Benedictus XIV. bei den Ehen mit den Ungläubigen „interdixit," und bei den Trauungen mit Akatholiken „deterruit" gebraucht hat, den Schluß ziehen, nur jene Ehen, nicht diese Trauungen seien von der Kirche verboten worden, so hat er es übersehen, daß der nämliche Papst in seiner Deklaration an die Holländer bei den gemischten Ehen sagt: „Ecclesia perpetuo damnavit et interdixit." Ueberhaupt hat dieser Gegner einen gar großen Mißgriff darin gemacht, daß er mit großer Erudition Stelle auf Stelle aus Benedict XIV. Resolutionen der römischen Tribunale, Caralchini u. s. w. häuft, um zu beweisen, daß über Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit solcher Ehen lange nichts entschieden gewesen sei. Denn diese Stellen handeln von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, während sie die Unzuläßigkeit als entschieden annehmen oder voraussetzen.

Wenn sich auch der apostolische Vicar Herr Dammers noch für unbefugt hält, die Grundsätze der Kirche aufzuheben, so spricht er ganz, wie Pius VII. sprach, und Alle sprechen, die jener Ueberzeugung sind.

Doch müssen wir dem ungenannten Gegner des Herrn Dammers beipflichten, wenn er es nicht begreiflich findet, wie die Zeitschrift „der Katholik," nach ihren sonstigen Grundsätzen die jüngste Verordnung der großherzoglich hessischen Regierung vom 31. März 1826 (S. 61—62) und die Statuta alma dioecesis Transilvaniae an. 1822 d. 17. April in synodo Dioecesana publicata et concordibus vocibus approbata. Claudiopoli (S. 83), die gemischten Ehen betreffend, preisen kann. Conform mit den angeführten Synoden und Päpsten und kanonischen Anordnungen haben aber in unserer Zeit die rheinischen Generalvicariate Münster, Aachen, Trier, Deuz im Jahre 1819 gegen die preußische

Cabinetsordre, Fulda gegen Sachsen-Weimar-Eisenach und neulich Paderborn durch den apostolischen Vicar Dammers sich benommen.

Auch darin hat dieser oft erwähnte Gegner Recht, daß er zeigt, der Grund, warum der katholische Pfarrer eine gemischte Ehe bei der vorhabenden mehr oder weniger akatholischen Erziehung der Kinder nicht einsegnen dürfe, daher genommen, weil er sonst das Sacrament der Ehe unwürdig spenden würde, halte die Probe nicht aus. Denn er beweißt es mit einer Erudition, die man selten antrifft, daß der Satz „Sacerdotem esse ministrum Sacramenti matrimonii," nicht nur nicht ausgemacht, sondern das Gegentheil mit der Praxis der Kirche übereinstimme. Unterdeß, wenn die Contrahenten Ministri Sacramenti matrimonii sind, bleibt doch dieses wahr, daß er dem Vollzuge einer von Seiten der Contrahenten sacramentalischen Handlung, die er für unerlaubt hält, nicht assistiren und so den unerlaubten Empfang eines Sacramentes genehmigen dürfe.

Uebrigens wenn man noch einmal einen Blick auf alle bisher angeführten Bestimmungen der Kanonen, Synoden und päpstlichen Breven, Bullen, Encyclien, Constitutionen zurückwirft; so dringt sich von selbst die Unhaltbarkeit des Einwandes auf, daß Rom heut zu Tage über die gemischten Ehen schweige. Ich erinnere mich bei Benedict XIV. auch gelesen zu haben, daß aus Rom's Schweigen bei seinem früheren deutlichen Reden auf dessen Einwilligung nicht zu schließen sei. Und da Benedict XIV. über die gemischten Ehen in Holland vor der Publication seiner berühmten Declaration, die vier berühmtesten, damals in der christlichen Hauptstadt lebenden Theologen und Kanonisten zur Abgabe ihrer Relationen beauftragt hatte, so äußerte sich einer derselben, nämlich der Erzbischof von Philippi, D. *Cavalchini* S. C. Secretarius bezüglich auf die Behauptung von der stillschweigenden Einwilligung des davon wissenden, aber nicht widersprechenden Papstes auf folgende Weise: „Quod autem saepius non contradixerint Pontifices, inde est, quia sciebant, nihil profuturum apud contumaces, et satis erat saepe saepiusque protestatum esse; nam, ut recte notat *Suarez* cum communi, ex hoc solo, quod superior etiam sciens aliqua permittat, inde non posse universaliter colligi ejus consensum, quia multa per patientiam tolerantur, quae non approbantur, ut dicitur cap. jam dudum de Praebend, et hoc faciunt verba, quae Tridentinum sess. 24. cap. 5. de Reform. ex jure profert; non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria monita temere contempsit. Quod si illi ipsi haeretici scirent, Papam sic benigne secum agere, irriderent eum, uti solent; ergo censeri debet quod Papa pergat manere invitus." Auf ähnliche Weise findet sich bei mehreren älteren Moralisten das vorerwähnte Schweigen Rom's erläutert.

Indessen da in unserem Deutschlande die Katholiken mit den Protestanten sehr vermischt leben und diese Vermischung durch die bestehenden Toleranzgesetze sehr begünstigt und vervielfältigt wird; da es in Deutschland so weit gekommen ist, daß die gemischten Ehen nicht mehr mit Gewalt gehindert werden können, ohne größere Uebel zu veranlassen; da das periculum perversionis oft nicht vorhanden ist, da der akatholische Theil nicht leicht dahin zu bereden ist, daß alle aus solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; da in der Regel mehr Hoffnung zu schöpfen ist, daß der akatholische Theil für die katholische Religion werde gewonnen werden, als zu befürchten, daß der katholische Ehetheil zur Annahme der protestantischen Religion werde verleitet werden; da selbst der römische Papst wohl weiß, daß dergleichen gemischte Ehen in Deutschland öfter eingegangen werden, und bei jedem Falle, der ihm wegen etwaiger Dispensation in gradu consanguinitatis vel affinitatis prohibito zur Kenntniß gebracht wird, nur darauf ansteht, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder alle ohne Ausnahme in der römisch-katholischen Religion erzogen werden, so geht folgendes Resultat hervor:

1. Die gemischten Ehen sind zwar nicht zu wünschen;
2. sie sind aber auch nicht mit Gewalt zu hindern.

Daß sie nicht zu wünschen sind, ist klar. Die Gründe hievon sind:

a) Das periculum perversionis;
   α) von Seiten der Eheleute selbst;
   β) von Seiten der Kinder.

b) Die Beschwerniß, in häuslicher Einigkeit und Ruhe zu leben, da man im Glauben nicht einig ist. Der heil. Ambrosius Ep. 19. ad Vigilium sagt: „Cum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia?"

c) Die Ungleichheit der Rechte. Der protestantische Theil kann aus mehreren Ursachen die Ehe trennen lassen, der katholische Ehetheil hingegen kann nach seinen Religionsgrundsätzen in keinem Falle vom Bande getrennt werden. Nur der Tod trennt bei den Katholiken das Eheband.

d) Die Begünstigung des Religionsindifferentismus.

Leider hat dieser Indifferentismus in unseren Zeiten schon sehr weit um sich gegriffen und würde durch Vervielfältigung der gemischten Ehen noch weiter ausgebreitet werden.

Daß aber die gemischten Ehen, wenigstens in Deutschland, nicht mit Gewalt gehindert werden können, ist aus dem, was ich bereits hievon gesagt habe, einleuchtend. Selbst die Congregatio de propag.

fidei erklärte im Jahre 1638: „In terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime, si ibi catholicae fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius, quam per censuras prohibenda [1])."

1) Die hier vorgetragenen Gründe gegen die gemischten Ehen von a—d. sind auch, mit Ausschluß des Grundes ad c. in mehreren der oben angeführten Conciliarbeschlüssen und päpstlichen Schreiben enthalten. Wer darüber umständliche Ausführung verlangt, dem empfehle ich folgende Schriften: 1) Vorstellung und Beschwerde des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Edict; 2) den ganz vorzüglichen Aufsatz: über die gemischte Ehe vom Pfarrer Binterim im „Katholiken" von Scheiblein. VI. Band. S. 21. f.; 3) die Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 17. August 1825, über die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters; 4) Was wagt der Katholik sowohl als der Protestant bei einer gemischten Ehe? Beantwortet von einem katholischen Geistlichen. Würzburg, in der Stahel'schen Buchhandlung, 1827; 5) in der Literaturzeitung von Friederich von Kerz 1827, 2. Heft. S. 227 f. u. 9. Heft S. 289 f.; 6) einige kirchenrechtliche Erörterungen von Karl Eduard Goldmann. München 1828 bei Jakob Giel S. 59—68.

Sogar Dr. Gieseler hat in seiner Abhandlung über die Forderung des katholischen Clerus, daß in gemischten Ehen sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen, Bonn bei Adolph Markus 1824, zu beweisen gesucht, daß nicht einmal der Protestant nach seinen reinen Glaubensgrundsätzen die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als in der seinigen, selbst bei gemischten Ehen, zugeben könne.

Der gewiß nicht verdächtige Verfasser der Schrift: Ueber die gemischten Ehen gegen das Rundschreiben des apostolischen Vicars, Herrn Dammers in Paderborn, Stuttgart bei Löfflund und Sohn 1827, sagt S. 82, daß derjenige Katholik, der seine Confession im Gewissen für die alleinseligmachende halte, seiner selbst wegen wohl thun würde, in keine gemischte Ehe zu treten, wo die Kinder protestantisch erzogen werden müssen, weil er wider sein Gewissen handeln würde. Wenn aber auch der katholische Geistliche aus derselben Ueberzeugung glaubt, eine gemischte Ehe bei protestantischer Erziehung der Kinder nicht einsegnen zu können, so wird auch er seiner selbst wegen wohl thun, nicht einzusegnen, weil er sonst gleichfalls wider sein Gewissen handeln würde. Und es ist nicht zu vermuthen, in Folge dessen, was ich über die heut zu Tage in allen Religionsedicten so feierlich ausgesprochene Gewissensfreiheit oben schon öfter bemerkt habe, daß er zur Einsegnung werde gezwungen werden.

Dem katholischen Geistlichen wird man keinen Gewissenszwang auflegen wollen, da man allen übrigen Staatsbürgern die Gewissensfreiheit läßt. Daß aber der katholische Pfarrer solch' eine Ueberzeugung, gemäß seines katholischen Systems, nach welchem ihm die katholische Kirche, die allein wahre und demnach im objectiven Sinne des Wortes die alleinseligmachende ist, haben könne, sogar solle, dürfte ganz begreiflich sein. Ich führe hierüber blos die Worte eines gewiß auch nicht verdächtigen Schriftstellers an. Dr. Daniel, Ictus et Theologus, schreibt in seinem Werkchen: Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem preußischen allgemeinen Landrecht in Ansehung der Ehehindernisse. Berlin 1833, bei

521. Cas. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn einer seiner katholischen Parochianen eine gemischte Ehe eingehen will?

Antw. Wenn es noch res integra ist, d. i. wenn ein solcher Katholik noch freie Wahl hat und etwa seinen Seelsorger um Rath fragt,

---

Georg Reimer, S. 16.: „Sie, die katholische Kirche, ist die alleinseligmachende Kirche. Gibt man nämlich eine positive Offenbarung zu, so liegt darin nothwendig, daß von derselben auch nicht ein Theil abgehen darf, weil man nicht annehmen kann, daß Gott etwas Ueberflüssiges gesagt habe; eben so wenig darf sie einen Zusatz erhalten, weil dieses allmälig von der ganzen geoffenbarten Lehre abführen würde. Eine Kirche, die sich mit dem lebendigsten Glauben eine Offenbarung zu Grunde legt, muß also jede andere Kirche neben ihr, welche mehr oder weniger enthält, für unvollkommen erklären; es steht selbst nicht in ihrer Gewalt, dieser zweiten eine gültige Existenz zuzugestehen, weil sie sonst auch eine minder vollständige oder eine verunstaltete Offenbarung für eben so sicher zum Zwecke führend erklärte, dadurch aber ihre eigene Grundlage zernichtete und den Indifferentismus frei gäbe. Vollkommenheit einer Religionslehre heißt aber doch nichts anderes, als die sicherste Anleitung zur Seligkeit. Also ist jener Satz von der alleinseligmachenden Kirche, richtig verstanden, nichts anderes, als die consequente feierliche Bezeugung der katholischen Kirche, daß in ihr die geoffenbarte Religion rein und vollständig erhalten sei." Wer nun so von der katholischen Kirche als der allein wahren — alleinseligmachenden denkt, der kann selbst nach dem, was der oft genannte Dammers'sche Gegner S. 81—82 sagt, ohne Anstoß gegen sein Gewissen keinen Act setzen, wodurch er die protestantische Erziehung der Kinder in gemischten Ehen genehmigen würde.

Die österreichische Gesetzgebung hat zwar gegen den Grund der Ungleichheit der Rechte bei gemischten Ehen dadurch gesorgt, daß sie den protestantischen Ehetheil in keinem Falle der Scheidung wieder heirathen läßt. Aber wie die Staatsgesetze, welche sich in die nähere Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen einlassen, bei aller Achtung für Kirchenthum, die Gewissensfreiheit aller Staatsbürger und den Geist ächter Duldsamkeit nicht gefährden sollen, begreife ich nicht. Ich finde nur den einen Ausweg, daß sie jede Kirche dießfalls mit ihren Gliedern nach ihren Religionsprinzipien handeln lassen. Daß die Staaten selbst noch gar nicht im Reinen sind, beweist die Verschiedenheit ihrer Gesetzgebungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Hier folgt das Kind der Religion des Vaters, dort der herrschenden Religion; hier der Knabe dem Vater und das Mädchen der Mutter; dort gelten Verträge der Eheleute, welche anderswo unkräftig sind; selbst diese Verträge haben hier Gültigkeit nur bei der Schließung der Ehe, dann aber nicht mehr; dort haben sie Kraft zu jeder Zeit. Wenn die Eltern zu einer anderen Religion übergehen, so ist über die Religionsänderung der Kinder nicht überall auf gleiche Weise verfügt. In verschiedenen Staaten ist die Freiheit der Kinder zum Uebertritt in eine andere Kirche verschieden bestimmt, entweder nach den Discretionsjahren, oder nach dem vierzehnten bis einundzwanzigsten Jahre. Derselbe Staat ändert zu verschiedenen Zeiten seine Grundsätze.

Uebrigens wenn die gemischten Ehen jeder Zeit von der katholischen Kirche gemißbilligt werden, und nach den angeführten Gründen in der Regel gefährlich und unerlaubt sind, so folgt daraus nicht, daß solche Ehen in einem einzelnen

ob er eine protestantische Person zur Ehegattin wählen dürfe; so ist es Pflicht des katholischen Pfarrers, seinen katholischen Parochian von

---

Falle, in welchem alles Gefährliche hinwegfällt, doch nicht ohne Sünden eingegangen werden können. Deßwegen dispensirt auch Rom in einzelnen Fällen, wie Pius VII. in seinem Schreiben vom 23. April 1817 und 31. October 1819 sagt, aber nur ex causa gravi; quae juxta Benedictum XIV. de syn. dioec. l. 9. cap. 3. n. 5. plerumque publica est. Indeß ist es bekannt, daß die Lehrer des Natur- und positiven Rechts den Satz aufstellen und auch beweisen, daß es wahre Gesetze seien, welche wegen der allgemeinen Gefahr irgend eines Bösen oder Uebels, dem ein Act ausgesetzt sei, etwas verbieten oder wie immer verfügen; und diese Gesetze seien zu beobachten, auch wenn in dem einzelnen Falle wenig oder gar keine Gefahr vorhanden sein sollte. Denn der zureichende Grund des allgemeinen Prohibitivgesetzes ist selbst die allgemeine Gewißheit der Gefahr, oder wie man sagt, die praesumtio juris. Solches Gesetz beruht nicht auf einem Partikularfactum, nicht auf einer Partikularbedingung oder Eigenschaft. Wenn sich also ein Jeder von der Beobachtung eines dergleichen Gesetzes losmachen dürfe, aus dem Vorwande, daß weder er noch Andere durch ihn Gefahr laufen würden, so würde eben dadurch das Gesetz selbst eludirt und unwirksam gemacht; außerdem wäre ja die Verbindlichkeit der Untergebenen nicht gleich und einförmig. Aus dieser Erörterung erklärt es sich von selbst, daß das allgemein Gefährliche und eben darum allgemein Sündliche in Partikularfällen die Gefahr und die Sündlichkeit verlieren, und somit Raum zur Dispensation des Obern gegeben werden könne. Da aber nach der Verschiedenheit der Umstände auch die Weise verschieden werden kann, nach welchen man sich von der Abwesenheit des Gefährlichen und Sündlichen versichern kann, oder mit dieser Versicherung zufrieden sein darf und auch muß, so wird es dem denkenden und billigen Manne nicht auffallen, wenn die Dispense nicht zu allen Zeiten sich derselben Cautelen mit denselben Worten ausdrücklich bedient. Genug, wenn in gebieterischen Umständen noch die Sache selbst gerettet wird, sei die Weise der Stellung was immer für eine. Im vorliegenden Falle ist die durchaus katholische Erziehung aller Kinder immer die Hauptsache. Wie die Wahrheit nicht theilbar ist (veritas individibilis consistit), so darf auch der katholische Ehetheil nicht das eine Kind der Religion des anderen Theiles hingeben, und das andere für seine Religion zurückbehalten; indem beide Kinder nur aus dem vereinigten Princip des Mannes und Weibes hervorgehen, und daher keines dem einen Theil solidarisch, sondern beide jedem Theile, dem Vater wie der Mutter, gleich angehören.

Ein Fall. Der Katholik A. verlobt sich mit der Protestantin B. mit dem Versprechen, die Kinder beiderlei Geschlechtes protestantisch erziehen zu lassen. Der katholische Pfarrer, vor dem A. sein Versprechen sogar als gezwungen angibt, berichtet an die bischöfliche Stelle um Verhaltungsbefehle. Diese rescribirt, daß die vorhabende Ehe nach katholischem Ritus nicht eingesegnet werden dürfe, und daß A. durch Beharrlichkeit auf den Ehepacten bis zur Schließung der Ehe, die aber dermalen noch nicht geschlossen sei, an den Tag legen würde, daß er sich auf solche Weise von den heiligen Sacramenten selbst ausschließe, worauf er von dem Pfarramte mit möglichster Sanftmuth belehrend aufmerksam zu machen sei. Ueber die Art dieser Aufmerksammachung wurde noch eine specielle Instruction beigelegt. Auch wurde angefügt, daß, wenn der Erfolg den Bemühungen nicht

einer solchen Ehe abzuhalten. Was er ihm deßhalb zur Beherzigung vorzustellen habe, ist aus dem §. praec. leicht zu ersehen.

---

entsprechen würde, am Ende freilich nichts mehr übrig bleibe, als sich negativ zu verhalten, nur nicht durch unkluge Gegenrede auf irgend eine Weise Störung der öffentlichen Ruhe zu veranlassen. Die Trauung geschah nun protestantisch und die katholische Trauung unterblieb mit den katholischen Proclamationen. A. stellte Beschwerde dagegen bei der nächsten Civilbehörde, welche die Untersuchung darüber förmlich einleitete und an die Oberbehörde absendete. Diese forderte die bischöfliche Stelle zur Verantwortung auf. Die Verantwortung wurde mehrmals abgefordert, theils weil die Beschwerde an das protestantische Oberconsistorium, theils an die allerhöchste Stelle auch mehrmals gebracht wurde. Die Verantwortung erfolgte endlich, beruhend auf dem Hauptgrundsatze, daß die bischöfliche Stelle durch Proclamation und Einsegnung einer solchen Ehe die Wahrheit einer andern, als der katholischen Religion, anerkennen, wenigstens den Religionsindifferentismus im engeren Sinne des Wortes aussprechen würde, was den allerersten und wesentlichsten Principien der katholischen, auch reichsverfassungsmäßig begründeten Kirche widerspreche. Von diesem Hauptgrundsatze seien auch die katholischen Generalvicariate der preußischen Rheinländer ausgegangen, und, wie aus dem (hier oben angeführten) Rundschreiben des Generalvicariats-Aachen vom 24. Juli 1818 erhelle, habe sich das preußische Gouvernement damit beruhigt. Demselben Hauptgrundsatze hätte auch das Generalvicariat Fulda gegen die Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Verordnung vom 12. November 1823 beigepflichtet. Demselben Grundsatze huldigen auch mehrere katholische Schriftsteller in ihren neuesten, dem Drucke übergebenen Deductionen, ja selbst der protestantische Professor Gieseler bezüglich auf seine Confession. In Folge solcher Grundsätze habe man A. mit möglichster Sanftmuth belehrend aufmerksam machen lassen, und man bedaure dessen bisherige schwache Nachgiebigkeit, indem derselbe, obgleich von der Wahrheit der katholischen Religion überzeugt, demungeachtet zur Erziehung seiner Kinder in einer von der wahren Religion abweichenden Confession eingewilligt und durch Beharrlichkeit auf dieser Nachgiebigkeit bis zur wirklichen Schließung der Ehe, die aber damals noch nicht geschlossen gewesen sei, an den Tag gelegt habe, daß er sich auf solche Weise von den heiligen Sacramenten selbst ausschließe. Bei dieser seiner Beharrlichkeit hätte man ihm leider die Androhung der Ausschließung von der heiligen Communion durch das Pfarramt müssen zugehen lassen, wobei sich es aber von selbst verstehe, daß dadurch keine feierliche publike Ausschließung gemeint sein könne, sondern der Rath in Güte und Sanftmuth des gerührten Herzens zu geben sei, selbst von der heiligen Communion wegzubleiben, weil sonst der Pfarrer in die unangenehme, für den katholischen Bräutigam selbst beschämende Nothwendigkeit versetzt werden würde, denselben stillschweigend, so viel wie möglich ohne Aufsehen zu machen, an dem heiligen Tische zu umgehen. Hätte man ihn aber in seiner gegenwärtigen Stimmung des Gemüths nicht fähig zur ehelichen Einsegnung gefunden, wobei nach den protestantischen Canonisten Schott und Dovelow die sacramentalischen Verhältnisse vorzüglich zu berücksichtigen seien; wie wollte man ihn fähig zum Empfange des Allerheiligsten finden? Solche Androhungen wären gegründet auf Benedict's XIV. berühmte Declaratio et Instructio pro Hollandia. Jedoch werde durch eine solche Unwürdigkeitserklärung, bezüglich auf den Empfang

Wenn es aber nicht mehr res integra ist, d. i. wenn ein solcher Katholik schon durch Sponsalien der protestantischen Person verbindlich

---

der Communion, keineswegs besagt, daß derlei Brautleute nicht nachher, wenn sie ihren gethanenen Schritt bereuen und zu dessen Wiedergutmachung das zu thun versprechen, was sie in ihrer traurigen Lage noch ohne Verletzung der Rechte des Dritten immer zu thun vermögen, wieder zur Communion gelassen werden können. Da nun die ganze Verfahrungsweise auf den katholischen Principien und auf den Gewissenspflichten beruhe, so könne von einer Verletzung der Verfassungsurkunde um so weniger die Rede sein, wenn man noch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1821, das Concordat betreffend, in Erwägung ziehe. Was von Concubinat und Illegitimität der Kinder gesagt werde, das gehöre gar nicht daher, weil ja nach den Staatsgesetzen die Einsegnung der gemischten Ehen auch von dem protestantischen Pfarrer als gültig angesehen werde, wie selbst der protestantische Pfarrer der Braut anerkannt habe. Deßwegen sei auch dem katholischen Pfarrer ausdrücklich erklärt worden, für den Fall der Fruchtlosigkeit aller mit klugem Eifer gemachten Vorstellungen sich blos negativ zu verhalten, um nicht durch unkluge Gegenreden auf irgend eine Weise Störung der öffentlichen Ruhe zu veranlassen. Wenn ferner dem katholischen Pfarrer zur Pflicht gemacht werde, das, was aus dem Wesen der katholischen Kirche hervorgehe, auf die sanfteste, klügste Weise ohne Anlegung eines Zwanges, sondern nur mittelst vorausgegangener gründlichen Belehrungen und darauf sich bauender Ueberzeugungen in Anwendung zu bringen und im Falle der Fruchtlosigkeit nicht weiter zu urgiren, sondern Den, der sich nicht überzeugen lasse, in der gegenwärtigen beharrlichen Stimmung als unwürdig der heiligen Communion zu erklären, übrigens in weiterer Ruhe zu lassen, die gesetzlichen Wirkungen einer nach den Staatsgesetzen geschlossenen Ehe anzuerkennen; so verdiene dies nimmermehr den gehässigen Vorwurf der Bekehrungssucht. Zur Beendigung dieser odiösen Geschichte habe der jetzige Herr Ordinarius dem betreffenden Pfarrer den Auftrag ertheilen lassen, dem A. zu eröffnen, daß ihm auf den Fall, daß er den gethanen Schritt, wodurch er denn doch Gleichgültigkeit gegen seine Religion an den Tag gelegt, als fehlerhaft erkenne, bereue, und soviel es ohne Verletzung der Rechte eines Dritten geschehen könne, wieder gut zu machen bereit sei, der Zutritt zu der Communion wieder gestattet werde.

A. hatte sich bisher nie so gezeigt, daß die katholische Kirche wieder mit ihm zufrieden sein konnte, die es nach ihren Grundsätzen zuzugeben nicht vermag, daß A., wie es das Pfarramt berichtet hatte, sich theoretisch ausspreche, es sei gleichgültig, welche Religion die Kinder bekämen.

Ein volles Jahr ging vorüber und das Pfarramt glaubte noch nicht im Stande zu sein, A. wieder zur Communion zuzulassen. Jetzt kam der bischöflichen Stelle die allerhöchste Entschließung zu:

Die erste Beschwerde, betreffend die verweigerte Proclamation und Trauung, sei durch die in der protestantischen Pfarrkirche geschehene Einsegnung erledigt, weil somit die Ehe auch von der katholischen Kirche als vollkommen gültig und unauflösbar angesehen werde.

Ueber die gemischten Ehen werde wegen der Proclamationen und Trauungen zu seiner Zeit eine allgemeine allerhöchste Entschließung erfolgen. Unterdessen hätten die Kreisbehörden mit allem Nachdrucke innerhalb der Gränzen ihrer verfas-

gemacht worden ist, oder sonst von einer solchen Ehe nicht mehr abwendig gemacht werden kann, so ist nichts anders übrig, als darauf zu

---

sungsmäßigen Competenz dahin zu wirken, daß die katholischen geistlichen Behörden, deren Verfahren in solchen Fällen weder mit dem Geiste der christlichen Duldung, noch mit den in allen deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden beobachteten Grundsätzen übereinstimme und daher auf keine Weise gebilligt werden könne, wenigstens die für die Gültigkeit der Ehe auch als bürgerlichen Vertrag im höchsten Grade wichtige Proclamation, sowie die Dimissorien zum Behufe der Trauung durch einen andern katholischen Pfarrer niemals verweigern.

Anlangend den zweiten Punkt, die gegen A. indirect verhängte Excommunication, so erscheine dieselbe um so auffallender und ahndungswürdiger, da sich andere geistliche Behörden des Königreichs in ähnlichen Fällen einen solchen Schritt nicht erlaubt haben, und namentlich das bischöfliche Ordinariat N. denselben ganz unstatthaft erklärt habe. Daher werde sich versehen, daß jene Excommunication sogleich unbedingt aufgehoben und hierdurch jede weitere Beschwerde des Recurrenten A., sowie die daraus hervorgegangenen Besorgnisse der protestantischen Glaubensgenossen beseitigt werden. Nach einiger Zeit kam endlich A. selbst, seinen Schritt bereuend und erkennend ein, und bat um Zutritt zu dem heiligen Tische, indem er nur durch Zudringlichkeit des unerwarteten Antrages vor dem Gerichte zu dem Ehevertrage über protestantische Erziehung der Kinder wäre bestimmt worden. Seine Bitte wurde nun gewährt.

Diese Aufhellung der Thatsachen diene zur Beleuchtung von Nro. 45. der Kirchenzeitung 1827. Ueber die in der berühmten allerhöchsten Entschießung enthaltenen, theils kirchen-, theils staatsrechtlichen und factischen Motive derselben zu urtheilen, wird es nach den bisher und weiter oben über Proclamationen und bei dem Hindernisse der Verheimlichung u. s. w. aufgestellten und erörterten Grundsätzen und factischen Gesetzgebungen verschiedener deutscher protestantischer Regierungen und nach dem, was auch Stapf §. 18. in dem kurz vorhergehenden ersten Artikel über die landesherrliche Verordnung vom 25. September 1814 bemerkt hat, wohl keine Schwierigkeit mehr haben. Ich führe blos noch an, daß das bischöfliche Ordinariat N. das, was man ihm Schuld gegeben, als Fehler der Concipisten erklärt hat, und daß das preußische Rescript vom 20. Januar 1817 das Verfahren des aus Religionsgründen Aufgebot, Trauung und Losschein verweigernden Pfarrers mit keiner Rüge belegt hat. M. s. Nelleſſen's Schrift, Aachen bei Mayer 1820, S. 120.

Nach diesen Grundsätzen wird sich auch der Beichtvater eines katholischen Brauttheiles, der sich die protestantische Erziehung der Kinder hat ausbedingen lassen und noch vor der Copulation zur Beicht geht, zu benehmen wissen, so wie wenn derselbe nach der Copulation wieder in den Beichtstuhl kömmt und den Schritt, den er nun nicht mehr ungeschehen machen kann, wahrhaft bereut. M. s. Neleſſen S. 126 f. über einen ähnlichen Fall der vor der Copulation abgelegten Beichte und verlangten Communion.

Sonst handelten die Moralisten und Canonisten auch die Frage ab, ob die über protestantische Erziehung der Kinder von den Katholiken eingegangenen Verträge nach dem Naturrechte gültig seien, und verneinten die Frage, z. B. Schmid, Instit. jur. can. Heidelbergae. Stattler, christliche Sittenlehre für den Haus- und Familienstand. Oberrauch unterscheidet zwischen dem Vertrage, nach wel-

bringen, daß in den Ehepacten oder in einem Nachtrag zu den Ehepacten mutuo consensu bestimmt werde, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, alle ohne Ausnahme, in der katholischen Religion erzogen werden sollen.

Gesetzt aber, dieses könne „ob dissensum alterius partis" in diesem Augenblicke nicht erzielt werden; so ist der katholische Theil auf seinen irreligiösen Schritt, den er bereits schon gethan hat, aufmerksam zu machen und zu ermahnen, daß er sich in der Folge alle Mühe gebe, seinen Ehegatten dahin zu bestimmen, daß die sämmtlichen Kinder katholisch getauft und erzogen werden [1]).

Daß eine solche Verabredung noch während der Ehe Statt habe, ist durch eine königlich bayerische Verordnung vom 11. Mai 1815 deutlich entschieden worden [2]).

Uebrigens ist ein solcher Katholik, der sich mit einer der protestantischen Confession zugethanen Person durchaus verehelichen will, zu ermahnen:

a) Daß er sich vor Religionsindifferentismus bewahre.

b) Daß er sich in seiner wahren Religion immer mehr und mehr zu stärken suche, und eben deßwegen die Mittel dazu, das Gebet, die Anhörung des Wortes Gottes, die Lesung geistlicher Bücher, den Empfang der heiligen Sacramente fleißig und gewissenhaft anwende.

c) Daß er seinem akatholischen Ehegatten mit gutem Beispiele, besonders durch ungeheuchelte Religionsliebe vorleuchte und ihn für die wahre Religion zu gewinnen suche.

d) Daß er für die katholische Erziehung seiner sämmtlichen Kinder bestmöglichst sorge [3]).

---

chem versprochen wird, Sorge zu tragen, daß irgend ein Kind akatholisch erzogen werde, und erklärt diesen Vertrag für null und nichtig an sich, und zwischen dem Vertrage, zulassen zu wollen, daß die Erziehung akatholisch geschehe, und davon sagt er: „Ad tale pactum sine peccato ingenti ineundum ratio gravissima, et prout arbitror, nonnisi publice ad emolumenta sacra spectans est necessaria." Wäre aber die protestantische Erziehung per modum conditionis dem Vertrage der Ehe beigefügt, dann würde die Ehe wieder nach dem Naturrechte nichtig sein. Ebendaselbst.

1) Dazu kann ich in Folge meiner in der vorigen langen Note gegebenen Erörterungen nicht einstimmen. Ohnehin soll dem Pfarrer nicht erlaubt sein, in dieser so wichtigen Sache ohne Bericht an's Ordinariat zu handeln, was auch in den meisten Bisthümern Vorschrift ist.

2) Siehe Regierungsbl. v. J. 1815. S. 381 ꝛc.

3) Diese Belehrungen finden Statt, wenn die Trauung auf akatholische Weise, oder wie immer schon geschehen ist, wo res integra in Wahrheit nicht mehr besteht.

Fall 1. Ein Katholik, der mit einer protestantischen Frau verehelicht ist, und zwar dergestalt, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die Kinder des weiblichen Geschlechts aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, kömmt zu seinem katholischen Pfarrer, und meldet ihm, seine Frau sei von einem Mädchen entbunden worden; er wünsche aber, daß es katholisch getauft werde, seine Frau sei ganz damit einverstanden.

Antw. In einem solchen Falle erkläre der katholische Pfarrer diesem katholischen Ehemanne, daß er sich deßhalb an die competente Polizeistelle, d. i. an jene Stelle, wo die Ehepacten errichtet worden sind, wende, und seine sowohl als seines Weibes Einwilligung, daß nicht nur die Söhne, sondern auch die Töchter, die er gezeugt habe und noch zeugen werde, katholisch getauft und erzogen werden sollen, zu Protokoll erkläre. Sobald dies geschehen sei, werde er die heilige Taufe dem neugebornen Töchterchen recht gerne ertheilen.

Dies ist ganz übereinstimmend mit der schon angeführten landesherrlichen Verordnung vom 11. Mai 1815 im Regierungsbl. d. J. S. 381.

Fall 2. Eine katholische Frau beichtet, sie habe sich mit einem Protestanten verehelicht und in den errichteten Ehepacten darein gewilligt, daß die Kinder männlichen Geschlechts (oder sämmtliche Kinder) in der protestantischen Religion erzogen werden sollen.

Antw. Hier hat der Beichtvater sich also zu benehmen:

a) Er stelle dieser Frau vor, daß sie sich durch diesen Vertrag sehr versündigt habe, indem sie von der Wahrheit der katholischen Religion überzeugt, dessenungeachtet dazu einwilligte, daß ihre Kinder zum Theil (oder — alle) in einer von der Einen wahren Religion abweichenden Confession erzogen werden sollen, daß sie also Ursache über Ursache habe, diesen irreligiösen und gewissenlosen Schritt herzlich zu bereuen.

b) Er ermahne sie bei Allem, was heilig ist, daß sie sich alle erdenkliche Mühe gebe, ihren Ehegatten dahin zu stimmen, daß er seine Einwilligung dazu gebe, sämmtliche Kinder aus ihrer Ehe in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Im Falle aber, wo sie ihren protestantischen Ehegatten nicht dahin bringen könne, so solle sie durch Lehre und Beispiele so mächtig und wohlthätig auf ihre sämmtlichen Kinder wirken, daß auch jene, die nicht katholisch erzogen werden, dennoch die katholische Religion kennen lernen und lieb gewinnen, damit sie, wenn sie zu ihren Unterscheidungsjahren kommen, sich etwa aus eigenem Antriebe zur Annahme des katholischen Glaubens entschließen. Sollte auch dies nicht erzielt werden können (denn Zwang habe hier nicht Statt), so sei nichts übrig, als lebenslängliche Reue über den wider ihre bessere Ueberzeugung und wider ihre Mutterpflichten gemachten Schritt.

Neunter Artikel.

Das feierliche Gelübde, Votum solemne.

522. Cas. Ein ausgetretener oder säcularisirter Laienbruder hat sich ohne päpstliche Dispens verehelicht. Wie hat sich derjenige katholische Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke er wohnt, gegen ihn zu verhalten?

Antw. Der Pfarrer hat einem solchen Laienbruder vorzustellen, daß seine Ehe ungültig sei, er also sich von seiner vermeintlichen Frau trennen müsse; daß er, so lange er in dieser ungültigen Ehe beharre, die heiligen Sacramente nicht empfangen könne ꝛc. ꝛc.

Sollten wiederholte Ermahnungen, Warnungen und Drohungen nichts fruchten, so hat der Pfarrer in Gegenwart einiger rechtschaffenen Männer aus der Gemeinde demselben zu bedeuten, daß er ihm, so lange er sich nicht füge, die heiligen Sacramente nicht ertheilen werde.

Dieser ganze Vorgang werde zu Protokoll genommen und in der Pfarrrepositur niedergelegt.

Wenn nun dieser Mensch es doch wagen sollte, öffentlich zur heiligen Communion zu gehen, so wäre ihm dieselbe zu verweigern; die daraus entstehende öffentliche Beschämung hätte er sich in diesem Falle selbst zuzuschreiben.

Ein solcher Laienbruder, der sich ohne päpstliche Dispens verehelicht hat und in einer ungültigen Ehe lebt, kömmt in Beichtstuhl. Wie hat ihn der Beichtvater zu behandeln?

Antw. Der Beichtvater muß sich alle Mühe geben, ihn zum Gehorsam gegen die Kirche zu bewegen und ihm die Absolution so lange verweigern, bis er durch Scheidung von seiner vorgeblichen Frau das öffentlich gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat.

Auf bloße Versprechungen, daß man sich fügen wolle, darf der Beichtvater in solchen Fällen nicht vertrauen, außer in articulo mortis, wo die wirkliche Absonderung nicht mehr möglich wäre.

Wie aber, wenn die weltliche Regierung solche Leute in Schutz nähme, ihnen die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilte und ihre Ehe als gültig begünstigte?

Antw. Dies dürfte die geistlichen Behörden nicht abschrecken. — Die weltliche Regierung betrachtet solche Ehen blos als einen bürgerlichen Vertrag und läßt ihnen die effectus civiles angedeihen. In das Gewissensforum und in die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche mischt sie sich nicht ein, — kann es auch nicht.

Uebrigens wäre es freilich sehr zu wünschen, daß die weltlichen Regierungen ihre katholischen Unterthanen in solchen Fällen zum Gehorsam gegen ihre Kirche anwiesen; sie würden dadurch auch die bürgerliche Unterwürfigkeit ihrer Unterthanen desto mehr begründet und befestigen. „Wer Gott nicht gibt, was Gottes ist, gibt auch dem Kaiser nicht, was des Kaisers ist."

Zehnter Artikel.

Das Verbrechen des Ehebruchs und des Todtſchlags, Crimen.

523. Caſ. Cajus verehelichte ſich mit Bertha, die doch im vierten Grade mit ihm verwandt iſt. Während dieſer vermeintlichen Ehe verſündiget er ſich mit Lucia, und verſpricht ihr auf den Fall, wenn ſeine Frau ſterben würde, die Ehe. Nun kommt es an den Tag, daß ſeine Ehe propter impedimentum dirimens consanguinitatis ungültig ſei. Er trägt nun darauf an, daß ſeine Ehe als ungültig erklärt werde. Nach geſchehener Eheſcheidung will er die Lucia heirathen. Kann er? Steht ihm nicht das impedimentum criminis ex adulterio et promissione im Wege?

Antw. Cajus kann die Lucia heirathen. Das impedimentum criminis ex adulterio et promissione ſteht ihm nicht im Wege; denn da er nicht in einer gültigen Ehe lebte, ſo war ſeine fleiſchliche Verſündigung kein adulterium.

524. Caſ. Sempronius, ein Ehemann, begeht mit einer ledigen Weibsperſon, die aber nicht weiß, daß er ein Ehemann iſt, einen Ehebruch, und macht ihr das Verſprechen, ſie zu ehelichen, welches ſie auch acceptirt?

Antw. In dieſem Falle iſt auch kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil das adulterium nicht formal war; formal war es aber deßwegen nicht, weil dieſe Weibsperſon zur Zeit, wo ſie ſündigte, nicht wußte, daß Sempronius verheirathet ſei.

525. Caſ. Titius, ein Ehemann, verſpricht der Sophia, einer ledigen Weibsperſon, die Ehe. Nach ſeines Weibes Tode heirathet er die Caja. Während dieſer zweiten Ehe begeht er ein adulterium mit Sophia. Nun ſtirbt auch die Caja. Kann jetzt Titius die Sophia heirathen?

Antw. Ja; ein impedimentum criminis ſteht ihm nicht im Wege, denn das Eheverſprechen mit Sophia war durch die Verehelichung mit Caja noch vor begangenem Ehebruch aufgehoben [1]).

526. Caſ. Cajus, ein Ehemann, begeht ein adulterium mit Brigitta; nach dem Tode ſeiner Frau verſpricht er ihr, ſie zu ehelichen?

Antw. Hier iſt kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil das Eheverſprechen nicht während der Ehe des Cajus geſchah.

527. Caſ. Sempronius, ein Ehemann, verſpricht ſeiner Magd, ſie nach ſeines Weibes Tode zu heirathen. Dieſe acceptirt auch dies ernſte Verſprechen. Nach des Weibes Tode pflegte er mit dieſer ſeiner Magd näheren Umgang und ſündigt mit ihr?

Antw. Auch in dieſem Falle iſt kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil die fleiſchliche Verſündigung erſt nach dem Tode der Frau geſchah, ſomit kein adulterium begangen wurde.

---

1) Auch traf Ehebruch und Eheverſprechen nicht in einer und derſelben Ehe zuſammen.

528. Caſ. Valerian, ledig, begeht mit der verheiratheten Iſabella einen Ehebruch. Längere Zeit darnach verſprechen Beide einander, ſich nach des unſchuldigen Ehemannes Tode zu ehelichen. Der Ehemann ſtirbt. Kann jetzt Valerian dieſe Iſabella ehelichen?

Antw. Nein; denn es ſteht das impedimentum criminis ex adulterio et promissione im Wege. Daß das Eheverſprechen ſpäter erfolgte, das thut nichts zur Sache; es erfolgte doch noch stante priore matrimonio.

529. Caſ. Placidus, ein Ehemann, verſpricht der Antonia, ſie nach ſeines Weibes Tode zu ehelichen. Antonia lacht darüber und hält es für Scherz. Einige Zeit nachher begeht er mit ihr ein adulterium. Kann er nach ſeines Weibes Tode die Antonia ehelichen?

Antw. Ja, impedimentum criminis ex adulterio et promissione ſteht nicht im Wege, weil das Eheverſprechen nicht angenommen wurde.

530. Caſ. Cäcilia, eine Ehefrau, verſpricht ihrem Geſellen, ihn nach ihres Mannes Tode zu ehelichen. Einige Zeit darnach bereut ſie es dies unbeſonnene Verſprechen gemacht zu haben. Sie widerruft daſſelbe; ſpäterhin begeht ſie doch mit dieſem ihrem Geſellen einen Ehebruch. Wenn nun ihr Mann noch vor ihr ſtirbt, kann ſie dieſen ihren Geſellen heirathen?

Antw. Ja; das impedimentum criminis ex adulterio et promissione iſt hier deßwegen nicht vorhanden, weil die promissio vor dem adulterium widerrufen war.

531. Caſ. Titius, ein Ehemann, begeht mit Caja einen Ehebruch und verſpricht ihr die Ehe. Nachher aber bereuen Beide ihren Fehler und widerrufen das Eheverſprechen bei noch beſtehender Ehe. Wenn nun des Titius Eheweib ſtirbt, kann er die Caja heirathen?

Antw. Nein; in dieſem Falle iſt das impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden. Daß das Eheverſprechen nach begangenem Ehebruche widerrufen wurde, dies hebt das impedimentum criminis nicht auf.

532. Caſ. Titius, ein Ehemann, begeht mit Bertha ein adulterium, und verſpricht ihr, ſie nach ſeines Weibes Tode zu ehelichen, wenn anders auch bis dahin ſeine alte Mutter ſterben würde?

Antw. Wenn dieſe Bedingniß noch zur Zeit der beſtehenden Ehe erfüllt wird, d. i. wenn die Mutter des Titius eher ſtirbt als deſſen Eheweib, ſo iſt impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden; ſonſt aber nicht[1]).

1) Da ich nach meiner Bemerkung zu dem achten Bedürfniſſe auch das bedingte Verſprechen als hinreichend zum Hinderniſſe des Verbrechens halte, ſo kann ich dieſer Reſolution nicht beiſtimmen. Ich ſetze nur noch den einzigen Fall bei, den Tournely's Fortſetzer bei dem bedingten Eheverſprechen ausnimmt, nämlich wenn die Bedingung auf eine Weiſe beigefügt würde, nach welcher ſie das Verſprechen ſelbſt aufhebe; v. c. si vir puellae promittat sub conditione, quod eam virginem deprehendat et in concubitu clare comperiatur, ipsam jam diu virginitate excidisse. Egger.

533. Caſ. Sempronius hat mit einer ledigen Weibsperſon ein adulterium begangen, aber kein Kind mit ihr gezeugt. Kann er nach dem Tode ſeiner Frau dieſe Perſon ehelichen?

Antw. Wenn mit dem adulterium auch das Eheverſprechen geſchehen iſt, ſo iſt allerdings das impedimentum criminis vorhanden; denn dazu wird eben nicht erfordert, daß aus dem Ehebruche ein Kind gezeugt wurde, wenn nur der ehebrecheriſche Beiſchlaf vollkommen geſchehen iſt.

Wie aber, wenn das mit dem Ehebruche verbundene Eheverſprechen ungültig war?

Antw. Das Eheverſprechen iſt in ſolchen Fällen allzeit ungültig; davon hängt aber auch das impedimentum criminis nicht ab, ſondern vom Geſetze [1]).

Wie aber, wenn beide ſchuldige Theile von dieſem Ehehinderniſſe keine Kenntniß hatten?

Antw. Dies thut nichts zur Sache. Eine Strafe, welche wegen des allgemeinen Beſten eingeführt werden mußte, kann durch Unwiſſenheit des Verbrechens nicht aufgehoben werden [2]).

---

1) Aber eben darum, weil das Eheverſprechen in ſolchen Fällen allzeit ungültig iſt, begreife ich nicht, wie man das vorliegende Ehehinderniß, das man in der Regel mit dem bedingten Verſprechen nicht will beſtehen laſſen, doch bei derjenigen Bedingniß kann gelten laſſen, die noch vor dem Tode des unſchuldigen Theils erfüllt worden iſt. Durch die Erfüllung der Bedingniß hat ſich keine Aenderung ergeben, als daß das Verſprechen abſolut geworden iſt. Wo aber iſt das Geſetz, das nur die abſolute Bedingung als zureichend erkennt? Wir haben oben zu dem achten Erforderniß geſehen, daß hierüber das Geſetz nicht entſcheidet, ſondern beide Parteien ihre Meinungen nur auf das Geſetz durch Gründe zurückführen wollen. Sich diesfalls auf das Geſetz ſelbſt als entſcheidend berufen, heißt annehmen oder vorausſetzen, um was es ſich eben fragt. Egger.

2) Das Geſetz von dem Verbrechen als trennendem Ehehinderniſſe iſt nicht blos ein Pönalgeſetz, ſondern ein irritirendes Geſetz (lex irritans), wodurch man zur Schließung der Ehe inhabil wird. Daher kann die fragliche Unwiſſenheit nicht entſchuldigen, und es gilt hier, wenn irgendwo, *Reg.* L. 13. ignorantia facti, non juris excusat. Daher ziehen ſich alle trennenden Ehehinderniſſe die Unwiſſenden zu, weil dies eine allgemeine Eigenſchaft des irritirenden Geſetzes iſt. Man ſehe *Zallinger* ad L. IV. Decret. §. 116. p. 103—104. coll. §§. 181. et 184. n. VI. et §. 185. n. II. ad L. S. Decret. Uebrigens leidet die obengenannte dreizehnte Rechtsregel verſchiedene Anwendung, je nachdem die Unwiſſenheit ein eigenes oder fremdes Factum betrifft, oder auf ein Strafgeſetz ſich bezieht, das entweder die Kenntniß der auferlegten Strafe, wie bei Cenſuren, zum Voraus fordert, oder eine außerordentliche, um unbekannter Sachen willen verſchärfte Strafe anſetzt. In dieſen Fällen kommt es auch wieder auf die verſchiedenen Arten der Unwiſſenheit an, ob ſie ſträflich oder unſträflich, überwindlich oder unüberwindlich, kraß oder affectirt iſt. Darüber handeln die älteren Moraliſten in dem Kapitel de ignorantia circa actus humanos und die Canoniſten ad I. Decret. Tit. II. de constitutionibus. Egger.

Ehebruch mit wirklicher Verehelichung, adulterium cum sponsalibus de praesenti, ist ein trennendes Ehehinderniß.

Z. B. Titius trennt sich von seiner noch lebenden rechtmäßigen Ehefrau und verehelicht sich mit einer ledigen Weibsperson, welche wohl weiß, daß des Titius erste Ehe noch bestehe. Hier tritt impedimentum criminis ein, wenn Titius entweder vor — oder nach seiner Verehelichung mit dieser Weibsperson den Beischlaf mit ihr gepflogen und also ein adulterium begangen hat. Cap. 1. 5. 7. 8. (4. 7.). Gesetzt nun, des Titius rechtmäßige Ehefrau gehe mit Tod ab, so könnte die ungültige Ehe mit der fraglichen Weibsperson nicht revalidirt werden, als bis das impedimentum criminis gehoben wäre. Zur näheren Erörterung dieses Gegenstandes möge die Auflösung folgender Fälle dienen:

534. Caſ. 1) Bertha läßt sich mit dem schon verheiratheten Titius trauen, in der Meinung, er sei noch ledigen Standes. Auch wohnt sie ihm ehelich bei. In der Folge stirbt des Titius erste rechtmäßige Ehefrau. Kann nun die seither blos vermeintliche — an sich ungültige Ehe zwischen Bertha und Titius revalidirt werden? Oder steht dieser Revalidirung das impedimentum criminis entgegen?

Antw. Da Bertha zur Zeit, wo sie mit Titius die Ehe einging und demselben beiwohnte, von der noch bestandenen ersten Ehe des Titius nichts wußte, so ward kein adulterium formale begangen, somit ist auch das impedimentum criminis ex adulterio nicht contrahirt worden.

535. Caſ. 2) Titius glaubt, seine Ehefrau sei gestorben, da sie doch noch am Leben ist. In diesem Irrthume verehelicht er sich mit Caja, consummirt auch die Ehe mit ihr. Nach einiger Zeit stirbt die erste Ehefrau wirklich. Kann hier die seither ungültige Ehe revalidirt werden oder steht das impedimentum criminis im Wege?

Antw. Das impedimentum criminis steht hier nicht im Wege, denn es ward kein adulterium formale begangen [1].

536. Caſ. 3) Titia, ledigen Standes, läßt sich mit Cajus trauen unter der Bedingung: „wenn es wahr ist, daß deine Frau nicht mehr lebt.“ Nachher erfährt man, daß die erste Frau noch lebt oder bei Eingehung der zweiten Ehe mit Titia noch am Leben war?

Antw. Auch hier ist kein impedimentum dirimens vorhanden, weil die beigesetzte Bedingniß nicht erfüllt war [2].

1) Ganz richtig, wenn auch nur Caja der redlichen Meinung war, daß Titius wirklich ledig sei. Aber wenn Beide ihre irrige Meinung von dem Tode der ersten Gattin auf eine leicht überwindliche, sogar auf eine große Ignoranz des noch wirklichen Lebens derselben stützen? Ich glaube, dann wäre das adulterium formale, indem eine solche Unwissenheit über ein zwar fremdes, aber für Beide sehr wichtiges Factum nicht entschuldigt.

2) Nach meinen Bemerkungen zu dem achten Erforderniß wäre diese Resolution unrichtig. Egger.

537. Caſ. 4) Sempronius, ein Ehemann, heirathet stante matrimonio die Bertha, aber unter ſolchen ſchändlichen Bedingniſſen, die der Weſenheit der Ehe zuwider ſind und die Ehe ungültig machen? Entſteht hier das fragliche Ehehinderniß?

Antw. Wenn Titius mit Bertha cohabitirt, und dieſe von der noch beſtehenden erſten Ehe des Sempronius Wiſſenſchaft hatte, ſo iſt impedimentum criminis vorhanden; dieſes Ehehinderniß hängt nicht von der Gültigkeit der Ehe ab, denn ſonſt würde es niemals ex adulterio et sponsalibus de praesenti entſtehen. Solche Ehen ſind alle Mal ungültig, weil die erſte Ehe noch beſteht.

Ehebruch verbunden mit einem Todtſchlage, den der eine ſchuldige Theil ohne Mitwirkung des andern an dem unſchuldigen Ehegatten verübt hat, in der Abſicht, ſich mit der ehebrecheriſchen Perſon verehelichen zu können, iſt — impedimentum criminis.

Z. B. Ein Ehemann begeht mit ſeiner Magd ein adulterium. Um dieſe ehelichen zu können, bringt er ſeine Ehefrau um's Leben, ohne dem andern ſchuldigen Theil — der Magd — etwas hiervon zu ſagen. Hier iſt impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio ab una parte commisso [1]).

Setzen wir folgende zwei Fälle:

538. Caſ. Titius, ein Ehemann; tödtet ſeine Ehefrau, dann ſündigt er mit Caja. Wenn nun dieſer Titius die Caja heirathen will, ſteht ihm nicht das impedimentum criminis im Wege?

Antw. Nein. Es iſt zwar ein conjugicidium von einem Theile begangen worden, aber kein adulterium; denn die Verſündigung der Caja geſchah erſt nach dem Tode der Ehefrau des Titius.

539. Caſ. Caja ſündigt mit einem Ehemann, ohne zu wiſſen, daß er ein Ehemann ſei. Dieſer, um die Caja zu heirathen, tödtet ſeine Ehefrau, ohne daß Caja davon wußte. Steht hier das impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio im Wege?

Antw. Nein. Denn das adulterium war nicht formale.

Der Todtſchlag allein iſt impedimentum dirimens criminis, wenn er von beiden ſchuldigen Theilen an dem unſchuldigen Ehegatten verübt worden iſt, in der Abſicht, um einander ehelichen zu können [2]).

Z. B. Cajus, ein Ehemann, iſt ſeiner Frau überdrüßig und macht mit einer andern Weibsperſon Bekanntſchaft, die er zu ehelichen wünſcht. Weil ihm aber ſeine Frau zu lange lebt, ſo trifft er mit jener dritten Perſon die Verabredung, dieſe Frau zu vergiften. Dies wird auch wirklich in's Werk geſetzt, die Frau wird durch Gift aus der Welt geſchafft. Hier tritt das impedimentum criminis ein, ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso.

1) Vid. cap. 3. X. de eo, qui duxit in matr.

2) Cap. 1. (3, 33.) Cf. Cap. 5. Caus. XXXI. q. 1., wo die Glossa den Worten occidisse notetur die Abſicht beifügt: ut conjungeretur.

Damit also dieses Ehehinderniß eintrete, wird erfordert:

1) Beide schuldige Theile müssen in die Ermordung des unschuldigen Ehegatten conspirirt haben[1]).

2) Die Ermordung muß nicht blos attentirt, sondern wirklich ausgeführt worden sein — entweder durch einen der beiden Mitschuldigen oder durch einen Dritten.

3) Beide Mitschuldige müssen die Absicht gehabt haben, miteinander die Ehe einzugehen.

Hieraus werden sich folgende Fälle leicht lösen lassen:

540. Cas. a) Caja, eine Ehefrau, bringt ihrem Manne Gift bei, um einen Andern heirathen zu können. Der Mann stirbt an dem Gifte. Nun will sie den Titius heirathen?

Antw. Hier kömmt es darauf an, ob Titius mit Caja in die Vergiftung des unschuldigen Ehemannes conspirirt habe oder nicht. Haben Beide miteinander darin conspirirt, so ist allerdings das impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden; hat aber Titius von dieser Vergiftung nichts gewußt und auch kein adulterium mit Caja begangen, so ist kein impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden.

b) Ein Ehemann wünscht seine Magd ehelichen zu können, gibt daher dieser seiner Magd Arsenicum, um ihn seiner Frau in Kaffe zu mischen. Die Magd, welche die Absicht ihres Herrn wohl weiß und gleichen Wunsch hegt, vollzieht den Willen desselben. Die Frau trinkt den vergifteten Kaffee und wird tödtlich krank, aber durch schleunige ärztliche Hülfe vom Tode gerettet. Nach einiger Zeit stirbt diese Frau eines natürlichen Todes. Kann nun jener Ehemann seine Magd ehelichen?

Antw. In diesem Falle steht das impedimentum criminis ex conjugicidio nicht im Wege, weil der attentirte Mord nicht wirklich erfolgte.

c) Eine Ehefrau geräth mit ihrem Manne in große Ehedissidien; einmal von der Leidenschaft des Zornes überwältiget, verspricht sie ihrem Knechte ein großes Stück Geld, wenn er ihren Mann aus dem Wege räumte. Der Knecht vollzieht diesen Auftrag und wirft bei einer baldigen Gelegenheit seinen Herrn in's Wasser, worin er auch ertrinkt. Nun hauset die Wittwe eine Zeitlang mit diesem Knechte; endlich fällt ihr ein, ihn zu heirathen.

Antw. Hier ist das impedimentum criminis ex conjugicidio nicht vorhanden. Zwar haben beide schuldige Theile in das Conjugicidium conspirirt; allein es geschah nicht in der Absicht, einander zu ehelichen.

---

1) Daher deckt die nachfolgende Gutheißung des von dem andern Theile vollbrachten Todtschlages nicht; denn sie ist nicht einmal eine moralische Miturſache desselben. Dasselbe gilt auch, wenn der eine Theil zwar von dem Mordanschlage des andern wie immer Kenntniß hatte, sich aber dabei negativ verhielt, z. B. von dem Todtschlage nicht abmahnte, sondern ihn blos geschehen ließ.

Eilfter Artikel.

Das Unvermögen. Impotentia.

541. Caſ. Titius, ein Ehemann, kömmt zu ſeinem Pfarrer und klagt über die Impotenz ſeines Eheweibes, wünſcht geſchieden zu werden, und fragt deßhalb um Rath. Wie hat ſich der Pfarrer hier zu benehmen?

Antw. Der Pfarrer benehme ſich auf folgende Art:

a) Er ſehe vor Allem, ob der klagende Ehemann den ächten Begriff vom Impotenz habe; ob er nicht vielleicht die Sterilität mit Impotenz confundire. Iſt die vorgebliche Impotenz nichts anderes als Sterilität, ſo belehre er einen ſolchen Ehegatten, daß ſeine Ehe ganz gültig ſei und keineswegs getrennt werden könne. Ob aus einer Ehe Kinder erfolgen oder nicht, das ſei einzig der anbetungswürdigen Vorſehung Gottes zu überlaſſen ꝛc. [1]).

b) Wenn aber der klagende Ehemann den ächten Begriff vom Impotenz hat, ſo frage der Pfarrer, ſeit wie lange er ſchon verheirathet ſei und warum er ſeither geſchwiegen habe.

c) Der Pfarrer erforſche ferner, ob die impotentia antecedens oder subsequens ſei. Iſt ſie subsequens, ſo iſt dieſer Ehemann zu belehren, daß ſeine Ehe nicht aufgelöſt werden könne, er übrigens mit ſeiner Frau wie ein Bruder mit ſeiner Schweſter zu leben habe [2]).

d) Behauptet aber dieſer Ehemann, daß die Impotenz ſeiner Frau ſchon dageweſen ſei, als er ſie geheirathet habe, indem er nie die Beiwohnung hätte pflegen können, und beſteht er auf der Trennung, ſo verweiſe ihn der Pfarrer, unter Schärfung ſeines Gewiſſens, an das biſchöfliche Conſiſtorium.

e) Wird etwa nach geſchehenen Verhandlungen die Ehe nicht als gültig erkannt, ſo belehre ihn der Pfarrer, wie er nun mit ſeiner Frau leben dürfe und ſolle; nämlich sicut frater cum sorore [3]).

Cajus kömmt zu ſeinem Seelſorger und ſagt, er könne mit ſeinem Eheweibe die eheliche Beiwohnung nicht pflegen; er glaube, es müſſe ihm von böſen Leuten oder vom Teufel ſelbſt etwas angethan worden ſein?

---

1) Als Beiſpiele von ſterilen Ehen diene Sara, *Genes.* XI. 30. Rebecca ibid. XXV. 21. Rachel ibid. XXIX. 32. Die Gattin Manue, Richter XIII. 2. Anna, die Gattin von Elcana, I Kön. I, 2. Eliſabeth, Luc. I.

2) Ejusmodi tamen conjugibus licita sunt signa amoris conjugalis, quae propinquo pollutionis periculo carent. *Stattler* l. c. §. 602. p. 271.

3) Cap. 5. (4. 45.) wird deutlich geſagt, daß Mann und Weib auch im Falle, daß ihre Ehe aus dem Grunde der Impotenz nichtig ſei, wie Bruder und Schweſter beiſammen leben dürfen*).

*) Wenn ein Ehegatte ſeine eigene Impotenz vorgibt, und deßhalb auf Eheſcheidung anträgt, ſo benehme ſich der Pfarrer auf gleiche Weiſe, wie in dem vorhergehenden Falle. Nur verweiſe er ihn zuerſt an einen erfahrenen und weiſen Arzt, und wenn dieſer die Impotenz bezeugt, dann erſt an das Conſiſtorium.

Antw. In einem solchen Falle sei der Seelsorger ja nicht leichtgläubig; auch nehme er keine Exorcismen, keine Benedictionen vor, sondern er ermahne einen solchen Ehegatten zu einem gottesfürchtigen Lebenswandel, zu einem unbefleckten Gewissen, zum würdigen und öfteren Empfang der heiligen Sacramente; dann aber, wenn die vorgebliche Impotenz noch immer behauptet wird, verweise ihn der Seelsorger zu einem geschickten und klugen Arzte.

Aus dem Zeugnisse des Arztes wird der Seelsorger ersehen, welchen Bescheid diesem Ehegatten zu ertheilen sei.

Zwölfter Artikel.

Die Schwägerschaft. Affinitas.

542. Cas. Wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau mit einer verschwägerten Person eine Blutschande begangen hat, was hat dies für eine gesetzliche Folge?

Antw. Daß in solchem Falle die Ehe nicht aufgelöst werde, liegt am Tage; denn, wie schon oft gesagt worden, wenn trennende Ehehindernisse eine Ehe ungültig machen sollen, so müssen sie schon vor eingegangener Ehe vorhanden gewesen sein. Matrimonium semel validum semper validum.

Die gesetzliche Folge aber, die eine solche Blutschande nach sich zieht, ist diese:

Wenn ein Ehemann während der Ehe mit einer Blutsverwandten seiner Ehefrau im ersten oder zweiten Grade, also entweder mit der Schwester, oder Mutter, oder Tochter seiner Frau, oder mit der Mutterschwester, oder mit der Schwestertochter seiner Frau eine Blutschande, incestum, begeht, so verliert er das jus petendi debitum [1]).

Ebenso: Wenn eine Ehefrau während der Ehe mit einem Blutsverwandten ihres Mannes im ersten oder zweiten Grade, also entweder mit dem Bruder, oder Sohne, oder Vater ihres Mannes, oder mit dem Brudersohne, oder mit dem Vatersbruder, oder mit dem Enkel ihres Mannes eine Blutschande begeht, so verliert sie das jus petendi debitum [2]).

---

1) Cf. cap. 1. X. de eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae et cap. 4.

2) In einem solchen Falle, wo ein Ehegatte wegen der begangenen Blutschande das jus petendi debitum verloren hat, muß der Ordinarius um Dispensation gebeten werden. In der Zwischenzeit, bis zu erlangter Dispensation, muß sich der schuldige Ehegatte a petitione debiti enthalten; muß es aber leisten, wenn es der unschuldige Ehetheil fordert *).

*) Wenn die Blutschande dem unschuldigen Theile bekannt würde, so hatte er hinreichende Ursache, sich von der Beiwohnung des Schuldigen zu enthalten. Dies rathen die Canones, gebieten es aber nicht, cap. 10. et 11. (4. 13.). Viele sagen, daß von der Strafe, das debitum conjugale zu fordern, nicht nur ignorantia facti, sed etiam juris entschuldige.

Um über diesen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten und jede Irrung zu beseitigen, will ich mehrere Fälle hier beifügen:

543. Cas. 1) Titius, ein Ehemann, begeht eine Blutschände mit seiner eigenen Blutsverwandtin im ersten oder zweiten Grade, z. B. mit seiner Schwestertochter oder mit seiner Mutterschwester ꝛc.

Antw. In diesem Falle geht das jus petendi debitum nicht verloren; denn der Verlust des ehelichen Rechtes ist nicht die Folge einer jeden Blutschande, sondern nur die Folge einer von einem Ehegatten mit einer verschwägerten Person cum affine in primo et secundo gradu begangenen Blutschande.

544. Cas. 2) Titia, eine Ehefrau, versündigt sich fleischlich mit dem Stiefvater ihres Mannes.

Antw. Auch hier geht das jus petendi debitum nicht verloren, weil der Stiefvater ihres Mannes kein Consanguineus ihres Mannes, somit auch mit ihr nicht verschwägert ist.

545. Cas. 3) Cajus, ein Ehemann, begeht ein adulterium mit der Schwester derjenigen Person, mit welcher er einmal Sponsalien eingegangen hatte.

Antw. Durch diese Sponsalien hatte Cajus keine Affinität contrahirt; also hat Cajus im vorliegenden Falle auch keinen incestum cum affine begangen; somit auch das jus petendi debitum nicht verloren.

546. Cas. 4) Beide Ehegatten, der Mann und die Frau, haben mit einem Blutsverwandten des andern Theils intra secundum gradum eine Blutschande begangen.

Antw. Hier haben Beide das jus petendi debitum verloren, und wenn Beide ihr wechselseitiges Vergehen wissen, auch das jus reddendi debitum.

547. Cas. 5) Titia weiß, daß ihr Ehemann ein incestum mit ihrer Schwester oder Schwestertochter begangen hat.

Antw. Hier darf sie, als der unschuldige Theil, das debitum conjugale zwar fordern, aber es nicht leisten, wenn es von ihrem Manne gefordert wird; ne cooperetur in peccatum illius [1]).

Aber man zeige uns einen Canon zu Gunsten dieser Behauptung. Sonst hat es sein Verbleiben bei dem, was oben über die ignorantia juris nicht blos bei einem irritirenden, sondern auch Pönalgesetze gesagt worden ist. Uebrigens ist vorliegendes Strafgesetz, aber weil es Strafgesetz ist, streng zu nehmen, und daher weder auf den dritten oder vierten Grad der Consanguinität des andern Ehetheiles, noch auf was immer für einen Grad, sei es auch der erste, der selbsteigenen Consanguinität auszudehnen.

1) Sehr klug aber würde Titia handeln, wenn sie dem bemerkten Verlangen ihres Mannes zuvorkäme *).

*) Indessen, wenn sie sich sollte bewogen finden, aus dem Grunde des Ehebruches, der hier zufälligerweise mit der Blutschande verbunden ist, auf Ehescheidung zu klagen; so dürfte sie, um nicht durch Beiwohnung den Ehebruch zu condoniren und so sich ihres Klagerechtes verlustig zu machen, das debitum conjugale weder fordern noch leisten.

548. Caſ. 6) Titia hat in dem incestum ihres Mannes mit ihrer Schweſter eingewilliget.

Antw. Hier iſt Titia nicht mehr der unſchuldige Theil; ſie kann alſo das debitum weder fordern noch leiſten.

549. Caſ. 7) Tibullus, ein Ehemann, hat ſich mit der Schweſter ſeiner Frau verſündiget, ohne zu wiſſen, daß es die Schweſter ſeiner Frau ſei.

Antw. Da die amissio juris petendi debitum eine Strafe des incestus iſt, die Unwiſſenheit aber von der Strafe entſchuldigt; ſo hat Tibullus in dieſem Falle das jus petendi debitum nicht verloren [1].

550. Caſ. 8) Valerius, der die Ehe mit ſeiner Frau noch nicht vollbracht hat, begeht ein adulterium mit der Schweſter ſeiner Frau.

Antw. Da Valerius durch dieſe Verſündigung affinis mit ſeiner Frau geworden iſt, ſo hat er das jus petendi debitum verloren; kann es alſo ſo lange nicht fordern, bis er vom Biſchofe dispenſirt iſt.

551. Caſ. 9) Eine Ehegattin ward von dem Bruder ihres Mannes genothzüchtigt; hat ſie dadurch das jus petendi debitum verloren?

Antw. Nein. Denn eine ſolche Ehegattin verdient keine Strafe.

552. Caſ. 10) Caja, eine Ehefrau, ſündigt aus Furcht mit dem Bruder ihres Mannes.

Antw. Die Furcht entſchuldigt nicht; denn man muß eher ſein Leben laſſen als eine Sünde begehen. Folglich hat Caja in dieſem Falle das jus petendi debitum verloren.

553. Caſ. 11) Titius beging eine Blutſchande mit einer Consanguinea uxoris suae im zweiten Grade, in der Meinung, ſie ſei im dritten oder vierten Grade mit ſeiner Frau verwandt.

Antw. Hier ſind die Meinungen der Kirchenlehrer getheilt. Einige glauben, Titius habe das jus petendi debitum verloren; Andere behaupten das Gegentheil. Sicherheit halber begehre man Dispenſation [2].

---

1) Der hier angegebene Grund, daß die Unwiſſenheit von der Strafe entſchuldige, iſt, in ſeiner Allgemeinheit genommen, unrichtig. Man ſ. ſelbſt Stapf oben bei dem impedimentum criminis §. 2. dreizehnter Fall und meine Bemerkungen dazu. In dem vorliegenden Falle entſchuldigt die Unwiſſenheit blos deßwegen, weil ſie ſich auf ein fremdes Factum bezieht. Probabilis et justa facti alieni ignorantia in foro externo excusat. Lib. 2. ff. de juris et facti ignorantia. Ratio est: quia nullus tenetur scire facta aliena. Egger.

2) Titius war meines Erachtens ſchuldig, ſich über die Nähe der Verwandtſchaft, da er einmal das Daſein derſelben überhaupt wußte, genauer und beſtimmter zu erkundigen. Erkundigte er ſich nicht, ſo iſt ſeine ignorantia, wo nicht affectata, doch crassa. So eine Ignoranz entſchuldigt aber nicht, weder circa jus, noch circa factum. Lib. 3. et 6. et 9 ff. de juris et facti ignorantia. Porro crassa et affectata ignorantia aequiparatur scientiae. Cap. fin. de const. in 6. cap. 2. (1. 11.). Egger.

554. Caſ. 12) Cajus beging ein adulterium mit ſeiner Stieftochter, die zugleich eine Stieftochter ſeiner Frau iſt.

Antw. In einem ſolchen Falle hat Cajus das jus petendi debitum nicht verloren, weil die Perſon, mit der er geſündigt hat, keine Consanguinea ſeiner Frau iſt.

Dreizehnter Artikel.

Die Verbindung. Ligamen.

555. Caſ. Setzen wir den Fall: Ein Soldat habe ſich mit einer Weibsperſon ehelich trauen laſſen. Noch am Trauungstage, ehe er das matrimonium conſummirte, mußte er in's Feld ziehen. Nach einiger Zeit ward er vermißt. Man überzeugte ſich, daß er bei einem heißen Gefechte umgekommen ſei und erlaubte ſeiner zurückgelaſſenen Frau, ſich wieder mit einem anderen Manne zu verehelichen. Nachdem ſie ein Jahr lang mit dieſem zweiten Manne im Eheſtande gelebt hatte, ergab ſich's, daß ihr erſter Mann nicht umgekommen, ſondern nur in die Gefangenſchaft gerathen und noch am Leben ſei. Was iſt nun die Folge dieſer Entdeckung? Keine andere, als daß die zweite, gleichwohl aus ſchuldloſer Unwiſſenheit, eingegangene Ehe ungültig eingegangen worden, die fragliche Frau von ihrem zweiten, ſeither nur vermeintlichen Ehemanne zu trennen, und wenn ihr erſter Mann aus der Gefangenſchaft zurückkommt, wieder an denſelben zurückzuweiſen ſei, ob ſie gleich mit ihm das matrimonium noch nicht conſummirt hatte [1]).

556. Caſ. Wie, wenn ein Ehegatte eine geraume Zeit über vermißt wird, kann der andere Ehetheil zur weiteren Verehelichung zugelaſſen werden?

Antw. Die Frage iſt, wie ſich's von ſelbſt verſteht, nicht nach Civilgeſetzen, ſondern nach kirchlichen Geſetzen zu beantworten. Um aber doch zu zeigen, ob und worin die bürgerliche Geſetzgebung von der kirchlichen abweiche, wollen wir zuerſt vorlegen:

a) Was die Civilgeſetze darüber beſtimmt haben; dann

b) wie ſich die kirchliche Geſetzgebung darüber ausſpreche.

a) Bürgerliche Geſetze.

1) Allgemeine römiſche Civilgeſetze:

α) L. 24. Dig. de divortiis ward es dem Weibe geſtattet, zur zwei-

---

1) Nur per professionem religiosam wird das matrimonium ratum, nondum consummatum, vom Bande gelöst, wie dies schon oben gezeigt wurde; ausser diesem Fall ist das einmal gültig eingegangene Eheverlöbniß, wenn es auch noch nicht consummirt worden ist, ein trennendes Ehehinderniß, impedimentum ligaminis, genannt, daß also, so lange diese eheliche Verbindung besteht, keine andere gültig eingegangen werden kann.

ten Ehe zu ſchreiten, wenn ihr Mann fünf Jahre lang abweſend blieb und man an ſeinem Leben zweifelte. „Sin autem," heißt es da, „incertum est, an vivus apud hostes teneatur, vel morte praeventus: tunc si quinquenium a tempore captivitatis excesserit, licentiam habet mulier, ad alias migrare nuptias."

β) In Cod. L. uxor de repudiis cap. 7. ward die Zeit der Abweſenheit auf vier Jahre beſchränkt.

γ) In der Auth. Hodie etc. cap. de repudiis ward dies verbeſſert und feſtgeſetzt, daß, um einem Weibe die weitere Ehe zu geſtatten, moraliſche Gewißheit von dem Tode ihres Mannes durch einen Eidſchwur vorhanden ſein müſſe.

δ) Im Königreich Württemberg ward unter dem 2. Auguſt 1815 von dem Königlichen Kriegsdepartement ein Publicandum erlaſſen, kraft deſſen alle im ruſſiſchen Feldzuge von 1812 Vermißten edictaliter vorgeladen wurden, binnen einem und einem halben Jahre, a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung gerechnet, in das Königreich zurückzukehren und ſich bei ihren vorgeſetzten Behörden zu melden oder wenigſtens glaubhafte Nachrichten von ſich zu geben, widrigenfalls ſie nach Ablauf dieſes Termins für todt angenommen und ſofort alle hieraus entſpringenden rechtlichen Wirkungen eintreten würden.

Dieſes Präjudiz ward unter dem 23. Januar 1817 insbeſondere auch auf die ehelichen Verhältniſſe ſich erſtreckend erklärt.

b) Kirchliche Geſetze.

α) Cap. 19. X. de sponsalibus etc.: „In praesentia nostra quaesivisti, quid agendum sit de mulieribus, quae viros suos causa captivitatis vel peregrinationis absentes ultra septennium praestolatae fuerint, nec certificari possunt de vita vel morte ipsorum, licet super hoc sollicitudinem adhibuerint diligentem, et pro juvenili aetate seu fragilitate carius nequeunt continere, petentes, aliis matrimonio copulari. Consult. ergo t. t. respond.: quod quantocunque annorum numero ita remaneant, viventibus viris suis non possunt ad aliorum consortium canonice convolare, nec auctoritate Ecclesiae permittas contrahere, donec certum nuntium accipiant de morte virorum."

β) Cap. 2. X. de secundis nuptiis: „Sane super matrimoniis, quae quidam ex vobis (nondum habita obeuntis conjugis certitudine) contraxerunt, id vobis respondemus: ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus. Si vero aliquis vel aliqua id hactenus non servavit, et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non denegat postulanti; quod a se tamen noverit nullatenus exigendum. Quodsi post hoc de prioris conjugis vita con-

stiterit, relictis adulteribus complexibus ad priorem conjugem revertatur."

Aus dieser kirchlichen Gesetzgebung ist es einleuchtend, daß, wenn ein Ehegatte vermißt wird, der andere Ehetheil nicht eher zur weiteren Verehelichung zugelassen werden dürfe, als bis von dem Tode des Vermißten moralische Gewißheit vorhanden ist.

Diese moralische Gewißheit wird verschafft:

a) Durch einen authentischen Todtenschein desjenigen Pfarrers, in dessen Pfarrbezirke ein solcher seither vermißte Ehegatte zu Grabe bestattet worden ist;

b) durch ein öffentliches und authentisches Zeugniß der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit;

c) durch einen öffentlichen Notarius, oder eine andere in einem öffentlichen Amte angestellte Person;

d) durch zwei Augenzeugen.

557. Cas. Kann ein Katholik eine protestantische Person, die nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, gültig ehelichen?

Antw. Diese Frage ist in den neueren Zeiten, besonders seit der eingetretenen Säcularisation, sehr interessant geworden.

Auf die erste Frage: ob katholische Pfarrer solche Trauungen — zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten — vornehmen können, antwortete der Papst: „Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Venerabilis frater, gravissimum commissuros scelus, suumque sacrum ministerium profituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent, suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulteria connubia. Prostat enim, immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici Consistorii relaxari et dissolvi non potuit; quo durante et persistente impedimento, si vir foeminae conjungitur, adulterium est."

Auf die zweite Frage: Ob Katholiken, die eine solche Ehe eingegangen haben und von einem ministro acatholico getraut worden sind, zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen werden können, antwortete der Papst: „Si catholicus conjux, suae professionis oblitus, apud ministrum acatholicum palam ac publice se copulari faciat, quoniam istud peccatum publicum ac notorium cum maxima bonorum offensione evasurum esset, illum posthabita temporalis jacturae formidine a sacramentorum participatione rejicere, prolemque ex adulterio suscipiendam quoad effectus ecclesiasticos tanquam adulterinam habere, et recognoscere — parochi — tenentur [1])."

1) Conf. Dr. Chr. Ries, Privatgedanken über die Praxis der katholischen

Dieſes geſchichtlich vorausgeſetzt, gehen wir nun zur Beantwortung der aufgeſtellten Fragen über:

Kann ein Katholik eine proteſtantiſche Perſon, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geſchieden iſt, gültig ehelichen?

Antw. Nein, eine ſolche Ehe wäre ungültig; denn

1) die Unauflösbarkeit der Ehe gründet ſich, wie wir ſchon oben geſehen haben, auf ein poſitiv göttliches Geſetz.

Nun ſind aber nicht nur die Katholiken, ſondern auch die Proteſtanten zur Beobachtung eines jeden göttlichen Geſetzes verbunden; alſo kann die von einem proteſtantiſchen Conſiſtorium ausgeſprochene Scheidung vom Bande der Ehe nicht als gültig angeſehen werden. Iſt aber die Eheſcheidung des proteſtantiſchen Theils nach dem göttlichen Geſetze ungültig, ſo kann kein Katholik eine auf ſolche Art geſchiedene proteſtantiſche Perſon für ledig halten und ſie gültig ehelichen.

Zwar geben die Proteſtanten den oben citirten Schriftſtellen eine ganz andere Deutung, als wir Katholiken; allein der Katholik hat ſich hier an die authentiſche Interpretation ſeiner Kirche, nicht an die proteſtantiſche Schriftauslegung zu halten.

Nun wie erklärt die katholiſche Kirche jene Schriftſtellen?

2) Die katholiſche Kirche hat in Conc. Trid. sess. 23. can. 7. die Unauflösbarkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruches (alſo auch in jedem anderen Falle) deutlich ausgeſprochen, und zwar als eine evangeliſche und apoſtoliſche Lehre [1]).

Zwar will man dieſen Kanon als blos disciplinariſch ausgeben:

Allein dieſer Kanon iſt nicht blos disciplinariſch, er iſt dogmatiſch; denn wenn gleich die Kirche denſelben ſo geſtellt hat, daß Diejenigen, welche die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches

---

Kirche, das eheliche Band nicht aufzulöſen, in Verbindung mit der darüber herrſchenden Lehre ꝛc. S. 165.

1) Die Sache nach logiſcher Strenge blos buchſtäblich betrachtet, iſt in dieſem Kanon als dogmatiſch nur entſchieden, daß die katholiſche Kirche nicht irre, wenn ſie die Unauflösbarkeit der Ehe lehrt; und daraus ſcheint die wirkliche Unauflösbarkeit nur als eine theologiſche Concluſſio zu folgen. Unterdeſſen, wenn man auf der anderen Seite bedenkt, daß non errare in docenda indissolubitate matrimonii, mit indissolubile esse matrimonium, nach Beſeitigung dialektiſcher Subtilität eine äquivalente Propoſition ſei; wenn man die Geſchichte des tridentiniſchen ſiebenten Kanons, nach welcher er keine weſentliche Abänderung von dem erſten Entwurfe deſſelben erhalten hat, genau prüft und ſo den Geiſt dieſes Kanons auffaßt, und wenn man ferner auf die von Brunquell, Zenger und Andern nachgewieſene Erblehre hinſieht, ſo kann man an der Unauflösbarkeit der Ehe, wenigſtens als praktiſchem Dogma der katholiſchen Kirche, nicht mehr zweifeln.

läugnen, nicht mit dem Anathem belegt werden; so hat sie doch ihre Lehre, als eine evangelische und apostolische Lehre, die sie immer beobachtet hat, deutlich ausgesprochen. Schon die Ausdrücke dieses Kanons geben es offenbar zu erkennen, daß hier nicht von einer re mere disciplinari, d. i. nicht von gewissen zu beobachtenden Gebräuchen, de agendis et observandis, sondern von einer auf das Evangelium und die apostolischen Schriften gegründeten Lehre die Rede sei.

Was die heilige Schrift, was Jesus im Evangelium, und in Uebereinstimmung mit derselben die Apostel lehren, das kann wohl eine von der Kirche noch nicht entschiedene Glaubenslehre sein; aber ein Gegenstand der veränderlichen Kirchendisciplin kann sie nicht sein.

Gesetzt aber, nicht zugegeben, jener Kanon sei disciplinarisch, so hat er doch in Hinsicht der Moral diese Wirkung, daß ein Katholik sich strenge daran halten muß, um sich nicht ungehorsam zu bezeigen und sich der Gefahr des Ehebruches auszusetzen.

Die Einwendungen, die man hier zu machen pflegt, lassen sich auf folgende drei zurückführen:

a) Die Unauflösbarkeit der Ehe hängt vom Sacramente ab. Da nun die Ehen der Protestanten keine Sacramente sind, so sind ihre Ehen auch nicht unauflösbar; folglich kann ein Katholik eine vom Bande geschiedene Protestantin heirathen.

Antw. Wenn gleich die Ehe durch das Sacrament noch mehr befestigt und das Ausharren der christlichen Eheleute in einer unzertrennlichen Gesellschaft durch die sacramentalische Gnade erleichtert wird, so ist doch das Sacrament nicht der einzige Grund von der Unauflösbarkeit der Ehe. Jesus Christus selbst leitet die Unauflösbarkeit der Ehe von ihrer ursprünglichen Einsetzung her, Matth. XIX.; nun war die Ehe vom Anbeginne noch kein Sacrament.

Unser kirchliches Oberhaupt Pius VII. hat in dem oben gerühmten Breve auf diesen Einwurf also geantwortet:

„Praetermissa quaestione illa, de qua nihil modo statuere volumus, an haereticorum conjugia coram ministro acatholico contracta sacramenta sint, nec ne, illud certe, quod ad rem pertinet, exploratum est, conjugale foedus a prima sua institutione, antequam ad sacramenti dignitatem elevaretur, divino jure indissolubile prorsus perpetuumque extitisse, quemadmodum egregie observasse Patres Concilii Tridentini in doctrina de sacramento matrimonii ipsemet *Benedictus* XIV. luculenter ostendit etc.“

b) Die Protestanten sind den Gesetzen der katholischen Kirche nicht unterworfen.

Antw. Es handelt sich hier nicht von einem kirchlichen, sondern von einem göttlichen Gesetze.

„Neque hic locus est, heißt es in dem mehr genannten Breve, vindicandi Ecclesiae jus, quo haereticos suis legibus comprehendit: Neque enim de ecclesiastica lege, sed de divina agimus, quam Deus ipse tulit de matrimonii indissolubili vinculo, cui nemo refragari potest, sit ille haereticus, sive etiam paganus."

c) Die vor einem protestantischen Pfarrer eingegangenen Ehen sind von den Katholiken als ungültig zu betrachten; folglich wenn ein geschiedener Protestant sich mit einer Katholikin verheirathen will, steht das impedimentum ligaminis nicht im Wege.

Antw. Auch auf diesen Einwurf antwortete jenes Breve apostolicum, indem es sich also erklärte:

„Probe novit fraternitas Tua, hujus generis matrimonia (ab acatholicis coram ministro acatholico inita) rata et firma consistere in iis locis, in quibus concilii Tridentini Decretum (sess. 24. de ref. matr. cap. 1.) vel nunquam publicatum fuit, vel nunquam observatum, tanquam ejusdem concilii decretum; vel si quandoque observatum fuit, longo dein tempore intervallo in desuetudinem abiit etc."

Die Ehe der Protestanten, vor einem protestantischen Pfarrer eingegangen, sind gültig; also auch jure divino unauflöslich. Wenn dessenungeachtet eine solche Ehe von einem protestantischen Consistorium aus unrecht verstandenen Schrifttexten aufgelöst wird, so kann kein Katholik eine auf solche Art geschiedene Person ehelichen; es steht das impedimentum ligaminis im Wege.

Im Jahre 1817 ward von den königlich bayerischen Universitäten in Landshut und Würzburg in einem besonderen Falle nach gleichen Grundsätzen gesprochen.

Der Fall war dieser:

Cajus, katholischer Religion, wurde von seinem Oheim als Erbe mit der Bedingung eingesetzt, sich gesetzlich zu verehelichen. Verehelicht er sich nicht gesetzmäßig, so soll dessen Bruder Erbe sein. Cajus steht im Begriffe, eine von ihrem lebenden Ehegatten geschiedene Protestantin zu ehelichen und deßwegen bei Seiner Königlichen Majestät um die Erlaubniß nachzusuchen. Wenn diese erfolgt, so fragt sich's: Kann diese Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden? Sind die daraus erzielten Kinder legitim? Kann der substituirte Erbe nicht auf den Grund des Testamentes seines Oheims die Erbschaft von Cajus zurückverlangen?

Das Spruchcollegium an der Universität zu Landshut ging von dem Grundsatze aus: Der römisch-katholische Christ ist an die Doctrin und die Gesetze seiner Kirche gebunden; da nun diese die Ehe nach evangelischer und apostolischer Lehre als unauflösbar erklärt hat, so folgt von selbst, daß ein römisch-katholischer Christ für keinen Fall an

die Unauflösbarkeit christlicher Ehen glauben darf; die Protestanten mögen gleichwohl die Ehe trennen und zur ferneren Ehe schreiten. Der katholische Christ läßt sie auf Gefahr ihres Gewissens glauben und thun, was sie wollen, und hält sich dagegen an die Doctrin seiner Kirche, befolgt die darauf gegründeten Gesetze, und wird weder eine geschiedene Griechin noch eine geschiedene Protestantin heirathen, so lange deren Männer erster Ehe noch am Leben sind. Kein Fürst in der Welt kann mich als einen römisch-katholischen Christen angesehen und gehalten wissen wollen, sobald ich von der Lehre der römisch-katholischen Kirche abweiche: und kein Fürst kann mich von den Gesetzen der römisch-katholischen Kirche entbinden, oder entbunden erklären, so lange ich fortfahre, römisch-katholischer Christ zu sein.

Auf diesen Grundsatz baute das Spruchcollegium folgende Entscheidung:

Cajus fragt an:

1) Ob nach erhaltener Erlaubniß, sich zu verehelichen, die vorhabende Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden könne?

2) Ob die hieraus erzielten Kinder legitim seien?

3) Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testamentes seines Oheims die Erbschaft von Cajus zurückverlangen könne?

Ad 1. Vorausgesetzt auch, was wir jedoch vernünftigerweise weder können noch wollen, daß Cajus bei Seiner Königlichen Majestät um die Erlaubniß nachsuchen würde, die in der Anfrage bestimmte Person heirathen zu dürfen, und daß er hiezu wirklich — wie und warum immer — ermächtigt würde, so können wir doch nicht umhin, die darauf abzuschließende Ehe als eine ungesetzmäßige zu erklären; denn so lange Cajus katholisch ist, kann ihm auch der Fürst nicht erlauben, die katholischen Ehegesetze zu umgehen und nach protestantischer Dogmatik zu leben.

Aber auch abgesehen von dieser nicht wahrscheinlichen Voraussetzung, so liegt es ja klar in den Prämissen vor, daß ein römisch-katholischer Christ, der als solcher, und so lange er es ist, an die Ansichten seiner Kirche gebunden, oder doch wenigstens verbunden ist, sich genau an ihre Gesetze zu halten, eine von ihrem noch lebenden Manne geschiedene Christin als quoad vinculum Geschiedene nicht anerkennen, wenigstens dieselbe nicht heirathen könne noch dürfe.

Der griechisch-katholische Ritus [1]) darf uns nicht irre leiten, und überhaupt gelten hier, wo positive Satzungen vorliegen, Raisonne-

1) Die mit der römisch-katholischen Kirche unirten Griechen dürfen die Ehe in keinem Falle trennen. Dies hat bis zur Evidenz bewiesen P. Pius Brunnquell in seiner „Antwort auf die Bemerkungen ꝛc.“ S. 68—76.

ments nichts, von welcher Art sie immer sein mögen. Der römisch-katholische Christ schließt sich seiner römischen Kirche an, und hält sich an ihre Gesetze; widrigenfalls er und seine denselben widerstrebenden Handlungen unwidersprechlich als ungesetzmäßig betrachtet werden müssen; daher auch

Ad 2. Die aus der fraglichen Ehe erzielten Kinder als legitim nicht anerkannt werden können.

Alle Gesetzgebungen favorisiren zwar die Proles bekanntlich auf eine außerordentliche Weise; aber für Kinder aus einer Verbindung, dergleichen die fragliche ist, enthält keine einzige noch geltende Legislation einigen Favor; sie müssen vielmehr unter dieselbe Categorie subsumirt werden, wohin die Verbindung ihrer Eltern, der Coitus, aus dem sie hervorgingen, von dem Gesetze gerechnet wird. Sie sind daher als adulterini und ex damnato coitu procreati anzusehen, indem Bigamie zu Grunde liegt und wie das Tridentinum can. 7. supra citato sehr mäßig nachweist, moechia Statt hat.

Was endlich die dritte und letzte Frage betrifft:

Ad 3. Ob der substituirte Erbe auf den Grund des Testamentes seines Oheims die Erbschaft von Cajus nicht zurückverlangen könne, finden wir keinen Anstand, dieselbe bejahend zu beantworten; denn die Bedingung, welche der Erbeinsetzung des Cajus beigefügt wurde, ist potestativ, und nichts weniger als schändlich oder unerlaubt, vielmehr löblich; folglich kann sie pro non adjecta nicht gehalten werden, sondern sie muß, will Cajus als bleibender Erbe angesehen sein, von demselben beachtet werden und in Erfüllung gehen. Geschieht dies nicht, so tritt dessen Bruder unzweifelhaft als Substitut auf und spricht mit stärkstem Grunde alle bekannten Rechtswirkungen an, welche die substitutio vulgaris nach sich zieht.

So sprach das Spruchcollegium an der königlich bayerischen Universität zu Landshut unter dem 31. Dezember 1817.

Auf gleiche Art resolvirte jenes an der königlich bayerischen Universität zu Würzburg; nur war ich nicht so glücklich, letzteres elogium in extenso zu erhalten. Egger.

In den österreichischen Staaten existirte unter Kaiser Joseph II. ein, solche Ehen begünstigendes Gesetz; allein auf Vorstellung einiger Bischöfe ließ man sich bewegen, durch ein allerhöchstes Rescript von 1799 zu verordnen, daß die Herren Ordinarien ihrer Curatgeistlichkeit bedeuten sollen, daß keine katholische Person mit einer nach protestantischen Rechten geschiedenen Person ehelich getraut und eingesegnet werden dürfte.

Dieses allerhöchste Rescript ward wegen eines Uebertretungsfalles

von Sr. verstorbenen kaiserlichen Majestät Franz I. im Jahre 1803 erneuert [1]).

558. Cas. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu verhalten, wenn einer seiner katholischen Parochianen eine solche geschiedene Person, deren erster Ehegatte noch am Leben ist, heirathen will?

Antw. Der Pfarrer hat einen solchen Katholiken über die Ungültigkeit einer solchen Ehe zu belehren und durch zweckmäßige Vorstellungen von seinem ungesetzmäßigen, höchst unerlaubten und sündhaften Vorhaben abzuhalten, — besonders dadurch — daß er ihn auf die schlimmen Folgen eines solchen Schrittes aufmerksam macht.

Dies Alles thue der Pfarrer im Geiste der christlichen Liebe, Sanftmuth und Bescheidenheit. Sollte dessenungeachtet und nach wiederholter Pastoralermahnung ein solcher Katholik auf seinem Vorhaben durchaus bestehen und durch keine Vorstellung davon abzubringen sein; so bleibt dem Pfarrer nichts übrig, als die ganze Sache Gott zu empfehlen und sich passiv zu halten. Er darf nicht nur nicht trauen, sondern auch nicht indirect dazu mitwirken, daß die Trauung anderswo geschehe; er darf also nicht ausrufen, nicht Entlassungs- oder Ledigscheine ertheilen.

Kein Regent in der Welt kann ihn gegen sein Gewissen zu einem gesetzlosen Acte zwingen.

Sehr schön sagt Pius VII. in dem schon oft erwähnten Breve: „Quapropter suavibus verbis, ac blando et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam idem ab ipso mundi exordio tulit, inquiens: „Quod Deus conjunxit, homo non separet." Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque periculi plenum, ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere et contraniti, silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi interesse, multoque minus benedictionem impertiri. Jubeat, increpet, minetur laica potestas: Obedire magis Deo oportet, quam hominibus. „Sacerdos Dei (verbis utimur divi Cypriani) Evangelium tenens et Christi praecepta custodiens occidi potest, vinci non potest." Ep. 55. ad Corn. etc. etc.

559. Cas. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn sein katholischer Pfarrgenoß dennoch eine solche Ehe eingegangen hat?

---

1) Conf. *Ries* l. c. pag. 154—155, dann pag. 161. in der Note. Rechenberger in seinem Handbuche des österreichischen Kirchenrechtes, Linz 1807, führt im 2. B. noch einige Verordnungen an, und zwar vom 15. Januar 1787, vom 15. April 1789 und vom 14. Januar 1803, welche alle ganz conform die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten untersagen.

Antw. Hier hat der Pfarrer Folgendes zu beobachten:

Sobald ein solcher Parochian mit der neugeehelichten Person in seine Pfarrei zurückkömmt, lasse ihn der Pfarrer zu sich rufen und erkläre ihm in Gegenwart zweier rechtschaffener Männer aus der Gemeinde, daß er, so lange er in diesem Zustande beharre, nicht als Glied der katholischen Kirche angesehen, somit auch zur Theilnahme an den heiligen Sacramenten nicht zugelassen werden könne: und sollte er es etwa dennoch wagen, öffentlich zur heiligen Communion zu gehen, so würde man ihn übergehen und ihm das Heiligste nicht reichen. Die öffentliche Schande, die sodann auf ihn fiele, hätte er sich selbst zuzuschreiben.

Ueber den ganzen Vorfall ist ein Protocoll zu führen und von den Anwesenden zu unterschreiben, welches dann in der Pfarrrepositur aufbewahrt wird.

Sollte etwa der katholische Theil, der sich mit einer geschiedenen Protestantin verehelicht hat, vor seinem katholischen Pfarrer nicht erscheinen, so ist ihm ein Auszug aus dem Protocolle, worin jene Erklärung enthalten ist, schriftlich mitzutheilen.

Diese Procedur, welche mit der in Brevi apostolico vom 9. October 1803 ertheilten Vorschrift ganz harmonirt, ist schon öfter unter den Augen der weltlichen Regierung und ohne Widerspruch derselben beobachtet worden. Die Gründe, welche dieses Verfahren vollkommen rechtfertigen, sind folgende:

1) Wer die Lehren und Gesetze seiner Kirche in einer wichtigen Sache nicht achtet und derselben zuwider handelt, sondert sich von selbst von derselben ab. Es geschieht ihm also kein Unrecht, wenn die Kirche ihn als abgesondert betrachtet und von der Theilnahme an den Sacramenten ausschließt.

2) Eine wissentlich mit einem geschiedenen Ehegatten eingegangene und unterhaltene Ehe ist ein fortgesetzter notorischer Ehebruch. Und öffentlichen Sündern die heiligen Sacramente zu versagen, war zu allen Zeiten — und ist nach den Grundsätzen der Kirche ganz gemäß.

3) Das Ausschließungsrecht gegen Jene, die sich den kirchlichen Gesetzen nicht unterwerfen wollen, ist ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ohne dieses Recht würde sich die Kirche als Gesellschaft ganz auflösen, oder es würde der schändlichste Indifferentismus oder Libertinismus entstehen.

4) Die Ausübung dieses Rechtes ist in unseren Zeiten häufiger geworden theils durch Sittenlosigkeit, die sich pestartig verbreitet, theils aus Mangel an Religiosität, der beinahe herrschend wird, theils durch Verweigerung der erforderlichen Assistenz von Seite des brachii saecularis.

5) Dieses Ausschließungsrecht ist mit dem Stempel der christlichen Religion versehen, indem es Christus seiner Kirche verliehen hat. „Wer die Kirche nicht hört, soll für einen Heiden und Publican gehalten werden.“ Matth. XVIII, 17.

6) Die Kirche hat zu allen Zeiten in ähnlichen Fällen dieses Verfahren beobachtet. Conf. Can. 9. Conc. Eliberit.

7) Entweder wird durch die Verehelichung einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen ein großes Aufsehen erregt, oder nicht.

Im ersten Falle ist man durch ein strenges Verfahren der geärgerten Gemeinde Genugthuung zu leisten schuldig, um nicht dem ersten Aergerniße das zweite hinzuzufügen.

Im zweiten Falle, der noch schlimmer ist, würde eine allzugroße Schonung eine Art von Einladung zu ähnlichen Ereignissen sein.

Hier könnten noch so manche praktischen Fragen aufgeworfen werden. Z. B.

a) Wenn ein solcher Katholik, der sich mit einer geschiedenen Protestantin verehelicht hat, Kinder aus dieser Ehe zeugt, können diese als ehelich erzeugte Kinder in die Taufmatrikel eingetragen werden?

Antw. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder müssen zwar getauft und in die Taufmatrikel eingetragen werden; es ist aber zugleich zu bemerken, aus welcher Ehe sie erzeugt worden seien.

b) Die katholische Mutter eines solchen Kindes, welches sie durch die Ehe mit einem geschiedenen Protestanten erzielt hat, will ausgesegnet werden; darf sie der Pfarrer aussegnen?

Antw. Nein.

c) Der katholische Theil kömmt zur Beichte, kann er absolvirt werden?

Antw. Nur dann kann er absolvirt werden, wenn er würdige Früchte der Buße wirkt, und unter diesen steht die Absonderung von seinem ungültig getrauten Ehegatten oben an. So lange er sich nicht von diesem getrennt und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat, soll ihm die Absolution nicht ertheilt werden. Das bloße Versprechen, sich zu fügen, ist nicht hinlänglich.

d) Ein solcher Katholik geht zur heiligen Communion. Darf sie ihm, wenn er öffentlich hinzutritt, ertheilt werden?

Antw. Nein. Nur muß man es ihm voraussagen, daß ihm in solchem Falle die heilige Communion werde verweigert werden [1]).

---

1) Aber gesetzt, das Voraussagen sei, wie immer, bisher unterblieben, und ein solcher Katholik kommt zur heiligen Communion in eine fremde Pfarrei, oder vor einen Priester, der von dem Voraussagen nichts weiß: als öffentlichem Sünder kann ihm das Allerheiligste von dem Priester, der ihn als solchen kennt, nie gereicht werden. Er ist stillschweigend zu übergehen. Das Voraussagen ist Sache

e) Wenn nach der österlichen Beichte die Beichtzettel eingesammelt werden, soll der Pfarrer von einem solchen Katholiken einen Beichtzettel fordern?

Antw. Nein. Wenn der Kranke seinen Schritt wahrhaft bereut, wahre Buße thut und seine Frau, mit der er ungültig getraut wurde, entläßt, oder doch ernstliche Anstalten macht, sie von sich zu entlassen, so sind ihm die heiligen Sacramente zu reichen, außerdem aber nicht.

f) Wenn ein solcher Katholik, ohne sich zu bekehren, dahin stirbt, wie soll er begraben werden?

Antw. Wie Jene, die nicht zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören.

Aber, wird vielleicht Mancher einwenden, wir haben ja selbst einige sehr berühmte Fälle in Deutschland erlebt, wo der Papst die Ehe vom Bande löste und die Wiederverehelichung gestattete.

a) In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erlaubte der Papst Pius VI. dem katholischen Herrn Herzoge Karl Eugen von Württemberg mit der vom protestantischen Consistorium dem Bande nach geschiedenen Gräfin von Hohenheim, noch bei Lebzeiten ihres vorigen Gemahls, Baron von Leutrum, sich zu verehelichen.

b) Im Jahre 1808 verehelichte sich die königliche Prinzessin Charlotte von Bayern mit dem königlichen Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Württemberg. Im Jahre 1816 löste der verstorbene Papst Pius VII. dieses Eheband und erlaubte der katholischen Ehegattin, noch bei Lebzeiten ihres ersten Gemahls, eine andere Ehe einzugehen, welches auch geschah.

Antw. Man darf von diesen beiden Ehescheidungsgeschichten nur eine wahre Kenntniß besitzen, um sich zu überzeugen, daß durch dieselben die Lehre und die Praxis der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe nicht im mindesten beeinträchtiget werden.

Bei der ersten Geschichte, ad a. betreffend, verhält sich die Sache also:

Der katholische Herr Herzog von Württemberg Karl Eugen wollte sich mit einer vom protestantischen Consistorium geschiedenen Person, der Gräfin von Hohenheim, verehelichen. Er erbat sich daher von mehreren Gelehrten und selbst von Ordinariaten das Gutachten, was ihm nach katholischen Grundsätzen zugegeben werden konnte.

Die Antworten fielen beinahe einstimmig dahin aus, daß der Herr Herzog diese Ehe nicht gültig eingehen könnte. (Nur Werkmeister und ein gewisser Schluß waren gegentheiliger Meinung.)

---

der Pastoralklugheit, aber nicht conditio sine qua non in Beziehung auf die Zulassung zum Tische des Herrn.

Die Sache kam nach Rom und der Papst entschied gleichfalls, daß diese Ehe nicht eingegangen werden könne.

In der Folge stellte man vor, daß die erste Ehe der Frau Gräfin null und nichtig gewesen sei.

Dies ward auf das Genaueste untersucht. Da man es wirklich so befunden hatte, dann erst willigte Rom in die Trauung des Herrn Herzogs mit der Frau Gräfin von Hohenheim.

Die zweite Geschichte ad b. war diese:

Die königlich bayerische Prinzessin Charlotte verehelichte sich am 8. Juni 1808 mit dem königlichen Kronprinzen von Württemberg Friedrich Wilhelm. Die Trauung geschah in München. Schon vor der Trauung bemerkte die erhabene Braut, daß ihr hoher Bräutigam keine Zuneigung zu ihr habe. Sie äußerte deßhalb ihre Besorgnisse; allein da man ihr vorstellte, daß diese Benehmungsart des Prinzen in seinem Charakter liege, so ließ sie sich beruhigen und — die Trauung vollziehen. Sobald die Trauung geschehen war, gewann sie auf's Neue die Ueberzeugung, daß ihr Herr Gemahl keine Neigung zu ihr habe, denn er behandelte sie nie wie seine Frau. In diesem Zustande harrte sie mehrere Jahre aus, ohne von ihrer Seite die mindeste Veranlassung zu einer Klage zu geben. Endlich ließ sich der Kronprinz am 31. August 1814 von dem protestantischen Consistorium zu Stuttgart scheiden.

Die königliche Prinzessin, damals in Würzburg sich aufhaltend, wandte sich nun im Monat Juli 1815 an den römischen Stuhl, stellte ihre Verehelichungsgeschichte dar, und bat den heiligen Vater, er möchte ihre Ehe ex defectu consensus als null und nichtig erklären, oder, da ihre Ehe nie consummirt worden sei, darin dispensiren.

Der Papst setzte eine Congregation von fünf Cardinälen und einem Secretär nieder, ließ die Sache von dem Herrn Weihbischofe in Würzburg genau untersuchen, und zwar nach der vom Papst Benedict XIV. in der berühmten Bulle: Dei miseratione, vorgeschriebenen Form, — ließ nicht nur die hohe Bittstellerin, sondern auch ihre Hofdamen, ihren Beichtvater ꝛc., dann auch sieben ihrer Anverwandten, respective königliche Staatsdiener schwören, daß das Gemüth des Prinzen stets von ihr abgeneigt gewesen sei und sie niemals das matrimonium mit ihm consummirt habe.

Auch ward der Herr Kronprinz von Württemberg aufgefordert, ein gleiches zu beschwören, und durch sieben Anverwandte respective Hofherrn, beschwören zu lassen.

Dies geschah.

Wie nun die sämmtlichen Acten nach Rom hinbefördert waren,

wurde ein Defensor matrimonii aufgestellt, der seine Gegenbemerkungen zu machen hatte, und auch wirklich machte.

Nach geschlossenen Verhandlungen ward zu Rom eine besondere Congregation im Monate Januar 1816 abgehalten. Die anwesenden Cardinäle waren: Della Somaglia, Pacca, de Petro, Spina und Consalvi. Der Referent und Secretarius war Emanuel de Gregorio. Hier wurden die zwei Fragen vorgelegt:

1) Ob die Nullität der fraglichen Ehe gewiß sei und

2) ob man für Dispensation super matrimonio rato, non consummato stimmen könne.

Das Resultat dieser Berathung war: Quod primum — provisum esse in secundo. Ad alterum vero — consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati.

Hierauf ertheilte der Papst die nachgesuchte Dispensation mit der Erlaubniß der weiteren Verehelichung im Jahre 1816 [1]).

Der Code Napoleon ist in seinen Ehegesetzen über die Auflösung der Ehe nur von dem bürgerlichen Contracte und dessen Wirkung zu verstehen; von dem Sacramente oder dem geistlichen, unauflöslichen Bande der Katholiken ist darin keine Rede. Davon sind Beweise: 1) das Benehmen Napoleons, der, nachdem der bürgerliche Contract schon vorher im Senate gelöst war, die Nichtigkeit seiner Ehe mit der Kaiserin Josephine, hinsichtlich des geistlichen Ehebandes, ganz nach der Vorschrift der Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione vor zwei bischöfliche Consistorien bringen ließ, um zwei gleichlautende Sentenzen zu erhalten. Zuerst sprach das bischöfliche Officialat von Paris nach vorgängiger Instruction und unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten, so wie nach Abhörung der Zeugen, die Nichtigkeit der Ehe am 9. Januar 1809 aus. Das Metropolitangericht, wohin der Defensor matrimonii appelliren mußte, bestätigte diesen Spruch den 12. Januar desselben Jahres. 2) Procès verbal etc. 21. pluv. an. 12. 3) Lucian Bonaparte in seinem Rapport §. 1.

---

1) Von den päpstlichen Dispensationen super matrimonio rato, non consummato, hat Benedict XIV. eben so gründlich als ausführlich gehandelt in seinen Quaest. can. et moralibus, und zwar Quaest. CVIII. in causa Januensi die 20. Mai 1719. Quaest. CXLI. in causa Novariensi die 24. Februarii 1820. Quaest. CCCLIX. Quaest. CCCXCI. in causa Eystettensi die 28. Juli 1724. Quaest. XXIV. in causa Frisingensi die 7. Mai 1718. Daraus gehen folgende drei Sätze hervor: 1) Romanus Pontifex in matrimonio rato potest dispensare. 2) Non consummatio matrimonii rigidissime examinari et comprobari debet. 3) Causa dispensandi debet esse magni momenti, urgens, et publica vel per se, vel reductive, ut patet ex litteris apostolicis *Clementis* VIII. in causa Januensi editis.

pag. 125. erklärt die Gewissensfreiheit für das erste und geheiligste Recht, so wie den Gewissenszwang für Verachtung der ganzen Menschheit. 4) Corre sagt tom. II., daß man den Religionsdiener nicht verbinden könne, die nach dem Civilgesetze gültigen Ehen einzusegnen, wenn er in denselben irgend ein canonisches Hinderniß wahruehme. 5) Der Cultusminister Portalis spricht in dem Procès verbal an. 10.: „Es trat ein Hinderniß ein, um die Schwierigkeit der Autorisirung der Ehetrennung zu vermehren. Diese Ehetrennung (le devorce) konnte sich nach der Institution nicht aufrecht erhalten, wodurch die Diener des katholischen Cultus zu bürgerlichen Dienern der Ehe gemacht werden; denn es war absurd, sie zu zwingen, daß sie gegen ihren Glauben handeln." 6) Es ist bekannt, daß zu Napoleons Zeiten die Bischöfe in Frankreich Diejenigen, welche sich mit dem impedimento ligaminis trauen ließen, nicht als Katholiken ansahen und ihnen die heiligen Sacramente erst nach erfolgter Besserung reichten.

Nach dem allgemeinen preußischen Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 732. wirkt die wirkliche Ehescheidung eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller ihrer Folgen in Ansehung beider Theile, so daß der Wiederverheirathung in den nicht verbotenen Graden nichts entgegensteht. a. a. C. §. 735 ff. Die Ursachen zur Ehescheidung in Preußen sind ebendaselbst §. 699 ff. folgende: 1) Ehebruch, 2) bösliche Veranlassung, 3) Versagung der ehelichen Pflicht, 4) Unvermögen dazu und eckelerregende Gebrechen, 5) Raserei und Wahnsinn, 6) Nachstellung nach dem Leben, 7) grobe Verbrechen, 8) unordentliche Lebensart, 9) Versagung des Unterhalts, 10) Veränderung der christlichen Religion, 11) unüberwindliche Abneigung bei ganz kinderlosen Ehen. Daß aber Preußen durch seine Ehegesetze ebensowenig, als der Code Napoleon der bei den Katholiken geltenden Unauflösbarkeit der Ehe zu nahe treten will, versteht sich von selbst aus seinem bekannten Toleranzsystem, aus den oben angeführten gesetzlichen Erklärungen und aus einem von P. Brunnquell S. 261—268. angeführten Fall, in welchem die preußische Regierung entschied, daß zwar die von einem Katholiken im Hildesheimschen mit einer geschiedenen Protestantin geschlossene Ehe in Rücksicht der Civilwirkungen nach den Gesetzen des Königreichs handzuhaben sei, aber die katholische Geistlichkeit mit ihren Glaubensgenossen nach ihren geistlichen Gesetzen verfahren könne.

In dem Königreich Sachsen und in den vormals Primatischen Staaten wurde, wie ehemals, ohne alle Einwendungen die Ehescheidung der Katholiken nach der Lehre ihrer Kirche und jene der Protestanten nach ihren Grundsätzen gerichtet. P. Brunnquell sagt a. a. O. S. 269. das Nämliche von der vormals westphälischen Regierung, von welcher der Verfasser der Abhandlung: „Kann der katholische Geist-

liche bei Schließung der Ehe Civilbeamter und zugleich Pfarrer sein?" vorläufig sich diese Hoffnung gemacht hatte, indem er unter andern schrieb, daß die Regierung die Meinung nicht haben könne, durch ihre bürgerliche Gesetze die Vorschriften der Kirche in Religionssachen und das Gewissen der Seelsorger zu kränken. Daraus läßt sich schon schließen, wie in kirchlich-katholischer Hinsicht zu betrachten sei das königlich bayerische Criminalgesetz: „Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod." Man vergleiche auch die kurz vorher von Stapf angeführte Entscheidung vom 8. November 1802 und selbst die Reichsverfassung. Selbst der Ausdruck: „löst sich bürgerlich auf," erklärt den Sinn des Gesetzes.

Das protestantische Kirchenrecht gestattet überhaupt die gänzliche Ehescheidung, d. i. vom Bande; nur muß die rechtliche Ursache derselben vor dem Eherichter gehörig untersucht und darauf erkannt werden. Aber in Ansehung der festzusetzenden Entscheidungsursachen sind die Meinungen sehr verschieden. Einige billigen keine andere, als die sie in der heiligen Schrift angeführt glauben, nämlich Ehebruch und boshafte Verlassung, Matth. V, 32. XIX, 9. 1 Cor. VII, 3—15., und auch hierüber theilen sie sich wieder, je nachdem sie in diesen Schriftstellen entweder eine bloße Erlaubniß oder sogar ein Gesetz finden wollen. Andere dehnen diese Schriftlehren auf weitere, den angezeigten Fällen ähnliche Verletzungen aus, kommen aber zum Beispiel über Christi Wort: „nisi ob fornicationem" nicht zusammen, worunter sie jede der Hurerei ähnliche, oder auch schon jede schändliche Handlung verstehen. Außer dem Ehebruch und der boshaften Verlassung werden zwar noch einige andere vorzügliche Scheidungsursachen angegeben. Jedoch Schott a. a. O. §. 218. S. 322. sagt: „Da diese nicht alle von gleichem Gehalte sind und bei Manchem die Ehescheidung nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen mehr oder weniger Schwierigkeit findet; da ferner weder die Eheordnungen, noch die Schriftsteller in der Bestimmung dieser übrigen Scheidungssachen übereinkommen: so ist es im Grunde besser, einen allgemeinen Maßstab festzusetzen, nach welchem ein vorsichtiger Richter beurtheilen kann, ob in einem vorkommenden Falle die dem unschuldigen Ehegatten zugefügte Beleidigung wirklich so beschaffen ist, daß demselben die Fortsetzung der Ehe mit dem schuldigen Theil nicht zugemuthet werden kann." Aber werden die Protestanten in dem allgemeinen Maßstab zusammen kommen? Am Ende klagt Schott über die heut zu Tage eingerissene Gelindigkeit in Zulassung der Ehescheidungen, d. i. vom Bande, und fügt bei, daß die daraus entstandenen Folgen für den Staat schädlich geworden sind.

Ich gehe demnach zu dem letzten trennenden Ehehindernisse über.

Vierzehnter Artikel.

Die öffentliche Wohlanſtändigkeit. Honestas publica.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit, impedimentum dirimens publicae honestatis entſteht:

I. aus Eheverlöbniſſen, ex sponsalibus;

II. aus einer noch nicht vollbrachten Ehe, ex matrimonio rato, non consummato. Daher wird honestas publica alſo definirt: Est propinguitas oriens ex sponsalibus aut ex matrimonio rato, non consumato.

I. Worin beſteht das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus?

Antw. Wenn Jemand mit einer Perſon einen gültigen, beſtimmten und unbedingten Sponſalienvertrag, Sponsalia valida, determinata et absoluta eingegangen hat; ſo kann er, wenn dieſer Vertrag entweder durch wechſelſeitige Uebereinkunft, oder durch den Tod der verlobten Perſon, oder wie immer quocumque modo, aufgehoben wird, mit den Blutsverwandten der verlobten Perſonen im erſten Grade — in der geraden und Seitenlinie — keine gültige Ehe eingehen.

Alſo kann a) ein Bräutigam ſich nicht verehelichen, weder mit der Mutter, noch mit der Tochter, noch mit der Schweſter der Braut.

Und b) eine Braut kann ſich nicht verehelichen weder mit dem Vater, noch mit dem Sohne, noch mit dem Bruder ihres Bräutigams [1]).

Allein das Conc. Trid. hat sess. 24. cap. 3. de ref. matr. engere Schranken geſetzt und das Ehehinderniß auf den erſten Grad beſchränkt, auch zugleich verordnet, daß dieſes Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ſein ſoll, wenn das Eheverlöbniß aus was immer für einer Urſache ungültig geweſen ſei.

Die Verordnung dieſes Concils lautet alſo: „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacumque ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“

Wenn das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit aus einem Eheverlöbniſſe, ex sponsalibus, vorhanden ſein ſoll, ſo müſſen die Sponſalien

1) gültig;

2) mit einer beſtimmten Perſon, und

3) unbedingt Ad 2. et 3. cap. un de sponsal. in 7. eingegangen worden ſein.

---

1) Vor Zeiten erſtreckte ſich dieſes Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex sponsalibus bis auf den vierten Grad. Auch entſtand dieſes Ehehinderniß ſogar aus ungültigen Eheverlöbniſſen, e sponsalibus invalidis, wenn ſie nur nicht aus Mangel an Einwilligung, ex defectu consensus ungültig waren.

Waren die Sponſalien aus was immer für einer Urſache ungültig, oder nicht beſtimmt, oder nur unter einer gewiſſen Bedingniß eingegangen worden, ſo haben ſie das impedimentum publicae honestatis nicht zur Folge.

Ich will dieſes in folgenden Fällen klarer machen:

560. Caſ. Sempronius, ein Jüngling von gemeinem Stande, hat mit der Bertha Sponſalien eingegangen, jedoch nur außergerichtlich; nachher will er die Schweſter der Bertha heirathen.

Antw. Da im Königreiche Bayern die außergerichtlichen Sponſalien der nicht ſiegelmäßigen Perſonen als ungültig erklärt ſind, und da das Conc. Trid. ausdrücklich verordnet hat, daß wenn Sponſalien quacumque ratione ungültig ſind, kein impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus vorhanden ſei, ſo iſt kein Zweifel, daß Sempronius im Königreiche Bayern die Schweſter der Bertha heirathen könne[1].

561. Caſ. Tittus hat nur im Allgemeinen verſprochen, eine von den drei Schweſtern zu heirathen.

Antw. Hier ſind die Sponſalien nicht beſtimmt genug, ſomit kann aus denſelben noch kein impedimentum publicae honestatis entſpringen.

562. Caſ. Cajus errichtete mit Sophia einen Sponſalienvertrag, jedoch unter der Bedingniß, wenn ſeine Mutter mit Tod abgehen würde. Vor der Erfüllung dieſer Bedingniß verehelicht er ſich mit der Schweſter der Sophia. Iſt dieſe Ehe gültig?

Antw. Ja, denn die Sponſalien waren bedingt und blieben auch bis zur Verehelichung mit der Schweſter der Sophia bedingt; ſomit iſt kein impedimentum publicae honestatis vorhanden geweſen.

563. Caſ. Auguſt geht mit Petronella ganz gültige Sponſalien ein; darauf verehelicht er ſich mit der Schweſter der Petronella, ohne das matrimonium mit ihr zu vollziehen?

Antw. Dieſe Ehe iſt propter impedimentum publicae honestatis ungültig; es wirkt aber auf die erſten Sponſalien nicht zurück: non agit retro, daher kann und muß er die Petronella ehelichen.

564. Caſ. Auguſt, der mit Petronella ſich verlobt hatte, verehelicht ſich mit der Schweſter derſelben und wohnt ihr unehelich bei?

---

1) Dieſer Reſolution kann ich nicht beiſtimmen, indem die bürgerliche Geſetzgebung nur quoad effectus civiles ihre Gültigkeit hat. Ich ſehe auch nicht, wie ſich Herr Stapf von dem Widerſpruche mit dem, was er §. 6. erſte Abth. II. Hauptſtück geſagt hat, retten kann. Das Tridentinum wollte durch das quacumque ratione valida gewiß nicht das von Conſalvi gegen Weſſenberg urgirte cap. 2. caus. 27. q. 2. aufheben. Ich beziehe mich übrigens auf das, was ich über die Sponsalia quoad effectus spirituales ausführlicher oben erinnert habe. Egger.

Antw. Hier ist nicht nur die Ehe mit der Schwester der Petronella ungültig, propter impedimentum publicae honestatis, sondern er kann auch die Petronella nicht ehelichen, propter impedimentum affinitatis.

565. Cas. Titius hat mit Caja Sponsalien eingegangen. Darauf verheirathet sich Caja mit Sempronius, dem Bruder des Titius. Ehe Beide zusammenkommen und die vermeintliche Ehe consummiren, stirbt Sempronius. Kann jetzt Titius die Caja ehelichen?

Antw. Ja; denn in diesem Falle steht dem Titius weder das impedimentum publicae honestatis noch das impedimentum affinitatis im Wege; nicht das impedimentum publicae honestatis, weil Caja mit Sempronius keine gültigen Sponsalien eingehen konnte; nicht das impedimentum affinitatis, weil Sempronius, der Bruder des Titius, der Caja nicht beigewohnt hat.

566. Cas. Cajus hat sich mit Lucia fleischlich versündigt; nachher macht er Sponsalien mit der Schwester der Lucia; dann will er doch wieder die Lucia heirathen. Kann dies geschehen?

Antw. Ja; denn die Sponsalien mit der Schwester der Lucia waren ungültig.

567. Cas. Mövius hat sich vor Gericht mit Caja verlobt; während des Brautstandes versündigt sich Caja mit dem Bruder des Mövius?

Antw. Hier kann weder Mövius noch sein Bruder die Caja ehelichen.

Nicht Mövius — propter impedimentum affinitatis.

Nicht der Bruder des Mövius — propter impedimentum publicae honestatis.

Fünfzehnter Artikel.

Dispensation.

568. Cas. In einem Breve der Pönitentiarie wird einem Manne oder dem supplicirenden Beichtvater die Vollmacht ertheilt, in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade, der aus der Verbindung mit der Mutter des zu nehmenden Weibes entstand, zu dispensiren; aber als der Bevollmächtigte den Auftrag vollzieht, entdeckt er, daß es eine Verbindung mit der Schwester gewesen und daß nur aus Irrthum des Schreibers um Dispens von dem Hinderniß, das aus der Verbindung mit der Mutter entstanden, gebeten worden sei. Kann er das Breve exequiren oder muß er für ein anderes sorgen?

Antw. Er kann es exequiren. Der Grund ist, wenn eine Verwandtschaft aus unmittelbarer Verbindung entsteht, die ausdrückliche Angabe der geraden oder Seitenlinie nicht nothwendig ist, da aus einer unerlaubten Verbindung nicht eine größere Verpflichtung zur Reverenz aus gerader Linie als aus der Seitenlinie entsteht, wie die Theologen ausdrücklich lehren. Uebrigens muß zur Gültigkeit einer Dispensation

ausdrücklich angegeben werden, ob die Verwandtschaft in der Seitenlinie bestehe, wie Sanchez und Andere lehren; entweder weil eine Dispens in gerader Linie der Verwandtschaft aus erlaubter Ehe nicht gegeben, oder es ungeziemender ist, in gerader Linie eine Verwandte zu nehmen, als in der Seitenlinie. Die unseren Fall bezeichnete Verwandtschaft ist aber aus einer unerlaubten Verbindung entstanden, deßwegen ist die Angabe der Linie nicht nothwendig; daraus folgt, daß die Verwechslung der Angabe der Linie die Dispens nicht vernichten kann. Reif. tom. 4. p. 181. n. 198.

569. Cas. a) Nachdem Titius von der Pönitentiarie die Vollmacht erlangt hatte, daß er vom Beichtvater von dem aus stattgehabter Verbindung mit Bertha entstandenen Hinderniß der Verwandtschaft dispensirt werde zu dem Zwecke, um die mit ihrer Schwester Franzisca schon öffentlich im Angesichte der Kirche contrahirte Ehe revalidiren zu können, erwählte er den eigenen Pfarrer zum Beichtvater; da er jedoch erfahren, er werde von ihm allzustreng behandelt, verließ er ihn und suchte einen andern gelinderen, dem die erlangte Dispensation zur Execution übergeben worden ist. Konnte er wirklich einen zweiten Beichtvater wählen?

Antw. Ja. Der Grund ist, weil einerseits das Breve seine Gültigkeit dadurch nicht verliert, daß es von einem Andern als dem Beichtvater, der es exequirt, geöffnet worden ist, da es im Breve nirgends vorgeschrieben ist, daß es eine und dieselbe Person sein müsse, welche das Schreiben eröffnet und exequirt; andererseits steht die frühere Wahl des Pfarrers zum Executor nicht im Wege, da in genanntem Breve keinem Beichtvater vor dem andern der Vorzug gegeben ist, wenn es nur ein approbirter ist, auch der Pönitentiarius Major eine solche Dispens blos für das forum internum, zur Form und Natur der sacramentalischen Beicht gibt. Wie daher ein Pönitent von der bei einem strengen Beichtvater angefangenen Beicht hinweg zu einem gelinderen gehen kann, so auch in unserem Falle. *Gobat.*, de matr. tr. 5. c. 37. n. 167.

b) Da im Breve der Pönitentiarie, welches Titius erhielt, die Worte stehen: „ad vitanda scandala," so entstand ein Zweifel, was diese Worte bezeichnen. Wie ist der Zweifel zu lösen?

Antw. Die genannten Worte bedeuten, daß die Dispensation deßwegen gegeben worden, damit nicht durch die Trennung Gelegenheit zur Sünde gegeben werde, wie durch vermessenes Urtheil, Lästerungen, Haß, Zwietracht und dergleichen, was gewöhnlich aus einer solchen Trennung folgt.

c) Es heißt im genannten Breve weiter: „Wenn nur das genannte Hinderniß geheim ist und die Trennung zwischen Titius und Franzisca nicht ohne Scandal geschehen kann." Für's Erste: Besteht die erste Clausel noch, wenn jenes Hinderniß Dreien bekannt ist?

Antw. Der gewöhnlichen Regel nach besteht sie. Der Grund ist, weil die Pönitentiarie unter „geheim" das versteht, was von Niemand oder nur von Wenigen gewußt wird, was weder allgemein besprochen, noch offenkundig, noch factisch oder juridisch-notorisch ist. Dies aber findet im vorliegenden Falle statt, weil gewöhnlich drei Personen, die um ein solches Hinderniß wissen, als eine Zahl von Wenigen angesehen werden. Daher lehren auch die Theologen, ein Hinderniß, das nicht mehr als fünf Personen bekannt sei, könne in der Regel kein öffentliches genannt werden, d. h. „in der Regel," weil auch Umstände eintreten können, wodurch ein Hinderniß auch nur von drei Personen gewußt, leicht ein öffentliches genannt werden kann, wenn auch nicht actuell, wenigstens doch virtuell.

Für's Zweite: Welche Bedeutung haben jene Worte „ohne Scandal" in der beigefügten zweiten Clausel?

Antw. Diese Worte haben die Bedeutung, daß, wenn die Trennung ohne Scandal, welches in der Gelegenheit zur Sünde (Veranlassung zur Sünde) liegt, nicht geschehen könnte, die Dispensation wegen der im Bittgesuche niedergelegten falschen Angabe nichtig wäre, kraft welcher es im Breve heißt: „Es sei, wie versichert wird, Gefahr von Scandalen vorhanden;" „imminere periculum scandalorum, ut asseritur."

d) Gleicherweise heißt es in dem von Titius erlangten Breve: „sublata occasione, amplius cum sorore *Franciscae* peccandi:" aber wenn sie noch in demselben Hause mit Titius wohnt, kann der Beichtvater den Titius dispensiren?

Antw. Entweder hat sich Titius des schändlichen Umganges mit der Schwester der Franzisca in der Weise enthalten, daß er in keiner Beziehung in der nächsten Gelegenheit zu sündigen sich befindet, oder aber es findet diese Annahme nicht statt. Im ersten Fall kann der Beichtvater den Titius dispensiren, da durch ein solches Zusammenwohnen keine moralische Gelegenheit zur Sünde vorhanden ist; im zweiten Fall aber ist dieses Zusammenwohnen entweder ein freiwilliges oder unfreiwilliges; wenn ein freiwilliges, so kann er ihn absolut nicht dispensiren, ausgenommen er hätte die Schwester der Franzisca entlassen; wenn ein unfreiwilliges, so muß der Beichtvater jene Mittel mit aller Strenge vorschreiben, welche die Theologen in ähnlichen Gelegenheiten zur Verhütung der Sünde bezeichnen; sind sie von Erfolg, dann kann er dispensiren. *Tibur.*, *Navar.*, de exec. sac. poenit.

e) In dem genannten Breve des Titius heißt es auch: „audita prius ejus sacramentali confessione." Die erste Frage ist nun, ob es, wenn er sich keiner Todsünde bewußt ist, zum Genusse der Wohlthat der Dispensation genügend sei, wenn er sagen würde: „Seit meiner letzten Beicht habe ich keine Sünde begangen?"

Antw. Nein. Denn wenn auch einer nicht verpflichtet ist, die schon durch eine sacramentalische Absolution getilgten Sünden zu beichten, so hat Titius dennoch die Pflicht, sacramentalisch zu beichten, weil die Kirche die Beicht zur Erlangung der Dispensation vorschreiben kann und factisch auch vorschreibt. Beichtet Titius nicht, so kann er wegen des Defectus der von der Pönitentiarie vorgeschriebenen Bedingung die Wohlthat der Dispensation nicht genießen.

Die zweite Frage ist: Ob die Dispensation gültig sei, wenn Titius einem speciell erwählten Beichtvater sacrilegisch beichtet?

Antw. Entweder war die Beicht des Titius sacrilegisch wegen Mangels an Reue oder wegen Verschweigung einer Sünde, die nicht auf die Dispensation Bezug hat, oder sie war sacrilegisch wegen Mangel an Vollständigkeit rücksichtlich des Gegenstandes, für den die Dispensation erlangt wird. Im ersten Falle ist die Dispensation gültig, weil so einerseits Alles noch zutrifft, was nach dem Texte der Pönitentiarie zur gültigen und gesetzlichen Dispensation erfordert wird, und andererseits die Dispensation ihrem Wesen nach nicht mit der sacramentalischen Beicht zusammenhängt. Im zweiten Falle dagegen ist sie nicht gültig, weil das, was von Seite der Ursächlichkeit zur Dispensation erfordert wird, fehlt, da in der Beicht der Punkt, welcher hätte angegeben werden sollen, nicht genannt wurde. *Rosig.*, *Gob.* und Andere.

f) In dem genannten Breve heißt es: „Dieses Schreiben soll bei Strafe der Excommunication vernichtet werden." Findet dieses statt, wenn man das Schreiben verbrennt? oder genügt es, daß man das Sigill abnehme? oder ist es schon genug, daß man es mitten entzwei reißt, obwohl es noch Jedermann bequem lesen kann?

Auf die Frage 1., 2. und 3. ist mit Ja zu antworten. Der Grund ist, weil die Pönitentiarie durch die Beifügung dieser Clausel nur will, daß das erhaltene Schreiben nicht vor dem äußerlichen Forum Dienste leiste. Dieser Zweck aber wird durch die drei genannten Mittel am besten erreicht.

g) Das genannte Breve wird nach dessen Vollzug von dem Beichtvater weder verbrennt, noch zerrissen, noch des Sigills beraubt. Besteht nun die Dispensation?

Antw. Ja. Der Grund ist, weil die Pönitentiarie durch diese Vorschrift das Breve für andere Zwecke zwar unschädlich, nicht aber die Dispensation durch Nichteinhaltung derselben ungültig machen wollte.

h) In dem bisher genannten Breve heißt es: „Sowohl damit Bertha über die Nichtigkeit des früheren Consenses unterrichtet würde, jedoch mit der Vorsicht, daß das Vergehen des Titius nicht aufgedeckt werde, als auch, damit Titius und Bertha von Neuem die Ehe eingehen." Für's Erste fragt es sich,

was zu thun sei, wenn die Nichtigkeit des Consenses nicht ohne das Vergehen des Titius aufgedeckt werden kann?

Antw. Zum wenigsten ist nothwendig, daß der um die Nichtigkeit der Ehe wissende Theil den Unwissenden bitte, er möge, wenn etwa der Consens der Ehe von Anfang an nichtig gewesen wäre, von Neuem einstimmen, weil einerseits Titius zur Aufdeckung seines Vergehens nicht verpflichtet ist, andererseits der vorhergehende Consens wegen Untauglichkeit der Personen nichtig gewesen ist, daher nothwendig ein neuer gesetzmäßiger Consens von Seite beider Theile erfordert wird, der aber nie statt haben kann, wenn dem unwissenden Theile nicht auf irgend eine Weise die Nichtigkeit des früheren Consenses bekannt wird. Sollte aber die Mittheilung ohne Aufdeckung des Vergehens nicht möglich sein, so müssen beide wie Bruder und Schwester leben, da hier nie ein Consens stattgefunden. Daß das Gegentheil in praxi beobachtet werden könne, lehren mehrere Theologen, ob aber mit Recht und dem Schreiben der Pönitentiarie angemessen, steht dahin.

Für's Zweite fragt es sich, ob sie nochmals vor dem Pfarrer und den Zeugen contrahiren müssen?

Antw. Nein, sowohl weil dies deutlich aus dem Beisatze des Breve erhellt: „nullis hic testibus adhibitis," als auch, weil die Ehe, da das Hinderniß als ein geheimes vorausgesetzt wird, im Angesicht der Kirche für gültig gehalten wird, obwohl sie es vor dem Forum des Gewissens nicht wäre.

570. Cas. Nachdem Titius von einem Hindernisse des Verbrechens Dispensation erhalten, um mit Bertha eine Ehe gültig einzugehen, so entsteht nun der Zweifel, ob zur Gültigkeit der Ehe auch Bertha, die um das Hinderniß weiß, für ihre eigene Dispensation bei der Pönitentiarie einkommen müsse?

Antw. Nein; denn wenn das Schreiben der Pönitentiarie, die Ehe einzugehen, dem einen Theile concedirt, so gilt diese Concession auch dem andern Theile, da das Hinderniß sowohl für den einen, als auch für den andern Theil aufgehoben ist. *Tib.*, *Navar.* in 1. p. de disp. matr. *Rosig.*, de matr.

571. Cas. Franziscus hat vom heiligen Stuhle eine Dispensation eines Hindernisses wegen Schwägerschaft erhalten. Aber bei der ausdrücklichen Angabe der ehelichen Verbindung, welche er mit seiner Schwägerin eingegangen hat, hat er die Absicht nicht ausgedrückt, welche er mit der Eingehung der genannten Verbindung hatte, nämlich eine Dispensation zu erlangen. Ist nun die erhaltene Dispensation nichtig?

Antw. Ja, sie ist nichtig. Obgleich nämlich die Canonisten über die Gültigkeit und Kraft einer vom heiligen Stuhle erlangten Dispensation eines Hindernisses wegen Schwägerschaft und Verwandtschaft verschieden urtheilen, im Falle in dem Bittgesuche entweder die

schon eingegangene Ehe, oder die schlechte Absicht, durch Gewalt (List) die Dispensation der eingegangenen Ehe leichter zu erhalten, verschwiegen wird, so muß doch für die Praxis festgestellt werden, daß die ohne vorausgehende Kundmachung der eingegangenen Ehe und der schlechten Absicht erlangte Dispensation eine nichtige und erschlichene sei, da die Päpste diese Verordnung gegeben haben, damit das verabscheuungswürdige Verbrechen der Blutschande unter Verwandten und Verschwägerten desto kräftiger verhindert werden könne. Doch übersehe man dabei nicht für's Erste, wenn die genannte Absicht äußerlich kund gegeben wurde, da die Kirche über das Innere nicht richtet; für's Zweite, wenn dieselbe Absicht unter den Verheiratheten gegenseitig war, da es nicht billig wäre, daß das Vergehen des einen Theiles dem Andern schade; endlich Drittens, wenn ein anderer zureichender Dispensationsgrund nicht angegeben wurde, da im andern Falle die Pflicht, entweder die schon eingegangene Ehe oder die bei derselben gehegte Absicht anzuzeigen, ihre verbindende Kraft zu verlieren scheint. So *Sanch.*, de matr. lib. 8. disp. 25. n. 30. *Conrad.*, in prax. disp. lib. 6. c. 1. n. 36.

572. Cas. Petrus gibt seinem Beichtvater an, er habe, um desto leichter Dispensation des Hindernisses wegen Blutsverwandtschaft zu erhalten, in seinem Bittgesuche fälschlich angegeben, er habe sich mit seiner Blutsverwandtin, die er nun zur Ehe genommen, fleischlich vergangen. Was ist nun zu thun, daß die genannte Ehe aus einer ungültigen eine gültige werde?

Antw. Es muß zum zweiten Male an die Datarie geschrieben werden. Der Grund liegt in Folgendem. Obgleich andere Mängel der Obreption und Subreption, durch welche die von der Datarie erhaltenen Dispensationen ungültig werden, durch ein Gnadenrescript der Pönitentiarie aufgehoben werden können und auch gewöhnlich aufgehoben werden, so lange sie verborgen bleiben, wie dies z. B. der Fall ist, wenn in dem Bittgesuche nicht angegeben wurde, daß sich Jemand mit seiner Schwägerin, die er heirathen wollte, fleischlich vergangen habe; so erstreckt sich doch die Facultät der Pönitentiarie keineswegs auf den Fall eines erdichteten fleischlichen Umgangs, da in der Bulle Innocenz XII. über die Facultäten der Pönitentiarie in Bezug auf die Gültigmachung der wegen Subreption oder geheimer Obreption ungültig geschlossenen Ehen unser Fall ausdrücklich ausgenommen wird mit den Worten: „Muß er, wenn die Fälschung in der Angabe eines schon geschehenen fleischlichen Umganges besteht, welcher doch vorher nicht statt hatte.“ Damit also die wegen falscher Angabe einer schon geschehenen Vermischung ungültig geschlossenen Ehe des Petrus mit seiner Blutsverwandten eine gültige werde, so muß mit Angabe eines gerechten Grundes die Bitte um neue Dispensation des

Hindernisses an die Datarie gestellt werden, wie dies die Instruction Clemens XII. über diese Angelegenheit vom 2. October 1738. n. 10. auf's Deutlichste zeigt.

573. Cas. Ein Bauer bittet und erhält unter dem Titel der Armuth eine Dispensation vom heiligen Stuhle zur Eingehung der Ehe der mit ihm im vierten Grade verschwägerten Caja. Bevor er jedoch die Ehe schließt, fällt ihm durch den Tod eines Verwandten eine für seinen Stand große Erbschaft zu. Kann er nun vermöge der erhaltenen Dispensation die genannte Ehe gültig eingehen?

Antw. Entweder ist die Dispensation vom Papst erlangt und durch seinen Secretär der Vollziehung übergeben worden, bevor dem Bauer die Erbschaft zufiel, oder nicht. Ist das Erste der Fall, so kann der schon wahrhaft und legitim dispensirte Bauer auch die Ehe gültig eingehen. Denn das Hinderniß der Gültigkeit des Ehecontractes ist ja aufgehoben und es kann dasselbe auch nach der Ankunft jener Erbschaft nicht mehr geltend gemacht werden. Ist aber das Zweite der Fall, so kann, wenn die Endursache der Dispensation nicht mehr vorhanden ist, wann sie vom Papst erhalten werden will, oder wenn die vorgenannte Ursache dann verschwindet, wenn der Commissär im Begriffe steht, die Dispensation zu vollziehen, die Dispensation selbst nicht mehr dem Vollzuge übergeben werden, da die Absicht des concedirenden Papstes und Desjenigen, der den Vollzug der Dispensation einem Andern übergibt, nur auf die Wahrheit des vorgebrachten Grundes sich stützt. Daher muß man behaupten, daß das Hinderniß noch fortdauere und der Bauer kraft der erhaltenen Dispensation die genannte Ehe nicht gültig eingehen könne. So *Laymann* l. 1. tr. 4. c. 22. de disp. n. 14. *Suarez.* l. 6. de Leg. c. 20. n. 13.

574. Cas. Eine Frau, welche die Dispensation eines geheimen trennenden Ehehinderniſſes erlangt hat, leistet ihrem Manne auf dessen Verlangen die eheliche Pflicht, ohne ihn vorher von der Nichtigkeit der frühern Ehe in Kenntniß gesetzt zu haben. Leistet sie jene Pflicht auf erlaubte Weise?

Antw. Nein; weil die Ehe auch durch die Erlangung der Dispensation des trennenden Ehehinderniſſes nicht gültig gemacht werden kann, wenn nicht von beiden Theilen ein neuer Consens abgegeben wird, da kein Contract gültig ist, wo die Einwilligung der Contrahenten fehlt. Da aber von dem mit dem Ehehinderniſſe unbekannten Ehemann niemals ein neuer Consens abgegeben werden kann, so er von der Nichtigkeit des ersten Consenses und der Ehe keine Kenntniß hat, so folgt, daß das Weib dem Manne, wenn er gemäß der gewöhnlichen Clausel der erhaltenen Dispensation nicht vorerst von der Nichtigkeit der früheren Ehe in Kenntniß gesetzt ist, die eheliche Pflicht auf erlaubte Weise nicht leisten kann, weil diese Verbindung mit Rücksicht auf die Frau, welche von der erwähnten Nichtigkeit weiß, als keine

eheliche Beiwohnung, sondern als eine wahrhafte und formelle Hurerei anzusehen ist, wie dies aus der Instruction erhellt, welche Benedict XIV. über diesen Punkt am 2. October 1738 gegeben hat.

575. Cas. Eine Wittwe möchte sich zum zweiten Male mit Sergius verheirathen; es ist aber Dispens nöthig, denn Sergius ist von zwei Töchtern Taufpathe und vom Sohne Firmpathe; sie fragt daher: Ob die geistige Verwandtschaft dreifach sei, ob sie in der Bittschrift sagen müsse, er sei zweimal Tauf- und einmal Firmpathe gewesen?

Nach Clemens VIII. bei *Garzia* de Justis und Andern ist nur eine zweifache geistige Verwandtschaft da, eine von der Taufe und eine von der Firmung her. Wie aus wiederholter Vermischung mit derselben Frau zwischen dem Gatten und den Blutsverwandten der Frau nur eine Affinität, aus derselben Wurzel der Affinität, entsteht, so entsteht auch aus dem wiederholten Zeugesein bei demselben Sacrament nur eine geistige Verwandtschaft zwischen dem Zeugen und der Mutter Derer, für die er Zeuge ist, denn die Wurzel der Verwandtschaft ist dieselbe. Ist er aber Zeuge von demselben oder von einem andern Kinde bei der Taufe und Firmung, so entsteht eine doppelte geistige Verwandtschaft, weil es zwei verschiedene Sacramente sind und eine doppelte Quelle der Verwandtschaft; wie aus einer Vermischung mit zwei Schwestern eine zweifache Affinität entsteht, da die Wurzel doppelt ist. Was das Zweite betrifft, so kann man nur sagen, daß Sergius bei der Taufe und Firmung Zeuge war von den Kindern der zu ehelichenden Wittwe. Dies genügt, denn so ist die doppelte Verwandtschaft ausgedrückt. Man muß aber dieses sagen, damit von beiden dispensirt werde. Man wird sagen: „er ist Zeuge von Kindern," damit die Weise verdoppelt werde, nach der die, welche sich ehelichen wollen, verwandt sind, nach der Compaternität nämlich und Commaternität; denn zwischen dem Vater und der Tochter, oder zwischen der Mutter und dem Sohne, die geistlich verwandt sind, dispensirt die Kirche wegen der größeren Unschicklichkeit der Ehe nicht. Cf. *Fagnan.* in cap. ex lib. d. Cognat. Spir. und mit De Justis Anaclet. lib. 4. Decret. in Append. num. 200.

Anhang,

enthaltend einige neuere, von der römischen Curie gegebene Entscheidungen und Berichtigung einiger Fälle.

I.

Entscheidung über die Auctorität der Schriften des heil. Alphons von Liguori.

Antwort der heiligen Pönitentiarie auf eine Anfrage des Erzbischofs von Besançon, Kardinal von Rohan Chabot, bezüglich der Lehre des heil. Alphons von Liguori.

Weil die Moraltheologie des heil. Alphons Maria Liguori von Einigen als zu lax, sittengefährlich und der gesunden Moral widerstreitend angefochten ward, so wurden der heiligen Pönitentiarie folgende Zweifel zur Lösung vorgetragen:

1) Kann ein Lehrer der heiligen Theologie den Ansichten, zu welchen sich der heil. Alphons von Liguori in seiner Moraltheologie bekennt, mit Sicherheit folgen und solche annehmen?

2) Ist ein Beichtvater zu beunruhigen, welcher im Richterstuhle der Buße allen Meinungen des heil. Alphons von Liguori folgt, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil der apostolische Stuhl erklärt hat, „es finde sich in den Werken des Heiligen nichts, was eine Censur verdiente?"

Nach Erwägung der vorgetragenen Bedenken gab die heilige Pönitentiarie folgende Entscheidung:

Auf die erste Frage. Ja, ohne daß jedoch Diejenigen einen Tadel verdienten, welche Meinungen, die von andern bewährten Auctoren überliefert worden, folgen.

Auf die zweite Frage. Nein.

Gegeben zu Rom in der heiligen Pönitentiarie den 3. Juli 1831.

II.

Entscheidung über Anwendung des Magnetismus.

(I. Bd. S. 38.)

Anfrage des Bischofs von Lausanne bezüglich des Magnetismus.

Da die bisherigen Antworten Betreff des thierischen Magnetismus keineswegs zu genügen scheinen und es sehr wünschenswerth wäre,

daß die nicht selten vorkommenden Fälle mit mehr Sicherheit und Gleichförmigkeit gelöst würden, so trägt der Unterzeichnete Euer Eminenz unterthänig Folgendes vor:

Eine magnetisirte Person, meistentheils dem weiblichen Geschlechte angehörend, verfällt in einen solchen schlafenden Zustand, genannt magnetischen Somnambulismus, der Art, daß weder das furchtbarste Geräusch an ihren Ohren, noch irgend eine Macht eines schneidenden Instruments oder des Feuers sie aufzuwecken im Stande sind.

Dieselbe wird vom Magnetiseur allein, dem sie ihren Consens gegeben hat, (denn ein solcher Consens ist nothwendig) in diese Art von Extase versetzt, sei es durch verschiedene Berührungen mit den Händen und Gestikulationen, wenn derselbe anwesend ist, oder aber durch einen einfachen und zwar innerlich gegebenen Befehl, wenn er in weiter Entfernung sich befindet.

Wird dann diese Person über ihre eigene Krankheit oder über die von abwesenden und gänzlich unbekannten Personen mit lebhafter Stimme oder auch nur innerlich in Gedanken befragt, so übertrifft sie, die offenbar keine Wissenschaft besitzt, die Aerzte bei weitem an Wissen, gibt die genauesten Aufschlüsse über Gegenstände der Anatomie, gibt Fingerzeige über Ursache, Sitz und Natur von innerlichen Krankheiten des menschlichen Körpers, welche für Erfahrene zu erkennen und zu bestimmen äußerst schwierig sind, entwickelt ihren Verlauf, Wechsel und ihre Verwickelungen, und zwar mit eigenen Ausdrücken, sagt oft auch die Dauer der genannten Krankheiten voraus und verordnet die einfachsten und kräftigsten Heilmittel. Ist die Person, über welche die magnetisirte Frauensperson um Rath gefragt wird, anwesend, so stellt der Magnetiseur zwischen beiden durch eine Berührung eine Verbindung her, ist solche abwesend, so ist dazu eine Locke von deren Haupthaaren vollkommen hinreichend. Sobald nämlich diese Haarlocke der Handfläche der magnetisirten Person nahe gebracht wird, so kann sie alsbald erklären, was es ist, ohne mit den Augen zu sehen, von wem diese Haare sind, wo jetzt diese Person sich aufhalte, was sie gerade thue, und alle oben genannte Bewandtnisse über deren Krankheit nicht anders, als ob sie nach Art der Aerzte selbst den Leib durchschaute.

Endlich sieht diese magnetisirte Person mit den Augen, wenn solche sogar verbunden sind. Des Lesens unkundig liest sie, was es immer sein mag, sei es ein Buch oder eine Handschrift, offen oder geschlossen, solches ihr auf den Kopf oder auf den Magen gelegt werden. Ja ihre Worte scheinen aus dieser Gegend zu kommen. Ist sie aber aus diesem Zustande wieder hinaus, sei es auf den auch nur innerlichen Befehl des Magnetiseurs, oder gleichsam freiwillig auf

den von ihr bestimmten Zeitpunkt, so scheint sie von Allem, was in diesem Paroxismus vorgegangen, überhaupt nichts zu wissen, nicht, wie lange derselbe gedauert, was von ihr verlangt worden, welche Antworten sie gegeben, was sie gelitten; dieses Alles hat in ihrem Erkenntnißvermögen keine Idee und in ihrem Gedächtniß nicht die geringste Spur zurückgelassen.

Deßhalb nun, weil der unterzeichnete Bittsteller solch schlagende Gründe zum Zweifeln sah, ob solche Wirkungen einfach natürlich seien, bei welcher Ursache und Wirkung in keinem Verhältniß sich zeigen, bittet er kniefällig und dringend Eure Eminenz, Hochdieselbe wolle nach deren Weisheit zur größern Ehre des Allmächtigen, und nicht weniger zur größern Wohlfahrt der Seelen, welche vom Herrn so theuer erlöst worden, entscheiden, ob, die Wahrheit des Gesagten vorausgesetzt, ein Beichtvater oder ein Pfarrer seinen Beichtkindern oder Pfarrangehörigen mit Sicherheit gestatten könne:

1) daß sie den thierischen Magnetismus unter den angegebenen oder andern denselben ähnlichen Verhältnissen in Anwendung bringen dürfen, gleichsam als eine die Medizin unterstützende oder ergänzende Heilkunst?

2) daß sie die Versetzung ihrer eigenen Person in den Zustand des magnetischen Somnambulismus zugeben dürfen?

3) daß sie in Betreff ihrer selbst oder Anderer solche magnetisirte Personen auf die angegebene Weise um Rath fragen dürfen?

4) daß sie Eines von den drei genannten nur unternehmen dürfen nach vorerst förmlich angewandter Vorsicht, allem erklärten teuflischen Spuck von Herzen zu widersagen, überhaupt auch jeder satanischen Einwirkung; weil, wenn diese Vorsichtsmaßregeln nicht angewendet wurden, einige aus solchem Magnetismus dieselben oder einige andere Erfolge erzweckt haben.

Eurer Eminenz

auf Befehl des Hochwürdigsten Bischofs von Lausanne und Genf der unterthänigste und gehorsamste Diener Xavèr Fontana, bischöflicher Kanzler.

Freiburg in der Schweiz, in der bischöflichen Residenz, den 9. Mai 1841.

Antwort.

Die heilige Pönitentiarie gibt nach reiflicher Erwägung des Vorgetragenen zur Antwort: Daß die Anwendung des Magnetismus, wie es im vorliegenden Fall beschrieben wird, nicht zu gestatten sei.

Gegeben zu Rom in der heiligen Pönitentiarie am 1. Juli 1841.

Card. Castracane m. p.

Pomelia, Secretär.

(Ami de la Religion, 7. Aug. 1841.)

III.

Postulatum.

Episcopi Cenomanensis (D. D. Bouvier) circa agendi rationem confessariorum cum conjugibus relata ad onanismum.

(I. Band. S. 143. Cas. 154.)

Beatissime Pater!

Episcopus Cenomanensis in Galliis ad pedes S. V. summa cum reverentia provolutus ea, quae sequuntur, humillime repraesentat: Fere omnes juniores sponsi numerosiorem prolem habere nolunt et tamen ab actu conjugali abstinere moraliter nequeunt. A confessariis interrogati circa modum, quo juribus matrimonii utuntur, graviter communius offendi solent, et moniti, nec ab actu conjugali temperant, nec ad nimiam prolis multiplicationem determinari possunt.

Tunc adversus confessarios mussitantes sacramenta poenitentiae et Eucharistiae derelinquunt, malum praebent exemplum liberis, famulis aliisque Christi fidelibus, lugendum inde oritur religionis detrimentum. Numerus eorum, qui sacrum poenitentiae tribunal accedunt, multis in locis ab anno in annum decrescit, praesertim ob hanc causam fatentibus plerisque parochis pietate, scientia et experientia magis conspicuis. Quomodo ergo olim agebant confessarii, ajunt multi? Non plures, quam hodie communiter nascebantur liberi, ac singulis matrimoniis, conjuges non erant castiores et nihilominus praeceptis annuae confessionis ac communionis paschalis non deerant.

Omnes libenter admittunt infidelitatem erga compartem et abortus attentationem maximum esse peccatum. At viri quidem persuaderi non possunt, se tenere sub peccato mortali aut perfectam in matrimonio castitatem, aut incurrere periculum innumeram generandi prolem.

Praefatus Cenomanensis Episcopus ingentia hinc obventura esse mala praevidens, et anxietate turbatus a Beatitudine Vestra sollicite exquirit:

1) An conjuges, qui matrimonio eo utuntur modo, ut conceptionem praecaveant, actum per se moraliter exerceant?

2) Si actus habendus sit moraliter malus, an conjuges de illo se non accusantes considerari possint tanquam in ea constituti bona fide, quae eos a gravi culpa excuset?

3) An probanda sit agendi ratio confessariorum, qui, ne conjugatos offendant, illos circa modum, quo juribus matrimonii utuntur, non interrogant?

Responsio.

S. Poenitentiaria, mature perpensis propositis quaestionibus:

Ad primum respondet; cum tota actus deordinatio ex viri ma-

litia procedat, qui loco consummandi retrahit se et extra vas effundit, ideo, si mulier post debitas admonitiones nihil proficiat, vir autem instet minando verba aut mortem, poterit ipsa, ut probati theologi docent, circa peccatum passive se praebere, cum in iis rerum adjunctis ipsa viri sui peccatum simpliciter permittat, idque ex gravi causa quae eam excuset; quoniam charitas, qua illud impedire tenetur, cum tanto incommodo obligat.

Ad secundum autem et tertium respondet: quod praefatus confessarius in mente adagium illud „sancta sancte esse tractanda:" atque etiam verba perpendat s. Alphonsi de Ligorio, viri docti et harum rerum peritissimi, qui in praxi confessariorum §. 4. N. 7. inquit: „circa autem peccata conjugum respectu ad debitum conjugale, ordinarie loquendo, confessarius non tenetur, nec debet interrogare nisi uxores, an illud reddiderint, modestiori modo, quo possit"... De aliis taceat, nisi interrogatus fuerit, nec non alios probatos auctores consulere non omittat.

Datum Romae a s. Poenitentiaria, die 8. Juni 1842.

Sig. a Se. de *Ratz* S. P. Reg.

IV.

Entscheidungen bezüglich des Wuchers.

(I. Band. S. 285.)

Decrete der Congregation des heiligen Officiums vom 31. August 1831, gutgeheißen vom heil. Vater Pius VIII über nachstehende Zweifel.

1) Ob ein Beichtvater im Gewissen solchen Priestern die Lossprechung verweigern könne, welche behaupten, das Gesetz eines Fürsten sei ein hinreichender Rechtstitel, ohne den andern Titel des ausfallenden Gewinnes oder des erwachsenden Schadens über das Betreffniß Zins zu nehmen? und

2) ob er dazu verpflichtet sei?

Die Antwort auf beide Zweifel: Solche seien nicht zu beunruhigen, bis der heilige Stuhl eine bestimmte Entscheidung gegeben, welcher sie sich mit aller Bereitwilligkeit unterwerfen wollen; weßhalb ihrer Lossprechung im Beichtstuhl nichts im Wege stehe.

2) Andere Zweifel.

1) Ob jener Beichtvater absolvirt werden könne, welcher, obschon er die von Benedict XIV. und anderen heiligen Päpsten bezüglich des Wuchers gegebenen Entscheidungen kennt, lehrt: Es sei statthaft, aus einem an reiche Leute oder Handelsmänner gemachten Anlehen einen

außergewöhnlichen fünfprocentigen Zins zu nehmen, der nicht im Wesen des Darlehens liege, obschon kein anderer Titel vorwalte, als die weltliche Gesetzgebung.

2) Ob ein Beichtvater sündige, welcher ein Beichtkind im guten Glauben gehen läßt, das aus einem Darlehen einen, durch die weltliche Gesetzgebung festgesetzten Zins fordert, ohne daß der im Wesen des Vertrags gelegene Titel eines ausfallenden Gewinnes oder erwachsenden Schadens oder einer außergewöhnlichen Gefahr vorhanden ist.

Bezüglich der ersten Frage die Antwort: Fraglicher Beichtvater sei in seinem Gewissen nicht zu verwirren, bis der heilige Stuhl eine definitive Entscheidung abgegeben, welcher er sich zu unterwerfen bereit sei, und deßhalb stehe seiner Lossprechung im Sacrament der Buße nichts im Wege.

Betreffs der zweiten Frage ist schon in der ersten Antwort Vorkehr getroffen, wenn die Beichtkinder nur bereit sind, den Befehlen des heiligen Stuhles sich zu unterwerfen.

3) Anderer Zweifel.

Ein Mann war der Ueberzeugung, die Encyclica von Papst Benedict XIV. verbieten einen aus einem Darlehen nach den Verordnungen der weltlichen Gesetzgebung erhaltenen Gewinn nicht; seine Erben fragen an:

1) Ob er die Encyclica rechtmäßig erhalten habe; und

2) auch vorausgesetzt, daß er solche nicht rechtmäßig erhalten habe, ob die Erben von aller Vergütung sich befreit glauben dürfen?

Die Antwort auf die erste Frage: 1) Sie mögen sich beruhigen, wenn sie nur gewillt sind, den Befehlen sich zu unterwerfen.

Bezüglich der zweiten Frage ist schon in der ersten Antwort Vorkehr getroffen worden.

4) Anfrage des Bischofs von Nicäa an das heilige Officium bezüglich des Darlehens vom 9. September 1837.

Nach Auseinandersetzung der Motive legt er die Frage so vor:

Ob Beichtkinder, welche einen ermäßigten Gewinn unter dem alleinigen Gesetzestitel aus einem Darlehen in zweifelhaftem oder schlechtem Glauben empfangen haben, sacramentalisch losgesprochen werden können, ohne daß ihnen die Auflage einer Restitution gemacht werde, so sie nur über die, in zweifelhaftem oder schlechtem Glauben begangene Sünde aufrichtige Reue haben und sie zu kindlichem Gehorsam bereit sind, sich den Anforderungen des heiligen Stuhles zu unterwerfen?

Antwort. Ja; wenn die Beichtkinder nur bereit sind, den Anordnungen des heiligen Stuhles nachzukommen.

Vom 17. Januar 1838.

Angelus Argenti,
Notar der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition.

5) Eine andere Frage bezüglich des Darlehens.

Anton Mouillot, Rector der Pfarrkirche zur allerseligsten Jungfrau Maria und Generalvicar der Diöcese Clermont, hatte schon unterm 11. Januar 1838 folgenden Zweifel vorgetragen, eine Antwort aber, wenn solche gegeben, nicht erhalten, weßhalb der genannte Rector, wenn nicht mit denselben Worten, doch in demselben Geiste und Sinne die nämlichen Zweifel dem heiligen Stuhle in aller Unterwürfigkeit vorträgt:

Einige der katholischen Religion sehr anhängliche Gläubige, welche weder der Gefahr zu sündigen sich aussetzen, noch aber auch eines erlaubten Gewinnes verlustig gehen wollen, gehen den genannten Rector mit der Frage an, ob ein fünfprocentlicher Gewinn, wie es in Frankreich nach dem bürgerlichen Gesetze üblich, statthaft sei?

Der Rector, in der Meinung, eine solche noch vor dem heiligen Stuhle schwebende Streitfrage könne von keinem, wenn auch gelehrten Privaten entschieden werden, und zugleich aus Besorgniß, es möchten die sehr rechtschaffenen Pfarrkinder durch einen, nach der strengern Ansicht gegebenen Bescheid eines vielleicht erlaubten Gewinnes verlustig werden, gibt den Fragestellern zur Antwort:

1) Diese sehr schwierige Frage sei zwar schon mehrmal in Erwägung gezogen worden, aber vom heiligen Stuhle noch nicht entschieden.

2) Sie können indessen einen fünfprocentigen Gewinn nehmen, sofern sie nur ganz gewillt seien, künftigen Entscheidungen des heiligen Stuhles Folge zu leisten.

Der Bittsteller fragt nun unterthänigst an: ob er weise und in sicherem Gewissen handle? wozu er, im Falle er unüberlegt gehandelt habe, verpflichtet sei?

Antwort vom 27. November 1839.

Der Bittsteller habe recht gehandelt, indem er bei den bis jetzt vom heiligen Stuhle gegebenen Decreten stehen geblieben sei.

Angelus Argenti,
Notar der heiligen römischen Kirche und des Inquisitions-Tribunals.

V.

Verschiedene Antworten bezüglich des Fastens.

(I. Band. S. 281.)

1) Auf die Frage: Ob an Fasttagen die Essenszeit der Art verkehrt werden könne, daß man die Mahlzeit zwi-

schen der zehnten und eilften Stunde des Vormittags einnehme, die Mittagsmahlzeit aber bis zur vierten oder fünften Abendstunde verschiebe, — glaubte die heilige Pönitentiarie unterm 10. Januar 1834 antworten zu müssen:

Wenn irgend welche vernünftige Ursache zu dieser Verlegung vorwalte, so seien die Beichtkinder, bei welchen dieses in Uebung sei, nicht zu beunruhigen.

2) Auf die Frage: Ob Hausväter, wenn Jemand in der Familie ist, der vom Gebot der Enthaltung von Fleischspeisen dispensirt ist, diese Dispens auf alle Mitglieder des Hauses ohne Unterschied ausdehnen können, glaubte die heilige Pönitentiarie folgenden Bescheid geben zu sollen:

„Schwächlichkeit und irgend ein anderes gegründetes Hinderniß können nach dem Rathe der Aerzte, nicht aber die Lüsternheit, Geiz, oder überhaupt die geringeren Kosten an Fasttagen vom Gebote der Enthaltung eine Ausnahme machen."

3) Auf die Frage: Ob, wenn ein Hausvater in der Fastenzeit von der Enthaltung der Fleischspeisen dispensirt ist, der es aber nicht vermag oder nicht will, daß Speisen beiderlei Art zubereitet werden, nämlich Fasten- und Fleischspeisen, seine Söhne oder Hausgenossen Fleisch essen können, war die heilige Pönitentiarie der Ansicht, die Antwort geben zu sollen:

Es könne Personen, welche unter der Gewalt eines Hausvaters stehen, dem die gesetzliche Erlaubniß zum Fleischessen ertheilt worden, gestattet werden, daß sie die dem Hausvater erlaubten Speisen genießen, jedoch unter Beifügung der Bedingung, daß sie an erlaubten und verbotenen Mahlzeiten nicht neben einander sich betheiligen, und der nur einmaligen Sättigung an einem Tage für Diejenigen, welche zum Fasten verpflichtet sind.

4) Auf die Frage: Ob Gläubige, welche zur Zeit der vierzigtägigen Fasten wegen schweren Arbeiten vom Fasten entbunden sind, da Allen der Genuß von Fleisch und Milchspeisen zu einer Mahlzeit gestattet wird, mehreremal am Tage Fleisch- und Milchspeisen genießen können, ebenso wie an Sonntagen in der Fasten, wo das Fastengebot nicht so strenge verpflichtet, gibt die heilige Pönitentiarie zur Antwort:

Gläubige, welche mit Rücksicht auf ihr Alter oder ihre Arbeit zum Fasten nicht verpflichtet sind, können in der Quadrages bei allen Mahlzeiten des Tages, da ein Indult vorhanden, an allen in dem Indult

inbegriffenen Tagen, die in dem Indult gestatteten Fleisch- und Milchspeisen genießen.

5) Auf die Frage: Ob Gläubige, die am Freitag und Samstag vom Gebot der Abstinenz dispensirt sind, im Laufe des Jahres, wo die Verpflichtung zum Fasten nicht vorhanden, Fische und Fleisch zugleich genießen können, gibt die heilige Pönitentiarie nach genauer Erwägung des vorgetragenen Zweifels, und nachdem dem heiligen Vater, Papst Gregor XVI., Bericht erstattet worden, auf Befehl Seiner Heiligkeit zur Antwort: Es werde gestattet.

6) Auf die Frage: Ob an Fasttagen, an welchen Milchspeisen gestattet sind, Jemanden, dem wegen Schwächlichkeit der Genuß von Fleischspeisen gestattet ist, untersagt sei, Fleisch und Fisch mit einander zu genießen, gibt die heilige Pönitentiarie unterm 8. Januar 1834 zur Antwort: Ja; denn solche Abwechslung sei nicht statthaft.

7) Auf die Frage: Ob in dem Verbot der Vermischung mit Fleischspeisen auch die eingesalzenen Fische, als Häringe, Sardellen und dergleichen mitinbegriffen, oder ob sie als eine Zugabe oder Zugemüse mitgenossen werden können, gibt die heilige Pönitentiarie unterm 16. Januar 1834 zum Bescheid: Es sei verboten, gesalzene Fische zugleich mit Fleisch zu essen, so oft als das Essen von Fleisch und Fischen zusammen verboten sei.

8) Auf die Frage: Ob zur Fastenzeit Demjenigen, welchem der Genuß von Fleisch erlaubt ist, gestattet sei, Schaalthiere aus dem Meere, welche uneigentlich Meereserzeugnisse genannt, aber gemeiniglich für Fische gehalten werden, als Austern, Krebse ꝛc. zusammen zu genießen, gibt die heilige Pönitentiarie zur Antwort unterm 15. Januar 1834:

Schaalthiere aus dem Meere, welche uneigentlich Meereserzeugnisse, aber gemeinhin Fische genannt werden, sind verboten mit Fleisch zusammen zu essen, so oft als das Zusammenessen von Fleisch und Fischen verboten ist.

9) Auf die Frage: Ob Diejenigen, welche vom Gebot der Enthaltung von Fleisch dispensirt sind an den Tagen, wo das Gebot des Abbruchs eintritt, der Gesundheit halber, eine nur mit Fleisch zubereitete Suppe genießen, im Uebrigen Fastenspeisen essen können (wie die Andern, welche Fische genießen können), um so nach Möglichkeit das Gebot der Abstinenz zu beobachten, gibt die

heilige Pönitentiarie unterm 8. Februar 1828 zur Antwort: Ja, nachdem das Vorgetragene genau in Erwägung gezogen worden.

(Ami de la Religion. 16. Février 1841. Nr. 339.)

VI.

Abläſſe und Indulgenzen.

(I. Band. S. 322.)

1) Bezüglich der Scapulier-Bruderſchaft.

a) Ein Indult von Papſt Gregor XVI., wornach die Mitglieder der Scapulier-Bruderſchaft vom Einſchreiben ihrer Namen in die Verzeichniſſe genannter Bruderſchaft entbunden werden, um die Abläſſe derſelben zu gewinnen.

Anfrage des S. S. Generals der unbeſchuhten Carmeliten italieniſcher Congregation.

Im Eingange ſeines Bittſchreibens erwähnt der Generalobere, „daß nach dem Breve Paul V. und nach dem unterm 27. Juni 1679 von der Congregation der Abläſſe ꝛc. gutgeheißenen Summarium der Indulgenzen, Facultäten und Gnaden, welche die Päpſte den Religioſen und Mitgliedern des heiligen Scapuliers gewährt haben, gefordert werde, daß die Namen der Mitglieder, um der Abläſſe, Privilegien, Vollmachten, Gnaden und Indulte theilhaftig zu werden, ſogleich in die Tabellen einer kanoniſch errichteten Carmeliten-Gemeinde eingeſchrieben werden müſſen, und fährt dann fort: „Da in unſeren Zeiten die Carmeliten-Häuſer abgehen und die Anfragen ſich mehren, wornach vom Bittſteller, oder deſſen Stellvertreter, oder dem Bevollmächtigten die Vollmacht begehrt wird, in das heilige Scapulier aufnehmen zu dürfen, ſo erſcheint der Umſtand dem Bittſteller zuweilen ſchwierig und bisweilen ganz unmöglich, daß die Namen der Mitglieder in einer kanoniſch errichteten Carmeliten-Gemeinde alsbald eingeſchrieben werden. Es entſteht daher das Bedenken, ob die Gläubigen durch das Unterlaſſen des Einſchreibens nicht auch der heiligen Abläſſe verluſtig gehen, was beſonders die Anſicht Derjenigen iſt, welche das Einſchreiben eines neuen Mitgliedes in die Bruderſchaftstabellen für eine weſentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablaſſes ausgeben. Deßhalb bittet der Anfrageſteller unterthänigſt: Euer Heiligkeit wolle die Zuſtimmung geben (gemäß der eben erwähnten und von Paul V. beſtätigten Uebereinkunft), daß die Gläubigen, welche von dem Ordensobern oder einem delegirten Prieſter das Scapulier erhalten, eben damit, ohne daß ihr Name in die Bruderſchaftstabelle eingeſchrieben worden, als eingetragen betrachtet werden in die ſchon an einem Orte

kanonisch errichtete Bruderschaft, wo sie das erste Mal mit dem heiligen Scapulier bekleidet wurden, oder wo noch keine solche Carmeliten-Gemeinde existirt, eben damit als in die Bruderschaft aufgenommen betrachtet werden, so zwar, daß sie aller Abläße, Privilegien, Gnaden und Indulte theilhaftig werden, wie solche von den Päpsten den Mitgliedern der hl. Skapulir-Bruderschaft verliehen worden sind.

Aus einer Audienz des heiligen Vaters vom 30. April 1832.

Der heilige Vater Gregor gibt unter den vorwaltenden besondern Umständen und nach vorausgegangener Gutheißung des Geschehenen zu allem, in der Bitte Vorgetragenen seine gnädige Zustimmung, mit dem, daß im Uebrigen zu beobachten sei, was gemäß früheren Concessionen herkömmlich ist. Gegenwärtiges soll für alle Zeiten, ohne daß ein besonderes Breve ausgefertigt worden, gelten.

Cardinal-Präfect Castracane.

Secretär Hinnasi.

b) Berathung bezüglich der Umwandlung der Scapulier-Bruderschafts-Werke.

Heiliger Vater!

Ludwig von Sambucy, Canonicus von Paris und Generalvicar von Cambrais, unterwürfigster Bittsteller bei Eurer Heiligkeit, begehrt unterthänige Antwort über gewichtige Zweifel.

Bis daher waren Alle der Ueberzeugung, daß ein Priester, der von Euer Heiligkeit die Vollmacht erlangt kleine Scapuliere zu weihen und den Gläubigen anzulegen, eben damit die inbegriffene Vollmacht erhalten habe, einige wandelbare Verpflichtungen dieser Bruderschaft in Ermangelung eines Priesters aus dem Carmeliten-Orden Namens dessen abzuändern. Jetzt aber stellen Einige dieses in Abrede, widerstreiten und widersprechen offen dieser Ansicht, weßhalb Eure väterliche Heiligkeit mit den Fragen angegangen werden:

1) Ob ein Priester, welcher, wie oben bemerkt, die Vollmacht bekommt, Scapuliere zu weihen und einzukleiden, eben damit auch die Vollmacht habe, im Nothfalle die wandelbaren Verpflichtungen der Bruderschafts-Mitglieder in andere abzuändern, wenn nämlich der Zutritt zu einem andern unmöglich ist, damit doch die Gläubigen dieser Wohlthat nicht beraubt werden?

2) Falls aber die Priester Frankreichs, gestützt auf eine falsche Voraussetzung, ohne die nöthigen Vollmachten die Verpflichtungen der Bruderschafts-Mitglieder abgewandelt haben, so nahen solche bittend Euer Heiligkeit, daß Höchstdieselbe sich würdigen möge, alle geschehenen Abänderungen, wie man zu sagen pflegte, in radice zu sanctioni-

ren, und jedem einzelnen Priester die specielle Vollmacht zu ertheilen, die Verpflichtungen der Bruderschafts-Mitglieder abzuändern.

Die heilige Congregation der Abläße und heiligen Reliquien gibt auf vorgetragene Zweifel zur Antwort: Auf den ersten mit Nein; denn aus der erhaltenen Vollmacht, Scapuliere zu weihen und umzukleiden, folgt nicht, daß der Priester sich auch der Gewalt erfreue, die auferlegten Verpflichtungen in andere zu verwandeln, wenn solches nicht ausdrücklich in der bezüglichen Vollmachts-Urkunde angegeben ist. Unterm 12. August 1840 aber war von dieser Congregation der Bescheid gegeben worden: daß bei vorkommendem bedeutendem Hinderniß die Mitglieder weder zum Fasten, noch zum Abbeten der kanonischen Tagzeiten oder des Marianischen Officiums, noch zur Abstinenz am Mittwoch und Samstag gehalten seien; es sei jedoch den Gläubigen zu rathen, daß sie in solchem Fall sich dem Urtheil eines gelehrten und weisen Beichtvaters unterwerfen, um so irgend welche Abänderung zu erlangen.

Bezüglich des zweiten Punktes ist schon in Nr. 1. Vorkehr getroffen worden, und wenn es nöthig, hat Papst Gregor XVI. jeden dießfalls in Abänderung der Verpflichtungen gemachten Fehlgriff sanctionirt, sofern die Priester in gutem Glauben gehandelt haben.

Gegeben im Secretariat derselben Congregation
der Abläße, den 22. Juni 1842.

Card. Castracane, Präfect.

2) Ablaß auf den heiligen Kreuzweg verliehen.

a) Anfrage wegen der Erfordernisse, um die Abläße der Kreuzwegandacht zu gewinnen.

Minot, apostolischer Missionär in der Diöcese Nantes, bittet flehentlich, zu den Füßen Eurer Heiligkeit demüthig niedergeworfen, um Aufschluß: Ob zur Gewinnung der für Besuchung der vierzehn Kreuzweg-Stationen verliehenen Abläße erfordert werde das Abbeten von sechs Vater unsern, Ave Maria und Ehre sei dem Vater ꝛc., außerdem daß man die genannten Stationen besuche? Deßhalb bittet der unterzeichnete Bittsteller Eure Heiligkeit, Hochdieselbe wolle durch ein Rescript die Zahl der Vater unser, Ave und Ehre sei ꝛc. angeben, welche zur Gewinnung der genannten Abläße erforderlich sind.

Euer Heiligkeit unterthäniger Diener
G. Minot.

Erklärung. Zur Gewinnung der beim Besuche der vierzehn Kreuzweg-Stationen verliehenen Abläße wird nichts Weiteres erfordert, als daß das Leiden unseres göttlichen Heilandes zu betrachten und von

einer Station sich zur andern zu begeben sei, in soweit die Menge der die Stationen besuchenden Personen und die Räumlichkeit des Orts, wo die Stationen errichtet sind, solches zuläßig machen. So verhält sich die Sache gemäß der Bulle von Benedict XIII.: „Inter plurima," unterm 3. März 1726 bestätigt durch eine andere Bulle: „Expone nobis," von Clemens XII. unterm 16. Januar 1731 und durch Decret der heiligen Congregation der Abläße vom 3. April 1732 und durch ein Breve von Benedict XIV., das anfängt: „Cum tanta," vom 30. August 1741.

Es ist daher nur eine löbliche, von frommen Christgläubigen bei der Kreuzweg-Andacht eingeführte Gewohnheit, daß man gewöhnlich betet: „Wir beten dich an, o Herr Jesus Christus ꝛc., Vater unser, Ave Maria ꝛc., und: Herr, erbarme dich unser."

Gegeben zu Rom aus der genannten heiligen Congregation der Abläße unterm 22. September 1829.

Erzbischof von Trapezunt, Secretär.
Mit dem Sigill des genannten Erzbischofs.

b) Anfrage bezüglich der Tafeln des heiligen Kreuzweges wegen Abnahme oder Umhängen.

Der Bischof von Fleury in Frankreich fragt an:

1) Ob die Abläße, welche bei Betrachtung der Kreuzweg-Stationen gewonnen werden, erlöschen, wenn die Kreuze oder die Tafeln abgenommen werden, um die Mauern zu weißeln oder um dieselben mit einer Malerei zu verzieren, oder aus einer andern Ursache, obschon dann die Tafeln und die Kreuze wieder an ihrem Platze befestigt werden?

2) Was, wenn nicht alle, sondern nur einige aus genannten Ursachen abgenommen werden? Was, wenn alle Kreuze sammt den Tafeln ungefähr einen Monat abgenommen bleiben, was sehr oft bei Weißlung der Mauern der Fall ist?

3) Was, wenn bei der ersten Errichtung die Kreuze und die Tafeln so unter einander hängen, daß keine symetrische Reihenfolge besteht? Könnten sie nicht innerhalb des Umfangs derselben Kirche von einem Ort zum andern so zusammengedrängt werden, daß sie gleichweit von einander abstehen, ohne daß die Abläße verloren gingen, und in welchen Fällen wäre eine neue kanonische Errichtung erforderlich?

Aus dem Secretariat der Congregation der Abläße wird unterm 21. März 1836 auf die vorgetragenen Zweifel geantwortet:

Zu Nr. 1. Die Abläße erlöschen nicht.

Zu Nr. 2. Die Abläße dauern fort ohne Hinderniß.

Zu Nr. 3. Ja; und die Abläſſe erlöſchen nicht, außer wenn die Materie zu Grunde gegangen.

Stimmt mit dem Original über ein, B. Fleury, den 7. Mai 1836.

Foulhoux, Can. Secretär.

3) Ueber die Verrichtung der Beichte behufs der Gewinnung eines Ablaſſes.

Erſter Zweifel. Durch ein Decret der heilige Congregation der Abläſſe, gegeben den 12. Juni 1822, wird geſtattet, daß eine ſacramentale Beicht, welche innerhalb der Woche vor einem Feſte abgelegt würde, als gültig angeſehen werden könne um einen Ablaß zu gewinnen.

Erſte Frage. Ob die Worte „infra hebdomadam“ ſoviel bedeuten, als die acht Tage, welche dem Feſte unmittelbar vorhergehen oder ob die Woche vollſtändig und ganz gemeint ſei, welche dem Feſte vorausgeht, ſo zwar, daß z. B. eine Beicht, welche am Sonntag geſchehen iſt, gültig ſei, um einen Ablaß am Samſtag der folgenden Woche, in welche das Feſt fällt, zu gewinnen, obſchon zwiſchen der Beicht und dem Feſttage dreizehn Tage zwiſchen inne gelegen geweſen?

Zweite Frage. Ob eine am achten Tage vor dem Feſte abgelegte Beichte in Folge dieſes Indults nur gültig ſei, um einen Ablaß zu gewinnen, oder ob durch dieſe Beicht auch alle andere in dieſe Woche fallenden Abläſſe gewonnen werden können, zu deren Gewinnung ohnehin ſchon eine ſacramentale Beicht gefordert werde?

Zweiter Zweifel. Ob, wenn in einer Bulle oder einem Breve, wodurch ein Ablaß verliehen wird, die Beicht als eine durchaus unerläßliche Bedingung vorgeſchrieben wird, es nothwendig ſei, daß den Beichtkindern, um den Ablaß zu gewinnen, auch die ſacramentale Abſolution gegeben werde?

Die über die Abläſſe und heiligen Reliquien geſetzte Congregation glaubte zur Antwort geben zu müſſen auf die erſte Frage zu dem erſten Zweifel zum erſten Theil: Ja; Nein aber zum zweiten Theil.

Auf die zweite; was den erſten Theil betrifft, mit Nein; was aber den zweiten Theil betrifft, mit Ja.

Auf den zweiten Zweifel ward geantwortet: Nein. Zur Beglaubigung.

Gegeben zu Rom im Secretariat der heiligen Congregation der Abläſſe am 15. December 1841.

Card. Caſtracane, Präfect.

4) Entſcheidung über die als Pater noſter gebräuchlichen ſilbernen Ringe hinſichtlich des Ablaſſes.

Auf die Frage: Ob goldene oder ſilberne Ringe, welche mit zehn Knöpfen verſehen ſind, deren ſich einige fromme Perſonen zum Abbeten

des Marianischen Rosenkranzes bedienen, mit Ablässen geweiht werden können, antwortet Cardinal Castracane, Oberpönitentiar, im Auftrage Seiner Heiligkeit Papst Gregor XVI. mit: Nein.

Ami de la Religion. 27. Août 1836.

5) Antworten der Congregation der heiligen Rituen bezüglich verschiedener Ablässe.

Erste Frage. Ob ein Priester der Verpflichtung, für einen Verstorbenen eine heilige Messe zu lesen, Genüge leiste, wenn er sie nach dem Ritus des Tages oder des Heiligen liest, wenn es nicht semiduplex oder duplex ist?

Zweite Frage. Ob Derjenige, welcher für vier Wochenmessen ein persönliches Privilegium hat, an den nicht gehinderten Tagen in schwarzem Meßgewande celebriren müsse, um den vollkommenen Ablaß für die abgeschiedenen Seelen zu gewinnen?

Dritte Frage. Ob Derjenige, welcher auf einem für einzelne Tage privilegirten Altare celebrirt, stets sich schwarzer Paramente bedienen müsse an dem Tage, wo kein Hinderniß obwaltet, um den Ablaß des Privilegiums zu erlangen.

Vierte Frage. Ob es nothwendig sei, daß man, um den vollkommenen Ablaß zu gewinnen, welcher auf das Gebet verlegt ist: „O bone et piissime Jesu etc.," noch ein weiteres Gebet beifüge nach der Meinung des heiligen Vaters?

Fünfte Frage. Ob für die auf Kreuze und Rosenkränze zu verlegenden Ablässe ein anderer Ritus nothwendig sei außer dem von dem Priester, der die Vollmacht hiezu hat, gemachten Kreuzeszeichen?

Sechste Frage. Ob der verliehene Ablaß nur auf dem aus Metall, Holz oder andern Stoffen gefertigten Christus ruhe der Art, daß er von einem Kreuz auf ein anderes übertragen werden könne, ohne die Gefahr des Ablasses selbst verlustig zu werden?

Die heilige Congregation der Ablässe und heiligen Reliquien glaubte auf vorstehende Zweifel in nachstehender Weise Bescheid geben zu sollen:

Auf die erste Frage: Ja; die zweite: Ja; die dritte: Ja; die vierte: Nein; die fünfte: Nein; die sechste: Ja. Zur Beglaubigung.

Gegeben zu Rom aus dem Secretariat derselben Congregation der Ablässe am 21. April 1840.

Card. Castracane, Präfect.

Hannibal Ginasi, Secretär.

VII.

(II. Band. S. 73.)

Entſcheidung über die Verpflichtung der Pfarrer, an den aufgehobenen Feiertagen *pro populo* zu appliciren.

Es hat der heilige Vater durch die S. C. C. unter dem 28. September 1852 den Hochwürdigſten Biſchof von Brünn auf die bittliche Anfrage: Ob die ſelbſtſtändigen Seelſorger oder die ihre Stelle vertretenden Prieſter die heilige Meſſe für ihr Pfarrvolk auch an den, durch das Breve Clemens XIV. gänzlich abgeſtellten Feiertagen aufzuopfern verpflichtet ſeien, in nachſtehender Weiſe beſcheiden laſſen:

„Perillustris, ac Reverendissime Domine uti Frater! — Relatis Sanctissimo Domino Nostro per infra scriptum Secretarium S. Congregationis Concilii adjunctis precibus datis nomine Amplitudinis Tuae, Sanctissimus mandavit praesentem ad Amplitudinem Tuam scribendam esse, eum in finem, ut eidem notificetur, *non teneri parochos ad applicationem Missae pro populo enunciatis diebus festis, quibus permissum fuit eidem populo vacare operibus servilibus, et sublata fuit obligatio Missam audiendi*, cum non comprehendantur in declarationibus factis a summis Pontificibus *Pio* VI. et *Pio* VII. quoad festos dies ab iisdem abrogatos.

Haec Sanctitatis Suae mandata dum per praesentes exsequimur, eidem Amplitudini Tuae fausta omnia precamur a Domino.

Romae, 28. September 1852.

Amplitudinis Tuae

Uti Frater stud.

C. Card. *Patricius.*

A. Quaglia, Secretarius.

VIII.

(II. Band. S. 13.)

Neuere Entſcheidung über das Verhalten der Pfarrer bei der Weihe des Taufwaſſers, wenn die neugeweihten heiligen Oele noch nicht angekommen ſind.

Anfrage des Biſchofs von Oriola über das Verhalten bei der Weihe des Taufwaſſers in dem Falle, wenn die neugeweihten Oele noch nicht angekommen ſind.

Im Jahre 1836 iſt es vorgekommen, daß wegen bürgerlichen Unruhen der Hochwürdigſte Biſchof von Oriola am grünen Donnerstag

die Weihung der heiligen Oele, welche die Pfarrkirchen zur Taufwasserweihe am Charsamstage bedürfen, vorzunehmen außer Standes war; auch solche durch die Pfarrer von den benachbarten Bischöfen nicht erhalten werden konnten, da in Folge der allgemeinen Bedrängnisse beinahe alle bischöflichen Sitze verwaist standen. Bei solchen Verhältnissen haben sich nun unter den Pfarrern der Diöcese verschiedene Ansichten kund gegeben. Die Mehrzahl derselben war der Ansicht, daß die Weihe des Taufwassers mit den vorigen Jahres geweihten heiligen Oelen vorgenommen werden könnte, dem aber Mehrere widersprachen. Bei solcher Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten kamen sie nun überein, um in einer so wichtigen Sache eine bestimmte Regel zu haben, sich bei der Congregation der heiligen Rituen Raths zu erholen, und bitten ehrfurchtsvoll, ihnen in folgenden Zweifeln Aufschluß zu ertheilen:

1) Ob die Taufwasserweihe mit den im vorhergehenden Jahre geweihten Oelen vorgenommen werden dürfe, oder ob die Mischung zu unterbleiben und erst nach dem Empfang der neugeweihten zu geschehen habe?

2) Ob bei der Taufe ein solches — zwar nach den Rubriken des Missals, aber ohne Beimischung des Chrisams und heiligen Oeles — geweihtes Wasser gebraucht werden dürfe, oder solches vom vorigen Jahr, das zu diesem Zweck aufbewahrt worden, anzuwenden sei?

3) Ob, vorausgesetzt, daß dieses Taufwasser, weil die neuen Oele noch nicht angekommen, mit den alten geweiht werden dürfe, nach Ankunft derselben ein anderes Wasser mit Anwendung von diesen nach den Ceremonien des Missals zu weihen sei, oder ob das erst geweihte bis zu der an der Vigil von Pfingsten wieder vorzunehmenden Weihe aufbewahrt und gebraucht werden dürfe?

4) Ob die Kinder bei der Taufe mit dem Chrisma und dem heiligen Oele des vorigen Jahres gesalbt werden sollen, oder die Salbung zu übergehen und nach dem Empfang der neuen Oele nachzuholen sei.

Antwort der Congregation der heiligen Rituen:

Ad 1. Ja auf den ersten, Nein auf den zweiten Theil der Frage.

Ad 2. Nein auf die ganze Frage; sondern es hat eine neue Weihe mit den heiligen Oelen des vorigen Jahres zu geschehen, wenn nicht vorgesorgt worden ist, wie im ersten Theil des obigen Zweifels.

Ad 3. Nein auf den ersten, Ja auf den zweiten Theil der Frage.

Ad 4. Ja auf den ersten, Nein auf den zweiten Theil der Frage.

Oriola, den 23. September 1837.

(Siehe Hazè S. R. C. Decreta authentica. Leodii 1851. S. 21.)

IX.

(II. Band. S. 6. Cas. 11.)

In Beziehung der Behandlung solcher Kinder, welche schon die Nothtaufe erhalten haben, bestimmt übrigens das Rituale Constantiense S. 16. III. a. Folgendes:

„Si obstetrix in necessitate baptizavit, vi consuetudinis et Statuti „Dioecesani infantes denuo baptizantur sub conditione ob justum „timorem, ne forsan aliquid substantiale ab ipsa intermissum fuerit. „Idem observandum, si alia persona laica in tali casu baptizavit, „sive vir, sive mulier, nisi fuerit vir constans, probus, rei bene „gnarus et expertus, ita ut de valore Baptismi prudenter dubitari „non possit."

X.

(II. Band. S. 67. Cas. 203.)

Gestiftete Jahrtäge mit gesungenem Meßamte können nicht gehalten werden an den Festen Dupl. I. et II. Classis, sowie an den Vigilien Nativitatis, Epiphaniae, Paschatis et Pentecostes, und während ihren Octaven, sodann in der Octav Corporis Christi, an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen. S. R. C. vom 23. Mai 1603, 5. Juli 1638, 12. September 1671 ꝛc. Fällt ein gestifteter Jahrtag auf ein solches Fest oder in dessen Octav, so genügt es aber nicht, statt dem Requiem die heilige Messe vom Tage zu singen und für den Stifter zu applicitren; S. R. C. vom 22. December 1753, sondern es ist der Jahrtag auf dem vorhergehenden oder nächstfolgenden Tag zu halten. S. R. C. vom 4. Mai 1686.

Falls aber ein solcher über eine privilegirte Octav hinaus verschoben werden muß, dann darf er nur an einem Feste Semidupl. oder Simpl. gehalten werden. S. R. C. vom 3. December 1705.

Alphabetisches Register.

Die römischen Zahlen zeigen den Band, die arabischen die Seiten an.

A.

Abendgebet, Unterlassung desselben. I. 36.

Aberglauben, wann sündhaft. I. 36—39.

Ablaß, Begriff, Erfordernisse ꝛc. I. 322—396. — für Verstorbene I. 334—341. für die Todesstunde I. 355. für den dritten Orden I. 388. für Unterricht der Kinder I. 19. Kreuzwegablaß II. 353. auf Rosenkränze und Medaillen I. 389. II. 356. bei Veränderung der Gegenstände, auf die ein Ablaß verliehen I. 387. II. 354. Transferirung auf andere Gegenstände II. 356. Beichte zur Ablaßgewinnung I. 360—361. II. 355. Unterscheidung ächter und falscher Abläße I. 253.

Abortus procuratio I. 105. 107. 114. II. 131. 133.

Absenz, von der Pfründe I. 93. 94.

Absolution, Gültigkeit I. 114—119. 122. 123. 125. 126. 131. 161. 173. II. 154—197. Aufschub derselben II. 164. 171. 176. Bedingte II. 90. 159. 191. Verweigerung II. 97. 123. durch Drohung zu erlangende II. 161. Nach Entfernung des Beichtkindes II. 158. bei schriftlichen Beichten II. 93. Absolution von den Censuren I. 297. 301. 372—375. Absolutionsformel II. 159. 165. 181.

Abstinenz. I. 35. 280.

Abtreibung der Leibesfrucht, s. abortus.

Abtretung von Eigenthum. I. 179.

Abwesenheit, s. Absenz.

Accusatio falsa de crimine Sollicitationis. II. 140.

Adulterium, im Beichtgerichte I. 119—121. 122. 130. 173. als Ehehinderniß I. 152—154. II. 306—311. Restitution wegen Ehebruch. I. 254. 255.

Aergerniß. I. 30—35.

Affinität als Ehehinderniß. I. 152. 159. 161. II. 313—316.

Akatholiken, Taufe und Taufpathen. II. 4. 5. 13.

Akte, menschliche. I. 1—5.

Albe, Unterlage verboten. II. 53.

Alimente an natürliche Kinder. I. 86.

Almosen. I. 26. Jubiläums-Almosen. I. 368—371.

Altar. II. 53. Privilegirter. II. 53. 54. 356.

Altardiener, Zahl. II. 44. 45.

Altarssacrament s. Eucharistie.

Andersgläubige s. Akatholiken.

Angabe, falsche. I. 273.

Anzeigepflicht. I. 28.

Angehörige, Unterstützung derselben. I. 80.

Angelus Domini, Ablaß. I. 389.
Anklage, mangelhafte, s. Beicht.
Anschuldigung; falsche, s. accusatio.
Application des heiligen Meßopfers. II. 55. 69. 71—80. *pro populo*. II. 73. an aufgehobenen Feiertagen. II. 357.
Approbation. II. 116—127.
Assistenz bei der heiligen Messe. II. 43.
Aspersorium. I. 410.
Aufbewahrung des Allerheiligsten. II. 39.
Aussegnen der Wöchnerinnnen. I. 409.
Aussetzung des Allerheiligsten. II. 39—41.
Aufgießen des Taufwassers. II. 3—5.

B.

Begierlichkeit. I. 2.
Begierden, sündhafte. I. 14. 148. 164. 165.
Begräbniß, kirchliches. I. 399—408.
Beichte. I. 129—131. II. 102—220. Vollständigkeit I. 130—131. 167. II. 81. 82. 94. 95. 98. 100. 101. 111. 162. Falsche Angabe II. 102. Falsche Auffassung II. 86. ohne Disposition II. 92. Schriftliche. II. 92. Unwissender. II. 102. 103. Wiederholung früherer Beichten. I. 129. II. 81. 86. 89. 90. 94. 96—100. 101. 103—107. 157. 161. Fragen. II. 105. 111. Vergl. „Sünden."
Beichte, österliche. I. 290—296.
Beichte zur Ablaßgewinnung. I. 345. II. 355.
Beichthören, wie oft? I. 89. bei Lebensgefahr. II. 241.
Beichtsigill. I. 174. II. 208—221.
Beichtväter, Wechseln derselben. II. 88. 112.
Beichtzeugniß. II. 211.
Benediction s. Weihe.
Benedictio apostol. Benedicti XIV. in art. mortis. I. 355.
Beleidigung. I. 278.
Berührungen. I. 119.
Beschädigung. I. 214.
Beschimpfung. I. 278.
Beschwörung. I. 56—57.
Besinnungslose, Beicht. II. 180.
Besitz, Restitution bei redlichem, unredlichem und zweifelhaftem. I. 220—223.
Besitznahme. I. 181—184.
Bestialität. I. 150.
Betrug. I. 212. 231.
Bilder, Beräucherung derselben. I. 411.
Biret. I. 416.
Bittwoche, Messe in derselben. II. 50.
Blasphemie s. Gotteslästerung.
Blicke, wohllüstige. II. 156.
Blutschande. I. 160—163.
Brautleute, Beicht derselben. II. 213.
Breviergebet. I. 96—101.

Briefe, Oeffnen derselben. I. 279.
Bücher. Herausgabe und Verkauf schlechter. I. 32. Lesen ketzerischer. I. 302. II. 192.
Bußsacrament. II. 80—200.
Buße als Genugthuung. II. 197—208. Buße im Verhältniß zum Jubiläums-Ablaß. I. 331.
Bursa. II. 48.

C.

Canon in der heiligen Messe. II. 68.
Charfreitag, Celebration in der Filiale. II. 73.
Charsamstag, Taufwasser-Weihe. II. 10. 11. 51. 357. Privatmesse an demselben. II. 47. Requiemsmesse. II. 66.
Christenlehre. I. 90. 91.
Celebration s. Messe.
Censuren. I. 296—305.
Cessatio a divinis. I. 303.
Ciborium. Velum desselben. I. 508.
Clandestinitas als Ehehinderniß. II. 257—268.
Clausur, Verletzung derselben. II. 145.
Collecte s. Oration.
Comödien s. Schauspiele.
Complex. I. 115. 122—125. 152. II. 167.
Communion überhaupt. I. 122. II. 27—39; der Kinder II. 31; Unfähiger II. 27; öffentlicher Sünder II. 28; an solche, die nicht mehr nüchtern II. 28; geheim Excommunicirter II. 29; in der ersten Weihnachtsmesse II. 27; in Requiemsmessen II. 28; an den Altarstufen II. 28; bei ausgesetztem Hochwürdigstem Gute II. 28; in Privatoratorien II. 29; mit Theilen der großen Hostie II. 27.
Oesterliche Communion. I. 290—296.
Wegzehrung, Kranken-Provision. II. 31—39. Kranker, die nicht mehr schlucken können II. 31; die dieselbe in einer Woche mehrmal empfangen wollen II. 31. 37; die am gleichen Tage in der Kirche communicirt haben II. 32; kranker Kinder II. 32. 35; Geistesabwesender II. 33; in Krankenhäusern II. 32; kranker Priester II. 34; in Privatoratorien II. 34; in fremden Pfarrsprengeln II. 34; an solche, deren Disposition zweifelhaft II. 34; an Wahnsinnige II. 35; mit dem heiligen Blute II. 36; die es nicht nüchtern empfangen können II. 37; die sich keiner Sünde schuldig wissen. II. 38. Priesterliche Kleidung bei Krankenprovisionen. II. 33. 34.
Conscription, Verfehlungen gegen dieselbe. I. 251.
Concubinat. I. 127—128.
Consecration, Materie und Form derselben. II. 2. 18. 19. 30. 40. 47.
Consuetudinarius. I. 131—133.
Conversion. I. 397—399.
Copulation s. Trauung.
Crimen als Ehehinderniß. II. 306—311.
Cultus disparitas als Ehehinderniß. II. 269—288.
Cura animarum. II. 82. 122. 124. 126. 127. 129. 195.

D.

Darlehen. I. 205—207. II. 346—348.
Debitum conjugale. I. 119. 134—143. 161. 163.

Defloratio virginis. I. 176. 178. II. 248.
Degradatio I. 304.
Denuntiatio Sollicitationis. I. 146—147. II. 142—144.
Depositio. I. 304.
Depositum. I. 219—220.
De profundis-Ablaß. I. 389.
Desideria turpia. I. 148.
Diebſtahl. I. 239—245. II. 162. Häuslicher I. 245—247. Gewerbediebſtahl. I. 247—251.
Dienſtboten, I. 31. 78. 80. ſ. auch Reſtitution.
Disparitas ſ. cultus disp.
Dispenſation, von kirchlichen Geſetzen I. 13; vom Faſten I. 283. 284. 285; von Ehehinderniſſen. I. 148—150. II. 334—341.
Domizil. II. 237. 242. 257—259.
Duell. I. 106. II. 139.

E.

Ehe. I. 165—166. II. 233—341.
„ Gemiſchte. II. 288—304.
„ Bekehrter Juden. II. 271—288.
„ Geſchiedener Proteſtanten. II. 318. Revalidation. II. 338.
Ehebruch ſ. Adulterium.
Ehehinderniſſe. I. 152—160. II. 233—341.
Eheſcheidung. I. 151. 165.
Eheverſprechen. I. 254. II. 233—246. ſ. auch adulterium.
Ehrabſchneidung. I. 273—277.
Ehrbarkeit, öffentliche, als Ehehinderniß. II. 332—334.
Eid. I. 48—56.
Eigenthum, Abtretung. I. 179—180. Recht. I. 180. Beſchädigung I. 214.
Einkünfte Pfründ-, ſ. Pfründe.
Einwilligung der Eltern. II. 237.
Elevation, am Charfreitage. II. 52.
Eltern, Pflichten. I 83—88. Unterſtützung derſelben. I. 80.
Engliſcher Gruß. I. 388.
Entführung. II. 256.
Entlehner. I. 202.
Entſchädigung. I. 193 197.
Erben. I. 201. ſ. auch Reſtitution.
Erbfolge. I. 189—190.
Erneuerung der Partikel. II. 30. 40. 41.
Error als Ehehinderniß. II. 248—252.
Erſatz, ſolidariſcher. I. 238.
Erſitzung. I. 188—189.
Eucharistia. Materie und Form. II. 18. Miniſter. 19. Ausſpendung. 27. Communion des Volkes, 27. Wegzehrung. 31. Ausſetzung. 39. Prozeſſion. 41.
Excommunication. I. 106. 126. 152. 297—304. II. 29. 44 128. 132. 181.
Exequien. II. 58.
Exorcismus. I. 56—57.
Expositio. II. 39—41.

F.

Farbe, des Velums am Ciborium II. 40; der Meßkleider II. 50. 62.
Fasten. I. 14. 70. 280—290. II. 348—351.
Fehler, Aufdecken derer anderen. I. 268—272.
Feindesliebe. I. 24—25.
Festtage, Heiligung. I. 69—79.
Findelkinder. I. 309. II. 7.
Finder, fremder Sachen. I. 182.
Firmung. II. 15—17.
Fleischspeisen. I. 14. 35. 280. 282. 286. II. 348—351.
Fluchen. I. 44. 47.
Fornicatio. I. 129. s. auch Defloratio, Stuprum, Hurerei.
Fremde Sünden. I. 227—238.
Fronleichnams-Prozession. II. 41.
Furcht. I. 3.

G.

Gastmahle, abergläubisches Sitzen dabei. I. 37.
Gastwirthe. I. 18. 35. 282.
Gebet, I. 36. Ablaß-, I. 349.
Gebote der Kirche. I. 280—296.
Gefäße, heilige. I. 41. 300.
Gedanken, sündhafte. I. 14.
Gefundene Sachen. I. 182—184.
Gehorsam gegen Eltern, Obrigkeit ꝛc. I. 80—82. 83.
Geistesabwesende, Provision derselben. I. 33.
Geistliche, Pflichten derselben. I. 12. 88—101.
Geld, falsches. I. 220.
Gelegenheit, nächste. I. 168—169. II. 184—195.
Gelübde, I. 57—69. Gelübde der Keuschheit als Ehehinderniß. II. 97. 233—248. Feierliche Gelübde. II. 305.
General-Absolution. I. 355—358.
Genuflexion. II. 28. 40. 42. 48. 52. 61.
Genugthuung. II. 197—208.
Geräthe, heilige. I. 41. 300.
Gerechtigkeit Pflicht der. I. 179.
Geschenke von Liebhabern. I. 32.
Gesetze. I. 9—14.
Gesetzgeber, Pflichten. I. 83.
Gespräche, sündhafte. II. 156.
Gewänder, heilige, s. Kleider.
Gewalt, als Ehehinderniß. II. 255.
Gewerbsdiebstahl. I. 247—251.
Gewicht, falsches. I. 212. 247.
Gewinn. I. 205.
Gewissen. I. 5—9.
Gewissenserforschung. II. 109.
Gewohnheitsgesetze. I. 9.
Gewohnheitssünder. I. 131—133. 263.

Glaube, I. 18—21. Verläugnung, I. 21. Bekenntniß, I. 20. 95.
Gläubiger s. Schuldner.
Gotteslästerung. I. 44—47.
Gottesraub. I. 39.
Gottesverehrung. I. 36.
Gründonnerstag, Privatmesse. II. 47.
Grüßen, Unterlassung als Sünde. I. 24. II. 182. 183.
Güter. I. 180.

H.

Häresie. II. 134.
Häretiker. 195.
Handlungen s. Akte.
Heiligung der Sonn- und Feiertage. I. 69—79.
Hervorsegnen der Wöchnerinnen. I. 409.
Hoffnung, christliche. I. 21—22.
Honestas publica. II. 332—334.
Hostie. II. 41. 43. 170. s. auch Consecration.
Hülfspriester. I. 91. 92.
Hurerei. I. 167. II. 177. s. auch Stuprum.
Hymnus. I. 412—413.

J.

Jahrtagsmessen. II. 52. 60. 64. 65. 67. 359.
Illegitimität bei den Weihen. I. 308.
Impedimenta matrimonii. I. 119. 148—150. 152—159. 168. II. 233—341.
Impotentia als Ehehinderniß. II. 312—313.
Injectio violenta manuum in Clerum. II. 145.
Intention. II. 2. 25. 55.
Incest. I. 160—163.
Indulgenz s. Ablaß.
Interdict. I. 304. II. 188.
Irregularität. I. 305. 306. 309. 310. 311. 313. 252. II. 131. 132.
Irrthum als Ehehinderniß.
Jurisdiction s. cura animarum.
Jubiläum, Eröffnungsprozession. I. 359. Beicht und Communion. I. 360—362. Kirchenbesuch. 363—367. Fasten. 367. Almosengeben. 368—371. Privilegien. I. 372—374. Verwandlung der Gelübde. 375—380. Verwandlung der vorgeschriebenen Werke. 381. Gewinnung des Ablasses. 384—397.

K.

Käufer, Pflichten derselben. I. 212.
Kauf gestohlener Sachen. I. 216.
Kaufvertrag. I. 210.
Kelch. II. 54.
Kerzen bei der heiligen Messe. II. 44.
Kinder, Pflichten gegen die Eltern. I. 80. 83. Eigenthumsrecht. I. 180. Aussetzung. I. 309. Provision und Ertheilung der heiligen Oelung. II. 31. 35. 225. Erziehung in gemischten Ehen. II. 304.
Kirchengebote. I. 280—296.
Kirchenstrafen. I. 296—305.

Kirchenpfründen. I. 312—322.
Kleider, geistliche. I. 41. s. auch Weihung.
Kleriker. I. 88—102.
Kloster, erzwungener Eintritt. I. 299.
Kniebeugung s. Genuflexion.
Krankenprovision s. Communion.
Kreuz, bei Prozessionen. II. 42. Ablaß- I. 389.
Kreuzpartikel, Segen mit demselben. I. 412.
Kreuzweg, Ablaß. II. 353. Veränderung der Stationen. II. 354.

L.

Lampe. I. 96.
Legate. I. 200.
Lehrer, Pflichten. I. 83.
Leibesfrucht s. abortus.
Leihvertrag. I. 202—203.
Liebe, Acte der göttlichen. I. 23. Nächstenliebe. I. 23. Feindesliebe. I. 24—25.
Ligamen. II. 316—332.
Liquidum beim Fasten. I. 282.
Liguori, Alph., dessen Lehre. II. 342.
Loos. I. 38.
Lügen. I. 263—264.
Luxuria. I. 31. 164.

M.

Maaß, Fälschung. I. 247.
Magnetismus. I. 38. II. 342.
Maleficium. I. 38.
Marcustag, Messe an demselben. II. 50.
Medaillen mit Ablaß. I. 389.
Meineid s. Eid.
Mercimonium stipendiorum. II. 140.
Meretrix. I. 167.
Messe. Pflicht sie anzuhören. I. 69—75.
Feier derselben. II. 43—80. Zeitdauer 44; ohne Diener 45; an Weihnachten 46. 47; Gründonnerstag, Charfreitag 47; in der Bittwoche und am Marcustage 50; an der Kirchweihe in Filialen 52; in fremden Kirchen 48; mit gelähmter Hand 50; de Beata M. V. 50. 52; de Requiem 52. s. auch Jahrtagsmessen. Coram Exposito S. Privatmessen 53; für Verstorbene II. 54; in einer Todsünde 99. Stimme beim Messelesen II. 49. Farbe. II. 49. 50.
Meßkleider. II. 62. s. auch Weihung.
Meßstipendien. II. 66. 67. 140. s. auch Application und mercimonium.
Meßwein. II. 56.
Miethvertrag. I. 217—219.
Minderjährige. I. 189. 210.
Minoriß. II. 51.
Missale. II. 49.
Mitschuld. I. 227—238.
Mitwirkung. I. 30—35.
Mollities. I. 129.

Monstranz, Segen. I. 408.
Moralität der Handlung. I. 3.
Mord. I. 106. II. 132. s. auch Todtschlag.
Morgengebet. I. 36.
Müller, Arbeiten an Sonntagen. I. 79.
Münzen, falsche. I. 220.

N.

Nächstenliebe. I. 23.
Name guter, Restitution. I. 265.
Nöthigung. I. 234.
Nothwehr. I. 103. 251.
Nüchternheit. II. 28. 46.

O.

Observanz, eitle. I. 38.
Occasio. I. 168—169.
Octav des Titularfestes. II. 53.
Oelung, letzte. II. 221—230.
Oleum Catechumenorum. II. 229.
Onania. II. 216. 345. s. auch Pollutio und Mollities.
Operation, Pflicht der Unterwerfung. I. 106.
Oration (Collecte), vom Bischof angeordnete. II. 54. „a Cunctis" II. 55 „Inclina Domine." II. 55. In Missa quotidiana pro Def. II. 59. Pro sacerdotibus defunctis. II. 64. An verschobenen Jahrtagen. II. 65.
Oratorien. I. 73. II. 29.
Ordensgelübde. I. 60. 61.
Ordination s. Priesterweihe.

P.

Paramente. II. 62.
Parochus proprius. II. 257—268.
Partikel s. Consecration. II. 30.
Passion in der Charwoche. II. 53.
Patrocinium. II. 51. 57. 61.
Pfründen. I. 312—322.
Pfründ-Einkommen. I. 181.
Pluviale. II. 42.
Pollutio. I. 171—173. s. auch Onania und Mollities.
Pollutio ecclesiae. I. 413—414.
Possen. I. 39.
Predigt. I. 89. 91.
Preis, beim Verkauf. I. 210.
Priester s. Geistliche.
Priesterweihe. II. 230—232.
Privat-Unterricht. I. 92.
Privilegien beim Jubiläum. I. 371—383.
Procuratio abortus s. abortus.
Provision s. Wegzehrung II. 31—38. kranker Priester. II. 34.
Prozession am Fronleichnamsfeste. II. 41.
Puls, Fühlen desselben. I. 169.

Purification. II. 58.
Putzsucht. I. 31.

R.

Räucherung. I. 411.
Raub als Ehehinderniß. II. 256—257.
Raptus s. Raub.
Reden, schändliche. I. 119. II. 206.
Reisende. I. 35.
Religionsverschiedenheit als Ehehinderniß. II. 269—288.
Reliquien. I. 412. Incensation derselben, Aussetzen und Segen. I. 411. u. 412.
Requiems-Messen. II. 58—70. Communion unter denselben 28. Private. 59; am Begräbnißtage. 58. 59. In festis dupl. 60. In d. Comemm. omnium Defunct. 60. In die 3. 7. et 30mo. 60. In die Annivers. 60. Für Kinder. 63; für Priester 65; am Charsamstage 66. Missa privata pro cantata. 70.
Reservate, päpstliche. II. 134—145; bischöfliche. 145—150. Behandlung derselben. II. 151—154. Einzelne Fälle. I. 106. 110. 173. II. 127—131. 133. 163. 176. 190. 193. 194. 196.
Residenzpflicht der Geistlichen. I. 93. 94
Restitution. I. 220—265; bei redlichem, unredlichem und zweifelhaftem Besitz. 220—225; für verursachten Schaden. 227—228; wegen Mitschuld. 228—239; wegen Diebstahl. 239—251; wegen Verstümmelung und Todtschlag. 251; wegen Verführung. 253; wegen Ehebruch. 254—255. Umstände bei der Restitution. 255—257. Aufhebung und Verschiebung. 257—259 Besondere Regeln. 259. Ad pias causas. 260; des guten Namens 265. Einzelne Fälle. I. 181. 207. 211. 213. 219. II. 115.
Restrictio mentalis. I. 264.
Reue, Acte derselben. II. 110.
Revalidation der Ehe. II. 338.
Rorate. II. 66.
Rosenkranz. II. 199. 200
Rosenkränze mit Ablaß. I. 389. II. 355. 356.

S.

Sättigung, einmalige. I. 280.
Sacramente überhaupt. II. 1—2.
Scandalum. I. 173. 174.
Schadenersatz. I. 225—227.
Schamlosigkeit. I. 31.
Schändung. I. 103. 105. s. auch Defloratio. Violatio. Stuprum.
Scherzworte. I 25.
Schlafen, Zusammenschlafen mit Kindern. I. 168. II. 110.
Schenkungen. I. 198—199.
Schmuggler. II. 155.
Schrift, heilige, Mißbrauch derselben. I. 39.
Schuldner. I. 192. 257. II. 313—316.
Schwangerschaft, verheimlichte. II. 214 der Braut. II. 248—252.
Schwägerschaft. II. 313—316.
Segen, mit Monstranz und Ciborium I. 408; mit Reliquien I. 411; mit dem Kreuzpartikel I. 411.
Selbstentschädigung. I. 193—198.
Selbstmord. I. 105—106.
Sigill s. Beichtsigill.
Simonie. I. 41—44. II. 144.
Simulatio. I. 176.
Skapulier-Bruderschaft. II. 351—353.
Sklavenhandel. I. 180.
Sollicitatio. I. 146. 170. 173. 175. II. 140.
Soldaten, Trauung derselben. II. 264.
Solidarische Ersatzpflicht. I. 238.
Sonntagsheiligung. I. 69—79.

Spieltische. I. 169.
Sponsalien. II. 233—246.
Standeswahl. I. 80.
Sterbablaß. I. 355.
Sterilitas. I. 175.
Stillschweigen zur Sünde. I. 133. 234.
Stipendien, Meß-, II. 66. 67. 197. s. auch Mercimonium.
Stole. I. 414—416. II. 28.
Stuprum. I. 103. 105. 176—178. s. auch Hurerei, Defloratio.
Sünde, Begriff. I. 14—18. Angabe der Zahl in der Beichte, II. 80. 81. 88. 90. 100; der Umstände. II. 82. 87. Verschweigen. II. 81. 85. 86. Theilnahme an fremden Sünden. I. 227. II. 106.
Sünder, öffentliche. II. 28. 90.
Suffragia. I. 413.
Suspension. I. 304. II. 231.
Suttanne s. Talar.

T.

Tactus. I. 119.
Talar. II. 48.
Tauben, auf fremden Gütern. I. 188.
Tänze. I. 32—34. 88. 122.
Taufe. II. 2—15.
Taufwasser. I. 13. II. 3. 357.
Taufwasser-Weihe. I. 13. 409. II. 357.
Te Deum. II. 43. 413.
Testamente. I. 200—201.
Theilnahme an fremden Sünden. I. 227—238.
Thiere, wilde, Eigenthum. I. 182.
Titularfest. II. 51. 61. s. auch Patrocinium.
Tod, Wünschen desselben. I. 21.
Todesfurcht. I. 92.
Todesgefahr. I. 28.
Todtschlag, Tödtung. I. 102—104. 251. 307—309. II. 155. 160; als Ehehinderniß. II. 306—311.
Todsünde. I. 17. 174. II. 88. 89. 94. 96. 98. 106. 116. Stand der Todsünde bei Priestern. I. 91. 95. II. 99. 167.
Todtenmessen s. Requiem.
Tonsur. I. 306.
Träume. I. 37.
Trauung. II. 216. 239. 242. 243. 257—268.
Trunkenheit. I. 18. 45. II. 318.
Tyrannenmord. I. 103.

U.

Uneheliche Kinder. I. 86.
Unfruchtbarkeit, Bewirken derselben. I. 175.
Unvermögen, physisches. I. 285. als Ehehinderniß. II. 312—313.
Untergebene, Pflichten derselben. I. 80—83.
Unterricht, Privat-, I. 92. s. Christenlehre.
Urtheil, vermessentliches. I. 266.
Unzucht. II. 197. 198. s. auch Stuprum, Hurerei.

V.

Verbindung — ligamen — als Ehehinderniß. II. 316—332.
Verbrechen — crimen — als Ehehinderniß. II. 306—311. Entdeckung vor Gericht. I. 104.
Verführung, Restitution. I. 253.
Vergebung der Beleidigungen. II. 157.
Verhinderung eines Verbrechens, I. 235. eine Wohlthat. I. 237.
Verheimlichung — clandestinitas — als Ehehinderniß. II. 257—268; der Fehler beim Verkauf. I. 213.

Verjährung. I. 188—189.
Verkauf. I. 215.
Verkäufer, Pflichten. I. 212.
Verkaufspreis. I. 210—212.
Velum. II. 40. 48.
Verläumdung. I. 265—277.
Verlassen des Ehetheils. II. 178.
Vermächtnisse. I. 200.
Vermummungen. I. 33.
Verschweigen der Sünden s. Sünden.
Verschwiegenheit, Pflicht. I. 278—279.
Versprechen. I. 192.
Versuchung, Gottes. I. 39. Fleischliche. I. 14.
Verstümmelung. I. 251.
Vertrag. I. 191. 192. Kaufvertrag. I. 210. Miethvertrag. I. 217. Leihvertrag. I. 202—203. Aufhören der Vertragsverpflichtungen. I. 192—197.
Verwahrung fremden Gutes. I. 219—220.
Verwandtschaft, geistige. I. 160. II. 8.
Verwundung. I. 251.
Verzweiflung. I. 22.
Vikarien s. Hülfspriester.
Violatio virginis. I. 176. 178. s. auch Defloratio, Stuprum.
Vis als Ehehinderniß. II. 255.
Vogelfreier. II. 129.
Vollmacht s. cura animarum, jurisdictio.
Vorbehalt, geheimer. I. 264.
Vorsatz bei der Beichte. II. 92. 95. 98.
Votivmesse. II. 50. 51. 61—66. 70.
Votum s. Gelübde.

W.

Waaren, Fälschung derselben. I. 247.
Wahlfreiheit. I. 1.
Wahnsinnige. I. 189. II. 35.
Wahrsagerei. I. 37. II. 245. 248.
Wasser, bei der Taufe. II. 3. Bei der Messe. II. 57.
Wegzehrung. II. 31—39.
Weihe, des Taufwassers. II. 13. 47. 51. 409. 357.
„ des Wassers am Sonntage. I. 410—411.
„ der Asche am Aschermittwoche. I. 408.
„ der Gewänder und Geräthe. I. 95. 409. II. 62.
„ des Incenses. I. 409.
Weihnachts-Messe. II. 27. 41. 47. 68.
Wein bei der heiligen Messe. II. 56.
Wiederholung der Beicht s. Beicht.
Wiederverkauf. I. 215.
Wirthe. I. 18. 35. 282.
Woche, heilige, Krankenprovision in derselben. II. 33.
Wohlanständigkeit als Ehehinderniß. I. 332. II. 332—334.
Wohlgefallen, sündhaftes. I. 14.
Wöchnerin, Hervorsegnen derselben. I. 409.
Wucher. I. 207. II. 346—348.
Wünsche. I. 21. 81.

Z.

Zahl der Sünden, Angabe in der Beichte s. Sünden.
Zeugniß. I. 104. II. 215.
Zins. I. 205. 206. 218. II. 346.
Zurechtweisung, brüderliche. I. 27—29. 133—134.
Zuwachs. I. 184—186.
Zwang — vis — Ehehinderniß. II. 255.

Verzeichniß

der Druckfehler im ersten Bande.

Seite 10. Zeile 5. von unten statt „se“ lies: desto.
„ 19. „ 6. „ unten statt Quarantainen lies: Quadragenen.
„ 22. „ 13. „ oben ist der Satz „wie wir schon anderswo mit dem h. Thomas behauptet haben“ zu durchstreichen.
„ 28. „ 15. „ oben statt gofstige Beicht l. gestrige Beicht.
„ 33. „ 16. „ oben oft schwer l. oft nicht schwer.
„ 34. „ 16. „ oben statt noch sie l. oder sie.
„ 40. „ 8. „ unten statt occulte l. occulta.
„ 50. „ 6. „ unten statt er gemäß l. und wenn er gemäß.
„ 60. „ 1. „ oben statt sich mit demselben l. sich nicht mit demselben.
„ 66. „ 4. „ unten nach „gelobter Sache“ setze: „nothwendig ist.“
„ 85. „ 6. „ oben statt ferenda l. ferendae.
„ 89. „ 19. „ unten nach „Arzt“ fehlt „nicht.“
„ 100. „ 11. „ oben statt weil er l. wenn er.
„ 100. „ 9. „ oben statt beliebig l. vorgeschrieben.
„ 101. „ 9. „ unten nach „persolviren kann“ l. „oder nicht.“
„ 103. „ 16. „ oben statt erlangt l. vertheidiget.
„ 109. „ 8. „ oben statt potesta l. potest a.
„ 110. „ 1. „ unten statt illi l. ille.
„ 114. „ 9. „ oben statt sicuti l. secuti.
„ 115. „ 6. „ unten statt audea l. audeat.
„ 118. „ 11. „ oben statt honestum l. inhonestum.
„ 127. „ 16. „ oben statt manifestas l. manifestat.
„ 133. „ 17. „ unten statt domnia l. domina.
„ 140. „ 16. „ unten statt quid ille l. quod ille.
„ 145. „ 15. „ unten statt impedienda l. impediendum.
„ 145. „ 12. „ unten statt est l. ast.
„ 149. „ 5. „ oben nach „habitae dispensationem“ ist beizufügen „adhuc tamen pro praxi tenendum est.“
„ 150. „ 14. „ oben statt mediatas l. medietas.
„ 150. „ 16. „ unten ebenso.
„ 158. „ 12. „ oben statt communio l. communis.
„ 167. „ 9. „ unten sind die Worte von: Exemplum clarum ... bis virtutem religionis .. zu streichen.
„ 170. „ 12. „ oben statt sollictare l. sollicitare.
„ 170. „ 7. „ unten statt est ipsa l. et ipsa.
„ 176. „ 19. „ oben statt juxta l. justa.
„ 183. „ 20. „ unten statt von l. vor.
„ 193. „ 10. „ unten nach „kein anderes“ l. „Mittel.“
„ 194. „ 12. „ unten statt „aus der Zeit“ l. „aus der Welt.“
„ 197. „ 12. „ oben ist „entweder jetzt“ zu streichen.
„ 213. „ 11. „ oben nach „der Fehler“ das „welcher“ zu streichen.
„ 218. „ 14. „ oben statt die Sache l. die Sache, welche ..
„ 218. „ 10. „ unten statt von l. vor.
„ 229. „ 10. „ oben statt Ein Dieb l. Einen Dieb.
„ 229. „ 14. „ oben statt keinem l. einem von beiden.
„ 230. „ 4. „ unten ist „nicht“ zu streichen.
„ 234. „ 1. „ oben die Worte „wovon nun die Rede sein wird“ zu streichen.
„ 234. „ 2. „ unten ist „nicht“ zu streichen.
„ 243. „ 2. „ unten nach „Nothwendigkeit“ l. „eine allgemeine Beicht.“
„ 256. „ 19. „ unten statt zu finden l. zu suchen.

Seite 264. Zeile 10. von unten l. die Geistlichen, welchen eine Sache im Vertrauen wenn auch außer dem Beichtstuhle mitgetheilt worden ist.
„ 268. „ 2. „ oben statt Wenn l. Was.
„ 268. „ 2. „ unten nach corrumpirt l. er.
„ 269. „ 16. „ oben statt einer l. keiner.
„ 270. „ 10 u. 16. von oben statt famiam l. famam.
„ 275. „ 3. von unten die Art l. aber die Art.
„ 298. „ 3. „ oben nach „erlaubt" l. „und gestattet."
„ 306. „ 4. „ oben nach „heiligen Weihen" l. „verhindern."
„ 308. „ 4. „ unten statt einerseits l. anderseits.
„ 311. „ 1. „ oben statt in die Strafe l. in keine Strafe.
„ 317. „ 7. „ unten statt unter l. über.
„ 321. „ 1. „ oben statt der Warnung l. an die Warnung.
„ 377. „ 15. „ oben statt abhängig l. anhängig.

Verzeichniß

der Druckfehler im zweiten Bande.

Seite 6. Zeile 3. von oben statt des Herrn lies den Herrn. Kasus 11, vergleiche Anhang S. 359.
„ 7. „ 18. von oben st. geboren l. getauft.
„ 13. „ 19. von oben st. wenigstens so l. wenigstens nicht so. Kasus 28. vergleiche Anhang S. 357, wo die richtige Lösung zu finden ist.
„ 14. „ 16. von unten st. drittes Unternehmen l. solches.
„ 14. „ 13. von unten st. aufgehoben l. aufgeschoben.
„ 16. „ 18. von oben st. Kindes l. Keiner.
„ 17. „ 22. von oben st. ist l. so ist.
„ 24. „ 2. von unten st. daß l. daß er.
„ 26. „ 13. von unten st. verzeihliche l. verziehene.
„ 85. „ 17. von oben st. richtige l. ungültige.
„ 88. „ 5. von oben st. diesen Ort des Umstandes l. diesen Umstand des Ortes.
„ 88. „ 13. von unten „seine zweite Beicht ist also gültig" ist zu streichen.
„ 91. „ 2. von oben st. in der Ehe l. welche in der Ehe.
„ 93. „ 15. von unten st. nicht durch Furcht oder l. nicht aus Furcht dürfen sie.
„ 102. „ 2. von oben st. seit der sie l. seit der er sie.
„ 134. „ 3. von oben st. und hat l. und hat er.
„ 157. „ 3. von unten st. weil das Vergessen bei der Todsünde einer Beicht l. weil das Vergessen einer Todsünde bei der Beicht.
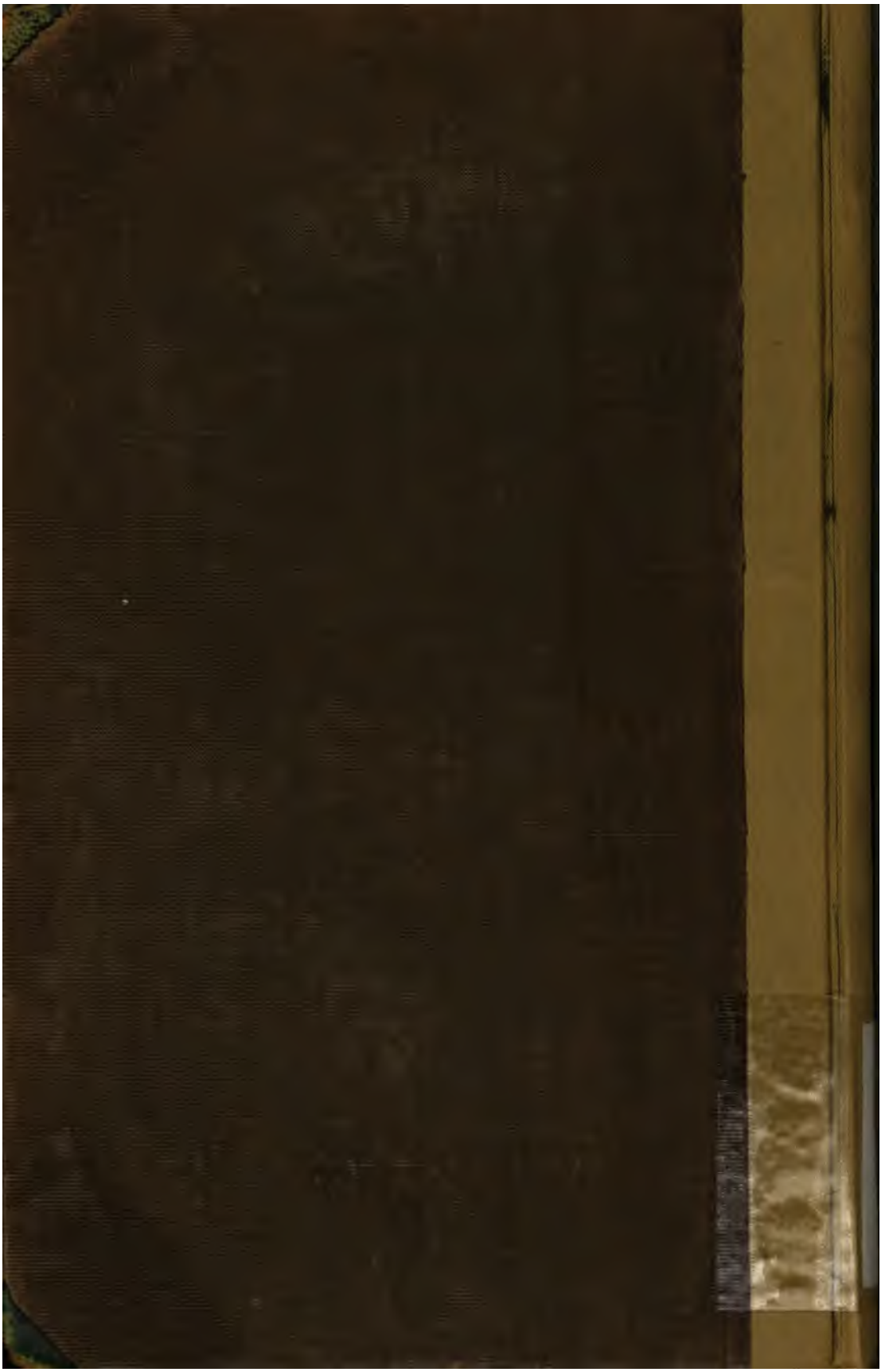
U. C. BERKELEY LIBRARIES
C041114684